

AUSFERTIGUNG

Planfeststellungsbeschluss

für das Vorhaben

„Wasserkraftanlage Bodemer Wehr in Zschopau
an der Zschopau (Fluss-km 74,118) – Neubau ei-
nes Flusskraftwerks mit Wehrsanierung
(WKA Bodemer Wehr)“

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Dr. Anne-Christin Gläß

Durchwahl
Telefon +49 341 977-4680
Telefax +49 371 532-1929

anne-christin.glaess@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
C46-0522/1108/26

Leipzig,
19. September 2024

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sach-
sen
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, C11 (Rößlerstraße)
Buslinie
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.
Für alle anderen Besucherpark-
plätze gilt: Bitte beim Pfortendienst
klingeln.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.



Inhaltsverzeichnis

A	Verfügender Teil	9
I	Planfeststellung	9
II	Festgestellte Planunterlagen	9
1	Von der Planfeststellung umfasste Unterlagen.....	9
1.1	Pläne.....	9
1.2	Textteile	11
1.3	Grundstücks- und Bauwerksverzeichnisse	11
1.4	Maßnahmeblätter des Landschaftspflegerischen Begleitplanes.....	11
2	Nachrichtliche Unterlagen zur Information und zum besseren Verständnis ..	12
III	Änderung der Planung/Regelungen der Planfeststellungsbehörde	14
IV	Von der Planfeststellung eingeschlossene Entscheidungen	14
V	Wasserrechtliche Erlaubnisse	16
VI	Inhalts- und Nebenbestimmungen	16
1	Allgemeine Nebenbestimmungen	16
2	Wasserfachliche und bautechnische Nebenbestimmungen.....	17
3	Abfall, Bodenschutz und Altlasten.....	22
4	Naturschutz und Landschaftspflege.....	23
5	Fischerei, Fischartenschutz.....	25
6	Archäologie und Denkmalschutz.....	26
7	Ver- und Entsorgungsleitungen.....	29
8	Geologie	30
9	Sonstige Nebenbestimmungen	30
VII	Zusagen	31
VIII	Entscheidungen über vorgetragene Einwendungen	32
IX	Kostenentscheidung	32
B	Sachverhalt	33
I	Träger des Vorhabens	33
II	Beschreibung des Vorhabens	33
1	Veranlassung und Zielstellung des Vorhabens	33
2	Lage des Vorhabens	33
3	Variantenuntersuchung und Wahl der Vorzugsvariante	34
3.1	Alternative 1	35
3.2	Alternative 2.....	35
3.3	Alternative 3.....	35
3.4	Diskussion der Alternativen.....	35

3.5	Ableitung der Vorzugsvariante	36
4	Gegenstand des Vorhabens	37
III	Wasserrechtliches Zulassungsverfahren.....	38
1	UVP-Verfahren	38
2	Antrag auf Planfeststellung	39
3	Anhörungsverfahren	39
4	Erste Planänderung.....	40
5	Erörterungstermin	41
6	Zweite Planänderung.....	42
7	Dritte Planänderung.....	42
C	Entscheidungsgründe	43
I	Formell-rechtliche Würdigung	43
1	Rechtsgrundlagen der Planfeststellung	43
2	Gegenstand der Planfeststellung	44
3	Zuständigkeit für das Planfeststellungsverfahren	44
4	Rechtswirkungen der Planfeststellung	44
4.1	Genehmigungs- und Gestaltungswirkung.....	44
4.2	Konzentrationswirkung	45
4.3	Enteignungsrechtliche Vorwirkung.....	45
5	Umweltverträglichkeitsprüfung	47
6	Zulässigkeit von Nebenbestimmungen	48
II	Materiell-rechtliche Würdigung	48
1	Planrechtfertigung	48
1.1	Erfordernis einer Planrechtfertigung	48
1.2	Fachplanerische Zielkonformität, Wohl der Allgemeinheit	49
1.3	Erforderlichkeit und Geeignetheit des Vorhabens	50
1.4	Keine Realisierungshindernisse.....	51
2	Planungsalternativen	51
3	Übergeordnete Planungsvorgaben	52
3.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	52
3.2	Kommunale Planungshoheit, Bauleitplanung.....	56
4	Wasserfachliche und wasserrechtliche Normen.....	56
4.1	Wasserrechtliche Anforderungen.....	56
4.2	Hydrologische Untersuchungen sowie hydraulische Berechnungen und Nachweise	58
4.3	Wasserfachliche und bautechnische Prüfung.....	59
4.4	Grundsätze des umweltgerechten Gewässerausbaus.....	62

4.5	Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie/Bewirtschaftungsziele.....	64
4.5.1	Betroffene Wasserkörper	65
4.5.2	Prüfung des Verschlechterungsverbots für den OWK Zschopau-2	66
4.5.3	Prüfung des Verschlechterungsverbots für den GWK Mittlere Zschopau	67
4.5.4	Prüfung des Verbesserungsgebots	69
4.5.5	Mindestwasserführung	70
4.6	Überschwemmungsgebiete.....	71
4.7	Trinkwasserschutz, Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen.....	71
4.8	Gewässerrandstreifen	71
4.9	Belange der Gewässerunterhaltung	72
4.10	Allgemeine Sorgfaltspflichten.....	74
4.11	Bauzeitliche Wasserhaltung.....	74
4.12	Gewässerbenutzungstatbestände	75
4.12.1	Ablehnung eines Maximalstauziels	76
4.12.2	Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	77
4.12.3	Anordnung der Aufzeichnung von Messdaten der Anlage und zur Online-Datenübermittlung	78
4.13	Wasserrechtliche Genehmigungen.....	84
4.14	Eintragungen ins Wasserbuch	85
5	Bauordnungsrecht	85
6	Natur und Landschaft	87
6.1	Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft (Eingriffsregelung)	87
6.1.1	Eingriffsumfang	87
6.1.2	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen; Zulässigkeit	93
6.1.3	Ausgleich und Ersatz von Eingriffen	95
6.1.4	Unterhaltung und rechtliche Sicherung	101
6.1.5	Kompensationsflächenkataster	102
6.1.6	Überwachungspflichten	102
6.2	Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen von NATURA-2000-Schutzgebieten.....	102
6.2.1	FFH-Gebiet „Zschopautal“ (DE 4943-301; SCI Nr. 250)	103
6.2.1.1	Gebietsbeschreibung.....	103
6.2.1.2	Erhaltungsziele	104
6.2.1.3	Ausprägung im Untersuchungsgebiet	105
6.2.1.4	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	108
6.2.1.5	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte ..	114

6.2.1.6	Zusammenfassung	114
6.2.2	SPA-Gebiet „Zschopautal“ (DE 5244-451; SCI Nr.: 70)	115
6.2.2.1	Gebietsbeschreibung	115
6.2.2.2	Erhaltungsziele und Ausprägung im Untersuchungsgebiet.....	116
6.2.2.3	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele.	117
6.2.2.4	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte ..	122
6.2.2.5	Zusammenfassung	123
6.3	Artenschutz.....	123
6.3.1	Allgemeiner Artenschutz	123
6.3.2	Besonderer Artenschutz	124
6.3.2.1	Inhalt und Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung	124
6.3.2.2	Wirkfaktoren	127
6.3.2.3	Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen	128
6.3.2.4	Konfliktanalyse	128
6.3.2.5	Zusammenfassung	134
6.4	Gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG	134
6.4.1	Grundsatz	135
6.4.2	Auswirkungen des Vorhabens auf gesetzlich geschützte Biotop	135
6.4.3	Ausnahmeerteilung	138
6.4.4	Befreiung	139
6.5	Landschaftsschutzgebiete/ andere Schutzgebiete nach nationalem Recht	141
6.6	Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen	142
6.6.1	Landesjagdverband Sachsen e. V.	142
6.6.2	Landesverband Sächsischer Angler e. V.	143
6.6.2.1	Fischschutz und Planung der Fischwechsellanlagen	143
6.6.2.2	Dimensionierung des Wehres und weitere Aspekte der Planung	144
6.6.2.3	Gegenstellungnahme des Vorhabensträgers.....	144
6.6.2.4	Stellungnahmen zu den Tektoren	145
6.6.2.5	Prüfung der Stellungnahme des Landesverbands Sächsischer Angler e. V.....	146
6.6.3	NABU – Landesverband Sachsen e. V.	148
6.6.4	Naturschutzverband Sachsen e. V. (NaSa)	148
6.6.4.1	Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes..	148

6.6.4.2	Fischschutz	149
6.6.4.3	Fehlende Klimaschutzwirkung der Wasserkraftanlage	150
6.6.4.4	Gegenstellungnahme des Vorhabensträgers	151
6.6.4.5	Prüfung der Stellungnahme des NaSa	151
6.6.5	GRÜNE LIGA Sachsen e. V.	153
7	Belange der Fischerei und des Fischschutzes	153
7.1	Allgemeine fischereirechtliche Anforderungen für Baumaßnahmen im bzw. am Gewässer	153
7.2	Besondere Anforderungen zum Schutz der Fischfauna für Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage	154
7.2.1	Fachliche Bedenken der Fischereibehörde	155
7.2.1.1	Fischaufstiegsanlage	156
7.2.1.2	Fischabstiegsanlage und Horizontalrechen	157
7.2.2	Zwischenergebnis	161
7.3	Ausnahmegenehmigung für Baumaßnahmen im oder am Gewässer ..	162
8	Abfall, Altlasten und Bodenschutz	164
8.1	Bodenschutz	165
8.2	Abfall	168
9	Klimaschutz	168
10	Immissionsschutz	169
11	Archäologie, Denkmalschutz und Denkmalpflege	170
11.1	Denkmalschutz und Denkmalpflege	170
11.1.1	Erfordernis denkmalschutzrechtlicher Genehmigungen	170
11.1.2	Genehmigungsvoraussetzungen	172
11.1.3	Zum Rückbau des sog. „Bypass“ des bisherigen Obergrabens	176
11.1.3.1	Umgebungsschutz des Denkmals	178
11.1.3.2	Keine Auswirkungen des Vorhabens auf Nachbargebäude des Kulturdenkmals „Bodemer Spinnerei“	179
11.1.3.3	Vermeidung nachteiliger Auswirkungen durch einen vollständigen Rückbau des sog. „Bypass“	181
11.1.4	Zwischenergebnis	181
11.2	Archäologische Belange	182
12	Ver- und Entsorgungseinrichtungen	183
13	Waldinanspruchnahme	185
14	Verkehr und Straßenbau	186
15	Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften	187
15.1	Geologie	187
15.2	Bergbau	187

15.3	Agrarstrukturelle Belange.....	187
15.4	Landesvermessung	188
15.5	Arbeitsschutz und Baustellensicherheit	188
15.6	Kampfmittelbelastung, Brand- und Katastrophenschutz	188
16	Grundstücksbetroffenheiten und Einwendungen Privater	189
16.1	Unmittelbare Inanspruchnahme von Grundeigentum.....	189
16.2	Mittelbare Auswirkungen auf Grundeigentum.....	191
16.3	Zwischenergebnis.....	191
16.4	Einwendungen Privater	191
16.4.1	Inhalt der Einwendung	192
16.4.2	Gegenstellungnahme des Vorhabensträgers	194
16.4.3	Erörterungstermin	194
16.4.4	Prüfung der Einwendung	196
	16.4.4.1 Zur Abgrenzung des Grundstücks der Einwenderin zum Schutz gegen unbefugtes Eindringen.....	197
	16.4.4.2 Zur Ertüchtigung des Straßenbelags im Bereich der Fläche unter der Durchfahrt des ehemaligen Spinnereigebäudes.....	197
	16.4.4.3 Zur Entwässerungsproblematik.....	198
	16.4.4.4 Zur Verfüllung des bisherigen Obergrabens und einer möglichen Gefährdung der angrenzenden Gebäude durch Bodenaustrocknung	201
III	Gesamtabwägung.....	202
IV	Begründung der Kostenentscheidung	204
V	Verfahrensrechtliche Hinweise.....	205
VI	Vorhabensbezogene Hinweise	205
D	Rechtsbehelfsbelehrung	207
	Anhang: Abkürzungsverzeichnis	208
	Anlage 1: Umweltverträglichkeitsprüfung	

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A Verfügender Teil

I Planfeststellung

Die Landesdirektion Sachsen stellt auf Antrag des Herrn Peter Stern (nachfolgend Vorhabensträger genannt), im Verfahren vertreten durch die IGW – Ingenieurgesellschaft für Wasserkraftanlagen mbH mit Sitz in 99439 Am Ettersberg als Vollmachtnehmer, gemäß § 68 Abs. 1 und 3, 67 Abs. 1 und 2 Satz 1, 70 Abs. 1 WHG i. V. m. §§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 3 bis 6 WHG und §§ 72 ff. VwVfG den Plan für das Gewässerausbauvorhaben

„WKA Bodemer Wehr in Zschopau an der Zschopau (Fluss-km 74,118) – Neubau eines Flusskraftwerks mit Wehrsanierung“

entsprechend der unter Kapitel A.II.1. genannten Unterlagen und mit den sich aus diesem Beschluss gemäß Kapitel A.III. ergebenden Änderungen sowie den sich aus Kapitel A.VI. ergebenden Inhalts- und Nebenbestimmungen fest.

II Festgestellte Planunterlagen

1 Von der Planfeststellung umfasste Unterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden Unterlagen:

1.1 Pläne

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Stand/ Index
Teil 06, Plan-Nr. 3220-2014-04d	Genehmigungsplanung PLAN-Zustand Lageplan Flusskraftwerk	1:500	15. September 2023
Teil 06, Plan-Nr. 3220-2014-05c	Genehmigungsplanung PLAN-Zustand Grundriss Wehr & Flusskraftwerk	1:200	15. September 2023
Teil 06, Plan-Nr. 3220-2014-06c	Genehmigungsplanung PLAN-Zustand Grundriss Flusskraftwerk mit FAA & FAB	1:100	15. September 2023
Teil 06, Plan-Nr. 3220-2014-07a	Genehmigungsplanung / 1. Tektur PLAN-Zustand Längsschnitte Flusskraftwerk	1:100	9. Dezember 2020
Teil 06, Plan-Nr. 3220-2014-08a	Genehmigungsplanung / 1. Tektur PLAN-Zustand Querschnitte Flusskraftwerk	1:75	9. Dezember 2020
Teil 06, Plan-Nr. 3220-	Genehmigungsplanung PLAN-Zustand	1:100; 1:50	17. Mai 2021

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Stand/ Index
2014-09a	Längsschnitt & Details FAA		
Teil 06, Plan-Nr. 3220-2014-10a	Genehmigungsplanung PLAN-Zustand Längsschnitt & Details FAB	1:50	17. Mai 2021
Teil 06, Plan-Nr. 3220-2014-11a	Genehmigungsplanung PLAN-Zustand Ansichten Flusskraftwerk	1:100	17. Mai 2021
Teil 06, Plan-Nr. 3220-2014-13c	Genehmigungsplanung PLAN-Zustand Wehr mit Wehrklappenaufsatz	1:100; 1:50; 1:25	15. September 2023
Teil 06, Plan-Nr. 3220-2014-15	Genehmigungsplanung PLAN-Zustand Lageplan Einmündung Tischau	1:100	9. Dezember 2020
Teil 06, Plan-Nr. 3220-2014-16b	Genehmigungsplan Grundstücksplan	1:500	1. März 2022
Teil 06, Plan-Nr. 3220-2014-17b	Genehmigungsplanung Baustellenzu- fahrt und Baustelleneinrichtung	1:500	1. März 2022
Teil 06, Plan-Nr. 3220-2014-18a	Genehmigungsplanung IST & PLAN- Zustand Rückstau WKA	1:2.500	17. Mai 2021
Teil 06, Plan-Nr. 3220-2014-20a	Genehmigungsplanung PLAN-Zustand Rückbau Ausleitungskraftwerk	1:100	17. Mai 2021
Teil 06, Plan-Nr. 3220-2014-21a	Genehmigungsplanung PLAN-Zustand Verfüllung Obergraben	1:33	17. Mai 2021
Teil 07, Karten zum LBP	Karte 6 – Bestandsplan im PLAN- Zustand	1:1.500	16. Dezember 2020
Teil 07, Karten zum LBP	Karte 7 – Plan des landschaftspflegeri- schen Maßnahmen	1:1.200	13. April 2021
Teil 07, Karten zum LBP	Karte 8 – Vorgesehene Gehölzfällungen im Eschen-Ahorn-Gründchenwald und Erlen-Eschen-Wald der Auen und Quell- bereiche mit Auflistung der Baumarten und des Stammdurchmessers	1:350	3. Juli 2019

1.2 Textteile

Unterlage	Stand
<p>Teil 01 – Vorhabensbeschreibung</p> <p><u>Mit folgenden Maßgaben:</u></p> <p><i>Das Stauziel wird auf eine Betriebsstauhöhe von 327,29 m ü. NHN16 (ohne Dynamisierung) festgelegt (vgl. A.III, Nr. 1).</i></p> <p><i>Gemäß der Regelung unter A.III, Nr. 3 ist als Leitrechen ein Horizontalrechen zu installieren, dessen lichte Stabweite maximal 10 mm beträgt.</i></p>	September 2023

1.3 Grundstücks- und Bauwerksverzeichnisse

Unterlage	Bezeichnung	Stand
Teil 03, Anlage A 02	Bauwerksverzeichnis (verschlüsselt)	8. April 2020
Teil 03, Anlage A 03	Grundstücksverzeichnis (verschlüsselt)	28. September 2023

1.4 Maßnahmeblätter des Landschaftspflegerischen Begleitplanes

Nr.	Maßnahme	Stand
S1	Einrichtung von Schutzmaßnahmen an Bäumen, die durch Baustellenbetrieb beeinträchtigt werden könnten	15. April 2021
V1	Vermeidung von bauzeitlichen Beeinträchtigungen durch restriktive Baustellenordnung	15. April 2021
V2	Ökologische Baubegleitung	15. April 2021
M1	Rückhalt von Feinsedimenten und Fremdstoffen durch fest installierten Pumpensumpf	15. April 2021
M2	<p>Installation des Leitrechen-Bypass-System nach Ebel, Gluch und Kehl,</p> <p><i>Mit der Maßgabe, dass gemäß Nebenbestimmung 5.2 zu diesem Beschluss als Leitrechen ein Horizontalrechen zu installieren ist, dessen lichte Stabweite maximal 10 mm beträgt.</i></p>	15. April 2021
M3	Wiederherstellung temporär beanspruchter Flächen	15. April 2021

Nr.	Maßnahme	Stand
E1	Aufforstung	15. April 2021
E2	Umverlegung und Entwicklung der Tischau als naturnahen Bach(abschnitt)	15. April 2021
E3	Erweiterung der Gewässerfläche des begradigten/ausgebauten Fluss(-abschnittes) mit naturnahen Elementen	15. April 2021
E4	Entsiegelung und Aufforstung	15. April 2021
A _{CEF}	Schutz von Wasseramsel und Gebirgsstelze	15. April 2021
A _{CEF2}	Schutz von Gehölz bewohnenden Fledermausarten	15. April 2021
A1	Flächenumwandlung des ehemaligen Obergrabens in Ruderalflur	15. April 2021
A2	Umwandlung Ruderalflur in Sand- und Silikatmagerrasen in Ausprägung mit Heidenelken	15. April 2021

2 Nachrichtliche Unterlagen zur Information und zum besseren Verständnis

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Stand
Teil 02	Hydraulische Nachweise		September 2023
Teil 03, Anlage A 07	Abflussdauerlinie der Zschopau am Wehrstandort der WKA „Bodemer Wehr“		Juni 2020
Teil 03, Anlage A 08	Abflussverteilung Flusskraftwerk „Bodemer Wehr“		Juni 2020
Teil 03, Anlage A 09	Tosbeckennachweis mit Höhen HWSK 2004		Juni 2020
Teil 03, Anlage A 14	Rückstaulänge MNQ – IST-Zustand		Juli 2022
Teil 03, Anlage A 14a	Rückstaulänge MNQ – PLAN-Zustand		Juli 2022
Teil 03, Anlage A 15	Rückstaulänge MQ – IST-Zustand		Juli 2022

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Stand
Teil 03, Anlage A 15a	Rückstaulänge MQ – PLAN-Zustand		Juli 2022
Teil 03, Anlage A 16	Rückstaulänge Q ₃₃₀ – IST-Zustand		Juli 2022
Teil 03, Anlage A 16a	Rückstaulänge Q ₃₃₀ – PLAN-Zustand		Juli 2022
Teil 03, Anlage A 17	Dimensionierung FAA für Q ₃₀		Juni 2021
Teil 03, Anlage A 18	Dimensionierung FAA für Q ₃₃₀		Juni 2021
Teil 04, Instandsetzungskonzept Wehranlage	Prüfbericht Vorstatik Wehr – Prüfbericht Baustatik Nr. P 3958/1/2020-1		2. März 2021
Teil 04, Instandsetzungskonzept Wehranlage	Bodemer Wehr Zschopau Bauzustandsuntersuchung Massivbau – Grundlage zur Instandsetzungsplanung, einschließlich der Anlagen 1-9		29. November 2018
Teil 05, Vorstatik Flusskraftwerk mit FAA & FAB	Prüfbericht Vorstatik Flusskraftwerk – Prüfbericht Baustatik Nr. P 3958/2020-1		2. März 2021
Teil 05, Vorstatik Flusskraftwerk mit FAA & FAB	Überschlägige statische Berechnung für die Errichtung WKA „Bodemer Wehr a. d. Zschopau in 09405 Zschopau		31. März 2020
Teil 06, Plan-Nr. 3220-2014-01	Topographische Karte	1:10.000	6. März 2020
Teil 06, Plan-Nr. 3220-2014-02a	Genehmigungsplanung IST-Zustand Lageplan Ausleitungskraftwerk	1:500	17. Mai 2021
Teil 06, Plan-Nr. 3220-2014-03a	Genehmigungsplanung IST-Zustand Grundriss Wehr & Obergrabeneinlauf	1:200	17. Mai 2021
Teil 06, Plan-Nr. 3220-2014-12b	Genehmigungsplanung IST-Zustand Wehr mit Schlauchwehraufsatz	1:100; 1:50; 1:25	15. September 2023

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Stand
Teil 06, Plan-Nr. 3220-2014-14	Genehmigungsplanung IST-Zustand Einmündung Tischau	1:100	9. Dezember 2020
Teil 06, Plan-Nr. 3220-2014-19	Genehmigungsplanung IST-Zustand Ausleitungskraftwerk	1:100	6. März 2020
Teil 07	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, einschließlich Anlagen		13. April 2021
Teil 07	Fachbeitrag zur EG-Wasserrahmenrichtlinie, einschließlich Anlagen		29. Juli 2019
Teil 07	Unterlagen zur FFH-Verträglichkeit, einschließlich Anlagen		14. April 2021
Teil 07	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), - mit Ausnahme der planfestgestellten Maßnahmeblätter (s. o. unter A.II.1.1) sowie der planfestgestellten Karten 6-8 zum LBP, - einschließlich der Karten 1-5 sowie der Anlagen zum LBP		15. April 2021
Teil 07	UVP-Bericht nach § 16 UVPG		16. April 2021

III Änderung der Planung/Regelungen der Planfeststellungsbehörde

- 1 Das Stauziel wird auf eine Betriebsstauhöhe von 327,29 m ü. NHN16 (ohne Dynamisierung) festgelegt.
- 2 Als Leitrechen ist ein Horizontalrechen zu installieren, dessen lichte Stabweite maximal 10 mm beträgt (vgl. auch Nebenbestimmung 5.2).
- 3 Im Rahmen der Ausführungsplanung ist die Planung auf diese Betriebsstauhöhe sowie den Horizontalrechen mit lichter Stabweite von maximal 10 mm anzupassen.

IV Von der Planfeststellung eingeschlossene Entscheidungen

Die Planfeststellung schließt aufgrund ihrer Konzentrationswirkung (§ 70 Abs. 1 HS 2 WHG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG) folgende Entscheidungen mit ein:

- 1 Zulassung gemäß § 68 Abs. 1 WHG der mit dem Vorhaben einhergehenden Gewässerausbaumaßnahmen einschließlich dazugehöriger Wasserhaltungsmaßnahmen

- 2 Wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern gemäß § 36 Abs. 1 WHG i. V. m. § 26 Abs. 1, 2 und 4 SächsWG für die Sanierung des Wehres „Bodemer Wehr“
- 3 Wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern gemäß § 36 Abs. 1 WHG i. V. m. § 26 Abs. 1, 2 und 4 SächsWG für die Errichtung des Flusskraftwerks am Bodemer Wehr, den Rückbau des bestehenden Ausleitungskraftwerks sowie alle mit dem planfestgestellten Vorhaben laut Bauwerksverzeichnis vorgesehenen oder von einer Änderung oder Beseitigung betroffenen Anlagen in, an, über und unter dem Gewässer 1. Ordnung Zschopau
- 4 Wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern gemäß § 36 Abs. 1 WHG i. V. m. § 26 Abs. 1, 2 und 4 SächsWG für die Errichtung der Fischaufstiegsanlage am Bodemer Wehr
- 5 Wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern gemäß § 36 Abs. 1 WHG i. V. m. § 26 Abs. 1, 2 und 4 SächsWG für die Errichtung der Fischabstiegsanlage am Bodemer Wehr
- 6 Zulassung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 6 SächsNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 SächsNatSchG für die gesetzlich geschützten Biotope „Erlen-Eschen-Wald der Auen und Quellbereiche“, „Weiden-Auengebüsch“ sowie „Rohrglanzgras-Röhricht“
- 7 Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG i. V. m. § 39 SächsNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 SächsNatSchG für die gesetzlich geschützten Biotope „Naturnaher Bach“ und „Eschen-Ahorn-Gründchenwald“
- 8 Zulassung der mit dem planfestgestellten Vorhaben einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 BNatSchG
- 9 Denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 SächsDSchG für Maßnahmen, die ein Kulturdenkmal wiederherstellen und instandsetzen, in seinem Erscheinungsbild und seiner Substanz verändern bzw. in Teilen zerstören oder beseitigen
- 10 Denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 SächsDSchG für die Errichtung, Veränderung und Beseitigung von Anlagen in der Umgebung eines Kulturdenkmals
- 11 Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 SächsDSchG für die Durchführung von Erdarbeiten, Bauarbeiten bzw. Gewässerbaumaßnahmen an einer Stelle, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.
- 12 Die sich aus der Unterhaltungslast ergebenden Unterhaltungsmaßnahmen werden in dem Gewässerabschnitt der Zschopau vom Beginn des Staubereiches (Stauwurzel) bis 50 m unterstrom der Wiedereinleitung des Wassers unterhalb der Wehranlage auf den Antragsteller übertragen. Im Falle eines Wechsels des

Betreibers der Wasserkraftanlage, geht die Pflicht zur Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen auf den neuen Betreiber über.

- 13 Zulassung einer Ausnahme gemäß § 33 Nr. 8 SächsFischG i. V. m. § 14 Abs. 3 SächsFischVO für die Durchführung von Baumaßnahmen im und am Gewässer der Zschopau innerhalb der maßgeblichen Fischschonzeiten, unter der auf-schiebenden Bedingung, dass nach erfolgter Abstimmung zwischen dem Vorhabensträger, der Fischereibehörde (Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), Referat 76) und dem Fischereiausübungsberechtigten die Fischereibehörde des LfULG ihre Zustimmung zur Ausnahme erteilt (vgl. Nebenbestimmung Nr. 5.5).

V Wasserrechtliche Erlaubnisse

Neben der Feststellung des Plans werden gemäß § 19 Abs. 1 WHG folgende wasserrechtlichen Erlaubnisse für die mit dem Vorhaben verbundenen Benutzungen eines Gewässers erteilt:

- 1 Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1, 12 WHG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG zum Aufstauen der Zschopau am Bodemer Wehr zum Betrieb des Flusskraftwerkes auf eine Betriebsstauhöhe von 327,29 m ü. NHN16.
- 2 Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1, 12 WHG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG für die Entnahme und das Ableiten von Wasser aus der Zschopau im Umfang von maximal 15,0 m³/s zum Betrieb des Flusskraftwerkes.
- 3 Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1, 12 WHG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für die Einleitung des abgeleiteten, chemisch und biologisch unveränderten Wassers in die Zschopau, unmittelbar unterhalb des Wehres, im Rahmen des Betriebs des Flusskraftwerkes.

VI Inhalts- und Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Maßnahmen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den genehmigten Planunterlagen und den dazu ergangenen Nebenbestimmungen sowie unter Beachtung der einschlägigen technischen Regelwerke auszuführen.
- 1.2 Jede Änderung bzw. Abweichung von den planfestgestellten Planunterlagen bedarf der vorherigen Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde der Landesdirektion Sachsen (Referat 46) und sind dieser unverzüglich anzuzeigen. Der Planfeststellungsbehörde sind diesbezüglich nach Abstimmung aussagefähige Unterlagen zu übergeben. Die Planfeststellungsbehörde entscheidet nach Vorlage geeigneter Unterlagen über das weitere Vorgehen.

Sofern eine Änderung unmittelbar in die Ausführungsplanung eingearbeitet wird, ist auf diesen Umstand bei Einreichung der Ausführungsplanung gesondert und ausdrücklich hinzuweisen.

- 1.3 Die Einhaltung der verfügbaren Nebenbestimmungen obliegt dem Vorhabensträger. Die Kontrolle der Einhaltung der verfügbaren Nebenbestimmungen obliegt den jeweils fachlich zuständigen Behörden.

- 1.4 Sofern in den Nebenbestimmungen Abstimmungspflichten aufgenommen wurden, eine Übereinkunft zwischen dem Vorhabensträger und den betroffenen Behörden jedoch nicht hergestellt werden kann, ist der insoweit streitige Sachverhalt der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Die Planfeststellungsbehörde der Landesdirektion Sachsen (Referat 46) entscheidet bei Uneinigkeit über das weitere Vorgehen.
- 1.5 Der Beginn der Bauarbeiten ist mindestens zwei Wochen vorher der Planfeststellungsbehörde der Landesdirektion Sachsen (Referat 46), der oberen Wasserbehörde der Landesdirektion Sachsen (Referat 42) und der unteren Wasserbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis schriftlich anzuzeigen.
- Die Anzeige hat die ausführenden Firmen, die Telefonnummern der verantwortlichen Bauleiter und Bauüberwacher sowie einen Bauzeitenplan zu enthalten.
- 1.6 Ein Wechsel des bestellten Bauleiters ist der Planfeststellungsbehörde der Landesdirektion Sachsen (Referat 46) und der unteren Wasserbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis anzuzeigen.
- 1.7 Der Vorhabensträger hat eine Unterbrechung der Bauarbeiten von mehr als drei Monaten und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Planfeststellungsbehörde der Landesdirektion Sachsen (Referat 46) und der unteren Wasserbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis anzuzeigen.

2 Wasserfachliche und bautechnische Nebenbestimmungen

- 2.1 Das Vorhaben bedarf der Baufreigabe. Mit den Baumaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn durch die obere Wasserbehörde der Landesdirektion Sachsen (Referat 42) die Baufreigabe (vgl. dazu nachfolgend Nr. 2.2) erteilt wurde.
- 2.2 Die Baufreigabe ist spätestens vier Wochen vor dem geplanten Baubeginn unter Vorlage der Ausführungsplanung bei der oberen Wasserbehörde der Landesdirektion Sachsen (Referat 42) zu beantragen.
- 2.3 Die Ausführungsplanung ist gemäß der planfestgestellten Entwurfs- und Genehmigungsplanung und unter Beachtung der Nebenbestimmungen, der in diesem Beschluss verfügten Änderungen und Ergänzungen zu erarbeiten.

Im Rahmen der Ausführungsplanung sind alle Pläne und Nachweise auf die Festlegung des Stauziels auf 327,29 m (ohne Dynamisierung) anzupassen. Insbesondere sind die Nachweise für die Fischaufstiegsanlage sowie die Fischabstiegsanlage für Q₃₃₀ an das feste Stauziel von 327,29 m anzupassen.

Zur Prüfung der hydraulischen Nachweise für Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlage hat eine Abstimmung mit der Fischereibehörde zu erfolgen. Die Funktionsfähigkeit des Fischaufstieges und -abstieges muss durch einen öffentlich-bestellten Fischereisachverständigen nachgewiesen werden.

Das Ergebnis der Abstimmung und die geforderten Nachweise sind der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

- 2.4 Zusammen mit der Ausführungsplanung ist das Datenblatt zur Erfassung der wesentlichen Parameter für das Vorhaben Neubau WKA Bodemer Wehr im Digi-

talien Wasserbuch, neu ausgefüllt unter Berücksichtigung der Festlegung des Stauziels auf 327,29 m (ohne Dynamisierung), bei der oberen Wasserbehörde der Landesdirektion Sachsen (Referat 42) einzureichen.

2.5 Bei der Erarbeitung der Ausführungsplanung sind die in den Prüfberichten des anerkannten Prüfsachverständigen, IfBuG Ingenieurbüro für Baustatik und Grundbau Dr.-Ing. Jörg Diener, vom 2. März 2021 zur Instandsetzung des bestehenden Wehrkörpers (Vorstatik Wehr, Planunterlagen Teil 04) sowie zu den geplanten Massivbauwerken (Vorstatik Flusskraftwerk, Planunterlagen Teil 05) gegebenen Empfehlungen und Hinweise zu beachten.

2.6 Alle in den nachfolgenden Leistungsphasen (Ausführungsplanung, Antrag auf Abnahme) vorgelegten statischen Nachweise sind jeweils um einen positiven Prüfbericht eines anerkannten Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu ergänzen.

Ein positiver Prüfbescheid eines in Sachsen anerkannten Prüfsachverständigen für Standsicherheit für sämtliche wasserbaulichen Anlagen, einschließlich des Turbinenhauses, ist spätestens mit der Ausführungsplanung vorzulegen. Der Nachweis der Standsicherheit für das neu zu errichtende Turbinenhaus gemäß § 66 Abs. 1 SächsBO muss von einer Person gemäß § 66 Abs. 2 SächsBO erstellt sein. Der Standsicherheitsnachweis ist vom benannten Entwurfsverfasser zu unterzeichnen.

Mit der Ausführungsplanung ist auch eine Erklärung des Tragwerkplaners zur Prüfpflicht nach Maßgabe des Kriterienkataloges gemäß § 12 Abs. 3 der Durchführungsverordnung zur Sächsischen Bauordnung (DVO SächsBO) vorzulegen. Sollten die in § 12 Abs. 3 i. V. m. Anlage 2 DVOSächsBO genannten Kriterien nicht ausnahmslos erfüllt sein, muss der Standsicherheitsnachweis bauaufsichtlich geprüft sein.

2.7 Der Anschluss des Baugrundstückes an das öffentliche Straßennetz und die Beseitigung des Niederschlagswassers innerhalb und außerhalb des Grundstückes müssen dauerhaft gesichert sein.

2.8 Es ist sicherzustellen, dass durch den Abbruch baulicher Anlagen, insbesondere des bestehenden Turbinenhauses des Ausleitungskraftwerks, die Standsicherheit angrenzender baulicher Anlagen oder des benachbarten Baugrundes nicht beeinträchtigt wird.

Spätestens mit der Ausführungsplanung sind der Planfeststellungsbehörde der Landesdirektion Sachsen (Referat 46) nähere Angaben zu der im Rahmen der Kompensationsmaßnahme E4 vorgesehenen Beseitigung eines Schuppens vorzulegen. Soweit sich daraus eine von diesem Beschluss abweichende bauordnungsrechtliche Einordnung ergibt, entscheidet die Planfeststellungsbehörde nach Vorlage geeigneter Unterlagen über das weitere Vorgehen.

2.9 Der Hochwasserschutz für Anlieger und das Umgebungsgelände ist in jeder Bauphase in angemessener Weise zu gewährleisten. Die Baustelle ist so zu sichern, zu beräumen und zu kontrollieren, dass nachteilige Auswirkungen durch Hochwasserereignisse, insbesondere bei Starkniederschlagsereignissen, mit allen zur Verfügung stehenden Vorkehrungen und ausführbaren Handlungen minimiert werden.

2.10 Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass es zu keiner vermeidbaren Beeinträchtigung des Gewässers kommt. Insbesondere sind Abschwemmungen in

das Fließgewässer und auf abstromig gelegenen Flächen zu vermeiden. Dies gilt auch für im Rahmen der Bauarbeiten erforderlich werdende Aufschüttungen. Fangedämme sind abschwemmsicher herzustellen.

Das Lagern von Bau- und Abbruchmaterial im Gewässer und im Gewässerrandstreifen ist unzulässig.

Der Vorhabensträger hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die eine Beräumung längstens innerhalb einer Tagesschicht sicherstellen, falls Bau- oder Abbruchmaterialien wider Erwarten in das Gewässer gelangen, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Abflussgeschehens ausgeschlossen ist.

2.11 Das dem Vorhabensträger mit der fachlichen Stellungnahme der Landestalsperrenverwaltung vom 2. September 2020 zur Verfügung gestellte Merkblatt zum Gewässerschutz bei Baumaßnahmen ist zwingend zu beachten.

2.12 Bei Arbeiten mit Mörtel und Beton ist Folgendes zu beachten:

- Der frische Beton darf nicht mit der fließenden Welle in Berührung kommen.
- Die Betontransportfahrzeuge und alle bautechnologisch zur Betonherstellung und -verarbeitung genutzten Geräte, Materialien und Arbeitsmittel dürfen nicht am Gewässer gereinigt werden. Betonhaltiges Abwasser darf nicht ins Gewässer gelangen oder durch Niederschläge ins Gewässer gespült werden.
- Frischbeton darf das Wasser in der Baugrube nur verdrängen, wenn es sofort abgepumpt und separat aufgefangen und zwischengespeichert werden kann. Nach Möglichkeit ist die Baugrube vor der Betonage trocken zulegen.
- Wasser, das längere Zeit über abgeundenem Beton gestanden hat, darf nicht sofort in die fließende Welle zurückgeführt werden, sondern ist zwischenspeichern.
- Kann eine Baugrube während der Abbindezeit des Frischbetons nur mit laufender Wasserhaltung beherrscht werden, darf das anfallende Wasser nicht direkt in die fließende Welle abgeleitet werden. Für die Zwischenspeicherung ist ein ausreichend großes Volumen vorzuhalten.
- Muss stark alkalisches Wasser aus einer Zwischenspeicherung der Wasserhaltung in das Gewässer zurückgeführt werden, so ist dies nur mit ausreichendem Verdünnungsverhältnis möglich.
- Durch Gewährleistung ausreichender Abbindezeiten des eingesetzten Betons vor Beaufschlagung mit dem Gewässer (durch Einstellung der Wasserhaltung, Flutung, Rücknahme der Ausleitung etc.) ist zu gewährleisten, dass im Gewässer unterhalb der Baustelle keine pH-Werte größer 9,0 auftreten. Entsprechende Messwerte sind zu dokumentieren und auf Verlangen der oberen Wasserbehörde (Landesdirektion Sachsen Referat 42C) vorzulegen.

2.13 Die Landestalsperrenverwaltung ist zur Bauanlaufberatung und zu Bauberatungen, die das Gewässer selbst betreffen und zur Bauabnahme rechtzeitig einzuladen.

- 2.14 Das endgültige Konzept der Wasserhaltung ist mit der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen fachlich abzustimmen.
- 2.15 Das für die Hochbauarbeiten erforderliche Gerüst ist so zu gestalten bzw. zu sichern, dass es bei Hochwasser nicht fortgetrieben werden kann.
- 2.16 Störungen, Havarien, Schadensfälle und diesbezügliche Verdachtsmomente sind unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde und der zuständigen Abfall- und Bodenschutzbehörde anzuzeigen. In einem solchen Falle sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Bodens einzuleiten. Wurden die Baumaßnahmen in Folge des Schadens eingestellt, hat sich der Vorhabensträger hinsichtlich der Wiederaufnahme der Bauarbeiten mit der zuständigen Wasserbehörde und der Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen.
- 2.17 Werden bei der Baudurchführung wassergefährdende Stoffe (Altablagerungen) angetroffen, sind diese schadlos zu beseitigen. Die zuständige Wasserbehörde ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- 2.18 Nach dem Rückbau von Anlagen im Gewässerrandstreifen sind die Uferbereiche naturnah und möglichst ingenieurbologisch zu gestalten.
- 2.19 Es sind nur solche Baumaschinen und technischen Geräte einzusetzen, die sich in einem wartungstechnisch einwandfreien Zustand befinden und gegen Tropfverluste gesichert sind. Baumaschinen und sonstige Geräte sind so abzustellen, dass es auch bei einer sich ändernden Wasserführung (etwa infolge eines Starkregenereignisses) nicht zu einer Beeinträchtigung des Gewässers kommen kann. Auf der Baustelle sind Havariebekämpfungsmittel, wie z.B. Auffangwannen, Folien und Ölbindemittel, ausreichend vorzuhalten. Sollten trotzdem, beispielsweise infolge eines Maschinenschadens oder durch sonstige Ursachen, wassergefährdende Stoffe in das Erdreich gelangen, sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigung zu treffen. Gegebenenfalls kontaminierter Boden ist zu entfernen. Dieser ist in auslaufsicheren Containern mit Abdeckplatten für eine ordnungsgemäße Entsorgung bereitzustellen.
- 2.20 Die Baumaßnahmen bedürfen der wasserrechtlichen Abnahme durch die obere Wasserbehörde der Landesdirektion Sachsen (Referat 42). Die wasserrechtliche Abnahme ist nach Abschluss der Bauausführung mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Abnahmetermin bei der oberen Wasserbehörde der Landesdirektion Sachsen (Referat 42) schriftlich zu beantragen.

Mit dem Antrag sind für die jeweiligen Maßnahmen folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bestandsunterlagen (Angaben der realisierten Ist-Höhen auf Grundlage der Bestandsvermessung),
- Bauleitererklärung, dass das Vorhaben sach- und fachgerecht entsprechend der planfestgestellten Unterlagen und den Regelungen dieses Planfeststellungsbeschlusses ausgeführt wurde,
- Abschlussbericht des mit der Bauüberwachung beauftragten Ingenieurbüros,
- Abschlussberichte aller am Bauvorhaben beteiligter Prüferingenieure und Sachverständige,

- ein konkretisiertes Betriebsregime für das Flusskraftwerk sowie dessen steuerungstechnische Umsetzung.

- 2.21 Die Planfeststellungsbehörde, die obere Wasserbehörde der Landesdirektion Sachsen (Referat 42), die untere Wasserbehörde (Landkreis Erzgebirge) und die Stadt Zschopau sind über die Fertigstellung der Baumaßnahme schriftlich zu informieren.
- 2.22 Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle zu beräumen und die Geländeoberfläche entsprechend den örtlichen Gegebenheiten wiederherzustellen. Geländeabspülungen sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. Rasensaat) zu vermeiden.
- 2.23 Innerhalb des ihm gemäß A.IV.12 übertragenen Verantwortungsbereiches hat der Betreiber der Wasserkraftanlage für die Erfüllung der Anforderungen gemäß Wasserrahmenrichtlinie und des von der Landestalsperrenverwaltung aufgestellten Teilvorhabens- und Sanierungsplanes Hydromorphologie für die Zschopau (TeilVoSaHymo Zschopau 2+3) Sorge zu tragen. Er ist insbesondere für die Freihaltung und Beräumung von Treibgut aus dem Wehrteich und im Bereich des Wehrkörpers zu sorgen.

Vorhandene Zuwegungen zum Gewässer dürfen im Sinne der Gewässerunterhaltung nicht verbaut oder versperrt werden.

Über erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen hat der Vorhabensträger – bereits während der Ausführung der Baumaßnahme wie auch während des künftigen Betriebs des Flusskraftwerkes – Abstimmungen mit der Landestalsperrenverwaltung durchzuführen. Die Abstimmungen haben sich auch darauf zu erstrecken, welche vorausschauenden Maßnahmen für den Fall des Auftretens besonders und streng geschützter Arten getroffen werden.

- 2.24 Beim Betrieb des Flusskraftwerks ist technisch sicherzustellen, dass es zu keinem abrupten Abfallen des Wasserstandes im Wehrteich kommen kann. Insbesondere Spülstöße von Anlagen und Anlagenteilen der Gesamtanlage sind, auch bei elektronischen Ausfällen, auszuschließen.
- 2.25 Für das Flusskraftwerk ist zur Ermöglichung einer Online-Fernüberwachung die elektronische Erfassung von Messergebnissen zum Betrieb der Anlage einzurichten sowie deren Übermittlung an die für die Überwachung der Anlage zuständige Wasserbehörde mittels eines Online-Zugangs zu gewährleisten.

Zu erfassen und der für die Überwachung zuständigen Wasserbehörde online zur Verfügung zu stellen sind dabei mindestens die folgenden Messwerte:

- (1) Wasserspiegelhöhe im Staubereich
- (2) Wehrklappenstellung
- (3) Regelung Obergrabeneinlaufschütz und/oder Grundablassschütz
- (4) Wasserstand vor und nach dem Rechen
- (5) Maschinenleistung in kW, daraus berechnet der Durchfluss (anhand Turbinenkennlinie)

Eine Datenaufzeichnung hat lokal und zum Abruf als Jahrescheibe zu erfolgen, d. h. alle Werte sind tabellarisch für den Zeitraum eines Jahres kontinuierlich vorzuhalten und aufzuzeichnen.

Über die weiteren Details, insbesondere der technischen Umsetzung, sind Abstimmungen mit der oberen Wasserbehörde der Landesdirektion Sachsen (Referat 42) durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde der Landesdirektion Sachsen (Referat 46) ist über das Ergebnis dieser Abstimmungen zu informieren.

- 2.26 Zur Laufendhaltung des hydronumerischen Modells sind der Landestalsperrenverwaltung unverzüglich nach Abschluss der Baumaßnahmen die lagebezogenen CAD-Dateien der Bestandsvermessung als dreidimensionale Punkt- und Liniendaten (dxf-Format) im aktuellen amtlichen Lage- und Höhensystem (ETRS89 und DHHN 2016) einfach digital auf Datenträger zur Verfügung zu stellen.

3 Abfall, Bodenschutz und Altlasten

- 3.1 In der weiteren Planung ist ein Entsorgungskonzept mit klaren Aussagen zu Art, Menge, stofflicher Beschaffenheit und den vorgesehenen Entsorgungs- oder Verwertungswegen von anfallenden Aushubmaterialien zu erarbeiten und mit der Ausführungsplanung vorzulegen.
- 3.2 Sollten während der Bauausführung schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursacht werden oder sollten bisher unbekannte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (§ 9 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 3 bis 6 BBodSchG) bekannt werden, ist dies nach § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde (dem Referat Umwelt und Forst, SG Abfallrecht, Altlasten, Bodenschutz) des Landkreises Erzgebirgskreis unverzüglich mitzuteilen. Insofern ist im Rahmen der geplanten Tiefbaumaßnahmen insbesondere auf organoleptische Auffälligkeiten (Aussehen, Geruch) im Boden zu achten. Im Fall des Auftretens derartiger organoleptischer Auffälligkeiten sind diese unverzüglich den zuständigen Behörden anzuzeigen und es sind die ggf. erforderlichen Maßnahmen abzustimmen.
- 3.3 Es ist zu gewährleisten, dass Bodenmaterialien, die zur Wiederherstellung, zur nachhaltigen Sicherung oder Verbesserung mindestens einer der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten natürlichen Bodenfunktionen zum Einsatz gelangen bzw. zugeführt werden müssen, am Einbau- bzw. Auftragsort keine schädliche Bodenveränderung hervorrufen.

Der Geltungsbereich der Baumaßnahme befindet sich in einem Gebiet erhöhter Arsen- und Schwermetallbelastungen. Für die Ausführung der dazu erforderlichen Arbeiten gelten die diesbezüglichen Vorgaben des § 6 BBodSchV sowie der DIN 19731. Die Einhaltung der Vorsorgewerte gemäß Anlage 1, Tabellen 1 und 2 zur BBodSchV ist bei Zufuhr von externem, standortfremdem Bodenmaterial sicherzustellen.

Eine vorrangige Wiederverwertung anfallender organoleptisch unauffälliger Aushubmaterialien (gewachsener Boden, kein Bauschutt) im Bereich der geplanten Maßnahmen ist anzustreben. Es ist jedoch jeweils eine Abstimmung mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis vor Ausführung der Arbeiten zu führen.

Für die Ausführung der dazu erforderlichen Arbeiten gelten die diesbezüglichen Vorgaben der §§ 6 bis 8 BBodSchV sowie der DIN 19731.

- 3.4 Im Rahmen der Baumaßnahme nicht verwertbarer Bodenaushub/mineralische Materialien sind entsprechend ihres Schadstoffinventars anderweitig einer stofflichen Verwertung zuzuführen, soweit sie nach § 7 Abs. 2 und 4 KrWG zu verwerten sind. Eine Ablagerung auf Deponien zum Zwecke der Beseitigung ist dann nicht genehmigungsfähig. Die analytische Beurteilung des von der Baustelle zu entsorgenden und anderweitig zu verwertenden Bodenmaterials bzw. der mineralischen Abfälle unterliegt den Bestimmungen der Ersatzbaustoffverordnung, sofern das Material im Rahmen der vorgenannten Verordnung in den Verkehr gebracht werden soll. Die Vorgaben der §§ 14 bis 18 Ersatzbaustoffverordnung sind zu beachten.
- 3.5 Sollte sich im Zuge der Umsetzung der Baumaßnahme sowie der Ausführung der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ein Abstimmungserfordernis ergeben, so ist sich diesbezüglich mit der zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis in Verbindung zu setzen.

4 Naturschutz und Landschaftspflege

- 4.1 Die im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vorgesehenen

- Schutzmaßnahme S1,
- Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2,
- Minimierungsmaßnahmen M1 bis M3,
- Ersatzmaßnahmen E1 bis E4,
- Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 sowie A_{CEF} und A_{CEF2}

sind wie textlich beschrieben umzusetzen und, soweit nachfolgend nichts Abweichendes angeordnet wird, für den in den Maßnahmeblättern angegebenen Zeitraum zu unterhalten.

- 4.2 Die Einrichtung der Baustelle sowie der Beginn der Baumaßnahmen haben außerhalb der Brutzeit von Vögeln zu erfolgen (Mitte September bis Ende Januar) (zu Maßnahme V1 – Vermeidung von bauzeitlichen Beeinträchtigungen durch restriktive Baustellenordnung).
- 4.3 Nach Aufbau einer Wasserhaltung im Rahmen der bauzeitlichen Trockenhaltung der Gewässersohle im Ober- und Unterwasser der Wehranlage sowie vor der Verfüllung des Obergrabens sind die trockenfallenden Bereiche unverzüglich auf die Larven des Bachneunauges (Querder) abzusuchen.

Die Querder sind im Umfeld der Maßnahme fachgerecht in nicht durch die Maßnahme beeinträchtigte Bereiche der Zschopau umzusetzen. Gleiches gilt für alle weiteren Fische, die sich innerhalb des trockenfallenden Bereiches befinden.

Das Absuchen kann beendet werden, wenn mindestens für die Dauer von 30 Minuten keine Querder mehr gefunden wurden.

Die Abfischung, Entnahme und Umsiedlung der Tiere hat unter Aufsicht und Anleitung einer fachlich entsprechend qualifizierten Person (Fischereisachverständiger) zu erfolgen, wobei besonderes Augenmerk auf die Querder zu legen ist. (zu Maßnahme V2 – Ökologische Baubegleitung)

- 4.4 Vor Abbruch- und Fällarbeiten sind die betroffenen Bauwerke bzw. Gehölze durch die ökologische Baubegleitung auf das Vorhandensein etwaiger Nistplätze (auch Obergrabenwand und rechtsufrige Mauer unterhalb des Wehres) bzw. auf das Vorhandensein von Baumhöhlen (z. B. Spechthöhlen) oder -spalten bzw. auf das Vorhandensein von geschützten Arten (Vögel, Fledermäuse) zu kontrollieren.

Sollten Niststätten oder Baumhöhlen/-spalten vorhanden sein, ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis abzustimmen. (zu Maßnahme V2 – Ökologische Baubegleitung)

- 4.5 Im Rahmen der Flächenumwandlung des ehemaligen Obergrabens in Ruderalflur ist nach Einebnung des Verfüllmaterials das Ruderalflur-Saatgut mittels Mahdgut-Übertragung einzubringen. Die Spenderfläche des Ruderalflur-Saatgutes ist mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis abzustimmen.

Es ist eine Erfolgskontrolle durchzuführen. Bei einem Ausbleiben der gewünschten Saat ist die Mahdgut-Übertragung zu wiederholen. Eine Sukzession ist unzulässig. Die Fläche ist nach Ansaat auf Neophyten zu kontrollieren und im Falle eines Aufkommens von Neophyten sind geeignete Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen. (zu Maßnahme A1 – Flächenumwandlung des ehemaligen Obergrabens in Ruderalflur)

- 4.6 Für die Anlage des Sand- und Silikatmagerrasens in Ausprägung mit Heidenelke ist der Boden vorzubereiten und ein kalk- und basenarmer Rohboden möglichst aus Gneis-Verwitterungsmaterial aus sandigem bis teilweise grusigem Substrat (Sand-Kies-Gemisch; gemischtkörniger Boden, Sand-Schluffgemisch 5-15 % Z 0.06 mm (Sand 0,063-2 mm; Schluff von 0,002-0.063 mm)) aufzutragen.

Das Einbringen des Heidenelken-Saatgutes hat mittels Mahdgut-Übertragung von einer Heidenelken-Spenderfläche in Olbernhau zu erfolgen. Die Durchführung der Maßnahme sowie die Pflege der Fläche (Mahdzeitpunkte) hat in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis zu erfolgen.

Der Vorhabensträger hat zu gewährleisten, dass die Maßnahmen erfolgreich umgesetzt werden. Es ist eine Erfolgskontrolle durchzuführen. Bei einem Ausbleiben der gewünschten Saat ist die Mahdgut-Übertragung zu wiederholen.

Die Fläche ist nach Ansaat auf Neophyten zu kontrollieren und im Falle eines Aufkommens von Neophyten sind geeignete Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen. (zu Maßnahme A2 – Umwandlung Ruderalflur in Sand- und Silikatmagerrasen in Ausprägung mit Heidenelken)

- 4.7 Der Vorhabensträger hat die erfolgreiche Umsetzung der Aufforstung und Saatgutausbringung zu gewährleisten. Die entsprechenden Flächen sind auf das Vorkommen von Neophyten zu überprüfen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Neophyten-Bekämpfung durchzuführen.

Die Flächen sind dauerhaft zu pflegen und zu sichern. Eine Beschattung des zu entwickelnden Heidenelkenbestandes ist zu verhindern. (zu Maßnahme E1 – Aufforstung)

- 4.8 Die Einhaltung des Gehölzschutzes ist durch die ökologische Baubegleitung zu kontrollieren und zu überwachen. Es ist sicherzustellen, dass alle am Bau Beteiligten über den Gehölzschutz informiert sind. Der zu erhaltende Baumbestand ist während der Baumaßnahmen im gesamten Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich vor Beeinträchtigungen gemäß DIN 18920 i. V. m. RAS-LP4 zu schützen.

Im Wurzelbereich (entspricht der Fläche unter der Krone zuzüglich 1,50 m; bei pyramidalen Bäumen plus 5 m nach außen gemessen) dürfen keinerlei Eingriffe, wie Bodenauftrag, Bodenabtrag, Versiegelung, Ausgrabung, Verdichtung, Ablagerung oder Befahrung erfolgen (vgl. Maßnahme S1 – Einrichtung von Schutzmaßnahmen an Bäumen, die durch Baustellenbetrieb beeinträchtigt werden können).

- 4.9 Mit der Fertigstellungsanzeige gemäß Nebenbestimmung Nr. 2.21 ist der Planfeststellungsbehörde der Landesdirektion Sachsen (Referat 46) über den Stand der Durchführung der festgesetzten und angeordneten Kompensationsmaßnahmen in geeigneter Weise zu berichten.
- 4.10 Nach Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen hat der Vorhabensträger, unter Berücksichtigung der in den Maßnahmeblättern sowie den Nebenbestimmungen Nr. 4.5 bis 4.7 angeordneten Vorgaben zu prüfen, ob das jeweilige Maßnahmeziel erreicht worden ist. Sobald festgestellt wurde, dass das jeweilige Maßnahmeziel erreicht wurde, ist die Planfeststellungsbehörde der Landesdirektion Sachsen (Referat 46) zeitnah über den Erfolg der Maßnahmen zu informieren. Nachweise zu durchgeführten Funktionskontrollen sind der Planfeststellungsbehörde in elektronischer Form zu übermitteln.
- 4.11 Die rechtliche Sicherung des Kompensationszweckes der Kompensationsmaßnahmen ist durch geeignete innerorganisatorische Maßnahmen zu gewährleisten sowie im Falle der Verpachtung durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen. Soweit das sich das jeweilige Grundstück im Eigentum des Freistaates Sachsen befindet, ist die Sicherung über eine vertragliche Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und dem Freistaat Sachsen vorzunehmen. Sollte das jeweilige Grundstück an private Dritte verkauft werden, ist der Kompensationszweck bis zur Erreichung des Kompensationsziels durch Eintrag in das Grundbuch dinglich zu sichern.
- 4.12 Treten im vorhabenbedingten Wirkraum Arten auf, die den Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG unterliegen und wird dieses Vorkommen nicht durch die festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen Rechnung getragen, sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zum Schutz der Vorkommen mit der Planfeststellungsbehörde unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

5 Fischerei, Fischartenschutz

- 5.1 Die Baumaßnahmen im oder an den jeweiligen Gewässern sind spätestens 21 Tage vor Beginn der jeweiligen Maßnahme gegenüber der Fischereibehörde des LfULG, Referat 76, und gegenüber dem Fischereiausübungsberechtigten, Anglerverband Südsachsen Mulde/Elster e. V., anzuzeigen. Diese Anzeige hat

- die ausführenden Unternehmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter zu benennen.
- 5.2 Als Leitrechen ist ein Horizontalrechen zu installieren, dessen lichte Stabweite maximal 10 mm beträgt.
- 5.3 Das Vorhaben ist unter entsprechender Baubegleitung eines Fischereisachverständigen durchzuführen.
- 5.4 Die Fischaufstiegs- und Fischabstiegseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren und ggf. zu beräumen, um ihre Durchwanderbarkeit zu gewährleisten. Zur ordnungsgemäßen Funktion der Anlagen ist ein Monitoring einzurichten. Ein entsprechendes Konzept ist mit der Landestalsperrenverwaltung abzustimmen und spätestens mit dem Antrag auf wasserrechtliche Abnahme vorzulegen.
- 5.5 Für Baumaßnahmen im und am Gewässer der Zschopau, während der hier maßgeblichen Fischschonzeiten, hat rechtzeitig vor Baubeginn eine Abstimmung zwischen dem Vorhabensträger, der Fischereibehörde (LfULG, Referat 76) und dem Fischereiausübungsberechtigten zu erfolgen. Hierzu sind geeignete Unterlagen mit konkreten Angaben zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen (mindestens Angaben zur Ausführung der einzelnen Maßnahmen im und am Gewässer einschließlich Darstellung der Gewässerzufahrten, Regelplan Bauwasserhaltung, Bauzeitenplan, Angaben zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) zu erstellen und der Abstimmung zugrunde zu legen.

Mit der Bauausführung darf erst nach dieser Abstimmung und Erteilung der Zustimmung durch die Fischereibehörde (LfULG, Referat 76) begonnen werden.

Das protokollierte Ergebnis der Abstimmung, die hierzu erstellten Unterlagen und die Zustimmung der Fischereibehörde sind der Planfeststellungsbehörde der Landesdirektion Sachsen (Referat 46) spätestens mit der Ausführungsplanung vorzulegen.

Für den Fall, dass die Zustimmung der Fischereibehörde (LfULG, Referat 76) nicht erteilt wird, behält sich die Planfeststellungsbehörde der Landesdirektion Sachsen (Referat 46) weitere Entscheidungen vor.

6 Archäologie und Denkmalschutz

- 6.1 Der exakte Baubeginn (einschließlich des Beginns von Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) ist dem Landesamt für Denkmalpflege Sachsen, Schloßplatz 1, 01067 Dresden, dem Landesamt für Archäologie, Zur Wetterwarte 7, 01109 Dresden sowie der unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis spätestens drei Wochen vor Baubeginn anzuzeigen. Die Baubeginnsanzeige muss die ausführenden Firmen, die verantwortlichen Bauleiter und die jeweiligen Telefonnummern benennen.
- 6.2 Den mit archäologischen Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern des Landesamtes für Archäologie ist uneingeschränkter Zugang zur Baustelle und jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Die bauausführenden Firmen sind bereits in der Ausschreibung davon zu informieren.
- 6.3 Die Sanierung des Wehrkörpers sowie der Trennpfeiler des Wehraufsatzes ist als minimalinvasive, den Bestandsmaterialien angepasste und das Erschei-

nungsbild des markanten Natursteinwehres nicht beeinträchtigung durchzuführen.

Zu diesem Zweck sind erforderliche Reparaturen/Ausbesserungen des Mauerwerks am Wehrkörper, die Reparaturen der Trennpfeiler des Wehraufsatzes wie auch Sanierungen am Einlauf des Obergrabens, insbesondere die erforderliche Mauerfugensanierung sowie der Ersatz fehlender Steine, hinsichtlich Material, Versatzart und Farbigkeit entsprechend dem Bestand auszuführen, sodass das Erscheinungsbild des markanten Natursteinmauerwerks des Wehres nach erfolgter Sanierung nicht beeinträchtigt wird. Das betrifft das Stein- und Fugenmaterial, die Steingrößen und Fugenbreiten sowie den Mauerwerkscharakter insgesamt. Anders als in der beigefügten Bauzustandsuntersuchung des Büros Lahmeyer-Hydroprojekt vom 29.11.2018 auf S. 12 vorgeschlagen, ist kein Beton als Ersatzmaterial zu verwenden.

Bei der Bauwerksinjektion ist darauf zu achten, dass keine Spuren der Suspension an die Oberfläche gelangen oder gar dort verbleiben. Desgleichen ist die Verankerung in den Felsgrund ohne sichtbare Spuren auszuführen

Rein kosmetische Reparaturen sind zu unterlassen und Altersspuren sind zu erhalten.

- 6.4 Das Verplomben der vorhandenen Wehr-Grundablässe ist mit deutlichem Rücksprung ins Bauwerksinnere auszuführen, so dass die Öffnungen unterwasserseitig weiterhin sichtbar bleiben.
- 6.5 Die weiteren Details zur denkmalgerechten Sanierung des Wehrkörpers und der Trennpfeiler des Wehraufsatzes (Mauerwerkssanierung, Mauerfugensanierung, Injektionen, Verankerungen, Verfüllungen unter der Gründungssohle) sind im Zuge der Ausführungsplanung durch den Vorhabensträger mit der unteren Denkmalschutzbehörde des Erzgebirgskreises sowie dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen. Die Befestigung der Klappenaufsätze auf der Wehrkrone und an den Pfeilern ist im Detail darzustellen.
- 6.6 Die Verfüllung des Obergrabens ist ohne zusätzliche Bindemittel vorzunehmen.

Bei der geplanten Entwicklung einer Ruderalflur im zu verfüllenden Obergraben des bisherigen Ausleitungskraftwerks ist darauf zu achten, dass niedrig wachsende Vegetation (Bodendecker) eingesetzt wird, um eine Überwucherung der Mauerkronen sowie eine optische Verfüllung des Grabenprofils zu verhindern.

Weitere Maßnahmen, die ein Überwuchern der Relikte des Obergrabens verhindern (z. B. regelmäßiger Rückschnitt), sind im Zuge der Ausführungsplanung durch den Vorhabensträger mit der unteren Denkmalschutzbehörde des Erzgebirgskreises sowie dem Landesamt für Denkmalpflege als der Denkmalfachbehörde, unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Anforderungen abzustimmen.

- 6.7 Das seitliche Natursteinmauerwerk der ursprünglichen Ausleitung der Bodemerspinnerei ist beim Rückbau des bisherigen Ausleitungskraftwerks zu erhalten und bei Bedarf material-, farb- und formgerecht sowie in gleicher Versetzart auszubessern. Vor Beginn der Verfüllung des bisherigen Ausleitungsbauwerks mit Aushubmaterial ist das seitliche Natursteinmauerwerk mit geeigneten Mitteln (Geoflies) vor Beschädigungen zu schützen. Die entsprechenden Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Die konkrete Verfahrensweise hierzu, der genaue Umgang mit dem Bestandsmauerwerk sowie gegebenenfalls notwendige Instandhaltungsmaßnahmen (Mauerwerkssanierung) sind im Rahmen der Ausführungsplanung noch mit der unteren Denkmalschutzbehörde des Erzgebirgskreises sowie dem Landesamt für Denkmalpflege als der Denkmalfachbehörde abzustimmen.

- 6.8 Der Funktionsbau des neu zu errichtenden Turbinenhauses ist gestalterisch dem denkmalgeschützten Bestand unterzuordnen. Hierzu sind im Rahmen der Ausführungsplanung Abstimmungen mit der unteren Denkmalschutzbehörde des Erzgebirgskreises sowie dem Landesamt für Denkmalpflege als der Denkmalfachbehörde zu treffen.
- 6.9 Zur technischen Umsetzung von Abbau und Wiederaufstellung des vorhandenen Obergraben-Einlaufschützes sowie zur gegebenenfalls notwendigen konservatorischen Behandlung des Schützes muss im Rahmen der Ausführungsplanung eine Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde des Erzgebirgskreises sowie dem Landesamt für Denkmalpflege als der Denkmalfachbehörde erfolgen.
- 6.10 Vor Beginn der Baumaßnahmen am denkmalgeschützten Ensemble der Bodemer-Spinnerei ist eine zeichnerische und fotografische Bestandsdokumentation insbesondere jener Bestandteile anzufertigen, die durch die beantragten Maßnahmen verändert, überformt oder zerstört werden, hier also für die Grundablässe im Wehrkörper (Unter- und Oberstromseite), die Trennpfeiler mit Spuren der ursprünglichen Wehraufsätze nach dem „System Bezner“, das Ufermauerwerk am Wehr unterstrom, die Einlaufsituation in den Obergraben mit Rechen und Schütz, der wasserführende sowie trockengelegte Obergraben, die Auslaufsituation am Ausleitungskraftwerk und dessen Einbindung in die dortigen Uferstützmauern.

Die Fotografien zum Bestand sind zu ergänzen durch baubegleitend sowie nach Abschluss der Maßnahmen anzufertigende Fotografien (mit Kurzbeschreibungen versehen und auf Plänen verortet).

Über die genauen Anforderungen an die Dokumentation sind vor Maßnahmenbeginn Abstimmungen mit der unteren Denkmalschutzbehörde des Erzgebirgskreises sowie dem Landesamt für Denkmalpflege als der Denkmalfachbehörde zu treffen.

- 6.11 Bei der Baustelleinrichtung und Maßnahmendurchführung ist die denkmalgeschützte und zu erhaltende Bausubstanz (Wehrkörper, Ufermauerwerk, Natursteinmauerwerk des Obergrabens, Trafostation, Turbinen- und Maschinenhaus, ehemalige Produktionsgebäude der Bodemer-Spinnerei, zugehörige Infrastruktur wie z. B. unterirdische Entwässerungskanäle) vor Schäden zu bewahren.

Dies gilt auch für die Nutzung der Baustellenzufahrt über die Spinnereistraße. Hierbei sind vor allem Schäden an den angrenzenden Spinnereigebäuden, etwa durch zu großen Lastauftrag, zu vermeiden.

- 6.12 Sollten sich im weiteren Planungsverlauf oder im Zuge der Durchführung der Maßnahmen kulturhistorisch wertvolle Funde oder Befunde ergeben (z. B. an den zum Zeitpunkt der Voruntersuchungen noch unter Wasser befindlichen Anlagenteilen auf der Oberwasserseite des Wehrkörpers), ist die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen und die Befundsituation unverändert zu belassen, bis eine Ab-

stimmung über das weitere Vorgehen mit der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis getroffen wurde.

- 6.13 Die Planfeststellungsbehörde der Landesdirektion Sachsen (Referat 46) ist über das Ergebnis der mit diesem Beschluss geforderten Abstimmungen zwischen Vorhabensträger und der unteren Denkmalschutzbehörde des Erzgebirgskreises sowie dem Landesamt für Denkmalpflege zur informieren.

7 Ver- und Entsorgungsleitungen

- 7.1 Der Beginn der Bauausführung und das Ende der Bauarbeiten ist den jeweils verantwortlichen Personen der folgenden Leitungsträger zwei Wochen vor dem geplanten Baubeginn bekannt zu geben:

- Deutsche Telekom Technik GmbH unter Hinweis auf deren Stellungnahmen vom 28. August 2020 und vom 1. September 2020

- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) unter Hinweis auf deren Schreiben vom 17. Juli 2020 (Az. VS-O-S-G br-ro PVV 13138+13465/2020, V80481)

- 7.2 Im Rahmen der Ausführungsplanung ist der Planfeststellungsbehörde ein aktueller Leitungsbestandsplan vorzulegen. Die innerhalb der Baufeldgrenze befindlichen Leitungen der unter 7.1 genannten Leitungsträger sind zu beachten, ggf. zu orten und zu sichern. Zur Prüfung des aktuellen Leitungsbestandes ist darüber hinaus durch den Bauausführenden mindestens sechs Wochen vor Baubeginn an die GDMcom GmbH zu richten, ob Anlagen im Vorhabensbereich vorhanden sind. Die Auskunft ist über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> einzuholen. Sofern diese Anfrage ergibt, dass sich bislang unbekannte Ver- und/oder Entsorgungsanlagen im Vorhabensbereich befinden, ist die Planfeststellungsbehörde unverzüglich darüber zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

- 7.3 Es ist ein Bauablaufzeitenplan aufzustellen und mit der Deutsche Telekom Technik GmbH abzustimmen, damit die Deutsche Telekom Technik GmbH Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung etwaiger Tiefbauleistungen der Telekom rechtzeitig prüfen und ggf. einleiten kann. Die Planfeststellungsbehörde ist mit der Ausführungsplanung über das Ergebnis der Abstimmung zu informieren.

- 7.4 Die Hinweise und Schutzauflagen der unter 7.1 genannten Leitungsträger in den aufgeführten Schreiben und zugehörigen Anlagen, insbesondere die Vorgaben zu zulässigen Arbeitshöhen, Mindestabständen und erforderlichen Schachterlaubnissen, sind zu beachten und einzuhalten.

- 7.5 Bei der Ausführungsplanung ist eine Minimierung der Betroffenheit bzw. der Konfliktpunkte anzustreben. Der Zugang zu den im Vorhabensbereich befindlichen Anlagen der unter 7.1 genannten Leitungsträger ist sicherzustellen. Sofern es aufgrund der Baumaßnahmen zu Einschränkungen des Zugangs kommen sollte, ist dies mit dem zuständigen Leitungsträger rechtzeitig vor Baubeginn abzustimmen. Sofern eine Umverlegung von Anlagen eines Leitungsträgers erforderlich sein sollte, ist diese drei Monate vor Baubeginn mit der jeweils zuständigen Stelle des betroffenen Leitungsträgers abzustimmen.

8 Geologie

- 8.1 Im Rahmen der weiteren Planung ist die Baugrunduntersuchung fortzuschreiben. Für die noch nicht beurteilten baulichen Maßnahmen sind dabei im Ergebnis von Nachuntersuchungen bautechnische Schlussfolgerungen und gründungstechnische Empfehlungen zu treffen.

Weitere Untersuchungen sind rechtzeitig vor der Ausführungsplanung vorzunehmen. Noch erforderliche Angaben zum Baugrund sind dem Prüflingenieur für Standsicherheit mit der Ausführungsplanung vorzulegen.

- 8.2 Die Empfehlungen des Standsicherheitsgutachters zum Herstellen der ausreichenden Standsicherheit für das Wehr-Bauwerk sind zu beachten. Für die Kraffteintragungslängen der Zugpfähle sind insbesondere standortkonkrete Mantelreibungskennwerte durch einen geotechnischen Sachverständigen zu bestätigen. Soweit in dem mit den Antragsunterlagen vorgelegten Standsicherheitsnachweis vom 26. Oktober 2018, im geotechnischen Bericht vorerst aus Anhaltswerten eine charakteristische Mantelreibung $q_{s,k}$ von 500 kN/m² zu Grunde gelegt wurde, ist dieser Wert durch den geotechnischen Sachverständigen im weiteren Planungsverlauf nachweislich zu bestätigen und das Kennwertedefizit ist durch standortkonkrete Baugrunduntersuchungen auszuräumen.
- 8.3 Zum Abnehmen und Freigeben aller Bauwerks-Gründungssohlen ist eine geotechnische Bauüberwachung durch einen Baugrundsachverständigen vorzusehen.
- 8.4 Die noch ausstehenden Baugrundgutachten sind dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zu übergeben.

9 Sonstige Nebenbestimmungen

- 9.1 Bei der Ausführung des Vorhabens ist auf das Vorhandensein von Spuren alten Bergbaus zu achten. Eventuell angetroffene Spuren alten Bergbaus oder mögliche damit in Verbindung stehende Schadensereignisse sind gemäß § 4 der Sächsischen Hohlraumverordnung vom 28. Februar 2022 dem Sächsischen Oberbergamt anzuzeigen.
- 9.2 Der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, Referat 54, 09105 Chemnitz ist entsprechend Baustellenverordnung (BaustellV) die Baustelle durch eine schriftliche Vorankündigung spätestens zwei Wochen vor Errichtung anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang 500 Personentage überschreitet.
- 9.3 Die Anforderungen der BaustellV sind zu beachten (z.B. Erstellen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei besonders gefährlichen Arbeiten nach Nr. 5 Anhang II BaustellV vor Einrichtung der Baustelle).
- 9.4 Die Unterlage nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV für spätere Arbeiten ist anlagen- und standortbezogen bis zur Inbetriebnahme zu erstellen. Dabei ist die RAB 32 „Unterlage für spätere Arbeiten (Konkretisierung zu § 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV)“ zu beachten.
- 9.5 Die Wasserkraftanlage ist einer Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz und § 3 Betriebssicherheitsverordnung, auch unter Einbeziehung

der DGUV-I 203-059, „Sicherheit beim Betreiben von Wasserkraftwerken“, zu unterziehen.

- 9.6 Sämtliche zur Wasserkraftanlage gehörenden Anlagen- und Ausrüstungsteile müssen leicht und gefahrlos bedient werden können. Hierzu sind geeignete Laufstege in ausreichender Anzahl und Größe anzuordnen. Treppen sowie Verkehrswege (z. B. Bühnen, Laufstege) sowie Bereiche, bei denen Ertrinkungsgefahr besteht, sind an den freien Seiten mit einem mindestens 1 m hohen Geländer, gegen Absturz zu sichern. Verkehrswege, Podests, Treppen, Steigleitern und Steigeisengänge müssen den Anforderungen der ASR A 1.8 „Verkehrswege“ entsprechen.
- 9.7 Bereiche der Wehrklappen, die bedient und gewartet werden, müssen gefahrlos zugänglich sein.
- 9.8 Die Wasserkraftanlage ist gemäß der Sehaufgabe zu beleuchten.
- 9.9 Von den Wartungsstegen der Fischaufstiegsanlage, den Stegen im Bereich Treibgutabweiser und Revisionsverschluss, drei Schützentafeln sowie im Bereich der Rechenreinigungsmaschine darf kein Absturz möglich sein. Maßnahmen gegen Absturz sind zu treffen.
- 9.10 Bei abgelassenen Schützentafeln am Revisionsverschluss darf kein Absturz möglich sein. Die Umwehrung im Bereich des Bediensteges ist beidseitig anzubringen.
- 9.11 Für den Einstieg in den Fischaufstieg ist zu ermitteln, ob Maßnahmen gegen Absturz getroffen werden müssen, die einen direkten Absturz in tiefer liegende Bereiche der Fischaufstiegsanlage verhindern. Zum Erreichen der Steigeisengänge sind Geländertüren vorzusehen, Umwehrungen dürfen nicht überstiegen werden.
- 9.12 Gitterroste im Freien sind in rutschfester Ausführung vorzusehen.
- 9.13 Es sind Maßnahmen nach einer Gefährdungsbeurteilung in einer Betriebsanweisung festzulegen, wie die Rettung aus dem Wasser erfolgen soll. Die an der Wasserkraftanlage Beschäftigten sind über die Durchführung der Rettung und Nutzung persönlicher Schutzausrüstung zu unterweisen.
- 9.14 Energieverteilungsanlagen im Sinne Nr. 1.4 Anhang zur ArbStättV sind auch entsprechend BGV A 3 zu errichten und betreiben.
- 9.15 Die Anforderungen der Lärm- und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung sind einzuhalten (z.B. Gefährdungsbeurteilung). Arbeitsbereiche, in denen einer der oberen Auslösewerte für Lärm (§ 6 Lärm- und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung) erreicht oder überschritten wird, sind zu kennzeichnen.

VII Zusagen

Folgende, vom Vorhabensträger im Verfahren abgegebene, aus den Akten ersichtlichen Zusage wird für verbindlich erklärt und ist Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses:

Beschädigungen/Lücken in der Natursteinwand rechtsseitig des Turbinenhauses des bisherigen Ausleitungskraftwerks werden im Zuge der Umsetzung des Vorhabens geschlossen.

VIII Entscheidungen über vorgetragene Einwendungen

Soweit den Einwendungen oder den durch Private oder Träger öffentlicher Belange erfolgten Hinweisen durch diesen Beschluss oder die planfestgestellten Unterlagen nicht entsprochen wurde, werden sie zurückgewiesen.

IX Kostenentscheidung

- 1 Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
- 2 Die Festsetzung der Kosten bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

B Sachverhalt

I Träger des Vorhabens

Vorhabensträger und Antragsteller ist Herr Peter Stern, Haidstraße 18a, 93080 Pentling (im Folgenden: Vorhabensträger oder Antragsteller).

II Beschreibung des Vorhabens

1 Veranlassung und Zielstellung des Vorhabens

Der Antragsteller betreibt gegenwärtig das bestehende Ausleitungskraftwerk "Bodemer Wehr" in Zschopau an der Zschopau, Fluss-km 74+118, auf der Grundlage einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß § 17 WHG, erteilt vom Landratsamt Erzgebirgskreis am 23. April 2009. Er beabsichtigt nunmehr den Neubau eines Flusskraftwerkes, unmittelbar rechtsseitig am vorhandenen, 6,80 m hohen Wehr, mit moderner Anlagentechnik und höherem Wirkungsgrad. Hierfür begehrt der Antragsteller die Erteilung eines neuen Wasserrechts. Dabei plant er die Stilllegung und den Rückbau des bestehenden Ausleitungskraftwerks.

Zugleich beabsichtigt der Antragsteller die erstmalige Errichtung einer Fischaufstiegsanlage und eines Fischabstieges im unmittelbaren Wehrbereich, verbunden mit der Installation eines neuen Horizontalrechens, um wasserrechtlichen Anforderungen, insbesondere an die gewässerökologische Durchgängigkeit sowie den Fischschutz, Rechnung zu tragen.

Anlass für das Vorhaben waren darüber hinaus die im Zuge von Bauwerkserkundungen und statischen Berechnungen festgestellten baulichen Mängel sowohl am bestehenden Obergraben des Ausleitungskraftwerks, wie auch am Wehr. Danach bedarf der Obergraben, sollte er erhalten werden, an mindestens zwei Stellen der Abdichtung und der Rückverankerung der gesamten linken Seitenwand. Erkennbare Beschädigungen am Wehrkörper sowie der zwischenzeitlich festzustellende Defekt des linken Schlauchwehreffeldes erfordern zudem eine Instandsetzung des Wehres, um dessen Funktionsfähigkeit und Standsicherheit weiterhin zu gewährleisten. In Verbindung damit beabsichtigt der Antragsteller auch den Umbau des beweglichen Wehraufsatzes von drei Schlauchwehreffeldern auf drei Wehrklappen mit redundanter, vollautomatischer Steuerung.

2 Lage des Vorhabens

Das Vorhabensgebiet an der Wehranlage „Bodemer Wehr“ in der Zschopau, Fluss-km 74,118, befindet sich am südwestlichen Rande der Großen Kreisstadt Zschopau im Landkreis Erzgebirgskreis, noch innerhalb der Gemarkung Zschopau. Der Standort, ehemals Standort einer Baumwollspinnerei, liegt unter der Brücke der Bundesstraße B174 über die Zschopau, in Nähe der Bahnstrecke der Erzgebirgsbahn zwischen Chemnitz und Annaberg-Buchholz sowie der fast parallel zum Fluss verlaufenen Scharfensteiner Straße.

Die Lage der Wasserkraftanlage sowie des Wehres wird nach den Planunterlagen durch folgende Koordinaten bestimmt:

Turbinenhaus des bestehenden Ausleitungskraftwerks:

Ostwert	36 32 97
Nordwert	56 23 007

Mitte des Wehrs:

Ostwert	36 31 76
Nordwert	56 22 748

Lage des geplanten Flusskraftwerks, Turbinenhaus mit Fischaufstieg und Fischabstieg:

Ostwert	36 32 08
Nordwert	56 22 762

Der Vorhabensstandort ist Bestandteil des Naturraumes „Unteres Mittelerzgebirge“ und liegt innerhalb zweier Schutzgebiete: des FFH-Gebiets „Zschopautal“ sowie des gleichnamigen Europäischen Vogelschutzgebiets (SPA).

Der Standort grenzt unmittelbar an denkmalgeschützte Gebäude der ehemaligen Zschopauer Baumwollspinnerei an und ist mit der Wehranlage sowie Teilen des vorhandenen Obergrabens des Ausleitungskraftwerkes auch selbst Teil des denkmalgeschützten Komplexes.

Der Vorhabenstandort sowie die nähere Umgebung sind nicht als Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet ausgewiesen, er liegt jedoch innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Zschopau.

3 Variantenuntersuchung und Wahl der Vorzugsvariante

Der Vorhabensträger hat im Zuge der Vorplanung verschiedene Alternativen zur Neuerichtung eines Flusskraftwerks untersucht:

1. Beibehaltung des bestehenden Ausleitungskraftwerk-Konzeptes mit Überholung der Turbinentechnik und Ertüchtigung des Obergrabens und des Wehres;
2. Beibehaltung des bestehenden Ausleitungskraftwerk-Konzeptes in Verbindung mit der Errichtung eines neuen Restwasserkraftwerkes am Wehr. Weiterhin Überholung der Turbinentechnik des Ausleitungskraftwerkes und Ertüchtigung des Obergrabens und des Wehres;
3. Ertüchtigung des Wehres, Errichtung eines neuen Flusskraftwerkes am Wehr und Aufgabe des Ausleitungskraftwerk-Konzeptes.

Daneben wurden folgende Varianten des Standorts sowie der technischen und baulichen Umsetzung der Errichtung eines neuen Flusskraftwerkes am Wehr (o. g. Alternative 3) betrachtet. Diese Alternativenprüfung und Variantendiskussion ist in den Kapiteln 3.1 und 3.2 der Vorhabensbeschreibung ausführlich dargestellt.

3.1 Alternative 1

Mit der Alternative 1 wäre der Weiterbetrieb des bestehenden Ausleitungskraftwerks entsprechend dem IST-Zustand verbunden. Erforderlich wäre dann jedoch neben der Ertüchtigung des Wehres auch die Sanierung des vorhandenen Obergrabens durch Abdichtung und Rückverankerung. Um das Ziel der Steigerung der Effektivität der Anlage zu erreichen, wäre ein Austausch der Turbinentechnik im bestehenden Ausleitungskraftwerk erforderlich. Um den wasserrechtlichen Anforderungen Rechnung zu tragen und erstmals die gewässerökologische Durchgängigkeit am Wehr herzustellen, sah auch Alternative 1 die Errichtung von Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlagen am Wehr vor. In diesem Fall müssten aufgrund einer auftretenden Konkurrenz-Strömung am Turbinenaustritt des Ausleitungskraftwerks jedoch zusätzliche Fischwechsellanlagen auch am Turbinenhaus des Ausleitungskraftwerks errichtet werden, da die Auffindbarkeit der Anlagen am Wehr anders nicht hinreichend sichergestellt werden könnte.

3.2 Alternative 2

Alternative 2 sah ebenso den Weiterbetrieb des bestehenden Ausleitungskraftwerks entsprechend dem IST-Zustand, die Ertüchtigung des Wehres und Sanierung des bestehenden Obergrabens sowie eine Überholung der Turbinentechnik im Ausleitungskraftwerk vor. Zusätzlich beinhaltete diese Alternative, zur energetischen und finanziellen Ausnutzung des bisher ungenutzten Restwasserabflusses, die Errichtung eines Restwasserkraftwerks unmittelbar am Wehr. Wie im Fall der Alternative 1 hätte das Ziel der Herstellung der gewässerökologischen Durchgängigkeit allerdings lediglich bei Errichtung von Fischwechsellanlagen sowohl am Wehr wie auch am Turbinenhaus des vorhandenen Ausleitungskraftwerks erreicht werden können.

3.3 Alternative 3

Demgegenüber sieht Alternative 3 die Aufgabe des bestehenden Ausleitungskraftwerks, dessen Stilllegung und Rückbau, sowie die Neuerrichtung eines Flusskraftwerkes, mit moderner Turbinentechnik, unmittelbar am Wehr vor. Durch Aufgabe des bestehenden Ausleitungskraftwerks ist im Fall der Alternative 3 lediglich die einmalige Errichtung von Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlagen am Wehr erforderlich. Ebenso kann infolge der Stilllegung des Ausleitungskraftwerks auf die Sanierung des vorhandenen Obergrabens verzichtet und dieser stattdessen verfüllt werden. Eine Ertüchtigung des Wehres ist im gleichen Umfang wie im Fall der Umsetzung der Alternativen 1 oder 2 erforderlich.

3.4 Diskussion der Alternativen

Für den Vorhabensträger hat die Alternative 3, auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Kosten für den Rückbau des Ausleitungskraftwerks, insgesamt den finanziellen Vorteil einer Kostenreduzierung im Vergleich mit der Alternative 2. Im Vergleich mit Alternative 1 ist dieser finanzielle Vorteil der Alternative 3 zwar nicht gegeben, der mit Alternative 3 verbundene finanzielle Mehraufwand amortisiert sich jedoch bei Betrachtung des zu erwartenden Gesamtbetriebszeitraumes eines neu errichteten modernen Flusskraftwerks mit höherem Wirkungsgrad aufgrund moderner Turbinentechnik.

Darüber hinaus ist mit Umsetzung der Alternative 3 insoweit ein ökologischer Vorteil verbunden, als durch Aufgabe des Obergrabens als Ausleitungsstrecke und künftige Wiedereinleitung des für den Betrieb des Wasserkraftwerks entnommenen Wassers unmittelbar unterhalb des Wehres zugleich die Verbesserung der Habitatbedingungen in einem ca. 290 m langen Abschnitt der Zschopau möglich ist. Demgegenüber wäre die Errichtung von je zwei Fischaufstiegen und Fischabstiegen, wie sie die Alternativen 1 und 2 erforderten, mit größeren gewässerstrukturellen Eingriffen verbunden und

würde auch nicht dem ökologischen Gedanken einer möglichst naturnahen Uferstruktur entsprechen.

Aus diesen Gründen wurde durch den Vorhabensträger lediglich Alternative 3 weiterverfolgt.

3.5 Ableitung der Vorzugsvariante

Für die Alternative 3 wurden im Folgenden verschiedene Varianten der Errichtung eines neuen Flusskraftwerkes am Wehr näher betrachtet:

1. Betrachtung möglicher Standorte des Flusskraftwerkes – Umsetzung am linken oder rechten Ufer der Zschopau;
2. Untersuchung der technischen Ausrüstung des Flusskraftwerkes (Anzahl und Größe der Turbinen, Art der Fischschutzanlagen);
3. Austausch des vorhandenen Schlauchwehraufsatzes des Wehres oder Ersetzung des Schlauchs durch Wehrklappen;
4. Diskussion der Anzahl der Wehrfelder.

Bei Betrachtung der möglichen Standorte für das neu zu errichtende Flusskraftwerk, am linken oder rechten Ufer der Zschopau, waren bauliche und topographische Eigenschaften des Standortes sowie die Frage der Flächenverfügbarkeit und Eigentumsverhältnisse für die Wahl der Vorzugsvariante ausschlaggebend. Aus diesen Gründen konnte lediglich die Variante der Errichtung eines Flusskraftwerkes am rechten Ufer der Zschopau weiterverfolgt werden, da nur hier ausreichend Platz neben dem Wehr zur Verfügung steht und dem Vorhabensträger zugleich der Zugriff auf die für die Baumaßnahmen benötigten Flächen, einschließlich der Flächen für Baustelleneinrichtung und –zufahrt möglich ist.

Hinsichtlich der technischen Ausrüstung des Flusskraftwerkes waren das Ziel der Steigerung des Wirkungsgrades und der Effizienz der Wasserkraftanlage ebenso zu berücksichtigen, wie das Ziel der Erfüllung wasserrechtlicher Anforderungen an den Fischschutz, bei Berücksichtigung der für die Fischschutz- und Fischwechsellanlagen vorhandenen Flächen. Zur Erzielung eines möglichst hohen Wirkungsgrades der Wasserkraftanlage wurde seitens des Vorhabensträgers eine Kombination aus zwei unterschiedlich großen Turbinen gewählt. Um dem Stand der Technik mit Blick auf den Fischschutz Rechnung zu tragen ist zudem eine Ausrüstung der Anlage mit schräg angeströmten Horizontalrechen und Bypass nach Guntram Ebel (Ebel, Fischschutz und Fischabstieg an Wasserkraftanlagen – Handbuch Rechen- und Bypass-Systeme, 1. Auflage 2013) vorgesehen. Der Fischaufstieg ist als Schlitzpass geplant, als die unter Berücksichtigung vorhandener Platz- und Höhenverhältnisse effektivste Bauweise.

Bei der Wahl zwischen den Varianten eines neuen Schlauchwehraufsatzes oder des Einbaus von Wehrklappen stellte sich aus Sicht des Vorhabensträgers unter finanziellen wie auch Funktionalitätsgesichtspunkten keine Variante als eindeutig vorzugswürdig dar. Mit der Verwendung hydraulisch betriebener Wehrklappen anstelle eines Schlauchwehraufsatzes ist jedoch, wenngleich in begrenztem Umfang, die Vergrößerung des freien Abflussquerschnitts bei abgesenkten Wehrklappen verbunden.

Die Entscheidung gegen eine Änderung der Anzahl der Wehrfelder in der aktuellen Fassung der Planunterlagen bedeutet im Ergebnis die Beibehaltung des bestehenden dreifeldrigen Wehraufsatzes. Diese Entscheidung sowie die Entscheidung für eine Sa-

nierung der vorhandenen Trennpfeiler anstatt des Rückbaus und der Errichtung neuer Trennpfeiler trägt Forderungen zur Berücksichtigung denkmalfachlicher Belange Rechnung.

Unter ökonomischen wie ökologischen Gesichtspunkten wurde daher durch den Vorhabensträger die o. g. Alternative 3 in der Variante

- der Umsetzung am rechten Ufer der Zschopau,
- unter Beibehaltung der Anzahl der Wehrfelder,
- lediglich mit Ersetzung des Schlauchs durch Wehrklappen sowie
- in der Ausrüstungsvariante mit zwei unterschiedlich großen Turbinen, einem Horizontalrechen mit Bypass nach Guntram Ebel und der Errichtung des Fischaufstiegs mit Schlitzpass

als Vorzugsvariante ausgewählt.

4 Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand des hier beantragten Vorhabens „WKA Bodemer Wehr in Zschopau an der Zschopau (Fluss-km 74,118) – Neubau eines Flusskraftwerks mit Wehrsanierung“ (nachfolgend: „Neubau WKA Bodemer Wehr“) ist danach zunächst der Neubau eines Flusskraftwerkes, unmittelbar rechtsseitig am vorhandenen, 6,80 m hohen Wehr. Zugleich wird das bestehende Ausleitungskraftwerk stillgelegt und zurückgebaut, das Wehr umfassend instandgesetzt. Dies beinhaltet folgende wesentliche Maßnahmen:

- Rückbau der Anlagen des vorhandenen Ausleitungskraftwerkes:

Zu diesem Zweck wird die vorhandene Anlagentechnik im alten Turbinenhaus des derzeit noch bestehenden Ausleitungskraftwerkes ausgebaut. Dies umfasst den Stahlwasserbau mit Feinrechen und Schützen, die Maschinenteknik mit Turbinen und Hydraulikanlagen sowie die Elektrotechnik mit Generatoren, Schaltschränken und Transformator. Das vorhandene Turbinenhaus selbst wird oberhalb der Geländeoberkante zurückgebaut und sein Tiefgeschoss verfüllt. Der Freiflutterkanal am alten Turbinenhaus wird flussseitig zugemauert und die beiden Turbinenauslässe werden mit Beton verplombt. Der Obergraben des derzeit noch betriebenen Ausleitungskraftwerkes wird verfüllt bis auf das umliegende Geländeniveau; dabei bleibt die Oberkante der Seitenwände über der angrenzenden Geländeoberkante sichtbar erhalten.

- Neubau des Flusskraftwerkes:

Das neue Flusskraftwerk wird unmittelbar rechtsseitig am bestehenden Wehr errichtet. Dazu wird ein neues Turbinenhaus zur Unterbringung zwei vertikaler Kaplan-Turbinen errichtet.

Die Betriebsparameter Stauhöhe und Ableitungsmenge des neuen Flusskraftwerkes sollen dem Antrag des Vorhabensträgers zufolge denen der wasserrechtlichen Bewilligung des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 23. April 2009 des derzeit noch bestehenden Ausleitungskraftwerkes entsprechen.

- Errichtung von Fischwechselanlagen:

Im unmittelbaren Wehrbereich werden erstmalig eine Fischaufstiegsanlage und ein Fischabstieg errichtet sowie ein neuer Horizontalrechen installiert, um wasserrechtlichen Anforderungen, insbesondere an die gewässerökologische Durchgängigkeit sowie den Fischschutz, Rechnung zu tragen. Die rechtsseitige Fischaufstiegsanlage wird in Form eines Schlitzpasses mit 44 Becken in gewendelter Linienführung errichtet. Der Fischabstieg an der WKA setzt sich aus zwei baulichen Komponenten, dem Horizontalrechen (Leitrechen) und dem eigentlichen Abstiegskanal (Freifluter) zusammen. Fischaufstieg und Fischabstieg sind in den Kap. 3.4.3 und 3.4.4 der Vorhabensbeschreibung (Teil 01 der Planunterlage) näher beschrieben.

- Verlegung der Einmündung des Tischauer Baches:

Im Zusammenhang mit der Errichtung des neuen Flusskraftwerkes sowie der Fischaufstiegs- und -abstiegsanlagen wird der Tischauer Bach im Mündungsbereich zur Zschopau auf einer Länge von ca. 15 m in einen rechten Seitenarm der Zschopau verlegt.

- Instandsetzung des Wehres:

Im Zuge von Bauwerkserkundungen und statischen Berechnungen waren erkennbare Beschädigungen am bestehenden Wehrkörper festgestellt worden. Im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens trat ein Defekt des linken Schlauchwehrfeldes hinzu. Aus diesem Grund erfolgt nun eine umfassende Instandsetzung der Wehranlage durch Verfüllung lokaler Unterspülungen zwischen Fels und Gründungssohle des Wehres mit Beton, vertikale Bauwerksinjektion mit hydraulischen Bindemitteln zur Abdichtung des Wehrkörpers, die Mauerfugensanierung und der Ersatz fehlender Steine sowie die vertikale Verankerung des Wehrkörpers mittels Zugpfählen gegen den Felsuntergrund. Die beiden Grundablässe im Wehr werden mit Beton dauerhaft verschlossen. Dabei wird der Verschluss so ausgeführt, dass er sich auf der Oberwasserseite / Wehrmitte befindet und unterwasserseitig eine Öffnung mit ca. 2,0 m Tiefe verbleibt. Auf Grund des Schattenschlurfs bleibt so die Optik der Unterwasserseite des Wehres erhalten.

Der vorhandene, bewegliche Wehraufsatz mit drei Schlauchwehrfeldern wird umgebaut. Das Schlauchwehr wird dabei ersetzt durch drei Wehrklappen mit redundanter, vollautomatischer Steuerung. Mit dem Rückbau der drei Schlauchwehrfelder ist die Sanierung der beiden Trennpfeiler zwischen den Schlauchwehrfeldern verbunden. Diese werden auf lockere Stellen und Risse untersucht. Lockeres Material wird behutsam entfernt, Risse werden mit Spezialmörtel verschmiert und anschließend werden die Schadstellen neu verputzt. Sofern die Schadstellen flächig tiefer als sechs cm reichen, wird eine einfache Bewehrungsmatte montiert und die Schadstelle wird mit Spritzbeton aufgefüllt. Die Oberfläche wird anschließend geglättet.

III Wasserrechtliches Zulassungsverfahren

1 UVP-Verfahren

Mit Schreiben vom 8. Februar 2019, in der Landesdirektion Sachsen eingegangen am 11. Februar 2019, beantragte der Vorhabensträger die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Art. 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist (UVP-G), ob nach den §§ 6 bis 14b UVP-G für das Vorhaben Neubau WKA Bodemer Wehr eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Im

Ergebnis der daraufhin durchgeführten allgemeinen Vorprüfung nach §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 7 Abs. 1 i. V. m. Nr. 13.14 und 13.18.1 der Anlage 1 sowie i. V. m. Anlage 3 zum UVPG hat die Planfeststellungsbehörde am 12. Juni 2019 festgestellt, dass für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da das Vorhaben voraussichtlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen sind.

Den Antragsunterlagen in der Fassung vom 2. Juni 2020 war ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) gemäß § 16 UVPG beigelegt (Bearbeitungsstand UVP-Bericht: 6. März 2020). Dieser Bericht wurde mit den Antragsunterlagen in der Fassung der 1. Tektur in überarbeiteter Fassung eingereicht (Bearbeitungsstand 16. April 2021).

2 Antrag auf Planfeststellung

Mit Schreiben vom 11. November 2019 wandte sich der Antragsteller zunächst mit einer Entwurfs-Fassung der Antragsunterlagen zur Prüfung auf Vollständigkeit an die Planfeststellungsbehörde. Nach Prüfung der Unterlagen teilte die Planfeststellungsbehörde dem Antragsteller am 21. Januar 2020 mit, dass die Unterlagen noch nicht vollständig und auslegungsfähig waren.

Mit Schreiben vom 2. Juni 2020 beantragte der Vorhabensträger die Planfeststellung des Vorhabens Neubau WKA Bodemer Wehr gemäß §§ 67 Abs. 2, 68 WHG und reichte überarbeitete, vollständige und auslegungsfähige Antragsunterlagen bei der Planfeststellungsbehörde ein. Er leitete mit diesem Antrag vom 2. Juni 2020 das wasserrechtliche Zulassungsverfahren ein.

3 Anhörungsverfahren

Die öffentliche Auslegung des vollständigen Plans zur Einsicht sollte vom 29. Juni 2020 bis einschließlich 28. Juli 2020 in den Räumen der Stadt Zschopau, Schloss Wildeck 1, 09405 Zschopau, im Eingangs- und Kassenbereich, stattfinden. Zeit und Ort dieser Bekanntmachung wurden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Zschopau, dem Zschopauer Stadtkurier, in der Ausgabe vom 24. Juni 2020, ortsüblich bekanntgemacht. Aufgrund einer fehlerhaften öffentlichen Bekanntmachung durch die planauslegende Gemeinde konnte die Planauslegung jedoch nicht innerhalb des zunächst geplanten Zeitraums erfolgen und war daher erneut vorzunehmen.

Der vollständige Plan wurde sodann gemäß § 73 Absatz 3 Satz 1 VwVfG im Zeitraum von Donnerstag, dem 6. August bis einschließlich Montag, 7. September 2020, damit für die Dauer eines Monats, in den Räumen der Stadt Zschopau, Schloss Wildeck 1, 09405 Zschopau, im Eingangs- und Kassenbereich, öffentlich zur Einsicht ausgelegt.

Zeit und Ort dieser Auslegung wurden zuvor gemäß § 73 Absatz 5 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgte durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Zschopau, dem Zschopauer Stadtkurier, in der Ausgabe vom 29. Juli 2020. Ebenfalls am 29. Juli 2020 wurde der Bekanntmachungstext gemäß § 27a VwVfG in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung auch auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde eingestellt und blieb dort bis einschließlich 7. Oktober 2020 abrufbar.

Nicht ortsansässige Betroffene wurden zunächst mit Schreiben vom 8. Juni 2020, sodann über die erforderliche neue Vornahme Bekanntmachung und Auslegung der Planunterlagen mit Schreiben vom 1. Juli 2020 benachrichtigt. Da einer der nicht ortsansässigen Betroffenen, die spätere Einwenderin, unter ihrer Geschäftsadresse nicht

ermittelt und das Schreiben daher nicht zugestellt werden konnte, erfolgte nach telefonischer Rücksprache mit dem Geschäftsführer eine erneute Information durch Schreiben vom 20. Juli 2020 an die Privatadresse des Geschäftsführers.

Gemäß § 73 Absatz 4 Satz 1 VwVfG kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben. Soweit es sich, wie im vorliegenden Fall, um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, endet die Äußerungsfrist gemäß § 21 Abs. 2 UVPG einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen. Vorliegend endete die Auslegung am 7. September 2020. Einwendungen konnten mithin bis einschließlich 7. Oktober 2020 geltend gemacht werden.

Es wurde eine private Einwendung erhoben. Die Erhebung der Einwendung erfolgte am 2. September 2020 zur Niederschrift der Planfeststellungsbehörde, in deren Räumen der Dienststelle Chemnitz.

Parallel zur Auslegung der Planunterlagen wurden die Behörden des Freistaates Sachsen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, sowie die von der Planung betroffenen Gebietskörperschaften und sonstigen Träger öffentlicher Belange, schriftlich gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG zur Stellungnahme aufgefordert.

Den anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 5 und 6 BNatSchG und § 33 SächsNatSchG wurde zunächst mit Schreiben vom 8. Juni 2020 die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Zugleich wurde Ihnen eine digitale Fassung der Planunterlage übersandt. Mit weiterem Schreiben vom 1. Juli 2020 wurden sie über die fehlerhafte öffentliche Bekanntmachung der Planauslegung und deren erneute Vornahme informiert. Zugleich wurde ihnen mitgeteilt, dass die Auslegung des vollständigen Plans sodann im Zeitraum vom 6. August 2020 bis einschließlich 7. September 2020 stattfindet. Ihnen wurde mit diesem Schreiben erneut die Möglichkeit der Stellungnahme gegeben.

4 Erste Planänderung

Im Ergebnis des 2020 durchgeführten Anhörungsverfahrens wurde festgestellt, dass das Vorhaben insbesondere im Hinblick auf die Belange von Natur und Landschaft sowie die Belange der Denkmalpflege nicht zulassungsfähig ist.

Die im Anhörungsverfahren erhobene Einwendung sowie die eingegangenen Stellungnahmen wurden dem Vorhabensträger durch die Planfeststellungsbehörde übermittelt. Zugleich wurde der Vorhabensträger darüber informiert, dass nach Auswertung der Stellungnahmen seitens der Planfeststellungsbehörde Änderungsbedarf an der Planunterlage festgestellt wurde. Die Durchführung eines Erörterungstermins in diesem Stadium wurde durch die Planfeststellungsbehörde als nicht zielführend erachtet, da das Erfordernis eines erneuten Erörterungstermins nach Überarbeitung der Planunterlage nicht ausgeschlossen werden konnte.

Der Vorhabensträger äußerte sich hierzu mit einer ersten Gegenstellungnahme vom 17. Februar 2021, ergänzt durch seine Gegenstellungnahme in der Fassung vom 21. Mai 2021. Parallel dazu nahm der Vorhabensträger eine Änderung der Planunterlagen vor.

Mit Schreiben vom 3. Juni 2021, bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen am 10. Juni 2021, wurden die geänderten Planunterlagen eingereicht und die Feststellung des Plans in der Fassung der Tektur 01 vom Juni 2021 (nachfolgend: Tektur 01) beantragt.

Die Änderungen betrafen insbesondere

- die Darstellung der Einmündung des Tischauer Baches und Betrachtung der Auswirkungen der Verlegung dieser Einmündung;
- eine grundlegende Umplanung des Fischaufstiegs;
- die Berücksichtigung von Gesichtspunkten des Denkmalschutzes, wie die Umsetzung des Schützenrahmens mit Schützentafeln oder etwa die Erhaltung der Sichtbarkeit der Obergrabenwände sowie
- die Überarbeitung der naturschutzfachlichen Unterlagen.

Aufgrund des insgesamt im Verhältnis zur gesamten Planung geringen Umfangs der Änderungen und da zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen infolge der Überarbeitung der Unterlagen nicht zu besorgen waren, wurde seitens der Planfeststellungsbehörde gemäß § 22 Abs. 2 UVPG von einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen.

Der Einwenderin, den Behörden des Freistaates Sachsen, deren Aufgabenbereiche durch die Planänderung berührt werden, sowie den von der Planung betroffenen Gebietskörperschaften und sonstigen Träger öffentlicher Belange, wurde jedoch mit Schreiben vom 15. Juni 2021 gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG die Änderungen mitgeteilt und Gelegenheit zur Stellungnahme bezüglich der vorgenommenen Änderungen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Schreibens gegeben.

Den anerkannten Naturschutzvereinigungen wurde mit Schreiben vom 15. Juni 2021 gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 5 und 6 BNatSchG und § 33 SächsNatSchG ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme hinsichtlich der Änderungen gegeben. Ihnen wurde hierfür eine Frist von zwei Wochen gesetzt.

Zu den im Rahmen der Anhörung zur Tektur 01 abgegebenen Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger mit einer entsprechenden Gegenstellungnahme vom 9. März 2022.

5 Erörterungstermin

Die privaten Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen wurden gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG i. V. m. § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG am 3. Mai 2022 im Ratssaal der Stadt Zschopau, Neumarkt 2, in 09405 Zschopau, erörtert.

Der Erörterungstermin wurde zuvor ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Zschopau, dem „Stadtkurier Zschopau“, in der am 30. März 2022 erschienenen Ausgabe, bekanntgemacht. Ebenfalls am 30. März 2022 wurde der Bekanntmachungstext gemäß § 27a VwVfG in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung auch auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde eingestellt und blieb dort bis einschließlich 3. Mai 2022 abrufbar. Der Bekanntmachungstext wurde auch im UVP-Verbund-Portal der Bundesländer veröffentlicht.

Die Einwenderin, die Behörden und Träger öffentlicher Belange, die anerkannten Naturschutzvereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben hatten, sowie der Vorhabenssträger wurden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

6 Zweite Planänderung

Im Ergebnis der Beteiligung zur ersten Planänderung sowie der Erörterung der Einwendung und Stellungnahme wurde weiterhin bestehender Änderungsbedarf mit Blick auf die Belange des Fischschutzes sowie der Denkmalpflege festgestellt.

Daher wurden mit Schreiben vom 12. Juli 2022, bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen am 14. Juli 2022, erneut geänderten Planunterlagen eingereicht und die Feststellung des Plans in der Fassung der Tektur 02 vom Juli 2022 (nachfolgend: Tektur 02) beantragt.

Die Änderungen betrafen insbesondere die Beibehaltung eines dreiteiligen, beweglichen Wehraufsatzes anstelle des zuvor (Tektur 01) geplanten zweiteiligen Wehraufsatzes, um Forderungen des Landesamtes für Denkmalpflege zu entsprechen. Mit Blick auf die Belange des Fischschutzes wurden im Rahmen der Tektur keine Änderungen der Planung vorgenommen, allerdings die hydraulischen Nachweise und Begründung der Planung der Fischschutzanlagen ergänzt.

Aufgrund des geringen Umfangs der Änderungen und da zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen infolge der Überarbeitung der Unterlagen nicht zu besorgen waren, wurde seitens der Planfeststellungsbehörde gemäß § 22 Abs. 2 UVPG von einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen.

Den Behörden des Freistaates Sachsen, deren Aufgabenbereiche durch die Planänderung berührt werden, wurde mit Schreiben vom 16. August 2022 gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG die Änderungen mitgeteilt und Gelegenheit zur Stellungnahme bezüglich der vorgenommenen Änderungen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Schreibens gegeben. Den anerkannten Naturschutzvereinigungen, die sich in ihren zuvor eingegangenen Stellungnahmen mit der Vereinbarkeit des Vorhabens mit Belangen des Fischschutzes auseinandergesetzt hatten, wurde mit Schreiben vom 16. August 2022 gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 5 und 6 BNatSchG und § 33 SächsNatSchG ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme hinsichtlich der Änderungen gegeben. Ihnen wurde hierfür eine Frist von zwei Wochen gesetzt.

Zu den im Rahmen der Anhörung zur Tektur 02 abgegebenen Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger mit einer entsprechenden Gegenstellungnahme vom 17. und 18. November 2022

7 Dritte Planänderung

Im Ergebnis der Beteiligung zur zweiten Planänderungen und weiteren Abstimmungen mit dem Vorhabensträger sowie den in ihren Aufgabenbereich fachlich berührten Behörden konnte auch nach Vornahme der Tektur 02 hinsichtlich der Belange des Fischschutzes sowie der Denkmalpflege noch keine Zulassungsfähigkeit des Vorhabens festgestellt werden. Der Vorhabensträger wurde insofern mit Schreiben vom 18. Oktober 2022 zur Nachreichung weiterer Angaben aufgefordert. Er erwog seinerseits zudem eine erneute Änderung der Planung.

Mit Schreiben vom 29. September 2023, bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen am 6. Oktober 2023, wurden die geänderten Planunterlagen eingereicht und die Feststellung des Plans in der Fassung der Tektur 03 vom September 2023 (nachfolgend: Tektur 03) beantragt.

Die Planung wurde dahingehend geändert, dass statt des Rückbaus und Neubaus der Trennpfeiler des Wehraufsatzes nunmehr Erhalt und Sanierung der vorhandenen

Trennpfeiler vorgesehen wurde. Zudem machten die zwischenzeitlich erfolgte Veröffentlichung neuer Hochwasserkarten mit der Ausweisung der Wasserspiegellagen bei Hochwasserereignissen in der Zschopau im betroffenen Untersuchungsgebiet eine Neubewertung des Vorhabens in Bezug auf die Hochwasserneutralität erforderlich. Diese Neubewertung wurde mit Tektur 03 ebenfalls vorgenommen.

Aufgrund des geringen Umfangs der Änderungen und da zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen infolge der Überarbeitung der Unterlagen nicht zu besorgen waren, wurde seitens der Planfeststellungsbehörde gemäß § 22 Abs. 2 UVPG von einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen.

Lediglich den Behörden des Freistaates Sachsen, deren Aufgabenbereiche durch die Planänderung berührt werden, wurde mit Schreiben vom 9. November 2023 gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG die Änderungen mitgeteilt und Gelegenheit zur Stellungnahme bezüglich der vorgenommenen Änderungen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Schreibens gegeben.

Zu den im Rahmen der Anhörung zur Tektur 03 abgegebenen Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger mit einer entsprechenden Gegenstellungnahme vom 22. bzw. 25. Januar 2024.

Im Übrigen wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

Die Planunterlagen in der Fassung der Tektur 03 liegen der hier vorgenommenen Planfeststellung zu Grunde.

C Entscheidungsgründe

Die im verfügenden Teil A getroffenen Entscheidungen beruhen auf den nachfolgenden Entscheidungsgründen.

I Formell-rechtliche Würdigung

1 Rechtsgrundlagen der Planfeststellung

Die vom Vorhabensträger vorgesehenen Maßnahmen erfordern als Gewässerausbau die Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 1 WHG. Nach der Legaldefinition des § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG ist ein Gewässerausbau die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer.

Im Zuge des hier gegenständlichen Vorhabens wird der bisherige Obergraben als ein künstliches Gewässer i. S. d. § 3 Nr. 4 WHG verfüllt und damit vollständig beseitigt. Darüber hinaus sind einerseits die Errichtung eines Flusskraftwerkes mit Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlage im rechten Ufer der Zschopau unmittelbar am Wehr, andererseits die Verlegung der Einmündung des Tischauer Baches in die Zschopau vorgesehen. Damit geht sowohl eine wesentliche Umgestaltung des rechten Ufers der Zschopau im Bereich der Einmündung der Tischau wie auch im Wehrbereich einher. Zugleich wird auch der Tischauer Bach im Mündungsbereich durch komplette Verlegung des Gewässers wesentlich umgestaltet.

Eine Umgestaltung ist wesentlich i. S. d. Gesetzes, „wenn sie den Zustand des Gewässers einschließlich seiner Ufer auf Dauer in einer für den Wasserhaushalt (Wasserstand, Wasserabfluss, Selbstreinigungsvermögen), für die Schifffahrt, für die Fischerei oder in sonstiger Hinsicht (z. B. Naturhaushalt, äußeres Bild der Landschaft) bedeut-

samen Weise ändert“ (Czychowski/Reinhardt, Wasserhaushaltsgesetz Kommentar, 13. Auflage 2023, § 67 Rn. 30 m. w. N.). Das ist hier der Fall, da die Verlegung der Einmündung des Baches einerseits bereits bedeutsame Auswirkungen auf den Wasserabfluss hat, zum anderen die Errichtung des Flusskraftwerkes mit Fischwechsellanlagen bedeutsame Auswirkungen auf den Gewässerzustand, dabei insbesondere auf die Kriterien der ökologischen Durchgängigkeit, sowie auf Wasserstand und Abflussverhältnisse am Wehr.

Es handelt sich somit beim Vorhaben Neubau WKA Bodemer Wehr um einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG.

Das Vorhaben bedarf mithin der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Rechtsgrundlage dafür sind insbesondere die §§ 67 ff. WHG i. V. m. §§ 61 ff. SächsWG.

Für das Verfahren sind gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 WHG die Vorschriften §§ 13 Abs. 1 und 14 Abs. 3 bis 6 WHG entsprechend sowie §§ 72-78 VwVfG anwendbar. Da für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (s. o. unter BIII1.), muss das Verfahren gemäß § 70 Abs. 2 WHG auch den Anforderungen des UVPG, insbesondere §§ 15 bis 28 UVPG entsprechen. Darüber hinaus findet gemäß § 63 Abs. 3 SächsWG auch § 16 Abs. 2 und 3 WHG entsprechende Anwendung.

Die §§ 70 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. 11a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 5 WHG sowie §§ 71a bis 71e VwVfG finden auf das gegenständliche Vorhaben nach § 108 WHG keine Anwendung, da das Zulassungsverfahren vor dem 31. August 2021 eingeleitet wurde (s. o. unter BIII2.) und daher nach dem vor dem 31. August 2021 geltenden Recht fortzuführen war.

2 Gegenstand der Planfeststellung

Gegenstand der wasserrechtlichen Planfeststellung des Vorhabens Neubau WKA Bodemer Wehr ist die hier beantragte, oben unter BII4. beschriebene Vorzugsvariante des Vorhabens. Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind ebenfalls die notwendigen Folgemaßnahmen sowie die Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

3 Zuständigkeit für das Planfeststellungsverfahren

Die Landesdirektion Sachsen ist als obere Wasserbehörde nach den §§ 109 Abs. 1 Nr. 2, 110 Abs. 2 SächsWG i. V. m. § 2 Satz 1 Nr. 7 a) SächsWasserZuVO für die Planfeststellung eines Gewässerausbaus sachlich sowie nach § 1 Satz 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG örtlich zuständig.

Sie ist gemäß § 119 Nr. 1 SächsWG und § 2 Satz 1 Nr. 7, letzter Halbsatz SächsWasserZuVO Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

4 Rechtswirkungen der Planfeststellung

4.1 Genehmigungs- und Gestaltungswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Gesamtvorhabens festgestellt und zwar einschließlich aller vom Plan erfassten notwendigen Folgemaßnahmen und im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange (sog. Genehmigungs- oder Zulassungswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1 HS 1 VwVfG).

Des Weiteren werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabensträger und den durch den Plan Betroffenen umfassend rechtsgestaltend geregelt (Gestaltungswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG).

4.2 Konzentrationswirkung

Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Für die Zulassung des Vorhabens Neubau WKA Bodemer Wehr sind daher grundsätzlich keine gesonderten Genehmigungen erforderlich. Alle erforderlichen Zulassungen sind von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung umfasst und diese eingeschlossenen Entscheidungen wurden oben, unter A.IV dieses Beschlusses gemäß § 115 Abs. 3 SächsWG ausdrücklich benannt und werden nachfolgend im jeweiligen fachlichen Kontext in diesem Beschluss behandelt.

Nicht von der Konzentrationswirkung umfasst sind erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis und Bewilligungen nach § 8 WHG. Nach § 19 Abs. 1 und Abs. 3 WHG entscheidet die Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde jedoch im Planfeststellungsbeschluss formal auch über die Erteilung dieser wasserrechtlichen Gestattungen, im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde. Die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis i. S. d. § 19 Abs. 3 WHG für die Erteilung des Einvernehmens folgt aus §§ 109 Abs. 1 Nr. 3, 110 Abs. 1 SächsWG, § 1 Satz 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG. Daher sind die wasserrechtlichen Erlaubnisse oben gesondert unter A.V tenoriert.

Des Weiteren nicht von der Konzentrationswirkung umfasst sind Entscheidungen, die in dem Planfeststellungsbeschluss nachgelagerten Verfahren ergehen müssen, wie beispielsweise etwaige Entscheidungen über den eigentlichen Besitz- und Eigentumsübergang sowie zu Entschädigungen oder straßenverkehrsrechtliche Anordnungen, die im Zuge der Bauausführung notwendig werden.

4.3 Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Zur Durchführung eines planfestgestellten Gewässerausbaus, welcher dem Wohl der Allgemeinheit dient, kann gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 WHG bestimmt werden, dass für seine Durchführung die Enteignung zulässig ist. Dem Wohl der Allgemeinheit i. d. S. dienen auch Gewässerausbauvorhaben, die dem Zweck gemäß § 1 WHG, den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG sowie den Bewirtschaftungsanforderungen des § 6 WHG genügen; insofern kommt auch ein Ausbauvorhaben in Betracht, dass dazu beiträgt den guten ökologischen Gewässerzustand zu erreichen (Fröhlich, Enteignung zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie?, ZfW 2014, S. 183 (193)).

Nach § 101 Abs. 1 SächsWG ist die Enteignung zulässig, ohne dass es einer gesonderten Festsetzung bedarf, soweit sie zur Ausführung eines festgestellten Vorhabens notwendig ist, das im Interesse einer geordneten Wasserwirtschaft, der Unterhaltung und des Ausbaus der Gewässer, der Schifffahrt, zur Förderung der Fischerei, zur Ermöglichung und Erleichterung der Gewässerbenutzung, der Aussiedlung aus Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten, zur Errichtung, zum Betrieb und zur Unterhaltung von Anlagen für Häfen, für die Gewässerbenutzung, die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung, den Hochwasserschutz, die Wasserspeicherung und die Be- und Entwässerung oder der Mitbenutzung solcher Anlagen liegt.

Das Verknüpfen der Zulässigkeit einer Enteignung mit dem Erfordernis eines dem Wohl der Allgemeinheit dienenden Vorhabens trägt den verfassungsrechtlichen Anforderun-

gen aus Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG Rechnung. Dabei ist nach dem jeweiligen Fachgesetz näher zu bestimmen, ob ein Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit dient. Darüber hinaus muss der Zugriff auf das Eigentum der Betroffenen und die damit verbundene Beeinträchtigung des Einzelnen zur Erfüllung der konkreten öffentlichen Aufgabe geboten sein (vgl. Czychowski/Reinhardt, Wasserhaushaltsgesetz Kommentar, 13. Auflage 2023, § 71 Rn. 7). Zweck des WHG ist es gemäß dessen § 1, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Darüber hinaus sind § 6 WHG allgemeine Grundsätze und Ziele der Gewässerbewirtschaftung zu entnehmen.

Soweit es um die Umsetzung eines (auch) privatnützigen Vorhabens geht, ist die Zulässigkeit einer Enteignung demgegenüber problematisch. Jedenfalls ein rein privatnütziges Vorhaben, das nicht von einem öffentlichen Interesse getragen wird, vermag Eingriffe in Rechte Dritter nicht zu rechtfertigen. Eine Enteignung zugunsten privater Vorhabensträger soll demgegenüber zumindest insoweit zulässig sein, als dem jeweiligen privaten Vorhabensträger die Erfüllung einer dem Gemeinwohl dienenden Aufgabe durch oder auf Grund eines Gesetzes übertragen wurde und sichergestellt ist, dass das jeweilige Unternehmen zum Nutzen der Allgemeinheit geführt wird; dies kommt insbesondere bei der Übertragung von Aufgabe der Daseinsvorsorge, wie etwa der Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung in Betracht (Czychowski/Reinhardt, Wasserhaushaltsgesetz Kommentar, 13. Auflage 2023, § 71 Rn. 4). Unter Beachtung dieser Voraussetzungen ist die Zulässigkeit einer Enteignung zugunsten eines privaten Vorhabensträgers auch nach der Rechtsprechung keineswegs ausgeschlossen (s. nur BVerfG Urt. v. 17. Dezember 2013 – 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08, BVerfGE 134, 242 (294 ff.); Urt. v. 24. März 1987 – 1 BvR 1046/85 BVerfGE 74, 264 (285 f.)). Sie kommt dann in Betracht, wenn das Vorhaben zwar nicht ausschließlich, aber doch auch dem Wohl der Allgemeinheit dient und die Enteignung insofern erforderlich und auch im Übrigen verhältnismäßig ist (Fröhlich, Enteignung zur Erreichung der Ziele der Wasser Rahmenrichtlinie?, ZfW 2014, S. 183 (192)).

Mit § 101 Abs. 1 SächsWG hat der Landesgesetzgeber eine hinreichend bestimmte Regelung getroffen, für welche Vorhaben eine Enteignung statthaft sein soll. Diese Regelung ist dem Landesgesetzgeber nach § 71 Abs. 2 Satz 3 WHG gestattet. Er hat in § 101 Abs. 1 Satz 1 SächsWG sowohl Gemeinwohl- wie auch Enteignungsziele und konkrete Vorhaben benannt, in deren Interesse bzw. zu deren Umsetzung eine Enteignung zulässig sein soll (Dallhammer/Dammert/Faßbender/Tolkmitt, Sächsisches Wassergesetz. Kommentar für die Praxis, 2019, § 101 Rn. 14).

Nach § 101 Abs. 1 Satz 1 kommt Planfeststellungsbeschlüssen eine enteignungsrechtliche Vorwirkung kraft Gesetzes zu, soweit dies zur Umsetzung eines Gewässerausbauvorhabens im Allgemeinen erforderlich ist, das zumindest auch im öffentlichen Interesse liegt, d. h. kein rein privatnütziges Ausbauvorhaben darstellt (s. Kümper, Das Enteignungsrecht des WHG nach seiner Neufassung durch das Hochwasserschutzgesetz II, NuR 2019, 731 (738)). Bei Gewässerunterhaltungs- und Ausbauvorhaben handelt es sich um hinreichend konkrete Vorhabensarten, die über §§ 39 und 67 WHG hinsichtlich der zu verfolgenden Gemeinwohle noch näher konkretisiert werden (Dallhammer/Dammert/Faßbender/Tolkmitt, Sächsisches Wassergesetz. Kommentar für die Praxis, 2019, § 101 Rn. 16). Zu den dabei zu verfolgenden Gemeinwohlzielen gehört insbesondere die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen (§ 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 WHG); die Gewässerunterhaltung muss sich an den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 bis 31 WHG ausrichten (§ 39 Abs. 2 Satz 1 WHG). Gewässer sind nach § 67 WHG so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben,

das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.

Diese Gemeinwohlziele werden auch mit dem Vorhaben Neubau WKA Bodemer Wehr verfolgt. Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um ein ausschließlich privatnütziges Gewässerausbauvorhaben, sondern vielmehr um eine Überschneidung privatnütziger und gemeinnütziger Interessen (vgl. Breuer/Gärditz, Öffentliches und privates Wasserrecht, 4. Auflage 2017, Rn. 1259). Das gegenständliche Vorhaben dient teilweise privaten, gewerblichen Interessen des Antragstellers. Zugleich liegt es jedoch insoweit (auch) im öffentlichen Interesse, als es sich bei der Errichtung des Flusskraftwerkes um eine Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien handelt, deren Ausbau gemäß § 2 Satz 1 EEG gar im überragenden öffentlichen Interesse steht und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient. Ein Gewässerausbau zur Nutzung von Wasserkraft dient insoweit dem Gemeinwohl (vgl. auch Elgeti, Enteignung für (auch) privatnützige Vorhaben nach dem WHG, NVwZ 2022, 280 (284)).

Darüber hinaus wird mit dem Vorhaben Neubau WKA Bodemer Wehr das Ziel der erstmaligen Herstellung gewässerökologischer Durchgängigkeit am bestehenden Wehr verfolgt (s. o. unter B.II.1). Es soll damit auch der Erfüllung wasserrechtlicher Anforderungen dienen. § 34 Abs. 2 WHG sieht vor, dass bestehende Stauanlagen wie das Bodemer Wehr daraufhin zu prüfen sind, ob sie den Anforderungen nach § 34 Abs. 1 WHG genügen, d. h. ob durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird, soweit dies zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 bis 31 WHG erforderlich ist. Gegebenenfalls sind Anordnungen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit zu treffen. Insofern fanden zwischen dem Antragsteller und der oberen Wasserbehörde bereits im Vorfeld der Einleitung dieses Planfeststellungsverfahrens Abstimmungen statt, welche baulichen Maßnahmen zur Zielerreichung der Gewässerdurchgängigkeit, insbesondere der Gewährleistung eines Fischabstiegs am bestehenden Wehr zu planen sind.

Die enteignungsrechtliche Vorwirkung besteht daher gemäß § 101 Abs. 1 SächsWG kraft Gesetzes und bedarf keiner Bestimmung im Planfeststellungsbeschluss.

5 Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach der Feststellung der Planfeststellungsbehörde vom 12. Juni 2019 besteht nach der gemäß §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 7 Abs. 1 i. V. m. Nr. 13.14 und 13.18.1 der Anlage 1 sowie i. V. m. Anlage 3 zum UVPG durchgeführten allgemeinen Vorprüfung für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese ist unselbständiger Teil des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens.

Die Planfeststellungsbehörde hat gemäß § 24 Abs. 1 auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie der Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft erarbeitet. Auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung wiederum hat die Planfeststellungsbehörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge i. S. d. § 3 UVPG bewertet.

Die zusammenfassende Darstellung sowie die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sind diesem Planfeststellungsbeschluss als Anlage 1 beigelegt. Diese Bewertung hat die Planfeststellungsbehörde bei ihrer Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt. Insbesondere wurden die in der Umweltverträglichkeitsprüfung enthaltenen Empfehlungen umgesetzt.

6 Zulässigkeit von Nebenbestimmungen

Die Festsetzung der Inhalts- und Nebenbestimmungen beruht auf §§ 68 Abs. 1, 70 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG i. V. m. § 36 VwVfG. Zur Begründung im Einzelfall wird auf die nachfolgende materiell-rechtliche Würdigung verwiesen

II Materiell-rechtliche Würdigung

Die Abwägung der von dem Gesamtvorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich ihrer Umweltverträglichkeit gestattet – unter Berücksichtigung der verfügbaren Änderungen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen – die Zulassung des Vorhabens. Das Gesamtvorhaben ist im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter sowie entgegenstehender öffentlicher Belange im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten.

Dem Vorhaben Neubau WKA Bodemer Wehr stehen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen.

Nach § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden. Diese Voraussetzungen sind für das gegenständliche Vorhaben erfüllt.

Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens Neubau WKA Bodemer Wehr wurden die maßgebenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange wie nachfolgend dargestellt berücksichtigt.

1 Planrechtfertigung

Das geplante Vorhaben Neubau WKA Bodemer Wehr ist gerechtfertigt, da es den gesetzlichen Planungszielen entspricht und ein Bedarf für seine Verwirklichung besteht.

1.1 Erfordernis einer Planrechtfertigung

Vor dem Hintergrund des materiellen Schutzgehalts des Art. 14 GG und mit Blick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung findet eine hoheitliche Planung ihre Rechtfertigung nicht in sich selbst und um ihrer selbst willen, sondern bedarf aufgrund der von ihr ausgehenden Wirkung, insbesondere auf die Rechte Dritter, einer besonderen Rechtfertigung, die den Anforderungen des Art. 14 GG und der Art. 31 und 32 der Verfassung des Freistaates Sachsen entspricht.

Die Planrechtfertigung ist daher ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in Rechte Dritter verbunden ist (BVerwG Urt. v. 9. November 2006 – 4 A 2001/06, juris, Rn. 33). Dieses Erfordernis ist erfüllt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemäß den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein konkreter Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Das ist wiederum nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern

schon dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG Beschl. v. 12. Juli 2017 – 9 B 49/16, juris Rn. 4 m. w. N.).

Bei dem hier gegenständlichen Vorhaben Neubau WKA Bodemer Wehr handelt es sich nicht um das Vorhaben eines hoheitlichen Antragstellers; Vorhabensträger ist vielmehr eine Privatperson. Dennoch handelt es sich im vorliegenden Fall nicht um ein rein privatnütziges Gewässerausbauvorhaben, sondern um ein (auch) gemeinnütziges Vorhaben (dazu bereits oben unter C.I.4.3).

Rein privatnützige Gewässerausbauvorhaben sind nach der Rechtsprechung solche, die allein privaten, insbesondere wirtschaftlichen Interessen der jeweiligen Vorhabenssträger dienen (dazu BVerwG Urt. v. 18. Mai 1990 – 7 C 3/90, NVwZ 1991, 362) und daher Eingriffe in Rechte Dritter nicht zu rechtfertigen vermögen (Breuer/Gärditz, Öffentliches und privates Wasserrecht, 4. Auflage 2017, Rn. 1257). Das gegenständliche Vorhaben dient teilweise privaten, gewerblichen Interessen des Antragstellers, allerdings ist eine Überschneidung dieser privatnützigen mit gemeinnütziger Interessen (vgl. dazu Breuer/Gärditz, Öffentliches und privates Wasserrecht, 4. Auflage 2017, Rn. 1259) festzustellen. Insofern ist das Vorhaben auch am Erfordernis einer Planrechtfertigung zu messen.

Die Planrechtfertigung für das beantragte Vorhaben Neubau WKA Bodemer Wehr liegt vor. Es entspricht den fachplanerischen Zielsetzungen des WHG und des SächsWG, dient dem Wohl der Allgemeinheit und ist erforderlich sowie geeignet, die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele im notwendigen Maße herzustellen. Zudem sind der Verwirklichung des Vorhabens entgegenstehende Realisierungshindernisse nicht erkennbar.

1.2 Fachplanerische Zielkonformität, Wohl der Allgemeinheit

Eine fachplanerische Rechtfertigung für das Vorhaben ergibt sich aus den Vorschriften des WHG als einschlägiges Fachgesetz, die die Gewährleistung einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung zum Ziel haben sowie den Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut (§ 1 WHG). Dabei sind Gewässer gemäß § 6 Abs. 1 WHG insbesondere mit dem Ziel zu bewirtschaften, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern (Satz 1 Nr. 1) sowie sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen (Satz 1 Nr. 3); dabei sind auch die Erfordernisse des Klimaschutzes zu berücksichtigen (Satz 2, letzter Halbsatz).

Konkret für Stauanlagen wie das Bodemer Wehr sieht § 34 WHG weitere, konkrete Zielsetzungen im Hinblick auf die Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 bis 31 WHG vor, insbesondere zum Erhalt oder der Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers. Diese Verpflichtungen treffen nach Maßgabe des § 34 Abs. 2 WHG auch Betreiber bereits vorhandener Stauanlagen, soweit dies erforderlich ist, die Bewirtschaftungsziele zu erreichen. Speziell vorhandene Wasserkraftanlagen unterliegen nach Maßgabe des § 35 Abs. 2 WHG einer Anpassungspflicht, sowie es bislang an geeigneten Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulationen gemäß § 35 Abs. 1 WHG fehlt.

Das Vorhaben Neubau WKA Bodemer Wehr dient dem Wohl der Allgemeinheit.

Mit der Planung und Umsetzung des Vorhabens verfolgt der Vorhabensträger nicht lediglich das Ziel der baulichen Instandsetzung der Wehranlagen, sondern kommt auch Verpflichtungen zur Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit sowie zur Verbesserung des Schutzes der Fischpopulationen am Standort der Wasserkraftanlage Bodemer

Wehr nach. Mit dem Vorhaben Neubau WKA Bodemer Wehr wird das Ziel der erstmaligen Herstellung gewässerökologischer Durchgängigkeit am bestehenden Wehr verfolgt, indem erstmals Fischaufstiegs- sowie Fischabstiegsanlagen errichtet werden (s. o. unter B.II.1). Das Vorhaben dient durch den Einbau neuer Fischschutzanlagen ebenfalls der Verbesserung der Fischpopulationen am Vorhabensstandort.

Darüber hinaus entspricht das Vorhaben Neubau WKA Bodemer Wehr dem Ziel einer nachhaltigen Nutzung des Gewässers der Zschopau, die auch Erfordernisse des Klimaschutzes berücksichtigt. Das Vorhaben liegt jedenfalls insoweit (auch) im öffentlichen Interesse, als es sich bei der Errichtung des Flusskraftwerkes um eine Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien handelt, deren Ausbau einen Beitrag zur Transformation der nationalen Energieversorgung und damit zum Klimaschutz leistet und gemäß § 2 Satz 1 EEG aus diesem Grund im überragenden öffentlichen Interesse steht und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient.

Die Gewährleistung der Anforderungen an Fischschutz und Gewässerdurchgängigkeit dient der Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 bis 31 WHG und damit auch den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 Abs. 1 WHG. Soweit (nur) § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG das „Wohl der Allgemeinheit“ ausdrücklich erwähnt, ist es nicht allein auf die Wasserversorgung beschränkt, sondern umfasst daneben auch weitere Belange des öffentlichen Wohls im Kontext der Gewässerbewirtschaftung, einschließlich der in anderen Grundsätzen des § 6 Abs. 1 Satz 1 WHG erwähnten Gewässerökologie (Czychowski/Reinhardt, Wasserhaushaltsgesetz Kommentar, 13. Auflage 2023, § 6 Rn. 25). Der Schutz der Gewässer, ihres Zustands und gerade auch ihrer Funktion als Lebensraum, stellt einen anerkannten Gemeinwohlbelang dar.

Das Vorhaben Neubau WKA Bodemer Wehr entspricht darüber hinaus dem Gemeinwohlziel des Klimaschutzes, dessen Erfordernisse nach § 6 Abs. 1 Satz 2 WHG ausdrücklich zu berücksichtigen sind und der über Art. 20a GG gar verfassungsrechtlichen Schutz genießt (BVerfG Beschl. v. 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 u. a., BVerfGE 157, 30).

1.3 Erforderlichkeit und Geeignetheit des Vorhabens

Das Vorhaben Neubau WKA Bodemer Wehr ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv erforderlich, da das derzeit vorhandene Ausleitungskraftwerk am Bodemer Wehr den Anforderungen des §§ 34, 35 WHG nicht genügt. Fischaufstiegs- oder Fischabstiegsanlagen sind am Vorhabensstandort nicht vorhanden; die Durchgängigkeit ist aufgrund des Querbauwerkes Bodemer Wehr aktuell nicht gegeben. Der Feinrechen der derzeit bestehenden Anlage hat zudem einen lichten Stababstand von 20 mm und gewährleistet damit noch keinen hinreichenden Fischschutz für die am Standort vorzufindende Fischpopulationen.

Vom Vorhaben ist der Oberflächenwasserkörper (OKW) „Zschopau-2“ betroffen. Für diesen OKW ist das Ziel der Erreichung eines guten ökologischen Zustands gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG nicht erfüllt. Der ökologische Zustand des Gewässers wird für diesen OKW vielmehr mit „mäßig“ bewertet. Während die biologische Qualitätskomponente „benthische wirbellose Fauna“ als „gut bzw. gut und besser“ eingestuft wird, ist der Zustand der Komponenten „Makrophyten/Phytobenthos“ und der „Fischfauna“ nach dem aktuellen Steckbrief aber lediglich mäßig. Gerade der Zustand der Komponente „Fischfauna“ hat sich in den letzten Jahren, auch im Zeitraum seit Erstellung der erstmaligen Fassung Antragsunterlagen verschlechtert, wie ein Vergleich der maßgeblichen Gewässersteckbriefe für aktuellen (2022-2027) und frühere Bewirtschaftungszeiträume (2009-2015; 2015-2022) erkennen lässt. Die Morphologie des Gewässers ist

stark verändert, ebenso der Wasserhaushalt. Die Durchgängigkeit des Gewässers wird gegenwärtig nur mit dem Zustand „schlechter als gut“ bewertet und ist damit in der niedrigsten Zustandsklasse dieser unterstützenden Qualitätskomponente eingestuft. Für den hier betroffenen Oberflächenwasserkörper sind daher u. a. verschiedene Maßnahmen zur Herstellung bzw. Verbesserung der linearen Durchgängigkeit an Staustufen (LAWA-Maßnahmen-Nr. 69) vorgesehen.

Dass die Umsetzung des Vorhabens Neubau WKA Bodemer Wehr allein noch nicht ausreichend ist, einen guten Gewässerzustand des maßgeblichen OWK zu erreichen, steht der Erforderlichkeit des Vorhabens nicht entgegen. Gleiches gilt hinsichtlich des Gemeinwohlziels Klimaschutz. Denn erforderlich ist eine Planung nicht erst bei einem unabweisbaren Bedürfnis, sondern schon dann, wenn das Vorhaben den fachplanerischen Zielen des Fachgesetzes, hier des WHG, entspricht (fachplanerische Zielkonformität) und die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, entgegenstehende Rechte und vergleichbare Interessen zu überwinden, d. h., wenn das Vorhaben „vernünftigerweise“ geboten ist.

Die gegenständliche Planung ist geeignet, das Planungsziel zu erreichen. Es dient zum einen dem Klimaschutz, indem die Umsetzung des Vorhabens einen konkreten Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen leistet (näher dazu unter Kap. C.II.9). Bei Umsetzung der Planung wird darüber hinaus am Vorhabenstandort durch Errichtung von Fischaufstieg und –abstieg erstmals die gewässerökologische Durchgängigkeit hergestellt und ein Fischwechsel ermöglicht. Durch den neu vorgesehenen schräg angeströmten Horizontalrechen, für den mit dem vorliegenden Beschluss zusätzliche Vorgaben getroffen wurden (s. o. unter A.III, Nr. 2 sowie unter A.VI.5, Nebenbestimmung 5.2) wird auch der Fischschutz gegenüber dem IST-Zustand verbessert. Weiterhin ist im Zuge der Umsetzung des Vorhabens der Rückbau des Obergrabens des bestehenden Ausleitungskraftwerks verbunden sowie die künftige Wiedereinleitung des am Wehr abgeleiteten Wassers unmittelbar unterhalb des Wehres. Dies trägt nach der vorliegenden Planung auch zur Verbesserung der natürlichen Abflussverhältnisse der Zschopau im Bereich der Ausleitungsstrecke bei.

Das Vorhaben ist somit zum Erreichen der Zielsetzungen des WHG generell geeignet.

1.4 Keine Realisierungshindernisse

Die Planfeststellungsbehörde hat keinerlei Anhaltspunkte, dass rechtliche oder tatsächliche Hindernisse, wie die mangelnde Finanzierbarkeit, die Umsetzung des Vorhabens Neubau WKA Bodemer Wehr gefährden könnten.

Eine Planrechtfertigung wäre dann nicht gegeben, wenn das Vorhaben objektiv nicht realisierbar ist, weil ihm dauerhaft unüberwindbare rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen. Das ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Der Vorhabensträger ist, soweit für die Planfeststellungsbehörde ersichtlich, zur Umsetzung der Maßnahme entschlossen und wirtschaftlich in der Lage. Unüberwindbare finanzielle Schranken, die eine Planrechtfertigung entfallen ließen, sind nicht zu erkennen. Auch öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen der Durchführung des Vorhabens nicht entgegen. Soweit für die Zulässigkeit Regelungen erforderlich waren, wurde diese in Kap. A dieses Beschlusses getroffen.

2 Planungsalternativen

Der Vorhabensträger hat eine Alternativen- und Variantenuntersuchung für das Vorhaben Neubau WKA Bodemer Wehr vorgenommen (vgl. oben B.II.3). Die vom Vorha-

bensträger gewählte Vorzugsvariante ist seitens der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

Für die Planfeststellungsbehörde sind keine offensichtlichen Fehler in der Alternativen- bzw. Variantenuntersuchung erkennbar. Die gewählte Vorzugsvariante wird dabei von den Planungszielen gerechtfertigt, nämlich Herstellung gewässerökologischer Durchgängigkeit und Verbesserung des Fischschutzes, Gewährleistung von Funktionsfähigkeit und Standsicherheit des Wehres sowie Modernisierung der Anlagentechnik der Wasserkraftanlage und Steigerung ihrer Effizienz. Der Variantenuntersuchung des Vorhabensträgers lagen zudem die Kriterien technische Umsetzbarkeit, Erhaltung/Verbesserung der ökologischen Verhältnisse, Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit und finanzieller Aufwand zugrunde.

Aus diesem Grund scheiden insbesondere die Nullvariante wie auch ein vollständiger Rückbau des Wehres unter Stilllegung und Rückbau der vorhandenen Wasserkraftanlage aus. Die vom Vorhabensträger durchgeführte Alternativen- und Variantenuntersuchung berücksichtigt auch alle maßgeblichen anderen Belange, einschließlich des Denkmalschutzes der vorhandenen Wehranlage und des Obergrabens des gegenwärtig bestehenden Ausleitungskraftwerks, sowie des Gebots der Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Wahl der Vorzugsvariante wurde durch die positive fachliche bzw. bautechnische Stellungnahme des Referates 42 der Landesdirektion Sachsen vom 7. Oktober 2020, hinsichtlich einzelner Nachforderungen ergänzt durch die Stellungnahme vom 6. Januar 2022, bestätigt. Sofern im Rahmen der Anhörung Kritik an der Vorzugsvariante oder den damit verbundenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgetragen wurde, wurde diese geprüft und die Planung ggf. angepasst. So wurden zum Beispiel Beeinträchtigungen der Belange der Denkmalpflege durch Planänderungen (s. o. B.III.4, B.III.6 und B.III.7) und damit zusammenhängende Nebenbestimmungen (s. o. A.VI.6) verhindert bzw. minimiert.

Andere Varianten, die der Zielsetzung des Vorhabens entsprechen und dabei mit geringeren eigentumsrechtlichen, ökologischen und ökonomischen Beeinträchtigungen einhergehen, drängen sich nicht auf.

Die Planfeststellungsbehörde bestätigt daher die planerische Abwägung, die der Vorhabensträger hinsichtlich der Planungsvarianten vorgenommen hat. Sie ist daher ebenfalls der Auffassung, dass die beschriebene Vorzugsvarianten unter Berücksichtigung aller abwägungsrelevanten Belange die Vorzugsvariante darstellt und damit als Planungsgrundlage anzuerkennen war.

3 Übergeordnete Planungsvorgaben

Übergeordnete Planungsvorgaben, insbesondere raumordnungsrechtliche Vorschriften sowie die Landes- und Regionalplanung, stehen dem Vorhaben Neubau WKA Bodemer Wehr nicht entgegen.

3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Im Ergebnis des Anhörungsverfahrens steht fest, dass das Vorhaben mit raumordnerischen, landes- und regionalplanerischen Belangen im Einklang steht. Dies wird durch die Stellungnahmen der Raumordnungsbehörde vom 28. August 2020 und des Planungsverbands Region Chemnitz vom 12. August 2020 bestätigt. Ausweislich der Stellungnahmen der genannten Behörden steht das Vorhaben nicht im Konflikt mit den genannten Belangen, soweit die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie insbesondere

in Sachen Fischschutz und Gewässerlängsdurchgängigkeit stromauf- wie stromabwärts konsequent umgesetzt werden und das im Bereich der Wehranlage befindliche Vorranggebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) keine dauerhaften Beeinträchtigungen erfährt. Der Erfüllung dieser Anforderungen dienen die o. g. Regelungen und Nebenbestimmungen, insbesondere unter A.VI.4 und A.VI.5.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG sind die Ziele der Raumordnung bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, zu beachten sowie die Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden in den Raumordnungsplänen textlich oder zeichnerisch festgelegt (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ROG); sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind demgegenüber nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie der Raumverträglichkeitsprüfung und landesplanerische Stellungnahmen.

Maßgeblich für die Planungsregion, in der sich das Vorhaben Neubau WKA Bodemer Wehr befindet, ist der Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge, der als Fortschreibung durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes Chemnitz-Erzgebirge vom 4. Juni 2008 beschlossen wurde, in der Fassung des Genehmigungsbescheids vom 10. Juli 2008, öffentlich bekannt gemacht und am 31. Juli 2008 (SächsABl. Nr. 31/2008) in Kraft getreten ist, einschließlich

- der 1. Teilfortschreibung Regionale Vorsorgestandorte, beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes Chemnitz-Erzgebirge vom 24. November 2003, in der Fassung gemäß Genehmigungsbescheid vom 2. August 2004, geändert durch Bescheid vom 27. September 2004, öffentlich bekannt gemacht und in Kraft getreten am 28. Oktober 2004, und

- der 2. Teilfortschreibung Windenergienutzung, beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes Chemnitz-Erzgebirge vom 3. November 2004, in der Fassung gemäß Genehmigungsbescheid vom 10. Juni 2005, öffentlich bekannt gemacht und in Kraft getreten am 20. Oktober 2005.

Der ursprüngliche Regionalplan für die ehemalige Planungsregion Chemnitz-Erzgebirge (2002) wurde durch das VG Chemnitz inzident für unwirksam erklärt (vgl. hierzu VG Chemnitz, Urteil vom 12. Februar 2014, Az.: 2 K 589/08, S. 26 f., unveröffentlicht). Die Rechtsfragen, inwieweit dieser Mangel die gesamte Regionalplanung, also auch den am 31. Juli 2008 in Kraft getretenen Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge, unwirksam macht oder ob die Planfeststellungsbehörde befugt wäre, den förmlich in Kraft befindlichen Regionalplan nicht anzuwenden, müssen hier nicht entschieden werden, da das Vorhaben jedenfalls mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans Chemnitz-Erzgebirge (2008) vereinbar ist.

Der sich derzeit in Aufstellung befindende Regionalplan Region Chemnitz ist am 20. Juni 2023 durch die Verbandsversammlung als Satzung beschlossen und am 29. August 2023 der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Genehmigungsbescheid der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde wurde am 22. Februar 2024 erlassen.

Dieser Regionalplan steht nach den Stellungnahmen der Raumordnungsbehörde und des Planungsverbands Region Chemnitz dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

Der Regionalplan konkretisiert die allgemein gehaltenen Ziele und Grundsätze aus dem Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013).

Entsprechend Ziel Z 4.1.2.3 des Landesentwicklungsplanes Sachsen (2013) sind zur Verbesserung der Gewässerökologie u. a. „naturfern ausgebaute Fließgewässer bzw. Fließgewässerabschnitte [...], sofern deren Ausbauzustand nicht durch besondere Nutzungsansprüche gerechtfertigt ist, zu öffnen und naturnah zu gestalten. Ihre Durchgängigkeit ist herzustellen. Hierzu sind in den Regionalplänen regionale Schwerpunkte als ‚Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft‘ festzulegen.“

Darüber hinaus legt Ziel Z 4.1.2.5 des Landesentwicklungsplanes Sachsen (2013) fest, dass „durch die Festlegung in den Regionalplänen von ‚Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft‘ [...] sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, insbesondere für [...] den großräumig übergreifenden Biotopverbund, [...] die Umsetzung der Maßnahmenprogramme und der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten zu unterstützen [ist].“

Darauf basierend legt Ziel Z 4.2.1 des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge (2008) fest, dass für die in Karte 4 („Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“) ausgewiesenen Fließgewässer „solche Maßnahmen zu realisieren sind, die eine Verbesserung des ökologischen Zustandes bewirken und damit das Erreichen des Qualitätszieles der EU-Wasserrahmenrichtlinie ermöglichen.“ Der Fluss Zschopau ist in seiner kompletten Ausdehnung ein in Karte 4 des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge (2008) ausgewiesenes Fließgewässer mit Sanierungsbedarf, so dass es auch an Flusskilometer 74+118 das Ziel sein muss, solche Maßnahmen zu realisieren, die eine Verbesserung des ökologischen Zustandes im Sinne der Umsetzung des Qualitätszieles der EU-Wasserrahmenrichtlinie bewirken.

Auch in Grundsatz G 2.1.3.2 des in Aufstellung befindlichen Regionalplanes Region Chemnitz heißt es, dass „die Durchgängigkeit und Funktionsfähigkeit fließender Gewässer mit ihren Auenbereichen als wesentlichen Elementen des großräumig übergreifenden Biotopverbundes [...] auch innerhalb besiedelter Bereiche wiederhergestellt und gesichert werden“ sollen. Entsprechend ist in Karte 11 („Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“) des in Aufstellung befindlichen künftigen Regionalplanes Region Chemnitz ebenfalls ein „Regionaler Schwerpunkt der Fließgewässersanierung (Verbesserung der Gewässerökologie)“ sowie ein „Regionaler Schwerpunkt der Fließgewässersanierung (Zielerreichung 2021 bzw. 2027)“ festgelegt. In diesen Bereichen sind nach Ziel Z 2.2.1.6 des in Aufstellung befindlichen Regionalplans Region Chemnitz Maßnahmen durchzuführen, die eine Verbesserung des Gewässerzustandes bewirken und die Erreichung der Qualitätsziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie unterstützen.

Gemäß dem Grundsatz G 10.2.4 des geltenden Regionalplans und nach dem Ziel Z 3.2.5 des in Aufstellung befindlichen neuen Regionalplans Region Chemnitz sind der Betrieb bestehender Anlagen zur energetischen Nutzung von Wasserkraft sowie Modernisierungen und Reaktivierungen von Anlagen darauf auszurichten, erhebliche Beeinträchtigungen der Gewässerökologie, des Naturschutzes sowie des Hochwasserschutzes auszuschließen.

Hinzu kommt, dass das Vorhabensgebiet im Bereich des Wehres in Karte 2 – „Raumnutzung“ des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge (2008) als Vorranggebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) sowie als Vorbehaltsgebiet Natur- und Landschaft (Landschaftsbild/ Landschaftserleben) ausgewiesen ist. Zwar ist die Festlegung des Vorbehaltsgebiets Landschaftsbild/ Landschaftserleben in dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan Region Chemnitz nicht mehr erfolgt. Doch ein Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz ist deckungsgleich zum aktuell geltenden Regionalplan auch in Kar-

te 1.1. – „Raumnutzung“ des in Aufstellung befindlichen Regionalplanes Region Chemnitz ausgewiesen. Im Einzelnen befinden sich innerhalb des Plangebietes außerdem das SPA-Gebiet „Zschopautal“, das FFH-Gebiet „Zschopautal“ und das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“.

Das geplante Flusskraftwerk selbst befindet sich weitgehend außerhalb des Vorranggebietes Natur- und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) und des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft (Landschaftsbild/Landschaftserleben), aber innerhalb der genannten Schutzgebiete.

Des Weiteren ist in Karte 12 („Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung“) des in Aufstellung befindlichen Regionalplanes Region Chemnitz der Tal-Lebensraum „Zschopautal zwischen Zschopau und Wiesa“ im Bereich des geplanten Flusskraftwerks festgelegt. Ebenso sind in Karte 13 („Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse“) des in Aufstellung befindlichen Regionalplanes Region Chemnitz relevante Multifunktionsräume entlang der Uferbereiche der Zschopau festgelegt.

Das bestehende Ausleitungskraftwerk „Bodemer Wehr“ wird aktuell auf der Grundlage einer wasserrechtlichen Bewilligung, erteilt vom Landratsamt Erzgebirgskreis am 23. April 2009, gemäß § 17 WHG in der damals geltenden Fassung, rechtskräftig betrieben, wobei allerdings nunmehr die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie Beachtung zu finden haben, was in erster Linie die Herstellung der Gewässerlängsdurchgängigkeit stromaufwärts und stromabwärts in der Zschopau, sowie die Sicherung des Fischschutzes bedeuten würde. Gegenwärtig ist diese Durchgängigkeit des Flusses am „Bodemer Wehr“ nicht gegeben und auch beim Fischschutz besteht im derzeitigen Zustand Nachbesserungsbedarf. Im Zuge des Vorhabens Neubau WKA Bodemer Wehr sollen neben der Instandsetzung des Wehres am neu zu errichtenden Flusskraftwerk eine Fischaufstiegsanlage und eine Fischabstiegsanlage zur Sicherstellung der gewässerökologischen Durchgängigkeit sowie ein neuer, feinmaschigerer Horizontalrechen als Fischschutzmaßnahme entstehen. Dies trägt zur nachhaltigen Verbesserung des ökologischen Zustandes am Standort der Wehranlage selbst, in den hier befindlichen Schutzgebieten einschließlich des Vorranggebietes Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) sowie als Folge auch für den Fluss Zschopau als Ganzes bei. Das Vorhaben trägt damit zur Erfüllung des Ziels Z 2.2.1.6 des in Aufstellung befindlichen Regionalplans Region Chemnitz bei.

Soweit diese Verbesserungen des ökologischen Zustandes mit der Stilllegung und dem Rückbau des bisher betriebenen Ausleitungskraftwerks und der Errichtung eines neuen Flusskraftwerkes verbunden sind, ist dies als Ergebnis der vom Vorhabensträger durchgeführten Alternativenprüfung gerechtfertigt (s. o. B.II.3) und es geht damit keine Änderung der Betriebsparameter der Wasserkraftanlage (Stauhöhe und Ableitungsmenge) einher.

Hinsichtlich der betroffenen o. g. Schutzgebiete wurde im Rahmen der FFH-SPA-Verträglichkeitsprüfung festgestellt, dass keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele zu erwarten ist. Nach dem Artenschutzfachbeitrag kann zudem eine Beeinträchtigung der Verbote des § 44 BNatSchG mit Blick auf die vom Vorhaben betroffenen Vogel- und Fledermausarten ausgeschlossen werden. Im Übrigen wurden, soweit mit dem Vorhaben potentielle Beeinträchtigungen der Schutzgebiete oder artenschutzrechtlicher Belange verbunden sein können, diese im Rahmen der UVP berücksichtigt und zudem im Hinblick auf ihre naturschutzrechtliche Zulässigkeit auch in diesem Beschluss einer näheren Prüfung unterzogen. Insoweit wird auf die Ausführungen im Kapitel C.II.6 dieses Beschlusses verwiesen. Eine Beeinträchtigung der Festlegungen in den o. g. Karten 1.1, 12 und 13 des in Aufstellung befindlichen Regionalplanes Region Chemnitz ist danach nicht zu erwarten.

3.2 Kommunale Planungshoheit, Bauleitplanung

Das Vorhaben Neubau WKA Bodemer Wehr verletzt auch die Stadt Zschopau nicht in ihrer durch Art. 28 Abs. 2 GG im Kernbereich geschützten kommunalen Planungshoheit. Der Planfeststellungsbehörde sind keine eigenen hinreichend bestimmten Planungen der betroffenen Gemeinden bekannt, die dem Vorhaben entgegenstehen.

Für die Große Kreisstadt Zschopau existiert kein wirksamer Flächennutzungsplan. Rechtskräftige Bebauungspläne oder andere rechtskräftige gemeindliche Satzungen sind im Planungsraum nicht bekannt.

Dem Vorhaben stehen keine bauplanungsrechtlichen Vorschriften entgegen. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich keine Hinweise ergeben, dass bauplanungsrechtlichen Vorschriften entgegenstehen könnten. Vielmehr ist nach der Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 1. Oktober 2020 der Vorhabensbereich dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Stadt Zschopau zuzuordnen und das Vorhaben ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes Vorhaben. Insofern teilte die untere Bauaufsichtsbehörde keine bauplanerischen Konflikte mit.

4 Wasserfachliche und wasserrechtliche Normen

Öffentlich-rechtliche Normen, die wasserfachliche und wasserrechtliche Belange betreffen, stehen dem geplanten Vorhaben bei Beachtung der verfügbaren Änderungen und Ergänzungen der Planung (vgl. 0A.III) und der verfügbaren Nebenbestimmungen (vgl. A.VI.2) nicht entgegen.

4.1 Wasserrechtliche Anforderungen

Im Ergebnis der Prüfung der wasserrechtlichen Anforderungen kommt die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung, dass das Vorhaben den gesetzlichen Zielen des WHG und des SächsWG entspricht und mit den zu beachtenden wasserrechtlichen Belangen in Einklang steht. Alle wasserrechtlichen Voraussetzungen für das hier betrachtete Vorhaben liegen vor.

Nach § 68 Abs. 3 WHG darf ein Plan nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Das Vorhaben Neubau WKA Bodemer Wehr führt weder zu einer nicht ausgleichbaren Erhöhung der Hochwasserrisiken noch zu einer Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen i. S. d. § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG.

Mit Blick auf den Hochwasserschutz ist gemäß fachlicher Einschätzung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis vom 1. Oktober 2020 festzustellen, dass durch den Einsatz von Wehrklappen am Bodemer Wehr künftig gar von einer verbesserten Steuerung des Betriebstaus und der gesamten Wehranlage auszugehen ist. Im Hochwasserfall kann künftig schnell reagiert werden. Insofern stellt das Vorhaben eine Verbesserung dar. Auch die im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens vorgenommenen Änderungen der Planung begegnen nach fachlicher Einschätzung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis vom 11. Dezember 2023 zur letzten Tektur, Tektur 03, in Bezug auf die Hochwasserneutralität des Vorhabens keinen Bedenken.

Im Interesse des Hochwasserschutzes wurde, der fachlichen Stellungnahme der Landestalsperrenverwaltung folgend, die Nebenbestimmung 2.26 in diesen Beschluss aufgenommen. Danach sind der Landestalsperrenverwaltung zur Laufendhaltung des hydronumerischen Modells schnellstmöglich nach Abschluss der Maßnahmen zur Umsetzung des Vorhabens die lagebezogenen CAD-Dateien der Bestandsvermessung als dreidimensionale Punkt- und Liniendaten (dxf-Format) im aktuellen amtlichen Lage- und Höhensystem (ETRS89 und DHHN 2016) einfach digital auf Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dies dient den Belangen des Hochwasserschutzes, die von der Landestalsperrenverwaltung als Aufgabenträger i. S. d. § 80 Abs. 1 SächsWG wahrgenommen werden.

Auch sonst ist durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten; die weiteren Anforderungen nach dem WHG sowie sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden erfüllt. Hier wird auf die nachfolgenden Ausführungen dieses Beschlusses verwiesen.

Für ein Vorhaben zur Wasserkraftnutzung ist als weitere Anforderung insbesondere § 35 Abs. 1 WHG zu beachten. Danach darf die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden. Weiterhin ist zu beachten, dass nach § 34 Abs. 1 WHG die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb von Stauanlagen nur zugelassen werden dürfen, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG zu erreichen. Die Anforderungen an den Schutz der Fischpopulationen werden in diesem Beschluss gesondert im Kap. C.II.7 (Belange der Fischerei und des Fischschutzes) geprüft, die Einhaltung der Bewirtschaftungsziele in Kap. C.II.4.5 dieses Beschlusses.

Soweit mit dem Vorhaben eine gestattungspflichtige Gewässerbenutzung i. S. d. § 8 Abs. 1 und § 9 WHG verbunden ist, darf eine solche Erlaubnis oder Bewilligung nach § 12 Abs. 1 WHG nicht erteilt werden, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind und andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Ebenso dürfen Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern gemäß § 36 Abs. 1 WHG nicht zu schädlichen Gewässerveränderungen führen und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Bei der Prüfung des Vorhabens Neubau WKA Bodemer Wehr wurden diejenigen Vorhabenbestandteile, die für sich genommen Anlagen in, unter, an und über dem Gewässer darstellen, und deren Errichtung, Änderung oder Beseitigung daher für sich betrachtet allein nach den hierfür geltenden Regelungen der § 36 Abs. 1 WHG i. V. m. § 26 Abs. 1, 2 und Abs. 4 SächsWG zu beurteilen wären, nach den für den Gewässerausbau geltenden Anforderungen beurteilt. Die Prüfung der Zulässigkeit einer Maßnahme des Gewässerausbaus umfasst im Ergebnis sämtliche Anforderungen, die § 36 WHG i. V. m. § 26 SächsWG an die Zulässigkeit einer Anlage am Gewässer stellt. Die Zulassung der wasserrechtlichen Genehmigungen zur Errichtung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen in, unter, an und über Gewässern gemäß § 36 WHG i. V. m. § 26 SächsWG wird durch diesen Beschluss mitgeteilt, vgl. oben im Tenor unter A.IV, Nr. 2-5.

4.2 Hydrologische Untersuchungen sowie hydraulische Berechnungen und Nachweise

Für das Vorhaben Neubau WKA Bodemer Wehr wurden hydraulische Berechnungen (Stand Tektur 03 vom September 2023) durchgeführt. Diese hydraulischen Berechnungen und die zugrunde gelegten Kennwerte sind nach wasserfachlicher Prüfung der oberen Wasserbehörde, Referat 42 der Landesdirektion Sachsen, plausibel und können nachvollzogen werden.

Durch die Stellungnahme der oberen Wasserbehörde, Referat 42 der Landesdirektion Sachsen, vom 7. Oktober 2020 wurden die hydrologischen Grundlagen der Planung, der hydraulische Nachweis des schadlosen Abflusses des Bemessungshochwassers im Regelfall sowie bei Ausfall eines Wehrfeldes (sog. (n-1)-Bedingung), sowie der hydraulische Nachweis der Energieumwandlung im Tosbecken bei Bemessungshochwasser, unter Zugrundelegung der bestehenden Wehrgeometrie, bestätigt. Ebenso wurden die der Planung zugrunde gelegten Ausführungen zur Betriebsweise des Flusskraftwerkes in Verbindung mit den fischpassierbaren Bauwerken und in Abhängigkeit der Wasserführung der Zschopau bestätigt.

Nicht nachvollziehbar waren demgegenüber zunächst die der Bemessung der fischpassierbaren Bauwerke zugrundeliegenden Wasserspiegellagen im Unterwasser. Insofern wurden zunächst Mängel an der eingereichten Planunterlage festgestellt. Gemäß der fachlichen Prüfung durch die obere Wasserbehörde, Referat 42 der Landesdirektion Sachsen, war die sich in den Trennwandöffnungen der Fischaufstiegsanlage ergebende Fließgeschwindigkeit mit 1,715m/s sowohl für die Äschenregion wie auch für die als Bemessungsfisch gewählte Barbe zu hoch.

Daraufhin hat der Vorhabensträger seine Planung überarbeitet (Tektur 01, s. o. B.III.4) Im Zuge dessen wurde insbesondere der Fischaufstieg grundlegend umgeplant und auf den Bemessungsfisch Barbe ausgelegt; durch eine Erhöhung der Beckenanzahl von 35 auf 44 wurde die Höhe des Wasserspiegelsprunges zwischen den Becken von 15 cm auf 12 cm verringert und die max. Fließgeschwindigkeit in den Trennwandöffnungen von 1,69 m/s auf 1,53 m/s reduziert.

Gemäß der wasserfachlichen Prüfung der oberen Wasserbehörde, Referat 42 der Landesdirektion Sachsen, ist diese überarbeitete Planung plausibel und nachvollziehbar. Sie kann damit bestätigt werden.

Ebenfalls unzureichend war nach der ersten fachlichen Prüfung durch die obere Wasserbehörde, Referat 42 der Landesdirektion Sachsen, die Darstellung zur Einschätzung der Abflussverhältnisse im Bereich der Umverlegung des Tischauer Baches. Insofern waren Längs- und Querschnitte nachzufordern. Diese hat der Vorhabensträger mit der Beantragung der Tektur 01 nachgereicht.

Der Vorhabensträger hat hierzu im Verfahren mit Gegenstellungnahme vom 17. Februar 2021 vorgetragen, dass der Fließquerschnitt des Tischauer Baches nach der Umverlegung immer noch ausreichend groß sein werde, um auch größere Abflüsse abzuführen; ein Rückstau bis in den Tunnel bzw. das Gewölbe sei nicht zu erwarten. Weiterhin sei ein Ausufer des Tischauer Baches auf den letzten Metern vor der Einmündung in den Stauteich des Wehres bei hoher Wasserführung) linksseitig möglich, ohne negative Auswirkungen. Rechtsseitig werde sich die Seitenwand des Fischaufstieges mit einer Böschungssicherung befinden. Das Längsgefälle des Tischauer Baches erlaube ein freies Abfließen auch großer Wassermengen.

Diese Ausführungen wurden fachlich durch die obere Wasserbehörde, Referat 42 der Landesdirektion Sachsen, geprüft und mit Stellungnahme vom 6. Januar 2022 ebenfalls bestätigt. Danach ist festzustellen, dass im Rahmen der Verlegung des Tischauer Baches keine Querschnittseinengung des ca. 3,5 m breiten Bachbettes stattfindet. Zudem wurde mit der überarbeiteten Planung nachvollziehbar dargelegt, dass der durch die Mündung in die Zschopau rückgestaute Abschnitt des Tischauer Baches im IST- wie auch im PLAN-Zustand unverändert bleibt und ein durch die Verlegung bedingtes erhöhtes Auf- bzw. Rückstaupotential des Tischauer Baches bei höheren Abflüssen desselben ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund der im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens veröffentlichten aktualisierten Hochwassergefahrenkarten wurde während des Verfahrens auch eine Aktualisierung der Aussagen in den vorgelegten Planunterlagen erforderlich. Darauf hat die obere Wasserbehörde, Referat 42 der Landesdirektion Sachsen, den Vorhabensträger hingewiesen und ihn zur entsprechenden Überarbeitung der Planunterlagen aufgefordert. Mit Blick auf die Anforderungen nach der DIN 19700-13:2019-06 (Erfüllung der sog. (n-1)-Bedingung im Hochwasserbemessungsfall) hatte sich der Vorhabensträger daher auf der Grundlage der aktualisierten Wasserspiegellagedaten mit der Erfüllung dieser Anforderungen bei Betrieb der Anlage erneut auseinanderzusetzen. Dem ist er im Zuge der Erarbeitung der Tektur 03 nachgekommen und hat dargelegt, dass die Hochwassersituation im PLAN-Zustand gegenüber dem IST-Zustand verbessert wird (dort in Teil 02 der Planunterlage, Hydraulische Nachweise, Kap. 8.2).

Auch die obere Wasserbehörde, Referat 42 der Landesdirektion Sachsen, hat mit ihrer Stellungnahme vom 2. Januar 2024 bestätigt, dass mit der Betrachtung im Rahmen von Tektur 03 den Forderungen nachgekommen wurde; weitere fachliche Anmerkungen hierzu wurden seitens der oberen Wasserbehörde nicht vorgebracht.

Damit bestehen auch seitens der Planfeststellungsbehörde keine Bedenken hinsichtlich der hydrologischen und hydraulischen Grundlagen der Planung.

4.3 Wasserfachliche und bautechnische Prüfung

Die wasserfachliche und bautechnische Prüfung wurde von der oberen Wasserbehörde, Referat 42 der Landesdirektion Sachsen, vorgenommen. Die maßgebenden Stellungnahmen datieren vom 7. Oktober 2020, 6. Januar 2022 (zu Tektur 01) sowie vom 2. Januar 2024 (zu Tektur 03).

Zu dem beantragten Vorhaben gibt es aus wasserfachlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken, das Vorhaben ist zulassungsfähig.

Für die mit dem Vorhaben einhergehenden Baumaßnahmen bedurfte es keiner bauordnungsrechtlichen Entscheidung. Gemäß § 60 Satz 1 Nr. 1 SächsBO bedürfen nach anderen Rechtsvorschriften zulassungsbedürftige Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern und Anlagen, die dem Ausbau, der Unterhaltung oder der Nutzung eines Gewässers dienen oder als solche gelten, keiner Baugenehmigung, Abweichung, Genehmigungsfreistellung, Zustimmung und Bauüberwachung nach der Sächsischen Bauordnung. Die im Rahmen des Vorhabens Neubau WKA Bodemer Wehr geplanten Maßnahmen fallen unter die Regelung des § 60 Satz 1 Nr. 1 SächsBO, da sie einen Gewässerausbau darstellen und gemäß § 68 Abs. 1 WHG planfeststellungsbedürftig sind.

Unabhängig von dieser Genehmigungsfreistellung sind für die Bauwerke des Vorhabens die materiellen Anforderungen des Baurechts zu beachten. § 120 Satz 2 SächsWG normiert insoweit, dass die Planfeststellungsbehörde die baurechtlichen Vo-

raussetzungen zu prüfen hat, wie sie in einer Rechtsverordnung der obersten Wasserbehörde festgelegt sind. Die bautechnische Prüfung richtet sich nach der Wasserrechtsverfahrens- und Wasserbauprüfverordnung vom 14. März 2019 (WrWBauPrüfVO).

Deren Anwendungsbereich ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 WrWBauPrüfVO eröffnet, da das Vorhaben Neubau WKA Bodemer Wehr Anlagen umfasst, die nach dem WHG einer Planfeststellung bedürfen; die Durchführung der bautechnischen Prüfung richtet sich nach § 3 WrWBauPrüfVO.

Nach der Stellungnahme der oberen Wasserbehörde, Referat 42 der Landesdirektion Sachsen, vom 7. Oktober 2020 waren hinsichtlich der statischen Prüfung der Anlagen noch Mängel festzustellen. Zwar beinhalteten die Planunterlagen zur statischen Bewertung des Wehrkörpers einen Standsicherheitsnachweis für den IST- sowie den PLAN-Zustand, doch ein Prüfbescheid eines anerkannten Prüfindgenieurs für Standsicherheit liegt den Planunterlagen nicht bei und rein rechnerisch ist die Standsicherheit gegen Gleiten im IST-Zustand nicht gegeben. Die Standsicherheit gegen Gleiten im PLAN-Zustand ist nur bei sorgfältiger Umsetzung und nachgewiesener Wasserdichtigkeit des im Sanierungskonzept vorgesehenen Dichtschleiers unter der Wehrsohle bzw. durch Verankerung des Wehrkörpers mit Mikropfählen im Felsuntergrund gewährleistet. Die Standsicherheitsnachweise gegen Kippen, Aufschwimmen und zur Aufnahme des Sohldruckes sind in den jeweiligen Bemessungssituationen und Grenzzuständen im IST- und PLAN-Zustand erbracht. Hinsichtlich der statischen Bewertung der geplanten Massivbauwerke beinhalten die Planungsunterlagen eine überschlägige statische Berechnung (Vorstatik) der Standsicherheit der Fischaufstiegsanlage, Fischabstiegsanlage, des Einlaufbauwerkes vor dem Horizontalrechen sowie des Krafthauses mit Ein- und Auslaufkanälen. Ein Prüfbescheid eines anerkannten Prüfindgenieurs für Standsicherheit zur statischen Berechnung liegt den Planunterlagen jedoch auch insoweit nicht bei. Sowohl die statischen Nachweise des zur Instandsetzung vorgesehenen Wehrkörpers als auch die Vorstatik der geplanten Massivbauwerke (Fischaufstiegsanlage, Fischabstiegsanlage, Einlaufbauwerkes vor dem Horizontalrechen, Krafthauses mit Ein- und Auslaufkanälen) waren danach um einen positiven Prüfbericht eines anerkannten Prüfindgenieurs zu ergänzen.

Prüfberichte eines anerkannten Prüfindgenieurs zur Prüfung der statischen Nachweise des zur Instandsetzung vorgesehenen Wehrkörpers als auch der Vorstatik der geplanten Massivbauwerke (Fischaufstiegsanlage, Fischabstiegsanlage, Einlaufbauwerk vor dem Horizontalrechen, Krafthaus mit Ein- und Auslaufkanälen) hat der Vorhabensträger daraufhin im Zuge der Überarbeitung der Planung erstellen lassen und mit Beantragung der Tektur 01 nachgereicht.

Diese wurden fachlich durch die obere Wasserbehörde, Referat 42 der Landesdirektion Sachsen, geprüft und mit Stellungnahme vom 6. Januar 2022 bestätigt. Danach bestehen auch zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde hinsichtlich der bautechnischen Anforderungen an das Vorhaben keine Bedenken, soweit die in den Prüfberichten des anerkannten Prüfindgenieurs gegebenen Hinweise für die Erarbeitung der Ausführungsplanung beachtet werden. Die Beachtung dieser Hinweise wird daher mit der Nebenbestimmung 2.5 angeordnet; sie dient der Gewährleistung der bautechnischen Sicherheit der mit dem Vorhaben verbundenen Anlagen.

Zugleich ist zur Gewährleistung der bautechnischen Prüfung nach § 3 WrWBauPrüfVO auch darauf zu achten, dass alle weiteren, in den nachfolgenden Leistungsphasen (Ausführungsplanung, Antrag auf Abnahme) vorgelegten statischen Nachweise immer um einen positiven Prüfbericht eines anerkannten Prüfindgenieurs für Standsicherheit zu ergänzen sind, vgl. oben Nebenbestimmung 2.6.

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis hatte in ihrer Stellungnahme vom 1. Oktober 2020 Bedenken hinsichtlich der Art und Weise des geplanten Rückbaus des Turbinenhauses des bisherigen Ausleitungskraftwerkes sowie des Obergrabens geäußert. Danach sei der Rückbau des Turbinenhauses mit Einleitstelle und die Verfüllung des Obergrabens mit Abbruchmaterial nicht genehmigungsfähig. Vielmehr könne eine Flöhe unter Sohle von 319,00 m DFIFIN 2016 an der Einleitstelle benannt werden, bis zu der ein kompletter Abbruch mit Entsorgung umzusetzen sei. Auf die Verplombung mit Beton sei grundsätzlich zu verzichten. Die untere Wasserbehörde hat weiterhin vorgetragen, die Böschung könne reprofiliert werden und ein Setzpack bis zur Mittelwasserlinie sei denkbar. Die Obergrabenwände ohne Gebäudebezug seien komplett zurückzubauen. Das Grabenprofil sei mit gemischtkörnigem Material zu verfüllen und zu verdichten. Den oberen Abschluss bilde Oberboden mit eingesäten gebietsheimischen Gräsern und Kräutern, der frei von invasiven Unkräutern sei. Mit Stellungnahme vom 2. September 2020 hatte auch die Landestalsperrenverwaltung zum geplanten Abbruch des bisherigen Turbinenhauses und sämtlicher alter, künftig nicht mehr benötigter Anlagen im Gewässerrandstreifen deren vollständigen Rückbau einschließlich der Gründung gefordert. Der Vorhabensträger hat demgegenüber die vorgelegte Planung mit seiner Gegenstellungnahme vom 17. Februar 2021 weiter begründet.

Die hier gegenständliche Planung in der Fassung der Tektur 03 trägt insbesondere Belangen der Denkmalpflege Rechnung, soweit Teile der Anlagen des bisherigen Ausleitungskraftwerkes nicht vollständig zurückgebaut werden sollen, sondern auch künftig erkennbar bleiben. Dies betrifft insbesondere den bisherigen Obergraben. Hierzu werden mit diesem Beschluss durch die Nebenbestimmungen unter A.VI.6 weitere Regelungen getroffen. Diese Nebenbestimmungen enthalten insbesondere Anforderungen an die Verfüllung des Obergrabens (vgl. Nebenbestimmung Nr. 6.6).

Zudem soll der Tiefbau des Turbinenhauses des bestehenden Ausleitungskraftwerkes erhalten bleiben und die derzeit schon vorhandene, senkrechte, massiv ausgebildete Ufermauer der Zschopau mit der flussseitigen Rückwand des Turbinenhauses geschlossen werden, um die Stabilität der unmittelbar angrenzenden Ufermauern zu sichern und den Hochwasserschutz aufrechtzuerhalten. Insbesondere die andernfalls erforderlichen Abbrucharbeiten des Tiefbaus würden die Stabilität der benachbarten Mauern und Gebäude, v. a. des unmittelbar angrenzenden, denkmalgeschützten Trafohäuschens, beeinträchtigen und erhebliche Sicherungsarbeiten nach sich ziehen. Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahme der oberen Wasserbehörde, Referat 42 der Landesdirektion Sachsen, zur wasserfachlichen und bautechnischen Prüfung an. Nach dieser Fachstellungnahme bestehen keine Bedenken gegen die vom Vorhabensträger geplante fachliche Umsetzung.

Auch gemäß der Stellungnahme der Landestalsperrenverwaltung zur Tektur 01 vom 28. Juli 2021 sind die im Rahmen der Tektur vorgenommenen Präzisierungen nachvollziehbar und können anerkannt werden. Ebenso hat sich die untere Wasserbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis, Sachgebiet Wasserbau, im weiteren Verlauf des Planfeststellungsverfahrens nicht erneut gegen die vorgelegte Planung des Rückbaus des Ausleitungskraftwerkes gewandt. Daher sind die früheren Forderungen der unteren Wasserbehörde sowie der Landestalsperrenverwaltung insoweit als erledigt zu betrachten. Die Forderungen der Landestalsperrenverwaltung zur naturnahen und möglichst ingenieurbioologischen Gestaltung wurden als Nebenbestimmung 2.18 in diesen Beschluss aufgenommen.

Im Ergebnis der fach- und bautechnischen Prüfung ergeben sich zudem weitere, oben unter A.VI.2 aufgenommenen Nebenbestimmungen. Diese begründen sich wie folgt:

Die Nebenbestimmungen Nr. 2.1, 2.2, 2.20 und 2.21 sind erforderlich, um die Aufgaben der behördlichen Gewässeraufsicht nach § 106 Abs. 2 bis 5 SächsWG wahrnehmen zu können. Ihr Zweck ist es, die Bauausführung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen. Die geforderten Angaben und Nachweise sind Voraussetzung zur Durchführung der Bauabnahme und die bautechnische Prüfung durch die zuständige Behörde, deren Erfordernis sich aus § 3 der WrWBauPrüfVO ergibt.

Nebenbestimmung Nr. 1.7 beruht demgegenüber auf § 4 WrWBauPrüfVO; Nebenbestimmung Nr. 1.6 auf § 58 Abs. 1 SächsWG i. V. m. § 53 Abs. 1 Sätze 5 und 6 SächsBO.

Die Nebenbestimmungen Nr. 1.1 bis 1.3 sollen gewährleisten, dass das Vorhaben dem Stand der Technik entsprechend hergestellt wird sowie die ergangenen Nebenbestimmungen berücksichtigt werden. Soweit Änderungen bzw. Abweichungen erforderlich werden, die mit diesem Beschluss nicht planfestgestellt wurden, hat die Planfeststellungsbehörde diese zu prüfen und darüber zu entscheiden.

Die Vorgaben der Nebenbestimmungen Nr. 2.9 und 2.15 sollen sicherstellen, dass während der Realisierung der Maßnahme baubedingte Auswirkungen bei Hochwasser weitgehend minimiert werden, und nehmen Bezug auf § 5 Abs. 2 WHG.

Die Nebenbestimmungen Nr. 2.10 und 2.11 sollen den Hochwasserschutz und den Schutz des Gewässers während der Baumaßnahme gemäß §§ 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 6, 32, 38 Abs. 4 WHG sowie §§ 59, 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SächsWG gewährleisten.

Die Nebenbestimmung Nr. 2.12 dient der Gewährleistung der Anforderungen gemäß §§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 27, 32 WHG sowie § 106 SächsWG.

Die Nebenbestimmungen Nr. 2.16 und 2.17 dient der Information der zuständigen Wasserbehörde und soll es dieser ermöglichen, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer einzuleiten. Sie basiert auf den Anforderungen des § 100 Abs. 1 WHG i. V. m. § 106 SächsWG.

Die Nebenbestimmung Nr. 2.19 dient der Gewährleistung der Anforderungen zum Schutz des Gewässers gemäß den Bestimmungen der §§ 106 i. V. m. 92 SächsWG.

Die Nebenbestimmung Nr. 2.22 stellt sicher, dass nach Abschluss der Bauarbeiten der vorherige Zustand des Geländes wiederhergestellt wird.

4.4 Grundsätze des umweltgerechten Gewässerausbaus

Das Vorhaben ist mit den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung und des umweltgerechten Gewässerausbaus sowie mit den Anforderungen an einen leistungsfähigen Wasserhaushalt vereinbar.

Nach den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung des § 6 Abs. 1 und 2 WHG sind Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen, sowie soweit wie möglich natürliche und schadhafte Abflussverhältnisse zu gewährleisten und der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen. Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben, nicht naturnah ausgebauten Gewässer sollen soweit wie möglich wieder in

einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben ist mit den Anforderungen an einen leistungsfähigen Wasserhaushalt und mit dem Grundsatz der Vorsorge gegen nachteilige Veränderungen des Wassers vereinbar. Die Wasserwirtschaftsbelange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Gemäß § 67 Abs. 1 WHG sind Gewässer zudem so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.

Dabei sind Rückhalteflächen „solche Areale, die dem Hochwasser durch ihre zumeist seitliche Ausdehnung über das Ufer hinaus Ausbreitungsmöglichkeiten geben und so dem ungehinderten Abfluss des Hochwassers entgegenwirken“ (Maus, in Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, 2. Auflage 2017, § 67 Rn. 18). Natürlich sind sie, „soweit sie noch nicht durch menschliche Nutzungen und Gestaltungen in ihrer Hochwasserrückhaltefunktion beeinträchtigt wurden“ (Maus, in Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, 2. Auflage 2017, § 67 Rn. 18).

Ein natürliches Abflussverhalten ist anzunehmen, „wenn insbesondere die hydromorphologischen Komponenten vom Menschen weitgehend unbeeinflusst geblieben oder dem ursprünglichen Zustand wieder angepasst sind“ (Maus, in Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, 2. Auflage 2017, § 67 Rn. 20). Die Bewahrung naturraumtypischer Lebensgemeinschaften wiederum zielt auf den Schutz einzelner Tier- und Pflanzenarten, wie auch auf Tier- und Pflanzenwelt insgesamt als Lebensgemeinschaft ab, soweit sie gerade den Vorhabensbereich als Naturraum prägen (vgl. Maus, in Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, 2. Auflage 2017, § 67 Rn. 22).

Das Vorhaben Neubau WKA Bodemer Wehr trägt den Anforderungen des § 67 Abs. 1 WHG Rechnung. Durch die Umsetzung des Vorhabens werden weder natürliche Rückhalteflächen zerstört, noch das natürliche Abflussverhalten wesentlich verändert oder naturraumtypische Lebensgemeinschaften beeinträchtigt.

Bei der durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Fläche handelt es sich bereits bisher um den Standort des Ausleitungskraftwerks Bodemer Wehr und damit um einen industriell vorgeprägten Standort. Durch den bereits bislang erfolgten Aufstau am Wehr sowie das Ableiten von Wasser zum Betrieb des vorhandenen Ausleitungskraftwerkes wird das Abflussverhalten der Zschopau bereits im IST-Zustand beeinflusst. Mit der Umsetzung des Vorhabens Neubau WKA Bodemer Wehr sind keine weiteren nachteiligen Beeinträchtigungen verbunden. Stattdessen trägt die Aufgabe des Ausleitungskraftwerkes zur Verbesserung der natürlichen Abflussverhältnisse der Zschopau im Bereich der Aus-leitungsstrecke bei.

Soweit gemäß § 67 Abs. 1 WHG bei einem Gewässerausbau darauf zu achten ist, dass naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt werden, werden die Bestimmungen über die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, welche im Verfahren ohnehin zu beachten sind, in das WHG eingeführt. Geschützt werden dabei die Tier- und Pflanzenwelt im Gewässer sowie im vom Vorhaben betroffenen Uferbereich (vgl. Schenk in Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG AbwAG Kommentar, Stand 58. EL August 2023, § 67 WHG Rn. 51). Insofern wird an dieser Stelle Bezug auf die nachfolgenden Ausführungen zu den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege genommen (vgl. unter C. II. 6). Die im Rahmen dessen durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Na-

turraumtypische Lebensgemeinschaften werden durch die planfestgestellte Ausbauvariante des Hochwasserrückhaltebeckens weitestgehend vor möglichen Eingriffen bewahrt und im Übrigen durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen geschützt. Unvermeidbare Eingriffe in die Natur werden kompensiert.

Auch sind bei Beachtung der mit diesem Beschluss angeordneten Nebenbestimmungen keine sonstigen nachteiligen Veränderungen des Gewässerzustands der Zschopau mit dem Vorhaben verbunden. Insoweit wird insbesondere auf die Ausführungen im nachfolgenden Kapitel C.II.4.5 verwiesen.

4.5 Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie/Bewirtschaftungsziele

Das Vorhaben ist mit den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRRL), welche mit den §§ 27 bis 31, 47 WHG in innerstaatliches Recht umgesetzt wurden, vereinbar. Es verstößt weder gegen das Verschlechterungsverbot gemäß §§ 27 Abs. 1 Nr. 1, 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG, noch gegen das Verbesserungsgebot der §§ 27 Abs. 1 Nr. 2, 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG.

Gemäß § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht als künstlich oder erheblich verändert eingestuft sind, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustandes vermieden wird (Verschlechterungsverbot) und ein guter ökologischer sowie ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Verbesserungsgebot). Die in den §§ 27 und 47 WHG niedergelegten Gewässerbewirtschaftungsziele haben nicht nur programmatischen Charakter für die Bewirtschaftungsplanung, sondern statuieren zwingende Vorgaben, die auch bei der Zulassung gewässerrelevanter Vorhaben strikt zu beachten sind. Sie stehen dem Vorhaben Neubau WKA Bodemer Wehr nicht entgegen.

Der Vorhabensträger hat einen Fachbeitrag zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Anforderungen der WRRL vorgelegt (vgl. Unterlage Teil 07, Bearbeitungsstand: 29. Juli 2019).

Soweit die untere Wasserbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis, Bereich Siedlungswasserwirtschaft, gemäß ihrer Stellungnahme vom 1. Oktober 2020 die methodische Betrachtung im Rahmen des vorgelegten Fachbeitrags WRRL nicht vollumfänglich bestätigt hat und insbesondere die Prüfung des Verbesserungsgebotes für unzureichend erachtet hat, teilt sie doch das Ergebnis der Betrachtung im Fachbeitrag, wonach es in Bezug auf die physikalisch-chemischen Parameter durch das Vorhaben zu keiner Verschlechterung des Gewässerzustands kommen wird.

Die obere Wasserbehörde, Referat 42 der Landesdirektion Sachsen, hat im Anhörungsverfahren ebenfalls zu diesem Fachbeitrag Stellung genommen. Sie schließt sich gemäß ihrer Stellungnahme vom 7. Oktober 2020 fachlich dem Ergebnis der Bewertung des Fachbeitrags an.

Im Zuge der Überarbeitung der Planung im Rahmen der Tektur 02 hat sich der Vorhabensträger zudem mit den zwischenzeitlich überarbeiteten Bewertungen der vom Vorhaben betroffenen Wasserkörper befasst. Die obere Wasserbehörde, Referat 42 der Landesdirektion Sachsen, hat diese aktualisierte Bewertung nach fachlicher Prüfung mit Stellungnahme vom 16. September 2022 bestätigt. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese fachliche Einschätzung der oberen Wasserbehörde.

Auch die untere Wasserbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis, Bereich Siedlungswasserwirtschaft, hat im Zuge ihrer fachlichen Stellungnahme vom 16. September 2022 zu den mit Tektur 02 vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen der Planung sowie mit Stellungnahme vom 11. Dezember 2023 zur Tektur 03 festgestellt, dass ihren zuvor geäußerten Bedenken mit der Tektur 02 Rechnung getragen wurde, und hat insoweit bestätigt, dass fachlich mit Blick auf die Prüfung der Anforderungen gemäß Wasserrahmenrichtlinie keine Einwände mehr bestehen.

Die Planfeststellungsbehörde ist im Ergebnis der Auswertung der behördlichen Stellungnahmen und des vorgelegten Fachbeitrags, ergänzt durch die Aktualisierung der Planunterlagen im Rahmen der Tektur 02, zur Überzeugung gelangt, dass durch das Vorhaben keine Verstöße gegen das Verschlechterungsverbot oder das Verbesserungsgebot gegeben sind. Den nachfolgenden Ausführungen liegt daher der in Teil 07 der Planunterlage enthaltene Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, ergänzt durch die Aktualisierung der Planunterlagen im Rahmen der Tektur 02, zugrunde.

Bei der Zschopau handelt es sich weder um ein künstliches, noch um ein erheblich verändertes Gewässer, sondern um einen natürlichen Wasserkörper, so dass § 28 WHG vorliegend keine Anwendung findet.

4.5.1 Betroffene Wasserkörper

Durch das Vorhaben ist der Oberflächenwasserkörper (OWK) Zschopau-2 (DESN_5486-2) betroffen. Weiterhin befindet sich im Vorhabensbereich die Mündung des Tischauer Baches, in die ebenfalls eingegriffen wird.

Der ökologische Zustand des OWK Zschopau-2 wird mit „mäßig“ (= Zustandsklasse 3) bewertet und verfehlt damit das Umweltziel eines guten ökologischen Zustands. Grund hierfür ist die Bewertung der biologischen Qualitätskomponenten Makrophyten/Phytobenthos und Fischfauna mit „mäßig“. Dagegen wird die biologische Qualitätskomponente benthische wirbellose Fauna aktuell mit „gut“ (= Zustandsklasse 2) bewertet. Der chemische Zustand wird mit „schlecht“ bewertet und verfehlt somit ebenfalls das Umweltziel.

Weiterhin ist durch das Vorhaben der Grundwasserkörper (GWK) Mittlere Zschopau (DESN_FM 4-2) betroffen, für den zur Zeit der Erstellung des Fachbeitrags noch kein Wasserkörpersteckbrief zur Verfügung stand. Gemäß den aktuellen Daten zum 3. Bewirtschaftungsplan von 2022 werden sowohl der mengenmäßig wie auch der chemische Zustand als gut bewertet (vgl. den Wasserkörpersteckbrief, online abrufbar unter: https://geoportal.bafg.de/birt_viewer/frameset?__report=GW_WKSB_21P1.rptdesign¶m_wasserkoeper=DEGB_DESN_FM-4-2).

Der den Planunterlagen beigelegte Fachbeitrag WRRL hatte der Prüfung auch für den OWK noch ältere Daten zugrunde gelegt, nach denen die biologische Qualitätskomponente benthische wirbellose Fauna des OWK Zschopau-2 lediglich mit „mäßig“, die Qualitätskomponente Fische hingegen mit „gut“ bewertet worden war. Die fachliche Stellungnahme der oberen Wasserbehörde, Referat 42 der Landesdirektion Sachsen, vom 7. Oktober 2020 hatte die Grundlagen des Fachbeitrags, insbesondere die darin vorgenommene Beschreibung des Gewässerzustands sowie die Beschreibung der Auswirkungen und die darauf gestützte Prognose, dass es zu keiner Verschlechterung des Zustands des OWK kommen würde, fachlich mitgetragen.

Die Grundlagen der mit Tektur 02 durch den Vorhabensträger eingereichte Aktualisierung hat die obere Wasserbehörde, Referat 42 der Landesdirektion Sachsen mit Stellungnahme vom 16. September 2022 ebenfalls bestätigt.

4.5.2 Prüfung des Verschlechterungsverbots für den OWK Zschopau-2

Das Vorhaben Neubau WKA Bodemer Wehr verstößt nicht gegen das Verschlechterungsverbot des § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG. Relevanter OWK ist insofern der OWK Zschopau-2.

Nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG wäre die Zulassung des Vorhabens dann zu versagen, wenn das Vorhaben eine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials eines Oberflächengewässers oder seines chemischen Zustands verursachen kann. Maßgeblich ist insofern, ob die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts besteht; die bloße Möglichkeit einer Verschlechterung genügt demgegenüber noch nicht. Eine Verschlechterung muss somit nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher zu erwarten sein (Hamburgisches OVG, Urt. v. 1. September 2020 – 1 E 26/18, juris Rn. 41 m. w. N.).

Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs wird das Verschlechterungsverbot im vorliegenden Fall gewahrt.

Der Vorhabensbereich ist bereits im Bestand durch das seit langem bestehende Bodemer Wehr anthropogen überprägt. So ist die aquatische Durchgängigkeit aktuell nicht gegeben und im Rückstaubereich des Wehres sind die Fließgewässereigenschaften der Zschopau verloren gegangen. Als Folge dessen ist die Fließgeschwindigkeit bereits im IST-Zustand stark reduziert und das hyporheische Interstitial mit Feinsedimenten bedeckt. Auch ist die eigendynamische Entwicklung am Standort aufgrund der bestehenden Anlagen stark eingeschränkt.

Im Zuge des Vorhabens kommt es bauzeitlich zu Eingriffen in das Gewässerbett und die Uferbereiche. Dies kann temporär zu Trübungen und Verschlammungen führen. Es besteht weiterhin die Gefahr von Gewässerverunreinigungen durch Freisetzung von Wasserschadstoffen, insbesondere Kraftstoffe, Hydrauliköle aus Baufahrzeugen und Maschinen und ggf. durch Eintrag von Beton- bzw. Zementstoffen. Diese Beeinträchtigungen können sich auch über den unmittelbaren Bauabschnitt hinaus auf unterhalb gelegene Gewässerabschnitte auswirken und so zu Schädigungen der aquatischen Fauna und Flora – bis hin zu Fischsterben – führen. Diese grundsätzlich reversiblen Auswirkungen können jedoch durch geeignete Maßnahmen minimiert bzw. ausgeschlossen werden, wie sie nach dem den Antragsunterlagen beigefügten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP; siehe Unterlage Teil 07, Bearbeitungsstand: 15. April 2021) ausdrücklich vorgesehen sind (Maßnahmen V1 und M1).

Als Folge der bauzeitlichen Wasserhaltung kommt es lokal zum Verlust von Habitaten und der daran gebundenen Biozönose. Diese sind jedoch als temporär zu betrachten, da eine Wiederbesiedlung nach Abschluss der Bauarbeiten zu erwarten ist.

Mit der Umgestaltung des Ausleitungskraftwerkes in ein Flusskraftwerk ist geplant, den funktionslos gewordenen Obergraben auf einer Länge von 280 m zu verfüllen. Dies führt zum vollständigen Verlust der bestehenden aquatischen Habitate und der daran gebundenen Biozönose im Obergraben. Da der Obergraben jedoch als technisches Bauwerk eine äußerst naturferne Struktur aufweist, ist er nach der fachlichen Einschätzung der oberen Wasserbehörde, Referat 42 der Landesdirektion Sachsen, nicht als relevantes natürliches Habitat anzusehen. Darüber hinaus führt der Rückbau des Obergrabens und damit die Wiedereinleitung der vollständigen Wassermengen in die bisherige Ausleitungstrecke der Zschopau dort zu einer Verbesserung der dort bestehenden Habitate. Da es nach der Vorhabensbeschreibung außerdem vorgesehen ist, durch Abfischung und Umsetzung von möglichem Fischbestand den Verlust von Individuen zu

minimieren, werden auch aus der Verfüllung des Obergrabens keine nachteiligen Veränderungen auf das Schutzgut Oberflächenwasser erwartet.

Soweit sich die biologische Qualitätskomponente Fischfauna im aktuellen, 3. Bewirtschaftungszyklus gegenüber früheren Bewertungen gar auf „mäßig“ verschlechtert hat, ist dies nicht durch das Vorhaben bedingt. Vielmehr verfolgt das Vorhaben Neubau WKA Bodemer Wehr gerade das Ziel einer Verbesserung des ökologischen Zustands des Gewässers, auch durch Verbesserungen des Fischschutzes und der Gewässerdurchgängigkeit für die vorhandenen Fischpopulationen. Diese zwischenzeitliche Änderung der Bewertung des Gewässerzustands innerhalb der biologischen Qualitätskomponenten ist daher auch nicht geeignet, grundlegende Änderungen an den Aussagen des Fachbeitrag WRRL nach sich zu ziehen.

Durch die Errichtung des Flusskraftwerkes, der Fischaufstieges- und Fischabstiegsanlage kommt es zu einer dauerhaften Überprägung des Gewässerumfeldes, wodurch der anthropogen überprägte Charakter des betroffenen Gewässerabschnitts verfestigt wird. Auch eine eigendynamische Entwicklung des Standortes wird weiter behindert. Da dieser Abschnitt jedoch bereits im Bestand stark in seiner eigendynamischen Entwicklung eingeschränkt und anthropogen überprägt ist, kommt es zu keiner wesentlichen Änderung im Vergleich zum Bestand.

Der Bereich der Mündung des Tischauer Baches wird durch die Errichtung der Fischaufstiegsanlage zum Teil technisch ausgebaut. Es kommt zu einem Verlust von aquatischen Habitaten und der Einschränkung der eigendynamischen Entwicklung des Mündungsbereiches. Ausgehend von dem bestehenden, durch den Rückstau der Wehranlage erzeugten, stark anthropogen überprägten Charakter (veränderte Fließgeschwindigkeit, verstärkte Sedimentation von Feinsubstrat) kann von einer bestehenden, nicht fließgewässertypischen, Biozönose ausgegangen werden. Des Weiteren weist der Tischauer Bach wenige Meter oberhalb der Mündung bereits eine Verrohrung auf und ist damit ebenfalls in einem deutlich anthropogen überprägten Zustand. Daher werden die Eingriffe nicht zu einer erheblichen Verschlechterung im Vergleich zum Bestand führen.

Dieser fachlichen Einschätzung der oberen Wasserbehörde, Referat 42 der Landesdirektion Sachsen, vom 7. Oktober 2020 schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Ein Verstoß gegen § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist nicht zu erwarten.

Unter Beachtung der mit dem Vorhaben vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der mit diesem Beschluss angeordneten Nebenbestimmungen zum Schutz des Gewässer (s. dazu im Einzelnen oben, in Kap. C.II.4.3) kann daher eine Verschlechterung des ökologischen wie auch des chemischen Zustands des betroffenen OWK ausgeschlossen werden.

4.5.3 Prüfung des Verschlechterungsverbots für den GWK Mittlere Zschopau

Weiterhin sind durch das Vorhaben auch keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit zu erwarten. Dass auch mit Blick auf das Grundwasser gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken bestehen, ist ebenfalls durch die fachliche Prüfung des Fachreferats der oberen Wasserbehörde vom 7. Oktober 2020 bestätigt worden.

§ 47 Abs. 1 WHG regelt die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser. Danach ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass insbesondere eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustandes vermieden wird und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Dar-

über hinaus dürfen Stoffe nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist, vgl. § 48 Abs. 2 Satz 1 WHG.

Nach entsprechender wasserfachlicher Prüfung durch die obere Wasserbehörde wird eingeschätzt, dass das Vorhaben auf den Grundwasserkörper (GWK) Mittlere Zschopau (DESN_FM 4-2) aufgrund des geringen vorhabenbedingten Eingriffes keinen maßgeblichen Einfluss hat.

Sowohl für die Wehrinstandsetzung als auch den Bau des Flusskraftwerkes, des Fischauf- und des Fischabstieges wird eine Bauwasserhaltung erforderlich, bei der der Wasserspiegel der Zschopau über eine längere Zeit abgesenkt werden muss. Da der Talgrundwasserleiter in den Flussschottern (Kiese und Sande) hydraulisch mit der Wasserführung der Zschopau in Verbindung steht, wird für den Bauzeitraum auch der Grundwasserspiegel in den Flussschottern abgesenkt. Auf Grund der mit Ausnahme des Einmündungsbereiches des Tischauer Baches engen Tallage wird die laterale Reichweite der Grundwasserabsenkung entlang des Staukörpers der Zschopau jedoch gering sein. Da auch die Dauer der Absenkung auf die Bauzeit beschränkt ist und sich nachfolgend die jetzigen Grundwasserverhältnisse wieder einstellen werden, sind nachteilige Auswirkungen der Absenkung auch auf Dritte nach der fachlichen Stellungnahme der oberen Wasserbehörde, Referat 42 der Landesdirektion Sachsen, vom 7. Oktober 2020 nicht zu erwarten.

Im Rahmen der Instandsetzung des Wehres sind zur Abdichtung des Wehrkörpers u. a. eine vertikale Bauwerksinjektion mit Zement sowie die Verfüllung lokaler Unterspülungen zwischen Fels und Gründungssohle mit Beton geplant. Dabei kann ein Eintrag von Zement in das Grundwasser nicht ausgeschlossen werden. Die Beeinflussung der Grundwasserbeschaffenheit wird sich dabei jedoch auf die jeweiligen Eintragungspunkte beschränken, da die Bauwasserhaltung eine weitere Ausbreitung innerhalb des Grundwassers verhindert. Insofern sind auch daraus nach der fachlichen Stellungnahme der oberen Wasserbehörde, Referat 42 der Landesdirektion Sachsen, vom 7. Oktober 2020 keine nachteiligen Auswirkungen für das Grundwasser zu erwarten.

Fischaufstiegsanlage, Turbinenhaus und Fischabstiegsanlage binden mit ihrer Gründungssohle jeweils in den Grundwasserleiter, im Bereich der Ausläufe in die Zschopau bis in den Felsersatz ein. Nach Aufgabe der Bauwasserhaltung stellen diese Bauwerke für die Grundwasserströmung ein Abflusshindernis dar, weshalb die Bauwerke umströmt werden müssen. Da deren Breite mit insgesamt nur ca. 20 m gering ist, kann das anstromseitig selbst bei senkrechter Anströmung nur zu einem kaum messbaren Grundwasseraufstau (im cm-Bereich) führen. Dessen Reichweite wiederum liegt unter einem Meter, so dass sich die Auswirkungen auf das Grundstück des Antragstellers beschränken. Die weiteren Teilmaßnahmen (Rückbau bestehendes Turbinenhaus, Verfüllung Obergraben) sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beinhalten keine direkten Grundwassereingriffe.

Durch das Vorhaben wird auch nicht die Grundwasserneubildung gemäß § 39 Abs. 1 SächsWG behindert. Zwar führen die mit dem Vorhaben verbundenen Maßnahmen der Neuerrichtung eines Turbinenhauses, der Fischaufstiegs- und der Fischabstiegsanlage zu einer neuen Flächenversiegelung und damit auch zur Verringerung der Grundwasserneubildung. Dies neue Flächenversiegelung wird allerdings nahezu ausgeglichen im Zuge der Verfüllung des Obergrabens und des Rückbaus des bisherigen Turbinenhauses, da insofern durch Perforieren sichergestellt wird, dass das in diesen Bereichen versickernde Wasser künftig dem Grundwasser zusickern kann. Eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung ist folglich nicht abzuleiten.

Betriebsbedingt sind durch das Vorhaben keine Auswirkungen auf den GWK zu erwarten. Es werden keine chemischen Substanzen in das Grundwasser eingeleitet, noch erfolgt eine Grundwasserentnahme- oder Anreicherung.

Eine Verschlechterung des Zustands des GWK „Mittlere Zschopau“ kann daher zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden.

4.5.4 Prüfung des Verbesserungsgebots

Das Verbesserungsgebot des § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG wird für den OWK Zschopau-2 ebenfalls gewahrt.

Nach dieser Vorschrift sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Danach ist eine Zulassung, vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme, zu versagen, wenn das konkrete Vorhaben die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. seines guten ökologischen Potenzials und (oder) eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Wasserrahmenrichtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet (EuGH, Urt. v. 1. Juli 2015 – C-461/13, juris Rn. 51). Maßgeblich ist dabei nach der Rechtsprechung, ob die Folgewirkungen des Vorhabens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit faktisch zu einer Vereitelung der Bewirtschaftungsziele führen können (BVerwG, Urt. v. 9. Februar 2017 – 7 A 2/15, juris Rn. 582).

Für die Prüfung des Verbesserungsgebots ist vor allem auf die wasserwirtschaftliche Planung zurückzugreifen, die sich zentral aus den § 82 WHG aufgestellten Maßnahmenprogrammen ergibt. Nach der Rechtsprechung darf sich die fachliche Prüfung des Verbesserungsgebots darauf beschränken, ob die im jeweiligen Maßnahmenprogramm für das Erreichen eines guten ökologischen Zustands bzw. Potenzials in den Oberflächenwasserkörpern vorgesehenen Maßnahmentypen und Einzelmaßnahmen durch das Vorhaben ganz oder teilweise behindert bzw. erschwert werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 9. Februar 2017 – 7 A 2/15, juris Rn. 584 ff.).

Dies ist vorliegend nicht der Fall. Aus wasserfachlicher Sicht wird vielmehr eingeschätzt, dass das Vorhaben Neubau WKA Bodemer Wehr der Zielstellung der WRRL und § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG insofern entspricht, als die Beseitigung der Ausleitungsstrecke des bisherigen Obergrabens zur Wiederherstellung einer natürlichen Abflusssdynamik im betreffenden Gewässerabschnitt der Zschopau beiträgt und damit dem LAWA-Maßnahmentyp Nr. 63 (sonstige Maßnahmen zur Wiederherstellung des gewässertypischen Abflussverhaltens) entspricht, wie sie auch im 3. Bewirtschaftungsplan für den OWK vorgesehen sind. Dies wirkt sich positiv auf die unterstützende Qualitätskomponente Morphologie aus.

Weiterhin sieht der 3. Bewirtschaftungsplan Maßnahmen nach LAWA-Code Nr. 69 (Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an sonstigen wasserbaulichen Anlagen) und Nr. 76 (Beseitigung von /Verbesserungsmaßnahmen an wasserbaulichen Anlagen) vor. Als solche Verbesserung kann die Verbesserung des Fischschutzes betrachtet werden, die (insoweit gegenüber dem Antrag auf Planfeststellung noch verstärkt) durch die Nebenbestimmung 5.2 mit der Vorgabe zur Verwendung eines Feinrechens mit lichtem Stababstand von maximal 10 mm, sichergestellt wird. Die Verbesserung des Fischschutzes am Horizontalrechen mit Leitwirkung führt in Verbindung mit der erstmaligen Errichtung von Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlagen am Wehr auch zu einer Verbesserung der linearen Durchgängigkeit am Vorhabensstandort. Die-

se gewässerökologische Durchgängigkeit ist am bestehenden Bodemer Wehr im IST-Zustand nicht gegeben.

Auch sind für die Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass durch das Vorhaben sonstige, im Maßnahmenprogramm vorgesehenen Maßnahmen behindert oder erschwert werden.

Insofern schließt sich die Planfeststellungsbehörde der im Fachbeitrag WRRL vorgenommenen Bewertung an, wonach mit der Umsetzung des Vorhabens dem Verbesserungsgebot im Hinblick auf den maßgeblichen OWK Rechnung getragen wird.

Auch im Hinblick auf den vom Vorhaben betroffenen GWK Mittlere Zschopau (DESN_FM 4-2) ist kein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot verbunden. Insofern ist vielmehr festzustellen, dass der durch das Vorhaben betroffene GWK sich aktuell in gutem mengenmäßigen wie auch in einem guten chemischen Zustand befindet.

4.5.5 Mindestwasserführung

Das Vorhaben verstößt bei Beachtung der maximal zulässigen Ableitungsmenge von 15,0 m³/s (s. o. unter A.V) nicht gegen die Verpflichtung der Gewährleistung einer Mindestwasserführung.

Gemäß § 33 WHG ist das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers oder das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Abs. 1 und der §§ 27 bis 31 zu entsprechen. Die Bestimmung knüpft damit u. a. an die wasserhaushaltsgesetzlichen Bewirtschaftungsziele der §§ 27 bis 31 WHG und damit auch an richtlinienrechtliche Anforderungen an und ist abhängig u. a. von der in § 34 WHG geregelten Gewässerdurchgängigkeit (vgl. Czychowski/Reinhardt, Wasserhaushaltsgesetz Kommentar, 13. Auflage 2023, § 33 Rn. 2). Der Anwendungsbereich des § 33 WHG ist eröffnet beim Vorliegen der Benutzungstatbestände des Aufstauens und Ableitens von Wasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG), die sich unmittelbar auf die Wasserführung und –menge im Gewässer auswirken (Czychowski/Reinhardt, Wasserhaushaltsgesetz Kommentar, 13. Auflage 2023, § 33 Rn. 7).

Dabei ist unter einer entsprechenden Mindestwasserabgabe fachlich nicht ausschließlich die sog. Mindestwasserführung in der Ausleitungsstrecke bei Ausleitungskraftwerken zu verstehen ist, sondern vielmehr – insoweit ist die Bestimmung auch auf Flusskraftwerke anwendbar – der Nachweis der prioritären Wasserabgabe über die dauerhaft beaufschlagten und nur dann funktionstüchtigen Fischwechsellanlagen.

Die Beschränkung der zulässigen Ableitungsmenge auf maximal 15,0 m³/s aus der Zschopau stellt sicher, dass weiterhin die Abflussmenge über das Wehr abgegeben wird, die für das Gewässer Zschopau notwendig ist, um den Zielen des § 6 Abs. 1 und der §§ 27 bis 31 WHG zu entsprechen. Dabei wird über die verbleibenden Abflüsse auch die Funktionstüchtigkeit der neu zu errichtenden Fischwechsellanlagen sichergestellt. Darauf ist auch das in den Antragsunterlagen enthaltene Betriebsregime der zu errichtenden Wasserkraftanlage ausgelegt (Vorhabenbeschreibung, Kap. 3.7 – Anlagenbetrieb), dass gemäß Nebenbestimmung Nr. 2.20 vor der notwendigen Abnahme der Anlage weiter zu konkretisieren ist.

4.6 Überschwemmungsgebiete

Vorschriften zum Schutz der Überschwemmungsgebiete gemäß §§ 76 ff. WHG stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Das Vorhabensgebiet liegt innerhalb des vom Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie nach 76 Abs. 1 Satz 1 WHG i. V. m § 72 Abs. 2 Satz 2 SächsWG festgelegten Überschwemmungsgebietes „Zschopau“. Durch das Vorhaben Neubau WKA Bodemer Wehr kommt es jedoch zu keinen Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet.

Die für festgesetzte Überschwemmungsgebiete geltenden Verbote des § 78a Abs. 1 Satz 1 WHG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt, da diese gemäß § 78a Abs. 1 Satz 2 WHG nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus gelten. Gleiches gilt nach § 78 Abs. 4 Satz 2 WHG für die Verbote des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG.

4.7 Trinkwasserschutz, Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen

Das Vorhabensgebiet wird sich nicht auf die Trinkwasserversorgung auswirken, da es sich außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten befindet. Aus Sicht des Trinkwasserschutzes und der Siedlungswasserwirtschaft bestehen keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben.

Auch Abwasserbelange werden durch das Vorhaben nicht berührt; insofern bestehen ebenfalls keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben.

4.8 Gewässerrandstreifen

Das Vorhaben ist unter Beachtung der Nebenbestimmungen Nr. 2.10 mit den Bestimmungen zum Schutz der Gewässerrandstreifen vereinbar.

Gewässerrandstreifen dienen gemäß § 38 Abs. 1 WHG der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Abweichend von § 38 Abs. 3 WHG sind in Sachsen die Gewässerrandstreifen landwärts zehn Meter breit und nur innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen fünf Meter breit, vgl. § 24 Abs. 2 Satz 1 SächsWG.

Für Gewässerrandstreifen gelten grundsätzlich Verbote nach § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG, § 24 Abs. 3 Satz 1 SächsWG. Gemäß § 38 Abs. 4 Satz 4 WHG gelten die Verbote des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 und 2 WHG aber nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, zu denen das Vorhaben Neubau WKA Bodemer Wehr zählt. Soweit das Vorhaben etwa mit dem Entfernen standortgerechter Bäume und Sträucher i. S. d. § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 WHG im Bereich des Gewässerrandstreifens der Zschopau verbunden ist, ist das entsprechende Verbot daher hier nicht anwendbar. Verboten ist gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SächsWG zwar grundsätzlich auch die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Da es sich bei den hier, im Zusammenhang mit den Gewässerausbauvorhaben neu zu errichtenden Anlagen (Flusskraftwerk sowie Fischwechsellanlagen) jedoch um standortgebundene Anlagen handelt, für die zudem hinsichtlich der erforderlichen Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit ein wasserwirtschaftliches Erfordernis besteht, wird auch der Verbotstatbestand des § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SächsWG nicht erfüllt.

Um die Einhaltung der Anforderungen des § 38 Abs. 4 WHG i. V. m. § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SächsWG zu gewährleisten, wurde die Nebenbestimmung 2.10 aufgenommen. Im

Hinblick auf die Gewässerrandstreifen werden daher bei Beachtung der Nebenbestimmung keine Verbotstatbestände erfüllt. Befreiungen sind insofern nicht zu erteilen.

4.9 Belange der Gewässerunterhaltung

Mit dem Vorhaben ist auch keine Beeinträchtigung der Belange der Gewässerunterhaltung verbunden.

Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, als Träger der Unterhaltungslast für das Gewässer der Zschopau gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Satz 2 SächsWG, wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligt und hat mit Schreiben vom 2. September 2020, vom 28. Juli 2021 (zur Tektur 01), vom 13. September 2022 (zur Tektur 02) sowie vom 8. Dezember 2023 fachliche Stellungnahmen abgegeben, die das Vorhaben auch aus Sicht der Gewässerunterhaltung bewertet haben. Danach stehen der Umsetzung des Vorhabens bei Beachtung der Hinweise der Landestalsperrenverwaltung keine Bedenken entgegen und es ist auch aus Sicht der Gewässerunterhaltung zulassungsfähig.

Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Die mit diesem Beschluss getroffenen Nebenbestimmungen Nr. 2.11, 2.13-2.15, 2.18, 2.23, 2.24 und 2.26 beruhen auf den Hinweisen der Landestalsperrenverwaltung als Unterhaltungslastträger aus den Stellungnahmen von 2020 und 2022.

Bereits mit Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung vom 23. April 2009 für den Betrieb des bisherigen Ausleitungskraftwerkes am Standort Bodemer Wehr wurde dem jeweiligen Anlagenbetreiber zugleich die Pflicht zur Durchführung der sich aus der Unterhaltungslast ergebenden Unterhaltungsmaßnahmen auf einem ca. 1070 m langen Gewässerabschnittes (1020 m oberhalb des Wehres bis zum Übergang des Unterwasserbereiches Wehranlage in den unbeeinflussten Gewässerquerschnitt) übertragen.

An dieser Zuweisung der Verantwortlichkeit für die Gewässerunterhaltung an den jeweiligen Anlagenbetreiber ist auch künftig festzuhalten, da die Unterhaltung im benannten Gewässerabschnitt i. S. d. § 33 Abs. 3 SächsWG den Interessen des Anlagenbetreibers dient und Unterhaltungsaufwand durch den Betrieb seiner Anlage mit verursacht wird. Dazu wurde mit diesem Planfeststellungsbeschluss in A.IV, Nr. 12 eine entsprechende Entscheidung getroffen.

Dabei hat die Landestalsperrenverwaltung im Rahmen ihrer Stellungnahmen betont, dass innerhalb des so bestimmten Verantwortungsbereiches des Anlagenbetreibers die Einhaltung rechtlicher Anforderungen – sowohl des Wasserrechts, wie auch des Naturschutzrechts, insbesondere des Artenschutzrechtes – sichergestellt sein muss. Mit ihrer Stellungnahme zur Tektur 02 vom 13. September 2022 hat die Landestalsperrenverwaltung aus Sicht der Gewässerunterhaltung ihre ergänzenden Forderungen mit der Anpassung an aktuelle Erkenntnisse begründet und auf negative Erfahrungen bei anderen Wasserkraftanlagen im Flussgebiet verwiesen, die es erforderlich machen, die Nebenbestimmung 2.24 aufzunehmen. Danach muss technisch ausgeschlossen werden, dass es zu einem abrupten Abfallen des Wasserstandes im Wehrteich kommen kann. Insbesondere Spülstöße von Anlagen und Anlagenteilen der Gesamtanlage sind danach zwingend, auch bei elektronischen Ausfällen, auszuschließen.

Mit ihrer Stellungnahme zur Tektur 03 vom 8. Dezember 2023 hat die Landestalsperrenverwaltung zudem näher erläutert, dass für das Erreichen der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie aus den Bewirtschaftungsplänen durch das LfULG Vorhabens- und Sanierungspläne für ausgewählte Oberflächenwasserkörper (OWK) aufgestellt werden, die die Betrachtung einer effizienten umfassenden Reduktion der vielfältigen

Gewässerbelastungen umfassen, zu denen auch Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen zählen. Die Landestalsperrenverwaltung ist als Gewässerunterhaltungspflichtiger und Ausbaulasträger zuständig für die Umsetzung von gewässerstrukturgüteverbessernder Maßnahmen an Gewässern 1. Ordnung und Grenzgewässer. Daher bearbeitet die Landestalsperrenverwaltung für die in ihrer Zuständigkeit liegenden Gewässer im Vorgriff zukünftiger Vorhabens- und Sanierungspläne den Teilbereich Hydromorphologie. Die Landestalsperrenverwaltung erarbeitet so auch den Teilvorhabens- und Sanierungsplan Hydromorphologie für OWK Zschopau-2 und -3 (TeilVoSaHymo Zschopau 2+3), welcher voraussichtlich Ende 2024 abgeschlossen sein und vom SMEKUL bestätigt werden soll. Maßnahmen aus den TeilVoSaHymo sind behördenverbindlich und auch von dritten Vorhabensträgern zu beachten.

Die Untersuchungen des TeilVoSaHymo Zschopau-2 und -3 zeigen sehr deutlich, dass ein Hauptdefizit in den Stauräumen der im OWK befindlichen Wehranlagen vorzufinden ist. Gerade in den Sommermonaten steigen die Temperaturen stark an, dies impliziert eine Herabsenkung des Sauerstoffgehalts, was wiederum Stresssituationen bei kälteliebenden Fischen hervorruft. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass nicht nur die schlechte Durchgängigkeit zur Herabsenkung der Fischpopulationen führt, sondern auch die sehr großen Stauräume.

Aus diesem Grund wurde, gestützt auf die Ausführungen der Landestalsperrenverwaltung die Nebenbestimmung Nr. 2.13, 2.14 und 2.23 zu erforderlichen Abstimmungen mit der Landestalsperrenverwaltung aufgenommen. Eine intensive fachliche Abstimmung zwischen Vorhabensträger und Landestalsperrenverwaltung, wenn während der Baumaßnahme das Areal abgestaut ist, ist erforderlich, um langfristig deutliche Verbesserungen zu erzielen. Im Zusammenhang damit kann auch der Umgang mit besonders geschützten Arten geklärt werden, soweit nicht bereits mit diesem Planfeststellungsbeschluss und den Nebenbestimmungen Regelungen hierzu getroffen wurden.

Mit seiner Gegenstellungnahme vom 25. Januar 2024 hat der Vorhabensträger einer intensiven fachlichen Abstimmung während der Bauausführung bereits zugestimmt, um gemeinsam Verbesserungen im Rückstauraum erzielen zu können. Das Erfordernis wird mit Nebenbestimmung Nr. 2.23 zu diesem Beschluss verbindlich angeordnet.

Weitere Regelungen mit Blick auf die künftig erforderlichen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen und erforderliche Abstimmungen zwischen Vorhabensträger und Landestalsperrenverwaltung wurden auch in den Erbbaurechtsvertrag aufgenommen, der am 29. Juni 2021 zwischen dem Vorhabensträger und dem Freistaat Sachsen geschlossen wurde und der der Planfeststellungsbehörde vorliegt. Der Abschluss des Erbbaurechtsvertrages über die Nutzung von Flurstücken im Eigentum des Freistaates Sachsen erfolgte zum Zweck des Betriebs einer Wasserkraftanlage zur Energiegewinnung an der bestehenden Wehranlage. Soweit mit der Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Freistaat Sachsen auf zivilrechtlicher Basis Vereinbarungen getroffen wurden, etwa über Abstimmungserfordernisse, Anzeigepflichten oder im Einzelfall einzuholende Zustimmungen, bleiben diese Vereinbarungen vom vorliegenden Planfeststellungsbeschluss unberührt.

Soweit die Landestalsperrenverwaltung in ihrer Stellungnahme zur Tektur 01 vom 28. Juli 2021 darauf hingewiesen hat, dass die Gewässersohlstruktur so gestaltet werden sollte, dass für den Fischeaufstieg eine ausreichend gute Lockströmung mit ausreichend tiefem Wasserstand sichergestellt wird, wird dem mit der geplanten Gestaltung der Fischeaufstiegsanlage hinreichend Rechnung getragen. Insoweit wird auf die fachliche Prüfung durch die Fischereibehörde verwiesen.

4.10 Allgemeine Sorgfaltspflichten

Die Planung entspricht auch den allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 WHG.

Bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, ist die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG zu vermeiden, die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 WHG zu erhalten und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 WHG zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen zur Einhaltung wasserrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Anforderungen sowie den entsprechenden Nebenbestimmungen und bei Beachtung der nach den vorgelegten Planunterlagen konkret geplanten Ausführung des Vorhabens wird den vorstehend aufgeführten allgemeinen Sorgfaltspflichten Rechnung getragen.

4.11 Bauzeitliche Wasserhaltung

Mit dem Vorhaben sind verschiedene Maßnahmen zur bauzeitlichen Wasserhaltung verbunden, siehe die Darstellung in Kapitel 3.5 der Vorhabensbeschreibung (Teil 01 der Antragsunterlagen). Diese betreffen die folgenden Bauwerke bzw. Maßnahmen:

Erforderlich ist eine bauzeitliche Wasserhaltung in der Zschopau zur Instandsetzung der Wehrschwelle sowie der Errichtung des Flusskraftwerkes und der Fischwechsellanlagen. Als Wasserhaltung ist im Ober- und im Unterwasser der Zschopau das Setzen von Bigbags geplant sowie das Freihalten der Arbeitsbereiche mit der erforderlichen Pumpentechnik. Zum Abführen des natürlichen Abflusses der Zschopau während dieser Bauzeit ist die Nutzung des Betriebsgrabens des vorhandenen Ausleitungskraftwerkes geplant. Dazu soll der Freifluter am vorhandenen Turbinenhaus vollständig geöffnet und der Aufstau der Zschopau bis auf die natürlichen Abflusshöhen abgesenkt werden. Nach Abschluss der Arbeiten am Wehr, wofür eine Bauzeit von vier bis fünf Monaten vorgesehen ist, soll die Wasserhaltung so umgebaut werden, dass der Abfluss der Zschopau über das linke Wehrfeld geleitet wird.

Dazu ist geplant, die Bigbags im Ober- und im Unterwasser der Wehranlage so zu versetzen, dass sie das rechte und das mittlere Wehrfeld umschließen. Dies ist für die Bauzeit zum Ausheben der Baugrube und die anschließend Errichtung des Tiefbauteils des neuen Flusskraftwerkes vorgesehen. Anschließend soll die Wasserhaltung am Wehr weiter reduziert werden, so dass auch das mittlere Wehrfeld wieder als Abflussfläche zur Verfügung steht. Diese verbleibende Wasserhaltung der Zschopau wird für die Errichtung der Fischaufstiegs- und der Fischabstiegsanlage sowie des Hochbauteils des neuen Flusskraftwerks benötigt. Für die Bauphase des Aushebens der Baugrube sowie der Errichtung von Wasserkraftanlage und Fischwechsellanlagen bis zum Netzanschluss und Inbetriebnahme der Anlagentechnik ist eine Bauzeit von neun bis zehn Monaten geplant.

Sollte zwischen den einzelnen Bauabschnitten eine Winterpause erforderlich werden, könnte die Wasserhaltung zeitweilig vollständig entfernt werden.

Durch diese bauzeitlichen Wasserhaltungen könnten grundsätzlich Benutzungstatbestände des § 9 WHG erfüllt werden, beispielsweise das Ableiten und spätere Wiedereinleiten von Wasser aus bzw. in oberirdische Gewässer (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 4 WHG). Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 WHG sind allerdings Maßnahmen, die dem Ausbau eines Gewässers im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG dienen, keine Benutzungen. Für sie

bedarf es auch keiner Erlaubnis oder Bewilligung (vgl. Czychowski/Reinhardt, Wasserhaushaltsgesetz Kommentar, 13. Auflage 2023, § 9 Rn. 93).

Im vorliegenden Fall dienen die Maßnahmen der bauzeitlichen Wasserhaltung dem Gewässerausbau.

Beim Vorhaben Neubau WKA Bodemer Wehr handelt es sich um einen solchen Gewässerausbau (vgl. dazu oben Kap. C. I1). Maßnahmen der bauzeitlichen Wasserhaltung dienen diesem Ausbau, soweit sie erforderliche sind, um den Ausbau überhaupt verwirklichen zu können (vgl. BVerwG Urt. v. 28. Juni 2007 – 7 C 3/07, juris Rn. 16). Das ist vorliegend der Fall. Im Hinblick auf die beschriebenen bauzeitlichen Wasserhaltungen verhält es sich so, dass die Benutzungen erforderlich werden, um das Wehr sanieren und die geplanten Bauwerke errichten zu können. Die Maßnahmen, beispielsweise das Ableiten von Wasser (und zugleich die damit verbundene Grundwasserabsenkung) sind notwendig, um die Baugrube frei zu halten.

Dabei ist es nach der Rechtsprechung auch unerheblich, ob die Maßnahmen dauerhaft oder – wie hier – lediglich vorübergehend erforderlich sind (BVerwG Urt. v. 28. Juni 2007 – 7 C 3/07, juris Rn. 14 f.). Die Bautätigkeit einschließlich Wasserhaltungsmaßnahmen stellt ein zwingend notwendiges Durchgangsstadium zur Realisierung des Gewässerausbauvorhabens dar. Ohne die Wasserhaltung könnte der Gewässerausbau nicht umgesetzt werden. Diese Maßnahmen verfolgen damit auch keinen anderen Zweck als dem Gewässerausbau zu dienen. Gäbe es den Gewässerausbautatbestand nicht, wäre auch keine Bauwasserhaltung einschließlich der oben aufgeführten Einwirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser notwendig. Ein darüber hinaus gehender weiterer (Selbst-) Zweck wird mit den Maßnahmen nicht verfolgt. Die Wasserhaltungsmaßnahmen erfolgen somit auch nicht „nur bei Gelegenheit“ zu einem außerhalb des Gewässerausbautatbestands liegenden Zwecks.

Eine Erlaubnis oder Bewilligung war für die bauzeitliche Wasserhaltung daher nicht zu erteilen; ihre Auswirkungen wurden im Rahmen der Erfüllung der weiteren wasserfachlichen und wasserrechtlichen Anforderungen jeweils bereits mit geprüft (s. o. in Kap. C.II.4.5). Das endgültige Konzept der Wasserhaltung ist zudem mit der Landestalsperrenverwaltung als Unterhaltungslasträger fachlich abzustimmen, vgl. oben Nebenbestimmung 5.14.

4.12 Gewässerbenutzungstatbestände

Mit dem Vorhaben Neubau WKA Bodemer Wehr sind weitere Gewässerbenutzungen verbunden, für die nach § 19 Abs. 1 und Abs. 3 WHG zusammen mit diesem Planfeststellungsbeschluss die oben unter A.V aufgeführten Erlaubnisse erteilt werden.

Das Aufstauen der Zschopau am Bodemer Wehr, das Ableiten von Wasser aus der Zschopau zum Betrieb des künftigen Flusskraftwerkes sowie das Wiedereinleiten des abgeleiteten Wassers in die Zschopau stellen Benutzungen i. S. d. § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 WHG dar.

Die genannten wasserrechtlichen Erlaubnisse

- für den Aufstau der Zschopau am Bodemer Wehr zum Betrieb des Flusskraftwerkes auf eine Betriebsstauhöhe von 327,29 m ü. NHN16 (gemäß §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1, 12 WHG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG),

- für die Entnahme und das Ableiten von Wasser aus der Zschopau im Umfang von maximal 15,0 m³/s zum Betrieb des Flusskraftwerkes (gemäß §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1, 12 WHG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG) sowie
- für die Einleitung des abgeleiteten, chemisch und biologisch unveränderten Wassers in die Zschopau, unmittelbar unterhalb des Wehres, im Rahmen des Betriebs des Flusskraftwerkes (gemäß §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1, 12 WHG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)

konnten mit diesem Beschluss erteilt werden, da schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen nicht zu erwarten sind und darüber hinaus auch andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (vgl. § 12 Abs. 1 WHG). Im Übrigen steht das Erteilen der Erlaubnis nach § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen.

4.12.1 Ablehnung eines Maximalstauziels

Versagungsgründe i. S. d. § 12 Abs. 1 WHG liegen hier nicht vor, soweit mit Blick auf den Benutzungstatbestand des Aufstauens der Zschopau eine Festlegung auf eine Betriebsstauhöhe von 327,29 m ü. NHN16, ohne Dynamisierung erfolgt.

Soweit der Antragsteller zusätzlich auch eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Aufstauen auf eine Maximalstauhöhe von 327,39 m ü. NHN16 beantragt hat, war dieser Antrag abzulehnen und daher eine entsprechende Regelung durch die Planfeststellungsbehörde zu treffen (s. o. unter 0).

Für die Gestattung eines zusätzlichen Maximalstauzieles fehlt es bereits an dem nach § 19 Abs. 3 WHG erforderlichen Einvernehmen der insoweit zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis.

Nach der fachlichen Einschätzung der unteren Wasserbehörde (Stellungnahme vom 16. September 2022 zur Tektur 02) wie auch der oberen Wasserbehörde, Referat 42 der Landesdirektion Sachsen, ist die zusätzliche Gestattung eines Maximalstauziels abzulehnen. Dieser Auffassung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Dies begründet sich wie folgt:

Die neu zu erteilende Erlaubnis zum Aufstauen der Zschopau gewährt gemäß § 10 Abs. 1 WHG die Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Dabei wird das Stauziel fachlich dahingehend definiert, dass es die für die Zweckbestimmung der Stauanlage (hier für den Aufstau des Gewässers für die Wasserkraftanlage) beim Regelbetrieb zulässige Wasserspiegelhöhe darstellt. Zudem ist das Stauziel auch für die Bemessung und Funktionstüchtigkeit der Anlagen zum Fischwechsel sowie für den ökohydrologischen Mindestwasserabfluss erforderlich. Vor diesem Hintergrund kann es nur ein konkret festgelegtes Stauziel geben; ein variables Stauziel wird aus wasserfachlicher Sicht nicht befürwortet.

Auch soweit der Antragssteller sich hinsichtlich des beantragten Maximalstauzieles auf die Bewilligung aus dem Jahr 2009, für den Betrieb des bisherigen Ausleitungskraftwerkes beruft, kann er daraus keinen Anspruch auf Erteilung einer bestimmten neuen Erlaubnis ableiten. Eine solche Rechtsposition ist mit der damaligen wasserrechtlichen Bewilligung – ungeachtet der Frage ihrer Rechtswidrigkeit – nicht verbunden. Diese Bewilligung gibt der Vorhabensträger gemäß seinem Antrag auf Planfeststellung ausdrücklich auf. Bei Beantragung einer neuen wasserrechtlichen Gestattung für eine neue Wasserkraftanlage hat der Vorhabensträger keinen Anspruch darauf, nicht schlechter

gestellt zu werden, als im Fall einer anderen, früheren Gestattung. Vielmehr sind die wasserrechtlichen Voraussetzungen anlässlich der Entscheidung über den Antrag auf Neuerteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse neu zu prüfen. Dabei soll die zuständige Wasserbehörde gemäß § 12 Abs. 2 WHG auch ihr Bewirtschaftungsermessen ausüben können. Dass nach dem geltenden Wasserrecht auch die Möglichkeit einer Reaktion auf neue Entwicklungen offengehalten werden soll, verdeutlichen auch § 18 Abs. 1 WHG, wonach Erlaubnisse widerruflich sind, sowie die durch den sächsischen Gesetzgeber in § 6 SächsWG getroffenen Regelungen. Danach kommt vielfach lediglich die Erteilung einer Erlaubnis in Betracht und § 6 Abs. 4 SächsWG sieht ausdrücklich vor, dass die zuständige Behörde auch die erteilten Erlaubnisse und Bewilligungen nach Maßgabe der Maßnahmenprogramme regelmäßig zu überprüfen und erforderlichenfalls innerhalb angemessener Fristen anzupassen hat.

Die Forderung der unteren Wasserbehörde nach einem festgelegten Stauziel und somit die Vermeidung eines variablen Stauzieles ist auch nach Einschätzung der oberen Wasserbehörde, Referat 42 der Landesdirektion Sachsen, vom 11. Oktober 2022 richtig und wurde durch sie bestätigt. Danach handelt es sich dem Betriebsstauziel (mit einer Betriebsstauhöhe von 327,29 m ü. NHN16) um genau dieses eine Stauziel, nach dem die zukünftige Anlage gesteuert werden soll. Dabei spielt es auch keine Rolle, dass das Ansteuern genau eines Wertes (des Betriebsstauzieles) technisch gesehen nicht stets exakt realisierbar ist und Steuerprozesse mit geringen Abweichungen nach unten bzw. nach oben verbunden sein können. Allein derartige Schwankungen rechtfertigen nicht die Zulassung eines variablen Stauzieles.

Die Festlegung sowohl eines Betriebs- wie auch eines darüber hinausgehenden Maximalstauzieles würde allerdings im Ergebnis ein variables Stauziel darstellen, das aus fachlicher Sicht aufgrund der damit verbundenen Auswirkungen auf Gewässermorphologie, Pegelstatistik und auch auf den Betrieb der unterstromigen Wasserkraftanlagen nicht befürwortet wird. Auch beim Betrieb der unterstromigen Wasserkraftanlagen sind die in den jeweiligen Bescheiden für diese Anlagen festgelegten Stauziele und weiteren Vorgaben zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Fischwechsellanlagen einzuhalten. Dies wird durch die Zulassung eines variablen Stauzieles für das künftige Flusskraftwerk Bodemer Wehr erschwert.

Auch gemäß DIN 4048 ist das Stauziel nach Zweckbestimmung der Anlage, hier der Aufstau der Zschopau zum Zweck der Energiegewinnung, die im Regelbetrieb zulässige Wasserspiegelhöhe. Dieses konkrete Betriebsstauziel ist mit Staumarke festgelegt und anhand dieser Staumarke auch zu kontrollieren.

Die obere Wasserbehörde hat vor diesem Hintergrund auch mit ihrer fachlichen Stellungnahme vom 2. Januar 2024 die Festlegung auf ein festes Stauziel von 327,29 m ü. NHN16 (ohne Dynamisierung) bestätigt und darauf hingewiesen, dass die Planung daher noch entsprechend anzupassen ist. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an und trägt dem Erfordernis der Anpassung mit der Nebenbestimmung 2.3 Rechnung.

4.12.2 Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Im Übrigen sind die Benutzungen mit den wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen der betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper zu vereinbaren. Insofern wird auf die Ausführungen oben, in Kap. C.II.4.5 dieses Beschlusses verwiesen. Danach ist bei Umsetzung des Vorhabens Neubau WKA Bodemer Wehr, dass auch den Betrieb des künftigen Flusskraftwerkes auf der Grundlage der hiermit erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse umfasst, kein Verstoß gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot zu erwarten. Zugleich trägt das Vorhaben dem Verbesserungsgebot Rechnung.

Die zuständige untere Wasserbehörde Landkreises Erzgebirgskreis hat zudem mit E-Mail vom 19. Dezember 2022, bestätigt durch das Schreiben vom 6. Februar 2023, gemäß § 19 Abs. 3 WHG ihr Einvernehmen zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse für das Ableiten von Wasser aus der Zschopau, das Wiedereinleiten von Wasser in die Zschopau sowie den Aufstau der Zschopau erteilt, soweit damit ein Aufstau der Zschopau (lediglich) auf eine Betriebsstauhöhe von 327,29 m ü NHN16 gestattet wird.

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis hatte zuvor im Rahmen des Anhörungsverfahrens, in ihren fachlichen Stellungnahmen vom 1. Oktober 2020 und 20. Juli 2021 (zur Tektur 01), zunächst darauf hingewiesen, dass die wasserrechtliche Bewilligung vom 23. April 2009, auf deren Grundlage das bisherige Ausleitungskraftwerk betrieben wurde, nicht geeignet sei, die mit dem Betrieb des neu zu errichtenden Flusskraftwerkes verbundenen Gewässerbenutzungen zu legalisieren. Der Vorhabensträger gibt diesbezüglich, ausweislich der Planunterlagen, mit Stilllegung und Rückbau des vorhandenen Ausleitungskraftwerkes das aus der Bewilligung von 2009 folgende Wasserrecht ausdrücklich auf und hat mit der Planfeststellung des Vorhabens Neubau WKA Bodemer Wehr der Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse für die damit verbundenen Gewässerbenutzungen beantragt.

Auf Grundlage dieses Antrags werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse mit dem oben, unter A.V dieses Beschlusses dargestellten Inhalt erteilt.

4.12.3 Anordnung der Aufzeichnung von Messdaten der Anlage und zur Online-Datenübermittlung

Zu den mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilten Erlaubnissen für den Betrieb des Flusskraftwerkes war als Nebenbestimmung die Einrichtung einer elektronischen Erfassung von Messergebnissen zum Anlagenbetrieb sowie deren Übermittlung an die für die Überwachung der Anlage zuständige Wasserbehörde mittels eines Online-Zugangs anzuordnen (s. o. unter A.VI.2, Nr. 2.25).

Rechtsgrundlage für Nebenbestimmung 2.25 zur Regel- wie auch Anlassüberwachung der Anlage sind die §§ 35, 36 i. V. m. §§ 100 und 101 WHG sowie §§ 19, 21, 26 i. V. m. § 106 SächsWG. Insbesondere kann die zuständige Wasserbehörde nach § 21 Abs. 3 Satz 1 SächsWG zur Überwachung der Mindestwasserführung nach § 33 WHG sowie § 21 Abs. 1 und 2 SächsWG die Einrichtung und den Betrieb von aufzeichnenden Messgeräten und die Übermittlung der Messergebnisse durch den Betreiber der Anlage anordnen; die Art und Weise der Messung, Aufzeichnung und Übermittlung wird gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 SächsWG durch die zuständige Wasserbehörde festgelegt.

Mit o. g. Nebenbestimmung 2.25 hat die Planfeststellungsbehörde als die im vorliegenden Fall zuständige Behörde (s. zur Zuständigkeit oben unter C.I.3) in Ausübung ihres Ermessens eine entsprechende Anordnung zu Einrichtung und Betrieb aufzeichnender Messgeräte sowie zur Übermittlung der Messergebnisse auf digitalem Weg an die für die Anlagenüberwachung zuständige Wasserbehörde getroffen.

Die untere Wasserbehörde Landkreises Erzgebirgskreis hat mit Schreiben vom 6. Februar 2023 für den Fall der Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Gestattungen das Erfordernis einer Verpflichtung des Antragstellers zur Online-Fernüberwachung der Wasserkraftanlage und der Online-Datenübermittlung der Messergebnisse gemäß § 21 Abs. 3 Sätze 1 und 2 SächsWG wie folgt begründet.

Begründung der Erforderlichkeit einer Fernüberwachung durch die untere Wasserbehörde:

Durch den Steuerungscomputer der Wasserkraftanlage werde bereits eine Vielzahl digitaler Messwerte an verschiedenen Betriebspunkten der Anlage aufgezeichnet und es erfolge eine zentrale Datensammlung, Verarbeitung und Speicherung der Messwerte. Diese dienen der Überwachung der erforderlichen Abflussmenge für die Funktionstüchtigkeit der Fischwechsellanlagen, Ursachenfindung bei Mindestwasserverstößen sowie der Überprüfung der Anlagensteuerung bei Hochwasser.

Die untere Wasserbehörde verweist zudem darauf, dass die Bereitstellung eines Online-Zugangs für die zuständige Behörde keinen größeren finanziellen Aufwand für den Anlagenbetreiber darstelle, der ohnehin Daten des Steuerungscomputers der Wasserkraftanlage aufzeichne. Gegenüber der Auflage, zu Überwachungszwecken ein Betriebstagebuch zu führen, sei die Verpflichtung zur Online-Datenübermittlung bzw. -bereitstellung die weniger belastende Maßnahme. Mittels der Online-Datenübermittlung sei zu überprüfen, ob die Anforderungen nach WHG und SächsWG, insbesondere die Vorgaben zu Mindestwasserabfluss und Durchgängigkeit, erfüllt würden. Das geforderte Betriebsregime, als Betriebsanweisung für die Anlage, sei Teil der Anforderungen an Stauanlagen nach DIN 19700-13; damit werde entsprechend des Wasseraufkommens die Steuerung und Stellung der einzelnen Komponenten der Wasserkraftanlage aufgezeigt.

Gemäß DIN 19700-13, Punkt 9.1.1 seien Umfang und Dokumentation der Überwachungstätigkeit in der Betriebsanweisung festzulegen. Daher werde eine Online-Überwachung für den Vorhabensstandort mit den Mindestangaben (1) Wasserspiegelhöhe im Staubereich, (2) Wehrklappenstellung, (3) Regelung Obergrabeneinlaufschütz und/oder Grundablassschütz, (4) Wasserstand vor und nach dem Rechen, (5) Maschinenleistung in kW, daraus berechnet Durchfluss anhand Turbinenkennlinie sowie (6) Datenaufzeichnung lokal und zum Abruf als Jahresscheibe gefordert.

Gegenstellungnahme des Vorhabensträgers:

Die Forderung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis nach einer Online-Fernüberwachung der Wasserkraftanlage lehnte der Vorhabensträger bereits im Rahmen einer Besprechung mit der Planfeststellungsbehörde am 18. Januar 2023 ab. Mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 1. März 2023 wurde dem Vorhabensträger hierzu, unter Verweis auf die Auffassung der unteren Wasserbehörde nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Der Vorhabensträger hat sodann im Rahmen seiner Gegenstellungnahmen vom 6. März 2023 und 25. Januar 2024 ausgeführt, dass die neue Anlagensteuerung erst nach Vorliegen eines rechtskräftigen Bescheids bestellt werden könne und ihm daher gegenwärtig noch nicht bekannt sei, welche Steuerung es werde bzw. ob diese überhaupt technisch geeignet sein werde, die Forderungen des Landkreises zu erfüllen. Zudem sei die Notwendigkeit einer Überwachung der Wasserkraftanlage in Echtzeit nicht hinreichend belegt. Die Notwendigkeit wird seitens des Vorhabensträgers bereits deshalb in Abrede gestellt, da es sich um eine völlig neue Wasserkraftanlage mit moderner Steuerung handle, bei der es für alle Parameter und SOLL-Zustände neue Einstellungen geben werde und daher davon auszugehen sei, dass es zukünftig gar keine signifikanten Abweichungen von den Betriebsvorgaben geben werde.

Eine Vollüberwachung sei vor dem Hintergrund der freiheitlichen Grundordnung, wie sie insbesondere im Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit zum Ausdruck komme, der begründungsbedürftige Ausnahmefall. Nach Auffassung des Vorhabensträgers regle auch § 21 Abs. 3 SächsWG nicht, dass eine solche Online-Überwachung durchzu-

führen ist, sondern dass die Ermöglichung dessen verlangt werden könne. Es brauche daher besonderer Gründe im Einzelfall für eine entsprechende Anordnung, wie z. B. eine besondere Sensibilität des Gewässers, eine schwierige Anlagensteuerung oder eine nachweisliche Unzuverlässigkeit des Anlagenbetreibers hinsichtlich der Mindestwasserführung in der Vergangenheit. Im Übrigen handele es sich bei den zu übermittelnden Daten zugleich um Geschäftsgeheimnisse des Antragstellers, da aus ihnen beispielsweise Rückschlüsse auf den betrieblichen Umsatz gezogen werden könnten. Nach Auffassung des Vorhabensträgers sei es daher verhältnismäßiger, ihn lediglich zur Speicherung der betreffenden Daten für einen angemessenen Zeitraum, z. B. drei Monate, zu verpflichten. Erst wenn Unregelmäßigkeiten auftreten, könne sich die Wasserbehörde diese Daten auch vorlegen lassen. Zum Zweck einer stichprobenartigen Überprüfung sei es auch möglich, sich anstelle einer aufwendigen Vor-Ort-Kontrolle ausgewählte Datenreihen durch den Antragsteller vorlegen zu lassen, jedoch grundsätzlich keinen Komplettauszug der gespeicherten Informationen. Nach Auftreten von Unregelmäßigkeiten sei ggf. auch noch ein Nachrüsten einer Online-Fernüberwachung möglich.

Dem ist die obere Wasserbehörde, Referat 42 der Landesdirektion Sachsen, aus fachlicher Sicht mit Stellungnahmen vom 1. März 2023, 30. Mai 2023 sowie vom 2. Januar 2024 entgegengetreten. Die Planfeststellungsbehörde macht sich die darin enthaltene fachliche Einschätzung zum Erfordernis der angeordnete Online-Fernüberwachung der Anlage zu eigen.

Fachliche Einschätzung der oberen Wasserbehörde:

Nach der fachlichen Einschätzung der oberen Wasserbehörde müssen die durch die untere Wasserbehörde aufgelisteten Parameter – mindestens – übermittelt werden, um tatsächlich „aus der Ferne“ ein vollumfängliches Bild über den aktuellen Betriebszustand der Anlage zu ermöglichen und die Anlage gemäß den rechtlichen Vorgaben zu überwachen. Ebenso wird der Verweis der unteren Wasserbehörde auf die DIN 19700-13 (Staustufen) und die damit in Zusammenhang stehende Forderung der darzulegenden Betriebsanweisung bzw. des Betriebsregimes als Grundlage einer Überwachung bestätigt. Das Betriebsregime der geplanten WKA Bodemer Wehr ist im Ansatz – soweit zum derzeitigen Planungsstand möglich – in den Antragsunterlagen (Vorhabenbeschreibung, Kap. 3.7 – Anlagenbetrieb) dargelegt. Ein konkretisiertes Betriebsregime sowie dessen steuerungstechnische Umsetzung ist daher vor Abnahme der Anlage einzureichen (s. o. Nebenbestimmung 2.20).

Rechtsgrundlage für die Regel- wie auch eine Anlassüberwachung der Anlage sind die Bestimmungen der §§ 35, 36 i. V. m. §§ 100 und 101 WHG sowie §§ 19, 21, 26 i. V. m. 106 SächsWG. Danach ist zur Überwachung der Anlage neben einer Begehung derselben auch die Überprüfung der Einhaltung von Mindestabgabe, Stauhöhe, Rechengutentsorgung sowie weiterer Regelungen des Genehmigungsbescheides vorgesehen. Die Überwachung des künftigen Flusskraftwerkes Bodemer Wehr wird sich dabei u. a. auf die mit dem Planfeststellungsbeschluss zu regelnden Benutzungstatbestände Aufstau und Ableiten beziehen sowie auf die Mindestabgabe, unter der fachlich nicht ausschließlich die sog. Mindestwasserführung in der Ausleitungsstrecke bei Ausleitungs-kraftwerken zu verstehen ist, sondern vielmehr – insoweit auch auf Flusskraftwerke anwendbar – der Nachweis der prioritären Wasserabgabe über die dauerhaft beaufschlagten und nur dann funktionstüchtigen Fischwechsellanlagen.

Um bei einer Überwachung den Benutzungstatbestand Aufstau zu kontrollieren, kann vergleichsweise einfach die Einhaltung des Stauziels anhand der angebrachten Stau-marke überprüft werden. Um jedoch speziell den Benutzungstatbestand Ableiten überhaupt überprüfen zu können, muss generell in die Daten der Anlagensteuerung (Ma-

schinenleistung, Wehrklappenstellung etc.) Einsicht genommen werden, da eine plausible Aussage über dessen Einhaltung nach fachlicher Einschätzung der oberen Wasserbehörde mit ausreichender Genauigkeit sonst gar nicht möglich ist. D. h. zur messtechnischen Erfassung der maximal erlaubten Ableitmenge in Form der sich auf die Fischwechsellanlagen und in die Turbinen (und bei entsprechendem Wasserdargebot ggf. auch über das Wehr) „aufteilenden Abflüsse“ muss auf die Daten der Anlagensteuerung als „Hilfsgrößen“ zurückgegriffen werden. Dabei sind nach fachlicher Einschätzung der oberen Wasserbehörde mindestens die in Nebenbestimmung 2.25 genannten Parameter (1) bis (5) erforderlich, um der für die Überwachung zuständigen Behörde tatsächlich aus der Ferne ein vollumfängliches Bild über den aktuellen Betriebszustand der Anlage zu vermitteln.

Um darüber hinaus nicht nur eine „Momentaufnahme“ zum Zeitpunkt der aktuellen Überwachung zu erhalten, sondern vielmehr einen zurückliegenden Zeitraum (im Hinblick auf die Benutzungstatbestände Aufstau wie auch Ableiten) bewerten zu können, ist auch rückblickend eine Einsicht in die aufgezeichneten Daten der Anlage erforderlich.

Dass es sich bei den zu übermittelnden Daten wegen der Möglichkeit unmittelbarer Rückschlüsse auf den betrieblichen Umsatz um Geschäftsgeheimnisse handele, ist so nach Einschätzung der oberen Wasserbehörde, Referat 42 der Landesdirektion Sachsen, nicht korrekt. Dieser Auffassung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Vielmehr wird als Überwachungsparameter die Leistung der Turbine gefordert, um auf deren aktuellen Durchfluss rückschließen zu können. Um auch Rückschlüsse auf die tatsächlich eingespeiste Energiemenge ziehen zu können, wären jedoch noch die Verluste zu berücksichtigen, die z. B. durch Getriebe, Generator, Umspannanlage, Stromleitungen und letztendlich durch die Eigenversorgung der Wasserkraftanlage generiert werden. Die entsprechenden Daten der verbauten Komponenten (Einzelwirkungsgrade) sind der Wasserbehörde aber gar nicht bekannt. Um somit eine belastbare Aussage hinsichtlich der von der Wasserkraftanlage tatsächlich erbrachten Jahresarbeit treffen zu können, die dann wiederum auch Rückschlüsse auf den generierten betrieblichen Umsatz zulassen würde, müsste die tatsächlich eingespeiste Jahresarbeit [in kWh] beim Energieversorger abgefragt werden; allein die Kenntnis der Leistung der Turbine ist dafür nicht ausreichend. Diese Abfrage ist mit der hier angeordneten Online-Datenübermittlung jedoch nicht verbunden.

Soweit der Vorhabensträger darauf verweist, eine solche Form der Überwachung dürfe nur bei Vorliegen besonderer Gründe im Einzelfall angeordnet werden, an denen es hier fehle, hat die obere Wasserbehörde, Referat 42 der Landesdirektion Sachsen, in überzeugender Weise aufgezeigt, dass einzelfallbezogen besondere Umstände für ein gesteigertes Überwachungsbedürfnis durchaus gegeben sind. Die obere Wasserbehörde, Referat 42 der Landesdirektion Sachsen, hat insofern auf Vorkommnisse im Verlauf der letzten Jahre verwiesen, die erkennen lassen, dass selbst bei überwachungsbedürftigen, ggf. kritischen Zuständen offensichtlich weder eine einmalige noch eine zweimalige schriftliche Aufforderung der oberen Wasserbehörde ausreichend war, um als zuständige Wasserbehörde auch nur ansatzweise aktuell über den Zustand vor Ort informiert zu sein. Dabei hat die obere Wasserbehörde, Referat 42 der Landesdirektion Sachsen, offengelassen, ob sie insoweit bereits von einer „nachweislichen Unzuverlässigkeit des Anlagenbetreibers“ ausgeht. Jedenfalls liegen damit im konkreten Fall hinreichende Gründe vor, die die Überwachung der Anlage schwieriger gestalten und für die zuständige Behörde mit einem erhöhten Überwachungsaufwand verbunden sind:

- So wurde für das hier gegenständliche Wehr etwa im Jahr 2022 ein defektes Schlauchwehrfeld festgestellt, woraufhin die obere Wasserbehörde, Referat 42 der Landesdirektion Sachsen, den Vorhabensträger als Betreiber des bisherigen Auslei-

tungskraftwerks mit Schreiben vom 2. Mai 2022 (Az.: C42-8964.30/2/653-2022/543157) aufgefordert hat, konzeptionelle Vorbereitungen für die im Fall einer weiteren Verschlechterung zu ergreifenden Maßnahmen zu treffen sowie eine enge turnusmäßige Kontrolle und Dokumentation des Zustandes vor Ort vorzunehmen. Weiterhin wurde zum Datum 30. September 2022 bzw. dann regelmäßig halbjährlich um eine Sachstandsinformation an die obere Wasserbehörde, Referat 42 der Landesdirektion Sachsen, zum aktuellen Zustand vor Ort gebeten. Weder rechtzeitig bis zum 30. September 2022, noch danach wurde eine solche Information durch den Vorhabensträger an die Landesdirektion Sachsen übermittelt.

- Nachdem die untere Wasserbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis infolge einer telefonischen Bürgerbeschwerde am 1. Dezember 2022 eine anlassbezogene Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt und dabei festgestellt hat, dass das Stauziel um 50 cm unterschritten wurde, hat sie wiederum die obere Wasserbehörde, Referat 42 der Landesdirektion Sachsen, darüber informiert. Die obere Wasserbehörde hat daraufhin erneut Kontakt zum Vorhabensträger bzw. den von ihm benannten Bevollmächtigten aufgenommen und um Sachstandsinformationen gebeten. Mit E-Mail vom 2. Dezember 2022 (Az.: C42-8964.30/2/653-2022/1932494) hat die obere Wasserbehörde den Vorhabensträger erneut an die erforderliche enge turnusmäßige Kontrolle und Dokumentation des Zustands vor Ort, gemäß dem Schreiben vom 2. Mai 2022, erinnert und die nächste Sachstandsinformation zum 31. Januar 2023 abgefordert. Eine Information durch den Vorhabensträger zum 31. Januar 2023 ist jedoch nicht erfolgt.

- Unter Beachtung des durch die obere Wasserbehörde angeordneten halbjährlichen Turnus wäre nach dem 30. September 2022 spätestens Ende März 2023, bei Zugrundelegung eines jährlichen Turnus ab der erstmaligen Feststellung des Defekts und Aufforderung zu regelmäßigen Sachstandsinformationen spätestens Ende April 2023 eine neue Information durch den Vorhabensträger bei der oberen Wasserbehörde, Referat 42 der Landesdirektion Sachsen, vorzulegen gewesen. Auch diese Termine hat der Vorhabensträger jedoch verstreichen lassen, ohne dass der oberen Wasserbehörde die entsprechenden Informationen übermittelt wurden. Auch bis Ende des Jahres 2023 ist eine solche Information durch den Vorhabensträger noch nicht erfolgt.

Um die bei kritischen Zuständen, wie etwa dem Defekt eines Wehrfeldes, ggf. erforderliche lückenlose Dokumentation zu erhalten, müsste die Behörde regelmäßig in kurzen Zeitabständen selbst vor Ort kontrollieren, soweit der Anlagenbetreiber ihren wiederholten Aufforderungen zu aktuellen Sachstandsberichten nicht nachkommt. Ein solcher Umfang der behördlichen Vor-Ort-Kontrollen ist angesichts begrenzter zeitlicher und personeller Ressourcen einerseits, der Vielzahl grundsätzlich überwachungsbedürftiger Anlagen im Zuständigkeitsbereich der oberen und unteren Wasserbehörde andererseits allerdings nicht zu leisten. Dies gilt in gleicher Weise für das wiederholte schriftliche Anfordern einer anlassbezogenen Vorlage ausgewählter Datenreihen, wie es der Vorhabensträger in seiner Gegenstellungnahme vorgeschlagen hat. Zumal auch eine solche Anforderungen zunächst wiederum Vor-Ort-Kontrollen der Behörde voraussetzen würde, um die entsprechenden Unregelmäßigkeiten festzustellen, die dann Anlass zu entsprechenden Nachforderungen bieten sollen.

Nach fachlicher Einschätzung der oberen Wasserbehörde, Referat 42 der Landesdirektion Sachsen, sind für die hier gegenständliche Anlage darüber hinaus weitere „besondere Gründe im Einzelfall“ gegeben. So stellt das Bodemer Wehr mit einer Fallhöhe von ca. 4,70 m gemäß Planunterlage und einem entsprechend großen Stauvolumen (Rückstaulänge rund 1,5 km bei MQ) eine der größten Wehranlagen dieser Art (Staustufe) im Sachgebiet Chemnitz der oberen Wasserbehörde dar und befindet sich in unmittelbarer Nähe der Ortslage Zschopau. Auch aus diesem Grund wurde im eben bereits erwähnten Schreiben der oberen Wasserbehörde, Referat 42 der Landesdirektion Sachsen,

vom 2.5.2022 (Az.: C42-8964.30/2/653-2022/543157) die Erstellung eines Konzeptes zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit bei weiterer Verschlechterung des Zustandes empfohlen. Die potentiellen Auswirkungen (z. B. in Havariefällen der Wasserkraftanlage, Wehrklappenabsenkung o. ä.) auf den entsprechenden Abschnitt der Zschopau sind nach fachlicher Einschätzung der oberen Wasserbehörde nicht unerheblich. Auch vor diesem Hintergrund ist aus fachlicher Sicht die Übermittlung relevanter Daten in Echtzeit und somit eine kontinuierliche Online-(Fern-)Überwachung gerade der hier gegenständlichen Anlage unabdingbar, um bei Bedarf als für die Überwachung zuständige Behörde schneller aktuellere Daten einsehen und ggf. entsprechend reagieren zu können. Dieser Auffassung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Dabei ist die Einrichtung einer solchen Online-Datenübermittlung nach fachlicher Einschätzung der oberen Wasserbehörde, Referat 42 der Landesdirektion Sachsen, für den Vorhabensträger nicht mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass bei Errichtung eines neues, dem Stand der Technik entsprechenden Flusskraftwerkes von vornherein die Möglichkeit besteht, ohne zusätzlichen Aufwand nicht lediglich die Speicherung von Daten, sondern auch deren Bereitstellung für die Behörde, etwa über einen online möglichen Zugriff vorzusehen. Die messtechnische Fernüberwachung von Anlagen – seien es wasserbauliche Ingenieurbauwerke oder Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien – ist nach Einschätzung der oberen Wasserbehörde, Referat 42 der Landesdirektion Sachsen, bereits gängige Praxis.

Die Aussage seitens des Vorhabensträgers, die Art der Anlagensteuerung und deren Eignung für eine Online-Datenübermittlung sei ihm gegenwärtig noch nicht bekannt, ist daher für die Planfeststellungsbehörde nicht nachvollziehbar.

Weitere Ermessenserwägungen der Planfeststellungsbehörde:

Im Rahmen der Ermessensentscheidung über die grundsätzliche Anordnung einer Online-Fernüberwachung und deren konkreten Umfang bzw. Ausgestaltung wurde seitens der Planfeststellungsbehörde weiterhin berücksichtigt, dass aktuell technisch bereits verschiedene Arten eines Online-Fernzugriffs auf Daten grundsätzlich möglich sind, die jeweils unterschiedlich intensiv auf die Interessen des Vorhabensträgers einwirken. Dabei wird vorliegend gerade kein Lesezugriff der zuständigen Behörde in Form der kompletten Einsicht in das Programm der Anlagensteuerung angeordnet, sondern lediglich die Übermittlung einer überschaubaren Anzahl ausgewählter Messdaten, die an der Wasserkraftanlage aus steuerungstechnischen Gründen ohnehin generell aufgezeichnet werden. Dabei ist die Datenübermittlung bzw. die Bereitstellung eines Zugriffs der zuständigen Wasserbehörde auf die Daten auch unabhängig von der Anlagensteuerungssoftware, beispielsweise über eine separat eingerichtete, ggf. passwortgeschützte Webseite möglich.

Eine Online-Fernüberwachung von Wasserkraftanlagen wird durch das Landratsamt Erzgebirgskreis nach Kenntnis der oberen Wasserbehörde bereits in mehreren Fällen praktiziert – und zwar weit überwiegend nicht als nachträglich angeordnete Maßnahme zur „Sanktionierung“ wiederholt festgestellter Verstöße, sondern zur regelmäßig durchzuführenden Anlagenüberwachung sowohl von Ausleitungs- wie auch von Flusskraftwerken. Die Sichtung und Bewertung der auflaufenden Messdaten erfolgt durch die untere Wasserbehörde dabei unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit und berücksichtigt beispielsweise durch Auswertung der Zeitreihe der aufgezeichneten Daten, dass das Stauziel Schwankungen unterliegt.

Für eine aussagekräftige Darstellung der Daten der Anlagensteuerung wird daher gemäß fachlicher Einschätzung der oberen Wasserbehörde eine Ausgestaltung der Online-Datenübermittlung für erforderlich gehalten, die die Darstellung der entsprechenden

Zeitreihendaten umfasst und den Rückblick für ein Jahr ermöglicht. Der Zugriff der Behörde auf die Fernüberwachung (Zeitpunkt, Dauer) bleibt dabei für den Anlagenbetreiber nachvollziehbar.

Eine Online-Fernüberwachung bzw. Online-Datenübermittlung, bei der die Daten der Anlagensteuerung in Echtzeit via (ggf. passwort-geschütztem) Online-Portal (nur) der zuständigen Aufsichtsbehörde zugänglich gemacht werden, hätte dabei nach fachlicher Einschätzung der oberen Wasserbehörde den Vorteil, der überwachenden Behörde eine schnellere und jeweils aktuellere Einsichtnahme in die Daten sowie gegebenenfalls eine schnellere Aussagekraft und (bei Bedarf) Reaktion zu ermöglichen. Eine Online-Fernüberwachung der Anlage wird daher als angemessen und zeitgemäß bewertet, in Ergänzung der in regelmäßigen Abständen vorzunehmenden Vor-Ort-Überwachungen der Anlage.

Auch nach Auffassung des VG Chemnitz (Beschl. vom 13. April 2022 – 2 L 854/17, n. v.) entspricht die Online-Datenübermittlung von Messergebnissen dem Stand der Technik, da sie aktueller und präziser als die Aufzeichnungen eines Betriebstagebuchs sind. Dabei hatte das VG Chemnitz offengelassen, ob es sich bei den zu übermittelnden Daten um solche i. S. d. Bundesdatenschutzgesetzes handelt, die möglicherweise Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zulassen könnten; § 21 Abs. 3 SächsWG stellt nach Auffassung des VG Chemnitz im o. g. Beschluss jedenfalls eine hinreichende Rechtsgrundlage auch für eine Übermittlung von Daten i. S. d. Bundesdatenschutzgesetzes dar. Das Gericht hat die Anordnung der Online-Datenübermittlung im konkreten Fall auch für verhältnismäßig erachtet, da es sich lediglich um Daten handelte, die vom Steuerungscomputer der Wasserkraftanlage ohnehin aufgezeichnet würden und die Übermittlung lediglich an die für die Aufsicht zuständige Behörde erfolge, d. h. nicht in Form einer allgemein zugänglichen Veröffentlichung im Internet.

Vergleichbare Erwägungen sprechen auch für eine Anordnung der Online-Datenübermittlung gemäß Nebenbestimmung 2.25 im vorliegenden Fall. Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Anlagenstandortes, der Überwachungsbedürftigkeit der Anlage und des Erfordernisses einer schnellen Information der zuständigen Behörde in kritischen Situationen einerseits, der mit der Anordnung für den Vorhabensträger andererseits verbundenen Beeinträchtigungen ist die Anordnung ermessensgerecht und insbesondere verhältnismäßig. Sie stellt unter den verschiedenen Möglichkeiten der Anordnung einer Online-Fernüberwachung der Anlage die mildeste Ausgestaltung dar, die die Einsichtnahme der Behörde in die für die Überwachung notwendigen Daten ermöglicht, entspricht dem Stand der Technik und ist für den Vorhabensträger nicht mit einem unangemessenen zusätzlichen Aufwand verbunden.

Der Verweis auf die weitere Abstimmung zwischen Vorhabensträger und der für die Anlagenüberwachung zuständigen Wasserbehörde dient der Berücksichtigung der Interessen des Vorhabensträgers bei der konkreten Ausgestaltung der Einrichtung der Online-Datenübermittlung und sichert damit zusätzlich eine verhältnismäßige Umsetzung der Nebenbestimmung.

4.13 Wasserrechtliche Genehmigungen

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Während § 36 Abs. 1 Satz 2 WHG auflistet, welche Anlagen insbesondere Anlagen im Sinne von Satz 1 sind, verweist § 36 Abs. 1 Satz 3 WHG im Übrigen auf die landesrechtlichen Vorschriften.

Nach § 26 Abs. 1 SächsWG bedürfen die Errichtung oder Beseitigung von Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich, aber auch ihre wesentliche Änderung der wasserrechtlichen Genehmigung. Damit weitet das Landesrecht das Erfordernis zur Erteilung wasserrechtlicher Genehmigungen auf den Uferbereich aus.

Der Anlagenbegriff in § 36 Satz 1 WHG ist grundsätzlich weit auszulegen. Er umfasst alle Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Größe und wirtschaftliche Bedeutung, die auf eine gewisse Dauer zu einem bestimmten Zweck mittels besonderer Vorkehrungen angelegt werden. Hierzu gehört jede Einrichtung, die geeignet ist auf den Zustand eines Gewässers oder auf den Wasserabfluss einzuwirken (vgl. Knopp in Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG AbwAG Kommentar, Stand 58. EL August 2023, § 36 WHG Rn. 12 f.).

Das Vorhaben umfasst auch Anlagen an Gewässern in diesem Sinne, für die – außerhalb eines Planfeststellungsverfahrens – eine entsprechende wasserrechtliche Genehmigung erforderlich wäre. Neben dem Wehr handelt es sich auch bei dem Flusskraftwerk sowie bei Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlagen grundsätzlich um Anlagen im genannten Sinne.

Für diese wird eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 36 Abs. 1 WHG i. V. m. § 26 Abs. 1, 2 und 4 SächsWG mit erteilt, vgl. oben unter A.IV Nr. 2-5. Die Voraussetzungen für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigungen, die von § 26 Abs. 2 und 4 SächsWG formuliert werden, sind vorliegend erfüllt. Sie wurden für das Vorhaben geprüft (vgl. insbesondere Kap. C.II.4.5 dieses Beschlusses zu den Bewirtschaftungszielen) und eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder erhebliche Nachteile o. ä. für andere Grundstücke, Bauten oder sonstige Anlagen sind nicht zu erwarten. Gegenüber den im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben Neubau WKA Bodemer Wehr zu prüfenden Voraussetzungen enthalten auch §§ 36 WHG, 26 SächsWG keine weitergehenden Anforderungen.

4.14 Eintragungen ins Wasserbuch

Gemäß § 87 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 WHG, § 88 Abs. 2 Nr. 4 SächsWG sind über die Gewässer Wasserbücher zu führen und darin u. a. nach dem WHG erteilte Erlaubnisse sowie Planfeststellungsbeschlüsse nach § 68 WHG einzutragen. Die Eintragungen in das Wasserbuch werden gemäß § 88 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 SächsWG von Amts wegen vorgenommen; hierzu übersendet die Planfeststellungsbehörde der zuständigen Wasserbehörde eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses.

Um konkrete Eintragungen in das Wasserbuch vornehmen zu können, sind die entsprechenden Datenblätter zur Erfassung der wesentlichen Parameter für das Vorhaben Neubau WKA Bodemer Wehr im Digitalen Wasserbuch durch den Vorhabensträger auszufüllen. Das mit den Antragsunterlagen vorgelegte Datenblatt muss aufgrund der mit diesem Planfeststellungsbeschluss getroffenen Regelung zum Stauziel (oben unter 0) angepasst und erneut eingereicht werden. Dem dient die Nebenbestimmung Nr. 2.4.

5 Bauordnungsrecht

Für die wasserfachlichen Anlagen wurde die Vereinbarkeit des mit bauordnungsrechtlichen Vorschriften im Rahmen der fachtechnischen Prüfung unter Berücksichtigung der getroffenen Nebenbestimmungen festgestellt. Hierzu wird auf die Ausführungen in Kap. C.II.4.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Nach § 60 Satz 1 Nr. 1 SächsBO bedarf die Errichtung von nach anderen Rechtsvorschriften zulassungsbedürftigen Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern und Anlagen, die dem Ausbau eines Gewässers dienen oder als solche gelten, keiner Zulassung nach der SächsBO. Dies trifft auf das im Zuge des Vorhabens zu errichtende Flusskraftwerk sowie die zu errichtenden Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlagen zu, da es sich um nach wasserrechtlichen Vorschriften zulassungsbedürftige Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern handelt, die im vorliegenden Fall als Gewässerausbau im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens zuzulassen sind.

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit Schreiben vom 1. Oktober 2020, 20. Juli 2021 und 16. September 2022 Stellungnahmen abgegeben. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen ist die Planfeststellungsbehörde zur Überzeugung gelangt, dass bei Beachtung der getroffenen Nebenbestimmungen Nr. 2.6-2.8 zum Vorhaben aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Nach fachlicher Einschätzung des Landratsamtes handelt es sich bei dem Neubau des Flusskraftwerkes um die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 SächsBO. Die unmittelbar im und am Fluss befindlichen Wehranlagen mit Fischauf- und Fischabstiegsanlagen sowie die Anlagen zur Wasserzu-/abführung zum Turbinenhaus unterliegen den wasserbaurechtlichen Vorschriften. Die Standsicherheit dieser baulichen Anlagen ist daher entsprechend den wasserbaurechtlichen Vorschriften vor Baubeginn nachzuweisen.

Der Verfüllung des Obergrabens sowie dem Abbruch des Turbinenhauses wurde durch das Landratsamt Erzgebirgskreis ausdrücklich zugestimmt. Der Errichtung des neuen Turbinenhauses wurde zugestimmt, soweit Hinweise und empfohlene Nebenbestimmungen des Landratsamtes beachtet werden. Die Neuerrichtung des Turbinenhauses (Gebäude) und der Abbruch des alten Turbinenhauses stellen nach fachlicher Einschätzung kein Sonderbauvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 SächsBO dar. Die bauaufsichtliche Prüfung durch das Landratsamt beschränkte sich daher auf die Vorschriften nach § 63 Nr. 1 und 2 SächsBO. Abweichungen nach § 63 Nr. 2 SächsBO sind nicht beantragt.

Die Nebenbestimmungen, die oben unter A.VI.2 dieses Beschlusses, Nr. 2.6-2.8 angeordnet wurden, entsprechen den Empfehlungen des Landratsamtes Erzgebirgskreis im Ergebnis der durchgeführten fach- und bautechnischen Prüfungen.

Nebenbestimmung Nr. 2.6 ermöglicht die Prüfung, dass die im Zuge des Vorhabens zu errichtenden baulichen Anlagen die geltenden bautechnischen Anforderungen, insbesondere die Anforderungen an die Standsicherheit, erfüllen. Nebenbestimmung Nr. 2.7 soll gewährleisten, dass der Anschluss des Baugrundstückes an das öffentliche Straßennetz und die Beseitigung des Niederschlagswassers gesichert sind.

Die Nebenbestimmung Nr. 2.8 stellt sicher, dass beim Abbruch baulicher Anlagen im Zuge der Umsetzung des Vorhabens die Standsicherheit angrenzender baulicher Anlagen oder des benachbarten Baugrundes nicht beeinträchtigt wird.

Die Bauvorlagen wurden durch das Landratsamt Erzgebirgskreis gemäß § 63 der mit dem Gesetz zur Neufassung der Sächsischen Bauordnung und zur Änderung anderer Gesetze vom 28.05.2004 bekannt gemachten Sächsischen Bauordnung (SächsBO) geprüft. Baumaßnahmen, die im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO geprüft wurden, müssen ungeachtet des beschränkten Prüfungsumfanges der Bauordnung sowie sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Die Prüfung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderung i. S. d. § 63 Nr. 3 SächsBO erfolgte

im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens unter Beteiligung der jeweils fachlich zuständigen Behörde.

Der weitere Hinweis des Landratsamtes Erzgebirgskreis auf § 4 Abs. 2 SächsBO wurde in diesen Beschluss, unter C.VI, Nr. 5 aufgenommen.

Soweit im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme E4 ein Schuppen beseitigt werden soll, stehen dem unter Beachtung der Nebenbestimmung unter A.VI.2, Nr. 2.8 bauordnungsrechtliche Vorschriften nicht entgegen. Die Beseitigung der vorstehend genannten Anlage ist nach § 61 Abs. 3 Satz 1 SächsBO verfahrensfrei. Bei dem Holzschuppen auf einer Fläche von 312 m² handelt es sich um eine Anlage im Sinne des § 61 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SächsBO.

6 Natur und Landschaft

Dem Vorhaben stehen unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen unter A.VI.4 und der vorgelegten naturschutzfachlichen Planunterlagen keine öffentlich-rechtliche Vorschriften, die Belange von Natur und Landschaft betreffen, entgegen.

Grundlage der Prüfung sind die eingereichte Planunterlage sowie der dem Plan beiliegenden naturschutzfachlichen Untersuchungen (Teil 07 der Antragsunterlagen), bestehend aus dem UVP-Bericht nach § 16 UVPG, dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), der Unterlage zur FFH-Vorprüfung für das SPA-Gebiet Nr. 70 „Zschopautal“, der Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet Nr. 250 „Zschopautal“, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und dem Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, sowie die im Rahmen des Anhörungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens sind die Belange von Natur und Landschaft zu berücksichtigen, da der Plan für ein Gewässerausbauvorhaben gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG nur festgestellt werden darf, wenn die Anforderungen sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften erfüllt werden. Hierzu gehören insbesondere die Bestimmungen des Naturschutzrechts.

6.1 Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft (Eingriffsregelung)

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft ist nach § 15 BNatSchG, § 10 SächsNatSchG zulässig (vgl. oben A.IV, Nr. 8).

Gemäß §§ 13, 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen grundsätzlich durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Bei diesem naturschutzrechtlichen Gebot handelt es sich um striktes Recht. Die Planung hält diese Anforderungen ein.

Sofern die Zulässigkeitsprüfung des Eingriffs zu dem Ergebnis kommt, dass für das Vorhaben ein Kompensationsdefizit in der Weise besteht, dass die Beeinträchtigungen nicht vermeidbar sind oder nicht in angemessener Zeit auszugleichen oder zu ersetzen sind, erfolgt eine naturschutzrechtliche Abwägung gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG.

6.1.1 Eingriffsumfang

Es kommt bedingt durch das Vorhaben zu Eingriffen in Natur und Landschaft, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, § 14 Abs. 1 BNatSchG.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 SächsNatSchG zählen zu den Eingriffen im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG insbesondere der Ausbau und die wesentliche Änderung oberirdischer Gewässer sowie nachteilige Veränderung der Ufervegetation. Damit erfüllt auch das Vorhaben Neubau WKA Bodemer Wehr den Begriff des Eingriffs im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG.

Schutzgüter dieser potentiellen Beeinträchtigung im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG sind die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und/oder das Landschaftsbild. Eine erhebliche Beeinträchtigung wird immer dann angenommen, wenn sich diese deutlich spürbar negativ auf die einzelnen Faktoren des Naturhaushalts, des Landschaftsbildes bzw. des Erholungswertes der Landschaft sowie deren Wechselbeziehungen auswirken und deren Funktionsfähigkeit wesentlich stören. Der Begriff des Naturhaushalts umfasst alle Bestandteile von Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Von einer erheblichen Beeinträchtigung wird dann ausgegangen, wenn sich diese deutlich spürbar negativ auf die einzelnen Faktoren des Naturhaushalts, des Landschaftsbildes bzw. des Erholungswertes der Landschaft sowie deren Wechselbeziehungen auswirken und deren Funktionsfähigkeit wesentlich stören.

Zur Darstellung der konkreten Veränderung im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) die geplanten Maßnahmen beschrieben und der LBP nimmt eine auf die einzelnen Schutzgüter Geologie und Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten- und Lebensgemeinschaften (Pflanzen und Tiere) sowie Landschaftsbild bezogene Bestandsbeschreibung und –bewertung im Untersuchungsgebiet vor. Der LBP trifft dabei auch Aussagen zu übergeordneten Planungen und Schutzgebietsausweisungen.

Im Rahmen der anschließenden Konfliktanalyse wurde im LBP bei der Bewertung der Beeinträchtigung unterschieden zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Vorhabenswirkungen auf die Schutzgüter. Bei baubedingten Wirkungen handelt es sich um zeitlich begrenzte, für die Dauer der Bauarbeiten, bei anlagenbedingten Wirkungen um dauerhafte, in das örtliche Wirkgefüge eingreifende Veränderungen und bei betriebsbedingten Wirkungen, um solche, welche durch den Betrieb der Anlage auftreten.

Die daraus abzuleitenden erheblichen Wirkungen des Vorhabens wurden in Bestands- und Konfliktplänen dargestellt.

Die Wirkungen des Vorhabens gemäß den Darstellungen im LBP sowie dem UVP-Bericht werden wie folgt zusammengefasst:

Schutzgut Boden:

Bei der Durchführung von Bauvorhaben ist mit einem unerwünschten Austrag von bodenverunreinigenden Stoffen durch Leckagen oder Havarien an den Baugeräten zu rechnen. Dies kann zur Beeinträchtigung des Bodens als Vegetationsstandort und Lebensraum führen. Die Auswirkungen sind nicht prognostizierbar, aber Erheblichkeit unter Einhaltung geltender Normen und Gesetze nicht zu erwarten.

Im Zuge des Baugeschehens werden Bodenflächen zudem temporär beansprucht, welche nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihren Ausgangszustand zurückgeführt werden sollen. Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es insoweit zu Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen kommen, insbesondere – witterungsabhängig – ist eine Verdichtung durch Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen nicht auszuschließen.

Anlagebedingt kommt es durch das massive Betonbauwerk von Turbinenhaus, Fischaufstieg und Fischabstieg zu einer Vollversiegelung von ca. 1.266 m². Betroffen ist zwar ein Boden mit geringer Wertigkeit, doch der Eingriff wird als erheblich eingeschätzt, da es zu einem teilweisen Funktionsverlust kommt.

Betriebsbedingte Wirkpfade für das Schutzgut Boden bestehen nicht.

Schutzgut Wasser:

Durch die aushubbedingte Mobilisierung von Sedimenten kann es baubedingt zu Wassertrübungen und erhöhter Sauerstoffzehrung kommen. Weiterhin sind Wassertrübungen durch Schlammfraktionen vom Boden des Pumpensumpfes bei Betrieb der Wasserhaltung möglich. Beides kann eine mögliche Beeinträchtigung der aquatischen Biozönose bewirken. Die Auswirkungen sind nicht prognostizierbar, aber eine Erheblichkeit ist unter Einhaltung geltender Normen und Gesetze nach der Einschätzung im LBP nicht zu erwarten.

Die Baumaßnahmen zur Ertüchtigung des Wehres und zur Errichtung des Flusskraftwerkes mit Fischaufstieg und Fischabstieg werden in trockenen Baugruben durchgeführt und erfolgen unter Einrichten einer bauzeitlichen Wasserhaltung, die wiederum gemäß dem geplanten Bauablauf abschnittsweise eingerichtet und in ihrem Umfang angepasst wird. Mit Ausnahme von Sickerwasseraustritten aus dem Wehr wird die Zschopau bis zur Stauwurzel des Rückstaus (angegeben mit 650 m, SMUL 2018) vom Wehr der WKA Johannisstraße weitgehend trockenfallen. In Abhängigkeit von den herrschenden Abflussbedingungen könnte davon baubedingt, d. h. temporär, eine Gewässerstrecke von ca. 35 m betroffen sein.

Mit dem bauzeitlichen Absenken des Stauwasserspiegels können auch lokale Schwankungen des Grundwasserspiegels verbunden sein. Weiterhin ist baubedingt der Eintrag von Schadstoffen durch unbeabsichtigte Öl- und Kraftstoffverluste der Baufahrzeuge bzw. infolge des Vorhaltens von Bau- und Betriebsstoffen auf der Baustelle sowie eine verringerte Grundwasserneubildung durch Teilversiegelung der Baustellenbereiche als Wirkpfade zu berücksichtigen.

Zudem ist baubedingt mit einem möglichen Eintrag von Trübstoffen und Schadstoffen durch die erforderliche Bauwerksinjektion, die Verfüllung von Unterspülungen mit Beton und Sanierung der Mauerfugen im Rahmen der Wehrsanierung zu rechnen sowie mit einem Anstieg der Wassertemperatur, Veränderungen der Sauerstoffsättigung und Nährstoffmangel durch die verminderte Beschattung sowie reduzierten natürlichen Detrituseintrag (Störung des ökologischen Gleichgewichts) infolge der Beseitigung gewässerbegleitender Gehölze im Rahmen der Baufeldfreimachung. Erheblich und nachhaltige Beeinträchtigungen werden nach Einschätzung im LBP durch die gewählte Bauweise und den vorgesehenen Bauablauf auf das Oberflächengewässer jedoch nicht hervorgerufen.

Mit dem Bau des neuen Flusskraftwerks wird die Retention als besondere Funktionen des Naturhaushaltes vom Eingriff durch Minderung/Verlust betroffen sein. Auf den Flä-

chen, die vollständig überbaut werden, geht sie weitgehend verloren, auf den Flächen mit Gehölzfällungen wird sie vermindert.

Mit dem Vorhaben geht anlagebedingt die vollständige Beseitigung des bisherigen Obergrabens als Lebensraum einher sowie eine Beeinträchtigung der eigendynamischen Entwicklung des Uferbereichs infolge des mit dem Vorhaben verbundenen Uferausbau sowie eine anthropogene Veränderung des Mündungsbereichs des Tischauer Bachs durch dessen Verlegung um ca. 15 m. Dies ist wie folgt zu bewerten:

Trotz der Kleinräumigkeit wird der Eingriff durch Verlegung des Mündungsbereichs der Tischau als erheblich/nachhaltig angesehen, da durch die Beseitigung eines Teillebensraumes ein teilweiser Funktionsverlust zu erwarten ist. Die Beeinträchtigung des Uferbereichs der Zschopau, im Bereich des bisherigen Einlaufbereiches zum Obergraben, ist zwar quantitativ und qualitativ nicht erheblich, allerdings nachhaltig im Sinne von dauerhaft, da es dabei zu einem teilweisen Verlust allgemeiner Wert- und Funktionselemente der Zschopau kommt. Die Beseitigung des Obergrabens wiederum ist als Eingriff zwar nicht erheblich, da es sich bei dem Obergraben um keinen natürlich entstandenen Lebensraum, sondern um einen künstlich angelegten Graben handelt. Dieser Eingriff ist allerdings nachhaltig, da der Obergraben nach Baufertigstellung nicht mehr als Ersatzlebensraum zur Verfügung steht.

Infolge der mit dem Vorhaben verbundenen Neuversiegelung kommt es auch zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate, weshalb diese Beeinträchtigung als erheblich zu bewerten ist.

Betriebsbedingte Wirkpfade für das Schutzgut Wasser bestehen nicht.

Schutzgut Klima und Luft:

Bauzeitlich gehen von der Baustelle und vom Lieferverkehr charakteristische Immissionen, insbesondere Abgase von Dieselmotoren der Fahrzeuge und Baugeräte, aus. Dieses Aufkommen ist zeitlich begrenzt, kann aber nicht näher quantifiziert werden. In gewissem Umfang sind auch Störungen durch Baulärm und baubedingt erhöhtes Verkehrsaufkommen über die Bahnhofstraße/Spinnereistraße zu erwarten. Eine Lärmbelästigung von Anwohnern kann jedoch aufgrund der Lage des Vorhabens nahezu ausgeschlossen werden. Auch die Wahrnehmbarkeit der Störung durch Lärm, Geruch und Stoffimmissionen für Erholungssuchende auf dem Wanderweg am gegenüberliegenden Zschopau-Ufer sind vernachlässigbar. Das Landschaftserlebnis wird nicht gestört, da im Eingriffsraum durch den Lärm und die Abgase der Hochstraße der B174 und der Auf- und Abfahrten Richtung Chemnitz und Marienberg sowie Zschopau und Scharfenstein eine Vorbelastung besteht.

Anlagebedingt ist infolge der Neuversiegelung von Flächen mit einer Veränderung des Mikroklimas zu rechnen. Die betriebsbedingt mit Verkehr zum Zweck der Wartung und Instandhaltung der Anlage verbundenen Emissionen übersteigen nicht die bereits im IST-Zustand vorhandene Vorbelastung. Weitere anlage- oder betriebsbedingte Wirkpfade für das Schutzgut Klima und Luft bestehen nicht.

Schutzgut Flora und Fauna:

Baubedingt ist das Vorhaben mit Schädigungen schutzwürdiger Gehölze und Biotope verbunden, durch Beseitigung einzelner Gehölze und schutzwürdiger Biotope zur Baufeldfreimachung sowie möglichen Schädigungen der Baumkronen durch Baufahrzeuge/Baumaschinen bei Arbeiten im Kronentraufbereich. Im Sinne des BNatSchG ist der Konflikt jedoch als erheblich/nachhaltig zu betrachten, da es sich nach gutachterlicher

Einschätzung um einen hochwertigen Biotoptyp handelt, der aufgrund der Vernetzung mit den angrenzenden Wäldern an den Hängen des Zschopautales und der Lage im FFH- und SPA-Gebiet ein hohes faunistisches Potenzial aufweist. Mit dem Bau des neuen Flusskraftwerks wird die spezifische Lebensraumfunktion als besondere Funktion des Naturhaushaltes vom Eingriff durch Minderung / Verlust betroffen sein. Da innerhalb des Eingriffsraumes ein Teil der Gehölzbestände gefällt werden muss, in dem landes- und bundesweit schutzbedürftige Arten und Lebensgemeinschaften vorkommen.

Während der gesamten Bauzeit kann es durch Baustelleneinrichtung, Gehölzfällung, Lärm, Staub- und Schadstoffimmissionen, Wasserhaltung, Baustellenbetrieb und das Befahren des Flusses (z.B. zum Einbau der Bigbags, zur Einrichtung des Baufeldes unterhalb des Wehres zur Anbindung von Turbinengraben, FAA/FAB an das Unterwasser) zur baubedingten Störung durch akustische und optische Reize sowie Erschütterungen und Vibrationen sowie zur Gefährdung von im Gewässer lebenden bzw. auf das Gewässer angewiesene und potentiell vorkommenden landesweit und/oder bundesweit gefährdeten bzw. nach BNatSchG geschützten und/oder nach FFH-RL bzw. VS-RL geschützten Arten kommen. Im Sinne des BNatSchG ist der Konflikt innerhalb des Eingriffsraumes daher als erheblich/nachhaltig zu betrachten.

Wasseramsel und Gebirgsstelze sind von möglichen Verbotstatbeständen betroffen, da sie einen potenziellen Brutplatz im Bereich der Baufelder haben könnten. Weiterhin kann für zehn Gehölz bewohnende Fledermaus-Arten eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden, da sie potentielle Ruhestätten in den von Fällung betroffenen oder benachbarten Gehölzbeständen haben könnten.

Für die in Ufernähe bzw. oft in Mauernischen unter Brücken brütenden Arten Wasseramsel und Gebirgsstelze existieren zwar keine Hinweise auf einen Nistplatz im Eingriffsbereich. Jedoch kann aufgrund der vorhandenen strukturellen Gegebenheiten im Eingriffsbereich ein Brutplatz nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden. Obwohl mit Ausnahme der Natursteinmauer die o.g. möglichen Lebensstätten unbeeinflusst bleiben, muss damit gerechnet werden, dass potentielle Brutplätze für die Saison der Durchführung der Baumaßnahme nicht nutzbar sind. Weiterhin sind Tötungen am/im Nest nicht vollständig auszuschließen, sofern ein Gelege im Zuge des Abrisses der Natursteinmauer zerstört oder aufgegeben werden würde. Die Beeinträchtigungen von Wasseramsel und Gebirgsstelze sind daher als erheblicher Konflikt zu werten. Auch die möglichen Beeinträchtigungen von Einzelindividuen der zehn Gehölz bewohnenden Fledermaus-Arten nach Anhang IV der FFH-RL sind als erheblicher Konflikt zu werten.

Anlagebedingt ist mit der neuen Versiegelung infolge der Errichtung von Turbinenhaus, Fischaufstieg und Fischabstieg der Verlust bzw. Beeinträchtigung von geschützten Biotopen und den in diesen Biotopen potentiell besiedelten Habitaten verbunden. Betroffen sind Biotope mit mittlerer und hoher Wertstufe (Eschen-Ahorn-Gründchenwald, Erlen-Eschen-Wald der Auen und Quellbereiche, naturnaher Bachabschnitt, Rohrglanzgrasröhricht, Weiden-Auengebüsch) und z.T. hoher Habitatqualität (o.g. Gehölzbestände) und demzufolge mit spezifischer Lebensraumfunktion. Der Eingriff ist als erheblich zu werten, da ein teilweiser Funktionsverlust zu befürchten ist.

Betriebsbedingte Wirkpfade für das Schutzgut Flora bestehen nicht.

Aus dem betriebsbedingt veränderten Strömungsbild im Unterwasser des Bodemer Wehres ergibt sich kein nachteiliger anlagebedingter Wirkpfad für das Schutzgut Fauna. Durch den Wegfall der 290 m langen Ausleitungsstrecke (Mutterbett) wird die Zschopau im Unterwasser des Bodemer Wehres sogar funktional aufgewertet. Im Oberwasser sind keine nachteiligen/erheblichen Auswirkungen aufgrund des unveränderten Betriebs- und Maximalstauziel und der unveränderte Rückstaulängen zu erwarten.

Durch den Betrieb von Turbinen zur Energieerzeugung aus Wasserkraft sind jedoch prinzipiell turbinenbedingte Schädigungen von Fischen möglich; betriebsbedingte Verletzungen bzw. Fischverluste bei der Turbinenpassage wären ohne Schutzvorkehrungen zu erwarten. Dabei handelt es sich um eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung der heimischen Fischzönose.

Schutzgut Landschaftsbild:

Baubedingt kommt es zu einer erheblichen Beeinflussung des Landschaftsbildes durch die Baustelleneinrichtung, den Baugrubenverbau und die notwendige Bautechnik. Die Wahrnehmbarkeit dieser Einflüsse aus dem Stadtgebiet ist durch die vorhandene Industriebebauung jedoch nicht gegeben. Und auch aus der baubedingten Beeinflussung des Blickes vom Wanderweg am gegenüberliegenden Ufer ergeben sich keine wesentlichen Störungen des visuellen Landschaftserlebnisses. Es bestehen daher keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild.

Auch die gegenüber dem IST-Zustand mit der bestehenden Wasserkraftanlage vorgenommene Verlegung des Standortes der Anlagen und Verfüllung des Obergrabens ist nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu betrachten. Der Kraftwerksneubau ordnet sich in das ohnehin technisch geprägte Umfeld des Industriestandortes an der Spinnereistraße ein; Gebäudegröße und -höhe sind zu gering, um Fernwirkungen erwarten zu lassen. Anlagebedingt werden die oberirdischen Bauteile daher keine nachhaltige oder erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nach sich ziehen.

Betriebsbedingte Wirkpfade für das Schutzgut Landschaftsbild bestehen nicht.

Bezogen auf die eben dargestellten Schutzgüter lassen sich damit zunächst die folgenden Konflikte als grundsätzlich erhebliche oder nachhaltige Wirkungen auf Natur und Landschaft zusammenfassen:

- K 1 – Verunreinigung des Bodens mit Fett-, Öl- und Schmierstoffen von Geräten und Bauhilfsstoffen im Baufeld
- K 1.1 – Bauzeitliche Überprägung und Verdichtung von Bodenflächen durch Fahrzeuge und Maschinen
- K 2 – Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Feinsedimentmobilisierung und Fremdstoffeinträge
- K 3 – Temporäre Belastung durch Schadstoff- u. Staubimmissionen, Geruch und Lärm
- K 4 – Gefährdung des vorhandenen Baumbestandes
- K 5 – Baubedingte Vernichtung von vorhandenen Gehölzen
- K 6 – Baubedingte Gefährdung der Wasseramsel und Gebirgsstelze sowie von Gehölz bewohnenden Fledermaus-Arten
- K 7 – Beeinflussung der Vegetationsbestände und von Habitaten durch Befahren
- K 8 – Verlust der Bodenfunktionen und -genese von unterlagernden Böden durch Vollversiegelung

- K 9 – Verringerung der Grundwasserneubildungsrate infolge der Vollversiegelung
- K 10 – Verlust an naturnahen Bachabschnitten
- K 11 – Verlust an begradigten/ausgebauten Flussabschnitten mit naturnahen Elementen
- K 12 – Verlust an naturfernem Graben
- K 13 – Verlust bzw. Beeinträchtigung der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope und den in diesen Biotopen potentiell besiedelten Habitaten
- K 14 – Betriebsbedingte(r) Verletzung/Verlust von Fischen bei der Turbinenpassage

Die Planfeststellungsbehörde ist, unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahmen der oberen und unteren Naturschutzbehörde, der Überzeugung, dass der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff im Landschaftspflegerischen Begleitplan umfassend dargestellt und bewertet wurde.

Soweit die obere Naturschutzbehörde, Referat 45 der Landesdirektion Sachsen, im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß ihrer Stellungnahme vom 27. August 2020 zunächst grundsätzliche Fehler der Planunterlagen sowie teils unrealistische und/oder zu unkonkrete Angaben bemängelt hatte, wurden diese im Zuge der Überarbeitung (Tektur 01, siehe dazu oben unter B.III.4) der Planunterlagen behoben. Gemäß der fachlichen Einschätzung der oberen Naturschutzbehörde vom 23. Juli 2021 zur Tektur 01 wurden alle relevanten Naturschutzbelange im Großen und Ganzen nachvollziehbar, teils in vorbildlicher Weise, dargestellt, die korrekten Betroffenheiten ermittelt und die notwendigen Schlussfolgerungen hinsichtlich der notwendigen Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gezogen. Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Auch der Eingriff in Natur und Landschaft wurde somit in den Planunterlagen in ihrer überarbeiteten Fassung zutreffend ermittelt und bewertet.

6.1.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen; Zulässigkeit

Dem Vermeidungs- und Minderungsgebot wird in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

Der zutreffend ermittelte und dargestellte Eingriff in Natur und Landschaft ist dahingehend zu prüfen, ob dieser vermeidbar ist. Dies folgt aus § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, wonach der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet ist, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Dieses naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts striktes Recht, von dem nicht abgewichen werden darf (BVerwG, Beschl. v. 30. Oktober 1992 – 4 A 4/92, juris Rn. 46). Jedoch bedeutet dies nicht, dass der Vorhabensträger die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff um jeden Preis betreiben muss. Auch das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot unterliegt, wie jedes staatliche Gebot, dem Übermaßverbot. Es genügt daher, dass der Eingriffsverursacher in allen Planungs- und Realisierungsphasen dafür Sorge trägt, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich geplant und umgesetzt wird (Lütkes/Ewer, BNatSchG Kommentar, 2. Auflage 2018, § 15 Rn. 5). Maßstab für diese Eingrenzung sind die Zielsetzungen des Naturschutzes.

Vermeidbar ist eine Beeinträchtigung dann, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen.

Dies zugrunde gelegt, steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass der mit der Umsetzung des Vorhabens verbundene Eingriff als unvermeidbar zu qualifizieren ist.

Der mit dem Eingriff in Natur und Landschaft verbundene Zweck des Vorhabens ist die Beseitigung baulicher Mängel sowohl am bestehenden Obergraben des Ausleitungskraftwerks sowie insbesondere am Wehr. Zu diesem Zweck ist die Sanierung des Wehres geplant; die Wasserkraftanlage in Form des bestehenden Ausleistungskraftwerkes mit Obergraben soll durch ein neues Flusskraftwerk ersetzt werden.

Gleichzeitig ist beabsichtigt, durch Errichtung einer Fischaufstiegsanlage und eines Fischabstieges im unmittelbaren Wehrbereich, verbunden mit der Installation eines neuen Horizontalrechens, erstmalig die gewässerökologische Durchgängigkeit am Wehr herzustellen und den Fischschutz zu verbessern, um so wasserrechtlichen Anforderungen Rechnung zu tragen.

In der Planunterlage wurden zudem alternative Konzepte bei der Vorhabenoptimierung berücksichtigt. Ausführungen hierzu finden sich oben, in Kap. B.II.3 dieses Beschlusses. Darauf wird an dieser Stelle verwiesen. Mit keiner der darin geprüften Varianten sind die genannten, mit dem Vorhaben verfolgten Ziele auf deutlich naturschonendere Weise erreichbar. Damit sind zumutbare Alternativen, welche die Erreichung der verfolgten Zwecke am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft gewährleisten würden, nicht ersichtlich.

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen, welche durch den Eingriff verursacht werden, hat der Vorhabensträger zudem im Rahmen der Aufstellung der Genehmigungsplanung folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Vermeidung von bauzeitlichen Beeinträchtigungen durch restriktive Baustellenordnung (V1)
- Ökologische Baubegleitung (V2)
- Einrichtung von Schutzmaßnahmen an Bäumen, die durch Baustellenbetrieb beeinträchtigt werden könnten (S1)
- Rückhalt von Feinsedimenten und Fremdstoffen durch fest installierten Pumpensumpf (M1)
- Installation des Leitrechen-Bypass-System nach Ebel, Gluch u. Kehl (M2)
- Wiederherstellung temporär beanspruchter Flächen (M3)

Eine detailliertere Beschreibung der Maßnahmen erfolgt im LBP, dort insbesondere in den Maßnahmeblättern (S. 78 ff. des LBP, Teil 07 Planunterlage), die planfestgestellt werden, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen Änderungen erfahren.

Soweit die Vermeidung einzelner, mit dem Eingriff verbundener Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft möglich war, hat dem der Vorhabensträger damit Rechnung getragen.

6.1.3 Ausgleich und Ersatz von Eingriffen

Die Verpflichtung nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), wird bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen und Beachtung der Nebenbestimmungen unter A.VI.4 dieses Beschlusses erfüllt.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist, § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu hergestellt ist, § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG.

Unter Berücksichtigung aller Möglichkeiten zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen sind erhebliche, nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft mit dem Vorhaben verbunden. Unter Berücksichtigung der in Kap. C.II.6.1.2 dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind einige der in Kap. C.II.6.1.1 benannten Konflikte nicht als erheblich oder nachhaltig zu bewerten:

- K 1 – Verunreinigung des Bodens mit Fett-, Öl- und Schmierstoffen von Geräten und Bauhilfsstoffen im Baufeld
- K 1.1 – Bauzeitliche Überprägung und Verdichtung von Bodenflächen durch Fahrzeuge und Maschinen
- K 2 – Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Feinsedimentmobilisierung und Fremdstoffeinträge
- K 3 – Temporäre Belastung durch Schadstoff- u. Staubimmissionen, Geruch und Lärm
- K 4 – Gefährdung des vorhandenen Baumbestandes
- K 7 – Beeinflussung der Vegetationsbestände und von Habitaten durch Befahren
- K 14 – Betriebsbedingte(r) Verletzung/Verlust von Fischen bei der Turbinenpassage

Bezogen auf die oben (Kap. C.II.6.1.1) dargestellten Schutzgüter lassen sich damit im Ergebnis noch die folgenden verbleibenden Konflikte als erhebliche oder nachhaltige Wirkungen auf Natur und Landschaft zusammenfassen, die durch den Vorhabensträger auszugleichen bzw. zu ersetzen sind:

- K 5 – Baubedingte Vernichtung von vorhandenen Gehölzen (betrifft Schutzgut Flora und Fauna)
- K 6 – Baubedingte Gefährdung der Wasseramsel und Gebirgsstelze sowie von Gehölz bewohnenden Fledermaus-Arten (betrifft Schutzgut Flora und Fauna)

- K 8 – Verlust der Bodenfunktionen und -genese von unterlagernden Böden durch Vollversiegelung (betrifft Schutzgut Boden)
- K 9 – Verringerung der Grundwasserneubildungsrate infolge der Vollversiegelung (betrifft Schutzgut Wasser)
- K 10 – Verlust an naturnahen Bachabschnitten (betrifft Schutzgut Wasser)
- K 11 – Verlust an begradigten/ausgebauten Flussabschnitten mit naturnahen Elementen (betrifft Schutzgut Wasser)
- K 12 – Verlust an naturfernem Graben
- K 13 – Verlust bzw. Beeinträchtigung der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope und den in diesen Biotopen potentiell besiedelten Habitaten (betrifft Schutzgut Flora und Fauna)

Nicht vermeidbar und erheblich in ihrer Beeinträchtigung sind damit Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Flora und Fauna aufgrund neuer Versiegelung, der Verfüllung des Obergrabens, der Umverlegung des Mündungsbereichs der Tischau und der Eingriffe in das Zschopau-Ufer im Bereich des bisherigen Einlaufbereiches zum Obergraben, aufgrund des baubedingten Verlusts von Gehölzen des Biotoptyps Eschen-Ahorn-Gründchenwald sowie aufgrund der Gefährdung von Wasseramsel, Gebirgsstelze und Gehölz bewohnenden Fledermaus-Arten infolge von Baustelleneinrichtung, Gehölzfällung, Baulärm, Staub- und Schadstoffimmissionen, Wasserhaltung, Baustellenbetrieb und das Befahren des Flusses.

Ausgehend von dem ermittelten Eingriff und den Konflikten hat der Vorhabensträger die Eingriffsschwere bewertet, daraus den notwendigen Kompensationsbedarf abgeleitet und folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen:

- Ausgleichsmaßnahme A1 – Flächenumwandlung des ehemaligen Obergrabens in Ruderalflur
- Ausgleichsmaßnahme A2 – Umwandlung Ruderalflur in Sand- und Silikatmagerasen in Ausprägung mit Heidenelken
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A_{CEF} (funktionserhaltende Maßnahme) – Schutz von Wasseramsel und Gebirgsstelze
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A_{CEF2} (funktionserhaltende Maßnahme) – Schutz von Gehölz bewohnenden Fledermausarten
- Ersatzmaßnahme E1 – Aufforstung
- Ersatzmaßnahme E2 – Umverlegung und Entwicklung der Tischau als naturnahen Bach(abschnitt)
- Ersatzmaßnahme E3 – Erweiterung der Gewässerfläche des begradigten/ausgebauten Fluss(-abschnittes) mit naturnahen Elementen
- Ersatzmaßnahme E4 – Entsiegelung und Aufforstung

Die Ausgleichsmaßnahme A 1 sieht das Entfernen sowie fachgerechte Entsorgen von Müll und Unrat vor sowie die Überprüfung, ob der im Zuge der Baumaßnahme anfallende Aushub zur Verfüllung des Obergrabens verwendet werden kann oder stattdessen ein Ersatzboden/Mineralgemisch einzubringen ist. Weiterhin ist mit der Maßnahme A 1 nach Einebnung des Verfüllmaterials im Bereich des ehemaligen Obergrabens das Aufbringen einer heimischen Ansaatmischung vorgesehen, zur Entwicklung einer Ruderalflur. Die Fläche soll nach der Ansaat auf Neophyten kontrolliert und im Falle eines Aufkommens von Neophyten sollen geeignete Bekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Die Ausgleichsmaßnahme A 2 ist für die Fläche der ehemaligen Ruderalflur zwischen dem bisherigen Obergraben und dem Eschen-Ahorn-Gründchenwald vorgesehen. Zur Aufwertung des Biotopes durch Umwandlung in Sand- und Silikatmagerrasen (Heidenelkenbestand) ist zunächst die Vorbereitung des Bodens und der Auftrag von kalk- und basenarmem Rohboden, möglichst aus Gneis-Verwitterungsmaterial aus sandigem bis teilweise grusigem Substrat, geplant. Durch eine Mahdgutübertragung von einer Spenderfläche in Olbernhau soll die Fläche sodann als Sand- und Silikatmagerrasen in der Ausprägung mit Heidenelken entwickelt werden. Die Durchführung der Maßnahme sowie die Pflege der Fläche (Mahdzeitpunkte) ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis vorgesehen. Der Vorhabensträger hat zu gewährleisten, dass die Maßnahme erfolgreich umgesetzt wird. Es ist eine Erfolgskontrolle durchzuführen und beim Ausbleiben der gewünschten Saat ist die Mahdgutübertragung zu wiederholen. Vorgesehen ist zudem, die Fläche zur Bestandssicherung gegenüber dem Parkplatz des benachbarten Firmengeländes durch eine Umzäunung mit verschließbarem Tor abzugrenzen.

Mit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A_{CEF} ist eine Brutsaison vor der Baumaßnahme in den Monaten November bis Februar das Anbringen von jeweils zwei Nistkästen aus Holzbeton für Wasseramsel und Gebirgsstelze vorgesehen, um den Verlust potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugleichen und so zugleich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (dazu näher in Kap. C.II.6.3 dieses Beschlusses) zu vermeiden. Die konkreten Orte für das Anbringen der Nistkästen sollen dem Maßnahmeblatt zufolge mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis abgestimmt werden; vorgesehen ist zudem die Kontrolle des Anbringens durch die ökologische Baubegleitung sowie nach der Brutzeit jeweils jährlich die Kontrolle und ggf. Reinigung der Nisthilfen. Beschädigte oder fehlende Nistkästen sollen ersetzt werden.

Mit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A_{CEF} 2 ist die von fünf (Flach-)Kästen für Fledermäuse eine Fortpflanzungssaison vor der Baumaßnahme in den Monaten November bis Februar vorgesehen, um den Verlust potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugleichen und so zugleich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (dazu näher in Kap. C.II.6.3 dieses Beschlusses) zu vermeiden. Die konkreten Orte für das Anbringen der Kästen sollen dem Maßnahmeblatt zufolge mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis abgestimmt werden; vorgesehen ist zudem die Kontrolle des Anbringens durch die ökologische Baubegleitung sowie nach der Aufzuchtzeit der Jungtiere jeweils jährlich ab Oktober die Kontrolle und ggf. Reinigung der Kästen. Beschädigte oder fehlende Kästen sollen ersetzt werden.

Mit der Ersatzmaßnahme E 1 ist eine Aufforstung der Flächen im Bereich der von Neophyten dominierten Uferstaudenflur am rechten Ufer der Zschopau unterhalb des Wehres sowie der Teilflächen zum Lückenschluss der Uferbegleitgehölze in Richtung neuer Wasserkraftanlage vorgesehen. Ziel dieser Aufforstung mit 15 standorttypischen Gehölzen (vorrangig Gemeine Esche, Berg-Ahorn, Spitz-Ahorn) aus geeigneter Herkunft, zur Entwicklung als Eschen-Ahorn-Gründchenwaldes, ist der Ersatz der zu fällenden

Altbäume und die Wiederherstellung der spezifischen Lebensraumfunktionen. Der Vorhabensträger hat die erfolgreiche Umsetzung der Aufforstung und Saatgutausbringung zu gewährleisten. Die entsprechenden Flächen sind auf Vorkommen von Neophyten zu überprüfen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Neophytenbekämpfung durchzuführen. Eine Beschattung des zu entwickelnden Heidenelkenbestandes ist zu verhindern.

Mit der Ersatzmaßnahme E 2 ist nach Fertigstellung der Baumaßnahmen zur Errichtung von Flusskraft mit Fischabstieg und Fischaufstieg die Umverlegung der Tischau in den ehemaligen Flutgraben entlang des Weiden-Auengebüsches vorgesehen, um sie sodann einer eigendynamischen Entwicklung zu überlassen und so als naturnahen Bach(abschnitt) zu entwickeln. Der mit dem Vorhaben verbundene Verlust an naturnahen Bachabschnitten und entsprechenden gesetzlich geschützten Biotopen soll damit ersetzt werden. Das im IST-Zustand vorhandene Rohrglanzgrasröhricht soll sich wieder ausbreiten und damit zur Erhöhung der Strukturvielfalt beitragen. Eine Initiierung der eigendynamischen Entwicklung kann über den Einbau von Stämmen gefällter Gehölze oder von vorhandenem Totholz erfolgen. Zur Aufwertung der Strukturvielfalt wird nach Bauende die Notwendigkeit zum Einbringen von Störsteinen oder Kiesschüttungen geprüft.

Mit Ersatzmaßnahme E 3 ist die Erweiterung der Gewässerfläche des begradigten/ausgebauten Fluss(-abschnittes) mit naturnahen Elementen rechtsseitig unterhalb des Wehres, im Bereich des Turbinenauslaufes des neuen Flusskraftwerkes vorgesehen. Der Verlust an begradigten/ausgebauten Flussabschnitten mit naturnahen Elementen oberhalb des Wehres rechtsseitig soll damit ersetzt werden. Zur Gestaltung des Auslaufbereiches wird flusseigenes Substrat verwendet und das Einbringen des Substrates erfolgt so, dass im Auslaufbereich der Fischaufstiegshilfe (Unterwasser) eine Lockströmung für aufsteigende Fische entsteht.

Mit der Ersatzmaßnahme E 4 ist im Bereich des Holzschuppens, rechts des bisherigen Obergrabens und benachbart zum angrenzenden Firmengebäude, zum Zweck der Entseigerung und Aufforstung der Abbau des Schuppens und die rückstandslose Aufnahme sowie ordnungsgemäße Beseitigung von Befestigungsmaterialien vorgesehen. Die betreffende Fläche ist zur Herstellung der Vegetationstauglichkeit vorzubereiten (z. B. durch Tiefenlockerung) und anschließend nach Vorgabe des Forstes mit 10-12 standorttypischen Gehölzen (vorrangig Gemeine Esche, Grau-/Schwarz-Erle, Spitz-/Berg-Ahorn) aus geeigneter Herkunft zur Entwicklung als Erlen-Eschen-Wald der Auen und Quellbereiche aufzuforsten. Die Entwicklung einer artenreichen Krautschicht mit Nährstoff- und Feuchtezeigern ist anzustreben. Der Vorhabensträger hat die erfolgreiche Umsetzung der Aufforstung und Saatgutausbringung zu gewährleisten. Die entsprechenden Flächen sind auf Vorkommen von Neophyten zu überprüfen und ggf. sind geeignete Maßnahmen zur Neophytenbekämpfung durchzuführen.

Eine detaillierte Beschreibung der Maßnahmen erfolgt im LBP, dort insbesondere in den Maßnahmeblättern (S. 85 ff. des LBP, Teil 07 Planunterlage), die planfestgestellt werden, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen Änderungen erfahren.

Bei Umsetzung dieser Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Beachtung der angeordneten Nebenbestimmungen geht die Planfeststellungsbehörde von einer ausgeglichenen naturschutzfachlichen Bilanz aus und sieht daher den mit dem Vorhaben verbundenen, unvermeidbaren Eingriff mit dem auf Grundlage des Biotopwertverfahrens gemäß „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ erstellten Kompensationskonzept als ausreichend und sachgerecht im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG kompensiert an. Die dem Landschaftspflegerischen

Begleitplan als Anlage 3 beigefügte Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung weist zudem einen positiven Überschuss aus.

Die im Rahmen der Ursprungsplanung seitens der oberen Naturschutzbehörde mit Stellungnahme vom 27. August 2020 vorgebrachten Mängel des LBP konnten mit dem Planungstand zur Tektur 01 ausgeräumt werden. Dies bestätigte die Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde vom 23. Juli 2020 zu Tektur 01.

Soweit die obere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 27. August 2020 konkret die fehlende Planung eines Wartungsweges und dessen Berücksichtigung in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, die fehlende Absicherung der geplanten Kompensationsflächen sowie fehlende Entsiegelungsmaßnahmen bemängelt hat, ist der Vorhabensträger dem mit seiner Gegenstellungnahme vom 17. Februar 2021 und anschließend der Überarbeitung der Unterlagen im Zuge der Tektur 01 (dazu oben im Kap. B.III.4) entgegengetreten. Als Entsiegelungs- und Aufforstungsmaßnahme ist nunmehr Maßnahme E 4 geplant und in der Bilanzierung berücksichtigt. Zur Abgrenzung der geplanten Kompensationsfläche (Entwicklung von Ruderalflur und Sand- und Silikatmagerrasen) gegenüber dem Parkplatz ist eine Umzäunung mit verschließbarem Tor vorgesehen, damit die Bestandsentwicklung dauerhaft gesichert ist. Darüber hinaus hat der Vorhabensträger in seiner Gegenstellungnahme hinsichtlich des Wartungsweges ausgeführt, dass ein solcher nicht separat geplant und ausgewiesen werde, da eine häufige Frequentierung ausgeschlossen werden könne und ein allenfalls gelegentliches Befahren des Heidenelkenbestandes unproblematisch sei. Auch der LBP weist in seiner überarbeiteten Fassung (Stand Tektur 01) darauf hin, dass sich der Wartungsaufwand für die Anlage aufgrund der Automatisierung der Anlage, des vorgeschalteten Schwemmgutabweisers und der Rechenreinigungsanlage im Wesentlichen auf die Reinigung der Fischwechsellanlage beschränke. Dies werde durch den Anlagenwärter manuell und zu Fuß erledigt werden. Ein Befahren des Geländes könne allenfalls bei Hochwasser, Sturmschäden, Eisgang oder im Havariefall notwendig werden, sofern die Schäden nicht manuell zu beseitigen seien und der Einsatz von Technik notwendig werde. Eine Gefährdung der Kompensationsflächen durch die Wartung der Anlage könne ausgeschlossen werden.

Nach der fachlichen Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde zur Tektur 01 vom 23. Juli 2021 bestehen damit keine Bedenken mehr zu den Ausführungen in den eingereichten Unterlagen.

Dem stehen auch die Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis vom 1. Oktober 2020, 20. Juli 2021 (zu Tektur 01) sowie vom 16. September 2022 (zu Tektur 02) nicht entgegen. Diesen Stellungnahmen zufolge kann dem Vorhaben aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht zugestimmt werden, sofern die für die naturschutzrechtliche Zulässigkeit des geplanten Vorhabens seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis geforderten Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden.

Diese Nebenbestimmungen konkretisieren und ergänzen die durch den Vorhabensträger vorgesehenen und im LBP beschriebenen Maßnahmen.

Sie werden durch die Planfeststellungsbehörde mit diesem Beschluss angeordnet (oben unter A.VI.4). Damit wird den fachlichen Forderungen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis Rechnung getragen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung der unteren Naturschutzbehörde zum Erfordernis dieser Ergänzung des Maßnahmenkonzepts des LBP an. Unter Beachtung dieser Nebenbestimmungen werden die Eingriffe in Natur und Landschaft zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sachgerecht ausgeglichen oder ersetzt.

Zur Begründung der Nebenbestimmungen im Einzelnen:

Nebenbestimmung 4.2 konkretisiert die vorgesehenen Maßnahmen Vermeidung von bauzeitlichen Beeinträchtigungen (Maßnahme V1), speziell mit dem Ziel der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vögeln während ihrer Brutzeit. Insbesondere soweit die Baufeldfreimachung mit Gehölzfällungen verbunden ist, haben diese ausschließlich in dem durch Nebenbestimmung 4.2 vorgegebenen Zeitraum zu erfolgen. Auch gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG sind Gehölzfällungen außerhalb der Vegetationsperiode vorzunehmen. Im Vorhabensbereich sind als charakteristische Arten die Wasseramsel, die Gebirgsstelze und der Eisvogel nachgewiesen. Da die Wasseramsel ab Anfang/Mitte Februar mit der Eiablage beginnt, die Gebirgsstelze bis Mitte August und der Eisvogel bis Anfang/Mitte September brütet, sind die Baustelleneinrichtung und der Baubeginn im Zeitraum von Mitte September bis Ende Januar durchzuführen.

Die Nebenbestimmungen 4.3 und 4.4 konkretisieren und ergänzen die Aufgaben der als Maßnahme V2 vorgesehenen ökologischen Baubegleitung. Sie sind erforderlich zur effektiven Vermeidung von Beeinträchtigungen geschützter Vogel- und Fledermausarten sowie der Querder des Bachneunauges. Soweit dies auch der Verhinderung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände dient, wird zusätzlich auf die Ausführungen in Kap. C.II.6.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Nebenbestimmungen 4.5 und 4.6 konkretisieren die Maßnahmen A1 bzw. A2, insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis, um den Erfolg der geplanten Ausgleichsmaßnahmen sicherzustellen.

Mit diesen beiden Nebenbestimmungen sowie Nebenbestimmung 4.7 wird insbesondere die Verwendung autochthonen Saatgutes angeordnet. Für die Ansaat ist autochthones Saatgut zu verwenden, um das Ausbringen und die Ausbreitung von invasiven Arten zu verhindern und somit die Funktion des Naturhaushalts in gleichartiger bzw. gleichwertiger Weise und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederherzustellen. Dies trägt zugleich den Anforderungen gemäß vgl. § 40 Abs. 1 BNatSchG und § 40a BNatSchG Rechnung. Da regionales Saatgut nur in sehr begrenzten Quantitäten vorliegt, hat das Einbringen des Saatgutes mittels Mahdgutübertragung unter Nutzung geeigneter Spenderflächen zu erfolgen.

Soweit die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis in ihrer Stellungnahme vom 1. Oktober 2020 weiterhin die Anordnung einer Nebenbestimmung zum Anbringen und der Kontrolle von Nistkästen aus Holzbeton für die Arten Wasseramsel und Gebirgsstelze forderte, sieht die Planfeststellungsbehörde davon ab.

Mit der Überarbeitung der Planunterlagen, einschließlich des LBP im Zuge der Tektur 01 hat der Vorhabensträger dieser Forderung der unteren Naturschutzbehörde bereits Rechnung getragen, in dem die einzelnen Vorgaben der geforderten Nebenbestimmung vollumfänglich in das Maßnahmeblatt zur Maßnahme ACEF aufgenommen wurden. Dieses Maßnahmeblatt wird hiermit planfestgestellt und die Umsetzung der darin beschriebenen Maßnahme mit der Nebenbestimmung 4.1 verbindlich angeordnet. Die zusätzliche Aufnahme einer inhaltsgleichen Nebenbestimmung ist damit überflüssig.

Nebenbestimmung Nr. 4.8 beruht ebenfalls auf den Hinweisen der unteren Naturschutzbehörde zum Vorhaben und dient der Kontrolle der notwendigen Maßnahmen des Gehölzschutzes.

6.1.4 Unterhaltung und rechtliche Sicherung

Die Anforderungen des § 15 Abs. 4 BNatSchG stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 und 2 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen.

Mit der Unterhaltung ist die Herstellungs- und Entwicklungspflege, aber auch die permanente Unterhaltungspflege, soweit diese selbst Gegenstand der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme ist, gemeint. Die Herstellungspflege umfasst alle Leistungen, die zur Erreichung des Kompensationszustandes erforderlich sind, so dass „Sicherheit“ über den Anwuchserfolg besteht. Die Entwicklungspflege beinhaltet Pflegemaßnahmen zur Erzielung eines funktionsfähigen Zustandes der Vegetation im Zusammenhang mit den Kompensationsmaßnahmen.

Die Festlegung von Unterhaltungszeiträumen erfolgt für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG. Die Funktionalität dieser Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist solange sicherzustellen, wie eingriffsbedingte Wirkungen i. S. v. § 14 BNatSchG bestehen.

Mit Nebenbestimmung Nr. 4.1 werden die in den Maßnahmeblättern vorgesehenen Unterhaltungszeiträume und mit Nebenbestimmung Nr. 4.11 Maßnahmen zur rechtlichen Sicherung verbindlich angeordnet.

Für die vorgesehenen Aufforstungsmaßnahmen E1, E2 und E4 wird damit, für E1 auch mittels Nebenbestimmung 4.7, die dauerhafte Pflege und Unterhaltung angeordnet. Für die Maßnahmen A_{CEF} und A_{CEF2} sehen die entsprechenden Maßnahmeblätter vor, dass die danach anzubringenden Nist- bzw. Fledermaus-(Flach-)Kästen jährlich zu kontrollieren und zu reinigen, beschädigte oder fehlende Kästen auch zu ersetzen sind. Die damit ebenfalls auf Dauer festgelegte Unterhaltungspflege ist erforderlich zur Gewährleistung eines funktionsfähigen Zustandes der Kästen. Auch für die Maßnahme E3 sieht das entsprechende, mit Nebenbestimmung 4.1 für verbindlich erklärte Maßnahmeblatt vor, dass das Erreichen der Zugänglichkeit der Fischaufstiegsanlage für Fische stets gewährleistet sein muss.

Verantwortlich für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Maßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger (§ 15 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG). Der Vorhabensträger ist deshalb auch verpflichtet, die festgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen rechtlich zu sichern, wobei die vorgesehene rechtliche Sicherung durch unterschiedliche Sicherungsinstrumente erfolgen kann.

Für die im Eigentum des Vorhabensträgers stehenden Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden, wird die rechtliche Sicherung durch eine entsprechende Regelung in Nebenbestimmung Nr. 4.11 gewährleistet. Eine darüberhinausgehende dingliche Sicherung durch Eintragung einer Dienstbarkeit ist nicht zwingend notwendig, da das Eigentum des Vorhabensträgers eine ausreichende dingliche Sicherung darstellt (vgl. hierzu auch Schrader, BeckOK Umweltrecht, Stand: 1. Juli 2024, § 15 BNatSchG Rn. 53). Soweit Teile der Flächen, auf denen die Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden, im Eigentum des Freistaates Sachsen stehen, also im Eigentum eines öffentlich-rechtlichen Trägers, wird eine vertragliche Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Freistaat grundsätzlich als ausreichend erachtet. Eine darüberhinausgehende dingliche Sicherung mit Eintragung im Grundbuch wird nicht als zwingend notwendig erachtet (vgl. hierzu auch Schrader, BeckOK Umweltrecht, Stand:

1. Juli 2024, § 15 BNatSchG Rn. 53). Lediglich für den Fall einer Übertragung von Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden, an private Dritte, ist eine Regelung zur rechtlichen Sicherung erforderlich. Diese wurde mit Nebenbestimmung Nr. 4.11 getroffen.

6.1.5 Kompensationsflächenkataster

Gemäß § 17 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG sind die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in ein Kompensationsverzeichnis aufzunehmen. Hierzu übermitteln die zuständigen Behörden der für die Führung des Kompensationsverzeichnisses zuständigen Stelle die erforderlichen Angaben, § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG. Näheres kann nach § 17 Abs. 11 BNatSchG durch Rechtsverordnung geregelt werden. Von dieser Möglichkeit hat der Freistaat Sachsen Gebrauch gemacht und regelt in § 9 Abs. 2 SächsÖKoVO die Übergabe der Daten zum Eintrag in das Kompensationsflächenkataster. Nach § 10 Abs. 1 SächsÖKoVO sind in der Zulassungsentscheidung Fristen und Inhalte für die Erfüllung von Nachweispflichten über den Erfolg der Kompensationsmaßnahmen festzulegen; der Eingriffsverursacher hat der Behörde nach § 10 Abs. 2 SächsÖKoVO innerhalb der festgelegten Fristen Nachweise zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sowie zu festgelegten Funktionskontrollen in elektronischer Form zu übermitteln.

Um dies zu gewährleisten, wurde die Nebenbestimmung Nr. 4.10 in den Beschluss aufgenommen.

6.1.6 Überwachungspflichten

Die zuständige Behörde hat zudem gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen zu prüfen. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage von Berichten verlangen.

Die Umsetzung dieser Regelung erfolgt mit der Nebenbestimmung unter A.VI.4, Nr. 4.9 wonach der Planfeststellungsbehörde mit der Fertigstellungsanzeige über den Stand der Durchführung der festgesetzten und angeordneten Kompensationsmaßnahmen in geeigneter Weise zu berichten ist.

6.2 Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen von NATURA-2000-Schutzgebieten

Dem Vorhaben stehen keine Vorschriften zum Schutz von Natura 2000-Gebieten entgegen.

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen. Ergibt die Prüfung, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, darf das Projekt gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind. Andernfalls ist das Projekt gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Dabei handelt es sich um zwingende Planungsleitsätze, die nicht im Wege der Abwägung überwunden werden können.

Das Vorhaben Neubau WKA Bodemer Wehr ist unstrittig ein Projekt im Sinne dieser Norm und fällt daher unter den Anwendungsbereich des § 34 BNatSchG.

Natura-2000-Gebiete sind gemäß der Legaldefinition des § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie Europäische Vogelschutzgebiete.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes bestehen zwei Schutzgebietsausweisungen von Natura-2000-Gebieten: für das Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) „Zschopautal“ (DE 5244-451; SCI Nr. 70) sowie für das FFH-Gebiet „Zschopautal“ (DE 4943-301; SCI Nr. 250).

Im Umkreis von 10 km befinden sich insgesamt noch vier weitere FFH-Gebiete. Das nächstgelegene davon ist das FFH-Gebiet „Lautenbachtal“, welches sich in etwa 4 km Entfernung südöstlich vom Eingriffsraum befindet. Im Umkreis von 10 km zum Eingriffsraum befindet sich zudem das Europäische Vogelschutzgebiet „Flöhatal“. Da der geplante Umbau der Wasserkraftanlage örtlich und zeitlich beschränkt ist und die Wirkpfade und -prozesse eng begrenzt sind, kann jedoch davon ausgegangen werden, dass benachbarte FFH- oder SPA-Gebiete vom Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Der Vorhabensträger hat für das Vorhaben eine Untersuchung vorgenommen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Zschopautal“ und des SPA-Gebiets „Zschopautal“ nach sich zieht. Hierzu wurde vom Vorhabensträger eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Zschopautal“ und eine FFH-Vorprüfung für das SPA-Gebiet „Zschopautal“ vorgelegt (Unterlagen zur FFH-Verträglichkeit, Teil 07 der Planunterlage).

Diese Unterlagen können der folgenden Prüfung zugrunde gelegt werden, da sie ausweislich der Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde (Referat 45 des Landesdirektion Sachsen) vom 23. Juli 2021 alle relevanten Naturschutzbelange im Großen und Ganzen nachvollziehbar, teils in vorbildlicher Weise, darstellen, die korrekten Betroffenheiten ermitteln und die notwendigen Schlussfolgerungen hinsichtlich der notwendigen Minimierungs- und Kompensationmaßnahmen ziehen.

Somit hat die Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage der Unterlagen zur FFH-Verträglichkeit und unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahmen der oberen und unteren Naturschutzbehörde geprüft, ob § 34 Abs. 1 BNatSchG dem Vorhaben entgegen steht. Dies ist aus den nachfolgend dargelegten Gründen nicht der Fall.

6.2.1 FFH-Gebiet „Zschopautal“ (DE 4943-301; SCI Nr. 250)

Unter Auswertung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse, der Angaben in der Planunterlage FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Zschopautal“ sowie der hierzu verfügbaren Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen besteht kein vernünftiger Zweifel daran, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Zschopautal“ bei Umsetzung des geplanten Vorhabens ausbleiben werden.

6.2.1.1 Gebietsbeschreibung

Mit Verordnung der ehemaligen Landesdirektion Chemnitz vom 26. Januar 2011 wurde das FFH-Gebiet zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Zschopautal“ (Landesinterne Nummer: 250, EU-Melde-Nummer: 4943-301) unter Schutz gestellt.

Das FFH-Gebiet „Zschopautal“, mit einer Größe von ca. 2.436 ha, besteht aus den fünf Teilflächen (1) „Zschopautal zwischen Flöha und Kriebstein“, (2) „Sternmühlental“, (3) „Zschopautal zwischen Zschopau und Flöha“, (4) „Zschopautal zwischen Schlettau und Zschopau“ und (5) „Krumbach“. Es umfasst damit das Tal der Zschopau in den genannten Bereichen sowie Seitentäler verschiedener Zuflüsse, angrenzende Schlucht- und Hangwälder bzw. angrenzende Waldbereiche, vereinzelt aber auch Offenlandflächen. Das Gebiet ist geprägt durch eine naturnahe Tallandschaft des Berg- und Hügellandes, teilweise mit Engtalcharakter, strukturreich, mäandrierend, mit wechselnden Expositionen, abschnittsweise verkehrs- und siedlungsarm, sowie strukturreichen unverbauten Seitentälchen.

6.2.1.2 Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Zschopautal“ sind in der Anlage zu § 3 Abs. 1 der Gebietsschutzverordnung aufgeführt.

Erhaltungsziel ist danach zunächst die Erhaltung einer naturnahen, struktur- und artenreichen Tallandschaft, die sich mit wechselnder Exposition und teilweise Engtalcharakter sowie unverbauten Seitentälern durch das abschnittsweise verkehrs- und siedlungsarme Berg- und Hügelland zieht, sowie die Erhaltung der für die Region repräsentativen naturnahen Fließgewässerabschnitte, der artenreichen Grünlandbereiche und strukturreichen Wälder mit eingestreuten Felsformationen.

Weiteres Erhaltungsziel ist die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie von Bedeutung sind.

Drittes Erhaltungsziel ist die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie sowie ihrer Habitate im Sinne von Art. 1 Buchst. f der FFH-Richtlinie. Von regionaler Bedeutung sind die beständigen und individuenreichen Vorkommen der Groppe (*Cottus gobio*) in gut strukturierten und teils großflächigen Fließgewässerabschnitten, wobei allerdings die Kohärenz durch zahlreiche unüberwindbare Querverbauungen eingeschränkt ist. Das Vorkommen der Grünen Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) an der Zschopau dokumentiert die aktuelle Ausbreitung der Art in Sachsen und kann als Basis für die Besiedlung weiterer Fließgewässer in der Region dienen. Die struktur- und höhlenreichen Altholzbestände des Gebietes dienen verschiedenen Fledermausarten als wichtige Jagdhabitate und stellen zudem ein umfangreiches Quartierangebot bereit.

Besondere Bedeutung kommt zudem der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-Richtlinie entsprochen wird.

Zum o. g. zweiten Erhaltungsziel sind derzeit 15 Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang 1 der FFH-Richtlinie mit einer Gesamtfläche von 490,6 ha im FFH-Gebiet als Erhaltungsziel benannt. Dabei besitzt das FFH-Gebiet aufgrund der überwiegend naturnahen Fließgewässerabschnitte der Zschopau und ihrer

Nebenflüsse in großer Zahl und Ausdehnung eine überregionale Verantwortung für den Schutz des Lebensraumtyps „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ (LRT 3260) im Freistaat Sachsen. Von landesweiter Bedeutung sind die uferbegleitenden Hochstaudenfluren (LRT 6430 – „Feuchte Hochstaudenfluren“) im Norden. Unter den relativ großflächig vorkommenden Flachland-Mähwiesen (51,53 ha) sind insbesondere die in Sachsen stark gefährdeten artenreichen Glatthaferwiesen sowie die Übergangsformen zu den Bergwiesen überregional besonders bedeutsam. Hinsichtlich der Bergwiesen (LRT 6520 – Berg-Mähwiesen) sind aufgrund ihrer arten- und blütenreichen Ausprägung mit Vorkommen zahlreicher gefährdeter Arten insbesondere die Berg-Mähwiesen auf der Hochfläche östlich von Dörfel von überregionaler Bedeutung. Die Wälder sind neben den Fließgewässern die prägenden und wertgebenden Lebensräume des FFH-Gebietes. Insbesondere auf den steilen Hängen kommt ihnen auch eine Schutzwaldfunktion für das Tal zu. Von überregionaler Bedeutung sind auch die naturnahen Vorkommen der feucht-kühlen Ausprägung der Schlucht- und Hangmischwälder (LRT 9180).

Die insgesamt 347 Teilflächen der 15 LRT im FFH-Gebiet sind teils in einem guten/günstigen (B), teilweise aber auch in ungünstigem/ schlechtem Erhaltungszustand (C). Flächen in hervorragendem Erhaltungszustand sind nach Anlage zu § 3 Abs. 1 der Gebietsschutzverordnung lediglich vereinzelt für die LRT 3260, 6520, 9170 sowie 91E0 vorhanden.

Nach dem Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet „Zschopautal“ wird das Gebiet charakterisiert durch das Vorkommen verschiedener Lebensraumtypen (u. a. Fließgewässer, Buchen-, Schlucht- und Hangmischwälder, offene Felsbildungen, Blockhalden) und bietet Habitate gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, wie Groppe, Fischotter, Grüne Keiljungfer. Bedeutend für das FFH-Gebiet ist danach die lineare Struktur des Flusstals, welches zur ökologischen Kohärenz verschiedener Lebensräume und Schutzgebieten beiträgt. Ein besonderes Gebietsmerkmal bilden die Vorkommen seltener Serpentinstandorte mit charakteristischer Vegetation.

6.2.1.3 Ausprägung im Untersuchungsgebiet

Der Eingriffsraum, als unmittelbarer Bereich des hier gegenständlichen Vorhabens, umfasst im Oberwasser den Rückstaubereich (auf Höhe der Bank am Cotta-Weg/linkes Zschopau-Ufer einschließlich des vorhandenen Treibgutabweisers/rechtes Zschopau-Ufer) oberhalb des Wehres und erstreckt sich zur Einmündung des Turbinenuntergrabens. Er umfasst damit eine Fließstrecke von ca. 430 m und weist eine Breite von ca. 90 m auf. Für das gegenständliche Vorhaben wurde der Betrachtungsraum auf das Gebiet zwischen der Straßenbrücke am Abzweig nach Wilischthal oberhalb der derzeitigen und zukünftigen Stauwurzel im Westen und der gegenwärtigen Einmündung des Turbinenuntergrabens der WKA „Bodemer Wehr“ (etwa 100 m unterhalb) erstreckt. Das Betrachtungsgebiet umfasst damit neben dem ca. 2,3 km langen Fließabschnitt der Zschopau auch die beidseitig angrenzenden Ufer (einschließlich der Überflutungs- und Auenflächen) und untersten Hangbereiche der Waldflächen.

Weder im Eingriff- und Wirkraum noch im Betrachtungsraum des Vorhabens sind Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie ausgewiesen. Das geplante Vorhaben wird daher zu keinen Flächenverlusten innerhalb der Gebietskulisse des FFH-Gebietes führen; FFH-LRT werden durch das Bauvorhaben im Eingriff- und Wirkraum nicht beeinträchtigt werden.

Innerhalb des Betrachtungsraumes befindet sich eine Teilfläche des FFH-LRT 3620 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“. Darüber hinaus kommen drei FFH-LRT des Waldes vor (LRT 9180, 9110 sowie 91E0), die sich auf vier LRT-Flächen und zwei

Entwicklungsflächen verteilen. Vier der genannten LRT-Flächen sowie eine Entwicklungsfläche befinden sich am linken Hang des Zschopautales. Die Flächen liegen jedoch aufgrund des steil ansteigenden Talhanges außerhalb des Einflussbereiches des vom Bodemer Wehr verursachten Rückstaus und werden somit von bau- und anlagebedingten Stauspiegelschwankungen der Zschopau nicht beeinträchtigt. Lediglich eine Entwicklungsfläche des LRT Erlen-Eschen-Weichholzauenwaldes (LRT 91E0) tangiert die Zschopau an ihrem flach ansteigenden rechten Ufer auf etwa 350 m Länge. Da das Betriebsstauziel des neuen Flusskraftwerkes gegenüber dem Ist-Zustand allerdings unverändert bestehen bleibt, sind auch keine Beeinträchtigungen der LRT-Fläche 3620 sowie der Entwicklungsfläche des LRT 91E0 zu erwarten. Unter Berücksichtigung der in der Gebietsschutzverordnung formulierten Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet sind die LRT-Fläche 3260 und die Entwicklungsfläche des LRT 91E0 nachfolgend aber näher zu betrachten.

Der Erhaltungszustand des LRT 3260 im FFH-Gebiet wird als günstig beurteilt. Die Zschopau weist im Bereich der Straßenbrücke der S231 am Abzweig nach Wilischthal mit dem Vorkommen unterschiedlicher Wasserpflanzen und Moose typische Eigenschaften des LRT 3260 auf. Der Erhaltungszustand des LRT im Bereich zwischen der Straßenbrücke der S231 und dem Zufluss der Wilisch ist günstig (Kategorie B). Als Beeinträchtigungen werden die biologische Gewässergüte, Gewässerverrohrung/-verlegung/-begradigung/-verbau bzw. Uferbefestigung und Neophyten/Neozoen benannt. Die Fläche des LRT macht einen Anteil von 1,97% an der Gesamtfläche dieses LRT im FFH-Gebiet aus. Unterhalb der Straßenbrücke der S231 bis zur Stauwurzel des vom Bodemer Wehr verursachten Rückstaus weist die Zschopau eine weitgehend gewässertypspezifische Substratzusammensetzung, eine etwas höhere Fließgeschwindigkeit und einen längeren Schnellen-Abschnitt mit turbulenter Strömung auf. Im Vergleich zum Abschnitt oberhalb der Straßenbrücke ist der FFH-LRT im Betrachtungsraum insgesamt schlechter entwickelt. Ursachen sind die Auswirkungen der langjährigen Brückenbauarbeiten einerseits und das geringere Gefälle in Richtung der Stauwurzel andererseits, welches gemeinsam mit der Verringerung der Strömungsgeschwindigkeit eine verstärkte Ablagerung von Feinsedimenten und Detritus auf der Gewässersohle bewirkt.

Die Entwicklungsfläche des LRT 91E0 schließt sich im Fließverlauf an den LRT 3260 an und befindet sich an der Gleithangseite am rechten Zschopauufer. Der LRT ist als flussbegleitender, sehr lichter Erlenwald mit eingeschlossenen Blößen ohne Waldinnenklima ausgebildet. Hier soll sich bei gegebenen lebensraumtypischem Abflussregime ein Erlenwald entwickeln. Auf der Fläche hat sich bereits eine lebensraumtypische Bodenvegetation etabliert, welche im Sommer jedoch flächig vom Indischen Springkraut dominiert wird. Die Entwicklungsmaßnahme zielt auf eine Verbesserung der Bestandsstruktur des LRT ab.

Der Biotoptypenbestand im Eingriffsraum umfasst 13 Biotoptypen, wovon drei Biotoptypen („Weiden-Auengebüsch“, „Erlen-Eschen-Wald der Auen und Quellbereiche“ sowie „Naturnaher Bach“) entsprechend der Roten Liste gefährdeter Biotoptypen in Sachsen als „stark gefährdet“ und zwei Biotoptypen („Eschen-Ahorn-Gründchenwald“ sowie „Uferstaudenflur“ (Neophyten-Dominanzbestand)) als „gefährdet“ gelten. Die fünf Biotoptypen stehen unter besonderem gesetzlichem Schutz. Diese sowie der Biotoptyp „Begradigter/ausgebauter Fluss mit naturnahen Elementen“ kommen aufgrund ihrer geringen Größe, unzureichenden Ausstattung und/oder des aktuellen Zustands nicht als FFH-LRT in Betracht.

Im Eingriffs-, Wirk- und Betrachtungsraum des Vorhabens befinden sich flächig ausgewiesene Arthabitate von drei nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Tierarten: Bachneunauge, Groppe und Fischotter. Konkrete Artnachweise (auch für andere nach

Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Arten) innerhalb des Wirk- und Betrachtungsraumes konnten jedoch weder im Zuge der Sichtung der vorhandenen Artdaten noch bei eigenen Geländebegehungen zur Erstellung der Planunterlagen durch den Vorhabensträger im Zeitraum Juli bis September 2018 erbracht werden.

Da Vorkommen von Bachneunauge, Groppe und Fischotter innerhalb des Betrachtungsraumes jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, wurden diese Arten im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag mit behandelt. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit durch das Vorhaben ergab sich danach nicht. Insofern wird auf die weiteren Ausführungen in Kap. C.II.6.3 dieses Beschlusses verwiesen. Unter Berücksichtigung der Gebietsschutzverordnung formulierten Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet sind Bachneunauge, Groppe und Fischotter allerdings ebenfalls nachfolgend noch näher zu betrachten.

Im FFH-Gebiet insgesamt wird der Erhaltungszustand des Bachneunauges als schlecht (C) angegeben, im Teilgebiet 4 dagegen, trotz der Gefährdungsursachen (Uferverbau) und unmittelbaren Beeinträchtigungen (durch zahlreiche Querbauwerke und bestehende Wasserkraftnutzung innerhalb der Habitatfläche sowie streckenweisen Uferverbau, v. a. in Ortslagen) als gut/günstig (B) eingeschätzt. Im FFH-Gebiet wird von einer fortpflanzungsfähigen Population ausgegangen.

Der Erhaltungszustand der Groppe im FFH-Gebiet wie auch der Erhaltungszustand des Habitats im Teilgebiet 4 werden als gut/günstig (B) beurteilt, die Population sogar als sehr gut (A) bewertet. Im FFH-Gebiet wird von vorhandenen Individuen ausgegangen.

Um einen günstigen Erhaltungszustand der Arten Bachneunauge und Groppe zu erhalten, sind an nicht oder nur eingeschränkt passierbaren Querbauwerken Fischaufstiegsanlagen zu errichten, zur Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit durch wasserbaulich-konstruktive Maßnahmen. Im FFH-Managementplan zum FFH-Gebiet „Zschopautal“ wurde konkret die Erhaltungsmaßnahme (ID 60710) zur „Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Bodemer Wehr“ für das Bachneunauge und die Groppe festgelegt. Die Maßnahme sieht bei Anlage von Fischwanderhilfen für Groppe und Bachneunauge bestimmte Spezifikationen vor. So ist insbesondere eine glatte Unterwassersohle durch Bruchsteineinbau hydraulisch rau zu gestalten. Sofern hierbei aus Gründen der Erosionssicherheit eine Teilverklammerung der Bruchsteine erfolgen muss, ist diese so auszuführen, dass die Höhe der unverklammerten Rauigkeitselemente mindestens 20 cm beträgt. Weiterhin ist eine höhengleiche Sohlbindung der Fischaufstiegsanlage im Unterwasser notwendig. In der Praxis ist die Umsetzung dieser Anforderung jedoch häufig problematisch, da die Fischaufstiegsanlage unmittelbar am baulichen oder hydraulischen Wanderhindernis in das Unterwasser einbinden muss und die Gewässersohle in diesem Bereich häufig deutlich eingetieft ist (Tosbeckenbereich). Um dennoch eine sohlgleiche Anbindung der Fischaufstiegsanlage zu gewährleisten, kann das Höhenniveau der Sohle im untersten Becken bis auf die Gewässersohle verzogen werden. Hierdurch ergeben sich jedoch nachteilige Konsequenzen für die Leitströmung, denen wiederum mit kompensierenden Maßnahmen zu begegnen ist. Schließlich ist vermutlich eine Funktionskontrolle durchzuführen.

Der Erhaltungszustand des Fischotters im FFH-Gebiet wird als schlecht (C) eingestuft, der Erhaltungszustand des Habitats im Teilgebiet 4 dagegen trotz vorhandener Gefährdungsursachen und unmittelbarer Beeinträchtigungen (durch Straßenverkehr und Querbauwerke) sowie fehlender Angaben zur Population als gut/günstig (B). Aus den Teilbewertungen für Habitat und Beeinträchtigung ergibt sich jedoch ein schlechter Erhaltungszustand. Im FFH-Gebiet wird von einer fortpflanzungsfähigen Population (p P) ausgegangen.

Um einen günstigen Erhaltungszustand der Art zu erhalten bzw. zu erreichen, sind verschiedene Maßnahmen nötig (Erhalt notwendiger Habitatstrukturen und Nahrungsgrundlagen; kein weiterer Längs- und Querverbau im Fließgewässer; Sicherung der Durchgängigkeit von Gewässerabschnitten und angrenzenden Bereichen für wandernde Fischotter; Sicherung bzw. Etablierung fischottergerechter Durchlässe bei Neubauten/Sanierung von Brückenbauwerken; Sicherung einer geringen Gewässerbelastung und hohen Strukturgüte im Gebiet).

Zu weiteren Arten ist folgendes festzustellen:

Der letzte Nachweis des Großen Mausohr im FFH-Gebiet stammt aus dem Jahr 2006; der Nachweisort liegt östlich des Betrachtungsraumes. Daher kann ein Vorkommen des Großen Mausohr im Betrachtungsraum ausgeschlossen werden und diese Art ist hier nicht näher zu betrachten. Auch ein Vorkommen der Bechsteinfledermaus im Betrachtungsraum ist sehr unwahrscheinlich und diese Art hier somit ebenfalls nicht zu betrachten, da letzte Nachweise der Art aus den Jahren 2005 und 2019 sich nicht exakt verorten lassen, aber vermutlich außerhalb des FFH-Gebietes liegen. Für den Nachweis der Mopsfledermaus aus dem Jahr 2019 lässt sich ebenfalls kein exakter Fundort (im oder außerhalb des FFH-Gebietes) benennen. Damit ist auch ein Vorkommen der Mopsfledermaus im Betrachtungsraum sehr unwahrscheinlich und die Art hier nicht zu betrachten.

Die Erhaltungsmaßnahmen für Mopsfledermaus und Großem Mausohr im FFH-Gebiet sehen u. a. die Kontrolle zu fällender Bäume auf Quartiere vor. Daher wurde eine derartige Höhlen- und Spaltenkontrolle vor der Fällung im LBP verankert (Maßnahme V2). Aufgrund einer potentiellen Betroffenheit der gesamten Gilde der Gehölz bewohnenden Fledermaus-Arten, die sich aus den notwendigen Baumfällarbeiten zur Baufeldfreimachung ergibt, wurde zudem eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zum Schutz der Gehölz bewohnenden Fledermaus-Arten aufgenommen (Maßnahme A_{CEF2}). Im Übrigen wird auch hinsichtlich der Fledermausarten auf die weiteren Ausführungen in Kap. C.II.6.3 dieses Beschlusses verwiesen.

6.2.1.4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen sind zunächst die von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen festzustellen. In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob durch diese Wirkfaktoren erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der vorkommenden geschützten Tierarten eintreten. Unter einer Beeinträchtigung ist hierbei eine Einwirkung auf ein Natura 2000-Gebiet zu verstehen, die sich unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks nachteilig auf den geschützten Lebensraum oder die geschützten Arten auswirkt (Lütkes/Ewer, BNatSchG Kommentar, 2. Auflage 2018, § 34 Rn. 7). Maßstab für die Erheblichkeitsschwelle sind die für das jeweilige Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele. Gleichwohl sind Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele irrelevant und damit unerheblich, die sich naturschutzfachlich im Bagatellbereich bewegen (BVerwG, Beschl. v. 10. November 2009 – 9 B 28/09, juris Rn. 8).

Die für das FFH-Gebiet „Zschopautal“ relevanten Wirkfaktoren unterteilen sich in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

Relevante baubedingte Wirkfaktoren:

Relevante baubedingte Wirkfaktoren umfassen die folgenden, auf den Zeitraum der Baumaßnahme und die direkte Bautätigkeit beschränkten Auswirkungen:

- mögliche Wasserstandsschwankungen während der Bauzeit, z. B. während der Arbeiten am Wehr
- potentiell während der Bauarbeiten auftretende temporäre Belastungen durch Schadstoff- oder Staubimmissionen, Sedimente
- Barriere- oder Fallenwirkung sowie Individuenverluste (insbesondere aufgrund Baufeldfreimachung, Errichtung von Baugruben und damit verbundener Wasserhaltung/ Trockenlegung sowie Einsatz von Baumaschinen)
- Akustische (Schall) und optische Reize; Erschütterungen
- Beseitigung von Vegetation am Ufer sowie in angrenzenden terrestrischen Bereichen

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

- Überbauung/Versiegelung durch das neue Turbinenhaus des Flusskraftwerks, Fischaufstieg und Fischabstieg, wobei jedoch in das Gewässer und die ufernahen Bereiche nur geringfügig eingegriffen wird
- Verlust/Änderung charakteristischer Dynamik aufgrund von geringen Änderungen der hydrologischen und hydrodynamischen Verhältnisse infolge der Aufgabe des bisherigen Ausleitungskraftwerks und der Errichtung eines neuen Flusskraftwerks
- Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes: Neben der unmittelbaren Überbauung durch das Turbinenhaus des neu zu errichtenden Flusskraftwerks, Fischaufstieg und Fischabstieg sind auch Veränderungen durch Auf- und Abtrag in direkt angrenzenden Teilflächen möglich.
- Geringfügige und kleinräumige Veränderung der morphologischen Verhältnisse infolge der Aufgabe des bisherigen Ausleitungskraftwerks und der Errichtung eines neuen Flusskraftwerks; Aufstau, Fließgeschwindigkeit, Geschiebedynamik und Gewässer- bzw. Auencharakteristik bleiben jedoch unverändert oder verbessern sich unterhalb des Wehres infolge des Wegfalls der Ausleitungsstrecke
- Barriere- oder Fallenwirkung und einzelne Individuenverluste

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Individuenverluste bei der Turbinenpassage

Vorhabensimmanente Maßnahmen zur Schadensbegrenzung:

Mit den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen werden erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des FFH-Gebietes vermieden.

- V1 – Vermeidung von bauzeitlichen Beeinträchtigungen durch restriktive Baustellenordnung

Die Maßnahme sieht u. a. die hochwassersichere Verwahrung von Reinigungs-, Frostschutz, Treib- und Schmiermitteln sowie Baustoffen zur Vermeidung von Abspülungen im Ereignisfall vor sowie die ständige Kontrolle der am bzw. im Gewässer eingesetzten

Maschinen/Fahrzeuge auf mögliche Leckagen im Treib- und Schmierstoff- sowie Hydrauliksystem, um Verunreinigungen von Wasser und Boden zu vermeiden.

- V2 – Ökologische Baubegleitung

Die Maßnahme beinhaltet u. a. Kontrollen vor der Durchführung von Baumfällungen und Gebüschentfernung, um Beeinträchtigungen geschützter Arten zu vermeiden. Ebenfalls vorgesehen ist die Überwachung der erforderlichen Abfischungen sowie Bauzeitenregelungen für Baustelleneinrichtung und Tiefbau im Unterwasser zum Schutz der Fischarten während ihrer Schonzeiten.

- M1 – Rückhalt von Feinsedimenten und Fremdstoffen durch fest installierten Pumpensumpf

Die Maßnahme dient der Minimierung des Eintrages von Feinsediment und Fremdstoffen in die Zschopau, um eine Beeinträchtigung der Wasserqualität zu vermeiden.

- M2 – Installation des Leitrechen-Bypass-Systems nach Ebel, Gluch und Kehl

Mit dieser Maßnahme wird zugleich die stromaufwärtsgerichtete Durchgängigkeit über die Fischaufstiegsanlage gewährleistet werden.

- ACEF – Schutz von Wasseramsel und Gebirgsstelze durch Anbringen von Nistkästen
- ACEF2 – Schutz von Gehölz bewohnenden Fledermausarten durch Anbringen von Flachkästen

Vorhabensbedingte Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Zschopautal“:

- „*Fließgewässer mit Unterwasservegetation*“ (LRT 3260)

Im Bereich des LRT 3260 wird während des Vorhabens nicht in das Gewässer eingegriffen. Etwaige Feinsedimentmobilisierungen und Fremdstoffeinträge beschränken sich auf den unterhalb gelegenen Eingriffsraum am Bodemer Wehr und sind ebenso wie baubedingte Schwankungen des Wasserstandes von kurzer Dauer. Diese Auswirkungen auf den LRT sind somit nicht erheblich.

Aufgrund des unveränderten Stauziels ergeben sich für den LRT 3260 keine nachteiligen anlagebedingten Auswirkungen. Bereits im IST-Zustand ist die Stauwurzel des seit 1994 betriebenen Wasserkraftwerks Teil des LRT 3260. Bei den Geländebegehungen vor Erstellung der Planunterlagen durch den Vorhabensträger ist zudem aufgefallen, dass sich die für den LRT 3260 charakteristische Wasserpflanzenvegetation auf den oberen Bereich der Teilfläche oberhalb der Straßenbrücke (S231) konzentriert. Anlage- oder betriebsbedingt sind für den Lebensraumtyp keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die vorhabensbezogenen Auswirkungen auf den LRT 3260 und dessen Habitate und damit auf das Erhaltungsziel sind daher mit dem Beeinträchtigungsgrad "sehr gering" einzustufen und daher insgesamt nicht erheblich.

- „*Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder*“ (LRT 91E0)

Während der Baumaßnahmen ergeben sich keine nachteiligen Beeinträchtigungen für den LRT 91E0. Temporäre Belastungen durch Schadstoff- oder Staubimmissionen sind

aufgrund der großen Entfernung des LRT 91E0 und der Lage oberhalb des Eingriffsraums (ca. 1,3 km) ausgeschlossen.

Da das bisherige Betriebsstauziel auch künftig beibehalten werden soll, ergeben sich im PLAN-Zustand keine Änderungen des Abflussregimes im Vergleich zum IST-Zustand. Die Entwicklung des Erlenwaldes wird demnach nicht beeinträchtigt. Andere anlage- oder auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen des LRT 91E0 sind daher nicht zu erwarten.

Die vorhabensbezogenen Auswirkungen führen somit nicht zu Beeinträchtigungen der Entwicklungsfläche des LRT 91E0 und dessen Habitate.

- *Bachneunauge*

Für das Bachneunauge liegen im Bereich des Vorhabens keine Nachweise vor. Der nächste Fundortnachweis aus dem Jahr 2006 betrifft die Zschopau am oberen Ende des Betrachtungsraumes, im Bereich der Straßenbrücke am Abzweig nach Wilischthal und kann angesichts der langen Zeitdauer nicht mehr zur Beurteilung des derzeitigen Bestandes herangezogen werden. Der aktuellste Nachweis, aus dem Jahr 2011, liegt bei Hopfgarten und damit noch weiter oberhalb. Das Betrachtungsgebiet ist Teil des ausgewiesenen Reproduktionshabitates des Bachneunauges von Wolkenstein bis Flöha, in dem zwischen 2003 und 2006 mittels Elektrofischerei mehrmals Jungtiere und 2006 auch zwei Alttiere nachgewiesen wurden. Aufgrund fehlender Nachweise können nach derzeitigem Kenntnisstand keine fundierten Aussagen zur Verbreitung der Art innerhalb des Eingriffs- und Wirkraumes gemacht werden. Durch die Aneinanderreihung mehrerer Wehr- bzw. Wasserkraftanlagen unmittelbar unterhalb des Vorhabenstandortes und die sehr schlechte Habitatbewertung im Eingriffs- und Wirkraum erscheint ein Vorkommen des Bachneunauges im Bereich des Bodemer Wehres aber unwahrscheinlich. Es ist davon auszugehen, dass eine eventuell vorhandene Population spätestens im Bereich der Stauwurzel ihre Habitatgrenze besitzt.

Der direkte Flächenentzug durch Überbauung und Versiegelung betrifft keine Flächen, die vom Bachneunauge als Habitate genutzt werden. Durch den Wegfall der Ausleitungsstrecke verbessern sich die hydromorphologischen, hydrologischen und hydrodynamischen Bedingungen im Eingriffs- und Wirkraum. Negative Auswirkungen auf die charakteristische Dynamik im Gewässerlebensraum im Allgemeinen und auf Habitate des Bachneunauges im Speziellen sind nicht zu erwarten. Die von einer Veränderung der morphologischen Verhältnisse und des Untergrundes betroffenen Gewässerbereiche sind sehr kleinräumig. Sie beeinträchtigen ein potentiell vorhandenes Bachneunaugen-Habitat nicht.

Das Bachneunauge gehört zu den Rundmäulern. Baumaßnahmen am Gewässer erfordern für die Rundmäuler besondere Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung negativer Auswirkungen. So ist im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens eine ökologische Baubegleitung (Vermeidungsmaßnahme V2) vorgesehen. Im Zuge dessen erfolgt ein gezieltes Absuchen und elektrisches Abfischen potentieller Habitate unterhalb des Wehres (auf ca. 70 m Länge) und ein Umsetzen eventuell vorhandener Exemplare in einen geeigneten Fließabschnitt (vorzugsweise in den Bereich der Wilischmündung). Die Baustelleneinrichtung und die Tiefbauarbeiten im Unterwasser erfolgen möglichst außerhalb der Laich- und Larvalzeit des Bachneunauges.

Gemäß der geplanten Vermeidungsmaßnahme V1 sowie der Minimierungsmaßnahme M1 ist die Baumaßnahme so zu gestalten, dass die Gewässersohle möglichst gering beeinträchtigt wird und es zu keinen schädigenden Sedimenteinträgen oder Schadstoffeinträgen (z. B. betonhaltiges Wasser, Öle) in das Gewässer kommt.

Baubedingte akustische Reize werden durch geeignete Maßnahmen vermieden bzw. vermindert und auch Erschütterungen sind jedoch auf den temporären Einsatz schwerer Maschinen und somit insgesamt begrenzt, da keine Rammtätigkeiten vorgesehen sind.

Durch die Umsetzung des Vorhabens mit der geplanten Errichtung von Fischaufstieg und Fischabstieg am Wehr wird dieses erstmals durchgängig gestaltet. Dadurch kommt es zu einer Verbesserung der bestehenden Barrierewirkung für die Fischfauna gegenüber dem IST-Zustand. Individuenverluste oder -schädigungen infolge der Turbinenpassage werden künftig zudem durch die Installation eines Leitrechen-Bypass-Systems nach Ebel, Gluch u. Kehl Leitsystem (Minimierungsmaßnahme M2) und infolge der mit diesem Beschluss angeordneten Vorgabe (oben unter A.III, Nr. 2 sowie unter A.VI.5, Nebenbestimmung Nr. 5.2) weitgehend vermieden. Hinsichtlich der erforderlichen Ausgestaltung von Fischaufstieg und Fischabstieg wird im Übrigen auf die Ausführungen unter Kap. C.II.7 dieses Beschlusses verwiesen.

Das geplante Vorhaben leistet einen Beitrag zur Erhaltung des günstigen Erhaltungszustandes im Teilgebiet 4 und zum Erreichen des günstigen Erhaltungszustandes auf Ebene des FFH-Gebietes. Durch den Umbau der Wasserkraftnutzung am Vorhabenstandort vom Ausleitungs- zum Flusskraftwerk und den damit verbundenen Wegfall der Ausleitungsstrecke werden sich die abiotischen Standortfaktoren für das Bachneunauge verbessern.

Die vorhabenbezogenen Auswirkungen auf das Bachneunauge und dessen Lebensraum, damit auf das Erhaltungsziel des FFH-Gebiets sind daher zusammenfassend als „gering“ einzustufen und somit nicht erheblich.

- *Groppe*

Für die Groppe liegt im Eingriffs- und Betrachtungsraum kein Nachweis vor. Der nächste bekannte Fundort befindet sich im Bereich des Wehres Johannisstraße, d. h. ca. 300 m unterhalb des Eingriffsraumes und stammt aus dem Jahr 2001, so dass er aktuell nicht mehr zur Beurteilung des derzeitigen Bestandes herangezogen werden kann. Der Fundort des aktuellsten Nachweises stammt aus dem Jahr 2011 und liegt zwischen Witzschdorf und Dittmannsdorf, damit noch viel weiter flussabwärts. Das Betrachtungsgebiet ist Teil des ausgewiesenen Reproduktionshabitates der Groppe (Teilgebiet 4, analog zu Bachneunauge und Fischotter). Zwischen 2001 und 2006 wurden hier regelmäßig Jungtiere und 2006 auch mehrere Alttiere nachgewiesen. Aufgrund fehlender Nachweise können nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch keine fundierten Aussagen zur Verbreitung der Art innerhalb des Eingriffs- und Wirkraumes gemacht werden.

Da die Groppe bei populationsbezogener Betrachtung 1,1-2,1 km Bachlänge benötigt, ist die 450 m Gewässerstrecke innerhalb des Eingriffsraumes zu kurz. Sie wird zudem im Oberwasser durch den Rückstau am bislang unpassierbaren Bodemer Wehr und im Unterwasser durch den Rückstau des Wehres an der Johannisstraße begrenzt. Aufgrund der Abfolge mehrerer Wehr- bzw. Wasserkraftanlagen im weiteren Fließverlauf der Zschopau unterhalb des Vorhabenstandortes, der sehr schlechten Habitatbewertung (Strukturgüteklassen 6 und 7) im Eingriffs- und Wirkraum sowie der Tatsache, dass die Zschopau als Fluss nicht mehr unbedingt der charakteristische Lebensraum für die Groppe ist, erscheint ein Vorkommen der Groppe im Bereich des Bodemer Wehres insgesamt als unwahrscheinlich.

Der mit dem Vorhaben verbundene direkte Flächenentzug durch Überbauung und Versiegelung betrifft keine Flächen, die von der Groppe als Habitate genutzt werden. Durch den Wegfall der Ausleitungsstrecke verbessern sich die hydromorphologischen, hydro-

logischen und hydrodynamischen Bedingungen für die Groppe im Eingriffs- und Wirkraum; negative Auswirkungen auf die charakteristische Dynamik in potentiellen Habitaten der Groppe sind nicht zu erwarten. Die von einer Veränderung der morphologischen Verhältnisse und des Untergrundes betroffenen Gewässerbereiche sind sehr kleinräumig und beeinträchtigen ein potentiell vorhandenes Habitat der Groppe nicht.

Wie bereits für das Bachneunauge ist auch mit Blick auf die Groppe auf die mit dem Vorhaben geplanten Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 sowie die Minimierungsmaßnahmen M1 und M2 zu verweisen. Ein Umsetzen von eventuell vorhandenen Exemplaren der Groppe im Rahmen des Abfischens sollte vorzugsweise in den Schnellenbereich unterhalb der Straßenbrücke am Abzweig nach Wilischthal oder in den oberhalb anschließenden Abschnitt erfolgen.

Da das Wehr wird im Zuge des Vorhabens erstmals durchgängig gestaltet wird, kommt es auch für die Groppe zu einer Verbesserung der bestehenden Barrierewirkung für die Fischfauna. Individuenverluste oder -schädigungen infolge der Turbinenpassage werden durch die Installation eines Leitrechen-Bypass-Systems nach Ebel, Gluch u. Kehl Leitsystem weitgehend vermieden (Minimierungsmaßnahme M2) und infolge der mit diesem Beschluss angeordneten Vorgabe (oben unter A.III, Nr. 2 sowie unter A.VI.5, Nebenbestimmung 5.2) künftig weitgehend vermieden. Hinsichtlich der erforderlichen Ausgestaltung von Fischaufstieg und Fischabstieg wird im Übrigen wiederum auf die Ausführungen unter Kap. C.II.7 dieses Beschlusses verwiesen.

Das geplante Vorhaben leistet aufgrund der Herstellung der Durchgängigkeit am Wehr einen Beitrag zum Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes im FFH-Gebiet und im Teilgebiet 4. Durch den Umbau der Wasserkraftnutzung am Wehr vom Ausleitungszum Flusskraftwerk und den Wegfall der Ausleitungsstrecke werden sich die abiotischen Standortfaktoren für die Groppe verbessern.

Die vorhabensbezogenen Auswirkungen auf die Groppe und deren Lebensraum, damit auf das Erhaltungsziel, werden zusammenfassend als "gering" eingestuft und sind somit nicht erheblich.

- *Fischotter*

Für den Fischotter gibt es im Bereich des Vorhabens keine Nachweise. Alle bekannten Fundorte befinden sich in flussabwärts gelegenen Gebieten, ca. 9-15 km unterhalb des Betrachtungsraumes; das nächste Schwerpunktorkommen des Fischotters befindet sich an der Flöha. Der Betrachtungsraum ist zwar Teil des ausgewiesenen Reproduktionshabitates des Fischotters von Wolkenstein bis Flöha (ca. 35 km Gewässerslänge), in dem 2005 Aktivitätsspuren festgestellt wurde, doch aufgrund fehlender Nachweise können nach derzeitigem Kenntnisstand keine fundierten Aussagen zur Verbreitung der Art flussaufwärts gemacht werden. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass auch das langjährige Bauvorhaben (2015-2018) an der Straßenbrücke am Abzweig nach Wilischthal – an der oberen Grenze des Betrachtungsgebietes – mögliche Wanderbewegungen des Fischotters innerhalb des Teilgebietes stark beeinträchtigt oder sogar gänzlich verhindert haben kann. Unterhalb des Vorhabengebietes wird die Wanderung des Fischotters entlang des Gewässers durch das Stadtgebiet von Zschopau und die vorhandenen Querbauwerke beeinträchtigt. Es ist daher unwahrscheinlich, dass mit dem Durchwandern einzelner Tiere zu rechnen ist.

Der direkte Flächenentzug durch Überbauung und Versiegelung betrifft keine Flächen, die vom Fischotter als Habitate genutzt werden. Negative Auswirkungen auf die charakteristische Dynamik in seinem Habitat sind ebenfalls nicht zu erwarten. Veränderung der morphologischen Verhältnisse sind für den Fischotter dann relevant, wenn sie die

Gewässer- bzw. Ufermorphologie betreffen und mit Veränderungen der hydrologischen und hydrodynamischen Verhältnisse einhergehen. Das ist beim geplanten Vorhaben jedoch nicht der Fall. Da sich der Eingriff auf eine kleine Fläche am rechten Ufer beschränkt, ist eine erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen.

Eine Barrierewirkung/Fallenwirkung sowie Individuenverluste sind in Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht relevant, da die geplanten Bauwerke (Turbinenhaus des neuen Ausleitungskraftwerks, Fischaufstieg und Fischabstieg) keine Lebensraumzerschneidung bewirken. Eine Durchwanderung des Eingriffs- und Wirkraumes wäre für den Fischotter im Übrigen auch bauzeitlich entlang des linken Zschopauufers gewährleistet, da dieses nicht von der Baumaßnahme betroffen ist.

Akustische Reize und stoffliche Einwirkungen sind für potentielle Fischottervorkommen bzw. deren Wanderbewegungen im Eingriffs- und Wirkungsraum sowie im Betrachtungsraum nicht relevant.

Das geplante Vorhaben leistet zudem einen Beitrag zum Erhalt des als günstig eingeschätzten Erhaltungszustandes im Teilgebiet 4 sowie zum Erreichen eines günstigen Zustands im FFH-Gebiet insgesamt. Die Herstellung der Durchgängigkeit sowie die strukturelle Verbesserung des Fließabschnittes unterhalb des Wehres infolge des Wegfalls der bisherigen Ausleitungsstrecke tragen zur Verbesserung der Habitatfaktoren für den Fischotter bei. Der Längsverbau wird auf ein Minimum begrenzt (Auslaufbereich der Turbinen sowie Fischaufstieg und Fischabstieg) und beschränkt sich ausschließlich auf die rechte Uferseite, an der bereits im IST-Zustand Ufermauern vorhanden sind. Die Durchwanderbarkeit des Eingriffs- und Wirkraumes für den Fischotter ist weiterhin ungehindert möglich.

Daher werden die vorhabensbezogenen Auswirkungen auf den Fischotter und seinen Lebensraum, damit auf das Erhaltungsziel, zusammenfassend als nicht erheblich eingestuft.

6.2.1.5 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Des Weiteren ergibt sich aus § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG die Verpflichtung, in die Prüfung die kumulativen Auswirkungen anderer, in räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehender Projekte und Pläne einzubeziehen. Die Prüfung ist dabei nur auf solche Projekte zu erstrecken, deren Auswirkungen und damit das Ausmaß der Summationswirkung verlässlich absehbar sind. Dies ist grundsätzlich erst dann der Fall, wenn die betreffende Zulassungsentscheidung erteilt ist (BVerwG, Urt. v. 15. Mai 2019 – 7 C 27/17, juris Rn. 19).

Andere Projekte bzw. Pläne, die im Zusammenwirken mit dem genannten Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen der Natura2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen könnten und aufgrund eines räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs für die Prüfung relevant wären, sind nicht bekannt.

6.2.1.6 Zusammenfassung

Im Ergebnis sind demnach vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebiets „Zschopautal“ zwar nicht ausgeschlossen. Allerdings steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorhabenimmanenten Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebiets „Zschopautal“, insbesondere von im Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, führt. Das Vorhaben führt weder zu

Flächenverlusten innerhalb der Gebietskulisse des FFH-Gebietes noch betrifft es Flächen, die aufgrund ihrer Zuordnung zu einem bestimmten Lebensraumtyp bzw. zu Lebensräumen geschützter Arten (einschließlich prioritärer Lebensräume/Arten) von den gebietsbezogenen Erhaltungszielen umfasst werden.

Die Lebensräume und Lebensstätten von Bachneunauge, Groppe und Fischotter innerhalb des FFH-Gebietes bleiben unverändert erhalten und ein Rückgang der Populationen ist nicht anzunehmen. Im Falle der Fische und Rundmäuler kann das Vorhaben sogar eine geringfügige Verbesserung des Lebensraumes bewirken, da durch den Kraftwerksumbau die Ausleitungsstecke unterhalb des Bodemer Wehres wegfällt und die Herstellung der Längsdurchgängigkeit am Bodemer Wehr im Zuge des Vorhabens eine Verbesserung der bestehenden Barrierewirkung für die Fischfauna bedingt. Auch die bodenlebende Wirbellosenfauna, die den Fischen als Nahrungsgrundlage dient, wird von dieser Maßnahme profitieren.

Individuenverluste oder -schädigungen infolge der Turbinenpassage werden durch die Installation eines Leitrechen-Bypass-Systems nach Ebel, Gluch u. Kehl Leitsystem sowie die mit diesem Beschluss angeordnete Vorgabe (unter A.III, Nr. 2 sowie unter A.VI.5, Nebenbestimmung 5.2) künftig weitgehend vermieden. Auch dies stellt eine Verbesserung gegenüber dem IST-Zustand dar.

Bedenken, die dieser Einschätzung entgegenstehen würden, wurden weder von der unteren noch von der oberen Naturschutzbehörde vorgebracht. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht somit fest, dass das Vorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt.

6.2.2 SPA-Gebiet „Zschopautal“ (DE 5244-451; SCI Nr.: 70)

Es ist nicht zu besorgen, dass erhebliche Beeinträchtigungen von dem Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten auf das SPA-Gebiet „Zschopautal“ einwirken.

6.2.2.1 Gebietsbeschreibung

Mit Verordnung des ehemaligen Regierungspräsidiums Chemnitz vom 2. November 2006 zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes wurde das SPA-Gebiet „Zschopautal“ (Landesinterne Nummer: 70, EU-Meldenummer: 5244-451) unter Schutz gestellt.

Das Vogelschutzgebiet erstreckt sich über eine Fläche von ca. 1159 ha entlang der Zschopau, vom westlichen Stadtrand der Ortschaft Wolkenstein über Hopfgarten, Scharfenstein, Wilischthal, Zschopau, Waldkirchen, Witzschdorf bis Schöntal oberhalb von Hennersdorf; umfasst sind auch Teile der Seitentäler des Zschopautals, wie das des Krumhermersdorfer Baches, Brauerbaches und Wilisch.

Das Gebiet wird nach § 2 Abs. 3 der Gebietsschutzverordnung charakterisiert durch den überwiegend bewaldeten naturnahen Talabschnitt der Zschopau und einige Seitentälchen. Das Zschopautal weist zum Teil Engtalcharakter mit wechselnden Expositionen auf. An den Hängen wechseln naturnahe bodensaure und mesophile Buchenwälder mit Eichen-Hainbuchen- und Eschen-Ahorn-Schlucht- und Schatthangwäldern. An Fließgewässern sind abschnittsweise Erlen-Eschen-Weichholzwälder zu finden. Flacher geneigte Bereiche weisen nicht selten Fichtenforste auf. Die schmale Zschopauaue ist abschnittsweise durch frische und feuchte Wiesen sowie Hochstaudenfluren charakteri-

siert. Aus den meist sehr steilen Talhängen ragen häufig zwischen 20 und 40 Meter hohe offene Felsen auf.

6.2.2.2 Erhaltungsziele und Ausprägung im Untersuchungsgebiet

Ziel ist es gemäß § 3 Abs. 4 der Gebietsschutzverordnung, einen günstigen Erhaltungszustand der nachfolgend aufgeführten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Vogelschutzgebietes zu erhalten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammenhänge zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der für das Vogelschutzgebiet genannten Vogelarten sind insbesondere: naturnahe Buchen-, Eichenmisch- und Schlucht-Hangwälder, Erlen-Eschenwälder an Fließgewässern, Auengrünland mit Anteilen von Feucht- und Nassgrünland und mageren Frischwiesen, offene Felsbildungen, Brachen und Saumstrukturen, Horst- und Höhlenbäume, Hecken, Einzelbäume, Gebüsche, Baumgruppen, Teiche, stehendes und liegendes Totholz.

In diesem Gebiet kommen nach § 3 Abs. 1 der Gebietsschutzverordnung folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen vor:

- Eisvogel
- Grauspecht
- Neuntöter
- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Schwarzspecht
- Uhu und
- Wespenbussard.

Das Vogelschutzgebiet gehört zu den fünf besten Vorkommensgebieten des Uhus im Freistaat Sachsen und sichert für die Brutvogelarten Eisvogel, Grauspecht, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzspecht und Wespenbussard einen repräsentativen Mindestbestand im Freistaat Sachsen. Insofern besitzt das SPA-Gebiet eine landesweite Bedeutung.

Eisvogel, Rotmilan, Schwarzspecht und Uhu sind im Folgenden im Hinblick auf die Wirkpfade des Vorhabens näher zu betrachten. Für den Erhaltungszustand dieser Vogelarten im Untersuchungsgebiet ist folgendes festzustellen:

Der Zustand der Habitate des Eisvogels in Sachsen und deren Zukunftsaussichten werden als unzureichend beurteilt, daraus resultiert ein unzureichender Erhaltungszustand. Im SPA-Gebiet wird von 1-5 Brutpaaren und wandernden Individuen ausgegangen, ein auf das SPA-Gebiet bezogener Erhaltungszustand wird für den Eisvogel nicht definiert.

Der Erhaltungszustand des Rotmilans in Sachsen wird als günstig beurteilt, der Zustand der Habitate und deren Zukunftsaussichten nicht bewertet. Im SPA-Gebiet wird von einer sehr kleinen Population bzw. wenigen Brutpaaren und wandernden Individuen

ausgegangen; ein auf das SPA-Gebiet bezogener Erhaltungszustand wird für den Rotmilan nicht definiert.

Der Erhaltungszustand des Schwarzspechts in Sachsen wird ebenfalls als günstig beurteilt, der Zustand der Habitate und deren Zukunftsaussichten nicht bewertet. Im SPA-Gebiet wird von 1-5 Brutpaaren ausgegangen. Ein auf das SPA-Gebiet bezogener Erhaltungszustand wird für den Schwarzspecht jedoch ebenfalls nicht definiert.

Der Erhaltungszustand des Uhus in Sachsen wird als unzureichend beurteilt, basierend auf einem unzureichenden Zustand der Habitate und deren Zukunftsaussichten. Im SPA-Gebiet wird von 5 Brutpaaren ausgegangen; ein auf das SPA-Gebiet bezogener Erhaltungszustand wird für den Uhu ebenfalls nicht definiert

Um einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Arten zu erhalten, sind ihre jeweiligen Lebensräume und Lebensstätten zu erhalten.

6.2.2.3 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

Der Eingriffsraum, als unmittelbarer Bereich des hier gegenständlichen Vorhabens, umfasst im Oberwasser den Rückstaubereich (auf Höhe der Bank am Cotta-Weg/linkes Zschopau-Ufer einschließlich des vorhandenen Treibgutabweisers/rechtes Zschopau-Ufer) oberhalb des Wehres und erstreckt sich zur Einmündung des Turbinenuntergrabens. Er umfasst damit eine Fließstrecke von ca. 430 m und weist eine Breite von ca. 90 m auf. Für das gegenständliche Vorhaben wurde der Betrachtungsraum auf das Gebiet zwischen der Straßenbrücke am Abzweig nach Wilischthal oberhalb der derzeitigen und zukünftigen Stauwurzel im Westen und der gegenwärtigen Einmündung des Turbinenuntergrabens der WKA „Bodemer Wehr“ (etwa 100 m unterhalb) erstreckt. Das Betrachtungsgebiet umfasst damit neben dem ca. 2,3 km langen Fließabschnitt der Zschopau auch die beidseitig angrenzenden Ufer (einschließlich der Überflutungs- und Auenflächen) und untersten Hangbereiche der Waldflächen.

Die für das SPA-Gebiet „Zschopautal“ relevanten Wirkfaktoren werden in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterteilt.

Relevante baubedingte Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkungen umfassen alle auf den Zeitraum der Baumaßnahme und die direkte Bautätigkeit beschränkten Auswirkungen.

- Akustische (Schall) und optische Reize; Erschütterungen
- Beseitigung von Vegetation am Ufer sowie in angrenzenden terrestrischen Bereichen
- Barriere- oder Fallenwirkung sowie einzelne Individuenverluste

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

- Überbauung/Versiegelung durch das neue Turbinenhaus des Flusskraftwerks, Fischaufstieg und Fischabstieg, wobei jedoch in das Gewässer und die ufernahen Bereiche nur geringfügig eingegriffen wird
- Verlust/Änderung charakteristischer Dynamik aufgrund von geringen Änderungen der hydrologischen und hydrodynamischen Verhältnisse infolge der Aufgabe des bisherigen Ausleitungskraftwerks und der Errichtung eines neuen Fluss-

kraftwerks, wobei negative Auswirkungen auf die charakteristische Dynamik im Gewässerlebensraum nicht zu erwarten sind

- Geringfügige und kleinräumige Veränderung der morphologischen Verhältnisse infolge der Aufgabe des bisherigen Ausleitungskraftwerks und der Errichtung eines neuen Flusskraftwerks; Aufstau, Fließgeschwindigkeit, Geschiebedynamik und Gewässer- bzw. Auencharakteristik bleiben jedoch unverändert oder verbessern sich unterhalb des Wehres infolge des Wegfalls der Ausleitungsstrecke
- Barriere- oder Fallenwirkung und einzelne Individuenverluste

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Barriere- oder Fallenwirkung und einzelne Individuenverluste

Vorhabensimmanente Maßnahmen zur Schadensbegrenzung:

Mit den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen werden erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des FFH-Gebietes vermieden.

- V1 – Vermeidung von bauzeitlichen Beeinträchtigungen durch restriktive Baustellenordnung

Die Maßnahme sieht u. a. die hochwassersichere Verwahrung von Reinigungs-, Frostschutz, Treib- und Schmiermitteln sowie Baustoffen zur Vermeidung von Abspülungen im Ereignisfall vor sowie die ständige Kontrolle der am bzw. im Gewässer eingesetzten Maschinen/Fahrzeuge auf mögliche Leckagen im Treib- und Schmierstoff- sowie Hydrauliksystem, um Verunreinigungen von Wasser und Boden zu vermeiden.

Weiterhin sind eine Bauzeitenregelung zur Begrenzung lärmintensiver Tätigkeiten sowie die Einrichtung der Baustelle außerhalb der Brutzeit von Vögeln vorgesehen.

- V2 – Ökologische Baubegleitung

Die Maßnahme beinhaltet u. a. Kontrollen vor der Durchführung von Baumfällungen und Gebüschentfernung, um Beeinträchtigungen geschützter Arten zu vermeiden. Ebenfalls vorgesehen ist die Überwachung der erforderlichen Abfischungen sowie Bauzeitenregelungen für Baustelleneinrichtung und Tiefbau im Unterwasser zum Schutz der Fischarten während ihrer Schonzeiten.

- M1 – Rückhalt von Feinsedimenten und Fremdstoffen durch fest installierten Pumpensumpf

Die Maßnahme dient der Minimierung des Eintrages von Feinsediment und Fremdstoffen in die Zschopau, um eine Beeinträchtigung der Wasserqualität zu vermeiden.

- M2 – Installation des Leitrechen-Bypass-Systems nach Ebel, Gluch und Kehl

Mit dieser Maßnahme wird zugleich die stromaufwärtsgerichtete Durchgängigkeit über die Fischaufstiegsanlage gewährleistet werden.

- ACEF – Schutz von Wasseramsel und Gebirgsstelze durch Anbringen von Nistkästen

Vorhabensbedingte Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des SPA-Gebietes „Zschopautal“

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand betrifft weder der Eingriffs- und Wirkraum noch der Betrachtungsraum des Vorhabens Vorkommen bzw. Habitate von nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geschützten Vogelarten.

Zwar wurden im bzw. über dem Eingriffsraum (lediglich) Eisvogel und Rotmilan als vermutete Nahrungsgäste beobachtet, doch für diese Arten bietet der Biotoptypenbestand im Eingriffs- und Wirkraum des Vorhabens keine geeigneten Habitate i. S. v. Brutplätzen. Da Vorkommen von Eisvogel, Schwarzstorch, Uhu und Schwarzspecht innerhalb des Betrachtungsraumes nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, wurden diese Arten, ebenso wie Zugvögel nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag mit behandelt. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit durch das Vorhaben ergab sich jedoch nicht; insoweit wird auf die Ausführungen in Kap. C.II.6.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Zugvögel könnten den Wirkraum allenfalls als Nahrungsgäste besuchen. Sie sind jedoch gegenüber (Verkehrs)Lärm zumeist wenig empfindlich oder Lärm hat für sie keine Relevanz. Es ist daher davon auszugehen, dass die Zugvögel bei einer Störung durch Baulärm ohne Probleme auf benachbarte Nahrungshabitate ausweichen können. Andere Wirkpfade können ausgeschlossen werden. Außerhalb des Wirkraumes treten keine baubedingten Störungen auf, so dass eventuelle Vorkommen von Zugvögeln einschließlich ihrer Brutstätten und Nahrungshabitate nicht beeinträchtigt werden.

Im Folgenden sind Eisvogel, Rotmilan, Schwarzspecht und Uhu im Hinblick auf die Erhaltungsziele des SPA-Gebietes „Zschopautal“ noch näher zu betrachten.

- *Eisvogel*

Der Eisvogel wurde im Eingriffs- und Wirkraum im Zuge von Geländebegehungen 2018 unterhalb des Wehres auf Nahrungssuche wie auch als Durchzügler beobachtet. Der nächstgelegene Fundort, der in der Artdatenbank Sachsen dokumentiert ist, befindet sich in Wilischthal oberhalb Wehr WKA Tuchfabrik Wilischthal 2 (Luftlinie ca. 0,5 km oberhalb der oberen Grenze des Planungsraumes). Da der entsprechende Nachweis bereits aus dem Jahr 2004 stammt, kann er jedoch nicht mehr zur Beurteilung des derzeitigen Bestandes herangezogen werden und aktuelle Nachweise aus dem maßgeblichen Fließgewässerabschnitt sind nicht bekannt. Es ist zwar zu erwarten, dass es in der Zschopau oberhalb der Straßenbrücke am Abzweig nach Wilischthal auch derzeit Eisvogel-Vorkommen gibt. Aufgrund des vorhandenen ca. 1,9 km langen – und im PLAN-Zustand des Vorhabens unveränderten – Rückstaubereiches oberhalb des Bodemer Wehres ist jedoch nicht davon auszugehen, dass dieses Tier zur Population bzw. zum Brutpaar gehört, welches offensichtlich den Flussabschnitt unterhalb des Bodemer Wehres besiedelt bzw. diesen als Nahrungshabitat nutzt.

Geeignete Steilwände bzw. Uferabbrüche, in denen der Eisvogel seinen Bruthöhle anlegen könnte, fehlen sowohl im Eingriffs- und Wirkraum als auch im Betrachtungsraum. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass der Eisvogel den Eingriffs- und Wirkraum lediglich als Nahrungshabitat nutzt und dass der relevante Flussabschnitt dabei von maximal einem Brutpaar genutzt wird.

Der mit dem Vorhaben verbundene direkte Flächenentzug durch Überbauung und Versiegelung betrifft keine Flächen, die vom Eisvogel als Habitate genutzt werden. Durch den Wegfall der Ausleitungsstrecke verbessern sich zudem die hydrologischen und hydrodynamischen Bedingungen im Eingriffs- und Wirkraum; negative Auswirkungen

auf die charakteristische Dynamik im Gewässerlebensraum im Allgemeinen und auf Habitate des Eisvogels im Speziellen sind nicht zu erwarten. Infolge der Umstellung der Wasserkraftnutzung am Vorhabensstandort vom Ausleitungs- zum Flusskraftwerk und des damit verbundenen Wegfalls der Ausleitungsstrecke werden sich die abiotischen Standortfaktoren für den Eisvogel sogar verbessern.

Die von einer Veränderung der morphologischen Verhältnisse betroffenen Gewässerbereiche sind sehr kleinräumig und beeinträchtigen das potentielle Eisvogel-Habitat nicht.

Die geplante restriktive Baustellenordnung (Vermeidungsmaßnahme V1) dient dazu, baubedingte Auswirkung auf den Eisvogel weitgehend zu minimieren. Individuenverluste durch Baufeldfreimachung und Gehölzfällung betreffen den Eisvogel allenfalls indirekt, da er sich zumeist dem Gewässerverlauf folgend fortbewegt, während sich die von der Baufeldfreimachung betroffenen Flächen auf den rechten Uferbereich und das rechte Vorland konzentrieren und zudem räumlich eng begrenzt sind. Mögliche Verluste lassen sich durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie eine zeitliche Steuerung weitgehend begrenzen. Dem dient die geplante Bauzeitenregelung (Vermeidungsmaßnahme V2), die die Zerstörung von Brut- und Ruhestätten zu vermeiden hilft und die Gefahr einer Aufgabe von Gelegen reduziert. Baubedingte Vogelverluste (z. B. durch Bautätigkeit oder Einsatz eines Baukrans) sind unwahrscheinlich. Die errichteten Bauwerke (Turbinenhaus des neu zu errichtenden Ausleitungskraftwerks, Fischaufstieg und Fischabstieg) haben keine Barrierewirkung und stören auch nicht die Landschaftsstruktur. Die im Zuge der Bautätigkeit ggf. entstehenden luftgetragenen Schallimmissionen sind zwar zu berücksichtigen, doch ihre Bedeutung für die Vogelarten relativieren sich aufgrund der Tatsache, dass der Eingriffsraum in einem durch Straßenlärm und Bahnverkehr erheblich vorbelasteten Stadtteil von Zschopau liegt, und angesichts der schwachen Lärmempfindlichkeit des Eisvogels. Durch eine restriktive Baustellenordnung (Vermeidungsmaßnahme V1) sollen bauzeitliche Beeinträchtigungen infolge Verlärmung/Vergrämung zudem auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

Die vorhabensbezogenen Auswirkungen auf den Eisvogel und dessen Lebensraum, damit auf das Erhaltungsziel, sind daher im Ergebnis als gering und somit als nicht erheblich einzustufen.

- *Rotmilan*

Nachweise des Rotmilans innerhalb des Betrachtungsraumes sind nicht vorhanden, ebenso wenig Brutplatznachweise im Eingriffs- und Wirkraum, doch der Nachweis eines Tieres über dem Eingriffs- und Betrachtungsraum im Juli 2018 kann als Beleg dafür dienen, dass der Rotmilan das Gebiet als potentielles Nahrungshabitat nutzt. Das sich die Waldflächen an den Zschopautal-Hängen als Lebensstätten eignen, erscheint jedenfalls möglich.

Vergleichbar der Auswirkungen auf den Eisvogel, betrifft der mit dem Vorhaben verbundene direkte Flächenentzug auch keine Flächen, die vom Rotmilan als Habitate genutzt werden. Negative Auswirkungen auf die charakteristische Dynamik im Lebensraum des Rotmilans oder Individuenverluste durch Baufeldfreimachung und Gehölzfällung sind für den Rotmilan ebenfalls nicht zu erwarten, da dessen Habitate fernab des Gewässers in den Waldgebieten liegen und die zusammenhängenden Waldflächen an den Zschopautal-Hängen von der Bautätigkeit einschließlich der erforderlichen Baufeldfreimachung nicht betroffen sind. Baubedingte Vogelverluste (z. B. durch Bautätigkeit oder Einsatz eines Baukrans) sind zwar theoretisch möglich, aber unwahrscheinlich.

Die errichteten Bauwerke (Turbinenhaus des neu zu errichtenden Ausleitungskraftwerks, Fischaufstieg und Fischabstieg) haben für den Rotmilan keine Barrierewirkung und stören auch nicht die Landschaftsstruktur.

Im Hinblick auf im Zuge der Bautätigkeit ggf. entstehende luftgetragene Schallimmissionen kann für den Rotmilan eine Lärmempfindlichkeit am Brutplatz durch den Baustellenlärm ausgeschlossen werden, denn dessen potentielle Brutplätze liegen außerhalb des Eingriffsraumes und auch deutlich außerhalb des Betrachtungsraumes. Für den über dem Eingriffsraum auf Nahrungssuche beobachteten Rotmilan sind demgegenüber eher optische als akustische Signale entscheidend. Für ihn dürfte die Hochbrücke der B174 und der damit verbundene Straßenverkehrslärm begrenzend wirken. Im Falle einer Störung durch Baulärm wird er auf zudem benachbarte Jagdreviere ausweichen.

Im Übrigen sollen durch eine restriktive Baustellenordnung (Vermeidungsmaßnahme V1) bauzeitliche Beeinträchtigungen infolge Verlärmung/Vergrämung auf ein Mindestmaß begrenzt werden, was auch dem Rotmilan zu Gute käme.

Die vorhabensbezogenen Auswirkungen auf den Rotmilan und dessen Lebensraum, damit auf das Erhaltungsziel des SPA-Gebiets, sind im Ergebnis als sehr gering und somit als nicht erheblich einzustufen.

- *Schwarzspecht*

Der nächstgelegene Nachweisort eines Schwarzspechts befindet sich am linken Zschopautal-Hang bei Scharfenstein, d. h. ca. 2,5 km Luftlinie oberhalb des Betrachtungsgebietes. Da er bereits aus dem Jahr 2004 stammt, kann er zudem nicht mehr zur Beurteilung des derzeitigen Bestandes herangezogen werden. Aktuelle Nachweise aus dem Fließabschnitt zwischen Scharfenstein und Zschopau sind nicht bekannt. Mangels Hinweise auf Vorkommen oder Brutplätze ist davon auszugehen, dass es in den Waldflächen des Betrachtungsraumes und der angrenzenden Flächen keine Habitate gibt.

Der mit dem Vorhaben verbundene direkte Flächenentzug betrifft auch keine Flächen, die vom Schwarzspecht als Habitate genutzt werden (könnten). Negative Auswirkungen auf die charakteristische Dynamik im Lebensraum des Schwarzspechts sind – analog zur Beurteilung für Eisvogel und Rotmilan – daher nicht zu erwarten.

Individuenverluste durch Baufeldfreimachung und Gehölzfällung betreffen den Schwarzspecht ebenfalls nicht, da die Waldflächen an den Talhängen nicht davon betroffen sind. Baubedingte Vogelverluste sind wiederum theoretisch möglich, aber unwahrscheinlich. Die im Zuge des Vorhabens zu errichtenden Bauwerke (Turbinenhaus des neu zu errichtenden Ausleitungskraftwerks, Fischaufstieg und Fischabstieg) haben auch für den Schwarzspecht keine Barrierewirkung. Auch im Hinblick auf im Zuge der Bautätigkeit ggf. entstehende luftgetragene Schallimmissionen (durch Baustellenlärm) kann für den Schwarzspecht eine Lärmempfindlichkeit am Brutplatz ausgeschlossen werden, denn dessen potentielle Brutplätze liegen außerhalb des Eingriffsraumes und entsprechend des derzeitigen Kenntnisstandes auch deutlich außerhalb des Betrachtungsraumes. Beim Schwarzspecht ist zudem davon auszugehen, dass er den Eingriffs- und Betrachtungsraum auch nicht als Nahrungshabitat nutzt.

Schließlich sollen durch eine restriktive Baustellenordnung (Vermeidungsmaßnahme V1) bauzeitliche Beeinträchtigungen infolge Verlärmung/Vergrämung auf ein Mindestmaß begrenzt werden, was sich auch positiv auf potentielle Schwarzspecht-Vorkommen auswirken würde.

Die vorhabensbezogenen Auswirkungen auf den Schwarzspecht und dessen Lebensraum, damit auf das Erhaltungsziel, sind im Ergebnis als fehlend bis sehr gering und somit als nicht erheblich einzustufen.

- *Uhu*

Der nächstgelegene Nachweisort eines Uhus, aus dem Jahr 2011, befindet sich nahe des Schwarzspecht-Vorkommens am linken Zschopautal-Hang bei Scharfenstein, d. h. ca. 3 km Luftlinie oberhalb des Betrachtungsgebietes. Aktuelle Nachweise aus dem Fließabschnitt zwischen Scharfenstein und Zschopau sind jedoch nicht bekannt. Und es ist – mangels Hinweisen auf Vorkommen oder Brutplätze – davon auszugehen, dass es in den Waldflächen des Betrachtungsraumes und der angrenzenden Flächen trotz der vorhandenen Felsformationen keine besiedelten Habitate gibt.

Wie bereits hinsichtlich der anderen, hier näher zu betrachtenden Vogelarten betrifft der mit dem Vorhaben verbundene direkte Flächenentzug keine Flächen, die vom Uhu als Habitate genutzt werden. Negative Auswirkungen auf die charakteristische Dynamik im Lebensraum des Uhus sind ebenfalls nicht zu erwarten, da die Habitate des Uhus in den umgebenden Waldgebieten mit Felsformationen liegen. Auch Individuenverluste durch Baufeldfreimachung und Gehölzfällung betreffen den Uhu nicht, da diese Bereiche nicht betroffen sind. Baubedingte Verluste (z. B. durch den Einsatz eines Baukrans) sind wiederum zwar theoretisch möglich, aber unwahrscheinlich. Die im Zuge des Vorhabens zu errichtenden Bauwerke (Turbinenhaus des neu zu errichtenden Ausleitungskraftwerks, Fischaufstieg und Fischabstieg) haben auch für den Uhu keine Barrierewirkung. Eine Lärmempfindlichkeit am Brutplatz durch den Baustellenlärm kann für den Uhu ebenfalls ausgeschlossen werden, da sein potentieller Brutplatz außerhalb des Eingriffsraumes und entsprechend des derzeitigen Kenntnisstandes auch deutlich außerhalb des Betrachtungsraumes liegt. Beim Uhu ist zudem davon auszugehen, dass er den Eingriffs- und Betrachtungsraum auch nicht als Nahrungshabitat nutzt. Die geplante restriktive Baustellenordnung (Vermeidungsmaßnahme V1) und die damit verbundene Begrenzung bauzeitlicher Beeinträchtigungen infolge Verlärmung/Vergrämung auf ein Mindestmaß würde sich auch auf potentielle Uhu-Vorkommen positiv auswirken.

Im Ergebnis sind daher auch die vorhabensbezogenen Auswirkungen auf den Uhu und dessen Lebensraum, damit auf das Erhaltungsziel des SPA-Gebietes, als fehlend bis sehr gering und somit als nicht erheblich einzustufen.

6.2.2.4 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Des Weiteren ergibt sich aus § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG die Verpflichtung, in die Prüfung die kumulativen Auswirkungen anderer, in räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehender Projekte und Pläne einzubeziehen. Die Prüfung ist dabei nur auf solche Projekte zu erstrecken, deren Auswirkungen und damit das Ausmaß der Summationswirkung verlässlich absehbar sind. Dies ist grundsätzlich erst dann der Fall, wenn die betreffende Zulassungsentscheidung erteilt ist (BVerwG, Urt. v. 15. Mai 2019 – 7 C 27/17, juris Rn. 19).

Andere Projekte bzw. Pläne, die im Zusammenwirken mit dem genannten Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des SPA-Gebiets „Zschopautal“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen könnten und aufgrund eines räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs für die Prüfung relevant wären, sind nicht bekannt.

6.2.2.5 Zusammenfassung

Das geplante Vorhaben ist somit nicht geeignet, das Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Eine weitergehende Verträglichkeitsprüfung für das SPA-Gebiet „Zschopautal“ ist entbehrlich, denn das Vorhaben führt zu keinen Flächenverlusten innerhalb der Gebietskulisse des SPA-Gebietes und die Lebensräume und Lebensstätten der Vogelarten Eisvogel, Rotmilan, Schwarzspecht und Uhu innerhalb des SPA-Gebietes bleiben unverändert erhalten. Auch bestehende funktionale Zusammenhänge werden nicht beeinträchtigt. Im Falle des Eisvogels kann das Vorhaben sogar eine geringfügige Verbesserung des Lebensraumes bewirken, da durch die Aufgabe des bisherigen Ausleitungskraftwerkes die bisherige Ausleitungsstecke unterhalb des Bodemer Wehres künftig entfällt.

Im Ergebnis der durchgeführten Betrachtungen im Rahmen der FFH-Vorprüfung für das SPA-Gebiet steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebiets „Zschopautal“ führen wird. Bedenken, die dieser Einschätzung entgegenstehen würden, wurden weder von der unteren noch von der oberen Naturschutzbehörde vorgebracht.

Das Vorhaben Neubau WKA Bodemer Wehr ist daher verträglich mit den Erhaltungszielen der betroffenen Natura 2000-Gebiete und somit zulässig im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.

6.3 Artenschutz

Dem Vorhaben stehen Belange des Artenschutzes nicht entgegen.

6.3.1 Allgemeiner Artenschutz

Das Vorhaben ist mit Belangen des allgemeinen Artenschutzes vereinbar.

Die allgemeinen Artenschutzregelungen sehen bestimmte Verbote zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen vor.

So ist es gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (Nr. 1), wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten (Nr. 2) und Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören (Nr. 3).

Mit dem gegenständlichen Vorhaben wird ein legitimer Zweck verfolgt. Mutwillige Handlungen ohne vernünftigen Grund sind darin nicht zu sehen.

Weitere Verbote sind unter § 39 Abs. 5 BNatSchG geregelt, wobei es gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen unter anderem verboten ist, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Die Verbote des § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG gelten nach Satz 2 Nr. 3 der Norm jedoch nicht für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Um einen solchen handelt es sich bei dem hier gegenständlichen Vorhaben; der entsprechende Eingriff wird mit diesem Beschluss ausdrücklich zugelassen (s. o. unter A.IV, Nr. 8). Soweit nicht durch die diesem Beschluss beigefügten Nebenbestimmungen (A.VI.4) etwas Anderes geregelt ist, finden die Verbote des § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG somit keine Anwendung.

Auch dem allgemeinen Artenschutz nach § 40 BNatSchG wird mit der vorliegenden Planung Rechnung getragen. Entgegenstehende Anhaltspunkte sind für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich; insbesondere wurden seitens der unteren oder der oberen Naturschutzbehörde in ihren jeweiligen fachlichen Stellungnahmen keine Bedenken vorgetragen. Weitergehender Regelungen bedurfte es daher nicht.

6.3.2 Besonderer Artenschutz

Auch die Belange des besonderen Artenschutzes stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

6.3.2.1 Inhalt und Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die für die Zulassung dieses Vorhabens relevanten Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind die in § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG geregelten Zugriffsverbote. Die in § 44 Abs. 2 und Abs. 3 BNatSchG geregelten Besitz- und Vermarktungsverbote sind für das gegenständliche Vorhaben nicht von Relevanz.

Der Schutz durch die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bezieht sich auf

- besonders geschützte Tierarten einschließlich ihrer Entwicklungsformen sowie auf ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG),
- streng geschützte Tierarten und europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und auf
- besonders geschützte Pflanzenarten und ihre Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Besonders geschützte Arten sind gemäß der Begriffsbestimmung des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels in ihrer derzeit gültigen Fassung aufgeführt sind,
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt sind,
- europäische Vogelarten und
- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Bei den „europäischen Vogelarten“ handelt es sich gemäß Begriffsbestimmung des § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG um in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikel 1 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie).

Streng geschützte Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, nämlich solche, die

- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) oder
- in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Aufgrund der Privilegierungsregelung des § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nach Maßgabe der Regelungen des § 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 BNatSchG. Danach beziehen sich die relevanten Zugriffsverbote in diesen Fällen ausschließlich auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten oder solcher Arten, die in einer (bisher noch nicht existierenden) Rechtsverordnung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Mit dem Vorhaben liegt ein nach § 15 BNatSchG zulässiger Eingriff vor, der nach § 17 Abs. 1 BNatSchG durch diesen Beschluss zugelassen wird. Damit greift für dieses Vorhaben die Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Da durch das Vorhaben Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL sowie europäische Vogelarten betroffen sind, musste eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Beachtung des § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG erfolgen.

Zur Prüfung, ob und inwieweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Vorhaben verwirklicht werden, hat der Vorhabensträger einen Artenschutzfachbeitrag (Stand der überarbeiteten Fassung: 13. April 2021; enthalten in Teil 07 der Planunterlage) vorgelegt.

Der Artenschutzfachbeitrag enthält eine Darstellung des Untersuchungsgebietes (vorhabensspezifischer Wirkraum) und der relevanten Merkmale des Vorhabens sowie die Ermittlung des relevanten Artenspektrums, die Prüfung der Betroffenheit für die als relevant eingestufteten Arten einschließlich einer Darstellung der erforderlichen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen.

Grundlage für die Ermittlung des Artenspektrums waren nach dem Artenschutzfachbeitrag Abstimmungen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis, die eine Artauswahl für den Artenschutzfachbeitrag vorgegeben hat. Dazu gehörten neben Fischotter und Eisvogel mit Gebirgsstelze und Wasseramsel zwei besonders geschützte, auf den Gewässerlebensraum angewiesene Brutvögel sowie das Bachneunauge und die Groppe. Ergänzend wurde eine Relevanzprüfung für weitere im erweiterten Betrachtungsraum zwischen Hopfgarten und Erdmannsdorf vorkommende Tier- und Pflanzenarten auf der Grundlage vorhandener Daten durchgeführt.

Die Relevanzprüfung erfolgte entsprechend der Abstimmungen zwischen Vorhabensträger und unterer Naturschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis im Vorfeld der Erstellung der Planunterlagen hauptsächlich auf Grundlage einer Auswertung vorhandener Daten aus der Artdatenbank Sachsen MultiBase CS. Zusätzlich erfolgten Geländebegehungen im Betrachtungs- und Eingriffsraum am 11., 17. und 18. Juli 2018 zur Erfassung von Hinweisen auf ein Vorkommen des Fischotters. Hinsichtlich der Brutvögel erfolgten eine einmalige Begehung zur Erfassung von Zufallsbeobachtungen sowie

sechs Begehungen (am 19. Juni, 10., 11., 17. und 18. Juli sowie am 27. September 2018) u. a. zur Arterfassung und Kartierung möglicher Brutstätten. Darüber hinaus wurden seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis keine Arterfassungsgutachten, z. B. für die Fledermäuse, Brutvögel oder den Fischotter i. S. v. Revierkartierungen gefordert.

Die Abgrenzung des vorhabensspezifischen Wirkraumes erfolgte laut Artenschutzfachbeitrag anhand der mit dem Vorhaben verbundenen bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme sowie anhand der Betrachtung der projektbezogenen Auswirkungen hinsichtlich möglicher erheblicher Störungen streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten im Umfeld des Baubereiches. Danach nimmt der Wirkraum eine Fläche von ca. 0,12 km² ein. Er wird im Unterwasser ca. 200 m unterhalb des Wehres, auf Höhe der Hochbrücke der B174 abgegrenzt und erstreckt sich oberhalb des Wehres über eine Länge von 200 m. Die östliche Begrenzung reicht bis zum Bahndamm, da hier eine potentielle (Lärm-)Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben vom Verkehrslärm der Bahnlinie, der Straßen (Bahnhofstraße, S231) und des Gewerbegebietes am MZ-Dreieck überprägt wird. Im Westen bildet der Übergang vom bewaldeten Zschopautalhang zur landwirtschaftlich genutzten Fläche die natürliche Grenze.

Im Artenschutzfachbeitrag wurden diejenigen Arten als relevante Arten ausgewählt, die innerhalb des Wirkraumes nachgewiesen wurden bzw. deren potentielles Vorkommen im Wirkraum und damit deren mögliche projektbezogene Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden konnte. Tabelle 3 des Artenschutzfachbeitrags listet danach 52 (möglicherweise) relevant eingestufte Arten auf, die dann einem vereinfachten Abschichtungsprozess und ggf. einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen wurden. Im Ergebnis wurden 31 Arten als relevant eingestuft. Für 11 Arten (Eisvogel, Wassermöwe, Gebirgsstelze, Rotmilan, Mäusebussard, Amsel, Eichelhäher, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Graureiher) erfolgte im Artenschutzfachbeitrag die Einstufung als relevante Art aufgrund ihres durch eigene Sichtbeobachtungen nachgewiesenen Vorkommens im bzw. über dem Wirkraum. Für weitere zehn potentiell im Wirkraum vorkommende Arten (Bachneunauge, Flusssaal, Groppe, Habicht, Sperber, Uhu, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Fischotter und Große Bartfledermaus) lagen flächenkonkrete Angaben aus amtlichen Datenquellen für Fundorte außerhalb des Wirk- oder Betrachtungsraumes vor. Zudem konnte für zehn Gehölz bewohnende Fledermausarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Franzenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Nymphenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus) ein Vorkommen im Wirk- und Eingriffsraum aufgrund der Gehölzbestände nicht ausgeschlossen werden. Dieses Ergebnis der Relevanzprüfung ist in Tabelle 2 des Artenschutzfachbeitrags zusammengefasst.

Europarechtlich geschützte oder sonstige streng geschützte Pflanzenarten ergaben sich im Betrachtungsraum nicht. Eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist daher ausgeschlossen.

Der Artenschutzfachbeitrag kann nach den fachlichen Stellungnahmen der oberen Naturschutzbehörde vom 23. Juli 2021 sowie der unteren Naturschutzbehörde vom 1. Oktober 2020 und 20. Juli 2021 der nachfolgenden Prüfung zugrunde gelegt werden. Denn nach dieser fachlichen Einschätzung stehen dem Vorhaben bei Umsetzung des geplanten Kompensationskonzeptes und unter Beachtung der angeordneten Nebenbestimmungen (s. o. unter A.VI.4) aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht keine Bedenken entgegen. Soweit die obere Naturschutzbehörde (Referat 45 der Landesdirektion Sachsen) in ihrer Stellungnahme vom 27. August 2020 gegenüber dem Artenschutzfachbeitrag noch fachliche Bedenken vorgetragen hatte, hat sie daran später, nach Einreichung der überarbeiteten Fassung des Artenschutzfachbeitrages mit der

Tektur 01 nicht mehr festgehalten. Vielmehr hat sie mit Stellungnahme vom 23. Juli 2021 festgestellt, dass in den Planunterlagen, Teil 07 alle relevanten Naturschutzbelange im Großen und Ganzen nachvollziehbar, teils in vorbildlicher Weise, dargestellt, die korrekten Betroffenheiten ermittelt und die notwendigen Schlussfolgerungen gezogen wurden.

Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

6.3.2.2 Wirkfaktoren

Für das geplante Vorhaben lassen sich folgende Wirkfaktoren ableiten:

Baubedingte Wirkfaktoren:

- Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und für Baustelleneinrichtung
- temporäre Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung
- Individuenverluste durch Baufeldfreimachung und Gehölzfällung sowie im Rahmen der notwendigen Trockenlegungen und der dazu durchzuführenden Abfischungen
- Lärmimmissionen durch Baustellenverkehr und Baumaschinen; mögliche optische Reize sowie Erschütterungen und Vibrationen
- ggf. Stoffimmissionen

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

- Flächeninanspruchnahme durch die im Zuge des Vorhabens neu zu errichtenden Bauwerke/ Neuversiegelung
- Verlust bzw. die Änderung der charakteristischen Dynamik/Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen
- Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Veränderungen der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse
- dauerhafter Verlust des bisherigen Obergrabens als Habitat

Barrierewirkungen der neu zu errichtenden Bauwerke (Turbinenhaus des neu zu errichtenden Flusskraftwerkes, Fischaufstieg und Fischabstieg) sind dagegen mit dem Vorhaben für die hier zu betrachtenden Arten nicht verbunden, da sie weder die Landschaftsstruktur stören, noch die Landschaft zerschneiden. Vielmehr sind künftig Verbesserung der bestehenden Barrierewirkung für die Fischfauna zu erwarten, aufgrund der erstmaligen Errichtung von Fischwechselanlagen am bestehenden Wehr.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Betriebsbedingte Wirkungen auf die zu betrachtenden Arten sind nicht zu erwarten, da die wesentlichen Bestandteile der geplanten technischen Anlage zur Wasserkraftnutzung mit weitgehend unverändertem Betriebsregime (insbesondere unverändertes Betriebsstauziel, Beibehaltung der maximalen Ableitungsmenge, unveränderte Rückstaulängen) bereits im IST-Zustand vorhanden sind (gegenwärtig noch betriebenes Auslei-

tungskraftwerk) und auch künftig mit dem gleichen Nutzungszweck (Energieerzeugung aus Wasserkraft) wie im Bestand verbunden sind.

Im Hinblick auf mögliche Individuenverluste oder -schädigungen infolge der Turbinenpassage sind künftig gar Verbesserungen zu erwarten durch die Installation eines Leitrechen-Bypass-Systems nach Ebel, Gluch u. Kehl Leitsystem und der mit diesem Beschluss angeordneten Nebenbestimmungen im Interesse des Fischschutzes (oben unter A.VI.5).

6.3.2.3 Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

Auf die im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungs-/Minimierungsmaßnahmen, welche auch den artenschutzrechtlich relevanten Arten zugutekommen, wird hiermit ausdrücklich Bezug genommen (s. o. dazu, in Kap. C.II.6.1.2 dieses Beschlusses).

Zur Sicherung der ökologischen Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang können sogenannte CEF-Maßnahmen (measure to ensure the continuous ecological functionality) vorgesehen und festgesetzt werden. Der Vorhabenträger führt folgende funktionserhaltende und vermeidende Maßnahmen durch:

- Schutz von Wasseramsel und Gebirgsstelze (A_{CEF}) sowie
- Schutz von Gehölz bewohnenden Fledermausarten (A_{CEF2}).

6.3.2.4 Konfliktanalyse

Bei Umsetzung des Vorhabens Neubau WKA Bodemer Wehr ist zwar grundsätzlich mit der Verwirklichung von Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu rechnen, durch die geplanten und mit diesem Beschluss verbindlich angeordneten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist im Ergebnis jedoch die Verwirklichung von Verbotstatbeständen nicht zu erwarten.

Diese Einschätzung beruht, unter Zugrundelegung des Artenschutzfachbeitrags, im Einzelnen auf folgenden Prüfergebnissen:

Fische und Rundmäuler:

Bachneunauge:

Für das Bachneunauge liegen im Bereich des Vorhabens keine Nachweise vor, so dass keine fundierten Aussagen zur Verbreitung der Art innerhalb des Eingriffs- und Wirkraumes gemacht werden können. Das Betrachtungsgebiet ist jedoch Teil des ausgewiesenen Reproduktionshabitates des Bachneunauges von Wolkenstein bis Flöha, in dem zwischen 2003 und 2006 mittels Elektrofischerei mehrmals Jungtiere und 2006 auch zwei Alttiere nachgewiesen wurden. Auch wurde der Erhaltungszustand des Habitats trotz vorhandener Gefährdungsursachen (Uferverbau) und unmittelbarer Beeinträchtigungen (zahlreiche Querbauwerke und Wasserkraftnutzung innerhalb der Habitatfläche; streckenweise Uferverbau, v. a. in Ortslagen) als gut eingeschätzt.

Aufgrund der bestehenden Aneinanderreihung mehrerer Wehr- bzw. Wasserkraftanlagen unmittelbar unterhalb des Vorhabenstandortes und aufgrund der sehr schlechten Habitatbewertung im Eingriffs- und Wirkraum erscheint ein Vorkommen des Bachneunauges im Bereich des Bodemer Wehres unwahrscheinlich. Es ist daher nicht von einer Betroffenheit der Art durch das Vorkommen auszugehen.

Darüber hinaus ist im Rahmen des Vorhabens die Vermeidungsmaßnahme V2 vorgesehen. Danach ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ein etwa 70 m langer Fließabschnitt der Zschopau unterhalb des Bodemer Wehres hinsichtlich potentieller Habitats und Vorkommen des Bachneunauges zu untersuchen und elektrisch abzufischen. Sollten dabei Exemplare des Bachneunauges gefunden werden, sind diese in geeignete Habitats (vorzugsweise oberhalb des Betrachtungsraumes bei Wilischthal) umzusetzen. Zudem sind Baustelleneinrichtung und die Tiefbauarbeiten im Unterwasser außerhalb der Laichzeit des Bachneunauges durchzuführen.

Bei Umsetzung der Maßnahme, die mit Nebenbestimmung Nr. 4.1 zu diesem Beschluss (oben unter A.VI.4) verbindlich angeordnet wird, kann sichergestellt werden, dass das mit der Umsetzung des Vorhabens verbundene Verletzungs- und Tötungsrisiko für das Bachneunauge nicht im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG signifikant erhöht wird.

Soweit im Zuge der Umsetzung der Maßnahme V2 ein Umsetzen von Exemplaren des Bachneunauges erforderlich wird, ist insofern die Privilegierung des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG einschlägig. Eine Verwirklichung des Verbotes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist damit nicht verbunden.

Das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

Groppe:

Auch für die Groppe ist nicht von einer Betroffenheit durch das Vorhaben auszugehen. Für die Groppe liegt innerhalb des Eingriffs- und Betrachtungsraumes ebenfalls kein Nachweis vor. Das Betrachtungsgebiet ist jedoch Teil des ausgewiesenen Reproduktionshabitats der Groppe und zwischen 2001 und 2006 wurden hier regelmäßig Jungtiere und 2006 auch mehrere Alttiere nachgewiesen. Überdies wurde der Erhaltungszustand des Habitats (insofern vergleichbar der Einschätzung für das Bachneunauge) als gut eingeschätzt, die Population sogar als sehr gut bewertet.

Doch eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos i. S. d. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG für die Groppe kann jedenfalls ausgeschlossen werden. Grund hierfür ist zum einen, dass ein Vorkommen der Groppe im Eingriffsraum selbst nicht nachgewiesen werden konnte und ein Vorkommen der Groppe im Bereich des Bodemer Wehres auch unwahrscheinlich ist. Denn die 450 m lange Gewässerstrecke innerhalb des Eingriffsraumes ist für die Groppe, die bei populationsbezogener Betrachtung 1,1-2,1 km Bachlänge benötigt, zu kurz und wird zudem im Oberwasser durch den Rückstau am bislang unpassierbaren Bodemer Wehr und im Unterwasser durch den Rückstau des Wehres an der Johannisstraße begrenzt. Hinzu kommen die Abfolge mehrerer Wehr- bzw. Wasserkraftanlagen im weiteren Fließverlauf der Zschopau unterhalb des Vorhabenstandortes sowie die sehr schlechten Habitatbewertung unmittelbar im Eingriffs- und Wirkraum. Die Zschopau als Fluss erscheint daher nicht mehr unbedingt als charakteristischer Lebensraum für die Groppe.

Zum anderen dient die Maßnahme V2 auch dem Schutz der Groppe. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ist auch insoweit eine Habitatkontrolle und ggf. Abfischung vorgesehen; Baustelleneinrichtung und Tiefbauarbeiten im Unterwasser müssen auch außerhalb der Laichzeit der Groppe erfolgen.

Das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

Flusssaal:

Auch für den Flusssaal ist nicht von einer Betroffenheit durch das Vorhaben auszugehen. Für den Flusssaal gibt es im Eingriffsraum selbst einen Artnachweis aus dem Jahr 2017 im Bereich des Bodemer Wehres. Alle weiteren Nachweise des Flusssaals befinden sich demgegenüber unterhalb des Betrachtungsraumes. Aus den amtlichen Befischungsdaten der Jahre 2012-2015 geht hervor, dass der Flusssaal im unteren Gewässerabschnitt des OWK Zschopau-2 (bis zur Einmündung Großolbersdorfer Bach) nachgewiesen wurde.

Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der Flusssaal im Eingriffsraum keine geeigneten dauerhaften Habitate vorfindet, da er sich tagsüber bevorzugt zwischen Steinen, Baumwurzeln, Totholz oder dichten Pflanzenbeständen versteckt, während am Bodemer Wehr und in der Ausleitungsstrecke der Wasserkraftanlage am Bodemer Wehr die Gewässerstruktur insgesamt sehr stark bis vollständig verändert ist. Die vom Flusssaal bevorzugten Habitate sind hier entweder gar nicht oder nur stellenweise vorhanden und auch die sich unterhalb anschließende Fließgewässerstrecke bis zur Wasserkraftanlage E-Werk Stern 2 ist mindestens sehr stark verändert und bietet kaum Versteckmöglichkeiten für den Aal. Der Flusssaal wird sich daher innerhalb des Betrachtungsraumes vermutlich bevorzugt (und zeitweise) in den strukturell weniger stark veränderten Abschnitten der Zschopau oberhalb des Bodemer Wehres und im Rückstaubereich der Wasserkraftanlage aufhalten, da es dort zumindest lokal begrenzt geeignete Habitate geben dürfte.

Da Flusssale zum Laichen aus den Flüssen in die Saragossasee abwandern, kann eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten des Flusssaals durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden. Mit der Umstellung der Wasserkraftnutzung am Bodemer Wehr vom Ausleitungs- zum Flusskraftwerk und der damit verbundenen, erstmaligen Herstellung der Durchgängigkeit am Wehrstandort wird die Möglichkeit zum Aufstieg von Aalen aus dem Unterwasser geschaffen und insofern sogar eine Verbesserung erreicht. Die ökologische Funktion der Lebensstätten der Art kann im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden, wozu die erstmalige Herstellung der Durchgängigkeit am Bodemer Wehr einen wesentlichen Beitrag leistet.

Auch kann eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos i. S. d. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG für den Flusssaal ausgeschlossen werden, denn die Gefährdung von (ab)wandernden Aalen während der Turbinenpassage wird mit der Errichtung des neuen Flusskraftwerkes und der Installation eines Leitrechen-Bypass-Systems nach Ebel, Gluch und Kehl Leitsystem (Maßnahme M2) sowie aufgrund der mit diesem Beschluss angeordneten Vorgabe (unter A.III, Nr. 2 sowie unter A.VI.5, Nebenbestimmung 5.2) weitgehend minimiert.

Dem Ausschluss einer Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos dient auch die Durchführung von Baumaßnahmen am Tage, da es sich bei Aalen um nachtaktive Tiere handelt, die sich tagsüber versteckt halten. Darüber hinaus ist im Zuge der mit Maßnahme V2 geplanten Kontrolle und Abfischung auch das strukturell lediglich mäßig veränderte Ufer der linken Gewässerseite einzubeziehen. Dabei kann der Gewässerabschnitt auch auf etwaige Aalvorkommen geprüft werden und im Fall des Auffindens von Exemplaren des Flusssaals können diese analog zum Bachneunauge in oberhalb gelegenen Flussabschnitte umgesetzt werden.

Somit ist weder eine Beeinträchtigung der Ruhestätten des Flusssaals zu erwarten, noch die signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für den Flusssaal. Das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

Vögel:

Im Eingriffs- und Wirkraum wurde die Gebirgsstelze nachgewiesen, die Wasseramsel beobachtet. Sie wurden daher im Artenschutzfachbeitrag einer Einzelartbetrachtung unterzogen. Bei beiden Vogelarten handelt es sich um europäische Vogelarten; sie gelten nach dem BNatSchG als besonders geschützte Arten.

Weitere im Eingriffs- und Wirkraum nachgewiesene bzw. potentiell vorkommende Vogelarten wurden einer ausführlichen Prüfung mittels Formblättern unterzogen. Dabei wurden Eisvogel, Uhu, Schwarzstorch, Schwarzspecht und Rotmilan einer Einzelartbetrachtung unterzogen. Für den über dem Wirkraum nachgewiesenen Mäusebussard und die außerhalb des Betrachtungsraumes vorkommenden Greifvögel Habicht und Sperber war aufgrund der ähnlichen Ansprüche an ihren Niststandort (Gehölzfreibrüter) eine Gildenbetrachtung möglich. Auch die weiteren im Eingriffs- und Wirkraum nachgewiesenen häufigen Brutvogelarten Amsel, Eichelhäher, Mönchsgrasmücke und Zaunkönig konnten als Gilde (Singvögel: Gehölzfreibrüter) betrachtet werden. Graureiher und Kohlmeise wurden wiederum einer Einzelartbetrachtung unterzogen.

Wasseramsel und Gebirgsstelze:

Auf der Grundlage dieser Prüfungen steht zu Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass die Vogelarten Wasseramsel und Gebirgsstelze baubedingt von möglichen Verbotstatbeständen betroffen sein können, da sie im Eingriffs- bzw. Wirkraum einen potentiellen Brutplatz haben könnten.

Mit der Umsetzung des Vorhabens ist jedoch keine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos i. S. d. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG für die Arten Wasseramsel und Gebirgsstelze verbunden. Grund dafür sind die geplanten Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2, die mit diesem Beschluss verbindlich angeordnet werden (s. o. unter A.VI.4, Nebenbestimmung Nr. 4.1). Danach müssen Baufeldfreimachung und Baubeginn außerhalb der Brutzeit der Gebirgsstelze bzw. der Wasseramsel und unter Beaufsichtigung der Ökologischen Baubegleitung erfolgen. Dem potentiell möglichen Restrisiko für die beiden Arten wird damit entgegenwirkt und eine erhebliche Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ebenfalls ausgeschlossen. Im Fall einer Störung wäre damit jedenfalls auch keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Arten verbunden.

Auch eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird, unter Beachtung der Regelung des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen. Denn durch das Anbringen von Nisthilfen für Gebirgsstelze und Wasseramsel eine Brutperiode vor Baubeginn wird eine vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF}) umgesetzt, die durch das Schaffen von Ausweichmöglichkeiten dazu dient, i. S. d. § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Vorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen.

Weitere europäische Vogelarten:

Hinsichtlich der weiteren europäischen Vogelarten steht auf der Grundlage der durchgeführten artenschutzfachlichen Prüfung fest, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gilden „Gehölzfreibrüter: Greifvögel“ und „Gehölzfreibrüter: Singvögel“ sowie der Kohlmeise durch das Vorhaben nicht betroffen sind. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten erfährt keine Verschlechterung und die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten (hier: Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden.

Darüber hinaus dient die im Rahmen der Maßnahme V1 vorgesehene Bauzeitenregelung dazu, die Zerstörung von Brut- und Ruhestätten der im Eingriffsraum nachgewiesenen oder potentiell vorkommenden Vogelarten zu vermeiden und die Gefahr einer Aufgabe von potentiell vorhandenen Gelegen im Eingriffsraum zu reduzieren. Sie gilt zwar vorrangig für Wasseramsel und Gebirgsstelze, greift jedoch ebenso für alle anderen Brutvogelarten.

Soweit mit der Bautätigkeit Störungen der Vögel, etwa auch des im Untersuchungsraum nachgewiesenen Eisvogels, verbunden sind, werden diese durch die mit V1 vorgesehene restriktive Baustellenordnung auf ein Mindestmaß reduziert; überdies ist der Beginn der mit luftgetragenen Schallimmissionen verbundenen Bautätigkeit außerhalb der Brutzeiten der Arten vorgesehen. Auch vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Vorbelastung des Vorhabensstandortes wird durch etwaige Störungen der Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten daher nicht verschlechtert, so dass eine erhebliche Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht zu erwarten ist.

Das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die weiteren europäischen Vogelarten, für die hier in Gilden geprüften Arten ebenso wie für Kohlmeise, Eisvogel, Uhu, Schwarzstorch, Schwarzspecht, Rotmilan und Graureiher somit im Ergebnis ausgeschlossen werden.

Säugetiere:

Fischotter:

Beim Fischotter handelt es sich um eine im Eingriffs- und Wirkraum potentiell vorkommende Art. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Wurf- und Schlafbau) des Fischotters werden jedoch durch das Vorhaben nicht betroffen. Aufgrund ihrer Mobilität sind Fischotter zudem nicht unmittelbar durch die Baumaßnahme gefährdet. Auch stellen die im Zuge des Vorhabens neu zu errichtenden Bauwerke und die in der Wasserkraftanlage eingesetzte Technik (Turbinen, Rechenreinigungsanlage) für den Fischotter kein Lebens- oder Tötungsrisiko dar.

Darüber hinaus wirkt sich die Maßnahme V1 auch positiv auf die Habitatqualität des Fischotters aus, sofern dieser trotz der vorhandenen Vorbelastungen (durch Straßenlärm und die eingeschränkte Zugänglichkeit aus dem unterhalb gelegenen Flussabschnitt) den Eingriffsraum zur Nahrungssuche durchwandert. Der gute Erhaltungszustand der lokalen Population der Art im ausgewiesenen Reproduktionshabitat des Fischotters von Wolkenstein bis Flöha erfährt damit keine Verschlechterung. Die ökologische Funktion seiner Lebensstätten (hier der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden.

Das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

Große Bartfledermaus:

Für die Große Bartfledermaus liegt im Eingriffs- und Betrachtungsraum kein Nachweis vor, weshalb nach derzeitigem Kenntnisstand keine fundierten Aussagen zur Verbreitung der Art innerhalb des Eingriffs- und Wirkraumes möglich sind.

Eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Großen Bartfledermaus durch das geplante Vorhaben i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann jedoch ausgeschlossen werden, da die Wochenstuben- und Sommerquartiere der Art sich in Spalten in und an Gebäuden sowie in Baumhöhlen und -spalten befinden. Diese sind vom Vor-

haben ebenso wenig betroffen wie potentielle Winterquartiere (v. a. ehemalige Bergwerke und Stollen).

Auch eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos i. S. d. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG oder eine erhebliche Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Die Jagdhabitats der Großen Bartfledermaus befinden sich v. a. in Misch- und Kiefernwäldern und gewässernahen Waldgebieten, wobei die Entfernungen zwischen Tagesquartier und Jagdgebieten bis 10 km betragen. Danach wäre eine Nahrungssuche an der Zschopau ausgehend vom nächsten Fundort zwar theoretisch möglich, doch der Anflug aus dem Stadtgebiet Zschopau in den Eingriffsraum erscheint durch die Barrierewirkung der talquerenden Hochbrücke der B174 und die bereits bestehende Vorbelastung durch akustische und optische Störungen unwahrscheinlich. Zudem ist der Flug der Großen Bartfledermaus strukturgebunden. Daher dürften fehlende direkte Zuwegungen (Wege, Schneisen), Waldränder o. a. Gehölz bestandene Längsstrukturen zwischen dem Stadtgebiet und der Zschopau den Anflug ebenso verhindern. Die Einhaltung der Maßnahme V1 würde sich im Übrigen auch positiv auf die Große Bartfledermaus auswirken, sofern diese trotz der dargelegten Vorbelastung des Gebietes die an den Fluss angrenzenden Waldbereiche zur nächtlichen Nahrungssuche nutzen sollte.

Das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

Gehölz bewohnende Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie:

Da der Eingriffsraum Gehölzbestände mit potentiell relevanten Strukturen für Gehölz bewohnende Fledermäuse enthält, erfolgte im Artenschutzfachbeitrag für die Fledermausarten Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Nymphenfledermaus, Rauhautfledermaus sowie Wasserfledermaus eine artenschutzrechtliche Prüfung mittels standardisierter Formblätter.

Dabei wurden die zehn Arten entsprechend ihrer bevorzugten Jagd- bzw. Nahrungshabitats in Arten mit Gewässerbezug (Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus sowie Wasserfledermaus) und Arten ohne Gewässerbezug (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Mopsfledermaus sowie Nymphenfledermaus) unterteilt.

Auf der Grundlage dieser Prüfungen steht zu Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass diese zehn, i. S. d. BNatSchG streng geschützten Fledermausarten von möglichen Verbotstatbeständen betroffen sein können, da sie im Eingriffs- bzw. Wirkraum potentielle Ruhestätten haben könnten.

Mit der Umsetzung des Vorhabens ist jedoch keine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos i. S. d. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG für die Gehölz bewohnenden Fledermausarten verbunden. Grund dafür sind die geplanten Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2, die mit diesem Beschluss verbindlich angeordnet werden (s. o. unter A.VI.4, Nebenbestimmung Nr. 4.1). Danach müssen Gehölzfällungen außerhalb der Aktivitäts-/Fortpflanzungszeit potentiell vorkommender Gehölz bewohnender Fledermaus-Arten und unter Beaufsichtigung der Ökologischen Baubegleitung erfolgen. Dem potentiell möglichen Restrisiko für diese Arten wird damit entgegenwirkt und eine erhebliche Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ebenfalls ausgeschlossen. Im Fall einer Störung wäre damit keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Arten verbunden.

Auch eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird, unter Beachtung der Regelung des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen. Denn durch das Anbringen von Fledermaus(flach)kästen eine Fortpflanzungsperiode vor Baubeginn wird eine vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF2}) umgesetzt, die durch das Schaffen von Ausweichmöglichkeiten dazu dient, i. S. d. § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Vorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen.

6.3.2.5 Zusammenfassung

Im Ergebnis stellt die Planfeststellungsbehörde daher fest, dass das Vorhaben im Einklang mit dem Artenschutz umgesetzt wird. Mit der Umsetzung des Vorhabens ist keine Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verbunden; eine Ausnahmeprüfung war insoweit nicht erforderlich. Um zu gewährleisten, dass den Anforderungen des Artenschutzrechts auch im Fall des Auffindens (weiterer) geschützter Arten während der Umsetzung des Vorhabens Rechnung getragen wird, sieht Nebenbestimmung Nr. 4.12 für diesen Fall vor, dass unverzüglich geeignete Maßnahmen mit der Planfeststellungsbehörde, unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde, abzustimmen sind.

Das Vorhaben ist mit dieser Maßgabe unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zulässig.

Gegen diese Einschätzung wurden weder seitens der oberen noch der unteren Naturschutzbehörde Bedenken geäußert. Vielmehr kann auch nach der fachlichen Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde, im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 1. Oktober 2020, das Verwirklichen der Verbotstatbestände der §§ 39 Abs. 1 und 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG durch eine Baufeldfreimachung bzw. einen Baubeginn außerhalb der Brutzeit, durch das Abfischen, Absammeln und die Umsiedlung wild lebender, geschützter Tiere, durch die Gehölz- und Bauwerkkontrolle und aufgrund des Ausgleichs des Verlustes von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Rahmen vorgezogener Ausgleichsmaßnahme vermieden werden.

6.4 Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG

Die Vorschriften des Biotopschutzes stehen dem Gesamtvorhaben nicht entgegen.

Eine Betrachtung der vom Vorhaben betroffenen gesetzlich geschützten Biotope hat der Vorhabensträger mit dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, Teil 07 der Planunterlage) vorgelegt. Dieser konnte der folgenden Prüfung zugrunde gelegt werden, da in den Unterlagen ausweislich der Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde (Referat 45 des Landesdirektion Sachsen) vom 23. Juli 2021 alle relevanten Naturschutzbelange im Großen und Ganzen nachvollziehbar, teils in vorbildlicher Weise, dargestellt, die korrekten Betroffenheiten ermittelt und die notwendigen Schlussfolgerungen hinsichtlich der notwendigen Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gezogen wurden.

Danach ist das Vorhaben zwar mit Handlungen i. S. d. § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG verbunden, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der genannten gesetzlich geschützten Biotope führen können. Insoweit werden jedoch mit diesem Beschluss (vgl. oben unter A.IV, Nr. 6 und 7) die gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 6 SächsNatSchG erforderliche Ausnahme sowie die gemäß § 67 BNatSchG i. V. m. § 39 SächsNatSchG erforderliche Befreiung erteilt.

6.4.1 Grundsatz

Nach § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der im BNatSchG genannten Biotope führen können, sind gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG verboten. Die Verbote des Satzes 1 gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope, § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 SächsNatSchG.

6.4.2 Auswirkungen des Vorhabens auf gesetzlich geschützte Biotope

Im Untersuchungsraum befinden sich folgende Biotope, welche dem besonderen gesetzlichen Schutz der §§ 30 BNatSchG und 21 SächsNatSchG unterliegen:

- Eschen-Ahorn-Gründchenwald,
- Erlen-Eschen-Wald der Auen und Quellbereiche,
- Weiden-Auengebüsch,
- Naturnaher Bach sowie
- Rohrglanzgras-Röhricht.

Dabei sind die räumlichen Ausdehnungen dieser gesetzlich geschützten Biotope im Untersuchungsraum begrenzt. Zwei Teilflächen, auf denen Eschen-Ahorn-Gründchenwald vorzufinden ist, sind beide kleiner als 0,5 ha und auch der ebenfalls vorzufindende Erlen-Eschen-Wald der Auen und Quellbereiche ist im Untersuchungsraum auf eine Fläche von weniger als 0,5 ha begrenzt. Zudem sind die mit Rohrglanzgras-Röhricht bewachsene Fläche (ca. 140 m²) sowie Flächen mit Uferstaudenflur (ca. 200 m²) vergleichsweise klein. Noch kleiner ist mit ca. 70 m² die Fläche mit Weiden-Auengebüsch, weshalb hier nach dem mit den Planunterlagen vorgelegten UVP-Bericht (Teil 07 der Planunterlagen, dort Kap. 4.2.2) lediglich von einem reliktschen Vorkommen auszugehen ist.

Im Untersuchungsraum sind auch Flächen mit Uferstaudenflur vorhanden. Diese ist im Eingriffsraum als Neophyten-Dominanzbestand des Indischen Springkrautes ausgebildet. Sie nimmt eine Fläche von ca. 210 m² ein, die im Rahmen des Vorhabens bauzeitlich in Anspruch genommen werden soll, und erstreckt sich ausgehend vom rechten Zschopau-Ufer unterhalb des Wehres über die steinige Uferbank hangaufwärts in den Gehölzbestand des Eschen-Ahorn-Gründchenwaldes. Eine etwa 8 m breite „Lücke“ im Gehölzbestand wurde als Einfahrt für Wehrekundungsmaßnahmen genutzt und anschließend von dieser schnellwüchsigen invasiven Pflanzenart besiedelt. Aufgrund des Dominanzbestandes des Indischen Springkrautes ist der Biotopwert gegenüber der typischen Uferstaudenflur herabgestuft. Zwar könnte die Uferstaudenflur bei entsprechender Artenzusammensetzung unter besonderen gesetzlichen Schutz gestellt werden, doch dies ist im vorhandenen Bestand nicht der Fall.

Aufgrund der geringen Größe der genannten unter besonderem gesetzlichem Schutz stehenden Biotopflächen sind sie nicht im Biotopkataster des LfULG verzeichnet und stellen eher Begleitbiotope der Fließgewässer Zschopau und des Tischauer Baches dar. Der Eingriffsstandort ist zudem insgesamt überwiegend industriell vorgeprägt.

Die nachfolgend dargestellten Flächen erfüllen jedoch, ungeachtet ihrer geringen Größe, die charakteristischen Merkmale der jeweiligen gesetzlich geschützten Biotope und unterfallen damit unmittelbar dem Schutz des § 30 Abs. 1 BNatSchG. Einer Registrierung als Biotop bedarf es dafür nicht, diese ist lediglich deklaratorischer Natur (Gellermann, BeckOK Umweltrecht, Stand: 1. Juli 2024, § 30 BNatSchG Rn. 11, 34).

Sie werden aufgrund ihrer Inanspruchnahme für das Vorhaben erheblich beeinträchtigt i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG. Beeinträchtigung in diesem Sinne ist jede nachteilige Veränderung, unterhalb der Schwelle der vollständigen Zerstörung des gesamten Biotops; Bezugsgröße ist dabei die Lebensraumfunktion des jeweiligen Biotops (Lütkes/Ewer, BNatSchG Kommentar, 2. Auflage 2018, § 30 Rn. 8; Gellermann, BeckOK Umweltrecht, Stand: 1. Juli 2024, § 30 BNatSchG Rn. 19). Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie nach Art, Umfang, Schwere oder Dauer als nicht nur geringfügig anzusehen ist, etwa wenn (nicht völlig unbedeutende) Teilflächen des Biotops beseitigt werden (Lütkes/Ewer, BNatSchG Kommentar, 2. Auflage 2018, § 30 Rn. 8; Gellermann, BeckOK Umweltrecht, Stand: 1. Juli 2024, § 30 BNatSchG Rn. 19).

Eschen-Ahorn-Gründchenwald

Eschen-Ahorn-Gründchenwald stockt am rechten Zschopau-Ufer zwischen dem Wehr und der Hochbrücke der B174, zunächst oberhalb der vorhandenen Natursteinmauer, dann auf einem natürlichen stein- und blockreichen zur Rutschung neigenden Steilhang. Aufgrund der Hangneigung und des schlechten Erhaltungszustandes der Natursteinmauer unterhalb des Wehres rutscht der Hang an mehreren Stellen zur Zschopau hin ab, was sich in der Gehölzvegetation durch schiefen Wuchs oder freiliegende Wurzelstöcke bzw. anhand von umgeknickten Bäumen zeigt. Der dauerhafte Bestand des Gehölzbewuchses erscheint in diesem Hangbereich daher fraglich. Der Gehölzbestand weist eine Gesamtfläche von ca. 2.500 m² (0,25 ha) auf und ist damit zu klein, um als „Wald“ im Sinne der Biotoptypenliste und des SächsWaldG erfasst zu werden.

Vom Vorhaben betroffen ist eine Teilfläche von 452 m²; die größere Fläche von 2.049 m² bleibt dagegen unverändert. Während eine Teilfläche von ca. 186 m² durch die geplante Errichtung neuer Bauwerke (Flusskraftwerk, Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlagen) und später durch den Abfluss des künftigen Flusskraftwerks in Anspruch genommen werden soll, ist für eine Teilfläche von ca. 266 m² die bauzeitliche Inanspruchnahme, für die Bauzufahrt sowie als Stell- und Arbeitsfläche vorgesehen. Die geplante Errichtung neuer Bauwerke ist dabei auch mit der baubedingten Vernichtung einiger Gehölze des Eschen-Ahorn-Gründchenwaldes verbunden. Dabei handelt es sich zudem um einen hochwertigen Biotoptyp.

Auf einer Fläche von 244 m², die bauzeitlich in Anspruch genommen werden soll, ist anschließend die Aufforstung mit Eschen-Ahorn-Gründchenwald vorgesehen, auf den restlichen 22 m² bauzeitlich in Anspruch genommener Fläche die Entwicklung von Ruderalflur.

Zudem ist im Zuge der Umsetzung des Vorhabens auf einer weiteren Teilfläche von ca. 141 m², die bislang durch die o. g. Uferstaudenflur bewachsen ist, die Aufforstung mit Eschen-Ahorn-Gründchenwald vorgesehen

Erlen-Eschen-Wald der Auen und Quellbereiche

Der Erlen-Eschen-Wald der Auen und Quellbereiche stockt entlang des rechten Obergraben-Ufers zwischen der Landspitze am Einlaufbereich des Obergrabens, der Einmündung der Tischau (rechtes Ufer), dem Bahndamm und einer Holzbaracke. Mit einer

Gesamtfläche von maximal ca. 800 m² (0,08 ha) ist auch dieser Bestand zu klein, um als „Wald“ im Sinne der Biotoptypenliste oder des SächsWaldG erfasst zu werden.

Vom Vorhaben betroffen ist eine Teilfläche von 428 m², die restliche Fläche bleibt unverändert. Während eine Teilfläche von ca. 219 m² durch die geplante Errichtung neuer Bauwerke (Flusskraftwerk, Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlagen) in Anspruch genommen werden soll, ist für eine Teilfläche von ca. 209 m² die bauzeitliche Inanspruchnahme als Stell- und Arbeitsfläche für Baumaschinen vorgesehen. Auf diese Teilfläche soll sich anschließend Ruderalflur entwickeln.

Weiden-Auengebüsch

Das Weiden-Auengebüsch bildet einen sehr kleinräumigen, reliktsch ausgebildeten Bestand im Mündungsbereich der Tischau, der durch eine nur bei erhöhten Wasserständen an die Tischau bzw. Zschopau angebundenen „Flutgraben“ angebunden ist.

Im Eingriffsraum liegt die Teilfläche zwischen dem linken Ufer der Tischau, dem rechten Ufer des Flutgrabens und der Landspitze am Treibgutabweiser. Eine weitere Teilfläche des Weiden-Auengebüsches befindet sich zwischen dem linken Ufer des Flutgrabens und dem Fuß des zum Bahndamm angrenzenden Hanges.

Vom Vorhaben unmittelbar betroffen ist eine Teilfläche von ca. 5 m² aufgrund der geplanten Errichtung der Fischaufstiegsanlage. Auf der verbleibenden Fläche (62 m²) sollen nur diejenigen Bäume entnommen werden, die zur Schaffung der Baufreiheit notwendig sind. Insofern ist eine bauzeitliche Inanspruchnahme als Stell- und Arbeitsfläche für Baumaschinen vorgesehen.

Naturnaher Bach

Als naturnaher Bach ist der kurze Abschnitt (43 m²) des östlichen Zuflusses Tischau einzustufen. Der Tischauer Bach weist ab dem Ende des Sohlen- und Uferverbaus am Tunnelausgang eine natürliche Sohlenbeschaffenheit und fein- bis grobmaterialreiche Substrate (Sand, Kies, kleinere Steine) auf. Seine Ufer sind bis zur Einmündung in die Zschopau unverbaut und mit Gehölzen (Weiden-Auengebüsch linksufrig, Erlen-Eschen-Wald der Auen und Quellbereiche rechtsufrig) bestanden. In Abhängigkeit vom Wasserstand der Zschopau ist die Tischau jedoch mehr oder weniger stark von Rückstau beeinflusst, so dass sich der frei fließende Abschnitt mit Bachcharakter auf weniger Meter reduziert.

Vom Vorhaben unmittelbar betroffen ist eine Teilfläche von ca. 7 m² durch die geplante Errichtung der Fischaufstiegsanlage und die erforderliche Umverlegung der Einmündung des Tischauer Baches. Trotz der Kleinräumigkeit dieser Betroffenheit ist sie als erheblich einzustufen, da durch die Beseitigung eines Teillebensraumes ein teilweiser Funktionsverlust zu erwarten ist.

Rohrgranzgras-Röhricht

Das Rohrgranzgrasröhricht beschränkt sich auf eine Fläche von ca. 140 m² im „Flutgraben“ zwischen Tischau und Zschopau. Dieser Graben wird vermutlich nur bei erhöhten Wasserständen in der Zschopau stufenweise überflutet und der vorhandene Bewuchs deutet darauf hin, dass eine Anbindung an die Tischau längere Zeit nicht stattgefunden hat. Der Biotoptyp befindet sich in einem mäßigen Zustand, da das namensgebende, sonst entlang der Gewässerufer vergleichsweise konkurrenzstarke Rohrgranzgras hier nur mäßig entwickelt ist und stark von anderen krautigen Pflanzen durchwachsen wird.

Rohrglanzgrasröhricht ist aufgrund der geplanten Umverlegung der Einmündung der Tischau auf ca. 70 m² vom Vorhaben betroffen. Ebenfalls auf ca. 70 m² ist zuvor eine bauzeitliche Inanspruchnahme als Arbeitsfläche, zum Einsatz von Baumaschinen geplant.

Insgesamt werden somit im Zuge der Umsetzung des Vorhabens mehrere Teilflächen gesetzlich geschützter Biotope beeinträchtigt bzw. gehen dauerhaft verloren. Dies betrifft sowohl Biotope mit mittlerer wie auch solche mit hoher Wertigkeit. Dabei ist ein teilweiser Funktionsverlust zu befürchten.

Das Vorhaben ist insoweit mit Handlungen i. S. d. § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG verbunden, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der genannten gesetzlich geschützten Biotope führen können.

6.4.3 Ausnahmeerteilung

Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 6 SächsNatSchG kann von dem Zerstörungs- und Beeinträchtungsverbot des § 30 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 BNatSchG auf Antrag dann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Ein entsprechender Antrag wurde durch den Vorhabens-träger mit dem Antrag auf Planfeststellung des Vorhabens konkludent gestellt.

Zwar muss grundsätzlich das erforderliche Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 21 Abs. 6 Satz 2 SächsNatSchG vorliegen. Aufgrund der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses entscheidet die Planfeststellungsbehörde auch über die Belange, für die andere Behörden zuständig sind. Die Verpflichtung das Einvernehmen einzuholen bezieht sich nur auf Verfahren, in denen keine bundesrechtliche Planfeststellung erforderlich ist. Es bedarf daher nicht der Herstellung eines Einvernehmens, jedoch ist die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde zu berücksichtigen. Die zuständige Naturschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis hat in ihren Stellungnahmen vom 1. Oktober 2020 und 20 Juli 2021 keine Bedenken hinsichtlich der Erteilung einer Ausnahme geäußert, sondern dem Vorhaben vielmehr bei Beachtung der Nebenbestimmungen, die mit diesem Beschluss angeordnet werden (s. o. unter A.VI.4), ausdrücklich zugestimmt.

Die Ausnahmevoraussetzungen sind im vorliegenden Fall für die gesetzlich geschützten Biotope „Erlen-Eschen-Wald der Auen und Quellbereiche“, „Weiden-Auengebüsch“ sowie „Rohrglanzgras-Röhricht“ gegeben, da die entsprechenden Beeinträchtigungen durch Umsetzung der mit dem Vorhaben geplanten Maßnahmen nach dem LBP ausgeglichen werden können.

Der Begriff des Ausgleichs ist dabei i. S. d. § 15 Abs. 2 BNatSchG zu verstehen (Gellermann, BeckOK Umweltrecht, Stand: 1. Juli 2024, § 30 BNatSchG Rn. 28).

Laut Nr. II 4. b) aa) der VwV Biotopschutz ist die Beeinträchtigung eines Biotops dann ausgeglichen, wenn nach Beendigung der verbotenen Veränderungshandlung ein gleichartiges Biotop mit den gleichen standörtlichen Gegebenheiten und der gleichen Flächenausdehnung gegeben ist.

Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen der genannten Biotope werden in dem den Planunterlagen beigefügten LBP Maßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2) vorgesehen, durch die gemäß der Bilanzierung (Anlage 3 zum LBP) im Ergebnis ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe in diese Biotope der gleichen Flächenausdehnung möglich ist. Daneben sind für einen Teil der Eingriffe in gesetzliche geschützte Biotope Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

Nach dem LBP stehen im Eingriffsraum Flächen zur Verfügung, auf denen durch Rohbodenaufbringung und Mahdgutübertragung ein Sand- und Silikatmagerrasen (Bestand der Heidenelke) angesiedelt werden kann, der sich langfristig zu einem naturschutzfachlich hochwertigen Biotop entwickeln kann. Der Verlust von Teilen des Erlen-Eschen-Waldes der Auen und Quellbereiche (durch teilweise Fällung) und des Weiden-Auengebüsches (durch gezielte Fällung von Einzelbäumen) sowie des Rohrglanzgras-Röhrichts (im Zuge der Umverlegung der Tischau) kann nach dem LBP durch Umsetzung der Maßnahme A2 (Umwandlung der Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte in einen Sand- und Silikatmagerrasen mit Heidenelkenbestand) auf einer Fläche von insgesamt ca. 2678 m² am Eingriffsort ausgeglichen werden. Die Ausgleichbarkeit ist danach möglich aufgrund des geringen Alters des Erlen-Eschen-Waldes der Auen und Quellbereiche von weniger als 25 Jahren und aufgrund des ebenso geringen Alters und der Kleinräumigkeit des Weiden-Auengebüschs. Hinsichtlich des betroffenen Rohrglanzgras-Röhrichts ist sein derzeit schlechter Entwicklungszustand zu berücksichtigen, der sich aufgrund der Standortbedingungen und der unveränderten angrenzenden Röhrichte entlang der dann umverlegten Tischau wieder entwickeln wird. Die Durchführung der Maßnahme sowie die Pflege der Fläche sollen gemäß LBP in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis erfolgen. Danach ist auch eine Erfolgskontrolle durchzuführen und die Mahdgutübertragung bei einem Ausbleiben der gewünschten Saat ggf. zu wiederholen.

Diese Maßnahmenplanung gemäß LBP kann nach den fachlichen Stellungnahmen von der oberen Naturschutzbehörde vom 23. Juli 2021 sowie der unteren Naturschutzbehörde vom 1. Oktober 2020 und 20. Juli 2021 hier zugrunde gelegt werden. Nach dieser fachlichen Einschätzung stehen dem Vorhaben bei Umsetzung des geplanten Kompensationskonzeptes und unter Beachtung der angeordneten Nebenbestimmungen aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht keine Bedenken entgegen. Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 6 SächsNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 SächsNatSchG für die gesetzlich geschützten Biotope „Erlen-Eschen-Wald der Auen und Quellbereiche“, „Weiden-Auengebüsch“ sowie „Rohrglanzgras-Röhricht“ kann daher mit diesem Beschluss zugelassen werden.

Soweit dagegen die Beeinträchtigungen der Biotope „Naturnaher Bach“ (durch Umverlegung der Einmündung der Tischau) und „Eschen-Ahorn-Gründchenwald“ nicht ausgeglichen, sondern lediglich durch Umsetzung der mit dem Vorhaben geplanten Ersatzmaßnahmen E1, E2 und E4 langfristig kompensiert werden können, ist ein Ausgleich i. S. d. § 30 Abs. 3 BNatSchG und somit auch eine Ausnahmeerteilung nicht möglich.

6.4.4 Befreiung

Von dem Zerstörungs- und Beeinträchtungsverbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG wird mit diesem Beschluss gemäß § 67 BNatSchG i. V. m. § 39 SächsNatSchG eine Befreiung für die gesetzlich geschützten Biotope „Naturnaher Bach“ und „Eschen-Ahorn-Gründchenwald“ erteilt.

Ein Ausgleich der mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen dieser Biotope ist nicht möglich, allerdings können die Beeinträchtigungen durch die mit dem Vorhaben geplanten und mit diesem Beschluss verbindlich angeordneten Ersatzmaßnahmen E1, E2 und E4 kompensiert werden.

Nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG kann auf Antrag eine Befreiung vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist. Ein entsprechender Antrag wurde durch den Vorhabensträger mit dem Antrag auf Planfeststellung des Vorhabens konkludent gestellt.

Weiterhin muss gemäß § 39 Satz 2 SächsNatSchG grundsätzlich das erforderliche Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde vorliegen. Aufgrund der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses entscheidet die Planfeststellungsbehörde auch über die Belange, für die andere Behörden zuständig sind. Aus diesem Grund musste kein Einvernehmen der zuständigen Behörde eingeholt werden. Darüber hinaus hat die zuständige Naturschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis in ihren Stellungnahmen vom 1. Oktober 2020 und 20. Juli 2021 keine Bedenken hinsichtlich der Erteilung einer Ausnahme geäußert, sondern dem Vorhaben vielmehr bei Beachtung der Nebenbestimmungen, die mit diesem Beschluss angeordnet werden (s. o. unter A.VI.4), ausdrücklich zugestimmt.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung sind erfüllt.

Das Vorhaben dient zum einen der Sanierung des Wehres, die nicht nur wasserfachlich erforderlich ist, sondern auch im denkmalpflegerischen Interesse liegt. Daneben werden mit dem Vorhaben die Ziele der Errichtung einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie sowie der erstmaligen Herstellung der gewässerökologischen Durchgängigkeit und der Verbesserung des Fischschutzes am bestehenden Wehr verfolgt. Diese Ziele liegen auch im öffentlichen Interesse (dazu oben unter B.II.1 und C.II.1).

Vor dem Hintergrund, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen der geschützten Biotope zwar nicht ausgeglichen aber bei Umsetzung der geplanten Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können, überwiegen die mit dem Vorhaben verfolgten Interessen hier das Interesse am unveränderten Erhalt der Biotope.

So sind nach dem den Planunterlagen beigefügten LBP die Ersatzmaßnahmen E1, E2 und E4 zur Kompensation der Eingriffe in die gesetzlich geschützten Biotope vorgesehen (zu den Maßnahmen s. auch bereits oben, in Kap. C.II.6.1.3 dieses Beschlusses).

Nach dem LBP stehen im Eingriffsraum sowohl Flächen zur Verfügung, die mit standorttypischen Gehölzen des Eschen-Ahorn-Gründchenwald aufgeforstet werden können, um langfristig wieder einen Lückenschluss der Uferbegleitgehölze zu erreichen (Aufforstung im Zuge der Umsetzung der Maßnahmen E1 und E4), als auch Flächen, die im Bereich des vorhandenen Flutgrabens als neuer naturnaher Bachabschnitt entwickelt werden können (Maßnahme E2).

Für den betroffenen Teil des Eschen-Ahorn-Gründchenwaldes, der laut LBP als ungleichaltriger gestufter Bestand beurteilt wurde und bei dem es sich nicht um einen Wald im Sinne des SächsWaldG handelt, ist eine Kompensation durch Aufforstung am Eingriffsort möglich. Für die Realisierung der Ersatzmaßnahme E1 stehen ca. 385 m² zur Verfügung sowie ca. 312 m² im Rahmen der Ersatzmaßnahme E4. Der Neophyten-Dominanzbestand des Indischen Springkrautes und eine Teilfläche Richtung Turbinenhaus sollen im Zuge der Maßnahme E1 mit standorttypischen Gehölzen des Eschen-Ahorn-Gründchenwald aufgeforstet werden, um langfristig wieder einen Lückenschluss der Uferbegleitgehölze zu erreichen. Mit Maßnahme E4 ist zusätzlich die Entsiegelung und anschließende Aufforstung zu Erlen-Eschen-Wald der Auen und Quellbereiche als Ersatz der zu fällenden Altbäume und zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen, im Bereich eines gegenwärtig vorhandenen Holzschuppens rechtsseitig des Obergrabens

geplant. Der Verlust eines Teils des naturnahen Bachabschnittes der Tischau soll mittels der Ersatzmaßnahme E2 auf einer Fläche von 59 m² kompensiert werden.

Diese Maßnahmenplanung gemäß LBP kann nach den fachlichen Stellungnahmen von der oberen Naturschutzbehörde vom 23. Juli 2021 sowie der unteren Naturschutzbehörde vom 1. Oktober 2020 und 20. Juli 2021 hier zugrunde gelegt werden. Nach dieser fachlichen Einschätzung stehen dem Vorhaben bei Umsetzung des geplanten Kompensationskonzeptes und unter Beachtung der angeordneten Nebenbestimmungen aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht keine Bedenken entgegen. Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Daher kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG zugelassen werden.

6.5 Landschaftsschutzgebiete/ andere Schutzgebiete nach nationalem Recht

Das Vorhaben ist mit den Bestimmungen zum besonderen Schutz von Natur und Landschaft innerhalb rechtsverbindlich festgesetzter Landschaftsschutzgebiete vereinbar.

Der Vorhabenstandort befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“. Naturschutzgebiete oder andere Schutzgebiete nach nationalem Recht sind im Planungsraum dagegen nicht ausgewiesen.

Das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“ wurde mit der Verwaltungsanordnung Nr. 03/90 durch die damalige Bezirksverwaltungsbehörde Chemnitz vom 27.08.1990 im Rahmen einer Sammelverordnung unter Schutz gestellt. Die letzte Änderung erfolgte durch Verordnung des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 02.09.2016 (SächsGVBl. S. 486). Eine Einzelverordnung zur Unterschutzstellung des Gebietes wurde nicht erlassen, so dass für das Gebiet bis zur Neuregelung nach § 51 Abs. 1 SächsNatSchG weder Schutzzweck noch Schutzziele definiert sind.

Gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG handelt es sich bei Landschaftsschutzgebieten um rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Eine Beeinträchtigung der Bestimmungen zum Schutz dieses Landschaftsschutzgebietes ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Hierzu ist zunächst festzustellen, dass § 5 Abs. 1 BNatSchG keine besondere Beachtung beansprucht, da es sich nicht um eine Maßnahme der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft handelt.

Nähere Bestimmungen im Sinne des § 26 Abs. 2 BNatSchG zu Verboten, Erlaubnisvorbehalten, zulässigen Handlungen oder Befreiungen sind der Verwaltungsanordnung Nr. 03/90 der damaligen Bezirksverwaltungsbehörde Chemnitz vom 27.08.1990 zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes nicht zu entnehmen.

Die Gebietscharakteristik des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“ wird darin wie folgt zusammengefasst: „Reich strukturierte Landschaft vom waldreichen Teils des Erzgebirges zu den flachhügeligen Ackerfluren im unteren Erzgebirge. Ackerfluren mit gehölzbestandenen Wegen u. Feldrainen sowie meist bewaldeten Kuppen als wertvolle Landschaftselemente. Naturnaher Laubmischwald auf den Steilhängen, bei guter Durchfeuchtung auch Schluchtwald mit Bergahorn, Esche, Buche, Sommerlinde; z. T. reine Buchenbestände. Auf weniger geneigten Flächen dominieren Fichtenforste. Artenreiche Strauch- u. Krautschicht; auf staunassen bis wechselfeuchten Wiesen bemerkenswerte Flora mit gefährdeten u. seltenen Pflanzen. Lebensraum für artenreiche Vogelfauna, darunter Schwarzspecht, verschiedene Greifvögel. Industrie- u. Erholungsgebiet. Burg Scharfenstein, Schloss Wolkenstein, Kirchen in Wolkenstein, Burg Wildeck (12. Jahrhundert), Heilbäder Warmbad u. Wiesenbad. Beeinträchtigend wirkt ungenügende Wasserqualität der Zschopau.“

Mit der Umsetzung des Vorhabens sind keine Handlungen i. S. d. § 26 Abs. 2 BNatSchG verbunden, die den Charakter des Landschaftsgebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Dies folgt bereits aus der räumlich begrenzten Wirkung des Vorhabens. Alle mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen können zudem kompensiert werden; im Hinblick auf die Zschopau und ihre Wasserqualität ist das Vorhaben sogar mit gewissen Verbesserungen verbunden (s. im Einzelnen oben, in Kap. C.II.6.1.3 sowie zur Verbesserung der Wasserqualität Kap. C.II.4.5.4).

Der Schutz des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“ steht dem Vorhaben damit zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht entgegen. Entsprechende Bedenken wurden auch seitens der unteren oder oberen Naturschutzbehörden nicht vorgebracht.

Naturschutzgebiete oder andere Schutzgebiete nach nationalem Recht sind im Planungsraum nicht ausgewiesen.

6.6 Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen

Die anerkannten Naturschutzvereinigungen hatten im Planfeststellungsverfahren gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG die Gelegenheit, innerhalb der Einwendungsfrist zur Planung Stellung zu nehmen. Sie wurden sowohl im Rahmen des ursprünglichen Anhörungsverfahrens wie auch im Rahmen der Anhörung zu den Änderungen der Tektur 01 beteiligt (s. o. unter B.III.3 und B.III.4). Darüber hinaus wurde den anerkannten Naturschutzvereinigungen, die sich in ihren zuvor eingegangenen Stellungnahmen mit der Vereinbarkeit des Vorhabens mit Belangen des Fischschutzes auseinandergesetzt hatten, mit Schreiben vom 16. August 2022 gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 5 und 6 BNatSchG und § 33 SächsNatSchG auch Gelegenheit zur Stellungnahme hinsichtlich der Änderungen der Tektur 02 gegeben (s. o. unter B.III.6).

Die nachfolgend aufgeführten anerkannten Naturschutzvereinigungen, haben von der Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme Gebrauch gemacht.

6.6.1 Landesjagdverband Sachsen e. V.

Der Landesjagdverband Sachsen e. V. hat mit seiner Stellungnahme vom 21. August 2020 erklärt, dem Vorhaben zuzustimmen. Er hat darauf verwiesen, dass nach Prüfung

der zur Verfügung gestellten Unterlagen und unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Belange des Verbandes aus seiner Sicht keine Einwände zum Vorhaben bestünden.

6.6.2 Landesverband Sächsischer Angler e. V.

Der Landesverband Sächsischer Angler e. V. hat sich mit Stellungnahmen vom 4. September 2020 (im Rahmen des ursprünglichen Anhörungsverfahrens), vom 30. Juni 2021 (zur Tektur 01) und vom 5. September 2022 (zur Tektur 02) beteiligt.

In allen Stellungnahmen lehnt der Verband das Vorhaben insgesamt ab und verweist zur Begründung auf verschiedene Einzelaspekte, die der Verband kritisch sehe.

6.6.2.1 Fischschutz und Planung der Fischwechsellanlagen

Zum einen lehnt der Verband in seiner ursprünglichen Stellungnahme vom 4. September 2020 den vom Vorhabensträger geplanten Horizontalrechen aus Gründen des Fischschutzes ab und fordert die Verringerung der lichten Stabweite des Rechens auf 10 mm. Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass die Zschopau am Standort „Bodemer Wehr“ nach der Vorhabensbeschreibung der Äschenregion zuzuordnen sei. Die fischzönotische Grundausrprägung entspreche dem Typ „Gründling-Schmerlen-Gewässer H“. Die Hauptfischarten seien demzufolge u. a. Gründling, Schmerle, Äsche, Bachforelle, Döbel und Elritze. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werde die Äsche zusätzlich als Leitart beschrieben, bei der bautechnischen Planung der Fischaufstiegsanlage sei aber die Barbe als Bemessungsfisch gewählt worden, welche danach nicht zu den Hauptfischarten zählt, und auf dieser Grundlage sei die Stabweite des Horizontalrechens in den Planunterlagen mit 15 mm für ausreichend erachtet worden. Nach einschlägigen Veröffentlichungen (Ebel/Gluch/Kehl, Einsatz des Leitrechen-Bypass-Systems nach Ebel, Gluch & Kehl an Wasserkraftanlagen – Grundlagen, Erfahrungen und Perspektiven, WasserWirtschaft 2015, S. 44 ff.) sei die lichte Stabweite des Rechens aber möglichst so zu bemessen, dass dieser durch die Zielart mit den geringsten Körperdimensionen nicht passiert werden kann, und dazu würden in der Praxis meist lichte Stabweiten von weniger als 15 mm realisiert.

Der Verband führt zudem aus, es lasse sich nur schwer bewerten, inwiefern die in den Planunterlagen angegebenen Fließgeschwindigkeiten und Grenzwerte korrekt und für den zukünftigen Fischaufstieg und Fischabstieg tatsächlich wirksam seien. Ein fischökologisches und limnologisches Gutachten könne die Wirksamkeit der Anlage besser beurteilen.

Speziell mit Blick auf die geplanten Fischwechsellanlagen weist der Verband darauf hin, dass im Umlenkbecken Nr. 24 ggf. ein Leitelement einzuplanen sei, um Kreisströmungen oder Kurzschlussströmungen zu vermeiden. Um leistungsschwächeren Arten und Kleinfischen eine Aufstiegsmöglichkeit zu bieten, seien Schlitzpässe gut geeignet. Voraussetzung sei jedoch der Einbau eines Sohlensubstrats gemäß Kapitel 4.6.6. des Merkblattes DWA-M 509; die Sohle von Fischaufstiegs- und -abstiegsanlagen sollte mit einer 30 cm dicken Substratschicht bedeckt sein. Wenn die Steine des Stützmaterials (LMB 60/300) 5-15 cm über das Füllmaterial (CP 45/125) hinausragen, werde das feinere Material im Lückensystem vor Erosion geschützt und ein strömungsberuhigter Korridor zur Aufwanderung bodenorientierter Arten bereitgestellt. Ggf. sei dann die Betonschicht vernachlässigbar. Die Becken Nr. 11 bis 13 der Fischaufstiegsanlage würden nach der Planung vollflächig abgedeckt; daher werde in diesem Bereich eine regelmäßige Wartung nicht oder nur erschwert möglich sein.

6.6.2.2 Dimensionierung des Wehres und weitere Aspekte der Planung

Weiterhin stellt der Verband die Dimensionierung des Wehres mit einer Höhe der festen Wehrschwelle von ca. 6,80 m grundsätzlich in Frage. Seit dem Bau des Wehrkörpers im Jahr 1879 werde der Geschiebetransport des Flusses unterbrochen, weshalb das Wehr oberwasserseitig stark verlandet sei und nur ein geringer freier Wasserstand anstehe. Die gewässerökologischen und -morphologischen Parameter seien gestört. Die Planung sollte daher nach Ansicht des Verbandes in einer Variantenprüfung die Absenkung des Stauzieles in Betracht ziehen. Dadurch würden negative gewässerökologische Auswirkungen des Aufstaus reduziert und durch die Reduktion der Wehrhöhe ließen sich Baulänge und Kosten für eine fischpassierbare Gestaltung erheblich verringern. Insoweit kritisiert der Verband in seiner Stellungnahme insbesondere den in den Planunterlagen enthaltenen Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie.

Kritisiert wird weiter, dass durch das Leistungsvermögen der Turbinenanlagen die Wehranlage zu einem großen Teil des Jahres nicht überströmt werden soll. Demzufolge würde in dieser Zeit das Wasser ausschließlich über die Wasserkraftanlage und die Fischwechsellanlagen abgegeben werden. Die Bereiche vor und hinter dem Wehr würden jedoch durch stehende oder nur sehr schwach fließende Wasserzonierungen weiterhin die Morphologie und Ökologie des Gewässers negativ beeinflussen. Auch sei der Rückstau der Wasserkraftanlage nur unzureichend dokumentiert; es fehle die Darstellung zum Maximalstauziel von 327,39 m ü. NHN.

Der Verband bewertet kritisch, dass der bisherige Obergraben im Rahmen des Vorhabens lediglich verfüllt werden soll und dass der Rückbau des Ausleitungskraftwerkes nicht die Entfernung von Beton/Stahlbeton aus den Flächen beinhalte. Insofern sei die vollständige Entsiegelung dieses Bereiches in Betracht zu ziehen und aufgrund des Umfangs der Entsiegelung und im Interesse der Stadt Zschopau auch eine Maßnahme im Sinne des Ökokontos denkbar.

Schließlich wendet sich der Verband gegen die Planung, im Zuge der Bauarbeiten Abfischungen „durch fachlich entsprechend qualifizierte Personen durchzuführen“. In den Planungsunterlagen werde zusätzlich erwähnt, dass diese Abfischung nicht durch den Anglerverband durchzuführen sei. Dem wird seitens des Verbandes widersprochen, da es sich beim Anglerverband Südsachsen Mulde/Elster e. V. um den für die Zschopau Fischereiausübungsberechtigten handele, der befugt sei, mittels Elektrofischerei den Fischbestand zu bergen und umzusetzen. Der Verband verweist in seiner Stellungnahme auf § 14 SächsFischVO.

6.6.2.3 Gegenstellungnahme des Vorhabensträgers

Der Kritik des Landesverbands Sächsischer Angler e. V ist der Vorhabensträger mit seiner Gegenstellungnahme vom 17. Februar 2021 entgegengetreten. Hinsichtlich der Fischschutzrechens hat er dabei auf die SächsFischVO verwiesen, wonach ein Rechen mit Stabweite von lediglich 10 mm allein in für die Lachswanderung ausgewiesenen Gewässern erforderlich sei, wozu die Zschopau am Vorhabensstandort nicht gehöre. Die Bauwerke Fischeaufstieg und Fischabstieg seien gemäß den einschlägigen, derzeit gültigen Richtlinien geplant worden. Es handele sich bei der Planung um Standardbauweisen, deren Funktionsfähigkeit bereits vielfach bewiesen sei. Unwägbarkeiten im Abflussverhalten würden in Form von Sicherheitsbeiwerten berücksichtigt. Ein fischökologisches/limnologisches Gutachten werde nicht als erforderlich angesehen.

Im Zuge der Tektur 01 wurde die Planung des Fischeaufstiegs und des Fischabstiegs noch einmal überarbeitet (s. o. Kap. B.III.4). In seiner Gegenstellungnahme hat der Vorhabensträger darauf hingewiesen, dass das Umlenkbecken nunmehr das Becken

Nr. 28 sei; auf das Leitelement werde zunächst verzichtet, da die Erfahrungen an anderen Anlagen gezeigt hätten, dass dies bei dieser Bauweise nicht notwendig sei. Sollte sich beim Probelauf doch noch die Notwendigkeit zeigen, so könne eine Leitwand mit einfachen Mitteln nachgerüstet werden. Der geplante Sohlaufbau entspreche zudem den Richtlinien in DWA 509 und habe sich in der Praxis bewährt. Das Herausragen des Stützmaterials aus der Sohle sei an einer anderen Anlage im Erzgebirgskreis von den Behörden als Mangel angesehen worden und habe verändert werden müssen.

Die Becken Nr. 11 bis 13 der Fischaufstiegsanlage würden mit Lichtgitterrosten überdeckt; eine Sichtkontrolle vom Gelände aus sei möglich. Bei Bedarf könne der Wärter hier in den Fischaufstieg hinuntersteigen, um Fließhindernisse zu beseitigen. Dafür werde eine Steigleiter montiert. Die lichte Höhe zwischen Fischpasssohle und Überdeckung sei ausreichend groß, um hier arbeiten zu können.

Eine Änderung des vorhandenen Wehres, um dessen Höhe zu verringern, werde als Variante nicht untersucht, da dies unwirtschaftlich sei.

Oberwasserseitig werde es keine Veränderungen geben; unterhalb des Wehres werde die Ausleitungsstrecke entfallen. Lediglich ca. 10 m unterhalb des Wehres werde ein Abschnitt mit ruhendem Wasser sein. Damit werde der Zustand vor Ort wesentlich verbessert.

Es seien auch weitere Berechnungen für den Rückstau durchgeführt worden, für das höhere Stauziel, das bei höherer Wasserführung zum Tragen komme (327,39 m ü. NHN). Zum einen sei der Rückstau für einen Zschopauabfluss von 15,9 m³/s berechnet worden, da hier die Auswirkungen am größten seien, zum anderen für einen Zschopauabfluss von 20,1 m³/s, da dies explizit nachgefordert worden sei. In beiden Fällen betrage die Rückstaulänge ca. 1,5 km, wie im bereits zuvor berechneten Szenario.

Zur geplanten Verfüllung des bisherigen Obergrabens verweist der Vorhabensträger auf Erfordernisse des Denkmalschutzes, wonach der Graben in seiner Form und Lage erkennbar bleiben müsse und sein vollständiger Rückbau daher nicht möglich sei.

Hinsichtlich der geplanten Abfischungen beruft sich der Vorhabensträger auf eine Forderung der unteren Naturschutzbehörde in Abstimmung mit der Fischereibehörde getroffen; die Anzeigepflicht nach SächsFischVO werde eingehalten.

6.6.2.4 Stellungnahmen zu den Tekturen

Auch in seinen Stellungnahmen vom 30. Juni 2021 (zur Tektur 01) und vom 5. September 2022 hat der Landesverband Sächsischer Angler e. V. an seiner Kritik festgehalten. Lediglich die Kritik an der Planung zu den Becken von Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlage sowie die Forderungen nach einem limnologischen Gutachten und einer weiteren Darstellung des Rückstaus wurden nicht wiederholt. Dies hatte sich mit der Änderung der Planung im Zuge der Tektur 01 erledigt.

Kritisiert wurde jedoch weiterhin insbesondere die geplante Stabweite des Horizontalrechens von 15 mm und die Beibehaltung der Dimensionierung des Wehres. Der Verband forderte weiterhin, als Alternative solle eine Absenkung des Stauziels in Betracht gezogen werden. Zentrales Ziel der Wasserrahmenrichtlinie sei es, einen „guten Zustand“ für Grundwasser- und Oberflächenwasserkörper bis zum Jahr 2015 zu erreichen. Dieser Zeitpunkt sei bereits wiederholt überschritten worden. Angesichts des aktuellen Gewässerzustands müsse zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie eine Verbesse-

rung der Zustände angestrebt werden, doch den Planunterlagen sei zu entnehmen, dass Veränderungen des ökologischen Zustandes nicht zu erwarten seien.

Die Stellungnahmen verweisen zudem weiterhin auf den erforderlichen Einbau eines Sohlensubstrats gemäß Kapitel 4.6.6. des Merkblattes DWA-M 509 im geplanten Fischaufstieg. Auch könne den Ausführungen des Landesamtes für Denkmalschutz hinsichtlich der Verfüllung des Obergrabens nicht gefolgt werden; ebenso wenig könne die Abstimmung zwischen unterer Naturschutzbehörde und Fischereibehörde, den Anglerverband bei geplanten Abfischungen nicht einzubeziehen, nachvollzogen werden.

Der Vorhabensträger hat in seiner Gegenstellungnahme vom 9. März 2022 insbesondere an seiner Ablehnung einer Verringerung der lichten Stabweite des Horizontalrechens festgehalten.

6.6.2.5 Prüfung der Stellungnahme des Landesverbands Sächsischer Angler e. V.

Den Forderungen des Verbands nach einer Verbesserung des Fischschutzes durch Einbau eines Horizontalrechens mit einer lichten Stabweite von maximal 10 mm trägt dieser Beschluss mit der Regelung unter A.III, Nr. 2 sowie mit der Nebenbestimmung Nr. 5.2 (unter A.VI.5 dieses Beschlusses) Rechnung. Zur näheren Begründung wird auf die Ausführungen in Kap. C.II.7.2.1.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Sohlgestaltung der Fischaufstiegsanlagen wird auf die näheren Ausführungen in Kap. C.II.7.2.1.1 verwiesen. Gemäß der Stellungnahme der Fischereibehörde genügt die Planung in ihrer aktuellen Fassung und unter Beachtung der Nebenbestimmungen Nr. 2.3 und 5.3-5.4 den fachlichen Anforderungen. Weitergehende Vorgaben bzw. Nebenbestimmungen waren daher mit diesem Beschluss nicht anzuordnen.

Soweit der Verband schließlich auf die Einhaltung des § 14 SächsFischVO hingewiesen hat, wird dem mit Nebenbestimmung Nr. 5.1 dieses Beschlusses ausdrücklich Rechnung getragen.

Die mit diesem Beschluss vorgesehenen Regelungen und Nebenbestimmungen tragen zugleich der fachlichen Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als der zuständigen Fischereibehörde (§ 30 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 SächsFischG) Rechnung.

Im Übrigen waren die Forderungen des Verbands zurückzuweisen. Dies begründet sich im Einzelnen wie folgt:

Mit Blick auf die Durchführung der geplanten Abfischungen trägt die Planung den Hinweisen und Forderungen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis Rechnung, deren Beachtung dem Vorhabensträger bereits mit der Mitteilung über das Ergebnis der UVP-Pflicht vom 12. Juni 2019 aufgegeben wurde. Diese Forderungen wurden bereits in Abstimmungen vor Einreichung der Antragsunterlagen für das Vorhaben Neubau WKA Bodemer Wehr seitens der unteren Naturschutzbehörde in Abstimmung mit der Fischereibehörde getroffen. Soweit darin auf die Durchführung der Abfischungen durch eine fachlich entsprechend qualifizierte Person (Fischereisachverständigen) abgestellt wird, stehen dem auch Anforderungen des Fischereirechts nicht entgegen.

Die durch den Landesverband Sächsischer Angler geforderte Absenkung des Stauziels stellt keine zumutbar, vom Vorhabensträger näher zu prüfende Alternative dar.

Eine Grenze der im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durchzuführenden Alternativenprüfung ist dann erreicht, wenn die fragliche „Alternative“ letztlich auf den Austausch des Projekts hinausläufe. Denn die Bestimmung des Vorhabens selbst und die Festlegung der damit verfolgten Ziele ist dem Vorhabensträger überlassen, der allenfalls Abstriche am Grad der Zielerreichung hinzunehmen hat, jedoch nicht die vollständige Aufgabe eines abgrenzbaren Teilzieles (zu den Grenzen der Alternativenprüfung siehe BVerwG, Urt. v. 15. Dezember 2016 – 4 A 4/15, NVwZ 2017, 708 (712) Rn 32; Kupfer, in Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Stand: November 2023, Vorbemerkung § 72 Rn. 233). Im vorliegenden Fall stellt ein solches, abgrenzbares Teilziel des Vorhabensträgers die weitere Nutzung des bestehenden Wehres zur Erzeugung von Energie aus Wasserkraft dar. Nach der – insoweit unwidersprochen gebliebenen – Gegenstellungnahme des Vorhabensträgers wäre bei einer Absenkung des Stauziels das Vorhaben für den Vorhabensträger jedoch nicht mehr wirtschaftlich. Vom Vorhabensträger den Umbau des Wehres zwecks Absenkung des Stauziels zu verlangen, ginge einerseits mit einer weitergehenden Beeinträchtigung der Belange des Denkmalschutzes einher (dazu im Einzelnen unten, in Kap. C.II.11.1 dieses Beschlusses) und liefe aus Sicht des Vorhabensträgers zudem auf ein anderes als das von ihm geplante Vorhaben hinaus.

Soweit der Verband in seiner Stellungnahme die von ihm geforderte Absenkung des Stauziels gerade mit wasserrechtlichen Anforderungen begründet und ohne eine solche Absenkung des Stauziels die Einhaltung der Anforderungen der WRRL in Zweifel zieht, wird auf die Ausführungen oben, in Kap. C.II.4.5 verwiesen. Danach steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass das Vorhaben mit den Zielen der WRRL, welche mit den §§ 27 bis 31, 47 WHG in innerstaatliches Recht umgesetzt wurden, vereinbar ist.

Im Übrigen würden auch bei einer Absenkung des Stauziels unter grundsätzlichem Erhalt des Wehres als Querbauwerk die vom Verband angesprochenen Auswirkungen des Aufstaus der Zschopau am Bodemer Wehr sowie die vom Wehr ausgehende Barrierewirkung (zumindest im Grundsatz) weiterbestehen.

Dass der Obergraben des bisherigen Ausleitungskraftwerks lediglich verfüllt wird, sein Verlauf jedoch weiterhin absehbar bleibt, trägt den Belangen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege Rechnung. Zur Begründung wird im Einzelnen auf die Ausführungen in Kap. C.II.11.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Soweit der geplante Rückbau des bisherigen Ausleitungskraftwerkes nicht die vollständige Entfernung der vorhandenen Beton-Bauteile beinhaltet, hat der Vorhabensträger dies in der Vorhabensbeschreibung näher begründet (Teil 01 der Planunterlagen, dort S. 27). Danach soll der Tiefbau des Turbinenhauses des bestehenden Ausleitungskraftwerkes erhalten bleiben und die derzeit schon vorhandene, senkrechte, massiv ausgebildete Ufermauer der Zschopau mit der flussseitigen Rückwand des Turbinenhauses geschlossen werden, um die Stabilität der unmittelbar angrenzenden Ufermauern zu sichern und den Hochwasserschutz aufrechtzuerhalten. Insbesondere die andernfalls erforderlichen Abbrucharbeiten des Tiefbaus würden die Stabilität der benachbarten Mauern und Gebäude, v. a. des unmittelbar angrenzenden, denkmalgeschützten Trafohäuschens, beeinträchtigen und erhebliche Sicherungsarbeiten nach sich ziehen.

Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahme der oberen Wasserbehörde, Referat 42 der Landesdirektion Sachsen, zur wasserfachlichen und bautechnischen Prüfung an. Nach dieser Fachstellungnahme bestehen keine Bedenken gegen die vom Vorhabensträger geplante fachliche Umsetzung (siehe dazu im Einzelnen oben, in Kap. C.II.4.3). Die geplante

Vorgehensweise trägt damit zugleich wiederum Belangen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege Rechnung.

Zum Ausgleich der mit dem Vorhaben verbundenen Neuversiegelung von Flächen wurde darüber hinaus bei Überarbeitung der Planunterlagen im Rahmen der Tektur 01 eine zusätzliche Entsiegelungsmaßnahme geplant. Unter Berücksichtigung dieser Überarbeitung der Planung ist auch nach den fachlichen Stellungnahmen von oberer und unterer Naturschutzbehörde davon auszugehen, dass der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft – damit auch hinsichtlich der Neuversiegelung – hinreichend kompensiert wird. Im Einzelnen wird hierzu auf die Ausführungen in Kap. C.II.6.1.3 dieses Beschlusses verwiesen.

6.6.3 NABU – Landesverband Sachsen e. V.

Der NABU Sachsen hat seine Stellungnahme vom 30. September 2020 im Rahmen des ursprünglichen Anhörungsverfahrens sowie die Stellungnahme vom 30. Juni 2021 zur Tektur 01 abgegeben.

Mit Stellungnahme vom 30. September 2020 fordert der Verband, das bestehende Wehr vollständig zurückzubauen und in eine raue Rampe umzuwandeln. Im Ergebnis lehnt der NABU Sachsen den Antrag auf Planfeststellung des Vorhabens ab. Auch mit der Stellungnahme vom 30. Juni 2021 wird das Vorhaben „vorerst“ weiterhin abgelehnt. Zur Begründung werden, wie bereits in der ersten Stellungnahme einzelne Aspekte des Vorhabens benannt, die der Verband kritisch sehe.

Die einzelnen, in beiden Stellungnahmen jeweils zur Begründung vorgetragenen Einwände sind inhaltsgleich mit den durch den Landesverband Sächsischer Angler e. V. in seinen Stellungnahmen vom 4. September 2020 und 30. Juni 2021 vorgetragenen Punkten.

Insoweit wird daher auf die Ausführungen oben unter C.II.6.6.2.5 verwiesen.

6.6.4 Naturschutzverband Sachsen e. V. (NaSa)

Der NaSa hat sich mit Stellungnahmen vom 4. Oktober 2020 (im Rahmen des ursprünglichen Anhörungsverfahrens), vom 30. Juni 2021 (zur Tektur 01) und vom 7. September 2022 (zur Tektur 02) beteiligt.

In allen Stellungnahmen positioniert sich der NaSa strikt ablehnend gegenüber dem Vorhaben und fordert stattdessen den vollständigen Rückbau des Wehres. Im Einzelnen hat der NaSa wie nachfolgend (unter C.II.6.6.4.1 bis C.II.6.6.4.3) aufgeführt vorgebracht:

6.6.4.1 Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes

Zur Begründung verweist der Verband zum einen auf die Lage des Vorhabens im FFH-Gebiet „Zschopautal“ und die für das FFH-Gebiet geltenden Erhaltungsziele, konkret das Ziel der Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie sowie das Ziel der Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie sowie ihrer Habitats im Sinne von Art. 1 Buchst. f der FFH-Richtlinie. Das FFH-Gebiet besitze aufgrund der überwiegend naturnahen Fließgewässerabschnitte (LRT 3260) der Zschopau und ihrer Nebenflüsse in großer Zahl und Aus-

dehnung eine überregionale Verantwortung für den Schutz dieses Lebensraumtyps im Freistaat Sachsen. Zudem seien die beständigen und individuenreichen Vorkommen der Groppe in gut strukturierten und teils großflächigen Fließgewässerabschnitten von regionaler Bedeutung sind, wobei allerdings die Kohärenz durch zahlreiche unüberwindbare Querverbauungen eingeschränkt sei. Durch den Erhalt und Betrieb der Wehranlage wie auch durch den Betrieb der Turbinen des neu zu errichtenden Flusskraftwerkes seien die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes beeinträchtigt.

So führten der Rückstau im Fluss bis zu 1,8 km Länge zu Sedimentation und Beeinträchtigung der fließgewässertypischen Kennwerte. Unterhalb einer Fließgeschwindigkeit von 0,3 m/s finde eine sukzessive Ablagerung von Feinsedimenten auf der Gewässersohle statt, welche das natürliche Sohlsubstrat abdecke, das hyporheische Interstitial (Lückensystem der Sohlstruktur) zusetze (Kolmatierung) und somit den Sauerstoffgehalt reduziere. Stauanlagen wie das Bodemer Wehr wirkten als Sedimentfang. Dadurch entstehe im Unterwasser ein Geschiebemangel mit der Folge der einsetzenden Sohlerosion und der Absenkung des Grundwasserspiegels in der Aue. Die eingeschränkte Neubildung von Geschiebe verändere über die Flussbettmorphologie und Substratzusammensetzung die gesamte Gewässerstruktur und beeinträchtige somit sämtliche typischen Biotope im und am Gewässer. Insbesondere Fischarten wie Äsche und Bachneunauge seien für die lineare Wanderung innerhalb des Fließgewässers auf eine Strömung mit Fließgeschwindigkeiten von mindestens 0,2 m/s angewiesen. Werde diese Strömung innerhalb des Rückstaubereichs unterschritten, so würden diese Stauräume von den entsprechenden Fischarten gemieden. Bei niedrigen Wasserständen werde die Durchwanderbarkeit des Staubereichs eingeschränkt. Gleichzeitig verschiebe sich hier die Fischartenzusammensetzung der jeweiligen Fließgewässerregion zugunsten stagnophiler Arten. Organismen (Makrozoobenthos und kieslaichende Fische) der Forellen- Äschen- und Barbenregion seien zwingend auf eine steingeprägte Sohle mit offener, sauerstoffreicher Sohlstruktur sowie auf niedrige Temperaturen und eine hohe Sauerstoffversorgung des Wasserkörpers und Kieslückensystem angewiesen. Temperaturanstieg und geringere Sauerstoffkonzentration wirkten sich unmittelbar auf die Besiedlung reophiler Organismen aus. Sei die Sauerstoffversorgung eingeschränkt, könnten Kieslaicher wie Forelle, Lachs und Äsche dramatische Reproduktionsausfälle erleiden.

6.6.4.2 Fischschutz

Ein Großteil der Fische nutze den Bereich der Hauptströmung, d. h. in der Regel den Turbinenpfad, als Abstiegskorridor für die abwärts gerichtete Wanderung oder werde in diesem Bereich verdriftet. Trotz installierter Feinrechen mit Stababständen von 15 mm werde ein großer Anteil der Fische aus dem natürlichen Fischabstieg (insbesondere mit Körperlängen kleiner und gleich 20 cm) in den Turbinenkorridor gelangen. Fische, die den Turbinenpfad passieren, würden erhebliche Verletzungen aufweisen, die entweder sofort oder zeitlich verzögert zum Tode führen könnten. Anhand der Verletzungsmuster könnten für einen Großteil der beobachteten Mortalität Druckveränderungen, Kollisionen, Scherkräfte, Turbulenzen, Stress sowie nicht sofort tödliche Verletzungen, die aber eine verzögerte Mortalität zur Folge haben, als Ursache benannt werden. Die Auswirkungen des Wehranstaus und der Turbinenpassage führten zu einem Fehlen der wertgebenden Arten im Planungsbereich.

Die betriebsbedingten Wirkungen der im IST-Zustand bereits vorhandenen und der nachfolgenden Wasserkraftanlagen in der Zschopau hätten dazu geführt, dass die charakteristischen Arten der Äschenregion, Bachneunauge und Groppe, aber auch der Europäische Flusssaal, nur noch als Einzelexemplare oder gar nicht mehr im betrachteten Abschnitt vorkommen und der LRT 3260 fragmentiert werde, weil weder Durchgängigkeit des Fließgewässers noch Fließgeschwindigkeit/ Sohlsubstrat den Habitat-

Anforderungen entsprechen. Der Verband verweist in seiner Stellungnahme auf die Planunterlagen, konkret den Artenschutzfachbeitrag und die FFH-Unterlage, wonach Bachneunauge und Groppe nicht nachgewiesen werden konnten. Damit zeige sich, dass das Bodemer Wehr u. a. die Migrationswanderungen der Zielarten des FFH-Gebietes „Zschopautal“ Bachneunauge und Groppe sowie die Entwicklung des LRT 3260 am Standort bzw. im Anstau- und Ausleitungsbereich (ca. 2 Flusskilometer) vollständig verhindere. Für das Erreichen eines guten Erhaltungszustandes seien deshalb Maßnahmen zur Wiederherstellung der Wandermöglichkeiten und der Verbesserung der Fortpflanzungshabitate unerlässlich. Mit den geplanten technischen Maßnahmen wie Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlage sowie dem geplanten Schutzrechen werde das jedoch nicht gelingen. Zum einen blieben auch weiterhin die negativen Auswirkungen durch den Anstau der Zschopau am Wehr bestehen, zum anderen seien alle bisher entwickelten Fischschutzsysteme nur zu einem kleinen Teil wirksam.

Wenn der natürliche Abfluss die Ausleitungsmenge von Wasserkraftanlage, Fischaufstieg und Fischabstieg übersteige, werde das Wehr zudem mit mehr als 10 cm überströmt und der Fischabstieg erfolge auch über das Wehr. Aufgrund der Fallhöhe von 6,50 m komme es dabei ebenfalls zu erheblichen Schädigungen der Fische. Ein Aufstieg über die Fischaufstiegsanlage erfolge aufgrund der Strömungsverhältnisse auch nicht. Unabhängig von ihrer mangelhaften Wirksamkeit führe die Nutzung der Fischaufstiegsanlage durch Fische auch zu erhöhtem Verlust durch Prädatoren. So konzentrierten sich die wanderungswilligen Fische in den Becken der Anlage. Dort seien sie leichte Beute z. B. des Kormorans und Graureihers. Weder aus den bekannten Wirksamkeitsuntersuchungen noch aus den vorliegenden Unterlagen könne belegt werden, dass die geplanten Fischschutzmaßnahmen die Kohärenz der Populationen der wertgebenden Arten Äsche, Bachneunauge und Groppe aber auch des Europäischen Aals dauerhaft und nachhaltig herstellen kann.

Auch die Änderungen der Planunterlagen im Zuge der Tekturen lassen nach Ansicht des Verbandes keine Neubewertung des Vorhabens zu. Die geplanten Schutz-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen seien angesichts der Schwere der Beeinträchtigungen sowie aus funktional-technischen Gründen insbesondere für die charakteristischen Fließgewässerarten so gut wie wirkungslos.

6.6.4.3 Fehlende Klimaschutzwirkung der Wasserkraftanlage

Der Verband zieht auch die vom Vorhabensträger in den Planunterlagen aufgeführten positiven Klimaschutzwirkungen grundsätzlich in Zweifel. In Stauhaltungen würde durch Fäulnisprozesse organischen Materials in sauerstoffarmen Sedimentschichten Methan gas, ein Stoffwechselprodukt von Mikroorganismen sowie ein 25mal klimaschädlicheres Treibhausgas als CO₂ entstehen. Hierbei werde durch Bakterien organischer Kohlenstoff unter anoxischen Bedingungen vergärt. Somit wirkten sich Stauanlagen negativ auf das Klima aus. Berücksichtige man die ökologischen Anforderungen an die Errichtung neuer Wasserkraftanlagen, so sei der Nutzen in Form des eingesparten Kohlendioxid-Ausstoßes im Vergleich zum Eingriff in das Fließgewässerökosystem nur bei großen Anlagen gegeben. An dieser Bewertung ändere sich auch dadurch nichts, dass mit EEG-Novelle vom 29.07.22 auch der Wasserkraft ein überragendes öffentliches Interesse und ein Beitrag für die öffentliche Sicherheit zugesprochen werde. Für seine Ansicht verweist der Verband auf „entgegenstehende wissenschaftlichen Argumente, vorgebracht auch durch das Bundesumweltamt“ sowie Veröffentlichungen des Bundesamtes für Naturschutz von 2014 und 2020 zur sog. Kleinen Wasserkraft mit einer Leistung von < 1 MW.

Aufgrund der vielfältigen nachteiligen Einflüsse des Staubauwerkes und des Turbinenbetriebs auf das Fließgewässerökosystem sowie die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes

„Zschopautal“, der nach Ansicht des NaSa nicht belegten Wirksamkeit der Fischschutzmaßnahmen und des fehlenden Beitrags zum Erreichen der Klimaschutzziele fordert der NaSa den Rückbau der Wehranlage, ggf. durch Ablösung in Form des Abkaufs des Bauwerkes und des Wasserrechts.

6.6.4.4 Gegenstellungnahme des Vorhabensträgers

Dieser Forderung ist der Vorhabensträger mit seiner Gegenstellungnahme vom 17. Februar 2021 entgegengetreten und hat darauf verwiesen, dass die Planung alle derzeit geltenden Grundsätze für eine möglichst verträgliche Wasserkraftnutzung berücksichtige. Der Vorhabensträger betont darauf, dass mit dem Vorhaben die bereits im IST-Zustand auf Grundlage einer wasserrechtlichen Bewilligung erfolgende Wasserkraftnutzung am vorhandenen Wehr weiter genutzt werden solle. Als Alternative zum Vorhaben käme nicht der Rückbau, sondern der Weiterbetrieb des bisherigen Wasserkraftwerks in Frage; dabei würden allerdings auch die vom Verband angeführten Auswirkungen des Aufstaus der Zschopau am Wehr erhalten bleiben. Das Vorhaben sei nun aber mit signifikanten Verbesserungen für den Fischschutz verbunden; die Wasserkraftnutzung werde auf eine gewässerökologisch deutlich verträglichere Ausgestaltung umgestellt. Darüber hinaus würde selbst ein Rückbau des Wehres ebenfalls einen erheblichen Eingriff in die Natur darstellen.

6.6.4.5 Prüfung der Stellungnahme des NaSa

Die Forderung des NaSa ist zurückzuweisen. Dies begründet sich im Einzelnen wie folgt:

Soweit der NaSa in seiner Stellungnahme auf eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets Zschopautal abstellt, wird auf die Prüfung in Kap. C.II.6.2.1 dieses Beschlusses verwiesen. Danach ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde davon auszugehen, dass Vorschriften zum Schutz des FFH-Gebietes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Ebenso ist das Vorhaben mit den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie, welche mit den §§ 27 bis 31, 47 WHG in innerstaatliches Recht umgesetzt wurden, vereinbar. Es verstößt weder gegen das Verschlechterungsverbot gemäß §§ 27 Abs. 1 Nr. 1, 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG, noch gegen das Verbesserungsgebot der §§ 27 Abs. 1 Nr. 2, 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG. Insofern wird auf die Ausführungen oben, in Kap. C.II.4.5 verwiesen.

Weiterhin ist das Vorhaben – unter Beachtung der Festlegungen und Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses, vgl. oben unter A.III, Nr. 2 sowie unter A.VI.5 – auch mit den Anforderungen des Fischschutzes vereinbar. Dabei ist festzustellen, dass das Vorhaben gegenüber dem IST-Zustand zu Verbesserungen des Fischschutzes und der gewässerökologischen Bedingungen führt, da mit der Errichtung von Fischaufstieg und Fischabstieg erstmals ein Beitrag zur Wiederherstellung der gewässerökologischen Durchgängigkeit am bestehenden Wehr geleistet wird und ein feinerer Fischschutzrechen errichtet werden soll.

Demgegenüber ist der vollständige Rückbau der Wehranlage keine vom Vorhabensträger zu prüfende, ihm zumutbare Alternative, da diesem Rückbau zum einen denkmalrechtlich Bestimmungen entgegenstehen (dazu näher unten, in Kap. C.II.11.1 dieses Beschlusses) und mit einem solchen Rückbau eines der vom Vorhabensträger verfolgten Teilziele nicht erreicht werden könnte: die weitere Nutzung des bestehenden Wehres zur Erzeugung von Energie aus Wasserkraft.

Die vollständige Aufgabe dieser Nutzung und der Rückbau des Wehres liefern im Ergebnis auf den Austausch des vom Vorhabensträger geplanten Vorhabens gegen ein anderes hinaus; dies kann im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens jedoch nicht verlangt werden (zu den Grenzen der Alternativenprüfung siehe BVerwG, Ur. v. 15. Dezember 2016 – 4 A 4/15, NVwZ 2017, 708 (712) Rn 32; Wysk, in Kopp/Ramsauer, VwVfG Kommentar, 22. Auflage 2021, § 74 Rn. 120; Kupfer, in Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Stand: November 2023, Vorbemerkung § 72 Rn. 233). Zur Prüfung steht vielmehr lediglich das vom Vorhabensträger beantragte Vorhaben.

Wie der Vorhabensträger im Übrigen selbst ausgeführt hat, wäre als Alternative zur Stilllegung des bestehenden Ausleitungskraftwerkes und der Errichtung eines neuen, moderneren Flusskraftwerkes für ihn lediglich der Weiterbetrieb des vorhandenen Kraftwerkes in Betracht gekommen. Die vom NaSa angesprochenen Auswirkungen des Aufstaus der Zschopau am Bodemer Wehr würden dann, wie bereits im IST-Zustand weiterbestehen.

Soweit der NaSa in seiner Stellungnahme der Wasserkraft – jedenfalls bezogen auf Anlagen mit einer Ausbauleistung von weniger als 1 MW – positive Wirkungen für den Klimaschutz abspricht, ist dem auf der Grundlage der geltenden rechtlichen Bestimmungen über die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien entgegenzutreten.

Auch bei dem neu zu errichtenden Flusskraftwerk mit einer Ausbauleistung von 510 kW handelt es sich um eine Anlage i. S. d. § 3 Nr. 1 und 21 a) EEG, deren Anteil an der Stromerzeugung nach § 1 EEG im Interesse des Klima- und Umweltschutzes gerade gesteigert werden soll. Aus diesem Grund stehen Errichtung und Betrieb derartiger Anlagen gemäß § 2 Satz 1 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit.

Das EEG trifft im Folgenden auch Regelungen zur finanziellen Förderung von Anlagen mit einer Leistung von weniger als 1 MW, insbesondere, solange es sich um Anlagen an bereits bestehenden Stauanlagen handelt (vgl. § 40 Abs. 1 und Abs. 4 EEG). Auch § 11a WHG, der besondere verfahrensrechtliche Regelungen im Interesse der Errichtung und des Betriebs sowie der Modernisierung von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft vorsieht, findet ebenso auf Anlagen einer geringeren Leistung Anwendung. So differenziert § 11a Abs. 5 Satz 1 WHG lediglich zwischen Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität von weniger als 150 Kilowatt einerseits und Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität von 150 Kilowatt oder mehr andererseits; verfahrensrechtliche Besonderheiten gelten jedoch im Ergebnis für alle dieser Anlagen. Damit hat der Gesetzgeber selbst bereits zum Ausdruck gebracht, dass er grundsätzlich die positiven Auswirkungen für den Klimaschutz aller Wasserkraftanlagen, unabhängig von der installierten Leistung anerkennt.

Zu differenzieren ist nach EEG wie auch WHG (so etwa in § 35 WHG) vielmehr zwischen Anlagen an bereits bestehenden Stauanlagen und Anlagen an erst neu zu errichtenden Stauanlagen. Vorliegend handelt es sich jedoch um ein Vorhaben an einem bereits vorhandenen Querbauwerk, an dem bereits gegenwärtig Wasserkraftnutzung betrieben wird und dessen Rückbau darüber hinaus bislang i. S. d. § 35 Abs. 3 WHG auch nicht langfristig vorgesehen ist.

Auch wenn die Errichtung des Flusskraftwerkes nach der gesetzlichen Wertung des § 2 Satz 1 EEG damit grundsätzlich im überragenden öffentlichen Interesse liegt, wird dem Vorhaben damit dennoch kein genereller Vorrang eingeräumt. Vielmehr ist im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob dem Vorhaben gesetzliche Vorgaben, etwa zum Schutz von Natur und Landschaft, der Wasserrahmenrichtlinie oder zum Fischschutz entgegenste-

hen; ggf. ist eine Abwägung zwischen den verschiedenen berührten Belangen zu treffen. Diese Prüfung hat die Planfeststellungsbehörde für das Vorhaben Neubau WKA Bodemer Wehr vorgenommen und dabei festgestellt, dass dem Vorhaben keine zwingenden rechtlichen Anforderungen entgegenstehen (siehe insbesondere Kap. C.II.4.5, C.II.6 sowie C.II.7.) Zur Abwägung der verschiedenen berührten Belange wird auf die Ausführungen in Kap. C.III verwiesen.

6.6.5 GRÜNE LIGA Sachsen e. V.

Die GRÜNE LIGA Sachsen e. V. hat sich erstmals mit Stellungnahme vom 7. September 2022, im Zuge der Beteiligung zur Tektur 02 am Verfahren beteiligt. Die Stellungnahme verweist dabei auf eine frühere Stellungnahme vom 4. Oktober 2020, die vollumfänglich beibehalten werde; der Neubau eines Flusskraftwerkes werde weiterhin abgelehnt und stattdessen der komplette Rückbau der Wehranlage gefordert.

Die in Bezug genommene Stellungnahme vom 4. Oktober 2020 ist jedoch tatsächlich nie bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen. Abgegeben wurde jedoch – ebenfalls mit Datum vom 4. Oktober 2020 – eine Stellungnahme durch den Naturschutzverband Sachsen e. V. (NaSa), die das Vorhaben ebenfalls vollumfänglich ablehnte und den kompletten Rückbau der Wehranlage forderte. Die Frage des Eingangs der genannten Stellungnahme kann jedoch im Ergebnis dahinstehen.

Denn auch die Begründung der Stellungnahmen der Vereinigungen GRÜNE LIGA Sachsen e. V. und NaSa zur Tektur 02 – beide vom 7. September 2022 – sind inhaltsgleich. Inhaltlich wird daher insoweit auf die Ausführungen oben unter C.II.6.6.4.5 verwiesen.

7 Belange der Fischerei und des Fischschutzes

Die Belange der Fischerei und des Fischartenschutzes stehen dem Vorhaben bei Beachtung der mit diesem Beschluss festgesetzten Regelungen (oben unter A.III, Nr. 2 und 3) und der Nebenbestimmungen unter A.VI.4 und A.VI.5 nicht entgegen.

7.1 Allgemeine fischereirechtliche Anforderungen für Baumaßnahmen im bzw. am Gewässer

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 SächsFischG ist Zweck des SächsFischG – gleichrangig neben der Förderung der nachhaltigen Nutzung der Gewässer durch die Fischerei – auch der Schutz, die Erhaltung und die Entwicklung der im Wasser, einschließlich der Uferzonen, lebenden Tier- und Pflanzenwelt. Das Gewässer als Lebensraum und die in ihm beheimateten Tiere und Pflanzen sind Bestandteil des Naturhaushalts und damit Lebensgrundlage des Menschen. Wasserqualität und Vielfalt der Gewässer sind unentbehrliche Voraussetzungen zur Entwicklung der Fische und der Erhaltung ihrer Artenvielfalt.

Fischereirechtliche Belange werden im gesamten Vorhabensbereich und nahezu über die gesamte Bauzeit hinweg berührt, da zum großen Teil Maßnahmen direkt im Gewässer umgesetzt werden. Darüber hinaus wird aufgrund des geplanten Gesamtumfanges des Vorhabens von einer Bauzeit von insgesamt 14 bis 16 Monaten ausgegangen und daher voraussichtlich über einen ganzen Jahreszyklus hinweg gebaut werden. Dabei hängt der konkrete Bauablauf ausweislich der Vorhabensbeschreibung (Teil 01 der Planunterlagen, dort, S. 37) vom Zeitpunkt der Baufreigabe ab; ob bzw. inwieweit die bauliche Umsetzung eine Winterpause beinhalten wird, steht noch nicht abschließend fest.

Die Bedeutung der Gewässer und ihrer Uferbereiche als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere werden in der Planung berücksichtigt. Um baubedingte Beeinträchtigungen der Gewässerfauna so gering wie möglich zu halten, sind zahlreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und insbesondere – sofern erforderlich – ein zeitlich gestaffelter Bauablauf vorgesehen. Diese Maßnahmen werden mit dem vorliegenden Beschluss planfestgestellt (s. o. unter A.VI.4, Nebenbestimmung Nr. 4.1).

Zum Schutz tragen insbesondere die Regelungen zur ökologische Baubegleitung (Maßnahme V2) bei. Im Rahmen dessen ist für die Organisation und Überwachung der Abfischung im Fluss und dem bisherigen Obergraben sowie für das ggf. erforderliche Umsetzen von Tieren auch die Beteiligung eines Fischereisachverständigen vorgesehen.

Die dennoch eintretenden Beeinträchtigungen der Fischfauna werden von der Planfeststellungsbehörde – unter Beachtung der plausiblen Darstellungen der Auswirkungen auf fischereifachliche Belange in der Planunterlage, unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der hierzu aufgenommenen Nebenbestimmungen und auf Grundlage der fachlichen Stellungnahmen der Fischereibehörde – als nicht dauerhaft erheblich bzw. von vorübergehender Dauer bewertet.

Im Übrigen ist eine vorübergehende Beeinträchtigung der Ausübung des Fischereirechts durch den Fischereiausübungsberechtigten nach § 64 Abs. 4 SächsWG zu dulden, da zur Umsetzung des Vorhabens die Inanspruchnahme des Gewässers und seiner Lebensräume für die Fischfauna erforderlich ist. Zudem handelt es sich bei dem Vorhaben um einen dem Wohl der Allgemeinheit dienenden Gewässerausbau. Insoweit wird auf die Ausführungen in Kap. C.II.1 dieses Beschlusses verwiesen.

7.2 Besondere Anforderungen zum Schutz der Fischfauna für Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage

Auch die für die Errichtung und den Betrieb des neuen Flusskraftwerkes geltenden rechtlichen Anforderungen zum Schutz der Fischfauna stehen dem Vorhaben Neubau WKA Bodemer Wehr zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht entgegen.

Gemäß § 35 Abs. 1 WHG darf die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulationen ergriffen werden.

Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Wasserentnahmen oder Triebwerke sieht zudem § 26 SächsFischG besondere Anforderungen vor. Diese gelten auch für die Errichtung und den Betrieb des mit dem hier gegenständlichen Vorhaben geplanten neuen Flusskraftwerkes. So ist in diesen Fällen nach § 26 Abs. 1 SächsFischG durch geeignete Vorrichtungen das Eindringen von Fischen zu verhindern. Für unvermeidbare Schädigungen des Fischbestands haben die nach § 26 Abs. 1 SächsFischG Verpflichteten dem betroffenen Fischereiausübungsberechtigten gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1 SächsFischG ggf. angemessenen Ersatz in Geld zu leisten.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist davon auszugehen, dass im Zuge der Umsetzung des Vorhabens – bei Beachtung der mit diesem Beschluss festgesetzten Regelungen und Nebenbestimmungen, insbesondere der Vorgabe zum erforderlichen Horizontalrechen (s. unter A.III, Nr. 1) – geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulationen i. S. d. § 35 Abs. 1 WHG ergriffen und geeignete Vorrichtungen gemäß § 26 Abs. 1 SächsFischG eingebaut werden, die ein Eindringen der Fische soweit möglich vermeiden.

So ist zum Schutz der Fische als Maßnahme M2 (s. o. bereits unter C.II.6.1.2) die Installation des Leitrechen-Bypass-Systems nach Ebel, Gluch und Kehl vorgesehen. Dabei soll die Fischabstiegsanlage mit einem im Anströmwinkel von 45° angeordneten Horizontalrechen sowie dem angeschlossenen, gut auffindbaren Bypass ausgestattet werden, damit sie ihre Funktion als Fischabstieg erfüllen und das Eindringen von Fischen in die Turbinen der Wasserkraftanlage soweit möglich verhindern kann. Im Ergebnis dient die Maßnahme dazu, betriebsbedingte Verletzungen oder gar den Verlust von Fischen bei der Turbinenpassage auf ein i. S. d. § 26 Abs. 3 SächsFischG unvermeidbares Maß zu reduzieren.

In Verbindung mit der durch diesen Beschluss geregelten Vorgabe, als Leitrechen einen Horizontalrechen zu installieren, dessen lichte Stabweite maximal 10 mm beträgt (unter A.III, Nr. 2 sowie unter A.VI.5, Nebenbestimmung 5.2), kann die Maßnahme M2 einen hinreichenden Fischschutz gewährleisten. Die rechtlichen Anforderungen nach § 35 Abs. 1 WHG und § 26 Abs. 1 SächsFischG werden dadurch erfüllt.

Darüber hinaus sind § 34 WHG Anforderungen an die Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer zu entnehmen. Nach § 34 Abs. 1 WHG dürfen die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb von Stauanlagen nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG zu erreichen. Diese Bestimmung knüpft ebenfalls an Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie an (dazu bereits oben, in Kap. C.II.4.5), gehört doch die Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer zu den hydromorphologischen Qualitätskomponenten für die Beurteilung des ökologischen Zustands von Gewässern gemäß der Richtlinie (vgl. hierzu Czychowski/Reinhardt, Wasserhaushaltsgesetz Kommentar, 13. Auflage 2023, § 34 Rn. 2).

Zudem ist an Stauanlagen im Freistaat Sachsen auch nach Maßgabe des § 28 SächsFischG durch geeignete Maßnahmen die Fischdurchgängigkeit herzustellen. Dem trägt die Planung mit der Errichtung der Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlage Rechnung. Durch das Vorhaben Neubau WKA Bodemer Wehr werden Anforderungen an die Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer nicht nur gewahrt, das Vorhaben führt insoweit zu einer Verbesserung gegenüber dem IST-Zustand.

7.2.1 Fachliche Bedenken der Fischereibehörde

Im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens hat das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Fischereibehörde i. S. d. § 30 Abs. 1 Nr. 1 SächsFischG, mit Schreiben vom 26. August 2020, vom 2. Juli 2021 sowie vom 16. September 2022 Stellungnahmen zum Vorhaben abgegeben.

Insbesondere mit der ersten Stellungnahme vom 26. August 2020 hat die Fischereibehörde erhebliche Bedenken aus Sicht des Fischartenschutzes und der Fischerei bekundet, v. a. bezüglich der Gestaltung und Dimensionierung der fischpassierbaren Bauwerke.

Der OWK Zschopau-2, in dem sich Wehr und Wasserkraftanlage Bodemer Wehr befindet, ist ein Gewässer der Äschenregion und wird gemäß der Stellungnahme der Fischereibehörde in seiner fischzönotischen Grundausrüstung als Gründling-Schmerlen-Gewässer II beschrieben. Die Referenz-Fischzönose wird zu gleichen Anteilen vom Gründling und der Schmerle dominiert. Elritze, Döbel und Rotaugen, mitunter auch Äsche und Bachforelle treten als weitere Leitarten auf. Hasel und Barsch erreichen nur selten Leitartenniveau und gehören neben Barbe, Aal, Groppe und dem Dreistachligen Stichling meist zum Inventar der typspezifischen Arten.

Das vorgeschriebene, regelmäßige Monitoring des Fischbestandes hat für den OWK Zschopau-2 einen mäßigen ökologischen Zustand der Qualitätskomponente Fische ergeben (s. auch oben, in Kap. C.II.4.5.1). Im Rahmen von Fischbestandsuntersuchungen konnte hier das Vorkommen der Fischarten Aal, Äsche, Bachforelle, Bachneunauge, Barbe, Döbel, Dreistachliger Stichling, Elritze, Flussbarsch, Groppe, Gründling, Hasel, Hecht, Karpfen, Plötze, Regenbogenforelle, Schleie und Schmerle nachgewiesen werden. Bei der Planung von fischpassierbaren Bauwerken gilt der Grundsatz, dass als Bemessungsfisch für die bautechnische Planung die größte bzw. verhaltensbiologisch anspruchsvollste Fischart und für die hydraulische Bemessung die schwimmschwächste Art herangezogen werden muss.

Diese fachlichen Bedenken der Fischereibehörde machten eine Überarbeitung der Planung erforderlich. Der Vorhabensträger ist dem mit Einreichung der Tektur 01 nachgekommen (s. o. unter B.III.4).

7.2.1.1 Fischaufstiegsanlage

Der Stellungnahme der Fischereibehörde vom 26. August 2020 zufolge war für die hier gegenständliche bautechnische Planung als Bemessungsfisch die Barbe herangezogen worden, doch die hydraulische Bemessung der Fischaufstiegsanlage orientierte sich weder an der Leistungsfähigkeit bzw. den Anforderungen des gewählten Bemessungsfisches noch an den schwimmschwachen Arten der Referenzzönose, insbesondere war die angesetzte maximale Fließgeschwindigkeit zunächst zu hoch bemessen. Des Weiteren wurden die Abmessungen der Einbauten der Fischaufstiegsanlage in der Planunterlage in Abhängigkeit der Schlitzweite berechnet und auf der Grundlage der Berechnung die bautechnisch umzusetzenden Maße gewählt; für die Auswahl der Maße fehlte es nach Prüfung der Planung durch die Fischereibehörde jedoch an einer fachlichen Begründung. Auch die Ausführung der Umlenklöcke sowie die Darstellung der Unterwasseranbindung wurden ebenso kritisch bewertet, wie die zunächst geplante Überbauung dreier Becken.

Die mit Tektur 01 vorgenommene, umfassende Überarbeitung der Planung für den Fischaufstieg hat diesen Bedenken der Fischereibehörde Rechnung getragen. Das wurde seitens der Fischereibehörde mit Stellungnahme vom 2. Juli 2021 auch bestätigt.

Die Fischereibehörde hat jedoch darauf hingewiesen, dass eine wasserbaufachliche Prüfung, insbesondere der der Planung zugrundeliegenden Höhenangaben, im Rahmen der fischereifachlichen Prüfung nicht erfolge, weshalb auch nicht abschließend geprüft werden könne, ob der bei einem Abfluss in Höhe von Q_{330} prognostizierte Einstau der Fischaufstiegsanlage und die damit verbundene vorgeschriebene Leitströmung von ≥ 1 m/s tatsächlich eingehalten werden.

Auch die untere Wasserbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis hat in ihrer fachlichen Stellungnahme vom 1. Oktober 2020 bereits darauf hingewiesen, dass die Funktionsfähigkeit des Fischaufstieges und -abstieges durch einen öffentlich-bestellten Fischereisachverständigen nachgewiesen werden muss. Dem trägt die mit diesem Beschluss angeordnete Nebenbestimmung Nr. 2.3 Rechnung.

Das Maßnahmeblatt zur Maßnahme M2 sieht ausdrücklich vor, dass Funktionsfähigkeit des Fischaufstieges und des Fischabstieges durch einen öffentlich-bestellten Fischereisachverständigen nachzuweisen sind. Diese ist nach der Nebenbestimmung 4.1 wie im Maßnahmeblatt beschrieben umzusetzen.

Darüber hinaus wurde, entsprechend der fachlichen Hinweise der Landestalsperrenverwaltung als zuständiger Träger der Unterhaltungslast für das Gewässer der

Zschopau, auch mit Blick auf die Einhaltung der Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (dazu bereits oben unter C.II.4.5) die Nebenbestimmung Nr. 5.4 aufgenommen. Damit soll sichergestellt werden, dass Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlagen nach ihrer Errichtung und Inbetriebnahme auch dauerhaft funktionstüchtig bleiben. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass sie ihre Funktionen erfüllen und im Interesse der Gewässerdurchgängigkeit am Bodemer Wehr durchwanderbar bleiben.

Damit werden die rechtlichen Anforderungen an die Herstellung der Durchgängigkeit bei Umsetzung des Vorhabens erfüllt werden.

Vor dem Hintergrund, dass die vom Vorhabensträger vorgelegte Planunterlage bis zuletzt von einem Betriebsstauziel von 327,29 m und einem Maximalstauziel von 327,39 m ausgegangen ist, während mit diesem Beschluss die wasserrechtliche Erlaubnis zum Aufstau der Zschopau auf ein festes Betriebsstauziel von 327,29 m ü. NHN16 (ohne Dynamisierung) erteilt wird, muss im Zuge der Ausführungsplanung die gesamte Planung auf dieses feste Betriebsstauziel hin angepasst werden (s. o. 0).

Dementsprechend ist bislang auch die hydraulische Bemessung von Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlage für den Bemessungsabfluss Q_{330} weiterhin auf den Oberwasserspiegel 327,39 m ausgelegt und muss im Zuge der Ausführungsplanung ebenfalls überprüft und ggf. angepasst werden. Dabei muss zur Prüfung der Funktionstüchtigkeit der geplanten Anlagen im Rahmen der Ausführungsplanung auch eine nochmalige Beteiligung der Fischereibehörde erfolgen. Dem dient die Nebenbestimmung Nr. 2.3.

7.2.1.2 Fischabstiegsanlage und Horizontalrechen

Hinsichtlich der Planung des Fischabstieges sowie des Horizontalrechens waren im Interesse des Fischschutzes mit diesem Beschluss zusätzliche Regelungen zu treffen (oben unter A.III, Nr. 2 sowie unter A.VI.5, Nebenbestimmung 5.2).

Insoweit hat die Fischereibehörde bereits in ihrer ersten Stellungnahme darauf hingewiesen, dass der Rechen mit dem gewählten lichten Stababstand von 15 mm für die in der Zschopau vorkommenden Arten – insbesondere für die Leitarten Bachforelle und Äsche – permeabel wäre. Das Eindringen von Fischen in Turbinen kann jedoch nur sicher ausgeschlossen werden, wenn der diesen Anlagen vorgeschaltete Feinrechen für die vorkommende Fischfauna als physisch undurchlässige Barriere wirkt. Nur dann könne auch die Funktionstüchtigkeit des Fischabstiegssystems und damit der erforderliche Fischschutz hinreichend gewährleistet werden.

Da abwandernde Salmonidensmolts meist Körperlängen von > 10 cm aufweisen und man bei dieser Körperlänge von einer relativen Körperbreite von 0,1 cm ausgehe, können Smolts (Bachforelle, Äsche) lediglich durch Rechen mit einer lichten Stabweite von 10 mm sicher am Eindringen in Triebwerke/Turbinen gehindert werden. Durch die gleichzeitige Installation ausreichend dimensionierter, für die abwandernden Zielarten auffindbarer Bypässe könne gewährleistet werden, dass absteigende Fischarten schadlos in das Unterwasser gelangen können. Vor diesem Hintergrund sei die Installation eines Leitrechens mit einer lichten Stabweite von 10 mm erforderlich.

Dem ist der Vorhabensträger in seinen Gegenstellungnahmen vom 17. Februar 2021 und 9. März 2022 unter Bezugnahme auf § 15 SächsFischVO entgegengetreten.

Danach sei eine lichte Stabweite von 10 mm lediglich für Leitrechen in speziell für die Lachswanderung ausgewiesenen Gewässern einzusetzen, zu denen die Zschopau am Vorhabensstandort nicht gehöre. Für diesen Standort sei ein Rechen mit 20 mm Stababstand vorgeschrieben; dem genüge die Planung mit der vorgesehenen lichten Stab-

weite von 15 mm. Aus dem Zusammenwirken von physischer und verhaltensbedingter Ableitungswirkung des Feinrechens könne eine Mortalitätsrate von < 1,8 % für den Standort der Wasserkraftanlage prognostiziert werden. Damit werde eine ausreichende Schutzwirkung erzielt. Weiterhin entspreche das geplante Leitrechen & Bypass System nach Ebel-Gluch dem aktuellen Stand der Technik und somit vollumfänglich den Vorgaben des § 15 SächsFischVO.

Zusätzliche Berechnungen und Ausführungen hat der Vorhabensträger im Rahmen der Tektur 02 in die Planunterlagen eingearbeitet (Teil 02 – Hydraulische Nachweise, Kap. 7.1). Neben der rein physikalischen Barrierewirkung des Horizontalrechens sei aber auch die verhaltensbedingte Blockadewirkung des Rechens als Resultat des Zusammenspiels von Schrägstellung, Anströmgeschwindigkeit, Stababstand, Höhe der Sohlleitwand und Bypass-Gestaltung entscheidend für eine erfolgreiche Ableitung der Fische hin zum Fischabstieg. Näher betrachtet wurden insofern die Arten Bachneunauge, Groppe und Aal. Für Bachneunauge und Groppe stelle die geplante 0,50 m hohe Leitwand unterhalb des Feinrechens eine wirksame, kaum zu überwindende mechanische Barriere dar. Im Zusammenspiel mit der Schrägstellung des Rechens zur Anströmrichtung werde damit die Leitwirkung des Horizontalrechens hin zum Fischabstieg deutlich verstärkt und es könne davon ausgegangen werden, dass beide Arten den geplanten Feinrechen mit einem lichten Stababstand von 15 mm nicht durchwandern, sondern zum Fischabstieg geleitet werden. Für Bachneunaugen würde im Übrigen selbst ein lichter Stababstand von 10 mm allein kein physisches Wanderhindernis darstellen.

Da sich auch der Aal überwiegend in der Nähe der Gewässersohle aufhalte, entfalte die 0,50 m hohe Sohlleitwand auch für ihn einen Barriere-Effekt; nur ca. 5 % der absteigenden Aale würden den Horizontalrechen tatsächlich in Richtung Turbinen durchwandern. Für im Freiwasser schwimmende Fische wie Bachforelle und Äsche entwickle der Horizontalrechen neben der rein physischen Barrierewirkung des lichten Stababstandes auch infolge seiner Dimensionierung und Anordnung eine verhaltensbedingte Leitfunktion in Richtung des Fischabstieges, so dass nur ca. 10 % der Fische im Freiwasser den Horizontalrechen auch tatsächlich in Richtung Turbinen durchwandern würden.

Eine Prognose der Mortalitätsraten der die Turbinen durchwandernden Fische könne unter Berücksichtigung der geplanten beiden vertikale Kaplan-Turbinen unterschiedlicher Größe nach dem empirischen Modell von Ebel (Ebel, Turbinenbedingte Schädigung des Aals (*Anguilla Anguilla*), in: Mitteilungen aus dem Büro für Gewässerökologie und Fischereibiologie Dr. Ebel, Heft 3, 2008) erstellt werden. Die mittlere Mortalitätsrate für die im Freiwasser schwimmenden Fische bei der Turbinenpassage der Wasserkraftanlage Bodemer Wehr betrage danach 11 %, die Mortalitätsrate bezogen auf die Gesamtzahl der in der Zschopau am Standort vorkommenden, im Freiwasser schwimmenden Fische 1,1 %. Die mittlere Mortalitätsrate für den Aal bei der Turbinenpassage der Wasserkraftanlage Bodemer Wehr betrage 35,5 %, die Mortalitätsrate bezogen auf die Gesamtzahl der in der Zschopau am Standort vorkommenden Aale 1,8 %. Dies stelle im Ergebnis eine angemessene Lösung für den Neubau einer Wasserkraftanlage und eine signifikante Verbesserung gegenüber dem IST-Zustand am Bodemer Wehr dar.

Die Fischereibehörde hat demgegenüber auch mit ihren Stellungnahmen vom 2. Juli 2021 (zu Tektur 01) sowie vom 16. September 2022 (zu Tektur 02) an ihren Bedenken hinsichtlich des mangelnden Fischschutzes und der aus ihrer fachlichen Sicht nicht ausreichend gesicherten Herstellung der abwärts gerichteten Durchgängigkeit für die Referenzzönose des OWK Zschopau-2 festgehalten. Diese Bedenken könnten danach nur ausgeräumt werden, wenn die lichte Stabweite am Leitrechen auf 10 mm begrenzt wird.

Im Vorfeld des Erörterungstermins hat sich die Fischereibehörde zudem mit der Gegenstellungnahme des Vorhabensträgers auseinandergesetzt und mit Schreiben vom 12. April 2022 darauf hingewiesen, dass der Oberflächenwasserkörper Zschopau-2 auf der Internetseite des LfULG in der Karte zum Migrationsbedarf (abrufbar unter: [https://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/Karte_Migrationsbedarf_2014\(2\).pdf](https://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/Karte_Migrationsbedarf_2014(2).pdf); zuletzt abgerufen am 3. September 2024) als Lachsgewässer ausgewiesen sei und einen sehr hohen Migrationsbedarf aufweise. Auch aus diesem Grund hat die Fischereibehörde an der Forderung nach Begrenzung der lichten Stabweite des Leitrechens/Horizontalrechens auf maximal 10 mm festgehalten.

Eine solche Begrenzung erfolgt durch Anordnung mit diesem Beschluss (unter A.III, Nr. 2; vgl. dazu auch unter A.VI.5, Nebenbestimmung 5.2).

Diese Anordnung begründet sich wie folgt:

Die Herstellung der Durchgängigkeit und auch der Fischschutz sind zielartenspezifisch entsprechend der Referenzarten umzusetzen. Insofern ist dies speziell für den OWK Zschopau-2 in seiner fischzönotischen Grundausprägung als Gründling-Schmerlen-Gewässer II zu prüfen.

Die Fischereibehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 16. September 2022 ausgeführt, dass die konkreten Anforderungen, die einzelne Fischarten bzw. deren Entwicklungsstadien an unpassierbare mechanische Barrieren (z. B. Rechenanlagen) stellen, sich aus dem Zusammenhang zwischen der Größe und der Proportion der Fische mit der lichten Weite der mechanischen Barriere ergeben (vgl. dazu die Untersuchung im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz: Keuneke/Anderer/Hermens u. a., 2021, Evaluierung von Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit gem. § 35 WHG). Für potamodrome Arten seien es insbesondere die frühen Entwicklungsstadien, die sich stromab bewegen und somit vor dem Eindringen in Triebwerke zu schützen sind. Betrachte man die Arten der Referenzzönose des OWK Zschopau-2, dann werde die Leitart Gründling nur sicher von einem Rechen mit einer lichten Stabweite von 5 mm geschützt. Die typspezifischen Arten Plötze und Hasel könnten auch als adulte Fische nur durch eine lichte Stabweite von 10 mm von der Turbinenpassage abgehalten werden. Die Fischarten Barbe, Döbel, Barsch und Bachforelle könnten in ihren juvenilen Stadien bis zu einer Körperlänge von 14 cm Rechen mit Stabweiten > 10 mm passieren.

Aus weiteren Studien zum Aalschutz sei ersichtlich, dass durch eine lichte Stabweite von 15 mm aufgrund der geschlechtsspezifischen Unterschiede in der Körperlänge zum Zeitpunkt der Abwanderung zwar die weiblichen Blankaale, nicht jedoch die männlichen Blankaale zurückgehalten würden; ein nahezu vollständiger Rückhalt abwandernder Blankaale sei nur mit einer Rechenstabweite von maximal 10 mm gewährleistet (vgl. Institut für Binnenfischerei e. V., 2019, Wanderbewegungen von Gelbaalen in Fließgewässern und potentielle Sterblichkeit an Wasserkraftanlagen).

Eine Vielzahl von kleinwüchsigen Fischarten bzw. jungen Altersstadien mit einer Körperlänge bis zu 15 cm würden bei einer größeren Rechenstabweite in den Turbinenkorridor gelangt (vgl. das fischökologische Monitoring der TU München im Auftrag des Bayerischen Landesamtes für Umwelt: Müller/Knott/Pander/Geist, 2. Auflage 2022, Fischökologisches Monitoring an innovativen Wasserkraftanlagen). Die Turbinenpassage führe danach bei Fischen zu tödlichen Schädigungen durch Kollisionen (Quetschungen, Amputationen, Frakturen, Verformungen von Skelettteilen), Druckveränderungen (Kompression oder Expansion der Schwimmblase), Stress sowie nicht tödliche Verletzungen, die eine verzögerte Mortalität zur Folge haben.

Um einen ausreichenden Fischschutz an der Wasserkraftanlage Bodemer sicher zu stellen und die flussabwärts gerichtete, schädigungsfreie Durchgängigkeit für die Arten der hier maßgeblichen Referenzzönose zu gewährleisten, ist daher aus Sicht des Fischartenschutzes ein Rechen mit einer lichten Stabweite von maximal 10 mm zu installieren.

Dieser fachlichen Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Sie entspricht auch der fachlichen Einschätzung der oberen Wasserbehörde, Referat 42 der Landesdirektion Sachsen.

Diese hat mit ihrer Stellungnahme vom 6. Januar 2022 (zu Tektur 01) eine fachliche Einschätzung zur Frage der erforderlichen lichten Stabweite des Leitrechens abgegeben. Danach wurde die Bemessung der fischpassierbaren Bauwerke (Fischaufstieg und Fischabstieg) mit Verweis auf eine Planung gemäß den anerkannten Regeln der Technik akzeptiert. Zum Fischabstieg in Bezug auf die lichte Weite des Feinrechens wurde allerdings ergänzend wie folgt Stellung genommen:

Die lichte Stabweite des Rechens ist danach möglichst so zu bemessen, dass dieser als physisch undurchlässige Barriere wirkt. Eine physisch durchlässige Barriere, ist nach Einschätzung der oberen Wasserbehörde, Referat 42 der Landesdirektion Sachsen, aber fachlich nicht kategorisch ausgeschlossen. Stattdessen könnten mechanische Schutzvorrichtungen wie Rechen vom Wirkprinzip her nicht nur durch physische (Im-)Permeabilität sondern auch durch das Auslösen einer (gewollten) verhaltensbiologischen Reaktion eine Schutzwirkung entfalten; physisch durchlässige Barriere seien daher unbedingt mit geeigneten Anströmbedingungen und Bypass-Eigenschaften zu kombinieren. Die obere Wasserbehörde, Referat 42 der Landesdirektion Sachsen, forderte daher zunächst eine vertiefte fischerei-fachliche Bewertung des geplanten Gesamtsystems.

Mit ihrer Stellungnahme vom 16. September 2022 (zur Tektur 02) hat die obere Wasserbehörde, Referat 42 der Landesdirektion Sachsen, hinsichtlich der sich aus § 15 SächsFischVO ergebenden Anforderungen darauf hingewiesen, dass auch der Atlantische Lachs als sonstige Art (Anteil > 1 %) zur Referenzfischzönose zählt. Diese bildet die Grundlage für die Bewertung der in der WRRL relevanten biologischen Qualitätskomponente Fische und der Einstufung des Migrationsbedarfes. Sie ist eine Rekonstruktion der unter weitgehend unbeeinträchtigten Bedingungen zu erwartenden Fischarten und deren Abundanz (%-Anteil am Gesamtbestand). D. h. der Atlantische Lachs könnte die Zschopau grundsätzlich als Habitat nutzen. Jedoch gibt es gemäß der Stellungnahme der oberen Wasserbehörde anthropogene Beeinflussungen, die dies faktisch verhindern und deren Beseitigung langfristig nicht wahrscheinlich ist. Bezüglich der Zschopau zählt hierzu die Talsperre Kriebstein, welche als unüberwindbares Wanderhindernis für die Lachswanderung gelten könne.

Dieser Tatsache wurde auch bei der Bestimmung der sächsischen Vorranggewässer Rechnung getragen, sodass nur der Abschnitt der Zschopau unterhalb der Talsperre Kriebstein (OWK Zschopau-4, DESN_5426- 4) als Vorranggewässer eingestuft ist. Weiterhin findet der Gewässerabschnitt auch keinen Eingang in die nach § 15 SächsFischVO für das sächsische Lachsprogramm vorgesehenen Lachsgewässer.

Allerdings ist mit Blick auf § 15 Abs. 1 SächsFischVO auch zu beachten, dass für neu zu errichtende Anlagen wie das künftige Flusskraftwerk Bodemer Wehr in § 15 Abs. 1 Satz 2 SächsFischVO generell, ohne Festlegung auf eine bestimmte lichte Stabweite, die Errichtung von Rechananlagen nach dem Stand der Technik gefordert wird.

Unabhängig von der Frage, ob die Zschopau im Bereich des Bodemer Wehrs als Lachsgewässer anzusehen ist oder nicht, befürwortet auch die obere Wasserbehörde, Referat 42 der Landesdirektion Sachsen, in ihrer Stellungnahme vom 16. September 2022 – ebenso wie die Fischereibehörde – fachlich einen geringeren Stababstand von maximal 10 mm. Auf die Einstufung als Lachsgewässer kommt es daher vorliegend gar nicht an. Dies begründet sich wie folgt:

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG sind Gewässer so zu bewirtschaften, dass sie als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern sind. Der Lebensraum der Fische, insbesondere der potamodromen Arten erstreckt sich dabei über weite Bereiche der Gewässer und schließt verschiedene Teilhabitate wie Laichplätze, Nahrungshabitate, Winterquartiere etc. ein. Der ungehinderte und sichere Wechsel zwischen diesen Teilhabitaten wird als wesentlicher Bestandteil eines geeigneten Lebensraums angesehen. Auch für weniger mobile Arten ist dies von großer Bedeutung, da so insbesondere nach Störereignissen eine Wiederbesiedlung gewährleistet wird. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass sich in der Zschopau zahlreiche Wasserkraftanlagen und andere Querbauwerke befinden, die alle einen nachteiligen Einfluss auf die Fischfauna ausüben. So stellt jede Wasserkraftanlage, auch wenn diese nach dem Stand der Technik modernisiert wurde, eine potenzielle Gefährdung insbesondere für kleine Individuen dar und sorgt so für eine höhere Mortalität als unter natürlichen Bedingungen. Diese ist bei ausschließlicher Betrachtung des Einzelstandortes durchaus für die vorhandenen Populationen vertretbar, führt jedoch in Summe zu einer relevanten Beeinträchtigung.

Zu berücksichtigen ist insoweit auch die gegenwärtige Bewertung des ökologischen Zustands des hier maßgeblichen OWK Zschopau-2 (dazu bereits oben, in Kap. C.II.4.5). Entscheidend für den insgesamt nur mäßigen ökologischen Zustand ist u. a. die Bewertung der biologischen Qualitätskomponente Fischfauna mit mäßig. Die unterstützende Qualitätskomponente Durchgängigkeit wird lediglich mit „schlechter als gut“ bewertet.

Daher ist es nicht nur aus fischereifachlicher, sondern auch aus gewässerökologischer Sicht geboten diese Beeinträchtigung des Gewässers als Lebensraum soweit wie möglich zu reduzieren. Ein 10 mm Stababstand führt dabei im Vergleich zu den vom Vorhabensträger geplanten 15 mm zu einer deutlichen Verbesserung des Fischschutzes, insbesondere für Jungfische der Barbe, Barsch und Döbel. Für Hasel sowie Flussneunaugen werden durch einen verringerten Stababstand die geschlechtsreifen Adulten Individuen vor Schädigung geschützt, welche bei einem 15 mm Stababstand die Rechenanlage noch passieren könnten.

Zur Installation eines funktionstüchtigen Fischabstiegs mit hinreichenden Fischschutzeinrichtungen, die das Risiko des Abwanderns von Fischen in Richtung Turbinen mit den Gefahren einer Verletzung und/oder Tötung von Fischen bei der Turbinenpassage soweit möglich minimieren, ist daher als Leitrechen ein Horizontalrechen mit lichter Stabweite von (maximal) 10 mm zu installieren.

Die Anordnung eines solchen Horizontalrechens aus Gründen des Fischschutzes trägt im Übrigen auch Forderungen des Landesverbands Sächsischer Angler e. V. sowie des NABU – Landesverbands Sachsen e. V. Rechnung (dazu oben C.II.6.6.2.1 unter und C.II.6.6.3).

7.2.2 Zwischenergebnis

Bei Umsetzung der Maßnahme M2 und Installation eines Horizontalrechens mit lichter Stabweite von 10 mm werden die rechtlichen Anforderungen nach § 35 Abs. 1 WHG

und § 26 Abs. 1 SächsFischG somit erfüllt. Auch den Anforderungen an die Herstellung der (Fisch-)Durchgängigkeit des Gewässers gemäß § 34 WHG, § 28 SächsFischG wird mit der Planung funktionstüchtiger Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlagen Rechnung getragen.

Nach alledem steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass die fischereifachlichen Belange umfassend gewürdigt und berücksichtigt wurden und dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

7.3 Ausnahmegenehmigung für Baumaßnahmen im oder am Gewässer

Innerhalb der maßgeblichen Schonzeiten sind nach § 33 Nr. 8 SächsFischG i. V. m. § 14 Abs. 2 Satz 1 SächsFischVO Baumaßnahmen im oder am Gewässer grundsätzlich verboten. Zudem darf gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 und 3 SächsFischVO der Fischwechsel nicht auf Dauer behindert werden und bestehende Fischlaichplätze sollen erhalten werden. Ist eine Erhaltung nicht möglich, so hat der Gewässerunterhaltungspflichtige in Abstimmung mit der Fischereibehörde und dem Fischereiausübungsberechtigten hierfür Ersatz in dem Gewässer zu schaffen (vgl. § 14 Abs. 2 Satz 4 SächsFischVO).

Von den genannten Regelungen des § 14 Abs. 2 SächsFischVO können jedoch Ausnahmen gemäß § 14 Abs. 3 SächsFischVO zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist nach § 14 Abs. 3 Nr. 1 SächsFischVO, dass der Fischbestand nicht gefährdet wird und die Fischdurchgängigkeit gesichert ist. Eine Ausnahme kann nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 SächsFischVO auch zugelassen werden, wenn die jeweiligen Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich sind.

Eine solche Ausnahme wird mit diesem Beschluss dem Grunde nach erteilt (vgl. oben unter A.IV, Nr. 13. Diese Ausnahme wird jedoch unter der aufschiebenden Bedingung zugelassen, dass nach erfolgter Abstimmung zwischen dem Vorhabensträger, der Fischereibehörde (LfULG, Referat 76) und dem Fischereiausübungsberechtigten die Fischereibehörde des LfULG ihre Zustimmung zur Ausnahme erteilt.

Gemäß der Stellungnahme der Fischereibehörde vom 26. August 2020 wird die Referenz-Fischzönose zu gleichen Anteilen vom Gründling und der Schmerle dominiert. Elritze, Döbel und Rotaugen, mitunter auch Äsche und Bachforelle treten als weitere Leitarten auf. Hasel und Barsch erreichen nur selten Leitartenniveau und gehören neben Barbe, Aal, Groppe und dem Dreistachligen Stichling meist zum Inventar der typspezifischen Arten. Im Rahmen von Fischbestandsuntersuchungen konnte der Fischereibehörde zufolge das Vorkommen der Fischarten Aal, Äsche, Bachforelle, Bachneunaugen, Barbe, Döbel, Dreistachliger Stichling, Elritze, Flussbarsch, Groppe, Gründling, Hasel, Hecht, Karpfen, Plötze, Regenbogenforelle, Schleie und Schmerle nachgewiesen werden. Den Angaben im LBP zufolge konnte ein Vorkommen des Bachneunauges demgegenüber nicht nachgewiesen werden (LBP S. 53, Teil 07 der Planunterlage). Es handelt sich dabei jedoch um eine potentiell vorkommende Art.

Für die maßgeblichen Leitfischarten bestehen gemäß § 33 Nr. 1 SächsFischG i. V. m. § 2 Abs. 1 und der Anlage der SächsFischVO folgende Schonzeiten:

- Äsche: vom 1. Januar bis zum 15. Juni (Nr. 4 der Anlage)
- Bachforelle: vom 1. Oktober bis zum 30. April (Nr. 6 der Anlage)
- Elritze: ganzjährig (Nr. 12 der Anlage)

- Schmerle: ganzjährig (Nr. 35 der Anlage)

Darüber hinaus bestehen auch für die Arten nach Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie, Bachneunauge und Groppe, gemäß § 33 Nr. 1 SächsFischG, § 2 Abs. 1 i. V. m. Nr. 15 und 26 der Anlage der SächsFischVO ganzjährige Schonzeiten.

Für das hier gegenständliche Vorhaben steht aufgrund der ganzjährigen Schonzeiten einzelner Fischarten bereits fest, dass zur Umsetzung der Baumaßnahmen eine Ausnahme gemäß § 14 Abs. 3 SächsFischVO erforderlich ist. Dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen Ausnahme dem Grunde nach vorliegen, steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, auch wenn weitere notwendige Konkretisierungen erst mit der Ausführungsplanung und bei Kenntnis des konkreten Bauablaufplanes vorgenommen werden können.

Soweit die Fischereibehörde in ihren Stellungnahmen vom 26. August 2020 und 2. Juli 2021 darauf hingewiesen hat, dass für die Zulassung einer Ausnahme ein Antrag gestellt werden müsse, ist zunächst festzuhalten, dass dem Antrag des Vorhabensträgers auf Planfeststellung des Vorhabens gemäß Antragsunterlagen konkludent auch bereits ein Antrag auf Zulassung einer Ausnahme nach § 14 Abs. 3 SächsFischVO zu entnehmen ist.

Mit seiner Gegenstellungnahme vom 17. Februar 2021 hat der Vorhabensträger darauf hingewiesen, dass zu einem solchen Antrag auf Zulassung einer Ausnahme nach § 14 Abs. 3 SächsFischVO weitere Angaben erst vor dem Baubeginn getroffen werden können, wenn der konkrete Baustart und die Abfolge der Bauabschnitte besser und insbesondere genauer absehbar sind. Auch soll eine Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung erfolgen. Darüber hinaus sieht das mit dem LBP vorgelegte Maßnahmeblatt V2 (Teil 07 der Planunterlagen), das mit diesem Beschluss planfestgestellt und über die Nebenbestimmung Nr. 4.1 für verbindlich erklärt wird, bereits ausdrücklich eine Beachtung der Laichzeiten der maßgeblichen Fischarten vor. So sollen Baustelleneinrichtung und Tiefbauarbeiten im Unterwasser dem Maßnahmeblatt zufolge erst nach Befischung und außerhalb der Laichzeit von Gründling, Schmerle, Forelle, Äsche, Rotauge, Elritze und Döbel erfolgen; die Laichzeiten von Groppe und Bachneunauge finden im Maßnahmeblatt ebenfalls Beachtung.

Über Nebenbestimmung Nr. 5.5 wird zudem sichergestellt, dass vor Beginn der Bauausführung eine Abstimmung zwischen dem Vorhabensträger, der Fischereibehörde des LfULG und dem Fischereiausübungsberechtigten erfolgt, insbesondere über etwaige weitere notwendige Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Belange des Fischartenschutzes und der Fischerei nach den konkret bestehenden Gegebenheiten am und im Gewässer Berücksichtigung finden. Beeinträchtigungen des Fischbestandes können so auf ein Minimum reduziert werden.

Vor diesem Hintergrund schätzt die Planfeststellungsbehörde – bei Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahme der Fischereibehörde – ein, dass die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 SächsFischVO gegeben sind.

Auch bei grundsätzlicher Zulassung der Ausnahme – unter Beachtung der Nebenbestimmung Nr. 5.5 und der danach erforderlichen weiteren Abstimmung sowie der Nebenbestimmung Nr. 4.1 – wird der Fischbestand nicht gefährdet und die Fischdurchgängigkeit ist gesichert. Überdies sind die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich.

Auch die Fischereibehörde hat in ihren Stellungnahmen keine grundsätzlichen inhaltlichen Bedenken gegenüber der Erteilung von Ausnahmen gemäß § 14 Abs. 3 Sächs-FischVO geäußert, sondern lediglich auf das Antragerfordernis und die Notwendigkeit der Vorlage aussagekräftiger Unterlagen hingewiesen. Fernmündlich hat die Fischereibehörde am 14. Juni 2022 gegenüber der Planfeststellungsbehörde nochmals ausdrücklich bekräftigt, dass insofern keine grundsätzlichen Bedenken bestünden.

Die Fischdurchgängigkeit am bestehenden Wehr ist im IST-Zustand nicht gegeben und soll mit Umsetzung des Vorhabens durch Errichtung von Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlagen erstmals hergestellt werden. Daher besteht gegenwärtig noch keine Fischdurchgängigkeit, die i. S. d. § 14 Abs. 3 Nr. 1 SächsFischVO zu sichern wäre, sondern erst nach Abschluss der Baumaßnahmen im Gewässer der Zschopau, mit dem geplanten zweiten Bauabschnitt (vgl. dazu Kap. 3.5 der Vorhabensbeschreibung, Teil 01 der Planunterlage). In dem sich anschließenden Bauabschnitt ist noch der Rückbau des bestehenden Ausleitungskraftwerkes geplant. Dieser Bauabschnitt ist nach der Vorhabensbeschreibung nicht mehr mit einer Wasserhaltung in der Zschopau verbunden, die dort die Fischdurchgängigkeit beeinträchtigen könnte.

Darüber hinaus sind die Baumaßnahmen im vorliegenden Fall aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich. Aufgrund der hier zu beachtenden ganzjährigen Schonzeiten für einige Fischarten, könnte das Vorhaben insgesamt ohne Erteilung einer Ausnahme vom Verbot des Bauens in den Fischschonzeiten nicht umgesetzt werden. Das Vorhaben dient jedoch zum einen der Sanierung des Wehres, die nicht nur wasserfachlich erforderlich ist, sondern auch im denkmalpflegerischen Interesse liegt. Daneben werden mit dem Vorhaben die Ziele der Errichtung einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie sowie der erstmaligen Herstellung der gewässerökologischen Durchgängigkeit und der Verbesserung des Fischschutzes am bestehenden Wehr verfolgt. Diese Ziele liegen auch im öffentlichen Interesse (dazu oben unter B.II.1 und C.II.1).

Vor dem Hintergrund, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen der Fischfauna bei Baumaßnahmen im Gewässer durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf ein Mindestmaß beschränkt werden können, und da angesichts der ganzjährigen Schonzeiten Baumaßnahmen ohne eine entsprechende Ausnahme ganz ausgeschlossen wären, überwiegen die mit dem Vorhaben verfolgten Interessen im konkreten Fall auch gegenüber dem Interesse am uneingeschränkten Verbot des Bauens während der Fischschonzeiten.

Daher lässt die Planfeststellungsbehörde die für die Baumaßnahmen erforderliche Ausnahme dem Grunde nach zu – aufschiebend bedingt und mit der Maßgabe, dass Nebenbestimmung Nr. 5.5 zu diesem Beschluss zwingend zu beachten ist. Liegt die danach notwendige Zustimmung der Fischereibehörde des LfULG nicht vor, darf mit der Umsetzung der Baumaßnahme innerhalb der Fischschonzeit nicht begonnen werden. Bleiben die durchzuführenden Abstimmungen erfolglos, ist die Angelegenheit dann der Planfeststellungsbehörde zur weiteren Entscheidung vorzulegen.

8 Abfall, Altlasten und Bodenschutz

Bei Beachtung der im verfügbaren Teil des Beschlusses festgesetzten abfall- und bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter A.VI.3 stehen abfall- und bodenschutzrechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Nebenbestimmungen beruhen auf den Stellungnahmen der unteren und oberen Abfall- und Bodenschutzbehörden.

8.1 Bodenschutz

Vorschriften zum Schutz des Bodens stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Nach § 4 Abs. 1 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden und nach § 7 BBodSchG Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen gemäß § 1 Satz 3 BBodSchG Beeinträchtigungen seiner Funktionen so weit wie möglich vermieden werden.

Das Vorhaben hat Auswirkungen auf den Boden in Form des Verlustes und der Beeinträchtigung von Bodenfunktionen. Ausweislich der im Anhörungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen ist es dennoch mit den Belangen des Bodenschutzrechtes vereinbar.

Dies bestätigen die Stellungnahmen der oberen Abfall- und Bodenschutzbehörde, Referat 43 der Landesdirektion Sachsen, vom 8. Juli 2020 sowie der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis vom 1. Oktober 2020, 20. Juli 2021 (zur Tektur 01) sowie vom 16. September 2022. Vor dem Hintergrund der zwischenzeitlichen Änderungen maßgeblicher Rechtsnormen im Bereich des Bodenschutzrechts, insbesondere der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) im Jahr 2023, wurde die obere Abfall- und Bodenschutzbehörde vor Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses erneut beteiligt, um etwaigen Aktualisierungsbedarf zu prüfen. Sie hat daraufhin eine Aktualisierung ihrer Stellungnahme zur Anpassung an die aktuell geltende Rechtslage vorgenommen.

Nach der fachlichen Einschätzung der oberen Bodenschutzbehörde vom 8. Juli 2020, aktualisiert mit Schreiben vom 28. August 2024, gibt es aus bodenschutzfachlicher Sicht grundsätzlich keine Einwände zu den vorgesehenen baulichen Maßnahmen sowie den gemäß LBP geplanten Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutzmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen, wenn die durch die obere Bodenschutzbehörde vorgeschlagenen Nebenbestimmungen berücksichtigt werden.

Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Bei der Neuerrichtung des Flusskraftwerkes fallen ca. 4.970 m³ Unterboden und 1.350 m³ Oberboden an. Diese sollen getrennt gelagert und zur Verfüllung des alten Turbinenhauses wie auch zur Rückverfüllung des Obergrabens verwendet werden. Untersuchungen des Aushubmaterials wurden entsprechend – der zum damaligen Zeitpunkt maßgeblichen – TR LAGA Boden durchgeführt und ergaben eine Einstufung nach TR LAGA in die Kategorie Z 1.1 für Arsen, Blei, Kupfer und Zink. Der Vorhabensbereich liegt innerhalb eines Gebietes mit großflächig geogen-bergbaubedingt erhöhten Arsen- und Schwermetallbelastungen (Zschopauaue), so dass es hinsichtlich des Wiedereinbaus der anfallenden Aushubmassen nach fachlicher Einschätzung der oberen Bodenschutzbehörde zu keiner Verschlechterung der Ausgangssituation am Einbauort kommt, soweit dabei die mit Nebenbestimmung 3.3 angeordnete Vorgehensweise beachtet wird. Dies gebietet der Vorsorgegrundsatz gemäß § 7 BBodSchG.

Gemäß § 6 Abs. 4 BBodSchV ist auch dann keine schädliche Bodenveränderung zu besorgen, wenn Bodenmaterial innerhalb eines Gebietes/Standortes mit erhöhten Schadstoffgehalten umgelagert wird. Gemäß § 6 Nr. 3 BBodSchG kann von einer ana-

lytischen Untersuchung des Bodenmaterials abgesehen werden, wenn durch die Umlagerung das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung nicht zu besorgen ist. Da am geplanten Standort keine Altlasten oder altlastenverdächtigen Flächen bekannt sind, ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht mit anthropogenen Zusatzbelastungen in den Aushubmassen zu rechnen. Sollte der Vorhabensträger eigene analytische Untersuchungen des Umlagerungsmaterials veranlassen, sind diese entsprechend den Bestimmungen der BBodSchV durchzuführen.

Insofern ist auf Folgendes hinzuweisen: Die bereits durchgeführten Untersuchungen und Bewertungen des Bodenmaterials wurden noch auf der Grundlage der LAGA TR Boden durchgeführt; für Ersatzbaustoffe war bis 01. August 2023 der Recyclingerlass maßgebend. Aufgrund der neuen, nunmehr geltenden Rechtslage wären nunmehr die vorliegenden Analyseergebnisse nach ErsatzbaustoffV und BBodSchV neu zu bewerten. Vor allem im Hinblick auf die neuen Analyseverfahren (Eluatherstellung) wären Neubewertungen bzw. zusätzliche Beprobungen und Analysen entsprechend der neuen rechtlichen Anforderungen notwendig.

Bauzeitlich werden Flächen für Bauzufahrten, Stell- und Arbeitsflächen für Baumaschinen, Lagerflächen für Aushub und Baumaterial und Flächen für die Herstellung und Trocknung der Baugrube benötigt. Für die Baustelleneinrichtung soll eine vorhandene Freifläche am rechten Ufer (Flurstück Nr. 722/31 der Gemarkung Zschopau) genutzt werden, welche derzeit bereits anthropogen stark beansprucht wird. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sollen die genutzten Wege und Flächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden.

Die geplanten Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, das Schutzgut Boden während und nach Beendigung der Rückbaumaßnahme zu schützen bzw. positiv seinen ursprünglichen Funktionen wieder zurückzuführen.

Die oben, unter A.VI.3 angeordneten Nebenbestimmungen beruhen auf der fachlichen Stellungnahme der oberen Bodenschutzbehörde vom 8. Juli 2020, aktualisiert am 28. August 2024, sowie den Stellungnahmen der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis und gewährleisten die Einhaltung der Anforderungen des Bodenschutzrechts.

Auch die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis hat mit Schreiben vom 1. Oktober 2020, 20. Juli 2021 (zur Tektur 01) sowie vom 16. September 2022 bestätigt, dass aus ihrer fachlichen Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen, sofern die von ihr in der Stellungnahme vom 1. Oktober 2020 gegebenen Hinweise beachtet werden.

Diese Hinweise sind diesem Beschluss unter C.VI, Nr. 6 beigelegt, soweit sie nicht bereits in die Nebenbestimmungen unter A.VI.3 eingeflossen sind.

Die Nebenbestimmungen begründen sich im Einzelnen wie folgt:

Mit der Nebenbestimmung Nr. 3.1 wird gewährleistet, dass § 1 KrWG sowie § 4 Abs. 1 und § 7 BBodSchG erfüllt werden.

Mit der Nebenbestimmung Nr. 3.2 wird die Umsetzung der in § 13 Abs. 3 Satz 1 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) geregelten Anzeigepflicht gewährleistet.

Die durch Nebenbestimmung Nr. 3.3 angeordnete Vorgehensweise ist erforderlich zur Gewährleistung der sich aus der Vorsorgepflicht des § 7 BBodSchG ergebenden Anfor-

derungen und stellt auch die Einhaltung der Anforderungen nach §§ 6-8 BBodSchV sicher. Unter Bezug auf die Regelungen in § 6 Abs. 4 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) ist aufgrund der Lage des Vorhabenbereiches in einem Gebiet mit großflächig erhöhten Schadstoffgehalten eine Umlagerung innerhalb dieses Gebietes möglich, wenn u. a. die natürlichen Bodenfunktionen nicht zusätzlich beeinträchtigt werden und insbesondere die Schadstoffsituation am Ort des Aufbringens nicht nachteilig verändert wird. Dies wird bei den am Standort anstehenden natürlichen Bodenmaterialien bei einer Umlagerung des Bodens im geplanten Baubereich im Rahmen einer stofflichen Verwertung aus abfallrechtlicher Sicht gewährleistet. Bei Oberboden ist für die Verwertung zusätzlich die Nutzung am Einbauort hinsichtlich des Wirkungspfades Boden – Mensch zu beachten.

Die Nebenbestimmung Nr. 3.3 trägt auch den Hinweisen der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde aus ihrer Stellungnahme vom 1. Oktober 2020 Rechnung, welche Vorsorgewerte einzuhalten und welche Vorgaben bei Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht mit standortfremdem Bodenmaterial, welche Vorgaben bei Einbau von Bodenmaterial außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht – nach dem nunmehr geltenden Recht – einzuhalten sind.

Durch Nebenbestimmung Nr. 3.4 soll sichergestellt werden, dass durch den Umgang mit den Aushubmaterialien bzw. durch deren Entsorgung das Wohl der Allgemeinheit i. S. d. § 7 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 3 Abs. 8 KrWG nicht beeinträchtigt und die Ziele und Grundsätze des Bodenschutzes berücksichtigt werden.

Nebenbestimmung Nr. 3.5 stellt gegenüber dem Vorhabensträger noch einmal klar, wer für ihn bezüglich der Umsetzung der Maßnahmen als Ansprechpartner fungiert.

Eine Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde gemäß der Nebenbestimmung Nr. 3.5 kann auch im Rahmen der Umsetzung der Baumaßnahmen erforderlich werden, soweit die geplanten Vermeidungs- und Minimierungsarbeiten das Schutzgut Boden betreffen. Dies betrifft vor allem die Berücksichtigung der Witterungsbedingungen. Werden Böden in nassem Zustand befahren, bearbeitet oder abgetragen, ist eine langfristige Verdichtung mit nachfolgender Staunässe unvermeidlich. Mit abnehmendem Wassergehalt nehmen die Stabilität und die Tragfähigkeit des Bodens stark zu. Trockene Böden können relativ hohe Druckbelastungen aushalten. Die Bearbeitung von Böden sollte sich daher an der Bodenfeuchte orientieren. Insofern wird auf die DIN 19731 und DIN 18915 hingewiesen, deren Anforderungen gemäß § 6 Abs. 9 Satz 2 BBodSchV beim Auf- oder Einbringen oder der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sowie beim Um- oder Zwischenlagern von Materialien zu beachten sind.

Weitere Nebenbestimmungen oder Ergänzungen der Planung sind auch nach Einschätzung der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde nicht erforderlich. Dies begründet sich wie folgt:

In den Planunterlagen, im UVP-Bericht und dem LBP werden die Konflikte K 1 (Verunreinigung des Bodens mit Fett-, Öl- und Schmierstoffen von Geräten und Bauhilfsstoffen im Baufeld) und K 8 (Verlust der Bodenfunktionen und -genese von unterlagernden Böden durch Vollversiegelung als für das Schutzgut Fläche und Boden relevant herausgearbeitet. Im Zuge der Bewertung des geplanten Eingriffs in die am Standort vorliegenden Bodenfunktionen wird festgestellt, dass für das Schutzgut Fläche und Boden erheblich nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

Als Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs und Schutzmaßnahmen sind hinsichtlich des Schutzgutes Fläche und Boden die Maßnahmen V1 (Vermeidung von bauzeitlichen Beeinträchtigungen durch restriktive Baustellenordnung), M3 (Wiederherstellung tempo-

rär beanspruchter Flächen), A1 (Flächenumwandlung des ehem. Obergrabens in Ruderflur – Verfüllung des Obergrabens, ca. 2.210 m², mit im Zuge des geplanten Neubaus des WKA anfallenden Bodenaushub) und E4 (Entsiegelung von ca. 310 m² und Aufforstung) vorgesehen.

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Nebenbestimmungen (A.VI.3), besteht daher aus bodenschutzrechtlicher Sicht kein Bedarf nach Ergänzungen oder weitergehenden Forderungen zu diesen im UVP-Bericht und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Maßnahmen.

Dieser fachlichen Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Unter Zugrundelegung der fachlichen Stellungnahmen der oberen und unteren Abfall- und Bodenschutzbehörden sind die geplanten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen aus bodenschutzfachlicher Sicht geeignet und die Kompensationsmaßnahmen werden in ihrer Gesamtheit zur Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Boden führen. Sie stellen in hinreichender Weise auch die Einhaltung der Anforderungen aus § 202 BauGB i. V. m. § 1 BBodSchG sowie § 4 Abs. 1 BBodSchG sicher.

8.2 Abfall

Gemäß §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 2 KrWG sind Abfälle, soweit sie nicht vermieden werden können, zu verwerten. Eine der Art und Beschaffenheit des Abfalls entsprechende hochwertige Verwertung ist anzustreben (§ 8 Abs. 1 KrWG). Soweit Abfälle nicht verwertet werden können, sind diese gemäß § 15 Abs. 1 und 2 KrWG zu beseitigen. Dies hat so zu geschehen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Bodenaushub und Abbruchmaterial, die nicht verwertet werden können, sind daher ordnungsgemäß zu beseitigen.

Nach der fachlichen Einschätzung der oberen Bodenschutzbehörde vom 8. Juli 2020 wird die Verwertung von Aushubmaterial, welches aus der Baustelle des neu zu errichtenden Flusskraftwerkes stammt, im Bereich des Obergrabens und des rückzubauenden alten Turbinenhauses grundsätzlich befürwortet. Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Im Übrigen wird zur Verwendung des Aushubmaterials auf die Ausführungen zur Gewährleistung bodenschutzrechtlicher Vorgaben (Kap. C.II.8.1) und die entsprechenden Nebenbestimmungen (A.VI.3, hier insbesondere Nr. 3.1) verwiesen.

9 Klimaschutz

Die Belange des Klimaschutzes stehen dem Gesamtvorhaben nicht entgegen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des Bundes-Klimaschutzgesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.

Zweck des Gesetzes ist es nach § 1 Satz 1 KSG, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorhaben zu gewährleisten. Grundlage bildet dabei nach § 1 Satz 3 KSG die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Zur Umsetzung dieses Gesetzeszwecks sind in den §§ 3 ff. KSG nationale Klimaziele geregelt, insbesondere zur

schrittweisen Minderung der jährlichen Treibhausgasemissionen bis hin zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 und negativen Treibhausgasemissionen nach 2050 (§ 3 Abs. 1 und 2 KSG). § 4 KSG enthält wiederum Festlegungen zu Jahresemissionsgesamtmengen zur Einhaltung der nationalen Klimaschutzziele nach § 3 Abs. 1 KSG. Diese in §§ 3 und 4 KSG festgelegten Ziele müssen daher auch bei der vorliegenden Planung Berücksichtigung finden.

Mit der Umsetzung des Vorhabens Neubau WKA Bodemer Wehr sind in geringfügigem Umfang CO₂-relevante Auswirkungen verbunden, da es temporär, im Zuge der Bau- maßnahmen zum Rückbau des vorhandenen Ausleitungskraftwerks, baulichen Sanierung des Wehres und der Neuerrichtung der geplanten Anlagen am Wehr (Flusskraftwerk mit Fischwechselanlagen) durch den Einsatz der erforderlichen Baufahrzeuge und -maschinen zum Ausstoß zusätzlicher Kohlenstoffdioxid-Emissionen kommt. Insoweit werden jedoch ausschließlich Baumaschinen genutzt, welche dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Andere emissionsärmere Alternativen zur baulichen Umsetzung des Vorhabens sind darüber hinaus nicht gegeben.

Andererseits hat jedoch der Betrieb der Turbinen des neu zu errichtenden Flusskraftwerks gerade keine emissionserhöhenden Auswirkungen. Vielmehr handelt es sich bei der Anlage gerade um eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien i. S. d. § 3 Nr. 1 und 21 a) EEG, deren Anteil an der Stromerzeugung nach § 1 EEG im Interesse des Klima- und Umweltschutzes gerade gesteigert werden soll. Aus diesem Grund stehen Errichtung und Betrieb derartiger Anlagen gemäß § 2 Satz 1 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit.

Wasserkraft gehört dabei mit ca. 808 g CO₂-Äquivalent/kWh zu den erneuerbaren Energieträgern mit den höchsten Netto-Vermeidungsfaktoren.¹ Konkret können mit dem Betrieb des geplanten Flusskraftwerks Bodemer Wehr nach den Berechnungen des Vorhabensträgers bei einer prognostizierten Jahresarbeit von 1.900 MWh, unter Zugrundelegung der Entwicklung des deutschen Strommix in den letzten Jahren², jährlich ca. 920 t CO₂ eingespart werden (vgl. die Vorhabensbeschreibung, Teil 01 der Antragsunterlagen, unter Pkt. 4.5).

Das Vorhaben trägt damit sogar zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei. Dieser jährliche, somit dauerhafte Beitrag zur Minimierung der Emissionen überwiegt auch die baubedingt, d. h. lediglich kurzzeitig anfallenden zusätzlichen Emissionen.

Insgesamt, bei Betrachtung sowohl der Bau- wie auch der Betriebsphase trägt das Vorhaben somit gerade zur Erreichung der Ziele des KSG bei. Eine Beeinträchtigung dieser Klimaziele ist nicht zu besorgen.

10 Immissionsschutz

Immissionsschutzrechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben Neubau WKA Bodemer Wehr nicht entgegen.

1 Umweltbundesamt (Hrsg.), Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger. Bestimmung der vermiedenen Emissionen im Jahr 2022, Stand: Dezember 2023, abrufbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/emissionsbilanz-erneuerbarer-energetraeger-2022> (25.7.2024).

2 Zum entsprechenden CO₂-Äquivalent vgl. aktuell Umweltbundesamt (Hrsg.), Entwicklung der spezifischen Treibhausgas-Emission des deutschen Strommix in den Jahren 1990-2023, Stand: Juni 2024, abrufbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/entwicklung-der-spezifischen-treibhausgas-10> (25.7.2024).

Die Landesdirektion Sachsen, Referat 44, als obere Immissionsschutzbehörde hatte im Hinblick auf von ihr zu prüfende Belange keine Bedenken.

Die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis hat in ihrer fachlichen Stellungnahme vom 1. Oktober 2020 ebenfalls bestätigt, dass gegenüber dem Vorhaben aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken bestehen. Aufgrund des großen Abstandes des Standortes des geplanten Flusskraftwerkes zur nächstgelegenen Wohnbebauung und der bautechnischen Ausführung des Turbinenhauses sind nach fachlicher Einschätzung der Immissionsschutzbehörde insbesondere während des künftigen Betriebs der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erwarten. Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

11 Archäologie, Denkmalschutz und Denkmalpflege

11.1 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Denkmalschutzrechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

Im Vorhabensgebiet befindet sich die „Bodemer Spinnerei“, ein Kulturdenkmal i. S. d. § 2 Abs. 1 und § 10 SächsDSchG. Einige Teile dieses Kulturdenkmals „Bodemer Spinnerei“ sind vom Vorhaben auch selbst unmittelbar betroffen.

Soweit durch das Vorhaben das Kulturdenkmal in Teilen wiederhergestellt und instandgesetzt wird (so hinsichtlich des Wehrkörpers), in seinem Erscheinungsbild oder seiner Substanz verändert und beeinträchtigt oder teilweise zerstört bzw. beseitigt wird, werden mit diesem Beschluss die denkmalrechtlichen Genehmigungen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und Nr. 5 SächsDSchG miterteilt (vgl. oben im Tenor unter A.IV, Nr. 9).

Soweit durch das Vorhaben im Umfeld des vorstehend benannten Kulturdenkmals (insbesondere unmittelbar im Sichtbereich des Wehres) mit Flusskraftwerk, Fischaufstieg und Fischabstieg neue Anlagen errichtet oder Anlagen verändert werden, werden im Rahmen dieses Beschlusses die denkmalrechtlichen Genehmigungen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 SächsDSchG für die Errichtung, Veränderung und Beseitigung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Kulturdenkmals ebenfalls miterteilt (vgl. oben im Tenor unter A.IV, Nr. 10).

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben das Landesamt für Denkmalpflege, als zuständige Denkmalfachbehörde, mit Schreiben vom 10. November 2020, 17. Dezember 2021 (zur Tektur 01), 17. Oktober 2022 (zur Tektur 02) sowie vom 12. Januar 2024 (zur Tektur 03) und die untere Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis mit Schreiben vom 1. Oktober 2020, 20. Juli 2021 (zur Tektur 01), 16. September 2022 (zur Tektur 02) sowie vom 11. Dezember 2023 (zur Tektur 03) aus denkmalschutzfachlicher Sicht zum Vorhaben Neubau WKA Bodemer Wehr Stellung genommen.

Die mit diesem Beschluss erteilten denkmalschutzrechtlichen Genehmigungen und angeordneten Nebenbestimmungen (oben unter A.VI.6) wurden insbesondere auf der Grundlage der mit den genannten Stellungnahmen übermittelten denkmalfachlichen Einschätzungen erteilt.

11.1.1 Erfordernis denkmalschutzrechtlicher Genehmigungen

Dass es sich bei dem als „Bodemer Spinnerei“ bezeichneten Komplex baulicher Anlagen um ein Kulturdenkmal i. S. d. § 2 Abs. 1 SächsDSchG handelt, begründet sich nach

der fachlichen Einschätzung des Landesamtes für Denkmalpflege, der sich die Planfeststellungsbehörde anschließt, wie folgt:

Das Denkmal „Bodemer Spinnerei umfasst neben den Fabrikgebäuden der früheren Spinnerei auch Remisengebäude, das Transformatorenhaus, die Treppe zum Bahnhof, Verwaltungsgebäude und das Bodemer Wehr in der Zschopau. Es handelt sich hierbei nach der fachlichen Einschätzung der Denkmalbehörden um einen industriegeschichtlich bedeutenden Komplex in Zschopau, verbunden mit dem Namen der Industriellenfamilie Bodemer. Danach stellt das Denkmal eine beeindruckende Gesamtanlage aus qualitativ hochwertigen Bauteilen mit Ablesbarkeit der Entwicklung dar, welche überwiegend original erhalten ist. Bestandteil ist auch das Wehr nach einem eigenen Entwurf Johann Georg Bodemers. Die Anlage ist somit baugeschichtlich, ortsgeschichtlich und technikgeschichtlich von Bedeutung.

Das Wehr und der frühere Mühlgraben, d. h. der Obergraben des aktuell bestehenden Ausleitungskraftwerks, waren integrale Teile des Kulturdenkmals Bodemer Spinnerei. Als 1809 mit der Errichtung einer Spinnmühle der Betrieb auf dem Gelände begann, war die Wasserkraft ausschlaggebend für die Standortwahl. Sie blieb es selbst zu Beginn des 20. Jahrhunderts, bei der Umstellung auf effektivere Turbinen.

Zu den denkmalfachlich bedeutsamen, auf die Nutzung durch die Bodemer Spinnerei zurückgehenden baulichen Strukturen gehören auch die später ergänzten Trennpfeiler nach dem „System Bezner“ und die seit über 100 Jahren das Erscheinungsbild prägende Dreifeldrigkeit des Wehres.

Bei den Trennpfeilern handelt es sich um Sachzeugnisse einer Erhöhung der von Johann Georg Bodemer für seine Baumwollspinnerei entworfenen Wehranlage, die den steigenden Energiebedarf des Unternehmens zum Betrieb des immer größer werdenden Maschinenparks dokumentiert, welcher über eine verbesserte Wasserkraftnutzung gedeckt wurde. Das bildprägende Natursteinwehr zeigte sich durch eine additive Ergänzung auf dem bisherigen Wehrkörper dann dreifeldrig mit hölzernen, vom Ufer aus niederzulegenden bzw. aufzurichtenden Wehraufsätzen nach dem „System Bezner“. Das von der Ravensburger Maschinenfabrik von Albert Bezner entwickelte Aufsatzsystem zählte zum damaligen Stand der Technik und fand in zeitgenössischer Fachliteratur Erwähnung (z. B. Zeitschrift des Österreichischen Ingenieur- und Architekten-Vereines (1910) 62, Der Wasserbau (1912) 2, Friedrich Freytag: Hilfsbuch für den Maschinenbau: Für Maschinentechniker sowie für den Unterricht an technischen Lehranstalten, 1919).

Die Trennpfeiler, die damit seit über 100 Jahren zum gewachsenen Bestand des Bodemer Wehres gehören, sind letzte Dokumente dieser wohl noch von Johann Georg Bodemer veranlassten Aufstockung. Als wesentlichen funktionalen und gestalterischen Elementen der Wehranlage kommt ihnen – wie dem Wehr insgesamt – ein großer technikgeschichtlicher Wert zu und damit ein hohes öffentliches Interesse an ihrem authentischen Erhalt. Die Dreifeldrigkeit des Wehraufsatzes war wesentliches Gestaltungsmerkmal der Wehrerhöhung, die zugleich eine Betonung der Mitte des Wehrkörpers mit den Initialen „G. B.“ (Georg Bodemer) bewirkte.

Änderungen am Wehr selbst, auch zum Zwecke seiner Wiederherstellung bzw. Instandsetzung, Änderungen am Obergraben des bisher bestehenden Ausleitungskraftwerks sowie der Rückbau des bestehenden Ausleitungskraftwerkes mit Auswirkungen auf die umliegenden Natursteinmauern unterliegen daher einer Genehmigungspflicht nach § 12 Abs. 1 und 2 SächsDSchG. Dies gilt auch für die geplante Errichtung des neuen Flusskraftwerkes mit Fischaufstieg und Fischabstieg.

11.1.2 Genehmigungsvoraussetzungen

Soweit durch das Vorhaben das genannte Kulturdenkmal wiederhergestellt und instandgesetzt wird (so hinsichtlich des Wehrkörper und des Wehraufsatzes), in Erscheinungsbild und Substanz verändert und beeinträchtigt oder teilweise gar zerstört bzw. beseitigt wird, werden mit diesem Planfeststellungsbeschluss die denkmalrechtlichen Genehmigungen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und Nr. 5 SächsDSchG miterteilt.

Das separate Einholen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis, wie von dieser in ihrer Stellungnahme vom 16. September 2022 gefordert, ist aufgrund der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses (s. o. dazu, in Kap. C.I.4.2) nicht erforderlich.

Denkmalschutzrechtliche Gesichtspunkte, die gegen die Erteilung der Genehmigung sprechen könnten, sind nach der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde – unter Berücksichtigung der getroffenen Nebenbestimmungen A.VI.6 und der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele – nicht gegeben.

Unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter A.VI.6 dieses Beschlusses sind daher

- die Sanierung des original erhaltenen Wehrkörpers,
- die Sanierung der Trennpfeiler des Wehraufsatzes,
- die Verfüllung des Obergrabens des bestehenden Ausleitungskraftwerks,
- der Rückbau des bestehenden Ausleitungskraftwerks,
- die Demontage des Obergraben-Einlaufschützes und seine Wiedererrichtung im Bereich des verfüllten Obergrabens sowie
- die Errichtung des neuen Flusskraftwerkes sowie der Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlagen

genehmigungsfähig.

Soweit durch das Vorhaben im Umfeld des vorstehend benannten Denkmals „Bodemer Spinnerei“ (konkret: unmittelbar im Sichtbereich des Wehres) mit Flusskraftwerk, Fischaufstieg und Fischabstieg neue Anlagen errichtet werden, werden im Rahmen dieses Beschlusses zugleich die denkmalrechtlichen Genehmigungen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 SächsDSchG für die Errichtung, Veränderung und Beseitigung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Kulturdenkmals mit erteilt.

Denkmalschutzrechtliche Gesichtspunkte, die gegen die Erteilung der Genehmigung sprechen könnten, sind der Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der getroffenen Nebenbestimmungen und des Schutzziels des Vorhabens auch insoweit nicht ersichtlich.

Soweit die Nebenbestimmungen unter A.VI.6 dieses Beschlusses beachtet werden, bestehen auch nach den fachlichen Stellungnahmen der Denkmalbehörden gegenüber der Umsetzung des Vorhabens keine Bedenken. Die Denkmalbehörden haben der Umsetzung des Vorhabens vielmehr weitgehend zugestimmt.

Die mit den Nebenbestimmungen angeordneten Abstimmungserfordernisse und die weiteren Anforderungen, die sich aus diesen Nebenbestimmungen ergeben, gewähr-

leisten eine denkmalverträgliche Umsetzung des Vorhabens. D. h. sie tragen der Berücksichtigung denkmalfachlicher Belange bei der Ausführung der einzelnen Maßnahmen Rechnung, indem sie die nachteiligen Auswirkungen auf das Kulturdenkmal minimieren, damit dieses Denkmal soweit möglich in Substanz und Erscheinungsbild erhalten bleibt.

Nebenbestimmung Nr. 6.10 ermöglicht zudem die weitere Überwachung des Zustandes des Kulturdenkmals, die nach § 1 Abs. 1 SächsDSchG Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist. Nebenbestimmung 6.13 gewährleistet die Einhaltung der übrigen aus Gründen des Denkmalschutzes angeordneten Nebenbestimmungen. Als verfahrensführende Behörde, der die Ausführungsplanung zum Vorhaben vorzulegen ist, ist die Planfeststellungsbehörde über die im Rahmen der Ausführungsplanung erforderlichen Abstimmungen zu informieren.

Im Übrigen wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu den einzelnen, vom Vorhaben betroffenen Teile des Kulturdenkmals „Bodemer Spinnerei“ verwiesen:

Errichtung von Flusskraftwerk, Fischaufstieg und Fischabstieg

Bereits mit Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege vom 10. November 2020 hat die Fachbehörde der Errichtung eines neuen Flusskraftwerkes sowie von Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlagen am Bodemer Wehr grundsätzlich zugestimmt, soweit bestimmte Auflagen zur Berücksichtigung denkmalfachlicher Belange (vgl. hierzu insbesondere auch die Nebenbestimmungen Nr. 6.8, 6.11 und 6.12 unter A.VI.6) beachtet werden.

Auch gemäß der Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis vom 1. Oktober 2020 bestehen aus denkmalschutzrechtlichen Gründen keine Bedenken gegenüber der Errichtung der Fischaufstieg- und Fischabstiegsanlage, dem Rückbau des Turbinenhauses des bestehenden Ausleitungskraftwerkes sowie gegenüber der Verfüllung des Obergrabens, sofern dieser in seinem Verlauf erhalten bleibt. Dass letzteres durch die Planung gewährleistet wird, hat die untere Denkmalschutzbehörde in ihren Stellungnahmen vom 20. Juli 2021 und 16. September 2022 bestätigt.

Verfüllung des bisherigen Obergrabens des bestehenden Ausleitungskraftwerkes

In den fachlichen Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege wurde hinsichtlich der geplanten Verfüllung des Obergrabens zudem das Erfordernis betont, diese Verfüllung reversibel auszuführen, d. h. mit einem unproblematisch wieder zu entfernenden Material, insbesondere ohne Zugabe von abbindenden Materialien.

Ob die Planung diesen Anforderungen entspricht, wurde auch im Rahmen des Erörterungstermins mit Vorhabensträger und dem Landesamt für Denkmalpflege erörtert. Dabei hat der Vorhabensträger nochmals erläutert, dass zur Verfüllung lediglich das im Rahmen des Vorhabens ausgehobene Erdmaterial verwendet werden soll. Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde wurde daraufhin im Rahmen des Erörterungstermins seitens des Landesamtes für Denkmalpflege bestätigt, dass die Planung insoweit den denkmalfachlich begründeten Forderungen entspreche.

Soweit das Landesamt für Denkmalpflege auch in seiner späteren Stellungnahme vom 17. Oktober 2022 eine Verfüllung des Obergrabens lediglich bei Beachtung bestimmter Nebenbestimmungen aus denkmalfachlicher Sicht für genehmigungsfähig erachtet, wurde dem durch Aufnahme der Nebenbestimmungen in diesen Beschluss (oben unter A.VI, Nr. 6.6) Rechnung getragen. Nebenbestimmung Nr. 6.6 soll insbesondere ge-

währleisten, dass Verlauf und Breite des historischen Obergrabens als der ursprünglichen Wasserzuführung zum Turbinenhaus der Spinnerei im Gelände ablesbar bleiben. Zu diesem Zweck kann es erforderlich werden, die Ansiedelung von Hochstauden, Büschen und Gehölzen zu verhindern, die die Sichtbarkeit beeinträchtigen würden. Hierüber sind daher ggf. Abstimmungen mit den zuständigen Denkmalbehörden zu treffen.

Der Vorhabensträger hat in seiner Gegenstellungnahme vom 25. Januar 2024 ausgeführt, es werde eine Arbeitsanweisung für den Wärter der Anlage geben, dass regelmäßig Pflegemaßnahmen an den sichtbaren Oberkanten der Seitenwände durchgeführt werden, damit diese nicht überwuchert werden. Er hat somit den aus denkmalschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Abstimmungen grundsätzlich zugestimmt.

Im Übrigen schließt sich die Planfeststellungsbehörde der fachlichen Einschätzung der Denkmalbehörden zum Erfordernis der denkmalverträglichen Ausführung des Vorhabens an.

Der historische Obergraben-Einlaufschütz, der ebenfalls Bestandteil des Kulturdenkmals ist, kann gemäß der Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde vom 16. September 2022 zurückgebaut und im Bereich des verfüllten Obergrabens als Anschauungsobjekt wiedererrichtet werden; die Details sind nach dieser Stellungnahme jedoch noch mit den Denkmalbehörden im Rahmen der Ausführungsplanung abzustimmen.

Der Vorhabensträger hat mit seiner Gegenstellungnahme vom 25. Januar 2024 insoweit zugesichert, dass die Konservierung des Einlaufschützes während der Umsetzung des Vorhabens durch den Lieferanten der Ausrüstung Stahlwasserbau erfolge. Dieser werde aufgefordert, die Leistung zu beschreiben, als Grundlage für die weiteren Abstimmungen mit der Denkmalschutzbehörde. Die Abstimmungen würden dann im Rahmen der durchzuführenden Ortstermine und Gespräche zur Wehrsanierung stattfinden. Der Vorhabensträger hat damit auch den aus denkmalschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Abstimmungen grundsätzlich zugestimmt.

Der Obergraben-Einlaufschütz wird zwar im Zuge der Umsetzung des Vorhabens abgebaut, damit ist jedoch nicht seine Zerstörung verbunden. Vielmehr wird er nach Abschluss der Baumaßnahmen wiedererrichtet. Er bleibt damit als Teil des Kulturdenkmals als Anschauungsobjekt auch künftig erhalten. Auch wenn der Einlaufschütz dabei an veränderter Stelle wiedererrichtet wird, bleibt dabei der räumliche Bezug zum Kulturdenkmal Bodemer Spinnerei, insbesondere auch der räumliche Bezug zum bisherigen Obergraben erhalten. Hierzu wurde Nebenbestimmung Nr. 6.9 in den Beschluss aufgenommen.

Unter dieser Voraussetzung sind Demontage und Wiedererrichtung des Einlaufschützes auch nach fachlicher Einschätzung des Landesamtes für Denkmalpflege vom 17. Oktober 2022 genehmigungsfähig. Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Hinsichtlich der über die gegenständliche Planung hinausgehenden Forderungen der Denkmalbehörden, nach einem weitergehenden Rückbau eines Teils des bisherigen Obergrabens, wird auf die nachfolgenden Ausführungen in C.II.11.1.3 verwiesen.

Rückbau des bestehenden Ausleitungskraftwerks

Zur Wahrung der denkmalfachlichen Belange beim Rückbau des Ausleitungskraftwerks sind nach fachlicher Einschätzung der unteren Denkmalschutzbehörde vom

11. Dezember 2023 ebenfalls zusätzliche Vorkehrungen zu treffen. Dem tragen die Nebenbestimmungen Nr. 6.7, 6.10 und 6.11 Rechnung.

Dabei ist der Rückbau des bestehenden Ausleitungskraftwerks aber auch insoweit genehmigungsfähig, als der Tiefbau des Ausleitungskraftwerks dabei nicht komplett entfernt werden soll.

Nach der fachlichen Einschätzung des Landesamtes für Denkmalpflege vom 17. Oktober 2022 beeinträchtigt der Tiefbau des Ausleitungskraftwerks das Erscheinungsbild der benachbarten Spinnereigebäude nicht wesentlich. Auch sind negative Auswirkungen auf die Bausubstanz der umgebenden Kulturdenkmale nicht zu erwarten, so dass ein Komplettabbruch aus denkmalfachlicher Sicht nicht zwingend erscheint. Die ursprüngliche Wiedereinleitung der Aufschlagwasser durch die Spinnerei bleibt nach wie vor erkennbar, nunmehr ergänzt durch Spuren der bisher letzten Nutzungsphase der Wasserkraft am Standort durch das Ausleitungskraftwerk. Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass das alte Transformatorenhaus unbedingt zu erhalten sei. Dem trägt die vorliegende Planung Rechnung; Arbeiten am Transformatorenhaus oder gar dessen Rückbau sind danach nicht vorgesehen.

Sanierung des Bodemer Wehres (Wehrkörper sowie Wehraufsatz)

Kritisch bewertet wurde, auf der Grundlage der ursprünglich eingereichten Planunterlagen, die geplante Sanierung des Wehres, die zunächst den Umbau in ein zweiteiliges Klappenwehr, unter Errichtung neuer Trennpfeiler für den Wehraufsatz vorsah.

Dabei ist die Wehrsanierung jedoch auch aus denkmalfachlicher Sicht grundsätzlich eine begrüßenswerte Maßnahme, sichert sie doch den Fortbestand des Bodemer Wehres. Dies hat das Landesamt für Denkmalpflege als zuständige Denkmalfachbehörde mit Schreiben vom 12. Januar 2024 ausdrücklich bestätigt; dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Das Vorhaben einer Wehrsanierung dient grundsätzlich den Zielen des Denkmalschutzrechts, Kulturdenkmal zu schützen und zu pflegen (§ 1 Abs. 1 SächsDSchG), sowie der Erhaltungspflicht von Eigentümer und Besitzer eines Kulturdenkmals (§ 8 SächsDSchG). Auch bei der Art und Weise der Ausführung entsprechender Erhaltungs- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen ist jedoch eine Berücksichtigung der Belange der Denkmalpflege erforderlich, wie bereits die Existenz des Genehmigungstatbestandes in § 12 Abs. 1 Nr. 1 SächsDSchG verdeutlicht.

Den Bedenken der Denkmalschutzbehörden hinsichtlich der geplanten Ausführung der Wehrsanierung hat der Vorhabensträger durch die Änderungen der Planung im Rahmen der Tekturen 01 bis 03 Rechnung getragen (s. o. in Kap. B.III.4, B.III.6 und B.III.7).

So wurde die Planung insbesondere dahingehend geändert, dass statt der ursprünglich angedachten Zweifeldrigkeit nunmehr die Dreifeldrigkeit des Bestandsbauwerkes Planungsgrundlage für die Wehrsanierung ist. Schließlich wurde mit Tektur 03 der zunächst vorgesehene Abbruch der vorhandenen Trennpfeiler und der Neubau von Trennpfeilern des Wehraufsatzes aufgegeben. Stattdessen sieht die Planung jetzt die Sanierung der bestehenden Trennpfeiler vor.

Mit Stellungnahme vom 16. September 2022 hat die untere Denkmalschutzbehörde mitgeteilt, die Grundablässe könnten wie in Tektur 02 beschrieben verplombt werden, so dass die Öffnungen unter Wasser sichtbar bleiben. Nebenbestimmung Nr. 6.4 ist

insoweit erforderlich um zu gewährleisten, dass ein wesentliches funktionales Element der ursprünglichen Wehranlage dinglich fassbar, dieser Teil des Kulturdenkmals damit erhalten bleibt.

Unter dieser Voraussetzung wurde dem gemäß der Tektur 02 geplanten Verschluss der funktionslosen Grundausslässe des Wehres mit Beton, in der modifizierten Art mit optischem Erhalt der Situation unterstrom, auch seitens des Landesamtes für Denkmalpflege mit Schreiben vom 17. Dezember 2021 zugestimmt. Das Argument ansonsten drohender Umläufigkeit sei nachvollziehbar.

Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Auch hinsichtlich der Sanierung des Wehres sind jedoch weiterhin Abstimmungserfordernisse und andere Vorgaben zu beachten, um eine denkmalverträgliche Umsetzung zu gewährleisten. Insbesondere sind im Fall einer Sanierung des Wehrkörpers und auch der Trennpfeiler des Wehraufsatzes im Bestand die Reparaturen nach fachlicher Einschätzung der Denkmalbehörden analog des Bestandes hinsichtlich Material, Versatzart und Farbigkeit auszuführen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass das Erscheinungsbild des markanten Natursteinmauerwerks des Wehres und somit das Erscheinungsbild des Denkmals nach erfolgter Sanierung nicht beeinträchtigt wird. Neben der baulichen Substanz ist auch dieses Erscheinungsbild vom Schutz nach SächsDSchG erfasst (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 2 SächsDSchG).

Die Nebenbestimmungen unter A.VI.6, hier konkret Nebenbestimmungen Nr. 6.3 und Nr. 6.5, die den Forderungen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis sowie des Landesamtes für Denkmalpflege Rechnung tragen, dienen daher der denkmalverträglichen Ausführung der Wehrsanierung.

11.1.3 Zum Rückbau des sog. „Bypass“ des bisherigen Obergrabens

Soweit die untere Denkmalschutzbehörde und das Landesamt für Denkmalpflege den vollständigen Rückbau des zweiten, jüngeren Teilstückes des Obergrabens, des sog. diagonalen „Bypass“ in Form eines Beton-U-Troges zum Ausleitungsbauwerk, fordern, ist diese Forderung nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde aus rechtlichen Gründen zurückzuweisen.

Es fehlt nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde an einer Rechtsgrundlage für die Verpflichtung des Vorhabensträgers zum Rückbau dieses sog. „Bypass“ im Rahmen des für das Vorhaben durchgeführten Planfeststellungsverfahrens.

Die Denkmalbehörden haben ihre Forderung nach einem vollständigen Rückbau des sog. „Bypass“, einschließlich des kompletten Abbruchs des Beton-U-Troges wie folgt begründet:

Nach Einschätzung der unteren Denkmalschutzbehörde vom 11. Dezember 2023 fehlt es auch der Tektur 03 an einer Begründung für die Ablehnung des Rückbaus. Lösungsvorschläge zur Abstellung der negativen Auswirkungen des „Bypasses“ auf den Bestand der Bodemer-Spinnerei seien bis auf die Möglichkeit des Ablaufens von Sickerwasser durch Bohrungen durch die Betonsohle nicht aufgeführt bzw. zur Diskussion gestellt worden.

Das Landesamt für Denkmalpflege fordert in seinen Stellungnahmen vom 17. Oktober 2023 und vom 12. Januar 2024 aus diesem Grund ebenfalls den vollständigen Rückbau des Beton-U-Troges sog. „Bypass“ im letzten Drittel des bisherigen Obergrabens. Denn ob und wie eine Vernässung des Erdbodens unter den Gebäuden der Bodemer Spinne-

rei (d. h. auf dem Flurstück Nr. 722/27 der Gemarkung Zschopau) sowie ein Rückstau von Oberflächenwasser im Geländedreieck zwischen dem Beton-Trog des sog. Bypass und den ehemaligen Spinnereigebäuden verhindert werden können, sei durch den Vorhabensträger nicht geprüft worden und daher noch nachzuliefern.

Bei diesem sog. „Bypass“ handelt es sich um das zweite Teilstück des Obergrabens des bisherigen Ausleitungskraftwerks, der der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege zufolge 1994 in Form eines Beton-U-Troges errichtet wurde und auf ca. 50 m Länge diagonal vom historischen Teilstück 1 des Obergrabens zum bisherigen Ausleitungskraftwerk verläuft.

Dieser erst spät dem Bestand hinzugefügte „Bypass“ ist auch nach fachlicher Einschätzung des Landesamtes für Denkmalpflege selbst nicht als denkmalrelevanter Bestandteil des Ensembles der Bodemer Spinnerei anzusehen.

Nach dieser fachlichen Einschätzung stellt der „Bypass“ jedoch ein störendes Element dar, das die Ablesbarkeit der ursprünglichen Funktionszusammenhänge einschränkt und zudem die Ansicht auf die ehemaligen Produktionsanlagen aus Südwesten verstellt. Gemäß der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege bildet der „Bypass“ zudem eine Barriere für die Entwässerung des Geländes zwischen dem Beton-U-Trog und den angrenzenden ehemaligen Spinnereigebäuden. Er leiste damit letztlich der Beeinträchtigung des Gebäudebestands durch Bodenfeuchtigkeit und Stauanässe Vorschub.

Das Landesamt für Denkmalpflege verweist insofern auf § 2 Abs. 3 Nr. 1 SächsDSchG, wonach auch die Umgebung eines Kulturdenkmals zum Gegenstand des Denkmalschutzes zählt, soweit sie für dessen Bestand oder Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist. Mit dem „Bypass“ liege eine Veränderung in der Umgebung der denkmalgeschützten Spinnereigebäude vor, die sich äußerst negativ auf den Denkmalbestand auswirke, vordringlich in substantieller Hinsicht aufgrund der Ursächlichkeit der Vernässung der Baudenkmale, aber auch in Hinblick auf das Erscheinungsbild des ganzen Ensembles.

Hieraus leitet das Landesamt für Denkmalpflege die denkmalfachliche Forderung ab, den „Bypass“ zurückzubauen und das ursprüngliche Geländeprofil südwestlich der Spinnerei wiederherzustellen. Mit der bloßen Durchlöcherung der Sohle des Beton-Troges bleibe die Barriere für die Entwässerung des Winkels dahinter erhalten. Zusätzlich werde das Oberflächenwasser aus dem „Bypass“ nicht mehr abgeleitet, sondern in den Boden um die Spinnereigebäude gelangen und die Bodenfeuchtigkeit dort weiter erhöhen. Diese Variante werde daher aus denkmalfachlicher Sicht abgelehnt.

Einem Rückbau des „Bypasses“ könne demgegenüber aus denkmalfachlicher Sicht unter Beachtung bestimmter Nebenbestimmungen, insbesondere zum Schutz der angrenzenden Spinnereigebäude sowie des ersten, historischen Obergraben-Teilstücks zugestimmt werden. Das Landesamt für Denkmalpflege fordert vom Vorhabensträger daher auch die Nachbildung des ursprünglichen Geländeprofiles südwestlich der ehemaligen Spinnereigebäude sowie die Wiederherstellung von ggf. vor Errichtung des sog. Bypass vorhandenen Entwässerungsmöglichkeiten.

Der Vorhabensträger lehnt die Forderung nach einem vollständigen Rückbau des sog. „Bypass“ ab und hat hierzu ausgeführt, dass der U-Trog aus Stahlbeton des „Bypass“ nach seiner Einschätzung für die Standsicherheit des baulichen Umfeldes, insbesondere des alten Fabrikgebäudes als wichtig angesehen werde. Nach Auffassung des Vorhabensträgers bzw. des von ihm beauftragten Planers haben sich Verhältnisse im Untergrund in unmittelbarer Nähe des Fabrikgebäudes verfestigt, die nicht verändert

werden sollen. Zusätzlich zu den vorgesehenen Durchörterungen in der Sohle des sog. „Bypass“ (Drainage-Funktion) würden hier in der rechten Grabenwand Löcher (Durchmesser 10 cm) gebohrt und damit ein Sickerweg für das sich evtl. hier, im Erdreich des genannten Dreiecks, sammelnde Wasser geschaffen. Dadurch gebe es eine Verbesserung gegenüber den bestehenden Verhältnissen, bei denen dieser Sickerweg nicht gegeben sei.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Denkmalbehörden sowie der Ausführungen des Vorhabensträgers ist die Planfeststellungsbehörde zur Überzeugung gelangt, dass die Forderung nach einem (über die gegenständliche Planung hinausgehenden) vollständigen Rückbau des sog. „Bypass“ abzulehnen ist. Diese Entscheidung beruht auf den nachfolgenden rechtlichen Erwägungen.

11.1.3.1 Umgebungsschutz des Denkmals

Soweit das Landesamt für Denkmalpflege zur Begründung seiner Forderung nach einem vollständigen Rückbau des Beton-U-Trogs des sog. „Bypass“ auf den Umgebungsschutz nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 SächsDSchG verweist, ist für eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung auf die Regelung des § 12 Abs. 2 Satz 1 SächsDSchG abzustellen.

Danach dürfen bauliche Anlagen in der Umgebung eines Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung sind, nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde errichtet, verändert oder beseitigt werden. Die Genehmigung ist jedoch gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 SächsDSchG zu erteilen, wenn das Vorhaben das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls Berücksichtigung verlangen.

Für die übrigen Teilmaßnahmen im Rahmen des Vorhabens Neubau WKA Bodemer Wehr hegt auch das Landesamt für Denkmalpflege – bei Beachtung der o. g. Nebenbestimmungen (A.VI.6) – keine Bedenken, sondern hält das Vorhaben insoweit für genehmigungsfähig. Dabei wurde insbesondere auch dem geplanten Rückbau des bestehenden Ausleitungskraftwerks zugestimmt, obwohl auch dabei vorgesehen ist, dass der Tiefbau nicht komplett entfernt wird, sondern am Standort verbleibt. Diesbezüglich hat das Landesamt für Denkmalpflege in seiner fachlichen Einschätzung vom 17. Oktober 2022 bestätigt, dass der Tiefbau des Ausleitungskraftwerks das Erscheinungsbild der benachbarten Spinnereigebäude nicht wesentlich beeinträchtigt. Die ursprüngliche Wiedereinleitung der Aufschlagwasser durch die Spinnerei bleibe nach wie vor erkennbar, nunmehr ergänzt durch Spuren der bisher letzten Nutzungsphase der Wasserkraft am Standort durch das Ausleitungskraftwerk.

Insoweit ist – hinsichtlich der Auswirkungen auf das Erscheinungsbild der benachbarten Teile des Kulturdenkmals – auch für den Verbleib des Beton-U-Trogs nach Verfüllung des sog. „Bypass“ keine andere Einschätzung geboten.

Die geplante Verfüllung des als „Bypass“ bezeichneten zweiten Teilstücks des bisherigen Obergrabens stellt zwar ebenfalls eine Änderung einer baulichen Anlage in der Umgebung des Kulturdenkmals Bodemer Spinnerei dar. Soweit mit der fachlichen Einschätzung des Landesamtes für Denkmalpflege dafür von einem Genehmigungserfordernis nach § 12 Abs. 2 Satz 1 SächsDSchG auszugehen ist, ist diese Genehmigung jedoch gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 SächsDSchG zu erteilen, da mit dieser Änderung, die sich auf eine Verfüllung des sog. Bypass beschränkt, gegenüber dem IST-Zustand keine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Kulturdenkmals Bodemer Spinnerei verbunden ist.

11.1.3.2 Keine Auswirkungen des Vorhabens auf Nachbargebäude des Kulturdenkmals „Bodemer Spinnerei“

Auch soweit das Landesamt für Denkmalpflege seine Forderung nach einem vollständigen Rückbau des sog. „Bypass“ mit nachteiligen Wirkungen auf die bauliche Substanz der benachbarten, ehemaligen Spinnereigebäude der „Bodemer Spinnerei“ begründet, kann dem nicht gefolgt werden.

Soweit derartige nachteilige Auswirkungen tatsächlich gegeben sind, handelt es sich dabei jedenfalls nicht um Auswirkungen des Vorhabens, über die die Planfeststellungsbehörde mit diesem Beschluss zu entscheiden und ggf. Vorkehrungen anzuordnen hat, um diese nachteiligen Wirkungen zu vermeiden (vgl. § 74 Abs. 2 VwVfG).

Ein vollständiger Rückbau des sog. „Bypass“ in Form der Entfernung auch des Beton-U-Troges könnte durch die Planfeststellungsbehörde lediglich angeordnet werden, soweit dies der Bewältigung der durch das gegenständliche Vorhaben ausgelösten Konflikte dient. Das ist hier jedoch nicht der Fall.

Dabei ist zwischen dem Vorhabensträger und den Denkmalbehörden ausweislich ihrer jeweiligen Stellungnahmen umstritten, ob bzw. inwieweit vom sog. „Bypass“ überhaupt eine Barrierewirkung ausgeht, die für die Vernässung der an den „Bypass“ angrenzenden Nachbargebäude der Bodemer Spinnerei ursächlich ist. Diese Frage war ebenfalls Gegenstand der im Verfahren erhobenen Einwendung; insoweit wird auch auf die Ausführungen in Kap. C.II.16.4 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Frage der Ursächlichkeit des sog. „Bypass“ für eine Vernässung der angrenzenden Gebäude konnte im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht aufgeklärt werden; sie kann letztlich nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde aber auch dahinstehen.

Die Planfeststellungsbehörde hat hinsichtlich dieser Vernässungsproblematik die obere Wasserbehörde, Referat 42 der Landesdirektion Sachsen, um fachliche Prüfung und Stellungnahme gebeten, ob bzw. inwieweit mit dem gegenständlichen Vorhaben eine Verschlechterung der Entwässerungssituation für die auf dem benachbarten Grundstück befindlichen, denkmalgeschützten Gebäude verbunden ist.

Die obere Wasserbehörde, Referat 42 der Landesdirektion Sachsen, hat zur Frage einer möglichen Vernässung am 8. November 2022 folgende fachliche Stellungnahme abgegeben:

Danach sind zwei Themen voneinander fachlich zu trennen: die Herstellung der Entwässerungsmöglichkeit des Obergrabens einerseits, der Bereich zwischen dem sog. „Bypass“ und dem benachbarten Gebäudeensemble andererseits.

Bezüglich der Herstellung der Entwässerungsmöglichkeit des Obergrabens ist danach festzuhalten, dass der Obergraben wasserdicht hergestellt sein musste, um in der bisherigen Funktionsweise zuverlässig das Wasser der Zschopau am Entnahmepunkt aufzunehmen und zur bisherigen Wasserkraftanlage zu leiten. Undichtigkeiten waren für die Standsicherheit der baulichen Anlagenteile nicht akzeptabel.

Wenn der Obergraben nunmehr entsprechend der hier gegenständlichen Planung verfüllt und nach oben nicht abgedichtet wird, kann Niederschlagswasser ungehindert eintreten. Der entsprechende seitliche Druck auf die Grabenwände kann weiterhin bestehen und die statische Beanspruchung ist weiterhin aktuell. Somit wäre eine Gewährleistung der Standsicherheit weiterhin erforderlich. Um diesen Umstand zu beenden, soll

die Grabensohle in regelmäßigen Abständen durch Kernbohrungen durchbrochen werden. In der Folge kann das Wasser ungehindert aus dem nunmehr nicht dichten Kanal austreten und die Beanspruchung der Kanalwände ist nicht mehr zu befürchten. Zusätzliche Maßnahmen zum Erhalt der Standsicherheit der baulichen Anlagenteile des Obergrabens sind damit nicht mehr erforderlich.

Zwischen den Gebäuden der ehemaligen Spinnerei und dem später verlegten „Bypass“ ist ein Gelände-„Dreieck“ erkennbar, welches vom zweiten Teilstück des Obergrabens auf einer Dreiecksseite und auf den anderen beiden Seiten durch Gebäudeaußenmauern umgrenzt und eingefasst ist. Gebäude, die in einer Talauflage am Fluss oder in einer Gewässerniederung errichtet sind, sind in besonderer Weise gegen Feuchte, Nässe bzw. Wasser zu schützen. Sollten diese technischen Vorkehrungen gegen Durchfeuchtungen nach einer nun schon langen Nutzungsdauer geschädigt oder verschlissen sein, sind diese zu erneuern oder zu sanieren.

Zuständig dafür ist der Gebäudeeigentümer oder -nutzer. Diese Beanspruchung existiert allseitig des Gebäudes, also auch von unten. Das Vorhandensein des Obergrabens, der in diesem Bereich auch noch abgerückt ist bzw. wurde, ändert daran nichts. Daher kann seitens der oberen Wasserbehörde, Referat 42 der Landesdirektion Sachsen, fachlich kein Zusammenhang erkannt werden, der es rechtfertigen würde, Maßnahmen zum Schutz der benachbarten, nicht im Eigentum des Vorhabensträgers stehenden Gebäude gegen Wasser dem Vorhabensträger aufzugeben.

Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Sie entspricht auch der grundsätzlichen Erhaltungspflicht des Eigentümers oder Besitzers von Kulturdenkmälern gemäß § 8 Abs. 1 SächsDSchG.

Im Übrigen liegt nach fachlicher Einschätzung des vom Vorhabensträger beauftragten Planers die Grabensohle des bisherigen Obergrabens ca. 2 m höher als die Sohle des früheren Turbinenauslassgrabens der Turbinenkammer im ehemaligen Spinnereigebäude. Daher ist auch nicht zu erwarten, dass etwaiges, sich im Keller der benachbarten Gebäude ansammelndes Wasser durch den höher gelegenen Betontrog des sog. „Bypass“ am Abfließen in Hangrichtung, d. h. in Richtung Zschopau gehindert würde.

Insoweit bestehen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde zumindest erhebliche Zweifel gegenüber der Annahme, dass die Existenz des Beton-U-Troges des sog. „Bypass“ für eine Vernässung der benachbarten Gebäude der ehemaligen Bodemer Spinnerei ursächlich ist.

Fehlende Ursächlichkeit des Vorhabens, selbst bei unterstellter Barrierewirkung/ Vernässung:

Selbst wenn eine entsprechende Barrierewirkung des sog. „Bypass“, als Ursache einer Vernässung der benachbarten Spinnereigebäude, unterstellt würde, ist jedenfalls das hier gegenständliche Vorhaben nicht ursächlich für diese nachteilige Auswirkung auf die benachbarten Gebäude.

Dass es sich bei einer solchen Vernässung um eine Folge/ nachteilige Auswirkung des hier gegenständlichen Vorhabens handelt, ist bereits insofern ausgeschlossen, als die fragliche Vernässung auch nach Einschätzung des Landesamtes für Denkmalpflege bereits gegenwärtig, im IST-Zustand, d. h. vor Beginn der Ausführung des Vorhabens vorhanden ist.

Mit dem gegenständlichen Vorhaben ist nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde aber auch keine Verfestigung oder gar Verschlechterung dieser Vernässung ver-

bunden. Eine etwaige Barrierewirkung des sog. „Bypass“ wird durch das Vorhaben, sollte sie bestehen, in keiner Weise verändert oder gar verstärkt. Daher handelt es sich jedenfalls nicht um eine nachteilige Auswirkung des Vorhabens, über die die Planfeststellungsbehörde zu entscheiden hat.

Soweit – ungeachtet des geplanten Vorhabens – bereits eine Situation vorliegt, die den nach SächsDSchG zu erfüllenden Anforderungen nicht gerecht wird, könnte sich die Frage nach den Befugnissen der Denkmalschutzbehörden stellen, die erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Da jedoch eine Ursächlichkeit des hier gegenständlichen Vorhabens ausgeschlossen wurde, ist über etwaige sonstige Maßnahmen nicht im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses und nicht durch die Planfeststellungsbehörde zu entscheiden. Etwaige sonstige Befugnisse der zuständigen Behörden nach SächsDSchG (außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens) bleiben durch diesen Beschluss unberührt.

11.1.3.3 Vermeidung nachteiliger Auswirkungen durch einen vollständigen Rückbau des sog. „Bypass“

Gegen die Verpflichtung des Vorhabensträgers zu einem vollständigen Rückbau des Beton-U-Troges des sog. „Bypass“ spricht schließlich auch das – auch denkmalpflegerische – Interesse am Erhalt der Stabilität der benachbarten Gebäude.

Der Vorhabensträger selbst hat zum einen ausgeführt, dass der U-Trog des „Bypass“ aus Stahlbeton nach seiner Einschätzung für die Standsicherheit des baulichen Umfeldes, insbesondere des alten Fabrikgebäudes als wichtig angesehen werde. Nach Auffassung des Vorhabensträgers bzw. des von ihm beauftragten Planers haben sich Verhältnisse im Untergrund in unmittelbarer Nähe des Fabrikgebäudes verfestigt, die nicht verändert werden sollen.

Darüber hinaus hat auch das Landesamt für Denkmalpflege in seiner Stellungnahme vom 17. Oktober 2022 darauf hingewiesen, dass der – hier vom Vorhabensträger gar nicht beantragte – vollständige Rückbau des sog. „Bypass“ lediglich unter Beachtung verschiedener Nebenbestimmungen zulässig wäre. So müssten im Fall eines solchen Rückbaus u. a. Vorkehrungen getroffen werden, um die angrenzenden Spinnereigebäude sowie das erste Obergraben-Teilstück bei Baustelleneinrichtung und Abbruch des Betontroges mittels geeigneter Maßnahmen vor Schäden zu bewahren.

Derartige zusätzliche Schutzvorkehrungen sind hier jedoch nicht erforderlich, da die Planfeststellungsbehörde die Forderung des Landesamtes für Denkmalpflege nach einem vollständigen Rückbau des sog. „Bypass“ nicht mitträgt.

11.1.4 Zwischenergebnis

Für die mit dem Vorhaben geplanten Maßnahmen

- die Sanierung des original erhaltenen Wehrkörpers,
- die Sanierung der Trennpfeiler des Wehraufsatzes,
- die Verfüllung des Obergrabens des bestehenden Ausleitungskraftwerks,
- der Rückbau des bestehenden Ausleitungskraftwerks,
- die Demontage des Obergraben-Einlaufschützes und seine Wiedererrichtung im Bereich des verfüllten Obergrabens sowie

- die Errichtung des neuen Flusskraftwerkes sowie der Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlagen

wird durch diesen Beschluss jeweils die denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und Nr. 5 sowie Abs. 2 SächsDSchG erteilt.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung liegen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde vor.

Die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit steht im Ermessen der Behörde. Die für die Umsetzung des Vorhabens sprechenden Gründe überwiegen im vorliegenden Fall das denkmalpflegerische Interesse am unveränderten Erhalt des Wehres sowie des bestehenden Obergrabens des Ausleitungskraftwerkes (einschließlich Einlaufschütz) als Teil des Kulturdenkmals Bodemer Spinnerei.

Bei dieser Einschätzung verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass die öffentliche Hand zunächst eine gesteigerte denkmalschutzrechtliche Schutz- und Erhaltungspflicht trifft, die über Art. 11 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Sachsen als Staatszielbestimmung auch verfassungsrechtliches Gewicht erlangt. Hierbei wird die hohe baugeschichtliche, ortsgeschichtliche und technikgeschichtliche Bedeutung berücksichtigt, die dem Kulturdenkmal „Bodemer Spinnerei“ zukommt.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass mit dem Vorhaben zum einen die Sanierung des Wehres vorgenommen werden soll, die nicht nur wasserfachlich erforderlich ist, sondern auch im denkmalpflegerischen Interesse liegt. So dient die Sanierung von Wehrkörper und Wehraufsatz gerade dem Erhalt dieses Bestandteils des Denkmals Bodemer Spinnerei. Auch die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele der Errichtung einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie sowie der erstmaligen Herstellung der gewässerökologischen Durchgängigkeit und der Verbesserung des Fischschutzes am bestehenden Wehr liegen im öffentlichen Interesse (dazu oben unter B.II.1 und C.II.1).

Die Planfeststellungsbehörde ist zudem davon überzeugt, dass mit der im Rahmen der Tektur 03 abschließend optimierten Planung den Belangen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege hinreichend Rechnung getragen wird.

Da die mit dem Vorhaben verbundenen nachteiligen Auswirkungen auf das Kulturdenkmal Bodemer Wehr durch die Nebenbestimmungen unter A.VI.6 minimiert werden können und dadurch eine möglichst denkmalverträgliche Umsetzung des Vorhabens gewährleistet ist, überwiegt das Interesse an der Umsetzung des Vorhabens in diesem Fall das öffentliche Interesse am unveränderten Bestand des Kulturdenkmals Bodemer Spinnerei.

Soweit mit dem Vorhaben neue Anlagen in der Umgebung des Kulturdenkmals Bodemer Spinnerei errichtet werden, wird das Erscheinungsbild dieses Kulturdenkmals, bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter A.VI.6, nicht erheblich beeinträchtigt. Darüber hinaus sprechen die o. g. überwiegenden Gründe des Gemeinwohls auch insoweit für die Erteilung der Genehmigung nach § 12 Abs. 2 SächsDSchG.

Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 bzw. Nr. 5 und Abs. 2 SächsDSchG kann daher erteilt werden.

11.2 Archäologische Belange

Dem Vorhaben stehen auch keine archäologischen Belange entgegen.

Nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 SächsDSchG bedürfen Erdarbeiten, Bauarbeiten oder Gewässerbaumaßnahmen an einer Stelle, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, der Genehmigung. Mit Schreiben vom 29. Juni 2020 äußerte sich das Landesamt für Archäologie zu dem Vorhaben ebenso wie die untere Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis mit Schreiben vom 1. Oktober 2020, 20. Juli 2021, 16. September 2022 sowie 11. Dezember 2023.

Die Stellungnahmen der unteren Denkmalschutzbehörde lassen keine dem Vorhaben entgegenstehenden archäologischen Belange erkennen, sondern befassen sich ausschließlich mit den betroffenen Belangen des Schutzes von Kulturdenkmälern (dazu oben unter C.II.11.1).

Nach der Stellungnahme des Landesamtes für Archäologie befindet sich das Vorhaben in einem archäologischen Relevanzbereich. In einem solchen Bereich ist es jedenfalls zu vermuten, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals wird durch archäologische Denkmale aus dem Umfeld des Vorhabens belegt, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind.

Dabei ist stets zu beachten, dass die aktuelle Kartierung der Bodendenkmale nur die bislang bekannten und dokumentierten Fundstellen umfasst.

§ 14 SächsDSchG schützt Kulturdenkmale bereits im Vorfeld eines möglichen Eingriffs. Genehmigungsfähig ist ein Vorhaben im Sinne des § 14 Abs. 1 SächsDSchG dementsprechend, wenn es ohne Gefährdung der verborgenen Kulturdenkmale, mit anderen Worten denkmalverträglich durchgeführt wird.

Dies ist durch die Nebenbestimmungen unter A.VI.6 hinreichend gesichert. Die Nebenbestimmung Nr. 6.1 stellt sicher, dass die zuständige Fachbehörde rechtzeitig Kenntnis vom Baubeginn hat und ggf. erforderliche Grabungen im Vorfeld durchführen kann, deren Durchsetzung wiederum durch Nebenbestimmung Nr. 6.2 sichergestellt wird. Gleichzeitig wird durch diese Nebenbestimmung gewährleistet, dass archäologische Bodenfunde dokumentiert bzw. erhalten werden können.

Zur denkmalverträglichen Umsetzung wird des Weiteren auf die im Verfahren abgegebenen Hinweise unter C.VI, Nr. 11 sowie die Meldepflicht gemäß § 20 SächsDSchG (dazu C.VI, Nr. 12) verwiesen.

Die Genehmigung nach § 14 Abs. 1 SächsDSchG kann daher durch diesen Beschluss miterteilt werden (vgl. oben im Tenor unter A.IV, Nr. 11).

12 Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Mit dem Vorhaben ist keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in Form der Beeinträchtigung von Ver- oder Entsorgungseinrichtungen im öffentlichen Interesse verbunden.

Die Bereitstellung von Ver- und Entsorgungsleistungen (insbesondere Wasser, Abwasser, Strom, Gas, Telekommunikation, Internet und Medien) ist teilweise Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge und liegt unabhängig hiervon grundsätzlich im öffentlichen Interesse. Einschränkungen oder Unterbrechungen können, abhängig von Art und Umfang der Beeinträchtigung, zu einer der Planfeststellung entgegenstehenden Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit führen (vgl. § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG).

Nach den Antragsunterlagen, insbesondere dem Bauwerksverzeichnis (Teil 03 der Antragsunterlagen, Anlage 02), sind keine Arbeiten unmittelbar an Ver- oder Entsorgungsleitungen vorgesehen. Auch ausweislich der eingeholten Stellungnahmen, insbesondere der Leitungs- und Kabeleigentümer und -nutzer, entstehen durch das Vorhaben keine grundlegenden Konflikte mit Anlagen oder Kabeln der Ver- und Entsorgung. Die zuständigen Träger der vom Vorhaben betroffenen Leitungen wurden am Verfahren beteiligt und ihre Belange gewahrt.

Allerdings sind im Vorhabensbereich Leitungs- und Anlagenbestände verschiedener Versorgungsunternehmen vorhanden. Dies ergaben die Stellungnahmen berührter Leitungsträger im Rahmen des Anhörungsverfahrens.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat mit Stellungnahmen vom 28. August 2020 sowie vom 1. September 2020 auf das Vorhandensein eigener Anlagen im Vorhabensbereich sowie erforderliche Maßnahmen zum Schutz dieser Anlagen im Zuge von Bauarbeiten hingewiesen. Mit Stellungnahme vom 1. September 2020 hat die Deutsche Telekom Technik GmbH zudem ausgeführt, dass keine Einwände gegen die Planung bestünden, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem Telekommunikationsnetz jederzeit möglich seien, und Hinweise zur Bauausführung (u. a. zur Vermeidung von Beschädigungen ihrer Anlagen sowie zur Sicherstellung des Zugangs zu den Anlagen, insbesondere zum Freihalten der Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdischer Gehäuse) übermittelt.

Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) hat mit Schreiben vom 17. Juli 2020 auf das Vorhandensein von Mittel- und Niederspannungskabelanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM im angegebenen Baubereich hingewiesen, die vor Störungen durch die Baumaßnahme zu schützen seien bzw. deren etwa erforderliche Umverlegung rechtzeitig durch die MITNETZ STROM zu beauftragen sei. Sie hat weiterhin auf das Erfordernis hingewiesen, vor Baubeginn einen Antrag auf Auskunft über den Verlauf unterirdischer Energieversorgungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM zu stellen.

Die Nebenbestimmungen unter A.VI.7 dieses Beschlusses setzen die von den betroffenen Leitungsträgern und Versorgern abgegebenen Hinweise und Forderungen um und stellen sicher, dass es durch das Vorhaben zu keinen Schäden an Leitungen oder Kabeln und damit am Eigentum der Leitungs- und Versorgungsträger, damit auch zu keiner Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit kommt.

Die Nebenbestimmungen dienen der Gewährleistung der Elektrizitäts- und Gasversorgung der Allgemeinheit bzw. dem Schutz des öffentlichen Telekommunikationsnetzes gegenüber Störungen. Sie stellen damit die Pflicht der Versorger aus §§ 2 Abs. 1 i. V. m. 1 Abs. 1 EnWG, § 126 TKG sicher. Die Versorgungssicherheit der Bevölkerung ist durch das Vorhaben nicht gefährdet.

Nach den Stellungnahmen der weiteren im Anhörungsverfahren beteiligten Leitungsträger ist derzeit nicht vom Vorhandensein weiterer Ver- und Entsorgungseinrichtungen im Vorhabensbereich auszugehen. Soweit einzelne Leitungsträger auf die zeitlich begrenzte Aussagekraft ihrer Stellungnahme (Zweckverband Fernwasser Südsachsen in seiner Stellungnahme vom 29. Juni 2020) bzw. auf das Erfordernis einer erneuten Abfrage vor Baubeginn (Stellungnahmen der GDMcom GmbH vom 15. Juni 2020 und 1. Juli 2020) hingewiesen haben, wurden sie durch die Planfeststellungsbehörde vor Erlass dieses Beschlusses um erneute Prüfung gebeten.

Die Leitungsträger haben mit Stellungnahme vom 13. August 2024 (Zweckverband Fernwasser Südsachsen) bzw. 16. August 2024 (GDMcom GmbH) bestätigt, dass im Vorhabensbereich auch weiterhin ihrerseits keine Anlagen vorhanden sind. Die GDMcom GmbH hat dabei zuletzt in ihrer Stellungnahme vom 16. August 2024 erneut darauf hingewiesen, dass im Fall der Durchführung von Baumaßnahmen durch den Bauausführenden rechtzeitig, also mindestens sechs Wochen vor Baubeginn, eine erneute Abfrage zu erfolgen habe. Dem trägt Nebenbestimmung Nr. 7.2 Rechnung.

Damit wird sichergestellt, dass zwischenzeitliche Änderungen am Leitungsbestand im weiteren Verfahren berücksichtigt werden können.

13 Waldinanspruchnahme

Dem Vorhaben Neubau WKA Bodemer Wehr stehen keine forstrechtlichen Vorschriften entgegen. Insbesondere ist mit dem Vorhaben keine Waldinanspruchnahme verbunden.

Auch die Forstbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis hatte in ihrer Stellungnahme vom 1. Oktober 2020 darauf hingewiesen, dass durch das Vorhaben keine durch die untere Forstbehörde zu vertretenden Belange berührt werden.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde zudem der Staatsbetrieb Sachsenforst, als obere Forstbehörde beteiligt. Deren fachliche Stellungnahme vom 21. Juli 2020 bestätigte ebenfalls, dass durch das Vorhaben keine forstlichen Belange betroffen werden und mit der Planung kein Waldeingriff verbunden ist.

Die obere Forstbehörde hat allerdings weiterhin darauf hingewiesen, dass nach den Planunterlagen zu erwarten sei, dass im Zuge einer Umrüstung des Wehraufsatzes eine vorübergehende Inanspruchnahme im Bereich der geplanten Abgabefläche erforderlich werden könnte. In diesem Falle sei die obere Forstbehörde für die Prüfung der materiellen Voraussetzung zur Genehmigung der Flächeninanspruchnahme des bewaldeten Flurstücksteiles gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 45 Abs. 6 Satz 1 SächsWaldG zuständig.

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss lässt das Vorhaben in seiner beantragten Fassung zu. Sollten sich im Zuge der Umsetzung des Vorhabens Änderungen ergeben, auch hinsichtlich der in Anspruch zu nehmenden Flächen, so sind derartige Änderungen der dafür zuständigen Planfeststellungsbehörde anzuzeigen und bedürfen der vorherigen Zulassung.

Die Prüfung der Voraussetzungen für die Zulassung einer Änderung obliegt dann der Planfeststellungsbehörde, ggf. unter Beteiligung der in ihren Belangen berührten Fachbehörde. Um dies sicherzustellen, wurde dem Planfeststellungsbeschluss die Nebenbestimmung Nr. 1.2 beigelegt.

Da sich Teile der vom Vorhaben betroffenen Wasserflächen sowie der westliche Teil der Wehranlage inkl. Widerlager auf einem vom Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Marienberg verwalteten Flurstück befinden, wurde auch dieser Forstbezirk im Anhörungsverfahren beteiligt. Seiner Stellungnahme vom 28. August 2020 zufolge bestehen jedoch auch seitens des Forstbezirks keine Einwände gegenüber dem Vorhaben, da baulich lediglich Flächen in der Verwaltung der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen in Anspruch genommen werden sollen. Hinsichtlich dieser Flächeninanspruchnahme wird auf die Ausführungen im Kap. C.II.16.1 dieses Beschlusses verwiesen.

14 Verkehr und Straßenbau

Straßenrechtliche und straßenverkehrsrechtliche Vorschriften sowie Belange des öffentlichen Verkehrsnetzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Zufahrt zum Vorhabensstandort erfolgt über bereits vorhandene öffentliche Straßen auf das im Eigentum des Antragsstellers stehende Grundstück (vgl. dazu die Vorhabensbeschreibung, Teil 01 der Antragsunterlagen, unter Pkt. 2.3.7). Änderungen an öffentlichen Straßen oder Wegen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Die Polizeidirektion Chemnitz hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit Stellungnahme vom 15. Juli 2020 ebenfalls bestätigt, dass das Vorhaben die Belange des öffentlichen Verkehrsraumes nicht berührt. Sie hat zugleich darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass noch Teilflächen des öffentlichen Verkehrsraumes benötigt werden sollten, Anträge hinsichtlich der verkehrsrechtlichen Anordnung an die Stadt Zschopau zu stellen seien, die wiederum die Polizei im Anhörungsverfahren anhören würde. Diese Entscheidungen sind nicht von der Konzentrationswirkung des Beschlusses umfasst (siehe dazu oben unter C.I.4.2). Ein entsprechender Hinweis wurde unter C.VI dieses Beschlusses aufgenommen.

Für etwaige Änderungen der Ausführung des Vorhabens wird im Übrigen auf die Beachtung der Nebenbestimmung Nr. 1.2 hingewiesen.

Auch Belange des Eisenbahnverkehrs stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Aufgrund der in der näheren Umgebung des Vorhabens verlaufenden Eisenbahnstrecke wurden die DB RegioNetz Infrastruktur GmbH Erzgebirgsbahn sowie die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Südost im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligt. Der Tischauer Bach, dessen Verlegung im Einmündungsbereich in die Zschopau im Rahmen des Vorhabens Neubau WKA Bodemer Wehr geplant ist, verläuft teilweise im künstlich angelegten Trapezprofil im Tunnel unter der Eisenbahnlinie. Das Vorhaben ist jedoch mit den Belangen des Eisenbahnverkehrs vereinbar.

Nachdem die DB RegioNetz Infrastruktur GmbH Erzgebirgsbahn in ihrer Stellungnahme vom 28. Juli 2020 das Vorhaben mit Blick auf die geplante Verlegung des Mündungsbereichs des Tischauer Baches zunächst abgelehnt hatte, fanden erneute Abstimmungen mit dem Vorhabensträger statt.

In der Stellungnahme vom 28. Juli 2020 war ausgeführt worden, dass der Tischauer Bach im Verlauf nahezu parallel zur B 174 aus Richtung Hohndorf in die Zschopau fließt und zuvor die Grabenbrücke unter der Eisenbahn passiere. Bei Starkregen führe der Tischauer Bach große Wassermengen und sei bereits gegenwärtig im Bereich des Zuflusses in die Zschopau verschlammte, so dass sich Wasser bis an das Brückenbauwerk zurückstauet. Daher wurde gefordert, den Zulauf des Tischauer Baches in Fließrichtung der Zschopau zuzuführen und nicht flussaufwärts zu verlegen.

Nach weiteren Abstimmungen mit dem Vorhabensträger hat die DB RegioNetz Infrastruktur GmbH Erzgebirgsbahn jedoch mit ergänzender Stellungnahme vom 17. Dezember 2020 der Planfeststellungsbehörde gegenüber erklärt, dass sie der Planung auch hinsichtlich der Verlegung der Einmündung des Tischauer Baches nach erneuter Prüfung zustimme. Mit Stellungnahme vom 29. Juni 2021 zur Tektur 01 hat die DB RegioNetz Infrastruktur GmbH Erzgebirgsbahn ihre Zustimmung bekräftigt und bestätigt, dass die ihrerseits geforderte präzisere Ausführung zur Verlegung der Einmündung des Tischauer Baches im Rahmen der Tektur 01 vorgenommen worden sei.

Darüber hinaus hat die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Südost in ihren Stellungnahmen vom 9. Oktober 2020 und 5. Juli 2021 allgemeine Hinweise übermittelt zur Gewährleistung der Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs sowie zum Erhalt der Eisenbahninfrastruktur in einem betriebssicheren Zustand. Eine mögliche Beeinträchtigung dieser Belange durch das hier gegenständliche Vorhaben ist der Stellungnahme jedoch nicht zu entnehmen; auch sonstige Anhaltspunkte dafür bestehen nicht. Die Hinweise wurden unter C.VI, Nr. 7-10 in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

15 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Auch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Dabei wurden insbesondere die folgenden Belange geprüft:

15.1 Geologie

Belange der Geologie stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Nebenbestimmungen unter A.VI.8 beruhen auf Forderungen und Hinweisen des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie aus den Stellungnahme vom 26. August 2020 und 2. Juli 2021. Sie stellen sicher, dass das Vorhaben mit geologischen Belangen vereinbar ist und gewährleisten insbesondere, dass das Vorhaben auf Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik unter größtmöglicher Sorgfalt ausgeführt wird.

Zusätzliche Hinweise des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie wurden unter C.VI, Nr. 4 aufgenommen.

15.2 Bergbau

Die Belange des Bergbaus wurden beachtet.

Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet, in dem in der Vergangenheit über Jahrhunderte hinweg bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden. Am westlichen Ufer der Zschopau sind mehrere alte Stollen vorhanden. Eine Beeinflussung des Vorhabens ist daraus allerdings nicht abzuleiten. Im unmittelbaren Bereich des Vorhabens sind nach den bislang bekannten Unterlagen auch keine stillgelegten bergbaulichen Anlagen vorhanden, die Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen erwarten lassen.

Da es jedoch nicht auszuschließen ist, dass im Rahmen des Vorhabens Spuren alten Bergbaues angetroffen oder mögliche damit in Verbindung stehende Schadensereignisse bemerkt werden, wurde unter A.VI.9 die Nebenbestimmung Nr. 9.1 angeordnet. Sie beruht auf einem entsprechenden Hinweis des Sächsischen Oberbergamtes in seiner Stellungnahme vom 20. August 2020 und dient der Abwehr von Gefahren und der Beseitigung von Störungen aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht werden kann (§ 4 SächsHohlrVO).

15.3 Agrarstrukturelle Belange

Belange der Agrarstruktur werden, den Stellungnahmen des Landkreises Erzgebirgskreis vom 1. Oktober 2020 und 20. Juli 2021 zufolge, von dem geplanten Vorhaben nicht tangiert und stehen ihm somit nicht entgegen.

15.4 Landesvermessung

Auch vermessungsrechtliche Vorschriften und Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung teilte in seiner Stellungnahme vom 25. August 2020 mit, dass grundsätzlich keine Einwände gegen das geplante Bauvorhaben bestehen und sich im Bereich der Baumaßnahme weder Raumbezugsfestpunkte noch Höhenfestpunkte befinden.

15.5 Arbeitsschutz und Baustellensicherheit

Weiterhin stehen dem Vorhaben arbeitsschutzrechtliche Vorschriften nicht entgegen.

Die Nebenbestimmungen unter A.VI.9, Nr. 9.2-9.15 stellen sicher, dass die rechtlichen Vorgaben des Arbeitsschutzes umgesetzt werden. Sie beruhen auf der im Verfahren durch die Landesdirektion Sachsen, Referat 54 – Betriebssicherheit, abgegebenen Stellungnahme vom 31. Juli 2020.

Nach § 3 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sind die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit beeinflussen. Bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes an der Anlage ist nach § 4 ArbSchG von allgemeinen Grundsätzen, wie sichere Arbeitsbedingungen oder die Berücksichtigung des Standes der Technik bei der Anlagenplanung, auszugehen. Nach § 5 ArbSchG hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Nach § 12 ArbSchG hat der Arbeitgeber die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen.

Zur Sicherstellung der Anwendung von Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowohl im Zuge der baulichen Umsetzung des Vorhabens wie auch beim künftigen Betrieb der Wasserkraftanlage wurden die Nebenbestimmungen Nr. 9.2 bis Nr. 9.14 aufgenommen. Die Nebenbestimmungen Nr. 9.2 bis 9.4 haben ihre Grundlage in der Baustellenverordnung (BaustellV) und dienen insbesondere der Sicherstellung der Erfüllung der Anzeigepflicht nach § 2 Abs. 2 BaustellV sowie der Gewährleistung der Vorgaben nach § 2 Abs. 3 sowie § 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV.

Nebenbestimmung Nr. 9.15 dient speziell der Gewährleistung der Anforderungen der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV).

Überdies hat die Arbeitsschutzbehörde weitere Hinweise zum Arbeitsschutz gegeben. Hierzu wird auf die Hinweise unten unter C.VI, Nr. 13-15 verwiesen.

15.6 Kampfmittelbelastung, Brand- und Katastrophenschutz

Belange der Kampfmittelbeseitigung und des Katastrophenschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Bereich des Vorhabens ist, ausweislich der Stellungnahme des Polizeiverwaltungsamtes/Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 16. Juni 2020, zwar keine Belastung mit Kampfmitteln bekannt. Da das Vorhandensein jedoch nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann und etwaige Kampfmittel eine erhebliche Gefährdung für Leib, Leben und Sachwerte darstellen, hat die Planfeststellungsbehörde Hinweise auf

die Möglichkeit vorsorglicher Bodenuntersuchungen sowie die Anzeigepflicht gemäß § 3 SächsKMVO in Kap. C.VI, Nr. 1 und 2 aufgenommen.

Im Übrigen sind die Ortspolizeibehörden gemäß § 6 Abs. 1 und § 1 Abs. 1 Nr. 4 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) i. V. m. § 3 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatministeriums des Innern zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Sächsische Kampfmittelverordnung) für den Vollzug der Kampfmittelverordnung zuständig. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens ist keine Stellungnahme der zuständigen Ortspolizeibehörde hierzu eingegangen.

Der Hinweis unter C.VI, Nr. 3 beruht auf einem entsprechenden Hinweis der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis in der Stellungnahme vom 1. Oktober 2020.

16 Grundstücksbetroffenheiten und Einwendungen Privater

Belange und Rechte von Grundstückseigentümern und sonstigen dinglichen Rechteinhabern sind durch die mit dem Vorhaben notwendigerweise verbundene unmittelbare Flächeninanspruchnahme sowie durch mittelbare Auswirkungen betroffen.

Aus dem Wesen einer rechtsstaatlichen Planung und als allgemeiner Grundsatz des Planfeststellungsrechts ergibt sich, dass eine gerechte Gesamtabwägung der für das Vorhaben sprechenden Gemeinwohlbelange und der durch seine Verwirklichung beeinträchtigten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander vorzunehmen ist, mit dem Ziel, eine inhaltlich abgewogene Planung zu erreichen (vgl. hierzu auch OVG Bautzen, Beschluss vom 14. Juli 2020, Az: 4 B 169/19, juris, Rn. 48).

Die Rechte Privater, die Einwendungen erhoben haben, sind gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 WHG i. V. m. § 74 Abs. 2 Satz 1 VwVfG in Verbindung mit dem verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Entscheidung über die Feststellung des Plans für das Vorhaben zu berücksichtigen.

16.1 Unmittelbare Inanspruchnahme von Grundeigentum

Die vom Vorhaben berührten Flurstücke können dem Grundstücksverzeichnis, enthalten im Teil 03 der Antragsunterlagen (dort Anlage 3), und dem Plan 3220-2014-16b (in Teil 06 der Antragsunterlagen) entnommen werden.

Der Antragsteller selbst ist Eigentümer der für den Bau des Flusskraftwerkes unmittelbar benötigten Flurstücke, einschließlich der Flurstücke, die für Baustelleneinrichtung und Zufahrt benötigt werden, soweit diese nicht über öffentliche Straßen erfolgt, sowie einschließlich der für den Rückbau des bestehenden Ausleitungskraftwerkes, die Verfüllung des vorhandenen Obergrabens und die Ausgleichsmaßnahme (Entwicklung Ruderalflur) unmittelbar in Anspruch genommenen Flurstücke.

Flurstücke im Bereich des Gewässers der Zschopau (Oberwasser wie auch Unterwasser, bis zur Wiedereinmündung des Flusskraftwerks), die sowohl vorübergehend, für die bauzeitliche Wasserhaltung und die Sanierung des Wehres, sowie dauerhaft durch den Rückstau im Oberwasser der Zschopau unmittelbar in Anspruch genommen werden, stehen demgegenüber im Eigentum des Freistaates Sachsen. Dabei handelt es sich um das Flurstück 1763 der Gemarkung Zschopau sowie eine Teilfläche des Flurstücks 1764/1 der Gemarkung Zschopau.

Ebenfalls im Eigentum des Freistaates Sachsen steht das durch das linke Wehrwiederlager unmittelbar in Anspruch genommene Flurstück 1923/1 der Gemarkung Zschopau,

das ebenfalls im Zuge der Sanierung des Wehres und für die bauzeitliche Wasserhaltung am Wehr unmittelbar betroffen ist. Die entsprechende Teilfläche des Flurstücks von etwa 98 m² wird daher ebenfalls bauzeitlich, durch das linke Wehrwiderlager aber auch dauerhaft in Anspruch genommen. Die vom Vorhaben in Anspruch genommene Teilfläche dieses Flurstücks wurde mit Übergabeprotokoll, das der Planfeststellungsbehörde vorliegt, im August 2020 vom Staatsbetrieb Sachsenforst des Freistaates Sachsen an den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement des Freistaates Sachsen, Zentrales Flächenmanagement übergeben, um Bestandteil eines zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Vorhabensträger zu schließenden Erbbaurechtsvertrages zu werden.

Hinsichtlich der o. g. drei im Eigentum des Freistaates Sachsen stehenden, vom Vorhaben unmittelbar in Anspruch genommenen Flurstücke, wurde der Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement des Freistaates Sachsen, zentrales Flächenmanagement, beteiligt und hat eine Stellungnahme zum Vorhaben abgegeben.

Mit der Stellungnahme vom 20. Juli 2020 wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber dem Vorhaben und der Inanspruchnahme der Flächen des Freistaates angemeldet, sondern lediglich auf die erforderliche Beteiligung der Landestalsperrenverwaltung sowie des Staatsbetriebes Sachsenforst hingewiesen, die für die Flächenverwaltung der konkreten Flurstücke zuständig seien. Beide wurden durch die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Anhörungsverfahrens ebenfalls beteiligt. Darüber hinaus hat der Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement auf das Erfordernis des Abschlusses eines Erbbaurechtsvertrages hingewiesen, der zum Zeitpunkt der Stellungnahme in Bearbeitung, aber noch nicht abgeschlossen war.

Mit dem nachfolgenden Abschluss des Erbbaurechtsvertrages hat sich der Freistaat Sachsen mit der Betroffenheit einverstanden erklärt. Zwischen dem Vorhabensträger und dem Freistaat Sachsen wurde am 29. Juni 2021 ein Erbbaurechtsvertrag über die Nutzung der genannten Flurstücke, zum Zweck des Betriebs einer Wasserkraftanlage zur Energiegewinnung (§ 3 Abs. 4 des Vertrages) an der bestehenden Wehranlage abgeschlossen.

Diese Vereinbarung liegt der Planfeststellungsbehörde vor. Sie beinhaltet ausdrücklich auch eine Verpflichtung des Vorhabensträgers als Erbbauberechtigten, die baulichen Anlagen zu unterhalten und so zu sanieren, dass sie dem Vertragszweck entsprechend uneingeschränkt nutzbar sind, sowie die Verpflichtung zur Errichtung einer Fischaufstiegsanlage. § 1 Abs. 6 Sätze 2 und 3 sehen ebenfalls die Errichtung einer Fischaufstiegs- und einer Fischabstiegsanlage vor. Der Vertrag umfasst damit auch die Nutzung zur baulichen Umsetzung des hier beantragten Vorhabens; der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch ausstehende Planfeststellungsbeschluss soll gemäß § 1 Abs. 6 Satz 6 des Vertrages dessen Bestandteil werden.

Zwar wurde der Vertrag nach seinem § 3 Abs. 1 zunächst lediglich für eine Dauer von 15 Jahren geschlossen, allerdings sieht § 14 Abs. 2 des Vertrages ein Recht des Vorhabensträgers auf Erneuerung des Erbbaurechts nach Ablauf der 15 Jahre vor, wobei die wesentlichen Regelungen dabei denen des 2021 abgeschlossenen Erbbaurechtsvertrages entsprechen sollen.

Auch die Landestalsperrenverwaltung hat mit Schreiben vom 28. Juli 2021 unter Verweis auf den abgeschlossenen Erbbaurechtsvertrag mitgeteilt, dass dem Vorhaben aus liegenschaftlicher Sicht nichts entgegensteht.

Soweit mit der Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Freistaat Sachsen Vereinbarungen getroffen wurden, etwa über Abstimmungserfordernisse, Anzeige-

pflichten oder im Einzelfall einzuholende Zustimmungen, bleiben diese Vereinbarungen vom vorliegenden Planfeststellungsbeschluss unberührt.

Die Rechte und Interessen von Grundstückseigentümern stehen dem Vorhaben daher insoweit nicht entgegen.

16.2 Mittelbare Auswirkungen auf Grundeigentum

Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet nach § 70 Abs. 1 Satz 1 WHG i. V. m. § 75 Abs. 2 Satz 1 VwVfG auch Duldungswirkung gegenüber den privaten Betroffenen hinsichtlich der mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf das Eigentum.

Das Vorhaben ist in begrenztem Umfang mit mittelbaren Auswirkungen auf das Grundeigentum verbunden. Während der Bauzeit kann es zu Lärmbeeinträchtigungen angrenzender Grundstücke kommen. Allerdings handelt es sich dabei nicht um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Deren Auftreten ist nach fachlicher Einschätzung der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis vom 1. Oktober 2020 aufgrund des großen Abstandes des Standortes des geplanten Flusskraftwerkes zur nächstgelegenen Wohnbebauung und der bautechnischen Ausführung des Turbinenhauses nicht zu erwarten.

Entsprechende Einwendungen wurden auch durch den Eigentümer des unmittelbar an den Vorhabensstandort angrenzenden Grundstücks nicht vorgetragen. Dieses unmittelbar angrenzende Grundstück ist mit unter Denkmalschutz stehenden, gegenwärtig jedoch leerstehenden Fabrikgebäuden bebaut.

Zudem werden etwaige bauzeitliche Lärmbeeinträchtigungen begrenzt durch die vorgesehene restriktive Baustellenordnung (Maßnahme V1), deren Umsetzung mit Nebenbestimmung Nr. 4.1 angeordnet wurde.

16.3 Zwischenergebnis

Die Planfeststellungsbehörde gelangt daher unter Berücksichtigung der in diesem Beschluss vorgesehenen Nebenbestimmungen zu der Überzeugung, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Auswirkungen auf die durch Art. 14 GG geschützten Rechtspositionen verhältnismäßig sind und die Belange von Grundstückseigentümern, Pächtern und sonstigen Rechteinhabern dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Bezüglich der vorgebrachten Einwendungen wird auf die nachfolgende Prüfung der verwiesen.

16.4 Einwendungen Privater

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Über diese Einwendungen hat die Planfeststellungsbehörde gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 WHG i. V. m. § 74 Abs. 2 VwVfG im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden, soweit über den Inhalt der Einwendung keine Einigung mit dem Vorhabens-träger erzielt werden konnte. Dies erfolgt in den nachfolgenden Abschnitten sowie über die Regelung im Tenor unter A.VIII.

Im Ergebnis der Prüfung der erhobenen Einwendungen ist die Planfeststellungsbehörde davon überzeugt, dass sie der Zulassung des Vorhabens gemäß §§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 3 bis 6 WHG und §§ 72 ff. VwVfG nicht entgegenstehen.

Einzigste Einwenderin im vorliegenden Planfeststellungsverfahren ist eine juristische Person des Privatrechts, in der Rechtsform der Unternehmersgesellschaft nach § 5a GmbH-Gesetz, vertreten durch ihren allein vertretungsberechtigten Geschäftsführer.

Die Einwendungen wurden form- und fristgerecht erhoben am 2. September 2020; sie wurden gemäß § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG zur Niederschrift der Landesdirektion Sachsen als Anhörungsbehörde erklärt.

Die Einwenderin ist Eigentümerin des Flurstücks Nr. 722/27 der Gemarkung Zschopau (Spinnereistraße 214 in Zschopau, Gebäude- und Freifläche der ehemaligen Bodemer Spinnerei). Dieses Flurstück grenzt unmittelbar an die im Eigentum des Vorhabensträgers stehenden Flurstücke an, auf denen sich gegenwärtig das bestehende Ausleitungskraftwerk und der zugehörige Obergraben befinden, die beide im Zuge des Vorhabens Neubau WKA Bodemer Wehr zurückgebaut werden sollen.

16.4.1 Inhalt der Einwendung

Die Einwenderin hat, vertreten durch ihren Geschäftsführer, die nachfolgenden Punkte gegen die Planung vorgebracht:

Schutz gegen unbefugtes Eindringen

Zurzeit sei wegen des Vorhandenseins des Obergrabens eine „natürliche“ Barriere gegeben, so dass ein Eindringen in die Liegenschaften/ Gebäude (altes Spinnereigebäude) auf dem Flurstück 722/27 nur sehr erschwert möglich sei. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werde der Obergraben verfüllt. Der Geschäftsführer der Einwenderin hat vorgeschlagen, einen Zaun bzw. eine mechanische Absicherung als Grundstücksbegrenzung zum Flurstück 722/31 (bisheriger Obergraben des Ausleitungskraftwerks) zu errichten. Auf den im Eigentum des Vorhabensträgers stehenden Flurstücken 722/30 und 722/31 sei der Personenverkehr durch Fußgänger bzw. Radfahrer aufgrund einer seit ca. 1995 bestehenden Behelfsbrücke, die 2020 seitens der Stadt Zschopau für Fußgänger/Radfahrer ertüchtigt worden sei, stark angestiegen. Insofern habe der Geschäftsführer der Einwenderin Bedenken, dass Unbefugte auf das Flurstück der Einwenderin und die dortige Industriebrache gelangen könnten und es möglicherweise zu Einbrüchen/ Sachbeschädigungen kommen könnte. Deshalb erscheine es wichtig, eine physische Absicherung, z. B. einen Zaun, herzustellen.

Durch die Entfernung der „inneren“ Mauer des bestehenden Obergrabens und die Verfüllung des Obergrabens wäre die Zuwegung des Grundstücks der Einwenderin „von hinten“ (Zugang zu den ehemaligen Turbinenhäusern 1 und 2) wieder erreichbar. Der sog. „Bypass“ des bisherigen Obergrabens habe die Erreichbarkeit des Grundstücks der Einwenderin von der hinteren Seite aus abgeschnitten.

Art und Weise der Verfüllung des bestehenden Obergrabens

Dem Geschäftsführer der Einwenderin sei es zudem wichtig zu wissen, mit welchem Material der Obergraben im Rahmen des Vorhabens verfüllt werden soll. Darüber hinaus hat er nachgefragt, bis zu welcher Höhe die Verfüllung erfolgen soll.

Entwässerung des Grundstücks der Einwenderin

Weiterhin hat er ausgeführt, die Dachentwässerung der im Eigentum der Einwenderin stehenden alten Spinnereigebäude erfolge teilweise über den bisherigen Obergraben. Stellenweise sei die Dachentwässerung bereits gestört infolge des Baus des als sog. „Bypasses“ bezeichneten, jüngeren Teils des Obergrabens.

Bei diesem sog. „Bypass“ handelt es sich um einen vermutlich Anfang der 1990er Jahre, im Zuge der Errichtung des gegenwärtig bestehenden Ausleitungskraftwerkes hergestellter Teil des Obergrabens (siehe dazu bereits oben, in Kap. C.II.11.1.3).

Das Flurstück 722/30 im Eigentum des Vorhabensträgers liege höher als die rechtsseitige Außenmauer des unteren Obergraben-Abschnittes (Flurstücke 722/28 und 722/29). Dadurch komme es zu einer Stausituation (durch Dachentwässerung/Hangwasser) am früheren Turbinenhaus 2 auf dem Flurstück 722/27 im Eigentum der Einwenderin. Damit werde die Entwässerungssituation der alten Spinnerei bezogen auf Dachwasser und Hangwasser beeinträchtigt, zumal eine Drainage fehle. Vor diesem Hintergrund fordert der Geschäftsführer der Einwenderin die Berücksichtigung und Beseitigung dieses Mangels im Zuge der Umsetzung des Vorhabens Neubau WKA Bodemer Wehr.

Der Geschäftsführer der Einwenderin hat seinen Wunsch nach dem Erhalt der im Eigentum der Einwenderin stehenden Gebäude der ehemaligen Spinnerei betont, vor dem Hintergrund des Denkmalstatus und hohen denkmalschutzrechtlichen Werts der ehemaligen Spinnereigebäude und einer wirtschaftlichen Erschließung des Areals. Deshalb sei es wichtig, die Entwässerungsproblematik zu lösen.

Sofern der Obergraben als wasserführender Graben erhalten bleiben sollte, liege es im Interesse der Einwenderin zu prüfen, ob eine Wasserkraftnutzung (von 5-15 kW) in der ehemaligen Spinnerei, auf der Basis eines Wasserrechts möglich sei.

Verlauf von Leitungen der neu zu errichtenden Wasserkraftanlage

Der Geschäftsführer der Einwenderin hat darüber hinaus nach dem künftigen Verlauf der Stromleitungen des neu zu errichtenden Wasserkraftwerks gefragt, insbesondere ob dafür eine Inanspruchnahme des Grundstücks der Einwenderin erforderlich werde.

Ertüchtigung des Straßenbelags im Bereich des im Eigentum der Einwenderin stehenden Flurstücks

Der Geschäftsführer der Einwenderin hat weiterhin nachgefragt, ob im Zuge der Umsetzung des Vorhabens Neubau WKA Bodemer Wehr auch geplant sei, die Fläche unter der Durchfahrt des ehemaligen Spinnereigebäudes, auf dem Flurstück im Eigentum der Einwenderin, hinsichtlich des Straßenbelages (ehemals Pflastersteine) wieder zu ertüchtigen. Auf dieser Fläche seien Kabel für das derzeit vorhandene Turbinenhaus des bestehenden Ausleitungskraftwerkes des Vorhabensträgers zu einem Zeitpunkt nach dem Jahr 2010 verlegt worden. Der Geschäftsführer der Einwenderin trägt vor, dass in diesem Zusammenhang damals die Pflastersteine entfernt worden der Belag anschließend nicht vereinbarungsgemäß hergestellt worden.

Ein Schriftstück zu einer entsprechenden Vereinbarung, auf das der Geschäftsführer in diesem Zusammenhang verwiesen hat, wurde der Planfeststellungsbehörde im Verlauf des Verfahrens allerdings nicht vorgelegt.

Zum letztgenannten Aspekt der Einwendung hat der Geschäftsführer der Einwenderin nachträglich am 7. Oktober 2020 telefonisch ergänzend vorgetragen: Durch die Verlegung des Kabels sei rechtsseitig des Turbinenhauses des bestehenden Ausleitungskraftwerkes in der Natursteinwand ein Ausbruch entstanden, welcher durch den Vorhabensträger provisorisch mittels Bauzaun gesichert sei. Der Geschäftsführer der Einwenderin fordert daher die Beseitigung dieses Schadens im Zuge der Bauarbeiten zur Umsetzung des Vorhabens Neubau WKA Bodemer Wehr.

16.4.2 Gegenstellungnahme des Vorhabensträgers

Zu dieser Forderung nach Beseitigung des Schadens in der Natursteinwand hat der Vorhabensträger mit seiner Gegenstellungnahme vom 17. Februar 2021 zugesagt, die Lücke in der Natursteinwand zu schließen.

Hinsichtlich der Frage nach dem künftigen Verlauf der Leitungen des neu zu errichtenden Wasserkraftwerks hat der Vorhabensträger klargestellt, dass eine Inanspruchnahme des Grundstücks der Einwenderin nicht vorgesehen sei.

Darüber hinaus hat der Vorhabensträger in seiner Gegenstellungnahme vom 17. Februar 2021 auf die Einwendung wie folgt erwidert:

Die Errichtung eines Zauns oder einer anderen Art von Absicherung, zur Abgrenzung des Grundstücks der Einwenderin, durch den Vorhabensträger hat dieser abgelehnt. Insofern hat der Vorhabensträger auf die Verantwortung der Einwenderin verwiesen, selbst die Absicherung ihres Eigentums zu gewährleisten.

Hinsichtlich der geplanten Verfüllung des Obergrabens hat der Vorhabensträger ausgeführt, dass dies mit Aushubmaterial der Baumaßnahme selbst (Sand, Kies, Schotter, Auffüllung) erfolgen solle. Er hat auf Bodenproben verwiesen, die die Geeignetheit des Aushubs belegen sollen, da eine erhebliche Belastung des Aushubmaterials nicht festzustellen gewesen sei. Geplant sei im Übrigen, den Obergraben bis ca. 60 cm unterhalb der Oberkante der Grabenmauer zu verfüllen.

Mit Blick auf die angesprochene Entwässerungsproblematik sehe der Vorhabensträger keinen Handlungsbedarf. Mit dem Vorhaben Neubau WKA Bodemer Wehr selbst seien insofern keinerlei Änderungen an der bestehenden Entwässerung der ehemaligen Spinnereigebäude verbunden, insbesondere keine Verschlechterung der Situation, so dass auch kein Handlungsbedarf für den Vorhabensträger ausgelöst werde. Die Entwässerungssituation sei seit langem unverändert; die Einwenderin habe das Eigentum am Grundstück der ehemaligen Spinnerei bereits in Kenntnis dieser Entwässerungssituation erworben.

Die Angabe, das Flurstück Nr. 722/30 im Eigentum des Vorhabensträgers liege höher als die Außenmauer des Obergrabens, sei nicht korrekt. Vielmehr sei die rechte Außenmauer des unteren Obergrabens mit 328,26 m ü. NHN höher als das Gelände links des Grabens (Flurstück 722/30) mit ca. 328,15 m ü. NHN.

16.4.3 Erörterungstermin

Auf Bitten der Einwenderin fand am 9. November 2021 ein Ortstermin zur Besichtigung des Vorhabensstandortes sowie des Grundstücks der Einwenderin, unter Beteiligung der Planfeststellungsbehörde, des Vorhabensträgers, des Geschäftsführers der Einwenderin sowie der für die wasserfachliche und bautechnische Prüfung der Planung zuständigen oberen Wasserbehörde, Referat 42 der Landesdirektion Sachsen, statt.

Im Zuge des Ortstermins wurde seitens der Einwenderin erneut das Erfordernis einer Prüfung des Bodenaushubs auf etwaige Belastungen vor Verfüllung des bisherigen Obergrabens betont sowie die aus ihrer Sicht bestehende Gefährdung ihres Grundstücks infolge der Verfüllung des Obergrabens. Das nach der Planung vorgesehene Anbohren des Betontrogs des Obergrabens beseitige diese Gefährdung durch möglicherweise auslaufendes Wasser nicht; seitens der Einwenderin werde eine Drainage bevorzugt. Zusätzlich wurde seitens der Einwenderin auf einen zwischen ihr und der Stadt

Zschopau bestehenden Streit um die öffentliche Straße (Spinnereistraße) hingewiesen, die auch für das Vorhaben als Zufahrt zum Vorhabensstandort genutzt werden soll.

Im Erörterungstermin (s. o., Kap. B.III.5) hat der Geschäftsführer der Einwenderin sodann seine Bedenken erneut vorgetragen und erläutert.

Sein Hauptanliegen sei es, bei dem geplanten Rückbau des bestehenden Ausleitungskraftwerkes zugleich die bestehenden baulichen Probleme der von ihm erworbenen ehemaligen Spinnereigebäude mit zu lösen. Denn die Art und Weise des Aufbaues des Ausleitungskraftwerkes entspreche nicht den Anforderungen, um den historischen denkmalgeschützten Gebäudebestand auf dem Grundstück der Einwenderin zu bewahren. Seitens der Einwenderin bestehe ein Interesse daran, die in ihrem Eigentum stehenden Gebäude wieder in Betrieb zu nehmen, zu beleben und als Denkmal sinnvoll zu bewahren.

Zur Entwässerungsproblematik hat der Geschäftsführer der Einwenderin ausgeführt, der von ihm als „Bypass“ bezeichnete, jüngere Abschnitt des bestehenden Obergrabens grenze direkt an das frühere Turbinenhaus 2 aus dem Gebäudekomplex der ehemaligen Spinnerei an. Dieser „Bypass“ bilde dort eine Art Damm und eine Abdichtung gegenüber jeglichem Wasser, das von den Dächern der ehemaligen Spinnerei immer nach unten in die Zschopau habe abfließen können. Das Wasser – sowohl anfallendes Regenwasser wie auch, möglicherweise, aus dem aktuell noch in Betrieb befindlichen Obergraben austretendes Wasser – sammelte sich nun seit Jahren im Gelände zwischen Obergrabenwand und dem früheren Turbinenhaus 2 der ehemaligen Spinnerei, laufe in den Keller dieses Gebäude und flute diesen Keller. Der Geschäftsführer der Einwenderin gibt an, er habe dieses Problem bereits dem früheren Eigentümer des aktuell noch bestehenden Ausleitungskraftwerks mitgeteilt, auf eine Lösung des Problems vertraut und halte es nunmehr für erforderlich, das Problem spätestens im Zuge der Realisierung des hier gegenständlichen Vorhabens zu lösen.

Weiterhin befürchte er, dass sich bei einer Verfüllung des bisherigen Obergrabens die „Drucksituation“ und die hydraulische Situation bezüglich der Gebäude der ehemaligen Baumwollspinnerei ändern könnten; er befürchte ein Austrocknen der Stampflehmböden, Formveränderungen und das Bilden von Rissen in den Wänden der Gebäude sowie teilweise Einstürze. Auch aus ästhetischen Gründen und für den Erhalt einer denkmalgerechten Ansicht befürworte er auch künftig einen weiterhin wasserführenden Obergraben.

Der Vorhabensträger ist den Bedenken der Einwenderin auch im Rahmen des Erörterungstermins entgegengetreten.

Insbesondere die Argumentation zur Barrierewirkung des bisherigen Obergrabens als Ursache der Vernässung im Keller der ehemaligen Spinnereigebäude werde in Zweifel gezogen. Nach einem überschlägigen Vergleich der Höhen liege die Grabensohle des bisherigen Obergrabens ca. 2 m höher als die Sohle des früheren Turbinenauslassgrabens der Turbinenkammer im ehemaligen Spinnereigebäude. Daher sei die Argumentation der Einwenderin nicht nachvollziehbar. Als wahrscheinlichere Ursache für die Vernässung komme von der Talseite hereindrückendes Hangwasser, wahrscheinlich Schichtenwasser, in Betracht.

Auch die Befürchtung einer möglichen Austrocknung des Baugrundes infolge der geplanten Verfüllung des Obergrabens sei nicht nachvollziehbar, insbesondere vor dem Hintergrund der geschilderten Vernässungsproblematik.

Die Betonsohle des bisherigen Obergrabens soll nach der Planung an mehreren Stellen durchbohrt und der Obergraben anschließend verfüllt werden. Das Durchbohren der Betonsohle solle sicherstellen, dass etwaiges Niederschlagswasser im Bereich des dann verfüllten Obergrabens versickern könne und nicht in dem Trog stehen bleibe, sondern in Hangrichtung zur Zschopau hin abfließen könne.

16.4.4 Prüfung der Einwendung

Soweit der Vorhabensträger bereits mit seiner Gegenstellungnahme vom 17. Februar 2021 zugesagt hat, die Beschädigung/Lücke in der Natursteinwand rechtsseitig des Turbinenhauses des bisherigen Ausleitungskraftwerks zu schließen, war darüber keine Entscheidung mehr zu treffen. Die Zusage wurde mit diesem Beschluss für verbindlich erklärt (s. o. unter A.VII). Dabei handelt es sich um eine Zusage des Vorhabensträgers, die dieser im Rahmen des Anhörungsverfahrens ausdrücklich und aktenkundig gegenüber der Planfeststellungsbehörde abgegeben hat und die der Regelung eines Sachverhalts oder der Abhilfe eines Einwandes diene. Diese in den Beschluss aufgenommene Zusage widerspricht auch nicht dem geltenden Recht.

Weitergehende Zusagen hat der Vorhabensträger jedoch nicht getroffen, insbesondere waren damit keine Zusagen hinsichtlich einer Ertüchtigung des Straßenbelags im Bereich der Fläche unter der Durchfahrt des ehemaligen Spinnereigebäudes auf dem Flurstück im Eigentum der Einwenderin verbunden.

Soweit mit der Einwendung die bloße Nachfrage nach einer möglichen Inanspruchnahme des Grundstücks der Einwenderin für den künftigen Verlauf von Leitungen der Wasserkraftanlage verbunden war, hat der Vorhabensträger diese Frage mit seiner Gegenstellungnahme beantwortet. Er hat klargestellt, dass eine solche Inanspruchnahme des Grundstücks der Einwenderin nicht vorgesehen sei.

Dies entspricht überdies den Planunterlagen, insbesondere den Grundstücksunterlagen zum Vorhaben. Die Einwenderin hat diese Frage daher auch nicht erneut aufgegriffen und die Planung insoweit weder in Zweifel gezogen noch inhaltliche Bedenken gegenüber dem künftigen Verlauf von Leitungen der Wasserkraftanlage vorgetragen. Insoweit handelt es sich daher nicht um eine Einwendung, über die mit diesem Beschluss zu entscheiden war. Die bloße Nachfrage der Einwenderin wurde zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde hinreichend beantwortet und hat sich damit erledigt.

Soweit der Einwender Planfeststellungsbehörde und Vorhabensträger auf zwischen ihm und der Stadt Zschopau bestehende Streitigkeiten um die öffentliche Spinnereistraße hingewiesen hat, die als öffentliche Straße auch für die Zufahrt zum Vorhabensstandort genutzt wird und weiterhin genutzt werden soll, hat er damit ebenfalls keine Einwendung gegenüber dem Vorhaben vorgebracht, über die mit diesem Beschluss zu entscheiden wäre. Etwaige Streitigkeiten zwischen dem Einwender und Dritten bleiben von diesem Beschluss unberührt. Im Übrigen wurden mögliche Beeinträchtigung straßenrechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Belange durch das Vorhaben geprüft und zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde verneint (dazu in Kap. C.II.14 dieses Beschlusses).

Überdies wurde aus denkmalfachlichen Gründen die Nebenbestimmung Nr. 6.11 (oben unter A.VI.6) aufgenommen um sicherzustellen, dass auch von der Nutzung der Spinnereistraße als Baustellenzufahrt keine Schäden an den angrenzenden Spinnereigebäuden ausgehen.

Im Übrigen wird die Einwendung aus den nachfolgenden Gründen zurückgewiesen.

16.4.4.1 Zur Abgrenzung des Grundstücks der Einwenderin zum Schutz gegen unbefugtes Eindringen

Die Einwenderin kann vom Vorhabensträger keine zusätzlichen Vorkehrungen bzw. Maßnahmen verlangen, um das Grundeigentum der Einwenderin gegenüber einem unbefugten Eindringen Dritter zu schützen.

Vielmehr obliegt es grundsätzlich jeweils dem Eigentümer selbst, das eigene Grundstück abzugrenzen, um den für erforderlich gehaltenen Schutz gegen unbefugtes Eindringen sicherzustellen. Dem entspricht in Sachsen auch die Regelung des § 4 Sächsisches Nachbarrechtsgesetz (SächsNRG). Die Regelung sieht ein grundsätzliches Einfriedungsrecht des jeweiligen Eigentümers für das eigene Grundstück vor, aber keinen Anspruch auf Errichtung einer Einfriedung durch den Nachbarn.

Soweit in der Rechtsprechung Verkehrssicherungspflichten von Grundeigentümern anerkannt wurden, geht es regelmäßig darum, vom eigenen Grundstück ausgehende Gefahren für Dritte abzuwenden und mit Blick auf das eigene Grundstück den gebotenen Sicherheitsstandard zu gewährleisten (vgl. nur OLG Düsseldorf, Urt. v. 22. Juni 2007 – 22 U 6/07, juris Rn. 30; Wagner in Münchener Kommentar zum BGB, 9. Auflage 2024, § 823 BGB Rn. 508). Auch unter diesem Gesichtspunkt kann die Einwenderin keine Abgrenzung des Grundstücks des Vorhabensträgers verlangen, da es der Einwenderin gerade nicht um mögliche, vom Grundstück des Vorhabensträgers bzw. darauf künftig bestehenden baulichen Anlagen geht, sondern vielmehr um unbefugtes Handeln Dritter. Insofern hätte es die Einwenderin selbst in der Hand, die in ihrem Eigentum stehenden Gebäude bzw. das Grundstück insgesamt zu sichern.

Dass Dritte sich unbefugt, ggf. auch über Flurstücke im Eigentum des Vorhabensträgers, Zutritt zum Eigentum der Einwenderin verschaffen, kann bereits gegenwärtig nicht sicher ausgeschlossen werden. Selbst wenn dies nach Umsetzung des Vorhabens infolge der damit verbundenen Verfüllung des bisherigen Obergrabens faktisch leichter möglich sein sollte, sind doch andererseits keine Anhaltspunkte vorgetragen oder sonst ersichtlich, dass insofern eine erhöhte Wahrscheinlichkeit des Eindringens Unbefugter bestünde. Die Einwenderin hat insofern lediglich ihre Befürchtungen geäußert. Wie bereits dargelegt, obliegt es jedoch in erster Linie ihr selbst, dagegen Vorkehrungen zu treffen.

Bei Umsetzung des Vorhabens werden auch keine derzeit bestehenden Sicherungsvorkehrungen bzw. -einrichtungen, wie z. B. Zäune, der Einwenderin beseitigt. Auch unter diesem Gesichtspunkt besteht daher keine Verpflichtung des Vorhabensträgers, etwaige bei Umsetzung des Vorhabens beseitigte Schutzvorkehrungen, Zäune o. ä. Anlagen nach Abschluss des Vorhabens wiederherzustellen.

Die Einwendung war daher insoweit zurückzuweisen.

16.4.4.2 Zur Ertüchtigung des Straßenbelags im Bereich der Fläche unter der Durchfahrt des ehemaligen Spinnereigebäudes

Die Einwenderin kann vom Vorhabensträger auch nicht die von ihr begehrte Ertüchtigung des Straßenbelags im Bereich der Fläche unter der Durchfahrt des ehemaligen Spinnereigebäudes verlangen.

Diese Fläche steht im Eigentum der Einwenderin; die Unterhaltung und ggf. erforderliche bauliche Sicherung bzw. Ertüchtigung obliegt daher grundsätzlich auch der Einwenderin selbst. Der Vorhabensträger lehnt die Forderung der Einwenderin, diese Mängel zu beseitigen, ab.

Die Ursachen der behaupteten baulichen Mängel der betroffenen Fläche (fehlende Pflasterung/ Belag) konnten im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens nicht aufgeklärt werden. Die Einwenderin hat insofern einerseits eine Verantwortlichkeit des Vorhabensträgers behauptet, konnte andererseits keine Details benennen: weder den konkreten Zeitpunkt, wann die von ihr angeführten Schäden verursacht worden sein sollen, noch den konkreten Verursacher. Vereinbarungen, auf die sich die Einwenderin ihrem Vortrag zufolge berufen hat, wurden der Planfeststellungsbehörde nicht vorgelegt.

Dies kann letztlich jedoch dahinstehen, da es sich bei den behaupteten Mängeln jedenfalls nicht um Auswirkungen des hier gegenständlichen Vorhabens handelt.

Ob es darüber hinaus eine etwaige zivilrechtliche Anspruchsgrundlage zwischen Einwenderin und Vorhabensträger auf Beseitigung der behaupteten Mängel des Straßenbelags gibt, muss mit diesem Planfeststellungsbeschluss nicht entschieden werden und etwaige derartige Ansprüche bleiben durch diesen Planfeststellungsbeschluss unberührt. Soweit sich Einwender auf privatrechtliche, insbesondere vertragliche Ansprüche gegenüber dem Vorhabensträger berufen, kommt eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde darüber aber nur in Betracht, soweit sich der Planfeststellungsbeschluss auf diese privatrechtlichen Titel des Einwenders auswirken kann (vgl. Wysk, in Kopp/Ramsauer, VwVfG Kommentar, 22. Auflage 2021, § 74 Rn. 140). Das ist vorliegend nicht der Fall.

Nach § 75 Abs. 1 VwVfG wird mit dem Planfeststellungsbeschluss eine umfassende Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens getroffen, und zwar hinsichtlich aller Auswirkungen des Vorhabens (vgl. insofern auch § 75 Abs. 2 VwVfG). Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG sind dem Vorhabensträger ggf. auch die Vorkehrungen aufzuerlegen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Dies setzt jedoch zunächst entsprechende nachteilige Auswirkungen bzw. unzumutbare Folgen gerade des hier gegenständlichen Vorhabens, sog. vorhabensbedingte Nachteile voraus (vgl. Wysk, in Kopp/Ramsauer, VwVfG Kommentar, 22. Auflage 2021, § 74 Rn. 141). Derartige Wirkungen liegen mit Blick auf die Fläche unter der Durchfahrt des ehemaligen Spinnereigebäudes, auf dem Grundstück der Einwenderin, aber nicht vor.

Dass seitens der Einwenderin der Wunsch besteht, lediglich „bei Gelegenheit“ der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zugleich eine Klärung über möglicherweise bestehende Ansprüche auf anderer, zivilrechtlicher Grundlage herbeizuführen, genügt insofern nicht.

Zum Gegenstand des hier beantragten Vorhabens wird auf die Ausführungen oben, in Kap. B.II.4 verwiesen. Eine Inanspruchnahme des Flurstücks der Einwenderin, insbesondere bauliche Maßnahmen auf dem Flurstück der Einwenderin sind mit diesem Vorhaben nicht verbunden. Auch nach dem Vortrag der Einwenderin handelt es sich bei den behaupteten baulichen Mängeln des Belags auf ihrem Grundstück gerade nicht um eine Auswirkung infolge der Umsetzung des hier gegenständlichen Vorhabens. Vielmehr ist der behauptete Zustand auch nach dem Vortrag der Einwenderin bereits seit mehreren Jahren vorhanden.

Auch insoweit war die Einwendung daher zurückzuweisen.

16.4.4.3 Zur Entwässerungsproblematik

Die Einwenderin kann vom Vorhabensträger auch keine Vorkehrungen zur Gewährleistung der Entwässerung ihres Grundstücks verlangen.

Wie eben bereits ausgeführt, sind dem Vorhabensträger nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG die Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Dies setzt jedoch zunächst entsprechende nachteilige Auswirkungen gerade des hier gegenständlichen Vorhabens voraus (vgl. Wysk, in Kopp/Ramsauer, VwVfG Kommentar, 22. Auflage 2021, § 74 Rn. 141).

Unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahme der oberen Wasserbehörde, Referat 42 der Landesdirektion Sachsen, steht jedoch zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass mit dem Vorhaben Neubau WKA Bodemer Wehr keine nachteiligen Auswirkungen auf die Entwässerungssituation der im Eigentum der Einwenderin stehenden, angrenzenden Gebäude (das Flurstück Nr. 722/27 der Gemarkung Zschopau) verbunden sind.

Die Einwenderin führt eine Vernässung ihres Flurstücks vor allem auf eine Barrierewirkung des als Betontrog ausgeführten Abschnittes des bisherigen Obergrabens (sog. „Bypass“) zurück. So wurde einerseits vorgetragen, dieser Bypass verhindere das Abfließen von Niederschlagswasser Richtung Zschopau; er führe zu einem Anstau von Wasser im Gelände hinter diesem sog. „Bypass“ und der Vernässung insbesondere im Kellerbereich der Gebäude auf dem Grundstück der Einwenderin. Andererseits hat die Einwenderin in ihrem Vortrag auch ein Austreten von Wasser aus dem derzeit noch wasserführenden Obergraben im Bereich des sog. „Bypass“ nicht ausgeschlossen.

Der Vorhabensträger ist dieser Einwendung insgesamt entgegengetreten. Ob bzw. in welchem Umfang eine Vernässung insbesondere im Kellerbereich der Gebäude auf dem Grundstück der Einwenderin bereits eingetreten ist, konnte im Anhörungsverfahren nicht weiter konkretisiert werden. Dies kann jedoch auch dahinstehen, da es sich bei dieser Vernässung nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde jedenfalls nicht um eine Folge des hier gegenständlichen Vorhabens handelt.

Dass es sich um eine Folge/ nachteilige Auswirkung des hier gegenständlichen Vorhabens handelt, ist bereits insofern ausgeschlossen, als die Vernässung auch nach dem Vortrag der Einwenderin bereits gegenwärtig, im IST-Zustand, d. h. vor Beginn der Ausführung des Vorhabens vorhanden ist.

Mit dem Vorhaben ist nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde aber auch keine Verfestigung oder gar Verschlechterung dieser Vernässung bzw. der Entwässerungssituation auf dem Grundstück der Einwenderin verbunden.

Grundsätzlich obliegt es der Eigentümerin eines bebauten Grundstückes selbst, für die Entwässerung der Gebäude bzw. des Grundstücks Sorge zu tragen. Soweit eine etwaige Vernässung von denkmalgeschützten Gebäuden deren baulichen Zustand beeinträchtigt, ist auf die Regelung des § 8 Abs. 1 SächsDSchG zu verweisen. Nach dieser Bestimmung zur Erhaltungspflicht haben Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern diese pfleglich zu behandeln, im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen. Diese Pflicht trifft hinsichtlich der Gebäude der ehemaligen Baumwollspinnerei daher in erster Linie die Einwenderin selbst als Eigentümerin.

Die Planfeststellungsbehörde hat hinsichtlich der von der Einwenderin vorgetragenen Entwässerungsproblematik die obere Wasserbehörde, Referat 42 der Landesdirektion Sachsen, um fachliche Prüfung und Stellungnahme gebeten, ob bzw. inwieweit mit dem Vorhaben eine Verschlechterung der Entwässerungssituation für das Grundstück der Einwenderin verbunden ist.

Die obere Wasserbehörde, Referat 42 der Landesdirektion Sachsen, hat hierzu am 8. November 2022 folgende fachliche Stellungnahme abgegeben:

Danach sind zwei Themen voneinander fachlich zu trennen: die Herstellung der Entwässerungsmöglichkeit des Obergrabens einerseits, der Bereich zwischen dem sog. „Bypass“ und dem Gebäudeensemble im Eigentum der Einwenderin andererseits.

Bezüglich der Herstellung der Entwässerungsmöglichkeit des Obergrabens ist festzuhalten, dass der Obergraben wasserdicht hergestellt sein musste, um in der bisherigen Funktionsweise zuverlässig das Wasser der Zschopau am Entnahmepunkte aufzunehmen und zur bisherigen Wasserkraftanlage zu leiten. Undichtigkeiten waren für die Standsicherheit der baulichen Anlagenteile nicht akzeptabel.

Wenn der Obergraben nunmehr entsprechend der hier gegenständlichen Planung verfüllt und nach oben nicht abgedichtet wird, kann also Niederschlagswasser ungehindert eintreten. Der entsprechende seitliche Druck auf die Grabenwände kann weiterhin bestehen und die statische Beanspruchung ist weiterhin aktuell. Somit wäre eine Gewährleistung der Standsicherheit weiterhin erforderlich. Um diesen Umstand zu beenden, soll die Grabensohle in regelmäßigen Abständen durch Kernbohrungen durchbrochen werden. In der Folge kann das Wasser ungehindert aus dem nunmehr nicht dichten Kanal austreten und die Beanspruchung der Kanalwände ist nicht mehr zu befürchten. Zusätzliche Maßnahmen zum Erhalt der Standsicherheit der baulichen Anlagenteile des Obergrabens sind damit nicht mehr erforderlich.

Zwischen den Gebäuden der ehemaligen Spinnerei und dem später verlegten Triebkanal (sog. „Bypass“) ist ein „Dreieck“ erkennbar, welches vom zweiten Teilstück des Obergrabens auf einer Dreiecksseite und auf den anderen beiden Seiten durch Gebäudeaußenmauern umgrenzt und eingefasst ist. Gebäude, die in einer Talaue am Fluss oder in einer Gewässerniederung errichtet sind, sind in besonderer Weise gegen Feuchte, Nässe bzw. Wasser zu schützen. Sollten diese technischen Vorkehrungen gegen Durchfeuchtungen nach einer nun schon langen Nutzungsdauer geschädigt oder verschlissen sein, sind diese zu erneuern oder zu sanieren. Zuständig dafür ist der Gebäudeeigentümer oder -nutzer. Diese Beanspruchung existiert allseitig des Gebäudes, also auch von unten. Das Vorhandensein des Obergrabens, der in diesem Bereich auch noch abgerückt ist bzw. wurde, ändert daran nichts. Daher kann seitens der oberen Wasserbehörde, Referat 42 der Landesdirektion Sachsen, fachlich kein Zusammenhang erkannt werden, der es rechtfertigen würde, Maßnahmen zum Schutz der Gebäude im Eigentum der Einwenderin gegen Wasser dem Vorhabensträger aufzugeben.

Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Soweit eine Vernässung der Gebäude der Einwenderin durch möglicherweise aus dem Obergraben austretendes Wasser verursacht worden wäre, wird dies durch das Vorhaben künftig gerade verhindert. Der bisherige Obergraben wird dann kein wasserführender Graben mehr sein; etwaiges Niederschlagswasser, das in den verfüllten Obergraben eindringt, kann aufgrund der vorgesehenen Durchbohrung der Grabensohle Richtung Zschopau abgeführt werden.

Nach den Ausführungen des Vorhabensträgers, dass die Grabensohle des bisherigen Obergrabens nach fachlicher Einschätzung des beauftragten Planers ca. 2 m höher liege als die Sohle des früheren Turbinenauslassgrabens der Turbinenkammer im ehemaligen Spinnereigebäude (s. o. in Kap. C.II.16.4.3), ist auch davon auszugehen, dass etwaiges Wasser, das sich im Keller der Gebäude der Einwenderin ansammeln sollte,

nicht durch den höher gelegenen Betontrog des sog. „Bypass“ am Abfließen in Hangrichtung, d. h. Richtung Zschopau gehindert würde.

Selbst wenn eine Barrierewirkung des verbleibenden Betontrogs des sog. „Bypass“ bestehen sollte, ist das Vorhandensein dieser Barrierewirkung keine Folge des hier gegenständlichen Vorhabens, sondern bereits gegenwärtig, im IST-Zustand gegeben. Eine derartige Barrierewirkung, sollte sie bestehen, wird durch das Vorhaben auch in keiner Weise verändert oder gar verstärkt. Daher handelt es sich jedenfalls nicht um eine nachteilige Auswirkung des Vorhabens, über die die Planfeststellungsbehörde zu entscheiden hat (zur Problematik aus Sicht des Denkmalschutzes vgl. oben auch Kap. C.II.11.1.3 dieses Beschlusses).

Sollten der Einwenderin in Bezug auf eine solche, möglicherweise bestehende Barrierewirkung Abwehransprüche gegenüber dem Vorhabensträger auf zivilrechtlicher Grundlage zustehen, bleiben diese durch den Planfeststellungsbeschluss unberührt. Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde über derartige, möglicherweise bestehende zivilrechtliche Ansprüche kommt daher nicht in Betracht (vgl. Wysk, in Kopp/Ramsauer, VwVfG Kommentar, 22. Auflage 2021, § 74 Rn. 140).

Die Einwendung war daher auch hinsichtlich der vorgetragenen Entwässerungsproblematik zurückzuweisen.

16.4.4.4 Zur Verfüllung des bisherigen Obergrabens und einer möglichen Gefährdung der angrenzenden Gebäude durch Bodenaustrocknung

Zur Art und Weise der geplanten Verfüllung des bisherigen Obergrabens hat die Einwenderin zunächst lediglich Nachfragen gestellt, insbesondere zur Höhe der geplanten Verfüllung. Diese Frage wurde bereits mit der Gegenstellungnahme des Vorhabensträgers hinreichend beantwortet und dieser Teilaspekt im Folgenden auch durch die Einwenderin nicht weiter problematisiert. Die geplante Höhe der Verfüllung trägt im Übrigen Forderungen der Denkmalschutzbehörden Rechnung (dazu oben, unter B.III.4 sowie in Kap. C.II.11.1.2).

Soweit die Einwenderin vor Verfüllung des Obergrabens eine Beprobung des zur Verfüllung zu verwendenden Bodenmaterials verlangt, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass eine entsprechende Beprobung vorab bereits durchgeführt wurde und deren Ergebnis im Rahmen der fachlichen Bewertung der Planunterlagen für das Vorhaben durch die untere und die obere Abfall- und Bodenschutzbehörde berücksichtigt wurde.

Darüber hinaus werden mit diesem Beschluss auch Nebenbestimmungen angeordnet (oben unter A.VI.3), die das Schutzgut Boden betreffen und die Einhaltung der insoweit geltenden Anforderungen gewährleisten sollen, insbesondere auch im Rahmen der geplanten Verfüllung des bisherigen Obergrabens. Weitergehende Nebenbestimmungen dazu sind nicht erforderlich; insofern wird auf die Ausführungen in Kap. C.II.8.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Einwendung ist auch insoweit zurückzuweisen, soweit die Einwenderin eine mögliche Gefährdung ihrer Gebäude durch Austrocknung des Bodens infolge der geplanten Verfüllung des Obergrabens befürchtet.

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde fehlen Anhaltspunkte dafür, dass die geplante Verfüllung des bisherigen Obergrabens eine solche Austrocknung des Bodens mit nachteiligen Auswirkungen auf den baulichen Zustand der angrenzenden Gebäude zur Folge haben könnte. Entsprechende Bedenken haben weder die für die bautechnische Prüfung zuständige obere Wasserbehörde, Referat 42 der Landesdirektion Sach-

sen, noch die Bodenschutzbehörden in ihren fachlichen Stellungnahmen im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgetragen, noch das Landesamt für Denkmalpflege als zuständige Denkmalfachbehörde. Letzteres hat der Verfüllung des Obergrabens im ersten Teilstück vielmehr grundsätzlich zugestimmt (s. o. in Kap. C.II.11.1.2) und insofern nicht auf mögliche nachteilige Auswirkungen auf die angrenzenden, denkmalgeschützten Gebäude hingewiesen.

Auch die Einwenderin selbst konnte – über den Hinweis auf ihre entsprechenden Befürchtungen hinaus – keine weiteren Anhaltspunkte für eine solche Gefährdung liefern. Gerade der Vortrag der Einwenderin zur problematischen Vernässung ihres Grundstücks spricht eher gegen die Gefahr einer Austrocknung.

Die Planfeststellungsbehörde ist daher im Rahmen ihrer Bewertung zu dem Ergebnis gekommen, dass allein der Vortrag des Geschäftsführers der Einwenderin und eine entsprechende, nicht weiter konkretisierte Befürchtung auch nicht ausreichen, um die Behauptung mittels Sachverständigengutachten weiter zu überprüfen.

Die Einwendung war daher zurückzuweisen.

III Gesamtabwägung

Für die wasserrechtliche Planfeststellung gelten gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 WHG die Vorschriften der §§ 72 bis 78 VwVfG. Danach steht der Planfeststellungsbehörde grundsätzlich planerische Gestaltungsfreiheit zu und sie hat bei der Entscheidung über die Zulassung des Ausbauvorhabens die von dem Ausbauvorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange grundsätzlich gerecht untereinander abzuwägen. Jedoch fordert das Rechtsstaatsprinzip als Schranke dieser Freiheit das Abwägungsgebot. Dieses gebietet, die von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Es zielt auf einen verhältnismäßigen Ausgleich der von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange ab (vgl. Neumann/Külpmann in Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 10. Auflage 2023, § 74 Rn. 54).

Vor Erlass der Entscheidung hat die Planfeststellungsbehörde sämtliche Sachverhalte ermittelt und vollumfänglich bewertet, soweit diese für die Entscheidung über das Vorhaben Neubau WKA Bodemer Wehr einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen relevant sein konnten.

Des Weiteren hat die Planfeststellungsbehörde die Umweltverträglichkeit des Vorhabens geprüft und das Ergebnis in die Gesamtabwägung eingestellt; hiernach wird das Vorhaben bei Beachtung der Hinweise der UVP als umweltverträglich im Sinne des UVPG betrachtet. Diesen Hinweisen und Empfehlungen trägt dieser Planfeststellungsbeschluss Rechnung und setzt sie um. So werden mit diesem Beschluss insbesondere die seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis sowie seitens der Denkmalbehörden empfohlenen Nebenbestimmungen angeordnet und es werden aus Gründen des Fischschutzes Regelungen zur zulässigen lichten Stabweite des Horizontalrechens getroffen, die über die Planung des Vorhabensträgers hinausgehen.

Das Vorhaben Neubau WKA Bodemer Wehr ist aus Gründen des Allgemeinwohls gerechtfertigt, denn es liegt zum einen (hinsichtlich der Sanierung des Wehres) im denkmalpflegerischen Interesse. Daneben dient das Vorhaben der Erzeugung erneuerbarer Energie sowie der erstmaligen Herstellung der gewässerökologischen Durchgängigkeit und der Verbesserung des Fischschutzes, d. h. es ist somit ebenso aus wasserfachlicher wie wasserrechtlicher Sicht, als Beitrag auch zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie, gerechtfertigt. Die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele liegen damit

auch im öffentlichen Interesse (dazu oben unter B.II.1 und C.II.1). Das Vorhaben ist zudem geeignet und notwendig, diese vom Vorhabensträger angestrebten Planungszwecke zu erreichen.

Dem Vorhaben stehen weder zwingendes Recht noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen.

Auch wurden im Übrigen die von dem Vorhaben betroffenen privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander verglichen, bewertet und – soweit dies möglich und wirtschaftlich vertretbar war – durch Umplanungen sowie durch Nebenbestimmungen in Einklang gebracht. Denn aus dem Wesen einer rechtsstaatlichen Planung und als allgemeiner Grundsatz des Planfeststellungsrechts ergibt sich, dass eine gerechte Gesamtabwägung der für das Vorhaben sprechenden Gemeinwohlbelange und der durch seine Verwirklichung beeinträchtigten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander vorzunehmen ist, mit dem Ziel, eine inhaltlich abgewogene Planung zu erreichen (vgl. hierzu u. a. BVerwG, Urt. v. 14. Februar 1975 – IV C 21.74, juris Rn. 36; OVG Bautzen, Beschl. v. 14. Juli 2020 – 4 B 169/19, juris Rn. 48).

Eine sachgerechte, weniger belastende Planungsalternative, die die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele gleichermaßen erreicht, drängt sich als vorzugswürdige Alternative zur planfestgestellten Maßnahme nicht auf. Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt, hier insbesondere auf die Belange von Natur und Landschaft sowie die Belange des Fischschutzes, die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, das Eigentum sowie die übrigen öffentlichen und privaten Belange, handelt es sich bei dem planfestgestellten Vorhaben um eine Lösung, die nach dem Gebot der gerechten Abwägung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die unterschiedlichen Belange entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt, dem Grundsatz der Konfliktbewältigung Rechnung trägt und die Belange insgesamt in einen sachgerechten Ausgleich zueinander bringt.

Insbesondere wurde den Belangen des Denkmalschutzes einerseits, aber auch wasserfachlichen Belangen sowie den Belangen des Fischschutzes andererseits, die beim Betrieb von Wehranlagen und Wasserkraftanlagen regelmäßig beeinträchtigt werden können, durch die mit diesem Beschluss getroffenen Regelungen weitgehend Rechnung getragen. Sie bringen im Ergebnis die unterschiedlichen öffentlichen Interessen – am Ausbau erneuerbarer Energien einerseits, an der Herstellung der gewässerökologischen Durchgängigkeit und Verbesserungen zum Schutze der Fischfauna andererseits – in einen angemessenen Ausgleich. Ebenso wird ein Ausgleich zwischen dem Interesse am unveränderten Bestand von Kulturdenkmälern und dem Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien hergestellt.

Die Sanierung des bestehenden Wehres, die auch im Interesse des Denkmalschutzes und somit im öffentlichen Interesse liegt, kann ebenso wenig ohne gewisse Beeinträchtigungen der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege umgesetzt werden, wie der Ausbau erneuerbarer Energien an bestehenden, denkmalgeschützten Querbauwerken. Zugleich ist der Erhalt derartiger denkmalgeschützter Bauwerke wie des Bodemer Wehres nur möglich, wenn insoweit ein Ausgleich mit dem Ziel der weitestgehenden (Wieder-)Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit gefunden wird.

Auch kann die weitere Nutzung des Wehrstandortes zur Erzeugung erneuerbarer Energien nicht ohne Eingriffe in Natur und Landschaft und insbesondere nicht ohne nachteilige Auswirkungen auf die Belange des Fischschutzes realisiert werden. Allerdings ist insofern die Umsetzung des Vorhabens an einem bereits bestehenden Wehr und an einem bereits bislang für den Betrieb einer Wasserkraftanlage genutzten Standort vor-

zugswürdig gegenüber einem etwaigen neuen Standort. In diesem Sinne „privilegieren“ Rechtsvorschriften die Wasserkraftnutzung an bestehenden Stauanlagen (vgl. etwa § 40 Abs. 4 Nr. 1 EEG 2023; siehe auch den Prüfauftrag des § 35 Abs. 3 WHG zur Ermittlung vorhandener Kapazitäten). Diesem Gedanken trägt auch das hier gegenständliche Vorhaben Rechnung.

Darüber hinaus können nachteilige Auswirkungen auf die berührten Belange, wie bereits erwähnt, durch Nebenbestimmungen weitgehend minimiert bzw. kompensiert werden.

Schließlich sprechen auch die Belange der privaten Einwenderin nicht gegen die Umsetzung des Vorhabens.

Im Ergebnis der Gesamtabwägung, die für das Vorhaben durchgeführt wurde, ist dem Vorhaben daher Vorrang gegenüber den beeinträchtigten Belangen einzuräumen.

Die öffentlichen und privaten Belange, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, müssen gegenüber den mit dem Vorhaben verfolgten Gemeinwohlbelangen zurücktreten. Sie überwiegen auch in ihrer Gesamtheit nicht das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens, sodass der Plan für das Vorhaben Neubau WKA Bodemer Wehr festgestellt werden kann.

IV Begründung der Kostenentscheidung

Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG erheben die Behörden des Freistaates Sachsen für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten), deren Höhe sich grundsätzlich aus dem Kostenverzeichnis ergibt. Öffentlich-rechtliche Leistungen sind nach § 2 Abs. 1 SächsVwKG Tätigkeiten, die eine Behörde im Sinne des § 1 Abs. 1 in Ausübung hoheitlicher Gewalt mit Außenwirkung vornimmt (Amtshandlungen).

Bei dem von der Landesdirektion Sachsen erlassenen Planfeststellungsbeschluss zum Neubau eines Flusskraftwerkes, verbunden mit der Sanierung des Wehres und der Errichtung einer Fischaufstiegs- und einer Fischabstiegsanlage handelt es sich um eine solche öffentlich-rechtliche Leistung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG.

Der Vorhabensträger hat die Verwaltungskosten der öffentlich-rechtlichen Leistung gemäß § 9 Abs. 1 SächsVwKG zu tragen, da die Leistung auf seinen Antrag hin (s. o. Kap. B.III.2) erfolgte und ihm somit nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 SächsVwKG individuell zurechenbar ist.

Die Festsetzung der Verwaltungskosten bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Die Höhe der festzusetzenden Verwaltungskosten bestimmt sich nach den Gebühren für die Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 WHG sowie die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse zum Aufstau, Ableiten und Wiedereinleiten von Wasser in ein Gewässer und nach den im Verfahren angefallenen Auslagen. Dabei ist die Gebühr nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 2 SächsVwKG i. V. m. dem 10. Sächsischen Kostenverzeichnis (SächsKVZ) zu berechnen; als Auslagen werden gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 4 Abs. 2 SächsVwKG zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören. Derartige Aufwendungen können auch noch in Zusammen-

hang mit der nach § 74 Abs. 4 und 5 VwVfG erforderlichen Zustellung, Bekanntmachung und Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses anfallen. Die Festsetzung der gesamten Verwaltungskosten bleibt daher einem gesonderten Bescheid nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens vorbehalten.

V Verfahrenrechtliche Hinweise

- 1 Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden. Bei berechtigtem Interesse eines von der Planfeststellung Betroffenen ist die Planfeststellungsbehörde zur Berichtigung verpflichtet, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).
- 2 Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, tritt er außer Kraft (§ 75 Abs. 4 VwVfG).
- 3 Die Einhaltung der Nebenbestimmungen dieses Beschlusses obliegt dem Vorhabensträger.

VI Vorhabensbezogene Hinweise

- 1 Anfragen zu evtl. vorhandenen Kampfmittelbelastungen sind gemäß § 6 Abs. 1 und § 1 Abs. 1 Nr. 4 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) i. V. m. § 3 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatministeriums des Innern zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Sächsische Kampfmittelverordnung) bei den zuständigen Ortspolizeibehörden (jeweilige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) direkt zu stellen. Dem Vorhabensträger bleibt es freigestellt, auf eigene Kosten vorsorgliche Bodenuntersuchungen zur Gefahrenvorsorge durch eine Fachfirma durchführen zu lassen.
- 2 Sollten bei Umsetzung des Vorhabens Kampfmittel oder kampfmittelähnliche Gegenstände gefunden werden, so ist sofort die nächstgelegene Ortspolizeibehörde oder Polizeidienststelle zu informieren. Auf die entsprechende Anzeigepflicht nach § 3 des Sächsischen Kampfmittelverordnung wird hiermit hingewiesen.
- 3 Der Bereich der Wehranlage bzw. das gesamte Gelände sind für die Feuerwehrfahrzeuge schwer erreichbar. Dies könnte bei möglichen Einsätzen zum Zeitverzug führen.
- 4 Geologische Untersuchungen wie Baugrundbohrungen nach Geologiedatengesetz (GeolDG) sind dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) spätestens zwei Wochen vor Beginn anzuzeigen (vgl. § 8 GeolDG). Für diese Anzeige wird das Online-Portal des LfULG „ELBA.SAX“ empfohlen. Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die dabei gewonnenen Bohrprofile und Laboranalysen und spätestens sechs Monate nach dem Abschluss sind Bewertungsdaten wie Einschätzungen, Schlussfolgerungen oder Gutachten dem LfULG zu übergeben (vgl. §§ 9, 10 GeolDG).
- 5 Ein Gebäude auf mehreren Grundstücken ist nach § 4 Abs. 2 Satz 1 SächsBO nur zulässig, wenn rechtlich gesichert ist, dass dadurch keine Verhältnisse eintreten können, die Vorschriften der SächsBO oder aufgrund der SächsBO widersprechen.

- 6 Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich der Standort des Vorhabens in dem Gebiet der Zschopau-Aue befindet, in welchem mit flächenhaft erhöhten Arsen- und Schwermetallgehalten gerechnet werden muss. Nach Prüfung der derzeitigen Aktenlage sind auf der beplanten Fläche keine Altlastenverdachtsflächen im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) erfasst.
- 7 Durch die Planung dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Gemäß § 4 Abs. 3 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sind Eisenbahnen verpflichtet, ihre Eisenbahninfrastruktur in betriebssicherem Zustand zu halten.
- 8 Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.
- 9 Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.
- 10 Für alle zu Schadenersatz verpflichtenden Ereignisse, die aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Eisenbahnflurstücke sowie auf darauf befindliche Sachen auswirken, haftet der Bauwerber bzw. Bauherr.
- 11 Im Zuge der Erdarbeiten kann sich die Notwendigkeit archäologischer Untersuchungen ergeben. Bauverzögerungen sind dadurch nicht auszuschließen.
- 12 Auf die Anzeigepflicht nach § 20 SächsDSchG wird hingewiesen. Wer Sachen, Sachgegenstände, Teile oder Spuren von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, hat dies gemäß § 20 Abs. 1 SächsDSchG unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht die zuständige Fachbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Die zuständige Fachbehörde oder ihre Beauftragten sind nach § 20 Abs. 4 SächsDSchG berechtigt, die Funde zu bergen, auszuwerten und zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen.
- 13 Druckbehälter, z.B. Hydraulikbehälter unterliegen als überwachungsbedürftige Anlage einer Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).
- 14 Hebezeuge und Krananlagen sind vor Inbetriebnahme einer Prüfung nach § 14 BetrSichV zu unterziehen.
- 15 Es dürfen nur Maschinen und Anlagen bereitgestellt werden, die den Anforderungen der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. ProdSV) entsprechen.
- 16 Sollten im Zuge der Bauausführung straßenverkehrsrechtliche Anordnungen notwendig werden, sind entsprechende Anträge rechtzeitig bei der Stadt Zschopau zu stellen.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder elektronisch Klage beim

Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz

erhoben werden. Wird die Klage elektronisch erhoben, gelten die Maßgaben der §§ 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

gez. Uwe Svarovsky
Abteilungsleiter Umweltschutz

Anhang: Abkürzungsverzeichnis

Bei Rechtsvorschriften wird, falls nichts Anderes vermerkt ist, Bezug auf die zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses jeweils geltende aktuelle Fassung genommen:

A	Ausgleichsmaßnahme
a. a. O.	am angegebenen Ort
a. F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BA	Bauabschnitt
BAB	Bundesautobahn
BAnz.	Bundesanzeiger
BauGB	Baugesetzbuch
BaustellV	Baustellenverordnung
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Beschl.	Beschluss
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BHQ ₁₀₀	Bemessungshochwasser mit einem statistischen Wiederkehrintervall von 100 Jahren
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF	continuous ecological functionality-measures (Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion)
dB	Dezibel, physikalische Einheit des Schalldrucks
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
d.h.	das heißt
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V. , Berlin
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DVO SächsBO	Durchführungsverordnung zur Sächsischen Bauordnung

EEG etc. EU	Erneuerbare-Energien-Gesetz et cetera Europäische Union
f./ff. FFH FFH-Richtlinie	folgende/fortfolgende Fauna-Flora-Habitat Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7), zuletzt geändert durch RL 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 368)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GeolDG GG ggf. GmbH GSVO	Geologiedatengesetz Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland gegebenenfalls Gesellschaft mit beschränkter Haftung Grundschutzverordnung
ha HQ ₂₀	Hektar Hochwasserabfluss, der im statistischen Mittel einmal in 20 Jahren erreicht oder überschritten wird
HS	Halbsatz
i. S. d. i. S. v. i. V. m.	im Sinne des/der im Sinne von in Verbindung mit
Kap. km	Kapitel Kilometer
LAGA LärmVibrationsArbSchV LASuV LBP LEP LfULG LRT l/s LSG LSG-VO	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung Sächsisches Landesamt für Straßenbau und Verkehr Landschaftspflegerischer Begleitplan Landesentwicklungsplan Sachsen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Lebensraumtyp Liter pro Sekunde Landschaftsschutzgebiet Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebie- tes
LTV	Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen
m m ² m. w. N.	Meter Quadratmeter mit weiteren Nachweisen
Nr. NuR NVwZ n. v.	Nummer Natur und Recht Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht nicht veröffentlicht

o. Ä.	oder Ähnliches
o. g.	oben genannt(e)/ (-n)/ (-r)/ (-s)
Rn.	Randnummer
S	Staatsstraße
SAC	Special area of conservation (Besonderes Schutzgebiet)
SächsABG	Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
SächsABl.	Sächsisches Amtsblatt
SächsBO	Sächsische Bauordnung
SächsDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz)
SächsEntEG	Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz
SächsFischG	Sächsisches Fischereigesetz
SächsFischVO	Sächsische Fischereiverordnung
SächsHohlrVO	Sächsische Hohlraumverordnung
SächsKMVO	Sächsische Kampfmittelverordnung
SächsKrWBodSchG	Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
SächsKVZ	Sächsisches Kostenverzeichnis
SächsNatSchG	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz)
SächsNRG	Sächsisches Nachbarrechtsgesetz
SächsÖKoVO	Sächsische Ökokonto-Verordnung
SächsPBG	Sächsisches Polizeibehördengesetz
SächsSFG	Sächsisches Sonn- und Feiertagsgesetz
SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz)
SächsUVPg	Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen
SächsVwOrgG	Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen
SächsWasserZuVO	Gemeinsame Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft (Sächsische Wasserzuständigkeitsverordnung – SächsWasserZuVO)
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SächsWaldG	Sächsisches Waldgesetz
SiDaS	Kommunikationsplattform Sicherer Datenaustausch Sachsen
SMEKUL	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
SMUL	Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
s. o.	siehe oben
SPA	Special Protection Area (aus dem Englischen für: Speziell geschützte Gebiete)
TeilVoSaHyMo	Teil-Vorhabens- und Sanierungspläne Hydromorphologie
TKG	Telekommunikationsgesetz

u. a.	unter anderem
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V	Vermeidungsmaßnahme
v.	vom
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaus- haltsgesetz)
WKA	Wasserkraftanlage
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EU-Wasserrahmenrichtlinie)
WrWBauPrüfVO	Wasserrechtsverfahrens- und Wasserbauprüfverordnung
z. B.	zum Beispiel



Anlage 1:

Umweltverträglichkeitsprüfung zum Vorhaben „WKA Bodemer Wehr in Zschopau an der Zschopau (Fluss-km 74,118) – Neubau eines Flusskraftwerks mit Wehrsanierung“

Inhaltsverzeichnis:

1 Vorbemerkung	2
1.1 Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung/ Methodik	2
1.2 Quellen	3
1.3 Schwierigkeiten bei der Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen	4
2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	6
2.1 Vorhabens- bzw. Trassenvarianten	6
2.2 Beantragtes Vorhaben	7
2.3 Planänderung	9
2.4 Umweltauswirkungen des Vorhabens	10
2.4.1 Methodik der Darstellung	10
2.4.2 Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit	10
2.4.3 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	11
2.4.4 Fläche	15
2.4.5 Boden	15
2.4.6 Wasser	16
2.4.7 Luft und Klima	18
2.4.8 Landschaft	18
2.4.9 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	19
2.4.10 Wechselwirkungen	20
2.4.11 Auswirkungen im Katastrophenfall	21
2.5 Merkmale des Vorhabens und des Standortes	21
2.6 Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	23
2.7 Ersatzmaßnahmen	25
3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG)	27
3.1 Methodik	27
3.2 Mensch, menschliche Gesundheit	28
3.3 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	29
3.4 Fläche	33
3.5 Boden	34
3.6 Wasser	35
3.7 Luft und Klima	37

3.8	Landschaft.....	39
3.9	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	40
3.10	Wechselwirkungen	43
3.11	Katastrophenfall	44
4	Zusammenfassung.....	45

1 Vorbemerkung

1.1 Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung/ Methodik

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021, BGBl. I S. 540, das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024, BGBl. I Nr. 151 geändert worden ist (UVPG).

Mit Schreiben vom 8. Februar 2019, in der Landesdirektion Sachsen eingegangen am 11. Februar 2019, wurde die Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG beantragt. Im Ergebnis der daraufhin durchgeführten allgemeinen Vorprüfung nach §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 7 Abs. 1 i. V. m. Nr. 13.14 und 13.18.1 der Anlage 1 sowie i. V. m. Anlage 3 zum UVPG hat die Landesdirektion Sachsen am 12. Juni 2019 festgestellt [9], dass für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da das Vorhaben voraussichtlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen sind.

Die nach dem UVPG durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „WKA Bodemer Wehr in Zschopau an der Zschopau (Fluss-km 74,118) – Neubau eines Flusskraftwerks mit Wehrsanierung (Vorhaben Neubau WKA Bodemer Wehr)“ ist unselbständiger Teil des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens, welches mit Antrag vom 2. Juni 2020, bei der Landesdirektion Sachsen eingegangen am 4. Juni 2020, begonnen hat (vgl. § 4 UVPG).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens Neubau WKA Bodemer Wehr (vgl. § 3 UVPG) auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG. In die Prüfung einbezogen sind auch die erheblichen Auswirkungen der geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Die Planfeststellungsbehörde ist rechtlich befugt, die Umweltverträglichkeitsprüfung auf diejenige Variante zu beschränken, die nach dem aktuellen Planungsstand erstlich in Betracht kommt (BVerwG, Urteil vom 19. Mai 1998 – 4 C 11/96 –, juris, Rn. 42)¹. Die Umweltverträglichkeit weiterer Vorhabensvarianten ist nicht zu prüfen; die Prüfung nach §§ 24, 25 UVPG ist eine strikt projektbezogene Untersuchung. Die Umweltverträglichkeitsprüfung zum Vorhaben Neubau WKA Bodemer Wehr bezieht sich deshalb auf die beantragte, hier in 2.1 beschriebene Vorzugsvariante 3 (vgl. Genehmigungsunterlage, Stand September 2023 [1], Teil 01,

¹ Anm.: Vorgenanntes Urteil verweist noch auf §§ 11, 12 UVPG a. F.

Kap. 3.1 und 3.2). Auf die Umweltauswirkungen der vom Vorhabensträger geprüften Varianten wird deshalb in Kap. 2.1 unten nur vergleichend eingegangen.

Die bei der Prüfung verwendeten Unterlagen und Quellen sind nachfolgend in Kap. 1.2 aufgelistet.

1.2 Quellen

- [1] IGW – INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR WASSERKRAFTANLAGEN MBH, Fachplanung, Stand September 2023 (Unterlage Teil 01), Vorhabenbeschreibung
- [2] IGW – INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR WASSERKRAFTANLAGEN MBH, Fachplanung, Stand September 2023 (Unterlage Teil 02), Hydraulische Nachweise
- [3] IGW – INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR WASSERKRAFTANLAGEN MBH, Fachplanung, Stand September 2023 (Unterlage Teil 03), Anlagen
- [4] UMWELTBÜRO DR. ANNETT WEIß, Umwelt- und Naturschutzfachliche Planung/Prüfung, Stand 13. April 2021 (Unterlage Teil 07), Fachbeitrag Artenschutz (überarbeitete Fassung)
- [5] INGENIEURE BAU-ANLAGEN-UMWELTECHNIK SHN GMBH, Umwelt- und Naturschutzfachliche Planung/Prüfung, Stand 29. Juli 2019 (Unterlage Teil 07), Fachbeitrag WRRL
- [6] UMWELTBÜRO DR. ANNETT WEIß, Umwelt- und Naturschutzfachliche Planung/Prüfung, Stand 14. April 2021 (Unterlage Teil 07), FFH-Vorprüfung für das SPA-Gebiet Nr. 70 & FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet Nr. 250 (überarbeitete Fassung)
- [7] UMWELTBÜRO DR. ANNETT WEIß, Umwelt- und Naturschutzfachliche Planung/Prüfung, Stand 15. April 2021 (Unterlage Teil 07), Landschaftspflegerischer Begleitplan (überarbeitete Fassung)
- [8] INGENIEURE BAU-ANLAGEN-UMWELTECHNIK SHN GMBH, Umwelt- und Naturschutzfachliche Planung/Prüfung, Stand 16. April 2021 (Unterlage Teil 07), UVP-Bericht nach § 16 UVPG
- [9] LANDESDIREKTION SACHSEN, REFERAT 42 (obere Wasserbehörde), Mitteilung vom 12. Juni 2019 über die Feststellung einer Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung
- [10] LANDESDIREKTION SACHSEN, REFERAT 45 (obere Naturschutzbehörde), Stellungnahme vom 27. August 2020
- [11] LANDESDIREKTION SACHSEN, REFERAT 45 (obere Naturschutzbehörde), Stellungnahme zur Tektur 01 vom 23. Juli 2021
- [12] LANDESDIREKTION SACHSEN, REFERAT 42 (obere Wasserbehörde), Stellungnahme vom 7. Oktober 2020
- [13] LANDESDIREKTION SACHSEN, REFERAT 42 (obere Wasserbehörde), Stellungnahme zur Tektur 02 vom 16. September 2022
- [14] LANDKREIS ERZGEBIRGSKREIS, Stellungnahme vom 1. Oktober 2020
- [15] LANDKREIS ERZGEBIRGSKREIS, Stellungnahme zur Tektur 01 vom 20. Juli 2021
- [16] LANDKREIS ERZGEBIRGSKREIS, Stellungnahme zur Tektur 02 vom 16. September 2022
- [17] LANDKREIS ERZGEBIRGSKREIS, Stellungnahme zur Tektur 03 vom 11. Dezember 2023
- [18] LANDESAMT FÜR ARCHÄOLOGIE SACHSEN, Stellungnahme vom 29. Juni 2020
- [19] LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE SACHSEN, Stellungnahme vom 10. November 2020

- [20] LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE SACHSEN, Stellungnahme zur Tektur 01 vom 17. Dezember 2021
- [21] LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE SACHSEN, Stellungnahme zur Tektur 02 vom 17. Oktober 2022
- [22] LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE SACHSEN, Stellungnahme zur Tektur 03 vom 12. Januar 2024
- [23] LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE, Stellungnahme vom 26. August 2020
- [24] LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE, Stellungnahme zur Tektur 01 vom 2. Juli 2021
- [25] LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE, Stellungnahme zur Tektur 02 vom 16. September 2022
- [26] STAATSBETRIEB SACHSENFORST (Obere Forstbehörde), Stellungnahme vom 21. Juli 2020
- [27] SÄCHSISCHE STAATSRREGIERUNG, Verordnung über den Landesentwicklungsplan Sachsen (Landesentwicklungsplan 2013 – LEP 2013) vom 14. August 2013, SächsGVBl. S. 582
- [28] PLANUNGSVERBAND REGION CHEMNITZ, Stellungnahme vom 12. August 2020
- [29] PLANUNGSVERBAND REGION CHEMNITZ, Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge (SächsABl. Nr. 31/2008 vom 31. Juli 2008) einschließlich der 1. Teilfortschreibung Regionale Vorsorgestandorte und der 2. Teilfortschreibung Windenergienutzung
- [30] PLANUNGSVERBAND REGION CHEMNITZ, Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz ohne die Festlegungen zur Windenergienutzung entsprechend dem Beschluss der 32. Verbandsversammlung am 20. Juni 2023
- [31] LANDESDIREKTION CHEMNITZ, Verordnung der Landesdirektion Chemnitz zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Zschopautal“ vom 26. Januar 2011, SächsABl. SDr. S. S 162
- [32] REGIERUNGSPRÄSIDIUM CHEMNITZ, Verordnung zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Zschopautal“ vom 2. November 2006, SächsABl. SDr. S. S 207
- [33] BUNDESANSTALT FÜR GEWÄSSERKUNDE, Wasserkörpersteckbriefe (https://geoportal.bafg.de/birt_viewer/frameset?_report=GW_WKSB_21P1.rptdesign¶m_wasserkoeper=DEGB_DESN_FM-4-2&agreeToDisclaimer=true, zuletzt abgerufen am 28. August 2024)
- [34] LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE, Datenportal Landwirtschaft- und Umweltinformationssystem für Geodaten« (LUIS) (https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/owk_steckbriefe_22/Steckbrief_FWK_DESN_5426-2.pdf, zuletzt abgerufen am 19. Juli 2024)
- [35] LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE, Datenportal Landwirtschaft- und Umweltinformationssystem für Geodaten« (LUIS) – Themenkarten und Geodatenrecherche ([Themenkarten und Geodatenrecherche - LUIS - Landwirtschaft- und Umweltinformationssystem für Geodaten - sachsen.de](https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/owk_themenkarten_recherche))

1.3 Schwierigkeiten bei der Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Da mit Blick auf den umwelt- und naturschutzfachlichen Teil (Teil 07) der Antragsunterlage zunächst noch verschiedene Defizite zu konstatieren waren (vgl. [10]), wurde die Planung

nochmals überarbeitet ([4], [6], [7] und [8], jeweils in der Fassung von April 2021). Im Folgenden wird daher die umwelt- und naturschutzfachliche Planung in der überarbeiteten Fassung (Stand April 2021) zugrunde gelegt.

Die Fischereifachbehörde hat dagegen auch gegenüber der geänderten Fassung der Planunterlagen weiterhin Bedenken hinsichtlich des erforderlichen Schutzes der Fischfauna angemerkt (vgl. [24] sowie [25], jeweils unter Pkt. 2). Von Seiten der unteren Denkmalschutzbehörde (vgl. [14], [15], [16] und [17]) sowie der zuständigen Denkmalfachbehörde (vgl. [19], [20], [21] und [22]) wurde ebenfalls angemerkt, dass sowohl die ursprünglichen als auch die mit der 1. und 2. Planänderung jeweils vorgelegten Planunterlagen mit Mängeln behaftet sind (vgl. [19], [20], [21] und [22]). Dies betrifft auch die Unterlagen, die sich mit den Umweltauswirkungen des Vorhabens Neubau WKA Bodemer Wehr befassen.

Insofern kann dem UVP-Bericht [8] fachlich nur eingeschränkt gefolgt werden. Bei der Umweltverträglichkeitsprüfung wird deshalb – mit Blick auf die Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ sowie „Kulturelles Erbe“ – ergänzend auf Angaben und Einschätzungen der Fachbehörden zurückgegriffen.

2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)

Die Planfeststellungsbehörde hat auf Grundlage des UVP-Berichtes, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 und § 55 Abs. 4 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach §§ 21 und 56 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens im Sinne des § 24 Abs. 1 UVPG erarbeitet. Diese stellt sich wie folgt dar.

2.1 Vorhabens- bzw. Trassenvarianten

Der Vorhabensträger hat sich im UVP-Bericht mit den in der technischen Planung untersuchten Vorhabensalternativen und -varianten befasst und sie einer Bewertung unterzogen (vgl. [1], Kap. 3.1 und 3.2, sowie [8], Kap. 2.9). Untersucht wurden die Alternativen

1. Beibehaltung des bestehenden Ausleitungskraftwerk-Konzeptes mit Überholung der Turbinentechnik und Ertüchtigung des Obergrabens und des Wehres,
2. Beibehaltung des bestehenden Ausleitungskraftwerk-Konzeptes in Verbindung mit der Errichtung eines neuen Restwasserkraftwerkes am Wehr. Weiterhin Überholung der Turbinentechnik des Ausleitungskraftwerkes und Ertüchtigung des Obergrabens und des Wehres und
3. Ertüchtigung des Wehres, Errichtung eines neuen Flusskraftwerks am Wehr und Aufgabe des Ausleitungskraftwerk-Konzeptes.

Daneben wurden folgende Varianten der Ausführung der Errichtung eines neuen Flusskraftwerks am Wehr (sog. Alternative 3) betrachtet:

- 3.1 Umsetzung am linken oder rechten Ufer der Zschopau
- 3.2 technische Ausrüstung des Flusskraftwerks (zwei unterschiedliche große Turbinen, Horizontalrechen mit Bypass nach Guntram Ebel und Errichtung des Fischaufstiegs mit Schlitzpass)
- 3.3 Austausch des Schlauchwehraufsatzes des Wehres oder Ersetzung des Schlauchs durch Wehrklappen
- 3.4 Veränderung der Anzahl der Wehrfelder

Die Vorhabensziele der erstmaligen Herstellung der Gewässerlängsdurchgängigkeit stromaufwärts und stromabwärts in der Zschopau, sowie der Sicherung des Fischschutzes an der Wasserkraftanlage (WKA) entsprechend den Anforderungen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EU-Wasser-Rahmen-Richtlinie, WRRL) und nach §§ 27, 34 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) kann im Fall der Umsetzung der Alternativen 1. und 2. nur bei Errichtung von je zwei Fischaufstiegen und Fischabstiegen erreicht werden (vgl. [1], Kap. 1.3 und 3.1). Dies wäre mit massiven gewässerstrukturellen Eingriffen verbunden und würde auch nicht dem ökologischen Gedanken einer möglichst naturnahen Uferstruktur entsprechen (vgl. [8], Kap. 2.9). Hinzu kämen im Fall der Realisierung der Alternativen 1. und 2. Auswirkungen durch die dann erforderlichen baulichen Maßnahmen zur erforderlichen Abdichtung und Rückverankerung des Obergrabens (vgl. [1], Kap. 1.5 und 3.1).

Die Umsetzung der 3. Alternative leistet durch den Entfall der Ausleitungsstrecke einen Beitrag zur Wiederherstellung einer natürlicheren Abflussdynamik und führt somit zur Verbesserung der Habitatbedingungen der Zschopau (vgl. [1], Kap. 3.1). Alternative 3 trägt zudem mit der Errichtung eines neuen Flusskraftwerks in der vorgesehenen Ausrüstungsvariante 3.2, unter Verengung des lichten Stababstandes im Feinrechen von derzeit $s_{IST} =$

20 mm auf $s_{PLAN} = 15$ mm in Verbindung mit der Leitwirkung eines schräg angeströmten Horizontalrechens, zur Verbesserung des Fischschutzes bei (vgl. [1], Kap. 1.4 und 1.5).

Die Entscheidung für die Ausführung des Vorhabens mit Errichtung von Flusskraftwerk sowie Fischaufstieg und Fischabstieg am rechten Ufer der Zschopau ist insofern räumlich bedingt, als nur hier ausreichend Platz neben dem Wehr zur Verfügung steht und dem Vorhabensträger der Zugriff auf die für die Baumaßnahmen benötigten Flächen möglich ist. Dabei wurde im Interesse der besseren Auffindbarkeit von Fischaufstieg und Fischabstieg sowie zur Vermeidung einer Ausleitungsstrecke auf eine möglichst nahe Anordnung des Kraftwerkes und der Fischwechselanlagen am Wehr geachtet (vgl. [1], Kap. 3.2).

Die Entscheidung gegen eine Änderung der Anzahl der Wehrfelder und für die Beibehaltung des bestehenden dreifeldrigen Wehraufsatzes, mit Sanierung der vorhandenen Trennpfeiler trägt Forderungen zur Berücksichtigung denkmalfachlicher Belange (dazu [21] und [22]) Rechnung (vgl. [1], Kap. 1.1 und 1.2). Das Ersetzen des Wehrschlauchs durch Wehrklappen führt darüber hinaus durch die Möglichkeit des vollständigen Absenkens der Klappen zu einem Zugewinn von ca. 6 m^2 an freiem Abflussquerschnitt und somit zu einer geringfügigen Verbesserung des Hochwasserabflusses am Wehr (vgl. [2], Kap. 8.2.2).

Unter ökonomischen wie ökologischen Gesichtspunkten ist daher die Alternative 3 in der Vorzugsvariante

- Umsetzung am rechten Ufer der Zschopau,
- unter Beibehaltung der Anzahl der Wehrfelder,
- lediglich mit Ersetzung des Schlauchs durch Wehrklappen sowie
- in der Ausrüstungsvariante mit zwei Turbinen, Horizontalrechens mit Bypass nach Guntram Ebel und Errichtung des Fischaufstiegs mit Schlitzpass

vorzugswürdig (vgl. [8], Kap. 2.9). Diesbezüglich wird den überschlägigen Ausführungen des Vorhabensträgers gefolgt. Im Weiteren wird deshalb die von ihm gewählte Alternative 3 in der eben benannten Vorzugsvariante einer Bewertung unterzogen.

2.2 Beantragtes Vorhaben

Wesentliche Merkmale des Vorhabens im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr.1 UVPG sind

- die Stilllegung der vorhandenen Wasserkraftanlage (WKA) Bodemer Wehr, die derzeit als Ausleitungskraftwerk an der Zschopau am Fluss-km: 74,118 betrieben wird;
- Ausbau der vorhandenen Anlagentechnik im alten Turbinenhaus (Stahlwasserbau mit Feinrechen und Schützen, Maschinenteknik mit Turbinen und Hydraulikanlagen, Elektrotechnik mit Generatoren, Schaltschränken und Transformator);
- der Rückbau des alten Turbinenhauses über Geländeoberkante, punktueller Durchstoßen der Betonkonstruktion des Tiefbaus und Verfüllung des Tiefgeschosses des alten Turbinenhauses;
- der flussseitige Verschluss des Freifluterkanals am alten, derzeit vorhandenen Turbinenhaus mittels einer senkrechten, bewehrten Betonwand sowie die Verplombung der beiden Turbinenauslässe mit Beton;
- das Entleeren und anschließende Verfüllen des Obergrabens des derzeit noch bestehenden Ausleitungskraftwerkes auf Geländeneiveau, bei Wahrung der Sichtbarkeit der Oberkante der Seitenwände des Obergrabens;
- der Neubau eines neuen Flusskraftwerks in einem neuen Turbinenhaus (Grundfläche von $84,4 \text{ m}^2$) mit zwei vertikalen Kaplan-Turbinen unmittelbar am Wehr rechtsseitig,

wobei die Betriebsparameter (Betriebsstauhöhe und Ableitungsmenge) des Flusskraftwerks denen der wasserrechtlichen Bewilligung des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 23. April 2009 für das derzeit noch bestehende Ausleitungskraftwerk entsprechen sollen;

- die Errichtung einer neuen Kompaktstation für Transformator und Mittelspannungsanschluss hinter dem neu zu errichtenden Turbinenhaus;
- die Instandsetzung des vorhandenen festen Wehrkörpers sowie der Trennpfeiler des Wehraufsatzes mittels
 - Verfüllung lokaler Unterspülungen zwischen Fels und Gründungssohle Wehr mit Beton;
 - vertikaler Bauwerksinjektion mit hydraulischen Bindemitteln zur Abdichtung des Wehrkörpers;
 - Mauerfugensanierung und Ersatz fehlender Steine im Wehrkörper;
 - Entfernung lockeren Materials der Trennpfeiler des Wehraufsatzes und Verschmieren von Rissen mit Spezialmörtel sowie Verputzen der Schadstellen;
 - Montage einer Bewehrungsmatte und Auffüllen der Schadstellen mit Spritzbeton im Fall flächig tiefer gehender Schadstellen der Trennpfeiler;
 - dauerhaften Verschlusses der beiden Grundablässe im Wehr mit Beton und
 - vertikaler Verankerung des Wehrkörpers mittels Zugpfählen gegen den Felsuntergrund;
- Entfernung des vorhandenen dreiteiligen Schlauchwehraufsatzes und Ersetzung durch – wiederum dreiteilige – Wehrklappen, wobei die Oberkanten der neuen Stauklappen auf einer Höhe von 327,29 m ü. NHN16 liegen und damit dem derzeitigen Betriebsstauziel des Ausleitungskraftwerkes entsprechen werden;
- Errichtung einer Fischaufstiegsanlage in Form eines Schlitzpasses mit 44 Becken im unmittelbaren Wehrbereich rechtsseitig;
- Errichtung einer Fischabstiegsanlage mit einem Horizontalrechen als Leitrechen und dem Freifluter als Abstiegskanal, der zugleich als Grundablass fungiert, ebenfalls im unmittelbaren Wehrbereich rechtsseitig, links neben dem neu zu errichtenden Turbinenhaus sowie
- die Verlegung des Tischauer Baches im Mündungsbereich zur Zschopau auf einer Länge von ca. 15 m in einen rechten Seitenarm der Zschopau.

Das Planungsgebiet befindet sich im Landkreis Erzgebirgskreis, auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Zschopau, unmittelbar im Brückenbereich der B 174, die teilweise über den Standort führt. Für das Bauvorhaben und die naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen werden Flurstücke in der Gemarkung Zschopau beansprucht. Zur detaillierten Vorhabensbeschreibung wird auf [1], Kap. 3.3-3.5, verwiesen.

Die Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beträgt baubedingt (= vorübergehend in Anspruch zu nehmend) 3.468 m² und anlage- sowie betriebsbedingt (= dauerhaft in Anspruch zu nehmend) 26.337 m², wovon 24.230 m² auf die Zschopau selbst (Beanspruchung von Ober- und Unterwasser, insbesondere als Rückstaubereich und bis zur Wiedereinmündung im Unterwasser) entfallen (vgl. [3], Anlage A03). Von den dauerhaft in Anspruch zu nehmenden Flächen werden 129 m² dauerhaft für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen beansprucht.

Die geplante Bauzeit wird vom Vorhabensträger mit insgesamt 14-16 Monaten angegeben (vgl. [1], Kap. 3.5). Die Bauzuwegung und Zufahrt zur Anlage im späteren Betrieb erfolgt über die öffentliche „Spinnereistraße“ und führt dann mit einer Brücke über den Obergraben auf das Grundstück des Vorhabensträgers (vgl. [1], Kap. 2.3.7).

2.3 Planänderung

Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen wurden die Unterlagen durch den Vorhabensträger mehrfach überarbeitet, zunächst hinsichtlich der Bemessung des Fischaufstiegs, der konkreten Umverlegung der Tischau, der Art und Weise der Verfüllung des Obergrabens des vorhandenen Ausleitungskraftwerks, der Ausführung der Sanierung des Wehrkörpers sowie der artenschutzfachlichen Prüfung (vgl. [4]); Berechnung der Rückstaulängen wurden zudem ergänzt. Danach bleibt bei Verfüllung des Obergrabens die Oberkante der Grabenwand sichtbar (vgl. [1], Kap. 3.3). Im Zuge der Sanierung des Wehrkörpers wird die Schließung der Grundablässe so ausgeführt, dass sie sich auf die Oberwasserseite konzentriert und unterwasserseitig eine Öffnung mit ca. 2,0 m Tiefe und somit auch die Optik der Unterwasserseite des Wehres erhalten bleibt (vgl. [1], Kap. 3.4.1).

Die Planung des Fischaufstiegs wurde grundlegend überarbeitet und dabei auf den Bemessungsfisch Barbe ausgelegt. Durch eine Erhöhung der Beckenanzahl des Fischaufstiegs von 35 auf 44 wurde die Höhe des Wasserspiegelsprunges zwischen den Becken von 15 cm auf 12 cm verringert und so die max. Fließgeschwindigkeit in den Trennwandöffnungen von 1,69 m/s auf 1,52 m/s reduziert. Die Durchflussmenge blieb mit $Q_{30} = 0,88 \text{ m}^3/\text{s}$ unverändert (vgl. [1], Kap. 3.4.3 sowie [2], Kap. 6).

Mit Blick auf den Fischschutz sowie Anforderungen der Denkmalpflege wurden die Unterlagen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Zuge einer zweiten und dritten Tektur erneut überarbeitet und um weitere Ausführungen und Berechnungen zum Fischschutz ergänzt (vgl. [1], Kap. 4.6 sowie [2], Kap. 7.1). Darüber hinaus sind nunmehr sowohl die Beibehaltung eines dreiteiligen Wehraufsatzes wie auch Erhalt und Sanierung der vorhandenen Trennpfeiler vorgesehen (vgl. [1], Kap. 3.2 sowie 3.4.1). Dies trägt Forderungen zur Berücksichtigung denkmalfachlicher Belange (vgl. [21] und [22]) Rechnung.

Die obere Naturschutzbehörde konstatierte zudem im Rahmen des ursprünglichen Anhörungsverfahrens, dass in den Planunterlagen Defizite im Artenschutzfachbeitrag (insbesondere hinsichtlich der Betrachtung der Artgruppe der Fledermäuse sowie der Einordnung der Kohlmeise als Gebüschbrüter) und dem Kompensationskonzept, inklusive Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung (insbesondere hinsichtlich des Schutzes der vorgesehenen Kompensationsflächen vor Beeinträchtigungen und aufgrund der unterbliebenen Prüfung möglicher Entsigelungsmaßnahmen) bestehen und die Nachweise der Eignung von Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlage mit Blick auf die Arten Westgroppe (*Cottus gobio*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*) unzureichend seien; insoweit enthielt auch der FFH-Verträglichkeitsprüfungsbericht nach der fachlichen Einschätzung der oberen Naturschutzbehörde Defizite (vgl. [10]).

Aus diesem Grund wurde nicht nur die Planung des Fischaufstiegs grundlegend überarbeitet (vgl. [1], Kap. 3.4.3 sowie [2], Kap. 6); ebenfalls überarbeitet wurde der umwelt- und naturschutzfachliche Planteil (Teil 07) der Antragsunterlage ([4], [6], [7] und [8] jeweils in der Fassung von April 2021).

In der Folge konstatierte auch die obere Naturschutzbehörde keine Defizite mehr in den Planunterlagen (vgl. [11]), weshalb diese im Folgenden in der überarbeiteten Fassung (Stand der umwelt- und naturschutzfachlichen Planung vom April 2021) zugrunde gelegt werden.

2.4 Umweltauswirkungen des Vorhabens

2.4.1 Methodik der Darstellung

Die unmittelbaren und mittelbaren Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter werden unterschieden in

- baubedingte (zeitlich begrenzte bzw. während der Bauarbeiten zur Realisierung des geplanten Vorhabens auftretende) Auswirkungen,
- anlagebedingte (dauerhafte, durch die Existenz der Vorhabensbestandteile, d. h. Bauwerke, Anlagen, an sich entstehende) Auswirkungen und
- betriebsbedingte (mit der Nutzung bzw. dem bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlagen bzw. der Vorhabensbestandteile verbundene) Auswirkungen.

Berücksichtigt wird dabei der IST-Zustand der Schutzgüter entsprechend § 16 Abs. 1 Nr. 2 UVPG im schutzgutbezogenen Einwirkungsbereich des Vorhabens gemäß § 2 Abs. 11 UVPG. Letzterer umfasst das unmittelbare, direkt beanspruchte Baufeld sowie den indirekt von Wirkungen betroffenen Raum einschließlich des Aufstaubereichs, der ehemaligen Ausleitungsstrecke und auch der Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen. Der Einwirkungsbereich ist in [8], Karte 1, als Untersuchungsgebiet dargestellt.

2.4.2 Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Bestand:

Der Standort des Vorhabens befindet sich auf dem Industriestandort der ehemaligen Zschopauer Baumwollspinnerei, in Nachbarschaft zu dem leerstehenden, ehemaligen Spinnereigebäude, südlich des Stadtzentrums von Zschopau. Die Stadt Zschopau im Verdichtungsraum um Chemnitz hat (Stand 2022) knapp 9.000 Einwohner² und ist im Landesentwicklungsplan 2013 nicht als zentraler Ort benannt. Eine hohe Bevölkerungsdichte liegt nicht vor. Die Einwohnerzahl hat vielmehr eine sinkende Tendenz und ist allein von 1990 bis 2018 um 28% gesunken (vgl. [8], Kap. 4.1). Somit liegen im Einwirkungsbereich des Vorhabens keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte oder zentralen Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.

Im Untersuchungsgebiet sind keine Wohnnutzungen, besonders schutzwürdige Objekte oder Einrichtungen des täglichen Bedarfs vorhanden, das Gebiet ist vielmehr stark gewerblich und industriell geprägt. Die nächstgelegene Wohnnutzung liegt ca. 300 m östlich des Vorhabenstandorts (Wohngebiet auf dem Zschopenberg, Birkenweg/ Lindenweg/ Stadtblick in 09405 Zschopau) und die nächstgelegenen schutzwürdigen Objekte in einer Entfernung von etwa 420 m („Seniorenzentrum Zschopau“, Rasmussenstraße 8, 09405 Zschopau) bzw. ca. 700 m (Grundschule „Am Zschopenberg“, Alte Marienberger Str. 25, 09405 Zschopau) östlich vom Vorhabenstandort.

Der Standort selbst stellt für den Menschen keine Erholungsfläche dar. Er ist vielmehr geprägt durch die einen Teil des Untersuchungsgebiets überspannende Zschopaubrücke der Bundesstraße B 174 sowie die nahegelegene Staatsstraße S 228. Als Vorbelastung ist zudem die gegenwärtig bestehende und noch im Betrieb befindliche Wasserkraftanlage

² Angaben online abrufbar unter <https://www.zschopau.de/stadtportraet/zahlen-daten-im-ueberblick>.

anzusehen, deren konkreter Standort im Zuge des Vorhabens – mit Rückbau des bestehenden Ausleitungskraftwerks und Errichtung eines neuen Flusskraftwerks – lediglich um ca. 290 m flussaufwärts verlegt werden soll. Allerdings wurde die bestehende Anlage aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Tallage, Einhausung der Anlagentechnik, Distanz zu relevanten Immissionsorten von über 300 m) hinsichtlich der von der Anlage ausgehenden Immissionen als nicht relevante Vorbelastung eingestuft (vgl. [8], Kap. 4.1).

Auswirkungen auf das Schutzgut:

- baubedingt: Staub, Erschütterungen, Lärm- und Luftschadstoffemissionen durch Baustellen- und Lieferverkehr sowie die Bautätigkeit;
- betriebsbedingt:
 - Lärmemissionen durch den Betrieb der Anlagentechnik des Flusskraftwerks, insbesondere des Generators und des Getriebes/ des Riementriebs,
 - Lärmbeeinträchtigungen durch Wartungsarbeiten am Flusskraftwerk (regelmäßige manuelle Wartung insbesondere der Fischwechsellanlage und Begehen der Anlage zu Fuß zu diesem Zweck; Befahren des Standorts und Wartung der Anlage unter Einsatz von Technik im Hochwasser- oder Havariefall, bei möglichen Sturmschäden oder Eisgang) sowie
 - Lärmbeeinträchtigungen durch Unterhaltungsarbeiten der als Kompensationsmaßnahme geplanten Ruderalflur (z. B. maschinelle Mahd, Abtransport des Mahdgutes im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen A1 und A2).
- Anlagebedingt sind zwar geringfügige Veränderung der Uferstruktur und der Gestaltung des Betriebsgeländes nicht vollständig auszuschließen, doch mangels Erholungswert des Vorhabensstandortes selbst wirken sich derartige Veränderungen nicht auf den Menschen, insbesondere nicht auf die menschliche Gesundheit aus.

2.4.3 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Bestand:

Die Erfassung der Tier- und Pflanzenwelt im Untersuchungsraum, der den Fluss Zschopau und die angrenzenden Uferbereiche von der Stauwurzel MNQ ca. 1,80 km oberhalb des Bodemer Wehrs bis zum Ende der bisherigen Ausleitungsstrecke ca. 290 m unterhalb des Bodemer Wehrs umfasst, erfolgte durch den Vorhabenträger im umwelt- und naturschutzfachlichen Planteil (Teil 07) der Antragsunterlage. Der Aufstaubereich ist überwiegend von bewaldeten Ufern gesäumt; neben diesen Waldbereichen unterschiedlicher Ausprägung finden sich kurze Abschnitte mit Grünland und trockene Ruderal- und Staudenflur (vgl. [8], Kap. 4.2.2). Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024, BGBl. I Nr. 225 (BNatSchG), sind entlang der Ufer nicht vorhanden. Die Waldbereiche sind gekennzeichnet durch submontanen Eichen-Buchenwald und entlang der Ausleitungsstrecke am linken Ufer Eschen-Ahorn-Schlucht- und Schatthangwald. Diese Vegetation ist bereits anthropogen vorgeprägt (vgl. [8], Kap. 4.2.2)

Entlang der derzeit bestehenden Ausleitungsstrecke, von der Wehranlage bis zum Ort der Wiedereinleitung am bestehenden Ausleitungskraftwerk, findet sich am linken Ufer nahezu über die gesamte Länge eine Fels- und Blockschutthalde, während der Eschen-Ahorn-Gründchenwald mit kleineren Abschnitten von Uferstaudenflur und Gebüsch stickstoffreicher ruderaler Standorte den überwiegenden Teil des rechten Ufers bildet. Infolge der Ausleitung von bis zu 15 m³/s ist die Strömungs- und Tiefenvariabilität der Zschopau in diesem Bereich stark beeinträchtigt und hydrodynamisch anthropogen überprägt; das Schutzgut Tiere, Pflan-

zen, biologische Vielfalt ist in der Ausleitungsstrecke gegenüber höheren Ausleitungsmengen als äußerst empfindlich anzusehen.

Insgesamt jedoch wird das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt in [8] aufgrund der Kleinräumigkeit und geringen ökologischen Bedeutung der Eingriffsfläche als nicht besonders empfindlich eingeschätzt.

- Schutzgebiete

Die Bedeutung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sowie seiner Wechselwirkungen spiegelt sich maßgeblich in dessen Unterschutzstellung wider. Konkret sind vom Vorhaben Neubau WKA Bodemer Wehr folgende Schutzgebiete betroffen:

- FFH-Gebiet „Zschopautal“ (Landesinterne Nr.: 250, EU-Melde-Nummer: DE 4943-301) [31],
- SPA-Gebiet „Zschopautal“ (Landesinterne Nr.: 70, EU-Melde-Nummer: DE 5244-451) [32],
- Landschaftsschutzgebiet „Oberes Zschopautal mit Pressnitztal“ (LSG).

Das SPA-Gebiet „Zschopautal“ besitzt landesweite Bedeutung, da es für die Brutvogelarten Eisvogel, Grauspecht, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzspecht und Wespenbussard einen repräsentativen Mindestbestand im Freistaat Sachsen sichert und zu den fünf besten Vorkommensgebieten des Uhus im Freistaat Sachsen gehört ([6], Kap. 3.1, unter Verweis auf die § 3 Abs. 2 und 3 der Schutzgebietsverordnung [32]).

Im Aufstaubereich der Anlage säumen überwiegend Waldflächen die Ufer der Zschopau; dort sind verschiedene FFH-LRT vorhanden.

- Gesetzlich geschützte Biotope

Im Untersuchungsraum befinden sich verschiedene gesetzlich geschützte Biotopstrukturen. Dies sind Erlen-Eschen-Wald der Auen und Quellbereiche, Eschen-Ahorn-Gründchen-Wald, Weiden-Auengebüsch, naturnaher Bach, Uferstaudenflur und Rohrglanzgras-Röhricht, die gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen vom 6. Juni 2013, SächsGVBl. S. 451, zuletzt geändert durch Art. 6 Gesetzes vom 20.12.2022, SächsGVBl. S. 705 (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG), unmittelbaren gesetzlichen Schutz genießen.

Die zwei Teilflächen, auf denen Eschen-Ahorn-Gründchen-Wald vorzufinden ist, sind beide kleiner als 0,5 ha; auch der ebenfalls vorzufindende Erlen-Eschen-Wald der Auen und Quellbereiche ist im Untersuchungsraum auf eine Fläche von weniger als 0,5 ha begrenzt. Auch sind die mit Rohrglanzgras-Röhricht bewachsenen Flächen (ca. 140 m²) sowie Flächen mit Uferstaudenflur (ca. 200 m²) vergleichsweise klein. Noch kleiner ist mit ca. 70 m² die Fläche mit Weiden-Auengebüsch; hier ist lediglich von einem reliktschen Vorkommen auszugehen (vgl. [8], Kap. 4.2.2). Aufgrund der geringen Größe dieser Biotopflächen ist ihre Bedeutung für die biologische Vielfalt allerdings als nicht besonders hoch einzuschätzen. Der Eingriffsstandort ist überwiegend industriell vorgeprägt und für die Empfindlichkeit dieses Schutzgutes nicht maßgeblich (vgl. [8], Kap. 4.2.2 sowie 10.4.2). Die Biotope sind aufgrund ihrer geringen Größe auch nicht im Biotopkataster des LfULG verzeichnet und stellen eher Begleitbiotope der Fließgewässer Zschopau und Tischauer Bach dar (vgl. [8], Kap. 4.2.2).

Daneben finden sich auf dem Betriebsstandort der WKA Flächen mit Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte, Gebüsch stickstoffreicher ruderaler Standorte, Brachflächen von Industrie und Gewerbeanlagen, naturferne Gräben und ein Parkplatz.

- Gehölze

Im Untersuchungsraum befinden sich zudem Gehölze, die potentiell Nistmöglichkeiten für gebietsheimische Brutvogelarten bieten. Der Untersuchungsraum umfasst auch den Aufstaubereich, von der Wehranlage ca. 1,80 km flussaufwärts. Die Ufer der Zschopau im Aufstaubereich sind überwiegend bewaldet, dazwischen finden sich unmittelbar entlang der Ufer auch Abschnitte mit Grünland sowie trockene Ruderal- und Staudenflur, allerdings keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG, § 21 SächsNatSchG.

- Geschützte Pflanzenarten

Am Vorhabensstandort wurden keine europarechtlich geschützten Pflanzenarten und keine weiteren streng geschützten Arten, jedoch die besonders geschützte Art Wasser-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) nachgewiesen. Einzelvorkommen weiterer besonders geschützter Pflanzenarten wurden außerhalb des Betrachtungsraumes festgestellt; hinsichtlich des oberhalb der Straßenbrücke der S231, am Abzweig nach Wilischthal bis zur Einmündung der Wilisch, sehr zahlreich festgestellten Flutenden Hahnenfuß (*Ranunculus fluitans*) ist ein Ansiedeln im Betrachtungsraum nicht auszuschließen ([7], S. 40).

- Geschützte Tierarten

Insgesamt wurden im Untersuchungsraum drei Vorkommen streng geschützter Arten (Rotmilan, Mäusebussard, Eisvogel) sowie zwei Arten des Anhanges I der Vogelschutz-RL (Eisvogel, Rotmilan) festgestellt ([4][3], Kap. 5.3), darüber hinaus 23 Vorkommen besonders geschützte Arten nach BNatSchG, 14 Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-RL sowie drei Arten, die ausschließlich einen Gefährdungsgrad nach Roter Liste Deutschland (RL D) oder Roter Liste Sachsen (RL SN) aufweisen. Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL, insbesondere verschiedene Fledermausarten wurden zwar nicht innerhalb des Betrachtungsraumes, jedoch außerhalb davon festgestellt. Dies gilt auch für Vogelarten nach Anhang I-Arten der Vogelschutz-RL. ([7], S. 40 f.; [4] Kap. 5.3)

Auf dem unmittelbaren Betriebsgelände der WKA haben sich keine als besonders störungsempfindlich zu bezeichnende Tierarten angesiedelt, allerdings dienen Baumbestände in der unmittelbaren Umgebung, damit noch im Untersuchungsgebiet, als potentielle Nistplätze für gebietsheimische Brutvogelarten. Insbesondere die bewaldeten Gebiete am Ufer der Zschopau, vom Wehr flussaufwärts, bieten geeignete Lebensräume für fließgewässertypische Vogelarten. Insofern ist die Empfindlichkeit des Bestandes mit Blick auf das Schutzgut Tiere gemäß [8] Kap. 4.2.3 als hoch einzustufen.

Das Wehr mit bestehender Wasserkraftanlage befindet sich im Oberflächenwasserkörper (OWK) Zschopau-2, der ein Gewässer der Äschenregion ist und in seiner fischzönotischen Grundaussprägung als Gründling-Schmerlen-Gewässer II beschrieben wird. Im Rahmen von Fischbestandsuntersuchungen konnte hier das Vorkommen der Fischarten Aal, Äsche, Bachforelle, Bachneunauge, Barbe, Döbel, Dreistachliger Stichling, Elritze, Flussbarsch, Groppe, Gründling, Hasel, Hecht, Karpfen, Plötze, Regenbogenforelle, Schleie und Schmerle nachgewiesen werden (vgl. [23], Kap. 2.3).

Für die Fischpopulation der Zschopau bildet das Wehr gegenwärtig als Querbauwerk ohne Fischwechselanlagen ein die Wanderung ausschließendes, unüberwindbares Hindernis; Gewässerdurchgängigkeit ist bislang nicht gegeben.

Der vorhandene Fischbestand im OWK Zschopau-2 ist dem regelmäßigen Monitoring zufolge in einem mäßigen ökologischen Zustand (vgl. [23], Kap. 2.3, sowie den aktuellen Wasserkörpersteckbrief [34]).

Im vorhandenen, allerdings naturfernen Obergraben, Ausleitungsstrecke des vorhandenen Ausleistungskraftwerks, wurden Döbeln (*Leuciscus cephalus*) festgestellt und es ist vom Vorkommen einzelner Makrozoobenthosarten auszugehen. Das Bestehen des Obergrabens als Ausleitungsstrecke des aktuellen Kraftwerks hat zudem eine sehr starke anthropogene Prägung der Abflusssdynamik zur Folge und führt dazu, dass bei geringen natürlichen Abflüssen der Zschopau die Sicherung der natürlichen ökologischen Verhältnisse derzeit nicht garantiert werden kann (vgl. [8], Kap. 4.2.2).

Im Betrachtungsgebiet sind anhand von Geodaten (FFH-Arthabitat) mögliche Verbreitungsgebiete von Fischotter (*Lutra lutra*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und Groppe (*Cottus gobio*) ermittelt worden. Durch Artbeobachtungsdaten in der zentralen Artdatenbank sind zudem Vorkommen von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Wasseramsel (*Cinclus cinclus*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*) und Flusssaal (*Anguilla anguilla*) belegt (so [8], Kap. 4.2.3).

Darüber hinaus erfolgten mehrere Ortsbegehungen durch das Umweltbüro Dr. Annett Weiß zur genaueren Bestandsaufnahme, wobei die nachfolgend aufgeführten Arten festgestellt wurden (vgl. [8], Kap. 4.2.3):

Säugetiere: Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*)

Vögel: Amsel (*Turdus merula*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Kohlmeise (*Parus major*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mönchsgasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Waldbaumläufer (*Certhia familiaris*), Wasseramsel (*Cinclus cinclus*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)

Fische und Rundmäuler: Bachforelle (*Salmo trutta*)

Insekten: Blaue Federlibelle (*Platycnemis pennipes*), Blauflügel-Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*), Blaupfeil (*Orthetrum* sp.), Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*), Große Pechlibelle (*Ischnura elegans*), Admiral (*Vanessa atalanta*), Kurzschwänziger Bläuling (*Cupido argiades*), Hornisse (*Vespa crabro*)

Weichtiere: Weinbergschnecke (*Helix pomatia*)

Auswirkungen auf das Schutzgut:

Flächenverluste innerhalb der Gebietskulisse des SPA-Gebietes durch das Vorhaben sind ausgeschlossen, insbesondere betrifft ein mit dem Vorhaben verbundener direkter Flächenentzug keine Flächen, die von den Vogelarten als Habitat genutzt werden, für die das SPA-Gebiet eine besondere Bedeutung besitzt. ([6], Kap. 3.5). Ebenso wenig führt das Vorhaben zu Flächenverlusten innerhalb der Gebietskulisse des FFH-Gebietes ([6], Kap. 4.2).

Gemäß [8] wurden jedoch folgende Umweltauswirkungen des Vorhabens Neubau WKA Bodemer Wehr auf das Schutzgut ermittelt:

- baubedingt:
 - Störungen durch akustische und optische Reize sowie Erschütterungen und Vibrationen,
 - Schädigung schutzwürdiger Gehölze, speziell
 - der Baumkronen durch Baufahrzeuge/Baumaschinen bei Arbeiten im Kronentraufbereich bis hin zur
 - Beseitigung einzelner Gehölze im Wege der Baufeldfreimachung, damit auch Zerstörung potentiell vorhandener Nistplätze gebietsheimischer Brutvogelarten sowie Tötung einzelner Individuen,
 - Beseitigung geschützter Biotope im Zuge der Baufeldfreimachung;
 - Tötung einzelner Individuen der im Obergraben vorkommenden Fische durch dessen Trockenlegung;
 - Beseitigung des Obergrabens als Lebensraum durch dessen Verfüllung;
 - baubedingte Trockenlegung des Baufelds im Bereich der Wehranlage sowie
 - Auswirkungen auf den Stauwasserspiegel im Aufstaubereich;
- anlagebedingt: Beseitigung geschützter Biotope und einzelner Gehölze;
- betriebsbedingt: Tötung einzelner Individuen, insbesondere der vorhandenen Fischarten, durch den Betrieb des Flusskraftwerks, wenn diese in die Turbinen gelangen.

2.4.4 Fläche

Bestand:

Das Vorhaben Neubau WKA Bodemer Wehr wird auf bereits teilweise versiegelten Flächen umgesetzt werden; der Versiegelungsgrad des Standorts liegt nach den Angaben im UVP-Bericht bei 30-40 % und auch die Bodenversiegelungskarte des LfULG weist einen mittleren Versiegelungsgrad von >25-50 % aus [35]. Dabei ist der Standort durch gewerbliche/ industrielle Nutzung geprägt.

Auswirkungen auf das Schutzgut:

- baubedingt: Inanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen (für Baugerät und Baustoffe) sowie Baustraßen
- anlage- und betriebsbedingt: Neuversiegelung von ca. 1.100 m² bisher unversiegelter Fläche

2.4.5 Boden

Bestand:

Die durch das Vorhaben in Anspruch genommene Fläche ist bereits durch eine industrielle Nutzung sowie in der näheren Umgebung befindliche Verkehrswege (siehe dazu bereits oben in Kap. 2.4.2) geprägt. Bodenverschmutzungen oder Altlasten sind am Standort allerdings nicht zu vermuten. Vor dem Hintergrund der gegenwärtig bestehenden Wasserkraftanlage ist die Umsetzung des Bodens nicht mit einer Nutzungsänderung verbunden.

Seltene oder gefährdete Bodentypen oder Bodendenkmäler sind nicht vorhanden. Die natürlichen Bodenfunktionen sind durch den vorhandenen Bewuchs und die derzeit noch nicht

versiegelten Teile der Fläche am Vorhabensstandort im üblichen Maß gegeben (vgl. [8], Kap. 10.4.3). Hinsichtlich ihrer Leistungs- und Funktionsfähigkeit ist lediglich von einer geringen bis mittleren Wertigkeit der Böden im Eingriffsraum des Vorhabens auszugehen (vgl. [7], Kap. 2.2).

Auswirkungen auf das Schutzgut:

- baubedingt:
 - o Schadstoffkontaminationen im Fall unbeabsichtigter Verluste von Betriebs- und Kraftstoffen (Motor- und Hydrauliköl, Diesel) möglich
 - o Beeinträchtigung natürlicher Bodenfunktionen durch Baufeldfreimachung
 - o witterungsabhängige Verdichtung durch Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen, da teils schweres Baugerät
- anlage- und betriebsbedingt: Versiegelung von ca. 1.100 m² bisher unversiegelter Fläche, dadurch teilweiser Verlust besonderer Bodenfunktionen

2.4.6 Wasser

Bestand:

- Grundwasser

Relevanter Grundwasserkörper (GWK) ist der GWK „mittlere Zschopau“ (DESN_FM 4-2). Dieser weist mengenmäßig wie auch chemisch inzwischen einen guten Zustand auf (vgl. insoweit den aktuellen Wasserkörpersteckbrief [33]). Gegenüber der Erstellung der Antragsunterlagen und des UVP-Berichts hat sich der chemische Zustand insofern verbessert (vgl. damals [8], Kap. 4.4). Hauptursache für den früher schlechten chemischen Zustand war die Überschreitung der Grenzwerte, etwa für Arsen und Cadmium. Der Grundwasserkörper ist insbesondere infolge des Alterzbergbaus anthropogen belastet und durch Eintrag von Stoffen aus diffusen Quellen beeinträchtigt. Mit dem guten mengenmäßigen und chemischen Zustand ist jedoch inzwischen die Erreichung der Ziele gemäß WRRL eingetreten.

Der GWK „mittlere Zschopau“ ist hydraulisch mit dem OWK „Zschopau-2“ verbunden und erstreckt sich über eine Fläche von 233.62 km².

- Oberflächenwasser

Der Untersuchungsraum befindet sich im Einzugsgebiet der Elbe. Die Zschopau ist ein natürliches Fließgewässer 1. Ordnung und mündet in die Freiburger Mulde. Nach LAWA ist die Zschopau als silikatischer, fein- bis grobmaterialreicher Mittelgebirgsbach (LAWA-Typ 9) zu charakterisieren (vgl. [34]).

Vom Vorhaben ist der Oberflächenwasserkörper (OKW) „Zschopau-2“ (DESN_5426-2) betroffen. Dieser OKW ist als natürliches Fließgewässer eingestuft; der ökologische Zustand wird als mäßig, der chemische Zustand mit „nicht gut“ eingestuft [34].

Während die biologische Qualitätskomponente „Benthische wirbellose Fauna“ als „gut bzw. gut und besser“ eingestuft wird, ist der Zustand der Komponenten „Makrophyten/Phytobenthos“ und der „Fischfauna“ nach dem aktuellen Steckbrief lediglich mäßig [34]. Gegenüber der Erstellung der Antragsunterlagen und des UVP-Berichts hat sich der Zustand der Komponente „Fischfauna“ damit verschlechtert, der Zustand der Komponente „Benthische wirbellose Fauna“ demgegenüber verbessert (vgl. zum Zeitpunkt der Erstellung der

Unterlagen [8], Kap. 4.4). Die Umweltqualitätsnormen der Schadstoffe Zink und Nicosulfuron sind überschritten [34].

Die Morphologie des Gewässers ist stark verändert, ebenso der Wasserhaushalt. Die Durchgängigkeit des Gewässers wird nur mit dem Zustand „schlechter als gut“ bewertet [34]. Der Vorhabensbereich ist im Bestand durch das seit langem bestehende Wehr anthropogen überprägt, die Durchgängigkeit aufgrund dieses Querbauwerkes ist nicht gegeben und im Rückstaubereich des Wehres sind die Fließgewässereigenschaften der Zschopau bereits verloren gegangen ([12], dort unter Pkt. 3.3.5).

Grund für die Einstufung des chemischen Zustands als „nicht gut“ ist die Überschreitung der Umweltqualitätsnormen verschiedener prioritärer Stoffe: Bromierte Diphenylether, Quecksilber und Quecksilberverbindungen, Benzo(ghi)perylen, Heptachlor und Heptachlorepoxyd [34].

Der Vorhabensstandort liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Zschopau. Wasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete sind nicht betroffen.

Auswirkungen auf das Schutzgut:

Auswirkungen des Vorhabens Neubau WKA Bodemer Wehr auf das *Grundwasser*:

- baubedingt:
 - Eintrag von Schadstoffen durch unbeabsichtigte Öl- und Kraftstoffverluste der Baufahrzeuge bzw. infolge des Vorhaltens von Bau- und Betriebsstoffen auf der Baustelle,
 - verringerte Grundwasserneubildung durch Teilversiegelung der Baustellenbereiche,
 - lokale Schwankungen des Grundwasserspiegels durch bauzeitliche Absenkung des Stauwasserspiegels;
- anlage- und betriebsbedingt: verringerte Grundwasserneubildung durch teilweise Neuversiegelung.

Auswirkungen des Vorhabens Neubau WKA Bodemer Wehr auf die *Oberflächengewässer*:

- Baubedingt:
 - Eintrag von Trübstoffen und Schadstoffen durch Bauwerksinjektion, Verfüllung von Unterspülungen mit Beton und Sanierung der Mauerfugen im Rahmen der Wehrsanierung,
 - Anstieg der Wassertemperatur, Veränderungen der Sauerstoffsättigung und Nährstoffmangel durch verminderte Beschattung sowie reduzierten natürlichen Detrituseintrag (Störung des ökologischen Gleichgewichts) infolge der Beseitigung gewässerbegleitender Gehölze im Rahmen der Baufeldfreimachung;
- anlagebedingt:
 - vollständige Beseitigung des bisherigen Obergrabens,
 - Beeinträchtigung der eigendynamischen Entwicklung des Uferbereichs infolge Uferausbau,
 - Anthropogene Veränderung des Mündungsbereichs des Tischauer Bachs durch Verlegung um ca. 15 m;
- betriebsbedingt:

- anthropogene Veränderung der Zschopau infolge des Aufstaus am Wehr, des Ableitens von Wasser zum Betrieb der Anlage sowie Wiedereinleitung unterhalb des Wehrs.

2.4.7 Luft und Klima

Bestand:

Das Planungsgebiet gehört zum Bereich des ostdeutschen Binnenlandklimas und wird dem östlichen Rand des Klimabezirkes der Leipziger Bucht zugerechnet. Der Klimabezirk ist charakterisiert durch warme Sommer, mäßig kalte Winter und mäßige Feuchtigkeit. Die langjährige Jahresniederschlagsmenge wird für Zschopau mit etwa 780-850 mm/Jahr angegeben, die Jahresmitteltemperatur beträgt ca. 8°C. Die Zschopau beeinflusst das lokale Klima in ihrer unmittelbaren Umgebung.

In geringem Maße vorbelastet sind Klima und Luft im Untersuchungsraum durch lokal bedingte Emissionen, ausgehend von Siedlungen, Verkehr, Industrie und Landwirtschaft. In der näheren Umgebung des Standorts gibt es jedoch keine Messstation für Luftschadstoffe, anhand derer eine etwaige Vorbelastung konkret ermittelt werden könnte; stark emittierende Anlagen in der näheren Umgebung des Vorhabensstandortes sind nicht bekannt ([8], Kap. 4.5). Ein Luftreinhalteplan für die Stadt Zschopau liegt nicht vor.

Auswirkungen auf das Schutzgut:

- baubedingt:
 - erhöhte Abgas- und Staubemissionen durch Baustellenfahrzeuge/-maschinen;
 - Veränderung des Mikroklimas durch Erwärmung von versiegelten Baustelleneinrichtungsflächen oder Baustraßen durch Sonneneinstrahlung;
 - möglicher Verlust einzelner klimarelevanter Biotope;
- anlage- und betriebsbedingt:
 - Emissionen durch Verkehr zum Zweck der Wartung und Instandhaltung der Anlage;
 - Veränderung des Mikroklimas durch neu versiegelte Flächen.

2.4.8 Landschaft

Bestand:

Das Landschaftsbild ist bereits durch die gegenwärtig vorhandene Anlage, das Ausleitungskraftwerk, und darüber hinaus insgesamt durch industrielle Nutzung des Vorhabensstandortes und nahe gelegene Verkehrswege geprägt. Insoweit kommt dem Erholungswert der Landschaft am konkreten Vorhabensstandort lediglich eine geringe Bedeutung zu.

Den Aufstaubereich der Anlage sowie das dem Vorhabensstandort gegenüberliegenden Ufer der Zschopau säumen dagegen Waldflächen. Der Vorhabenstandort liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“. Charakteristisch für dieses Schutzgebiet sind u. a. eine reich strukturierte Landschaft vom walddreichen Teil des Erzgebirges zu den flachhügeligen Ackerfluren im unteren Erzgebirge. Es enthält naturnahe Fließgewässer, die mit ihren teilweise schmalen und tiefen Tälern die Landschaft zerschneiden, naturnahen Laubmischwald auf den Steilhängen, „Ackerfluren mit gehölzbestandenen

Wegen und Feldrainen sowie meist bewaldeten Kuppen als wertvolle Landschaftselemente“ (vgl. [8], Kap. 4.6).

Der Erholungswert der Landschaft ergibt sich unter anderem aus vorhandenen Wander- und Radwanderwegen. So verläuft oberhalb des Zschopautals von Süden her der Zschopautalradweg und eine Reihe von Wanderwegen durchziehen die erwähnten Waldflächen entlang der Zschopau. Der Vorhabensstandort selbst trägt dagegen aufgrund seiner industriellen Vorprägung nicht maßgeblich zum Erholungswert des Gebietes bei.

Auswirkungen auf das Schutzgut:

- baubedingt:
 - Beeinflussung des Landschaftsbildes durch die Baustelleneinrichtung, abgestellte Baufahrzeuge und Bauzäune;
- anlage- und betriebsbedingt:
 - Verschiebung des Standortes der Wasserkraftanlage mit der Errichtung eines neuen Turbinenhauses,
 - Errichtung von Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlagen,
 - Verfüllung des vorhandenen Obergrabens.

2.4.9 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bestand:

In unmittelbarer Nachbarschaft zum Vorhabensstandort liegen die denkmalgeschützten Gebäude des Kulturdenkmals Bodemer Spinnerei. Sie grenzen an den Obergraben der vorhandenen Wasserkraftanlage unmittelbar an, der selbst – ebenso wie das Bodemer Wehr – Bestandteil des geschützten Ensembles ist (vgl. [19]).

Diese Schutzobjekte besitzen aufgrund des gesetzlichen Schutzes und ihrer kulturhistorischen Bedeutung einen hohen bis sehr hohen Wert.

Weitere denkmalgeschützte Objekte in der näheren Umgebung sind:

- Bodemer Siedlung
- Bahnhof Zschopau
- Bodemer Haus; Kutscherhaus
- Liebfrauenkirche und Friedhof Zschopau
- Wandbild im Speisesaal eines Altenheimes
- Wohnhaus (Rasmussenstraße 9)
- Villa (Rasmussenstraße 30)
- Villa (Rasmussenstraße 35)
- Zschopauer Motorenwerke
- Bodemer Kanzel

Ebenso ist die historische Altstadt Zschopau als Denkmalschutzgebiet ausgewiesen (vgl. [8], Kap. 4.7).

Darüber hinaus liegt der Vorhabensstandort in einem archäologischen Relevanzbereich. Dies belegen Funde archäologischer Kulturdenkmale aus dem direkten Umfeld, die nach § 2 Sächsisches Denkmalschutzgesetz vom 3. März 1993, SächsGVBl. S. 229, zuletzt geändert

durch Art. 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022, SächsGVBl. S. 705, 738 (SächsDSchG), Gegenstand des Denkmalschutzes sind (vgl. [18]).

Auswirkungen auf das Schutzgut:

- baubedingt:
 - Beschädigung oder Verlust archäologisch relevanter Kulturdenkmale durch mit Bodeneingriffen verbundene Bautätigkeit,
 - Beeinträchtigung der Substanz des denkmalgeschützten Wehrkörpers sowie des Wehraufsatzes,
 - Beeinträchtigung der historischen Uferstützmauern im Zuge des Rückbaus des vorhandenen Ausleitungskraftwerks,
 - Mögliche Beeinträchtigungen des an den Obergraben unmittelbar angrenzenden Gebäudebestands des Kulturdenkmals Baumwollspinnerei im Zuge der Arbeiten am Obergraben;
- anlagebedingt: Verfüllung des denkmalgeschützten Obergrabens der vorhandenen Wasserkraftanlage und damit Beseitigung in seiner historischen Funktion als Obergraben einer Wasserkraftanlage

2.4.10 Wechselwirkungen

Bestand:

Mit Bezug auf die Merkmale des Vorhabens Neubau WKA Bodemer Wehr (vgl. Kap. 2.2 oben) sind folgende nennbare Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen:

Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen sind mit dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen verbunden. Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter wirken deshalb mittelbar auch auf das Schutzgut Mensch.

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt vereint bereits die Wechselwirkungen zwischen seinen einzelnen „Komponenten“: Pflanzen bieten Lebensräume und Nahrungsgrundlage für Tiere, Tiere sorgen für die Etablierung und Verbreitung von Pflanzenarten, beides bildet in seiner Gesamtheit die biologische Vielfalt. Darüber hinaus bestehen Wechselwirkungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt zu folgenden, den „Naturhaushalt“ ausmachenden Schutzgütern:

- Schutzgut Boden, da Pflanzen maßgeblich zur Bodenbildung beitragen und Nährstoffe aus dem Boden beziehen,
- Schutzgut Fläche, da diese für die Bildung von Lebensräumen notwendig ist,
- Schutzgut Wasser als Lebensgrundlage,
- Schutzgut Klima, weil Pflanzen und Tiere durch O₂- bzw. CO₂-Produktion das Klima bilden bzw. beeinflussen und deren Wachstum von klimatischen Verhältnissen abhängt,
- Schutzgut Landschaft, weil prägende Elemente der Landschaft auch Lebensgrundlagen für diverse Tierarten darstellen.

Wechselwirkungen des Schutzgutes Boden bestehen neben den vorgenannten zum Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt vor allem zum Schutzgut Wasser, wegen der Funktion des Bodens für die Grundwasserneubildung und -speicherung, zum Schutzgut Kli-

ma hinsichtlich der Wirkung (teil-)versiegelter Flächen auf die Lufterwärmung und zum Schutzgut Fläche als quantitative Komponente für den Boden. Umgekehrt bestehen Wechselwirkungen des Schutzgutes Wasser zum Schutzgut Boden, da Veränderungen einer Retentionsfläche Veränderungen von Böden bewirken können, z. B. durch Schadstoffeinträge infolge von Hochwasserereignissen.

Auswirkungen auf das Schutzgut:

Es ist anzunehmen, dass die oben, in den Kap. 2.4.2 bis 2.4.9 obengenannten bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens Neubau WKA Bodemer Wehr nicht nur isoliert auf das jeweils dort genannte Schutzgut wirken, sondern auch mittelbar und/oder unmittelbar auf die Schutzgüter wirken, mit denen sie aufgrund der vorgenannten Wechselwirkungen verbunden sind.

2.4.11 Auswirkungen im Katastrophenfall

Umweltauswirkungen schließen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 UVPG auch solche Auswirkungen eines Vorhabens ein, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für Katastrophen zu erwarten sind, soweit diese für das Vorhaben relevant sind. Für Gewässerausbauvorhaben wie das hier vorliegende, zumal bei einem Standort, der teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegt (vgl. [8], Kap. 4.4), wären dies mögliche Hochwasserkatastrophen, die zu großflächigen Überschwemmungen des Hinterlandes führen könnten. Ursachen dafür wären

- baubedingt: Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Wehres;
- anlage- und betriebsbedingt:
 - Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Wehres und des Abflusses am Wehr;
 - veränderter Wasserabfluss und möglicher Rückstau der Tischau nach Umverlegung ihrer Einmündung in die Zschopau.

2.5 Merkmale des Vorhabens und des Standortes

Als Merkmale des Vorhabens und des Standortes, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen (vgl. § 24 Abs. 1 Nr. 2 UVPG), sind gemäß den Ausführungen des UVP-Berichts bzw. anderer erläuternder Antragsunterlagen folgende zu nennen:

Schutzgut Mensch:

Es liegen keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte oder zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG im Einwirkungsbereich des Vorhabens, insbesondere keine Wohnnutzungen oder Einrichtungen des täglichen Bedarfs. Die Bauzuwegung wurde so gewählt, dass sie lediglich über vorhandene öffentliche Wege führt, die bereits bisher für die derzeit ansässigen Unternehmen auf dem Betriebsstandort genutzt werden und insofern bereits entsprechend vorgeprägt sind (s. [1], Kap. 2.3.7).

Gesundheitsgefährdende Stoffe sind mit dem Vorhaben nicht verbunden; Emissionen während der Bauphase werden durch eine restriktive Baustellenordnung auf ein Mindestmaß reduziert.

Das Vorhaben leistet mit der Errichtung einer neuen, effizienten Wasserkraftanlage einen Beitrag zur dezentralen, nachhaltigen Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und damit zum Klimaschutz.

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:

Der Vorhabensstandort ist bereits durch die derzeit vorhandene Anlage, das Ausleitungskraftwerk am Bodemer Wehr vorgeprägt. Die konkrete Planung wurde zudem zur Minimierung von Eingriffen noch optimiert (s. oben Kap. 1.3).

Im Übrigen wird durch Errichtung von Fischwechsellanlagen am Wehr dort erstmalig die Gewässerdurchgängigkeit hergestellt. Zur Minimierung der nachteiligen Auswirkungen des Betriebs der neu zu errichtenden Wasserkraftanlage auf die Fischfauna ist ein Leitreechen-Bypass-System mit Horizontalreechen zum Fischschutz vorgesehen, der eine Verbesserung gegenüber dem IST-Zustand des vorhandenen Reehens am Wehr darstellt.

Mit Stilllegung und Rückbau der bisherigen Anlage und der Verlegung des konkreten Anlagenstandortes unmittelbar an das Wehr ist die Wiederherstellung der natürlichen Abflusssdynamik in der Ausleitungsstrecke unterhalb des Wehrs verbunden.

Das Vorhaben leistet mit der Errichtung einer neuen, effizienten Wasserkraftanlage einen Beitrag zur dezentralen, nachhaltigen Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und damit zum Klimaschutz.

Fläche und Boden:

Ein Großteil der für Flächen, die vom Vorhaben in Anspruch genommen werden sollen, sind bereits gegenwärtig durch die bestehende Wasserkraftanlage und das dazugehörige Betriebsgelände beansprucht. Bauzeitlich benötigte Flächen wurden auf ein Mindestmaß reduziert.

Schutzgut Wasser:

Durch die Beseitigung des bisherigen Ausleitungskraftwerks mit Obergraben und der Änderung hin zum künftigen Betrieb eines Flusskraftwerks gehen Verbesserungen der natürlichen Abflusssdynamik des Gewässers Zschopau einher.

Durch die unveränderte Beibehaltung der Werte für den zulässigen Aufstau der Zschopau am Wehr, die Rückstaulänge sowie die maximal zulässige Ableitmenge wird eine nachteilige Veränderung der Auswirkungen des Anlagenbetriebs auf die Zschopau gegenüber dem IST-Zustand vermieden.

Schutzgut Landschaft:

Die Baustelleneinrichtung wird auf den aus Sicht des Landschaftsbildes wenig empfindlichen, industriell vorgeprägten Vorhabensstandort beschränkt. Die Bauzuwegung erfolgt ausschließlich über öffentliche Wege.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:

Der vorgesehene Erhalt und die Sanierung des denkmalgeschützten Bodemer Wehrs trägt dem Schutzgut kulturelles Erbe Rechnung, ebenso die Art der Verfüllung des Obergrabens, nach der dessen Verlauf weiterhin erkennbar bleibt.

Störfallvermeidung:

Um Folgen von während der Bauzeit stattfindenden Hochwassern entgegenzuwirken, erfolgt die Baustelleneinrichtung auf einer hochwassersicheren Fläche und durch Regelungen zum Bauablauf und der bauzeitlichen Wasserhaltung ([1], Kap. 3.5) wird sichergestellt, dass auch während der Baumaßnahmen am Wehr die Abflüsse der Zschopau bis zu einem mittleren Abfluss jederzeit sicher abgeführt werden können und der Arbeitsbereich am Wehr gegen mögliche Überflutungen gesichert wird.

Mit dem Ersatz des bisherigen Schlauchwehraufsatzes durch drei Wehrklappen ist ein geringfügig größerer Abflussquerschnitt bei abgesenkten Wehrklappen verbunden und es geht eine geringfügige Verbesserung des Hochwasserschutzes am Standort gegenüber dem IST-Zustand einher (s. [1], Kap. 1.4). Die Regelungen zum Betrieb sehen auch Vorsorgemaßnahmen gegenüber etwaigen Störfällen mit steigendem Oberwasserspiegel und selbst bei Wegfall der Stromversorgung der Anlage vor, durch vollautomatische Steuerung der Wehrklappen, eine im Bedarfsfall zusätzlich mögliche händische Steuerung und technische Vorkehrungen zur Sicherstellung der Regelbarkeit selbst bei Frost (vgl. dazu [1], Kap. 3.4.1).

2.6 Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Nachstehend werden im Einzelnen die Maßnahmen aufgelistet, mit denen dem Landschaftspflegerischen Begleitplan ([7], Maßnahmenblätter in Kap. 4.1; vgl. dazu auch [1], Kap. 4.9) zufolge erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen. Die Einschätzung, auf welche Schutzgüter die Maßnahmen abzielen, erfolgte unter Berücksichtigung der in Kap. 2.4.10 obengenannten Wechselwirkungen.

Maßnahme-Nr.	Kurzbeschreibung	Schutzgüter, auf welche die Vermeidung, Verminderung oder der Ausgleich zielen
V1	Vermeidung von bauzeitlichen Beeinträchtigungen durch restriktive Baustellenordnung, im Einzelnen: hochwassersichere Verwahrung von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Reinigungs-, Frostschutz-, Treib- und Schmiermitteln); ständige Kontrolle der am/im Gewässer eingesetzten Maschinen bzw. Fahrzeuge auf mögliche Leckagen; Bauzeitenbeschränkung; Sicherstellung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte der AVwV Baulärm (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970); Verpflichtung der Arbeitskräfte auf möglichst lärmarmes Arbeiten; weitgehende Beschränkung der Bauzuwegung auf die Anfahrt über die B174, unter Schonung des Stadtkerns von Zschopau	Mensch Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt Boden Wasser Luft und Klima Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Maßnahme-Nr.	Kurzbeschreibung	Schutzgüter, auf welche die Vermeidung, Verminderung oder der Ausgleich zielen
V2	Ökologische Baubegleitung zur Kontrolle der Einhaltung von Schutzmaßnahmen, der naturschutzfachlichen Auflagen und der Baustellenordnung inkl. der AVwV Baulärm; Baumaßnahmen, insb. Baumfällungen und Gebüschentfernung außerhalb Aktivitäts- und Fortpflanzungszeit geschützter Arten; Überwachung der Abfischungen sowie Bauzeitenregelung für Baustelleneinrichtung und Tiefbau im Unterwasser	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
M1	Rückhalt von Feinsedimenten und Fremdstoffen durch fest installierten Pumpensumpf, verbunden mit regelmäßiger Kontrolle des an die Zschopau abzugebenden Wassers	Wasser
M2	Installation des Leitrechen-Bypass-Systems nach Ebel, Gluch u. Kehl für die Fischabstiegsanlage, zugleich Gewährleistung stromaufwärtsgerichteter Durchgängigkeit über Fischaufstiegsanlage	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt Wasser
M3	Wiederherstellung temporär beanspruchter Flächen, im Einzelnen: getrennte Zwischenlagerung von auszubauendem Ober- und Unterboden; Bearbeitung von Böden unter Berücksichtigung der jeweiligen Bodenfeuchte; Beseitigung standortfremder Materialien sowie von Verdichtungen nach Abschluss der Bauarbeiten; Herstellung einer dem Ursprungszustand entsprechenden Oberbodenandeckung; ordnungsgemäß Verwertung anfallender Aushubmassen sowie entsprechende Dokumentation	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden
S1	Einrichtung von Schutzmaßnahmen an Bäumen, die durch Baustellenbetrieb beeinträchtigt werden könnten (Einrichtung von Stamm- und Wurzeltellerschutz nach DIN 18920 und/oder Zäunen mit Hinweisschildern)	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
ACEF	Schutz von Wasseramsel und Gebirgsstelze durch Anbringen von Nistkästen	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
ACEF2	Schutz von Gehölz bewohnenden Fledermausarten durch Anbringen von Flachkästen	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Maßnahme-Nr.	Kurzbeschreibung	Schutzgüter, auf welche die Vermeidung, Verminderung oder der Ausgleich zielen
A1	Flächenumwandlung des ehemaligen Obergrabens in Ruderalflur; Kontrolle des Verfüllmaterials auf seine Geeignetheit	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt Boden
A2	Umwandlung der Ruderalflur auf bisheriger Freifläche in Sand- und Silikatmagerrasen in Ausprägung mit Heidenelken	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt Fläche und Boden

Darüber hinaus sind den Planungsunterlagen zufolge (vgl. die Vorhabensbeschreibung [1], Kap. 3.3 sowie 4.9) folgende, für die Umweltvorsorge relevante Maßnahmen zu entnehmen:

- Rückbau des vorhandenen Obergraben-Einlaufschützes mit der Rahmenkonstruktion und beiden Schützentafeln sowie seine Wiedererrichtung als Anschauungsobjekt nach Fertigstellung des Kraftwerksneubaus hinter dem Wendebassin des Schlitzpasses im dann verfüllten, ehemaligen Obergraben zur Minimierung der Auswirkungen auf das Schutzgut „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“;
- Untersuchung und Befischung eines 70 m langen Fließabschnittes der Zschopau unterhalb des Wehres auf Habitate und Vorkommen der Groppe und des Bachneunauges;
- im Fall des Auffindens von Exemplaren der Groppe und/oder des Bachneunauges deren Umsetzung in geeignete Habitate;
- Durchführen von Baustelleneinrichtung und die Tiefbauarbeiten im Unterwasser außerhalb der Laichzeit der Groppe und des Bachneunauges.

2.7 Ersatzmaßnahmen

Im Rahmen des Vorhabens Neubau WKA Bodemer Wehr sind folgende Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG geplant:

Maßnahme-Nr.	Kurzbeschreibung	Schutzgüter, auf welche der Ersatz zielen
E1	Aufforstung des Uferhanges zu Eschen-Ahorn-Gründchenwald als Ersatz für gefällte Altbäume	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt Wasser Boden
E2	Umverlegung und Entwicklung der Tischau als naturnahen Bach(abschnitt)	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt Wasser
E3	Erweiterung der Gewässerfläche des begrädigten/ausgebauten Fluss(-abschnittes) mit naturnahen Elementen	Wasser

Maßnahme-Nr.	Kurzbeschreibung	Schutzgüter, auf welche der Ersatz zielen
E4	Entsiegelung durch Abriss eines bestehenden Holzschuppens rechts des Obergrabens und Aufforstung	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt Fläche und Boden Wasser

3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG)

3.1 Methodik

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung (Kap. 2 oben) werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen des Vorhabens Neubau WKA Bodemer Wehr auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge bewertet.

Gemäß Kap. 0.6.1.1 der UVPVwV (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. September 1995, GMBI S. 671) ist die Bewertung der Umweltauswirkungen „die Auslegung und die Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze (gesetzliche Umweltauflagen) auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt“.

Unter „Bewerten“ der Umweltauswirkungen im Sinne des § 25 UVPG versteht man die rechtliche Beurteilung, ob die Auswirkungen nach den geltenden Rechtsvorschriften

- erheblich oder zu vernachlässigen sind,
- hingenommen werden können (oder müssen) oder nicht oder
- ob sie in sonstiger Weise als positiv oder negativ einzuschätzen sind.

Die gesetzlichen Umweltauflagen sind

- in der Regel im Wortlaut der Fachgesetze ausdrücklich formuliert,
- zum Teil im Wege der Auslegung aus den in den Gesetzen aufgeführten Zielsetzungen und Belangen zu gewinnen (vgl. Kap. 0.6.1.1 UVPVwV).

Sofern die anzuwendenden Fachgesetze oder deren Ausführungsbestimmungen keine Grenzwerte enthalten, sind bei der Bewertung der Umweltauswirkungen nach Kap. 0.6.1.2 UVPVwV die in Anhang 1 UVPVwV angegebenen Orientierungshilfen, die eine Konkretisierung gesetzlicher Umweltauflagen darstellen, heranzuziehen. Da die Orientierungshilfen keine Grenzwerte sind, ist bei ihrer Anwendung auf die Umstände des Einzelfalls wie Standort- und Nutzungsmerkmale abzustellen.

Das Vorhaben Neubau WKA Bodemer Wehr ist ein planfeststellungsbedürftiges Vorhaben gemäß §§ 67 Abs. 2 Satz 1, 68 Abs. 1, 3 WHG. Maßstab für die Bewertung der Umweltauswirkungen ist damit § 68 Abs. 3 WHG i. V. m. dem Landesrecht als ausbauspezifische gesetzliche Umweltauflage. Als weitere gesetzliche Umweltauflagen kommen die Vorschriften, die für die durch die Planfeststellung ersetzten Entscheidungen gelten, in Betracht. Hierbei handelt es sich insbesondere um weitere Vorschriften des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Denkmalschutzrechts.

Ausgangspunkt für die Bewertung ist demnach § 68 Abs. 3 WHG, wonach der Plan für das Vorhaben nur festgestellt werden darf, wenn

1. eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und
2. andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Die Bewertung erfolgt schutzgutbezogen. Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG als eigenes Schutzgut betrachtet.

Für die Bewertung bleiben nichtumweltbezogene Anforderungen der Fachgesetze und die Abwägung umweltbezogener Belange mit anderen Belangen, z. B. Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Verbesserung von Verkehrsverhältnissen, Schaffung oder Erhalt von Arbeitsplätzen, außer Betracht (vgl. UVPVwV, Kap. 0.6.1.1). Aus diesem Grund wird in der Umweltverträglichkeitsprüfung der Verlust bzw. die Veränderung von Wirtschaftsflächen oder die Auswirkungen auf betriebliche Existenzen nicht bewertet.

3.2 Mensch, menschliche Gesundheit

Bewertungsgrundlagen:

Gesetzliche Umweltauflagen mit Bezug auf das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit, sind im Fachrecht, insbesondere im Immissionsschutzrecht verankert, der Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen z. B. in den Bestimmungen der AVwV Baulärm i. V. m. der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV). Des Weiteren kommen für die Bewertung nicht messbare Kriterien in Betracht, wie der Grundsatz in § 1 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, wonach u. a. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen zu schützen sind.

Bewertung:

Durch die bestehende Verkehrsanbindung des Betriebsgeländes sind Wohngebiete von zusätzlichem Verkehrsaufkommen während der Bauphase nicht direkt betroffen. Durch den ausreichenden Abstand (vgl. Kap. 2.4.2 oben) sind darüber hinaus auch baubedingte Erschütterungen der nächstgelegenen Wohnnutzungen nicht zu erwarten (vgl. [8], Kap. 5.1). Durch eine generelle Begrenzung der Bautätigkeit auf die Wochentage Montag bis Freitag und den Zeitraum von jeweils sechs bis 22 Uhr und die weitergehende Beschränkung lärmintensiver Arbeiten auf die Zeit von sieben bis 20 Uhr werden baubedingten Auswirkungen auf ein geringes Maß reduziert. Abgasemissionen der Baustellenfahrzeuge werden durch eine restriktive Baustellenordnung auf ein Mindestmaß reduziert und das Risiko von Gesundheitsgefährdungen infolge derartiger Emissionen somit auf ein äußerst geringes Maß reduziert.

Die baubedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch, menschliche Gesundheit durch das Vorhaben Neubau WKA Bodemer Wehr sind somit nicht erheblich bzw. zu vernachlässigen. Entsprechende nachteilige Auswirkungen sind, soweit sie überhaupt auftreten, aufgrund ihrer geringen Intensität nicht als erheblich anzusehen.

Bewohner der nächstgelegenen Wohnbebauung (vgl. dazu Kap. 2.4.2 oben) und Erholungssuchende sind darüber hinaus bereits durch die bestehende Wasserkraftanlage geprägt, weshalb für sie aus der Umsetzung des Vorhabens keine dauerhaften zusätzlichen Beeinträchtigungen in der Lebens- oder Erholungsqualität resultieren. Die betriebsbedingten Schallemissionen sind zudem unter Berücksichtigung der Einhausung durch die massive Bauweise des Turbinenhauses, die die von der Anlagentechnik ausgehenden Schallemissionen von 65 bis 70 dB (A) im Inneren des Turbinenhauses (vgl. dazu [1], Kap. 4.7) nach außen dämpft, ebenfalls als äußerst gering anzusehen. Durch die Verlagerung der Schallquelle gegenüber dem Standort der bisherigen Anlage ca. 290 m flussaufwärts sind auch

keine Wohnnutzungen neu oder stärker als bislang betroffen. Aus dieser Verlagerung ergeben sich keine spürbaren Veränderungen in den relevanten Gebieten.

Bei Unterhaltungsarbeiten der als Kompensationsmaßnahme geplanten Ruderalflur sind aufgrund der von Wohnbebauung entfernten Lage der Flächen sowie aufgrund des nur geringen Umfangs der Arbeiten, keine Lärm- und Sichtbeeinträchtigungen mit Relevanz für Gebiete mit Wohn- oder Erholungsfunktion zu erwarten.

Gesundheitsgefährdende Stoffe, abgesehen von allenfalls in äußerst geringem Umfang auftretenden Abgasemissionen im seltenen Fall des Befahrens des Anlagenstandortes zu Wartungszwecken (s. o. in Kap. 2.4.2), sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Im Ergebnis sind daher auch keine betriebsbedingten erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Bau-, anlage- oder betriebsbedingte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Menschen und die menschliche Gesundheit sind somit ausgeschlossen.

3.3 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bewertungsgrundlagen:

Grundlage für die Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sind die gesetzlichen Umwelanforderungen im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Sächsischen Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) sowie in daraus abgeleiteten (nachrangigen) Rechtsnormen (Rechtsverordnungen, Satzungen).

Gemäß dem Grundsatz des § 1 Abs. 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; die Wiederherstellung von Natur und Landschaft – soweit erforderlich – ist ebenfalls umfasst.

Weitere spezielle naturschutzgesetzliche Regelungen sind

- §§ 14, 15 BNatSchG, §§ 9,10 SächsNatSchG bzgl. Eingriffen in Natur und Landschaft,
- § 30 BNatSchG, § 21 SächsNatSchG bzgl. gesetzlich geschützter Biotopen bzw. dem Biotopverbund
- § 34 BNatSchG bzgl. der Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten und
- §§ 44, 45 BNatSchG zum Artenschutz.

Vorgaben des Fischartenschutzes ergeben sich zusätzlichen aus den Bestimmungen des Fischereirechts, insbesondere §§ 24 ff. Sächsisches Fischereigesetz vom 9. Juli 2007, SächsGVBl. S 310, das zuletzt durch das Gesetz vom 29. April 2012, SächsGVBl. S. 254

geändert worden ist (SächsFischG), und §§ 12 ff. Sächsische Fischereiverordnung vom 22. April 2022, SächsGVBl. S. 318 (SächsFischVO).

Naturschutzbezogene Umwelanforderungen sind auch als Ziele der Raumordnungsplanung (Landesentwicklungsplan Sachsen [27] sowie Regionalplan der Region Chemnitz-Erzgebirge [29]) verankert. So ist im Regionalplan ein Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz sowie ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Landschaftsbild/Landschaftserleben) ausgewiesen.

Weiterhin handelt es sich beim „Zschopautal zwischen Zschopau und Wiesa“ sowie den Uferbereichen entlang des Flusses gemäß Karte 12 und 13 des Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz [30] um ein Gebiet mit besonderer avifaunistischer Bedeutung und mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse.

In den Rechtsverordnungen zur Festsetzung der im Untersuchungsraum vorkommenden Schutzgebiete (vgl. Kap. 2.4.3 oben) sind zudem Umwelanforderungen umgesetzt. Auf die Vereinbarkeit des Vorhabens Neubau WKA Bodemer Wehr mit den Schutzgebietsvorgaben wird im Planfeststellungsbeschluss näher einzugehen sein ebenso auf die Vereinbarkeit mit artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

In der nachfolgenden Bewertung werden die vom Vorhabensträger vorgesehenen Änderungen der Planung (vgl. Kap. 1.3 oben) zugrunde gelegt.

Bewertung:

Baubedingt:

Die Beeinträchtigung einzelner geschützter Biotopflächen im Zuge der Baufeldfreimachung führt, aufgrund der geringen Größe und isolierten Lage der betroffenen Biotopflächen sowie ihres begrenzten Beitrags zur biologischen Vielfalt, nicht zu einer erheblichen Bedrohung des Erhaltungszustands von Tieren und Pflanzen oder des Zustands der biologischen Vielfalt. Denn die Eignung der Flächen für die Besiedelung mit seltenen biotoptypischen Tieren und Pflanzen ist aufgrund der geringen Größe unwahrscheinlich und konnte auch nicht nachgewiesen werden (vgl. [8], Kap. 10.5.2). Im Fall der Beseitigung einzelner Biotopflächen ist daher auch nicht von einer Erheblichkeit auszugehen.

Um die wirksame Vermeidung erheblicher bauzeitlicher Beeinträchtigungen insbesondere auf Vögel und Fledermäuse sicherstellen zu können, wird von der unteren Naturschutzbehörde in [14] (Stellungnahme zum Naturschutz) gefordert, ergänzend zum Maßnahmenkonzept in den Planfeststellungsbeschluss verbindliche Nebenbestimmungen zur Beschränkung der Bauarbeiten auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit von Vögeln (Mitte September bis Ende Januar) sowie zur Kontrolle der betroffenen Bauwerke und Gehölze vor Abbruch bzw. Fällung (auf das Vorhandensein etwaiger Nistplätze, Baumhöhlen bzw. spalten sowie das Vorhandensein geschützter Arten) festzulegen.

Da die Baufeldfreimachung außerhalb der Schonzeit geschützter Arten erfolgt und Nistkästen aufgestellt werden, können erhebliche nachteilige Auswirkungen der Bautätigkeit auf die lokale Brutvogelpopulation ausgeschlossen werden. Mit Blick auf die vom Vorhaben betroffenen, Gehölz bewohnenden Fledermausarten ist das Anbringen von Fledermauskästen eine Brutsaison vor der Baumaßnahme sowie im Rahmen der ökologischen Baubegleitung eine Bauzeitenbeschränkung auf die Zeit von November bis Februar vorgesehen (Maßnahmen ACEF2 und V2, s. oben Kap. 2.6; dazu [7], Kap. 3.1 zu Konflikt K6).

Über diese Maßnahmen konkretisierende bzw. ergänzende Nebenbestimmungen würde der Schutz betroffener Vogel- und Fledermausarten gegenüber bauzeitlichen Beeinträchtigungen

erreicht. Dann ist davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden können. Entsprechende Nebenbestimmung sollten deshalb in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden.

Zwar könnten durch Arbeiten im Kronentraufbereich der den Vorhabenstandort umgebenden Gehölze diese beschädigt oder im Einzelfall gar vollständig zerstört werden und eine solche Auswirkung wäre – ebenso wie die Beseitigung von Gehölzen zur Baufeldfreimachung – grundsätzlich als erheblich anzusehen. Allerdings werden Schutzvorkehrungen für die Arbeiten im Kronentraufbereich der Gehölze getroffen (s. oben Kap. 2.6, Maßnahme S1; vgl. dazu [7], Kap. 3.1, zu Konflikt K4), um die nachteiligen Auswirkungen auszuschließen oder jedenfalls soweit zu minimieren, dass im Ergebnis nicht von einer Erheblichkeit der Auswirkungen auszugehen ist.

Individuenverluste der im vorhandenen Obergraben vorkommenden Fische infolge der Trockenlegung des Obergrabens werden im Wege der Abfischung durch sachkundige Personen, die zudem möglichst außerhalb der Laich- und Larvalzeiten des Bachneunauges erfolgen soll, wenn nicht komplett vermieden, so doch auf ein so geringes Maß reduziert, dass eine Erheblichkeit dieser baubedingten Auswirkungen nicht anzunehmen ist (vgl. [7], Kap. 3.1, zu Konflikt K6; dazu auch [14], Stellungnahme Naturschutz). Darüber hinaus erfolgt eine Überwachung der Abfischung im Rahmen der ökologischen Baubegleitung sowie die bauzeitliche Beschränkung der Baustelleneinrichtung und Tiefbauarbeiten auch im Unterwasser (Maßnahme V2, s. oben Kap. 2.6). Dadurch werden etwaige Individuenverluste im Zuge der Bauarbeiten im Unterwasser ebenfalls, wenn nicht komplett vermieden, so doch auf ein so geringes Maß reduziert, dass eine Erheblichkeit dieser baubedingten Auswirkungen auch insofern nicht anzunehmen ist.

Auswirkungen auf den Stauwasserspiegel im Aufstaubereich während der Bauphase sind von kurzer Dauer und reversibel. Etwaige nachteilige Auswirkung dieser Änderungen des Stauwasserspiegels auf die angrenzenden Uferbiotope sind daher nicht als erheblich einzustufen. Insbesondere können Auswirkungen der baubedingten Wasserspiegelschwankungen auf die umliegenden Waldflächen ausgeschlossen werden, da diese aufgrund des steil ansteigenden Talhangs trotz ihrer Nähe zur Zschopau oberhalb des durch etwaige Wasserspiegelschwankungen beeinflussten Bereichs liegen (s. [26]).

Damit können **baubedingt erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen** werden.

Anlagebedingt:

Für die Umsetzung des Vorhabens wird der Mündungsbereich der Tischau verlegt und dabei der bisher naturnahe Bachabschnitt anthropogen überprägt. Da es sich jedoch um einen sehr kleinen Abschnitt handelt, der Bach oberhalb der Eingriffsfläche bereits stark anthropogen beeinflusst ist und zudem der verlegte Abschnitt als naturnaher Bachabschnitt entwickelt werden soll, ist aufgrund der Umverlegung keine Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt zu erwarten und die mit der Verlegung des Mündungsbereichs verbundenen nachteiligen Auswirkungen sind als nicht erheblich einzustufen.

Mit der Trockenlegung und Verfüllung des Obergrabens der bestehenden Wasserkraftanlage wird der Obergraben als Lebensraum vollständig beseitigt. Die dauerhafte und irreversible Beseitigung von Lebensräumen geschützter Arten ist grundsätzlich als erheblich zu anzusehen. Allerdings handelt es sich bei dem Obergraben um keinen natürlich entstandenen Lebensraum, sondern lediglich um einen künstlich angelegten Graben, mit entsprechend geringer faunistischer Bedeutung (s. [7], Kap. 2.5.2, S. 45) und geringerem Biotopwert, der in eine Fläche mit höherem Biotopwert, zur Entwicklung einer Ruderalflur umgewandelt werden

soll (vgl. [7], Kap. 3.1, zu Konflikt K12). Angesichts der geplanten Ausgleichsmaßnahme (Maßnahme A1, s. oben Kap. 2.6) ist der Verlust des Obergrabens als Lebensraum daher hinnehmbar. Mit der Verfüllung des Obergrabens sind daher keine erheblich nachteiligen Auswirkungen verbunden.

Die erstmalige Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit am Wehr sowie die Wiederherstellung der natürlichen Abflussdynamik in der Ausleitungsstrecke unterhalb des Wehrs führen zu positiven Wirkungen auf die biologische Vielfalt, insbesondere zu einer Verbesserung für die betroffenen Fischpopulationen.

Anlagebedingte erhebliche nachteilige Auswirkungen können somit **ausgeschlossen** werden.

Betriebsbedingt:

Betriebsbedingt können Individuenverluste der Fischpopulation durch die Anlagentechnik (Turbinen) auftreten. Zur Minimierung dieser nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens ist ein Leitreechen-Bypass-System vorgesehen, wobei nach der Planung ein Horizontalreechen mit lichtem Stababstand von 15 mm vorgesehen ist (vgl. [1], Kap. 4.6). Diese Planung stellt damit zwar im Vergleich zur bestehenden Anlage eine Verbesserung dar, allerdings werden die anlagebedingten Verluste damit noch nicht auf das Mindestmaß reduziert. Vielmehr ist unter Berücksichtigung der Referenz-Fischzönose am Vorhabenstandort, Oberflächenwasserkörper Zschopau-2, ein Horizontalreechen mit lichtem Stababstand von höchstens 10 mm erforderlich, um angesichts der Größe und Proportion der vorzufindenden Fische eine mechanische Barriere zu bilden. Denn die Leitart Gründling könnte sogar nur sicher von einem Rechen mit einer lichten Stabweite von 5 mm geschützt werden und die typspezifischen Arten Plötze und Hasel selbst als adulte Fische nur durch eine lichte Stabweite von 10 mm; für die Fischarten Barbe, Döbel, Barsch und Bachforelle gilt dies jedenfalls in ihren juvenilen Stadien bis zu einer Körperlänge von 14 cm. Auch ein nahezu vollständiger Rückhalt abwandernder Blankaale würde nur mit einer Rechenstabweite von maximal 10 mm gewährleistet (vgl. im Einzelnen [25], Pkt. 2). Eine Turbinenpassage aber führt bei Fischen zu tödlichen Schädigungen durch Kollisionen (Quetschungen, Amputationen, Frakturen, Verformungen von Skeletteilen), Druckveränderungen (Kompression oder Expansion der Schwimmblase), Stress sowie nicht tödlichen Verletzungen, die eine verzögerte Mortalität zur Folge haben können (vgl. [25], Pkt. 2).

Um die Erheblichkeit der betriebsbedingten nachteiligen Auswirkungen auf die Population ausschließen zu können, ist der lichte Stababstand des Horizontalrechens entsprechend der Forderung der Fischereifachbehörde (vgl. [23], [24] und [25], jeweils Pkt. 2; s. auch [13]) auf max. 10 mm zu reduzieren.

Der Planfeststellungsbehörde wird daher empfohlen, dies durch Nebenbestimmungen sicherzustellen, da entsprechende Maßnahmen in der Planung (vgl. insbesondere die Ausführungen in [1] und [2]), einschließlich des LBP [10], noch nicht vorgesehen sind.

Unter Beachtung dieser Maßgaben können betriebsbedingte Auswirkungen soweit minimiert werden, dass nicht von einer Erheblichkeit der Auswirkungen auszugehen ist.

Unter Beachtung dieser Hinweise und der empfohlenen Nebenwirkungen können somit im Ergebnis **bau-, anlagen- oder betriebsbedingt erhebliche nachteilige Auswirkungen** auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt **ausgeschlossen** werden.

3.4 Fläche

Bewertungsgrundlagen:

Umweltbezogene Anforderung in Bezug auf das Schutzgut Fläche ist das Ziel, den Flächenverbrauch bei öffentlichen und privaten Projekten zu begrenzen (vgl. 9. Erwägungsgrund der UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden.

Dies spiegelt sich auch in den umweltbezogenen Zielen der Raumordnung und Landesplanung wider. Die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme und eine wirtschaftlich effiziente Flächennutzung werden im Landesentwicklungsplan Sachsen als neue Herausforderung und wichtige Aufgabe für die nachhaltige Raumentwicklung des Freistaates Sachsen gesehen. Handlungsschwerpunkte hierfür sind unter anderem der „Schutz vor beziehungsweise Beschränkung von Zerschneidung in unzerschnittenen verkehrarmen Räumen einschließlich Rückbau von nicht mehr benötigten zerschneidend wirkenden Elementen in angrenzenden Bereichen“ sowie die „Lenkung der unvermeidbaren Neuanspruchnahme von Flächen auf anthropogen vorbelastete Böden beziehungsweise auf Böden mit geringer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion, den Arten- und Biotopschutz, als natur- und kulturgeschichtliche Urkunden oder für die Regeneration der Ressource Wasser“ (vgl. [26]).

Vorbelastet sind die Flächen im Untersuchungsraum insofern bereits durch (Teil-)Versiegelung im Zuge von Bebauung und Wegen.

Bewertung:

Die baubedingte Inanspruchnahme von Flächen durch Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen ist lediglich temporär, beschränkt auf ca. 14-16 Monate Bauzeit, und die damit verbundenen Auswirkungen daher nicht als erheblich zu bewerten. Diese Inanspruchnahme wurde auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt und zudem wird einer Beeinträchtigung durch die Maßnahme M3 (s. oben Kap. 2.6) entgegengewirkt. So ist für diese Flächen vorgesehen, den Oberboden getrennt und fachgerecht zwischenzulagern, nach Beendigung der Baumaßnahme standortfremde Materialien restlos zu beseitigen und die Flächen für die weitere Nutzung zu rekultivieren, so dass nachteilige erhebliche Beeinträchtigungen nicht verbleiben.

Die anlagebedingte Neuversiegelung ist zwar dauerhaft, sie verursacht jedoch im Ergebnis keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche, da mit Blick auf die einzelnen betroffenen Bodenfunktionen insoweit nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Hinsichtlich der Funktion des Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum für verschiedene Organismen ist aufgrund der industriellen Vorprägung der Fläche die Beeinträchtigung nicht als erheblich zu bewerten. Gleiches gilt mit Blick auf die Betroffenheit des Bodens als Bestandteil des Naturhaushalts aufgrund der räumlichen Begrenzung der neu zu versiegelnden Fläche. Unter Berücksichtigung dieser relativen Kleinräumigkeit und der Vorprägung des Standortes ist auch nicht von einer besonderen Bedeutung des Bodens im betroffenen Bereich für Filter- und Pufferfunktion des Bodens, insbesondere zum Schutz des Grundwassers auszugehen. Auch insofern ist die Beeinträchtigung daher nicht als erheblich einzuschätzen. Durch die industrielle Vorprägung ist nicht von einer besonderen Bedeutung des Bodens als Siedlungs- und Erholungsstätte oder für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen auszugehen. Vielmehr dient das Vorhaben der bisher bereits vorhandenen Nutzungen (dezentrale Stromerzeugung). Weiterhin sind eine Archivfunktion des Bodens im

relevanten Bereich oder das Vorhandensein von Rohstofflagerstätten nicht bekannt. (vgl. dazu [8], Kap. 5.3, Tabelle 4)

Die mit der Versiegelung verbundenen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sind daher nicht als erheblich zu bewerten. Zudem wird der Boden an anderer Stelle des Vorhabensstandortes entsiegelt und zusätzlich ist vorgesehen, an verschiedener Stelle eine Aufforstung vorzunehmen (Maßnahmen E4 und E1, vgl. oben Kap. 2.7), was positiv zu bewerten ist.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche können somit, bei Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen, **ausgeschlossen** werden.

3.5 Boden

Bewertungsgrundlagen:

Maßgeblich für die Beurteilung von Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ist das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG). Dem Zweck des Gesetzes folgend, sind nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind in § 1 BBodSchG – unter anderem – folgende Grundsätze verankert:

- schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren,
- es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen und
- bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen so weit wie möglich vermieden werden.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des Gesetzes sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen, vgl. § 2 Abs. 3 BBodSchG. Konkrete Vorsorgeanforderungen sind insbesondere in der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) geregelt.

Bewertung:

Eine baubedingte Gefährdung des Bodens infolge Schadstoffkontaminationen ist durch den heutigen Stand der Technik bei Baumaschinen zwar nicht absolut, aber nahezu auszuschließen. Zusätzlich sind mit Maßnahme V1 Vorkehrungen geplant (Kurzbeschreibung oben in Kap. 2.6), um einer Kontaminationen des Bodens vorbeugen. Durch das Vorhalten geeigneter Bindemittel für Betriebsstoffe wird verhindert, dass etwaige auslaufende Betriebsstoffe zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen führen können (vgl. [8], Kap. 5.3). Damit ist diese Gefährdung vermeidbar bzw. im Havariefall minderbar und damit nicht erheblich. Verunreinigungen des Bodens durch stoffliche Emissionen bzw. Leckagen der eingesetzten Hydraulikaggregate in der Betriebsphase können ausgeschlossen werden, insbesondere durch den Standort der Aggregate innerhalb des neuen Turbinenhauses sowie aufgrund der Verwendung biologisch abbaubaren Hydrauliköls (vgl. [8], Kap. 2.7 sowie 10.2.3).

Der Verdichtung bzw. der Veränderung von Böden durch Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sowie Baustraßen wird ebenfalls durch die Maßnahme M3 (s. oben Kap. 2.6) entgegengewirkt. So ist für diese Flächen vorgesehen, den Oberboden getrennt und fachgerecht zwischenzulagern, nach Beendigung der Baumaßnahme standortfremde Materialien restlos zu beseitigen und die Flächen für die weitere Nutzung zu rekultivieren. Da die Inan-

sprichnahme des Bodens auch nur temporär, das heißt für die voraussichtliche Bauzeit von ca. 14-16 Monaten erfolgt, sind deren Auswirkungen als nicht erheblich einzuschätzen.

Auch aus Sicht des Schutzgutes Boden bedeutet – wie beim Schutzgut Fläche – die anlagebedingte Neuversiegelung insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung, da mit Blick auf die einzelnen betroffenen Bodenfunktionen insoweit nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist (siehe im Einzelnen oben Kap. 3.4). Zudem wird der Boden an anderer Stelle des Vorhabensstandortes entsiegelt und zusätzlich ist vorgesehen, an verschiedener Stelle eine Aufforstung vorzunehmen (Maßnahmen E4 und E1, vgl. oben Kap. 2.7), was positiv zu bewerten ist.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden können somit, bei Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen, **ausgeschlossen** werden.

3.6 Wasser

Bewertungsgrundlagen:

Die Bewertung von Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser erfolgt gemäß den Vorgaben des WHG und des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013, SächsGVBl. S. 503, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2024, SächsGVBl. S. 636, 641 (SächsWG), welche die Anforderungen der WRRL bereits beinhalten. Dort verankerte, umweltvorsorgeorientierte Grundsätze einer nachhaltigen Bewirtschaftung von Grund- und Oberflächengewässern sind unter anderem die Vermeidung von Beeinträchtigungen der Gewässereigenschaften, Erhalt und Verbesserung der Funktions- und Leistungsfähigkeit der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie die Gewährleistung natürlicher und schadloser Abflussverhältnisse an oberirdischen Gewässern, insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche sowie der Erhalt der Gewässer in einem natürlichen oder naturnahen Zustand bzw. deren Rückführung in einen naturnahen Zustand (vgl. § 6 WHG). Mit diesen Grundsätzen gehen das Verschlechterungsverbot bzw. das Verbesserungsgebot bei der Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer (§ 27 WHG) sowie des Grundwassers (§ 47 WHG), sowie der Schutz der (Grund-)Wasserressourcen für die öffentliche Wasserversorgung (§ 51 WHG) und der Schutz von Rückhalteflächen (§ 77 WHG) einher.

Ein Teil dieser Vorgaben spiegelt sich auch im Regionalplan Region Chemnitz-Erzgebirge sowie im Entwurf für den künftigen Regionalplan Region Chemnitz wider, in denen Regionale Schwerpunkt der Fließgewässersanierung festgelegt wurden (vgl. [29], Karte 4 „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“, sowie [30], Karte 11 „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“). Danach sind Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerzustandes und Erreichung der Qualitätsziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (vgl. [29], Ziel 4.2.1 sowie [30], Ziel Z 2.2.1.6) durchzuführen. Das Vorhaben trägt dazu bei (vgl. [28])

Bewertung:

- Grundwasser

Die baubedingt infolge des Absenkens des Stauwasserspiegels zu erwartenden Schwankungen des Grundwasserspiegels sind sowohl lokal als auch in zeitlicher Hinsicht begrenzt (s. [12], unter Pkt. 2.3.4) und zudem reversibel. Zudem ist geplant, diese Phase der Bauarbeiten in Zeiten niedrigerer natürlicher Abflüsse durchzuführen ([5], Kap. 8.2.2). Eine Erheblichkeit nachteiliger Auswirkungen ist insofern nicht anzunehmen.

Die Gefahr des Eintrags von Bau- und Betriebsstoffen in das Grundwasser wird durch geeignete Schutzmaßnahmen, wenn nicht vollständig ausgeschlossen, so jedenfalls weitgehend minimiert (s. [12], unter Pkt. 2.3.4). Etwaige verbleibende Verunreinigungen werden aufgrund der hydrodynamischen Verbindung des Grundwasserkörpers mit der Zschopau zudem zeitnah wieder abgebaut (vgl. [8], Kap. 5.4). Auch insoweit sind erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser daher im Ergebnis ausgeschlossen.

Sowohl die mit der Teilversiegelung der Baustellenbereiche wie auch mit der dauerhaften Neuversiegelung einer Fläche verbundene – insoweit anlagebedingt – verringerte Grundwasserneubildung liegt aufgrund der relativ geringen Größe der Versiegelung im nicht messbaren Bereich (vgl. [8], Kap. 5.4). Hinsichtlich der Neuversiegelung wird diese Beeinträchtigung durch die Verfüllung des bisherigen Obergrabens und dessen Perforierung, die dort künftig ein Versickern von Wasser und Zusickern zum Grundwasser ermöglicht, fast vollständig ausgeglichen (s. [12], unter Pkt. 2.3.4). Weiterhin sind zur Kompensation der Neuversiegelung auch Maßnahmen der Entsiegelung und Aufforstung geplant (Maßnahme E4, s. oben Kap. 2.7). Diese Auswirkung ist damit ebenfalls nicht als erheblich zu bewerten.

Eine Verschlechterung des mengenmäßigen oder chemischen Zustands des Grundwassers ist dem Fachbeitrag WRRL zufolge ausgeschlossen (vgl. [5], Kap. 8.2.2; fachlich bestätigt durch [12], Kap. 2.3.4).

- Oberflächenwasser

Baubedingte Schadstoffeinträge infolge der Sanierung des Wehrkörpers werden durch die Installation eines Pumpensumpfes (Maßnahme M1, s. Kap. 2.6) und regelmäßiger Kontrollen des an die Zschopau abgegebenen Wassers, wenn nicht vollständig ausgeschlossen, so doch jedenfalls weitgehend minimiert (s. auch [12], unter Pkt. 2.3.5). Zudem ist eine erhebliche Schädigung des Wassers aufgrund der Art und des Umfangs möglicher Stoffeinträge ausgeschlossen. Die Fällung gewässerbegleitender Gehölze im Rahmen der Baufeldfreimachung ist von geringem Umfang, so dass die damit verbundenen Beeinträchtigungen des ökologischen Gleichgewichts der Uferbereiche ebenfalls kaum messbar und damit nicht als erheblich einzustufen sind.

Der mit dem Vorhaben verbundene Ausbau des Gewässerufers führt zwar grundsätzlich zu einer anthropogenen Veränderung. Vor dem Hintergrund der bereits bisher vorhandenen Anlage und der industriellen Vorprägung des Standortes stellt sich die weitere Veränderung jedoch nicht als erheblich dar.

Mit der erstmaligen Errichtung von Fischauftiegs- und Fischabstiegsanlage wird zudem anlagebedingt ein Beitrag zur Herstellung der Durchgängigkeit des Gewässers geleistet. Dies entspricht insoweit dem Maßnahmenprogramm, als für den OWK u. a. Maßnahmen zur Herstellung/ Verbesserung der linearen Durchgängigkeit an Staustufen (LAWA-Nr. 69) vorgesehen sind (vgl. [34]).

Durch die geplante Verfüllung des bisherigen Obergrabens wird dieser als Gewässer zwar vollständig beseitigt und geht als Lebensraum vollständig verloren. Da es sich bei dem Obergraben jedoch um ein naturfernes, künstlich angelegtes Fließgewässer ohne besondere natürliche Habitatfunktion handelt ([12], unter Pkt. 2.3.5), sind diese Auswirkungen nicht als erheblich einzustufen. Zudem geht mit einer Beseitigung des Obergrabens zugleich eine Verbesserung der natürlichen Abflussdynamik der bisherigen Ausleitungsstrecke in der Zschopau einher, da diesem Gewässerabschnitt das abgeleitete Wasser künftig unmittelbar unterhalb des Wehrs wieder zugeführt wird. Diese positiven Effekte überwiegen gegenüber

den mit der Beseitigung des Obergrabens als Gewässer verbundenen nachteiligen Auswirkungen.

Der Mündungsbereich des Tischauer Bachs wird im Zuge des Vorhabens um ca. 15 m verlegt und insofern anthropogen verändert. Damit ist anlagebedingt zumindest teilweise auch ein Verlust der gewässertypischen Vegetation verbunden. Diese Auswirkungen sind allerdings aufgrund der Kleinräumigkeit des betroffenen Bachabschnittes sowie vor dem Hintergrund der bereits gegenwärtig starken anthropogenen Beeinflussung des Gewässerverlaufs und der Ufer des Tischauer Bachs (stark verbautes Gewässer; vgl. auch [12], unter Pkt. 2.3.5) nicht als erheblich einzustufen.

Die mit dem betriebsbedingten Aufstau der Zschopau am Wehr, dem Ableiten und Wiedereinleiten von Wasser verbundenen Auswirkungen auf das Gewässer Zschopau führen zu keiner nachteiligen Veränderung gegenüber dem IST-Zustand, da der zulässige Aufstau sowie die maximal zulässige Menge abzuleitenden Wassers gegenüber dem bisherigen Anlagenbetrieb unverändert sind. Anlagen- oder betriebsbedingte Einleitung von Stoffe in die Zschopau, die die Wasserqualität beeinträchtigen könnten, sind mit dem Betrieb der Wasserkraftanlage nicht verbunden. Die Wahrscheinlichkeit einer Gewässerverunreinigung infolge von Hydraulikleckagen ist bereits aufgrund des Standorts der entsprechenden Aggregate der Anlage im Turbinenhaus sehr gering; zudem wird ein biologisch abbaubares Hydrauliköl und dieses lediglich in möglichst geringen Mengen (3x 80-100 l; vgl. [8], Kap. 10.2.4) verwendet.

Insgesamt können die **nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser** daher **weitgehend minimiert** werden bzw. sind von vornherein **in ihrer Wirkung nicht als erheblich einzustufen**.

3.7 Luft und Klima

Bewertungsgrundlagen:

Anforderungen an die Luftqualität sind im geltenden Immissionsschutzrecht verankert. Verschiedene Verwaltungsvorschriften auf der Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) enthalten Grenzwerte für Emissionen aus genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen. Das Vorhaben Neubau WKA Bodemer Wehr selbst ist keine genehmigungsbedürftige Anlage i. S. d. § 4 BImSchG i. V. m. 4. BImSchV (Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.5.2017, BGBl. I S. 1440, zuletzt geändert durch Art. 1 Zweite ÄndVO vom 12.10.2022, BGBl. I S. 1799). Für bauzeitlich zum Einsatz kommende, mit Kraftstoffen betriebene Maschinen und Geräte gelten jedoch Vorgaben für Emissionen aus verschiedenen Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, beispielsweise der 20., 21. und 28. BImSchV.

Gesetzliche Umwelanforderungen mit Bezug auf das Schutzgut Klima sind zunächst dem Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019, BGBl. I S. 2513, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024, BGBl. I Nr. 235 (KSG), zu entnehmen. Nach § 13 Abs. 1 S. 1 KSG haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Zweck des Gesetzes ist es nach § 1 KSG, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten; dabei werden ökologische, soziale und ökonomische Folgen berücksichtigt. Nationale Klimaschutzziele zur Minderung der

Treibhausgasemissionen sind § 3 KSG zu entnehmen. In engem Zusammenhang damit stehen energierechtliche Vorschriften, die insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes das Ziel einer Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung verfolgen, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, vgl. § 1 Abs. 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014, BGBl. I S. 1066, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2024, BGBl. I Nr. 151 (EEG). Vor diesem Hintergrund liegen nach § 2 S. 1 EEG die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien samt dazugehöriger Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen auch der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit.

Weitere Anforderungen finden sich in den umweltbezogenen Zielen der Raumordnung und Landesplanung. Hier werden bereits fach- und raumübergreifende strategische und integrative Planungsansätze zum Klimaschutz und zur vorausschauenden Anpassung an die Folgen des Klimawandels verankert, aber auch für den Schutz der Gewässer.

So sieht Ziel 4.1.2.5 des Landesentwicklungsplanes Sachsen zum einen vor, dass durch die Festlegung in den Regionalplänen von „Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft“ und „Bereichen der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, insbesondere für die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung und den großräumig übergreifenden Biotopverbund, die Umsetzung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten zu unterstützen ist. Im Landesentwicklungsplan wird darauf hingewiesen, dass bei der Umsetzung von Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen eine Vielzahl von Raum- und Nutzungsansprüchen zu berücksichtigen und Raumnutzungskonflikte zu lösen sind; in diesen Kontext gehört auch die Wasserkraft (vgl. die Erläuterung zu Ziel 4.1.2.5 des Landesentwicklungsplans, [27]).

Darüber hinaus enthält der Landesentwicklungsplan landesweite Ziele und Grundsätze zu Luftreinhaltung und Klimaschutz. Gemäß Ziel 4.1.4.1 sind siedlungsklimatisch bedeutsame Bereiche in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern; dazu sind siedlungsrelevante Bereiche in den Regionalplänen entsprechend auszuweisen [27]. Zur klimafreundlichen Nutzung erneuerbarer Energien enthält der Landesentwicklungsplan Aussagen in Kap. 5.1. Nach Ziel 5.1.1 wirken die Träger der Regionalplanung u. a. darauf hin, dass die Nutzung der Erneuerbaren Energien flächensparend, effizient und umweltverträglich ausgebaut werden kann [27].

Im Regionalplan (vgl. [29] bzw. [30]) sind einerseits Festlegungen zu sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft getroffen worden (siehe bereits oben, unter 3.6). Darüber hinaus enthält die Regionalplanung jedoch auch Aussagen zu erneuerbaren Energien sowie speziell zur Wasserkraft (vgl. [29], Kap. 10.2, insbesondere G 10.2.4, wonach die Nutzung der Wasserkraft so erfolgen soll, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der vorrangigen Belange der Gewässerökologie sowie des Hochwasser- und Naturschutzes auszuschließen ist, und vgl. -bar auch [30], Ziel 3.2.5).

Bewertung:

Die baubedingten Auswirkungen des Vorhabens auf Luft und Klima sind nur während der voraussichtlich 14-16 Monate dauernden Bauzeit relevant, lokal beschränkt und es sind dabei keine besonders hohen Schadstoffemissionen zu erwarten. Unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Regelwerke sind derartige bauzeitlich und damit temporär anfallenden Emissionen daher unerheblich. Sie werden zudem durch die restriktive Baustellenordnung wirksam gemindert (s. Kap. 2.6, Maßnahme V1).

Emissionen von Luftschadstoffen sind mit dem bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb nicht verbunden. Insofern sind anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Luft und Klima daher auszuschließen. Auch etwaiger Verkehr durch Anfahrten zur Wartung und Instandhaltung der Anlage fallen nicht in größerem Umfang als für die bisher betriebene Wasserkraftanlage an und führen daher im Ergebnis nicht zu zusätzlichen Emissionen gegenüber dem IST-Zustand.

Zwar können die Neuversiegelung einer Teilfläche sowie der vereinzelte Verlust von Biotopen Veränderung des Mikroklimas zufolge haben, allerdings werden diese Auswirkungen weitgehend minimiert bzw. am Standort durch Entsiegelungs- und Aufforstungsmaßnahmen kompensiert (s. oben Kap. 2.7, Maßnahmen E1 und E4).

Das Vorhaben leistet insgesamt mit der Errichtung einer neuen, effizienten Wasserkraftanlage einen Beitrag zur dezentralen, nachhaltigen Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und damit zum globalen Klimaschutz.

Somit sind für das Schutzgut Luft und Klima **keine nachhaltigen negativen Beeinträchtigungen** zu erwarten.

3.8 Landschaft

Bewertungsgrundlagen:

Der Schutz der Landschaft ist erklärtes Ziel des Bundesnaturschutzgesetzes. Ein allgemeiner Grundsatz ist demnach die dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Dies umfasst auch die Pflege, Entwicklung und – soweit erforderlich – die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (§ 1 Abs. 1 BNatSchG). Speziell in Landschaftsschutzgebieten ist nach § 26 Abs. 1 BNatSchG ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich,

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Niederschlag finden diese Ziele als Schutzzweck in Verordnung zur Festsetzung entsprechender Landschaftsschutzgebiete.

Das Landschaftsschutzgebietes „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“, wurde mit der Verwaltungsanordnung Nr. 03/90 durch die damalige Bezirksverwaltungsbehörde Chemnitz vom 27.08.1990, im Rahmen einer Sammelverordnung unter Schutz gestellt; eine Einzelverordnung zur Unterschutzstellung des Gebietes wurde jedoch nicht erlassen. Damit sind für das Landschaftsschutzgebiet auch keine über § 26 Abs. 1 BNatSchG hinausgehenden, konkreteren Verbotstatbestände zu beachten. Das Gebiet ist gemäß der genannten Verwaltungsanordnung geprägt durch eine reich strukturierte Landschaft vom walddreichen Teil des Erzgebirges zu den flachhügeligen Ackerfluren im unteren Erzgebirge und umfasst auch ein tief eingeschnittenes Talsystem mit stark gewundenen Flussläufen der Zschopau, Preßnitz und zahlreicher Zuflüsse.

Bezogen auf den Schutz der Kulturlandschaft kommen auch die Vorschriften des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (SächsDSchG) in Betracht, dessen Aufgabe es unter anderem ist, Kulturdenkmale (gegebenenfalls einschließlich deren Umgebung) zu schützen und zu pflegen (§ 2 Abs. 1 und 3 Nr. 1 SächsDSchG). Diese werden unter dem Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter dargestellt (vgl. 2.4.9 oben) und bewertet (vgl. Kap. 3.9 unten).

Bewertung:

Angesichts der industriellen Prägung und Vorbelastung des Vorhabensstandortes ist nicht von einer hohen Störeffektivität gegenüber Veränderungen des Landschaftsbildes auszugehen.

Die baubedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind zum einen lediglich temporär und auch in räumlicher Hinsicht sehr begrenzt, und beschränken sich zum anderen ausschließlich auf den bereits industriell vorgeprägten Vorhabensstandort. Da dessen Beitrag zur Erholungswirkung, trotz grundsätzlicher Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes, sehr gering ist, ist nicht von einer Erheblichkeit dieser Auswirkungen auf das Landschaftsbild auszugehen.

Die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Neuerichtung von Anlagen sowie die Verfüllung des Obergrabens sind in räumlicher Hinsicht ebenfalls auf den industriell vorgeprägten Standort beschränkt, dessen Beitrag für den Erholungswert im Vergleich zur Betrachtung des Landschaftsschutzgebietes insgesamt nicht maßgeblich ist. Bei großräumiger Betrachtung sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Erholungswert zu erwarten. Angesichts des Beitrags der neu zu errichtenden Anlagen zur nachhaltigen Energieerzeugung und dem Schutz der Fischfauna sind sogar positive Effekte zu erwarten.

Auch die Bedeutung des bisherigen, in Umsetzung des Vorhabens zu verfüllenden Obergrabens für das Landschaftsbild ist aufgrund seiner Lage im industriell geprägten Betriebsstand der Wasserkraftanlage lediglich gering. Zudem bleibt sein Verlauf in Umsetzung des Vorhabens gemäß den Vorgaben aus Sicht der Denkmalpflege weiterhin ablesbar ([1], Kap. 3.3).

Schließlich soll auf dem verfüllten Obergraben die Entwicklung einer Ruderalflur vorbereitet werden, die auch zur Kompensation der Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild beiträgt (Maßnahme A2, siehe oben Kap. 2.6).

Erheblich nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft können somit **ausgeschlossen** werden.

3.9 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bewertungsgrundlagen:

Umweltbezogene Anforderungen zum Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind vorrangig im Sächsischen Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) zu finden. Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege sind demnach, Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen und insbesondere auch auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmälern hinzuwirken (§ 1 Abs. 1 SächsDSchG).

Kulturdenkmale im Sinne des Gesetzes sind von Menschen geschaffene Sachen, Sachgesamtheiten, Teile und Spuren von Sachen einschließlich ihrer natürlichen Grundlagen, deren

Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, städtebaulichen oder landschaftsgestaltenden Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt (§ 2 Abs. 1 SächsDSchG), womit ziemlich umfassend das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter erfasst wird.

Bewertung:

Baubedingt:

Soweit der UVP-Bericht davon ausgeht, dass mit dem Vorhaben kein Eingriff in denkmalgeschützte Objekte erfolgt ([8], Kap. 10.5.7), ist diese Einschätzung nicht zutreffend, da auch Arbeiten am selbst denkmalgeschützten Bodemer Wehr erfolgen sowie der zu verfüllende Obergraben ebenfalls Bestandteil des geschützten Denkmals Bodemer Spinnerei ist. Die Planung des Vorhabensträgers trägt insofern auch den Forderungen des Landkreises Erzgebirgskreis sowie des Landesamtes für Denkmalpflege (vgl. [14] sowie [19] bis [22]) noch nicht vollumfänglich Rechnung.

Der Fokus möglicher Beeinträchtigungen von archäologischen Denkmälern bzw. von Kulturdenkmälern liegt auf den baulichen Tätigkeiten für das Vorhaben Neubau WKA Bodemer Wehr, insbesondere den Eingriffen in das bestehende Wehr selbst sowie dem Rückbau des Obergrabens der bisherigen Wasserkraftanlage, da diese Bauwerke zum Kulturdenkmal Bodemer Spinnerei gehören (s. [19]).

Daneben ist allerdings auch die Lage des Vorhabens im archäologischen Relevanzgebiet zu berücksichtigen. Beeinträchtigungen archäologisch relevanter Kulturdenkmale können allerdings durch zusätzliche Maßnahmen ausgeschlossen werden. So ist der Beginn der Bauarbeiten gemäß der Stellungnahme des Landesamtes für Archäologie [18] der Behörde rechtzeitig vor Baubeginn anzuzeigen und im Zuge von Erdarbeiten können zusätzliche archäologische Untersuchungen erforderlich werden.

Der Planfeststellungsbehörde wird empfohlen, dies durch Nebenbestimmungen sicherzustellen, da entsprechende Maßnahmen im LBP [7] nicht vorgesehen sind. Bei Beachtung dieser Maßgaben können Beeinträchtigungen archäologisch relevanter Kulturdenkmale ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen des denkmalgeschützten Gebäudeensembles der ehemaligen Baumwollspinnerei, die an den Obergraben des vorhandenen Ausleitungskraftwerks angrenzt werden durch Schutzmaßnahmen des Vorhabensträgers ausgeschlossen. Dem dient zum einen auch die vorgesehene restriktive Baustellenordnung (Maßnahme V1, s. oben Kap. 2.6). Zudem wird im Zuge des Rückbaus des Ausleitungskraftwerks auf Abbrucharbeiten des vorhandenen Tiefbaus verzichtet, um die Stabilität der benachbarten Mauern und Gebäude nicht zu beeinträchtigen. Zugleich wird durch Verplomben der Rohrturbinenauslässe mit unbewehrtem Beton die vorhandene massiv ausgebildete Ufermauer der Zschopau mit der flussseitigen Rückwand des bisherigen Turbinenhauses geschlossen und die Stabilität der unmittelbar angrenzenden Ufermauern gesichert (dazu [1], Kap. 3.3). Nachteilige Auswirkungen auf benachbarte denkmalgeschützte Objekte werden auf diese Weise bereits weitgehend minimiert. Zur Vermeidung möglicher baubedingter Beeinträchtigungen der historischen Uferstützmauern im Zuge des Rückbaus des Ausleitungskraftwerks, sind allerdings im Verlauf des weiteren Verfahrens darüber hinaus weitere notwendige Instandhaltungsmaßnahmen in Form einer Mauerwerkssanierung erforderlich (vgl. [22]).

Der Planfeststellungsbehörde wird insoweit empfohlen, entsprechende Vorgaben mit dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses anzuordnen.

Auswirkungen der Bauarbeiten auf weitere denkmalgeschützte Objekte in der näheren Umgebung des Vorhabensstandortes (s. dazu oben Kap. 2.4.9) sind aufgrund ihrer räumlichen Distanz zum Vorhaben und den durch die Baumaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen ausgeschlossen.

Damit sind **bei Beachtung der vorgenannten Hinweise baubedingt erheblich nachteilige Auswirkungen** auf denkmalgeschützte Objekte in der unmittelbaren wie auch näheren Umgebung **ausgeschlossen**.

Weiterhin hat der Vorhabensträger im Verlauf mehrerer Planänderungen (vgl. Kap. 2.3 oben) Maßnahmen vorgesehen, so dass **auch bauzeitlich erheblich nachteilige Beeinträchtigungen** des Schutzguts „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ durch Arbeiten **am denkmalgeschützten Wehr selbst weitgehend minimiert** werden:

Nachteilige Auswirkungen durch die erforderlichen Instandsetzungsarbeiten am Wehr selbst werden durch verschiedene Maßnahmen minimiert. Zum einen ist vorgesehen, die vorhandenen Grundablässe mit deutlichem Rücksprung ins Bauwerksinnere zu verplomben, so dass die entsprechenden Öffnungen unterwasserseitig des Wehres weiterhin sichtbar sind und dadurch ein wesentliches funktionales Element der ursprünglichen Wehranlage zumindest optisch bleibt (s. [1], Kap. 3.4.1). Darüber hinaus sollen am Wehr soweit möglich eine Mauerfugensanierung vorgenommen und fehlender Steine durch solche gleichen Materials ersetzt werden, damit das Erscheinungsbild des Wehres als Naturstein-Quader-Mauerwerk mit sichtbaren Fugen gewahrt wird (s. [1], Kap. 3.4.1). Zusätzlich ist der Planfeststellungsbehörde gemäß der Stellungnahme der Fachbehörde (s. [21]) zu empfehlen, Maßgaben zur Erstellung einer Bestandsdokumentation vor Beginn der Arbeiten am denkmalgeschützten selbst vorzusehen, soweit die Anlagen(teile) durch die Arbeiten verändert, überformt oder zerstört werden.

Im Übrigen dient die vorgesehene Sanierung des Wehrkörpers, einschließlich der Verfüllung lokaler Unterspülungen, Abdichtung des Wehrkörpers und seiner vertikalen Verankerung, sowie die nunmehr ebenfalls geplante Sanierung der vorhandenen Wehrpfeiler (s. [1], Kap. 1.2) insgesamt dem dauerhaften Erhalt des im gegenwärtigen Zustand sanierungsbedürftigen Objekts ([1], Kap. 1.5) und ist insofern von positiver Auswirkung auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ (s. insofern auch positive Beurteilung der geplanten Wehrsanierung in [22]).

Hinsichtlich der darüber hinaus verbleibenden, mit den Sanierungsarbeiten verbundenen nachteiligen Auswirkungen ist bei Umsetzung der eben dargestellten Maßnahmen und Beachtung der vorgenannten Hinweise nicht von einer Erheblichkeit auszugehen. Sie sind vor dem Hintergrund des Beitrags zum grundsätzlichen Erhalt des Wehres vielmehr hinnehmbar.

Anlage- und betriebsbedingt:

Mit dem Betrieb der neu zu errichtenden Wasserkraftanlage als Flusskraft mit Fischwechsellanlagen sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die vorhandenen denkmalgeschützten Objekte verbunden.

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens wird der Obergraben des bisherigen Ausleitungskraftwerks, der Teil des denkmalgeschützten Gesamtobjekts ist, allerdings verfüllt und in seiner Funktion als historischer Obergraben einer Wasserkraftanlage dauerhaft beseitigt. Die mit der Verfüllung des bisherigen Obergrabens verbundenen Beeinträchtigungen werden jedoch durch verschiedene Maßnahmen in ihren Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe minimiert. So ist zum einen vorgesehen, den Obergraben-Einlaufschützen mit seiner

Rahmenkonstruktion und den beiden Schützentafeln substanz-schonend zurückzubauen und ihn anschließend, nach Fertigstellung des Kraftwerksneubaus, hinter dem Wend Becken des Schlitzpasses im dann verfüllten, ehemaligen Obergraben wieder zu errichten und auf diese Weise als Anschauungsobjekt zu erhalten (s. [1], Kap. 3.3).

Der Minimierung der Auswirkungen dient darüber hinaus die Verfüllung des Obergrabens lediglich bis Geländeniveau erfolgt, so dass die Oberkante der vorhandenen Seitwände des Grabens auch künftig sichtbar und damit der Verlauf des denkmalgeschützten Obergrabens erkennbar bleibt (s. [1], Kap. 3.3). Dauerhaft kann diese Erkennbarkeit allerdings nur sichergestellt werden, wenn künftig auch ein Überwuchern der Seitenwände durch die geplante Ruderalflur verhindert wird (vgl. dazu [22]). Entsprechende Maßnahmen sieht die Planung des Vorhabensträgers bislang nicht vor.

Der Planfeststellungsbehörde wird insofern empfohlen, dies durch entsprechende Vorgaben mit Erlass des Planfeststellungsbeschlusses sicherzustellen.

Bei Beachtung dieser Maßgaben ist nicht von einer Erheblichkeit der verbleibenden anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ **auszugehen**.

3.10 Wechselwirkungen

Bewertungsgrundlagen:

Ausgehend von der Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens in den Kap. 3.2 bis 3.9 oben wird nachfolgend geprüft, ob darüber hinaus erhebliche Umweltauswirkungen auf die in Kap. 2.4.10 oben genannten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen.

Bewertung:

Die vom Vorhabensträger geplanten Vermeidungs-, Verminderungs- und/oder Ausgleichsmaßnahmen dienen – bei Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen ihnen – zumeist bereits dem Schutz mehrerer Schutzgüter (vgl. Spalte 3 der Tabelle in Kap. 2.6 oben).

Dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern noch darüber hinaus zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können, ist nicht erkennbar (s. auch [8], Kap. 10.2.8). Auch sogenannte Verlagerungseffekte oder Problemverschiebungen, die bei der Realisierung von Schutzmaßnahmen für ein Schutzgut auf Kosten eines anderen Schutzgutes auftreten, sind nicht erkennbar.

Für eine wirksame Vermeidung bzw. Verminderung der Umweltauswirkungen auch in Bezug auf die Wechselwirkungen ist es jedoch erforderlich, dass die Planfeststellungsbehörde den Empfehlungen zur Aufnahme der in Kap. 3.3 oben genannten Nebenbestimmungen folgt. Diese wirken nicht nur auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, sondern auch auf das Schutzgut Wasser, da es um Verbesserungen für die Fischfauna geht, deren Zustand im Hinblick auf die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie ebenfalls relevant ist.

Die Auswirkungen des Vorhabens Neubau WKA Bodemer Wehr auf die in Kap. 2.4.10 oben beschriebenen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern führen **bei Aufnahme dieser ergänzenden Schutzregelungen** in den Planfeststellungsbeschluss **nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen**.

3.11 Katastrophenfall

Bewertungsgrundlagen:

Eine Katastrophe im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024, SächsGVBl. S. 289 (SächsBRKG) ist nach § 2 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG ein Geschehen, welches das Leben, die Gesundheit, die Versorgung zahlreicher Menschen mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte in so außergewöhnlichem Maße gefährdet oder schädigt, dass Hilfe und Schutz wirksam nur gewährt werden können, wenn die zuständigen Behörden und Dienststellen, Organisationen und eingesetzten Kräfte unter der einheitlichen Leitung einer Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde zusammenwirken. Der Katastrophenfall kann auch durch außergewöhnliche Hochwasserereignisse hervorgerufen werden.

Bewertung:

Dem Risiko von Hochwasserkatastrophen sind alle Schutzgüter bereits im Ist-Zustand ausgesetzt. Dagegen ist nur bedingt Vorsorge möglich. Bei Umsetzung des Vorhabens Neubau WKA Bodemer Wehr wird soweit möglich Vorsorge getroffen gegenüber dem Eintritt von Schäden infolge etwaiger Hochwasserereignisse.

Die gesamte Baustelleneinrichtung erfolgt hochwassersicher auf einer Fläche außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Zschopau und ist über öffentliche Wege auch hochwassersicher erreichbar (vgl. [1], Kap. 3.5). Gleiches gilt für die Sammlung etwaiger, während der Bauphase anfallende Abfälle ([1], Kap. 4.3). Durch Regelungen zum Bauablauf und der bauzeitlichen Wasserhaltung ([1], Kap. 3.5) wird sichergestellt, dass auch während der Baumaßnahmen am Wehr die Abflüsse der Zschopau bis zu einem mittleren Abfluss jederzeit sicher abgeführt werden können und der Arbeitsbereich am Wehr wird gegen mögliche Überflutungen gesichert. Baubedingte nachteilige Auswirkungen infolge der bauzeitlichen Umsetzung des Vorhabens werden damit soweit möglich ausgeschlossen.

Im Zuge des Rückbaus des Turbinenhauses des vorhandenen Ausleitungskraftwerkes erfolgt auch die Sicherung der Stabilität der unmittelbar angrenzenden Ufermauern der Zschopau. Dies trägt der Aufrechterhaltung des Hochwasserschutzes Rechnung (vgl. [1], Kap. 3.3), so dass auch anlage- und betriebsbedingte nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Die Ertüchtigung des Wehres selbst, im Zuge derer die bisherigen Schlauchwehrfelder durch drei Wehrklappen mit redundanter, vollautomatischer Steuerung ersetzt werden, verbessert im Übrigen den Hochwasserschutz am Standort in begrenztem Umfang dauerhaft durch einen geringfügig größeren Abflussquerschnitt bei abgesenkten Wehrklappen (s. [1], Kap. 1.4). Für den Betrieb der zu errichtenden neuen Wasserkraftanlage erfolgt eine Programmierung der Anlagensteuerung, die auch auf etwaige Störfälle mit steigendem Oberwasserspiegel und selbst bei Wegfall der Stromversorgung der Anlage vollautomatisch reagiert, im Bedarfsfall zudem händisch gesteuert werden kann (vgl. dazu [1], Kap. 3.4.1). Die Regelbarkeit der Wehranlage bei allen Witterungsbedingungen wird durch Ausrüstung der Schleifbleche an den Widerlagern mit Heizkabeln sichergestellt, die ein mögliches Festfrieren der Wehrklappen verhindern ([1], Kap. 3.4.1).

Ein Rückstau der Tischau, deren Einmündung in die Zschopau verlegt werden soll, bis in den Tunnel bzw. in das dahinterliegende Gewölbe ist nur bei Hochwasserereignissen zu erwarten. Dabei kommt es aufgrund der mit dem Wehrrumbau verbundenen geringfügigen

Verbesserung des Hochwasserschutzes künftig jedoch seltener zu einem derartigen Rückstau als bisher. Insofern sind mit der Verlegung der Tischau keine nachteiligen Auswirkungen verbunden.

Darüber hinaus sind etwaige Überschwemmungen des Hinterlandes infolge von Katastrophenhochwassern, die zu erheblichen Beeinträchtigungen aller Schutzgüter führen können, sowohl während der Bauzeit als auch nach Fertigstellung des Vorhabens unvermeidbar und hinzunehmen. Sofern infolge des Klimawandels zukünftig häufiger extreme Hochwasserereignisse anzunehmen sind, ändert dies nichts an dieser Einschätzung, da ein absoluter und umfassender Schutz vor Katastrophenhochwassern aus wirtschaftlichen und technischen Gründen nicht möglich ist.

4 Zusammenfassung

Das Vorhaben Neubau WKA Bodemer Wehr ist im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze nur **mit den umweltrechtlichen Vorgaben vereinbar, wenn** die in Kap. 2.6 oben aufgelisteten, vom Vorhabenträger vorgesehenen **Vermeidungs-, Verminderungs-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen unter Beachtung der in Kap. 3.3 oben sowie in Kap. 3.9 oben genannten Nebenbestimmungen bzw. Entscheidungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden.**

Nur dann können die in Kap. 2.4.3 oben sowie Kap. 2.4.9 oben genannten bauzeitlichen und anlagebedingten erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter verhindert bzw. gemindert werden. Dies wird sich aufgrund der in Kap. 2.4.10 oben abgeleiteten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern auch auf das Schutzgut Wasser auswirken.

ausgefertigt:

Chemnitz, den 20. September 2024



①. Melzer

Doreen Melzer

Bürosachbearbeiterin Planfeststellung Hochwasserschutz